Digitized by Google

EX ELECT ORALI
BIBLIOTHE CA SERENISS
VTRIVSQ BAVARIÆ
DVCVM
MDCC XLVI

Digitized by Google

<36640588180011

<36640588180011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° Jge: 152-5 Zimmerly

Digitized by Google

Nachtrag zur Sammlung

der

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Justiz- Criminal- Geistlichen- Consistorial- Kirchen-Sachen ꝛc. ꝛc.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Mandaten, Rescripten ꝛc.

welche

unter der glorwürdigsten Regierung

Friedrichs

Königes in Preussen

als

souverainen obersten Herzogs von Schlesien

von 1741. bis zum Ende des 1753sten Jahres

heraus gekommen

und größten Theils noch nicht durch den Druck bekannt gemacht worden;

nebst der

Fortsetzung dieser Sammlung

welche

die Verordnungen der Jahre 1754. und 1755.

in sich enthält.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau, bey Johann Jacob Korn. 1759.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter
derer
in dieſem Nachtrage enthaltenen Sachen.

No. I.

1741. d. d. Breslau den 24. Aug. Avertiſſement, daß die Acciſe zu Breslau nach wie vor eingehoben werden ſoll S. 1

No. II.

= d. d. Breslau den 24. Sept. Nachricht, wie viel in Zukunft von nach benennten Waaren an Acciſe, Zoll und Aufſchlag, nach dem feſtgeſetzten pro Cento bezahlet werden ſoll = = = = 4

No. III.

1742. d. d. Glogau den 2. April. Verordnung an die Magiſträte Glogauiſchen Departements, wegen Engagirung der Marquetender vor die Königl. Armee = 5

No. IV.

= d. d. Breslau den 28. May. Königl. Cammer-Reſcript an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, daß nur denen einländiſchen Wolle-Fabricanten die Wolle auf dem platten Lande einzukaufen verſtattet, die übrige aber nach denen accisbaren Städten zum Verkauf geführet werden ſolle = = 6

No. V.

= d. d. Breslau den 1. Jun. Circulair-Verordnung an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, wegen Einrichtung und Verbeſſerung des Brau-Weſens in den Städten = = = = 7

Digitized by Google

No. VI.

1742. d. d. Breslau den 23. Jul. Avertiſſement, daß denen neu Anbauenden in der Vorſtadt zu Neiſſe eine 3 jährige Acciſe- und zehnjährige Freyheit von allen bürgerlichen Oneribus accordiret werden ſolle = S. 10

No. VII.

= d. d. Potsdam den 5. Aug. Königl. Reſcript, die Einrichtung derer Cantons in Schleſien betreffende 11

No. VIII.

= d. d. Breslau den 23. Aug. Circulair-Verordnung an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, daß den Wittwen und Erben der Rathhäusl. Bedienten auſſer dem Sterbe-Quartal nur noch ein Quartal accordiret werden ſolle = = = = 17

No. IX.

= d. d. Breslau den 5. Nov. Avertiſſement wegen des auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl in Dero Haupt-Stadt Breslau zu errichtenden Addres-Comtoirs = = = = = 17

No. X.

= d. d. Breslau den 8. Nov. Circulair-Ordre an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements und an den Magiſtrat zu Breslau, daß kein fremdes Saltz, welches nicht in Schleſien erkaufet, eingebracht werden ſoll = = = = 22

No. XI.

= d. d. Breslau den 16. Nov. Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, daß die zum Krieg-Verlag der Städte gehörige Dorf-Kretſchmer jederzeit Bier in Vorrath halten, und ſolches aus den Städten nehmen ſollen = = 23

No. XII.

= d. d. Breslau den 22. Nov. Circulare an ſämtl. Land-Räthe Bresl. Departements, daß die mit Getraide vom

Digitized by Google

vom Lande nach denen Stadt-Mühlen führende Säcke mit des Dorfes Namen deutlich bezeichnet, oder widrigenfalls confiſciret werden ſollen = S. 24

No. XIII.

1742. d. d. Goldberg den 9. Dec. Feuer-Ordnung der Königl. Stadt Goldberg = = = = 25

No. XIV.

= d. d. Breslau den 14. Dec. Verordnung an ſämtliche Steuer-Räthe Bresl. Departements, wegen Reviſion der Krüge durch die Zoll- und Policey-Bereuter, ob ſelbige mit Stadt-Bier und Brandwein verſehen 32

N. XV.

= d. d. Breslau den 21. Dec. Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Departements, daß die Ausfuhre der rohen Leder bis auf weitere Verordnung verſtattet, die ſchädliche Aufkauferey aber gäntzlich verboten ſeyn ſolle = = 33

No. XVI.

1743. d. d. Breslau den 25. Jan. Circulair-Verordnung an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, daß die Vor- und Aufkauferey der rohen Rind- Kuh- und Kalb-Leder zwar verboten, der Verkauf der Schafs-Felle aus der Hand aber verſtattet werden ſolle = = = = = 34

No. XVII.

= d. d. Breslau den 30. Jan. Circulair-Ordre an ſämtl. Steuer-Räthe Bresl. Departements, wegen des Ranges der Contributions- Acciſe- und Zoll-Einnehmer auch Saltz-Factors und Poſtmeiſter = = 35

No. XVIII.

= d. d. Potsdam den 2. Febr. Königl. Cabinets-Ordre, daß in Delictis contra Sextum die Unterthanen des platten Landes mit keinen Geld-Strafen beleget werden ſollen = = = = 35

No. XIX.

1743. d. d. Berlin den 8. Febr. Königl. Reſcript, daß bey Delictis contra Sextum denen Unterthanen des platten Landes keine Geld-Strafen zuerkannt werden ſollen S. 36

No. XX.

= d. d. Breslau den 12. Febr. Circulare an ſämtl. Land-Räthe Breslauiſchen Departements, daß ſich kein Kreys-Eingeſeſſener denen Keller-Viſitationen derer innerhalb der Städtiſchen Meile befindlichen Kretſchmer widerſetzen ſoll = = = = = 37

No. XXI.

= d. d. Potsdam den 27. May. Poſt-Reglement vor das Hertzogthum Nieder- und Ober-Schleſien, und der Grafſchaft Glatz = = = = 38

No. XXII.

= d. d. Potsdam den 27. May. Edict, daß keine Eſtaffetten auf Königl. Rechnungen zur Bezahlung verwieſen werden ſollen, als die auf Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Ordre, oder in ſehr preſſanten Fällen, zu Dero Dienſten abgeſendet werden müſſen.

No. XXIII.

= d. d. Breslau den 5. Jun. Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, wegen genauer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung = = = = = 69

No. XXIV.

= d. d. Breslau den 5. Jun. Verordnung an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, wegen Verhütung der Aufkaufereyen des Pohln. Viehes 70

No. XXV.

= d. d. Berlin den 12. Jun. Circular-Ordre vor alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Guarniſons und Bataillons; im Fall, daß ein Officier deſerteurt oder ausbleibet, wie ſodenn wider denſelben zu verfahren,

fahren, und daß er im Fall auf vorgehender dreymaliger Citation nach Kriegs-Manier ſich nicht geſtellet, ſondern ungehorſamlich ausbleibet, über ihm geſprochen, und deſſen Bildniß an Galgen gehänget werden ſoll ꝛc. Auf Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen allergnädigſten Special-Befehl im Druck publiciret, damit jedermann ſich darnach achten könne = = = S. 71

No. XXVI.

1743. d. d. Berlin den 22. Junii. Königl. Reſcript an die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung, daß die Commiſſarii perpetui Juſtitz-Räthe genennet werden ſollen 74

No. XXVII.

= d. d. Potsdam den 27. Junii. Königl. Preuß. Schleſiſches Extra-Poſt und Fuhr-Reglement 74

No. XXVIII.

= d. d. Potsdam den 16. Auguſt. Diſpoſition und Reglement, welchergeſtalt es hinführo mit der Werbung aus denen Cantons vor die Regimenter in Schleſien gehalten werden ſoll = = = 89

No. XXIX.

= d. d. Glogau den 3. Septembr. Feuer-Löſch-Ordnung vor die Stadt Bunzlau = = = 97

No. XXX.

= d. d. Breslau den 9. Sept. Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Beſchleunigung der Inquiſitionen wider die Spitzbuben und Einſendung der Inquiſiten-Tabellen = = 118

No. XXXI.

Schema zu einer Inquiſi en-Tabelle, von dem = = = pro Menſe N. 1743. = = = 119

No. XXXII.

= d. d. Breslau den 2. Octobr. Ordre an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, die Abſchaf-

schaffung der Schindel-Dächer in den Städten betreffend = = = S. 121

No. XXXIII.

1743. d. d. Breslau den 31. Octobr. Remissions-Reglement vor die Contribuenten des Erb-Herzogthums Schlesien und der demselbigen incorporirten Grafschaft Glatz, bey Hagel- und Brand-Schaden, Mißwachs, Ueberschwemmungen, Vieh- und Pferde-Sterben 122

No. XXXIV.

1744. d. d. Breslau den 31. Mart. Königl. Cammer-Verordnung an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements, in Nieder-Schlesien, daß die Aufkauferey der Wolle auf dem platten Lande nicht ferner solle verstattet werden = = = 164

No. XXXV.

= d. d. Breslau den 31. Mart. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe in Ober-Schlesien, um die Vor- und Aufkauferey der Wolle auf dem Lande zu verbiethen = = = 165

No. XXXVI.

= d. d. Breslau den 31. Mart. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements, wegen besserer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung = = = = 166

No. XXXVII.

= d. d. Breslau den 17. April. Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Departements, wegen der abzuschaffenden Schindel-Dächer in den Städten = = = = = 169

No. XXXVIII.

= d. d. Glogau den 18. May. Notification, wie es mit Eröfnung und Versteuerung der mit der Post in Glogau angekommnen Sachen zu halten = 169

No.

No. XXXIX.

1744. d. d. Breslau den 17. Julii. Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen, Biſchöfliches Hofrichter- und Vicariat-Amt, an das Officium Filci, Königl. Aemter, an den Cardinal von Sinzendorf und an den Magiſtrat zu Breslau, daß kein Vermögen ohne Vorwiſſen der ꝛc. Cammer auſſer Landes transportiret werden ſoll = = S. 171

No. XL.

= d. d. Breslau den 19. Julii. Ordre an ſämtl. Steuer-Räthe, daß die Land-Kretſchmer, ſo verbunden ſind aus den Städten Bier, und Brandtwein zu holen, ſich Bücher zum Einſchreiben halten ſollen = 171

No. XLI.

= d. d. Breslau den 10. Auguſt. Notificatorium, daß diejenigen, welche Sachen oder Perſonen nach Berlin und ſonſt abfahren zu laſſen geſonnen, ſich bey den Schiffahrts-Pächtern melden können = 172

No. XLII.

= d. d. Breslau den 5. Octobr. Königl. Cammer-Circulair-Verordnung an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Abſchaffung der von denen Stockmeiſtern und Scharfrichtern prætendirten ſogenannten Sitze-Geldern von denen Inquiſiten = = = 173

No. XLIII.

= d. d. Breslau den 13. Octobr. Verordnung an alle Königl. Domainen-Aemter, wie auch an die Magiſträte zu Breslau, Brieg, und Schweidnitz, wegen Anſchaffung ordentlicher Quittungs-Bücher vor die Amts- und Stadt-Unterthanen = = 173

No. XLIV.

1745. d. d. Breslau den 27. Julii. Circulare an ſämtliche Land-Räthe Breslauiſchen Departements, die zu zeich-

nende Säcke derer Dorfſchaften, welche in Städtiſchen Mühlen mahlen, betreffend ꝛ ꝛ S. 175

No. XLV.

1745. d. d. Breslau den 27. Jul. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, die zu zeichnenden Säcke derer Dorfſchaften, ſo in Städtiſchen Mühlen mahlen, betreffend ꝛ ꝛ 176

No. XLVI.

1746. d. d. Breslau den 14. Januarii. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe wegen Abſtellung der Vor- und Aufkauffung des ins Land kommenden Viehes an der Grentze 177

No. XLVII.

ꝛ d. d. Breslau den 3. Februar. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen der denen Pohlniſchen Vieh-Händlern zu ertheilenden Acciſe-Paſſir-Zetteln 178

No. XLVIII.

ꝛ d. d. Breslau den 3. Februar. Königl. Cammer-Reſcript an das Collegium Medicum hieſelbſt, wegen des Rangs der Adjunctorum Collegii Medici 178

No. XLIX.

ꝛ d. d. Breslau den 3. Februar. Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des Ranges der Adjunctorum Collegii Medici ꝛ ꝛ 178

No. L.

ꝛ d. d. Breslau den 15. Februar. Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Einführung egaler Weiſſen zum Behuf der Garne, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau und an die Breslauiſche Kaufmannſchaft ꝛ ꝛ ꝛ 180

No. LI.

ꝛ d. d. Breslau den 1. April. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen

gen Einrichtung der Depoſiten-Caſſen bey den Magiſtraten ꝛ ꝛ ꝛ S. 184

No. LII.

1746. d. d. Breslau den 1. April. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen des denen Wittwen der Geiſtlichen zu bezahlenden Gnaden-Jahres ꝛ 185

No. LIII.

ꝛ d. d. Breslau den 14. April. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des übermäßigen Sportulirens ꝛ 186

No. LIV.

ꝛ d. d. Breslau den 28. April. Königl. Reſcript an ſämtliche Mediat-Regierungen, Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, daß die Verſchickung der Acten in Proceß-Sachen an auswärtige Academien, Juriſten-Facultäten, und Schöppen-Stühle nicht mehr Statt haben ſolle ꝛ ꝛ ꝛ 187

No. LV.

ꝛ d. d. Breslau den 20. May. Königl. Cammer-Circulair-Verordnung an ſämtliche Steuer-Räthe, daß die wegen des Ranges der Creys-Phyſicorum unterm 3ten Febr. c. ergangenen Verordnung nur von denen Immediat-Städten zu verſtehen ꝛ ꝛ 188

No. LVI.

ꝛ d. d. Breslau den 18. Junii. Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen Aufkauffung des Getreydes auf dem platten Lande, und verbothenen Handels mit Getreyde-Proben ꝛ ꝛ 188

No. LVII.

ꝛ d. d. Breslau den 9. Julii. Circulare an ſämtl. Land-Räthe, wegen Abſtellung der Verfälſchungen der Garne, in Anſehung der Länge und Gebünde 189

No. LVIII.

1746. d. d. Breslau den 19. Julii. Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen genauer Beobachtung der wegen Einführung egaler Weiſſen ergangenen Verordnungen. S. 190

No. LIX.

d. d. Berlin den 1. Octobr. Königl. Reſcript an die Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen, daß die Inquiſitions-Proceſſe in Delictis Carnis verkürtzet und auf keine Landes-Verweiſung erkannt werden ſoll 192

No. LX.

d. d. Breslau den 3. Octobr. Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen Ausfuhre des Getreydes 193

No. LXI.

d. d. Breslau den 13. Octobr. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu entrichtenden Handelungs-Acciſe von denen mit Brandtwein-Geſpühle fett gemachten Schweinen 196

No. LXII.

d. d. Breslau den 18. Octobr. Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Aufkaufferey der Wolle auf dem Lande 197

No. LXIII.

d. d. Breslau den 21. Octobr. Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen Aufnahme des Getreyde-Vorraths zur Abwendung des Mangels und unerlaubten Steigerung des Preiſes 198

No. LXIV.

General-Tabelle des vorräthigen Getreydes im Creyſe.

No. LXV.

d. d. Breslau den 8. Decembr. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen Publication der Tuch-Schau-Ordnung 201

No. LXVI.

No. LXVI.

1747. d. d. Breslau den 7. Januar. Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen der Vor- und Aufkaufferey des Getreydes = = = S. 202

No. LXVII.

= d. d. Breslau den 3. Martii. Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Commiſſarios Locorum, wegen Einführung der Bier-Bücher bey den Land-Kretſchmern, welche Bier aus den Städten zu nehmen verbunden ſind 203

No. LXVIII.

= d. d. Breslau den 24. Martii. Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen des Gebrauchs der gebrannten Weiſſen, und Beſtrafung der Contraventionen 204

No. LXIX.

= d. d. Breslau den 22. April. Circulare an ſämtliche Land-Räthe, daß bey denen Kirchweyhen und Abläſſen Krämern und Handwerckern der Verkauf ihrer Waaren nicht zu geſtatten = = 206

No. LXX.

= d. d. Breslau den 22. April. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, daß denen Krämern und Handwerckern der Verkauf ihrer Waaren bey den Abläſſen und Kirchweyhen nicht zu geſtatten = = 209

No. LXXI.

= d. d. Breslau den 17. Junii. Cammer-Verordnung an ſämtliche Ober-Schleſiſche Land- und Steuer-Räthe, daß denen Zunft-mäßigen Schuſtern das Ausſtehen auf Jahrmärckten nicht gewehret werden ſolle 210

No. LXXII.

= d. d. Berlin den 20. Junii. Erneuertes Patent, daß die Schiff-Leute mit denen Salz-Tonnen behutſam umgehen ſollen, damit ſolche nicht beſchädiget werden 211

No. LXXIII.

1747. d. d. Berlin den 22. Julii. Conſtitution wegen derer in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien auf dem Lande etablirten Commiſſariorum Perpetuorum und deren Verrichtungen ꝛ ꝛ ꝛ S. 215

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 25. Julii. Circulare an ſämtl. Land-Räthe, und an das Officium Fiſci, wegen des Wegziehens des Geſindes, und Ertheilung der Kundſchaften ꝛ ꝛ ꝛ 227

No. LXXV.

d. d. Breslau den 26. Julii. Königl. Cammer-Reſcript an den Breslauiſchen Magiſtrat wegen des Ranges des Decani und der übrigen Aſſeſſorum Collegii Medici 229

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 29. Sept. Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den General und Cammer-Fiſcal, daß niemanden erlaubet ſeyn ſolle, ohne einen Paß nach Pohlen zu gehen und Getreyde einzukauffen ꝛ ꝛ ꝛ 229

No. LXXVII.

d. d. Breslau den 10. Octobr. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen des Ranges derer Adjunctorum Collegii Medici, auch Creys- und Stadt-Phyſicorum 230

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 4. Novembr. Reglement wegen der Saltz-Contrabanden und Strafen ꝛ 231

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 7. Novembr. Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen Verſcharrung des crepirten Viehes mit Haut und Haar ꝛ ꝛ 236

No. LXXX.

No. LXXX.

1747. d. d. Breslau den 17. Novembr. Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Getreyde-Einkaufs in Pohlen ; ; S. 237

No. LXXXI.

; d. d. Breslau den 7. Decembr. Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Magiſtráte von denen zum platten Lande gehörigen und unter ihnen ſtehenden Dorf-Unterthanen die Sportuln gleich denen von Adel in der Gegend erheben mögen 238

No. LXXXII.

; d. d. Breslau den 11. Decembr. Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen des Garn-Weiffens in den Fürſtenthümern Jauer und Liegnitz ; 239

No. LXXXIII.

; d. d. Breslau den 20. Decembr. Juſtiz-Inſtruction für die Breslauiſche Ober-Amts-Regierung und deren Präſidenten ; ; ; 239

No. LXXXIV.

; d. d. Berlin den 23. Decembr. Se. Königl. Majeſtät intimiren der Breslauiſchen Ober-Amts-Regierung die dem Präſidenten von Benekendorf ertheilte Juſtiz-Inſtruction mit Befehl, denſelben darinne weder zu hindern noch ihm zu widerſprechen ; 258

No. LXXXV.

; d. d. Breslau den 28. Decembr. Circulare an ſämtl. Land-Räthe, die verbothene Ver- und Aufkauffung des Getreydes betreffend ; ; 259

No. LXXXVI.

1748. d. d. Breslau den 22. Februar. Conſiſtorial-Inſtruction vor die Inſpectores, wegen der Kirchen-Viſitationen ; ; ; 260

No.

No. LXXXVII.

1749. Auszug der Königl. Edicte, betreffende die Præcautiones wegen der Vieh-Seuche = S. 267

No. LXXXVIII.

1750. d d. Berlin den 15. Julii. Renovirtes Militair-Conſiſtorial-Reglement und Kirchen-Ordnung 271

No. LXXXIX.

= d. d. Berlin den 25. Julii. Commiſſoriale zur Erörterung und Entſcheidung der zwiſchen beyderley Religions-Verwandten in Schleſien entſtehenden, und die Religion angehende Differenzien vor den Freyherrn von Cocceji und Grafen von Münchow = 302

No. LXXXX.

= d. d. Potsdam den 1. Auguſt. Reglement, was vor Juſtitz- und andere Sachen vor die Schleſiſche Landes-Collegia gehöret = = 304

No. LXXXXI.

= d. d. Berlin den 1. Auguſt. Inſtruction vor das Breslauiſche Criminal-Collegium = 330

No. LXXXXII.

= d. d. Berlin den 4. Auguſt. Revidirte neue Depoſital-Ordnung = = = 332

No. LXXXXIII.

= d. d. Berlin den 4. Auguſt. Allgemeine Land- und Hypothequen-Ordnung = = 348

No. LXXXXIV.

= d. d. Berlin den 4. Auguſt. Tax- und Sportul-Ordnung vor die Ober-Amts-Regierung 377

No. LXXXXV.

= d. d. Berlin den 8. Auguſt. Königl. Reſcript an den Fürſt-Biſchof zu Breslau, worinne ſelbigen das Regle-

glement, wornach die Gravamina in geiſtlichen Sachen zu decidiren, ingleichen die Stolæ Tax-Ordnung zur Publication gebracht wird = S. 413

No. LXXXXVI.

1750. d. d. Berlin den 8. Auguſt. Reglement in geiſtlichen Sachen = = = 415

No. LXXXXVII.

= d. d. Berlin den 8. Auguſt. Stolæ Tax-Ordnung 433

No. LXXXXVIII.

= d. d. Berlin den 13. Auguſt. Reglement vor die Inquiſitores publicos = = = 471

No. LXXXXIX.

= d. d. Berlin den 14. Auguſt. Amts-Pfänder- und Land-Reiter-Ordnung = = = 479

No. C.

= d. d. Berlin den 15. Auguſt. Reglement vor die Juſtiz-Räthe und Commiſſarios perpetuos = 492

No. CI.

= d. d. Berlin den 23. Auguſt. Verordnung in Anſehung der Vormundſchaft und Curatelen = 506

CII.

= d. d. Berlin den 8. Septembr. Edict, wegen verbothener Sperrung der Verlaſſenſchaft = 522

No. CIII.

= d. d. Berlin den 25. Sept. Inſtruction vor die Ober-Amts-Regierung wider und über den Cod. Frid. 524

No. CIV.

= d. d. Berlin den 28. Sept. Edict, daß alle gewaltſame Einbruche, wo nicht mit der Todes-Strafe, doch mit einem beſtändigen Arreſt zu beſtrafen = = 574

No. CV.

1750. d. d. Breslau den 14. Octobr. Königl. Cammer-Reſcript an ſämliche Land-Räthe, worinne bekannt gemacht wird, daß die Liſiere der Oppeliſchen Ober-Amts-Regierung beygeleget worden = = S. 576

No. CVI.

= d. d. Breslau den 16. Octobr. Circulare an ſämtliche Land-Räthe Breslauiſchen Departements, um die an die Ober-Aemter ergangene Verordnung, wegen Beſtimmung der Verreichs-Friſt über neu-acquirirte Güter in ihren Kreyſen zu publiciren = 576

No. CVII.

= d. d. Breslau den 16. Octobr. Reſcript an das Officium Fiſci, die Beſtimmung der Verreichs-Friſt über neu-acquirirte Güter betreffende = = 577

No. CVIII.

= d. d. Berlin den 6. Dec. Königl. Reſcript an die Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia, worinn der §. 4. der neuen Vormundſchafts-Ordnung, ratione der Handlung treibenden Kaufmanns-Frauen, declariret wird = = = 577

No. CIX.

1752. d. d. Berlin den 18. Nov. Declaration der unterm 4. Aug. 1750. emanirten neuen Hypothequen-Ordnung 578

No. CX.

1754. den 28. Jan. Des Römiſchen Pabſtes Breve, über die eingeſchrenckte Feſt- und Feyertage = 582

No. CXI.

= d. d. Berlin den 12. Mart. Edict, welche Feſt-Tage hinführo in Sr. Königl. Majeſtät Landen gefeyret werden ſollen = = = = 592

No. CXII.

No. CXII.

1754. d. d. Berlin den 12. Mart. Declaration des den 21. Jun. 1753. emanirten allerhöchſten, Königl. Edicts von Vermächtniſſen ad pias cauſas = S. 594

No. CXIII.

= d. d. Breslau den 12. Mart. Extract aus der Circulair-Verordnung, wegen Einſchränckung des Wein-Handels auf dem platten Lande = = 596

No. CXIV.

= d. d. Berlin den 3. April. Königl. allergnädigſtes Reſcript, daß in cauſis injuriarum dem Codici genau nachgegangen werden ſolle = = 603

No. CXV.

= d. d. Berlin den 22. April. Viſitations-Ordnung, wornach die Königl. Juſtitz-Collegia in Dero Landen, alle drey Jahr viſitiret, die Conduite der Räthe und Subalternen unterſucht, und alle etwan eingeſchlichene Mißbräuche abgeſchaft werden ſollen, damit Sr. Königl. Maj. Intention, die Proceſſe, ſo weit es die Natur und Möglichkeit der Sache zuläßt, in einem Jahre zu Ende zu bringen, auch ratione futuri erreicht und erfüllet werden möge 604

No. CXVI.

= d. d. Breslau den 6. Jun. General-Inſtruction für die Policey-Burgermeiſter in denen Schleſiſch- und Glatziſchen Mediat-Städten = = 611

No. CXVII.

= d. d. Berlin den 23. Auguſt. Reglement, wegen Einſchränckung der eingeriſſenen Schuſter-Pfuſcherenen, und wie den daher zwiſchen dem Mittel und denen nicht recipirten Schuhmachern entſtandenen Irrungen abzuhelfen = = = = 640

No. CXVIII.

1754. Breslau den 9. Sept. Declaration des Reglements d. d. Berlin den 13. Aug. 1750. wie es in dem Erb-Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denen Inquisitoribus publicis zu halten, und was dabey überhaupt zu beobachten sey = = S. 648

No. CXIX.

= d. d. Potsdam den 25. Nov. Edict, wie es hinführo in dem souverainen Erb-Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Abführung der Jurium Stolæ, wenn Königl. Bediente Actus parochiales bedürfen, zu halten sey = = = 654

No. CXX.

= d. d. Berlin den 20. Dec. Edict, wie es hinführo wegen der Incolats-Gewinnung und Legitimation im Erb-Hertzogthum Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz gehalten werden soll = = 657

No. CXXI.

1755. d. d. Berlin den 4. Mart. Erneuertes Edict, wider die unerlaubte Schulden derer Officiers und wie wider diejenige, so ihnen ohne Consens des Chefs und Commandeurs crediriren, verfahren werden solle = = 666

No. I.

Bayer... Staat... M...

No. I.

d. d. Breslau, den 24. August. 1741.

Avertissement, daß die Accise zu Breslau nach wie vor eingehoben werden soll.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, befohlen haben, und allergnädigst wollen, daß es allhier wegen Einhebung der Accise, auf den Fuß, wie es vordeme gewesen, bis auf andere vorseyende Einrichtung gehalten werden solle, so wird solches Jedermänniglich, auch zugleich noch hiedurch bekant gemachet und erinnert, daß die von dem Lande einkommende Consumptibilien, und wie es sonst Nahmen haben mag, an denen Thoren richtig angegeben, und sodenn darnach die Accise entrichtet werden solle; Wobey ein jeder verwarnet wird, alles, was er einbringet, am Thore richtig abzugeben, und den Visitatoren,

Ansage an den Thoren der vom Lande in die Stadt kommenden Consumptibilien.

auf ihre Frage, freundlichen Beſcheid zu ertheilen, widrigenfalls der Confiſcation derer verſchwiegenen Sachen, und anderer empfindlichen Beſtrafung zu gewärtigen.

Ohne Acciſe-Zettul ſoll bey Strafe kein Vieh nicht geſchlachtet,

Es muß auch ein jeder Bürger und Einwohner, in ſpecie aber die Schlächter, weder ein groſſes noch ein kleines Stück Vieh ſchlachten, bevor nicht die Kauff- und Schlacht-Acciſe erleget, und darüber ein Schlacht-Zettul erhalten worden, maſſen bey contravenirendem Fall das Stück Vieh contrabande gemachet, und der Contravenient über dem von 2. bis 10. Rthlr. beſtrafet werden ſoll.

noch Getreyde gemahlen werden.

Solte auch Jemand ſich unterſtehen, ohne erlegte Acciſe einiges Getrayde, oder mehr als er veracciſet, zur Mühlen zu ſenden, ſo hat er die Confiſcation des nicht veracciſeten Getraydes, und demnächſt noch härtere Beſtrafung zu gewärtigen.

Strafe derjenigen, welche ſich der Viſitation widerſetzen,

Wer ſich der Viſitation, es ſey in den Thoren, oder in den Häuſern, wo ſelbige verlangt wird, widerſetzet, und ſolche den Accis-Bedienten auf ihr Verlangen nicht öffnen laſſen will; Ingleichen wer dem Accis-Einnehmer, Controlleur, und Viſitator oder Thorſchreiber bey Verrichtung ſeines Amts; Auch bey Einforderung der Neben-Steuern, mit Verbal-Injurien angreift, ſoll in 10. Rthlr. Strafe verfallen ſeyn.

oder ſich an den Acciſe-Bedienten realiter vergreiffen,

Würde ſich aber Jemand realiter an einem derſelben, bey Verrichtung ihres Amts vergreiffen, ſoll die Sache dem Fiſcal übergeben werden, und die Strafe auf Erkenntniß ankommen.

auf Erfordern des Acciſe-Amts nicht erſcheinen,

Wer auf Erfordern des Accis-Amts ſich vor demſelben nicht geſtellet, ſoll in 2. Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, und ſolche Strafe bey fernerer Widerſetzlichkeit verdoppelt werden.

ein Acciſe-Siegel erbrechen,

Wer ein Accis-Siegel, ſo ihm vor ſeinen Coffée geleget worden, wiſſentlich und mit Vorſatz abreiſſet, wird arbitrarie mit 10. 20. bis 30. Rthlr. beſtrafet.

Dieje-

Diejenigen, ſo die Accis-Defraudationes verheelen helfen, oder gar dazu beförderlich ſind, ſollen dem Defraudanten gleich, in beſondern Fällen aber am Leibe geſtrafet werden. Acciſe-Defraudationes verheelen.

Wenn ein Fremder und Unbekanter mit Conſumptibilien, oder andern Sachen zum Thor einpaſſiret, ſo iſt er ſchuldig bey dem Thorſchreiber auf ſo hoch Pfand zu laſſen, als das Duplum der zu erlegenden Acciſe beträget; Die mit Anſpannung zur Stadt kommende Land-Leute, ſo der Stadt an Victualien, und ſonſt Zufuhre thun, ſind mit Abforderung dergleichen Pfänder gäntzlich zu verſchonen, weil dieſe mit ihrer Anſpannung, ohne Producirung des richtiggemachten Thor- und Acciſe-Zettels, nicht zurück paſſiret werden müſſen. Wie es mit Einlegung des Pfandes an den Thoren zu halten.

Im übrigen ſoll die Excüſe, daß die Defraudation, oder Verſchweigung, vom Geſinde, oder auch Frauen und Kinder geſchehen ſey, nicht angenommen werden, ſondern Jedermann für die Seinige zu repondiren ſchuldig ſeyn, an welche er ſeinen Regreſs nehmen kan. Ein jeder muß bey Defraudationen für ſeine Domeſtiquen ꝛc. repondiren.

Damit nun ein Jeder ſich ſo lange nach obigem achten und für Schaden hüten könne, ſo iſt ſolches, bis auf fernerweitige Verordnung, zum Druck befördert und öffentlich affigiret worden.

Breslau den 24ſten Auguſti 1741.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Commiſſariat.

No. II.

d. d. Breslau den 24. Septembr. 1741.

Nachricht,

Wie viel in Zukunft von nachbenennten Waaren an Acciſe, Zoll und Aufſchlag, nach dem feſtgeſetzten pro Cento bezahlet werden ſoll.

	Pro Cento.	Kauf-Pretium			Acciſe.			Zoll.			Aufſchlag			Summa, ſo hinfüro bezahlet wird.			Voriger Ertrag.		
		rth.	gr	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.	rth.	gr.	pf.
100. Stück Auſtern in Schaalen	27	=	16	=	=	4	=	=	4	=	=	=	=	=	4	4	=	9	4
100. Stück ausgeſtochne	27	=	=	=	=	4	=	=	4	=	=	=	=	=	4	4	=	6	2
1. Tonne Bücklinge a 800. Stk.	9	8	=	=	=	8	=	4	3	=	5	1	=	17	4	2	22	5	
1. Cent. Baum-Oel.	10	12	=	=	=	18	=	4	10	=	6	=	1	4	10	1	9	4	
1. Cent. Lein-Hanf-Rüben- u. ander Oel	12	5	=	=	=	5	=	2	2	=	7	3	=	14	5	1	6	=	
1. Tonne Heringe	9	12	=	=	=	5	=	1	8	=	19	4	1	2	=	2	7	7	
1. Tonne eingeſaltzene Hauſen, Stöhre, Hechte ꝛc.	12	6	=	=	=	5	=	3	2	=	9	2	=	17	4	1	9	=	
1. Tonne Stock- und Flachſiſch	12	5	=	=	=	5	=	1	4	=	8	1	=	14	5	1	5	8	
1. Cent. Rothſcheer	17	3	12	=	=	3	6	=	1	1	=	9	9	=	14	4	=	22	8
1. Ct. marinirte Meer-Fiſche, Lachs, Meer-Krebſe u. Spinnen	12	20	=	=	=	20	=	1	8	=	5	8	2	9	8	11	=	=	
1. Tonne eingeſaltzen Lachs	10	12	=	=	=	12	=	6	6	=	10	4	1	4	10	2	21	4	
1. Cent. Forellen, Ahle, Lachs, geräuchert	10	12	=	=	=	18	=	6	6	=	4	4	1	4	10	2	14	11	
1. Tonne Laberdan	20	8	=	=	=	8	=	4	3	1	2	2	1	14	5	3	1	1	
1. Cent. Zucker	12	17	8	=	1	10	=	7	=	=	9	=	2	2	=	3	9	8	

Wann auch von obſpecificirten und andern Waaren etwas in gantzen und halben Centnern, gantzen und halben Tonnen auſſer Landes verſendet werden ſolte, ſo wird denen Kaufleuten, wann der Ausgang hinlänglich, und nach der Vorſchrift beſcheiniget worden, die davor bezahlte Acciſe wieder bonificiret.

No. III.

No. III.

d.d. Glogau den 2. April 1742.

Verordnung an die Magiſträte Glogauſchen Departements wegen Engagirung der Marquetender vor die Königl. Armee.

Da die Königliche Armee in denen nun bald zu beziehenden Feld-Lagern mit Bier, Brandtewein, Speck, Käſe, Toback und andern Nothwendigkeiten verſehen werden muß, und diejenigen, welche mit dergleichen Victualien nach dem Lager zu marquetendern willens, nicht nur die gewöhnliche Frey-Päſſe erhalten, ſondern auch ſonſten allen Vorſchub und Beförderung zu gewarten haben ſollen; Als werden alle zu hieſigen Cammer-Departement gehörige Magiſträte hiemit beordert, der Bürgerſchaft jedes Orts ſolches bekannt zu machen, damit diejenigen, welche dazu Luſt haben, ſich wegen Ertheilung der Päſſe melden können, hiernächſt aber, ob ſich jemand dazu gefunden, forderſamſt zu berichten. Glogau den 2. April 1742.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. IV.

d. d. Breslau den 28. May 1742.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Land- und Steuer Räthe Breslauiſchen Departements, daß nur denen einländiſchen Wolle-Fabricanten die Wolle auf dem platten Lande einzukauffen verſtattet, die übrige aber nach denen accisbaren Städten zum Verkauf geführet werden ſolle.

Von GOttes Gnaden Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben allergnädigſt reſolviret, daß zu beſſerer Aufnahme derer einländiſchen Nieder-Schleſiſchen wollnen Fabriquen, nicht allein die Conſumtions-Acciſe von der Wolle, ſondern auch die Handlungs-Acciſe, wenn ſolche zum Verlag der einländiſchen Fabricanten aufgekauft und debitiret wird, gäntzlich aufgehoben werden ſoll; Damit aber unter dieſem Vorwande mit der ausgehenden Wolle, als welche nach wie vor impoſtirt bleibt, keine Defraudation vorgehe, ſo wollen Wir, daß keine Wolle auf dem platten Lande an einen Ausländer oder inländiſchen Kaufmann, oder Juden, ſondern nur eintzig und allein an die einländiſchen Fabricanten verſprochen und geliefert, alle übrige aber zu einer accisbaren Stadt gebracht, daſelbſt gewogen und verkaufet, und wann ſie aus dem Lande geführet werden ſoll, nach dem jedesmal zu producirenden richtigen Waage-Zettel verſteuret und verzollet, dafern aber dem zuwider gehandelt wird, die Wolle für Contraband erkläret, oder derſelben Werth ſowol von dem Käufer, als auch nach Befinden, von dem Verkäufer zur Strafe bezahlet werden ſoll; Daher auch zu mehrer Prăcaution die Fabriqueurs, welche die Wolle immediate im Lande einkaufen wollen, ſich mit glaubwürdi-

gen

gen Atteſtatis der Magiſträte, daß ſie würckliche Fabriqueurs und Wollen-Arbeiter ſeyn, verſehen, und die Eingeſeſſene des Landes, welche die Wolle an dieſelben verkaufen, mit dieſen Atteſtatis bey vorkommender Nachfrage, ſich juſtificiren ſollen. Wir haben euch alſo dieſe hierunter gemachte Verfügung hiemit in Gnaden bekant machen wollen, und habt ihr ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter ingl. die Zoll- und Policey-Ausreuter eurer Inſpection nun darnach mit dem forderſamſten gehörig zu inſtruiren, auch wie ſolches geſchehen, hiernechſt zu berichten. Seynd ꝛc.

No. V.

d. d. Breslau den 1. Jun. 1742.

Circulair-Verordnung an ſämmtl. Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, wegen Einrichtung und Verbeſſerung des Brau-Weſens in den Städten.

Friderich, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Demnach Wir allergnädigſt reſolviret, daß das Brauen in denen acciſbaren Städten auf einen egalen und beſſern Fuß geſetzet werden ſolle; Als habt ihr die Magiſträte und Acciſe-Aemter in denen Städten Eurer Inſpection dahin zu inſtruiren, daß künftig zu einen gantzen Brauen 32. Schfl. Breslauer Maas Weitzen- oder Gerſten-Maltz genommen, jedoch an jedem Orte denen Brauern frey gelaſſen werden ſolle, nach Beſchaffenheit des Brau-Geräths und anderer Umſtände 1. 2. oder ¾tel von ſolchen Brauen mit einem male zu thun. Damit aber auch zugleich geſundes und dauerhaftes Bier erhalten, und die Brauer nicht mit unbilligen Profit zum Schaden anderer bereichert werden mögen; So

muß

muß vor erſte und bis auf weitere Verfügung von 1. Schfl. Weitzen-Maltz nicht mehr als 1½. Achtel, und von 1. Schfl. Gerſten Maltz nur 1 Achtel, folglich wo von beyderley Maltz zuſammen gebrauen wird von 1. Schfl. Weitzen- und von 1. Schfl. Gerſten-Maltz 2½. Achtel gut Bier, excl. deſſen, was zum Auffüllen unumgänglich erfordert wird, gezogen werden, und habt ihr bedürfenden Falles die Magiſträte und Brauer-Communen durch richtige Calculation und Balancirung der Ausgabe und Einnahme bey dem Brau-Weſen eines jeden Ortes zu überzeugen, wie bey ſolcher Einrichtung nach dem bishero gewöhnlichen Korn- und Bier-Preiße die Brauer wohl beſtehen, die Intereſſen von ſeinem deshalb aufzuwendenden Capital erhalten und vor den ausſtehenden hazard einen billigen Profit haben könne, auch hiernechſt von jeder Stadt beſonders zu berichten, wie ihr hierunter reuſſiret, auch allenfals Vorſchläge zu thun, was nach vorkommenden Umſtänden bey einen und andern Orte zu Erhaltung Unſerer guten Intention etwa beſonders zu verfügen ſey. Damit aber inzwiſchen unſer Intereſſe bey der Acciſe hierunter nicht ferner leiden möge; So müſſet ihr denen Acciſe-Aemtern nachdrücklich aufgeben, daß hinführo

1) Die Brau-Säcke allenthalben von dichten Drill, oder Leinewand zu 2, oder wo es thunlich zu 4. Schfl. eingerichtet, zu dem Ende bey der Acciſe dazu ein Rahm gemacht und die Säcke darüber gezogen, gerüget und hiernächſt mit K. P. A. Königl. Preuß. Acciſe, ſchwartz gezeichnet, auch

2) In den Maltz-Mühlen ein Kuffen angeſchaffet werden ſolle, welcher an den Orten, wo das Maltz, wann es zur Mühle gehet, angefeuchtet wird, zu 4½. Schfl., wo es aber nicht angefeuchtet wird, und alſo auch kein Quell-Maas paßiren kan, zu 4. Schfl. 2. Metzen rein geſtrichen Breslaui-

lauiſches Korn-Maas zu äugen, und mit K. P. A. ſowohl unten als oben, auf dem Rande einzubrennen.

3) Muß an den Orten, wo halb Weitzen- und halb Gerſten-Maltz zuſammen gebrauet wird, eines mit dem andern, wenn es zur Mühle geſchicket wird, nicht vermenget, ſondern jedes beſonders geſacket, bey der Acciſe angegeben und verſteuret werden, weil dazu in dem Tariff differente Sätze vorhanden und die Controleurs und Viſitirer in denen Mühlen nachſehen müſſen, ob nicht weniger Weitzen- und mehr Gerſten-Maltz verſteuret, als zur Mühle würcklich gebracht worden.

4) Sind die Acciſe-Aemter wohl zu inſtruiren, wie die Acciſe nicht nach denen Scheffeln, welche zum Mältzen eingeſchüttet, ſondern nach denen Scheffeln, welche nach der Darre an Maltz erhalten und zur Mühle gebracht werden, folglich auch von dem Zuwachſe im Maltzen abgefordert und nichts frey gelaſſen werden ſolle, als was bey vorgehenden 2ten Punct erwehnet worden, nemlich auf 4. Schſl. angefeuchtet Maltz ½. Schſl. wegen des Quell-Maaßes und auf 4. Schſl. trocken Maltz 2. Metzen wegen des räuffeln, ſo bey dem Maltze geſchehen muß, und der Scheffel nicht gäntzlich geſtrichen werden kann, und müſſen die Controleurs und Viſitirer nach dieſem Principio das zur Mühle gehende Maltz fleißig examiniren, mit denen vorgedachten Kuffen überſchlagen, und die Contravenienten anzeigen, daß ſie nach dem Märckl. Acciſe-Reglement zur Strafe gezogen werden können, und weil auch

5) Darunter keine geringe Defraudation ſowohl bey der Acciſe und Zoll, als auch bey den Erb- und Ausfuhr-Groſchen vorgehen kan, wenn die Achtel gröſſer gemachet

werden, als ſie nach dem Breslauer Maaße zu 180. bis 192. Quart Schleſiſchen Maaßes eigentlich ſeyn ſollen; So müſſen die Gefäße in allen Städten von dem Magiſtrat mit Zuziehung des Acciſe Controleurs und Viſitirers ſogleich aufgeſuchet, zuſammen gebracht und bey dem Rathhauſe geäuget, die richtige mit dem Rathhäußl. Zeichen gebrandt, die unrichtige aber entweder gäntzlich caßiret, oder ungebunden und hiernechſt geäuget, auch alle Böttticher darauf verpflichtet werden, daß ſie bey nahmhafter Strafe hinführo keinen Achtel gröſſer oder kleiner und die halbe und Viertel Achtel nach Proportion machen, ſolche auch demjenigen, der ſie beſtellet, eher nicht abfolgen laſſen, bis ſie zu Rathhauſe geäuget und gezeichnet worden ſind. Wornach ꝛc. Seynd ꝛc.

VI.

d. d. Breslau den 23. Jul. 1742.

Avertiſſement, daß denen neu Anbauenden in der Vor-Stadt zu Neiſſe eine dreyjährige Acciſe- und zehnjährige Freyheit von allen bürgerl. oneribus accordiret werden ſolle.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, unſer allergnädigſter Herr, allergnädigſt reſolviret, daß die neue Vorſtadt bey Neyſſe bebauet werden ſoll, und zu deſto mehrerer Erleichterung denen Neuanbauenden eine dreyjährige Acciſe- und zehnjährige Freyheit von allen bürgerlichen Oneribus accordiret haben; Als wird ſolches denen, ſo ſolche zu bebauen Luſt haben, hiermit öffentlich bekannt gemacht, um ſich wegen Anweiſung der Bau-Plätze bey der Breslauiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer zu melden, unterdeſſen aber ſich mit dem Bau-Holtz und andern Materialien inzeiten pro-

vidiren

vidiren zu können. Gegeben Breslau den 23ten Julii 1742.

Königl. Preußiſche Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau.

Gr. Münchow. B. v. Löben. v. Auſſen. v Minckwitz. Francke. v. Alecon. v. Fuchs. v. Werner. Steudener. v. Wittich. Oppermann Walther. Hoffmann. v. Naſſau.

No. VII.

d. d. Potsdam den 5. Aug. 1742.

Königl. Reſcript, die Einrichtung der Cantons in Schleſien betreffend.

Copia.

Mein lieber General-Major von Borck. Ich habe reſolviret eurem unterhabenden Regimente einen gewiſſen diſtrict oder Canton in Schleſien anzuweiſen, in welchem euer Regiment ſeine Werbung mit Ausſchlieſſung aller andern Regimenter alleine haben, und aus ſolchen ſich in compleren Stand erhalten ſoll, nemlich den Liegnitziſchen Creyß, den Goldbergiſchen Creyß, und den Lübenſchen Creyß. Es iſt aber meine Intention keinesweges, und befehle ich hierdurch alles Ernſtes, daß ihr dieſe Cantons oder Creyße keinesweges als Enrollirungs-Cantons, wie ſolche in meinen andern Landen üblich ſeyn, anſehen, noch in ſolchen alle junge Mannſchaft enrolliren, und ihnen Päſſe geben ſollet, ſondern mein Wille iſt, daß euer unterhabendes Regiment nur allein befugt ſeyn ſoll, in dieſen Creyßen zu werben, um wenn ihr bey dem Regimente Abgang habet, ſolchen daraus zu erſetzen, folglich das Regiment complet zu halten. Da hergegen euer Regiment auch in keinem andern Creyße noch Or-

ten in Schleſien werben ſoll; wie denn inſonderheit im Fürſtenthum Schweidnitz und Jauer unter keinerley Prætext geworben werden muß. Sodann ſollet ihr nicht mit Gewalt in den Cantons eures Regiments werben, noch ſonder Unterſcheid die jungen Leute, ſo darinnen ſind, engagiren, ſondern ihr ſollet ſuchen, die Leute, ſo ihr darinnen anzuwerben nöthig habet, in der Güte zu engagiren, und ſolche durch Zureden, und kleine Douceurs willig zu machen. Wie ihr denn auch alsdenn eure Beurlaubte in dieſen Creyßen haben könnet. Angeſeſſene Bürger und Unterthanen, Kaufleute, Fabricanten und Manufacturiers, Paſſagiers, und handelnde, auch Leute, ſo von ihren Renthen leben, und andere dergleichen Leute, ſollen durchaus nicht angeworben werden, wie dann auch deren Geſellen, oder Bediente, von aller gewaltſamen Werbung inſonderheit gantz und gar frey ſeyn ſollen.

Alle Exceſſe und Geldſchneydereyen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, und unter was prætext ſolche vorgenommen werden, verbiete ich auf das ſchärfeſte, und bey der ſchwereſten Beſtrafung, und ſollet ihr ſolche abſolute nicht geſtatten, und wenn es wider Vermuthen geſchiehet, ſo fort redreſſiren und ſchwer ſtraſen, wie ich denn ſowohl durch die Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthe, auch Magiſtrate darauf genaue Acht geben, und wenn nicht geſchiehet, was Ich darunter befohlen habe, Mich deshalb an euch, als den Chef und an dem Commandeur des Regiments halten, und davor reſponſabel machen werde. Uebrigens dienet euch zur Nachricht, daß eine jede Compagnie hinführo zu 122. Mann, an Complet- und Uebercompleten gerechnet werden ſoll, ſo daß wenn ſolche complet zuſammen kommen, oder das Regiment marſchiren ſoll, eine Compagnie ſo ſtarck an Mannſchaft ſeyn muß, bis dahin aber können die Uebercompleten jederzeit beurlaubet werden. Dieſes

ſes iſt in allen Stücken meine ſtricte Ordre, wornach ihr euch genaueſt zu achten habt. Ich bin Ewr. ꝛc.

Friedrich.

An das Borckiſche Regiment
in ſimili.
An das Grevenitziſche Regiment
den Striegauiſchen und den Neumärckiſchen Creyß.
An das Briegiſche Guarniſon-Regiment
den Oels-Bernſtädtiſchen Creyß
Oels-Trebnitzſchen " "
" Wartenbergiſchen "
" Namslauiſchen " "
An das Hautcharmoiſche Regiment
den Creutzburgiſchen Creyß.
" Briegiſchen " "
" Ohlauiſchen " "
" Strehlenſchen " "
An das Reckſche Regiment
den Grottkauiſchen Creyß
" Neißiſchen " "
" Friedländiſchen " "
An das Thymenſche Regiment
den Sprottauiſchen Creyß
" Saganſchen " "
" Grünbergiſchen " "
" Schwiebußiſchen " "
An das Breslauiſche Guarniſon-Regiment
den Steinauiſchen Creyß.
" Guhrauiſchen " "
" Wohlauiſchen " "
" Mielitſchen " "

Plan.

Welchergeſtalt die nach Sr. Königl. Maj. diſpoſition in Schleſien quartirte Regimenter Infanterie ihre Cantons erhalten.

1) Das Würtenbergiſche Regiment
den Creyß von Glogau.
Freyſtadt.

2) Das Vareniſche Regiment
den Creyß von Breslau.
excl. der Stadt Breslau.

3) Das Borckiſche Regiment
den Creyß von Liegnitz.
Goldberg.
Lüben.

4) Das Eyſenachſche Regiment
den Creyß von Striegau.
Neumarckt.

5) Das Stechauiſche Regiment
den Creyß von Oels-Bernſtadt.
Oels-Trebnitz.
Wartenberg.
Namslau.

6) Das Hautcharmoiſche Regiment
den Creyß von Creutzburg.
Brieg.
Ohlau.
Strehlen.

7) Das Jung-Schweriniſche Regiment
den Creyß von Nimptſch.
Franckenſtein.
Münſterberg.

8) Das

8) Das Reckſche Regiment
den Creyß von Grottkau.
Neyß.
Friedland.
9) Das Thymenſche Regiment
den Creyß von Sprottau.
Sagan.
Grünberg.
Schwiebußen.
10) Das Bardelebenſche Regiment
den Creyß von Steinau.
Guhrau.
Wohlau.
Mielitſch.

Dann liefert das Fürſtenthum Jauer, nebſt denen übrigen Creyßen vom Fürſtenthum Schweidnitz alljährlich 60. Recrouten an dasjenige Regiment, welches Se. Königl. Maj. benennen werden.

Grafſchaft Glatz.

11) Das Glatziſche Guarniſon-Regiment, und
12) Das Butckammeriſche Regiment haben beyde zuſammen die Grafſchaft Glatz.

Ober-Schleſien.

13) Das Perſodiſche Regiment
Die 2. Diſtricte von denen beyden Fürſtenthümern Troppau, und Jägerndorf.

Circular-Ordre an alle in Schleſien ſtehende Regimenter.

Mein Lieber ꝛc. Da das Fürſtenthum Jauer, nebſt denen übrigen Creyßen vom Fürſtenthum Schweidnitz mir alljähr-

alljährlich eine gewiſſe Anzahl Recrouten liefert, und ich daher durchaus keine andere Werbung in ſolchen, ins beſondere aber in dem Gebürge geſtattet wiſſen will; So mache ich euch ſolches hierdurch bekannt, mit ernſtlichem Befehl, euch ſtricte darnach zu achten, und niemalen zu geſtatten, daß von eurem Regiment einige Werbung, es ſey unter was Prætext es wolle, geſchehe. Ich bin ꝛc. Potsdam den 5. Aug. 1742.

Copia.

Mein lieber ꝛc. Ich will, daß kein Regiment von meiner Armee, welches nicht ſeine Quartiere in Schleſien hat, ſich unterſtehen ſoll, weiter in daſigen Landen zu werben, und falls ein oder anderes von ihnen, noch Leute, der Werbung halber daſelbſt zurück gelaſſen, ſie ſolche ſogleich und ſonder einigen Verzug zurück kommen laſſen ſollen; Maſſen ſolchen Leuten, ſie ſeyn Ober- oder Unter-Officiers, nicht nur kein Transport eines Recrouten von daher weiter verſtattet werden wird, ſondern ſelbige auch Gefahr laufen, dorten ſelbſt arretiret zu werden. Es iſt dieſes meine ſtricte Ordre, nach welcher ihr euch alſo eures Ortes gleichfals aufs genaueſte achten, auch ſolche denen ſämtlichen Stabs-Officiers, Capitains, und Subalterns eures Regiments ſchleunigſt zu ebenmäßiger Achtung bekannt machen ſollt. Ich bin

Euer ꝛc. König

Potsdam,
den 6. Aug. 1742.

Friedrich.

No.

No. VIII.

d. d. Breslau den 23. Augusti 1742.

Circulair-Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe, Breslauischen Departements, daß den Wittwen und Erben der Rathhäuslichen Bedienten ausser dem Sterbe-Quartal nur noch ein Quartal accordiret werden solle.

Von GOttes Gnaden Friderich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich bey dem sogenannten Gnaden-Jahre, welches die Wittwen der verstorbenen Rathhäuslichen Bedienten hiesiger Lande zu geniessen prätendiren, eine grosse Ungleichheit findet; So erfordert es die Nothwendigkeit, daß hierbey eben dergleichen Einrichtung, wie sonst in Unsern übrigen Erb-Landen gebräuchlich, gemacht werde, damit die vacante Stellen so viel eher mit tüchtigen Subjectis wieder besetzet, und nicht zum Präjudiz des gemeinen Besten lange offen bleiben möge. Wir haben zu dem Ende Allergnädigst resolviret, daß ausser dem Sterbe-Quartal weiter nichts als noch ein Quartal denen Wittwen und Erben durchgehends accordiret werden soll, und befehlen euch hierdurch in Gnaden, solches denen sämtlichen Magistraten eures Districts sogleich bekant zu machen. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben

No. IX.

d. d. Breslau den 5. Novembr. 1742.

Avertissement, wegen des auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl in Dero Haupt-Stadt Breslau zu errichtenden Addreſs-Comtoirs.

Es werden die in denen wöchentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten vorkommende Articul vornemlich in folgenden bestehen:

1) Sachen, ſo zu kaufen verlanget werden.
2) Sachen, ſo zu verkaufen ſind.
3) Sachen, ſo zu verauctioniren.
4) Wohnungen, Häuſer, Scheunen, Gärten, und andere Sachen, ſo zu miethen verlanget werden.
5) Sachen, ſo zu vermiethen ſind.
6) Sachen, ſo verlohren worden.
7) Sachen, ſo gefunden worden.
8) Sachen, ſo geſtohlen worden.
9) Gelder, ſo auf ſichere Hypothequen oder Pfänder verlanget werden.
10) Gelder, ſo gegen gehörige Sicherheit ausgeliehen werden ſollen.
11) Perſohnen, ſo ihre Dienſte, Waaren und Erfindungen antragen.
12) Perſohnen, ſo in Dienſten verlanget werden.
13) Perſohnen, ſo entlaufen, oder wegen ihres Verbrechens zu arretiren verlanget werden.
14) Citationes Creditorum.
15) Citationes Edictales.

Wann nun jemand quoad 1) eine gewiſſe Sache ausfindig machen, und erhandeln will, ſo läßt er nun bey dem Addreß-Comtoir ein kurtzes Avertiſſement etwa folgenden Inhalts übergeben:

„ Es wird ein Flügel, Reiſe-Wagen ꝛc. geſuchet, wer
„ ſelbigen gegen einen billigen Preiß abzuſtehen willens
„ iſt, wolle belieben, es dem Addreß-Comtoir anzuzeigen,
„ woſelbſt er mehrere Nachricht erhalten wird.

Will jemand quoad 2) eine gewiſſe Sache verkaufen, es ſey nun, daß er ſeinen Namen darzu hergeben wolte, oder nicht; So kan er dem Addreß-Comtoir nach Beſchaffenheit der

der Umſtände eine Nachricht ohngefehr folgenden Inhalts zuſtellen:

„ Es ſind bey dem und dem ⁎ ⁎ ⁎ vor einen billigen Preiß
„ zu verkaufen, wer dazu Luſt hat, beliebe ſich bey ihm zu
„ melden, und guten Accommodements zu gewärtigen;

oder aber es ſollen gewiſſe Grund- oder andere Stücke aus der Hand verkaufet werden, ſo kan ſolches durch dergleichen Avertiſſement geſchehen.

Hat jemand quoad 3) gewiſſe Sachen, ſo er nicht zuſammen los werden kan, und daher ſolche per modum auctionis verkaufen will; So hat derſelbe hierzu Gelegenheit durch die Notification im Intelligentz-Zettel:

„ Es ſollen den ⁎ ⁎ und nachfolgende Tage Vormittags
„ von ⁎ ⁎ bis ⁎ ⁎ Uhr in dem ⁎ ⁎ Hauſe nachſtehende
„ Sachen an den Meiſtbiethenden öffentlich verkauft wer-
„ den; wer davon etwas an ſich zu handeln willens, kan
„ ſich gemeldeten Tages daſelbſt einfinden, und ſeinen
„ Vortheil ſuchen;

und kan folglich viele Käufer auf den angeſetzten Tag an ſich ziehen, und in wenig Stunden öfters alles verkaufen, womit es ſonſten viele Tage gedauret haben würde, weil ein jeder, der dis oder jenes gebrauchet, es durch das Intelligentz-Blat erfähret, und Käufer und Verkäufer Avantage gewärtigen können.

Suchet einer quoad 4) e. g. eine Wohnung, Clavecin, oder andere Sachen zu miethen; So kan durch die Notification im Intelligentz-Bogen:

„ Es ſuchet jemand eine Wohnung, Clavecin ꝛc. gegen
„ gewiſſe monathliche Miethe; wer nun dergleichen ver-
„ miethen wolte, kan ſolches bey dem N. oder Addreß-
„ Comtoir anzeigen;

derſelbe ſeinen Zweck mit leichter Mühe, und wenigen Koſten erreichen.

Nicht weniger hat auch derjenige zu gewärtigen, der quoad 5) ein Logis oder Guth zu vermiethen, oder zu verpachten hätte, wenn er ſolches auf eben die Art durch die Intelligentz-Zettul bekant machen läßt.

Hat einer quoad 6) was verlohren, ſo kan er füglich wieder zu dem Seinigen gelangen, wenn er durch die Intelligentz-Bogen publiciren läßt:

„ Es ſey an dem oder dem Tage, in dieſer oder jener Ge-
„ gend N. = = verlohren worden; wer ſolches gefunden,
„ oder wo es anzutreffen, Nachricht geben könne, wolle
„ ſolches bey dem = = anzeigen, und einen Recompens
„ gewärtigen.

Hat jemand quoad 7) eine Sache gefunden, ſo kan er ſolche gleichfalls dem Addreß-Comtoir anzeigen, und dem Eigenthümer wieder zu dem Seinigen verhelfen.

Quoad 8) können auch geſtohlne Sachen auf ſolche Weiſe durch den Intelligentz-Zettul bekant gemacht, und der Dieb entdecket, und zur Strafe gezogen werden.

Suchet jemand 9) Capitalia und kan gehörige Sicherheit ſtellen, wolte aber anfänglich ſeinen Namen nicht bekant machen: ſo wird der Einſatz ſolchergeſtalt gefaſſet:

„ Daß wer ein Capital von = = Rthlr. gegen ſichere Hy-
„ pothec auszuleihen Luſt hätte, bey dem Addreß-Comtoir
„ dazu Anweiſung erhalten könne.

Hat aber jemand quoad 10) Gelder liegen, welche er ausleihen will; So kan er keine bequemere Gelegenheit darzu finden, als wenn er ein dem vorigen gleiches Avertiſſement mit Veränderung der Umſtände, wer ein ſicheres Capital haben, und hinlängliche gerichtliche Hypothec ſtellen könte, dem Addreß-Comtoir zur Publication zuſtellet.

Iſt

Iſt 11) einer, welcher in Dienſten treten, oder mit ſeinen Waaren und Erfindungen jemand dienen, und dem Publico ſolches bekant machen will; So wird er ſich durch deſſen Notification, im Intelligentz-Bogen, in kurtzen genugſame Bekantſchaft verſchaffen.

Verlanget jemand 12) eine mit gewiſſen Qualitäten verſehene Perſon in Dienſten, ſo darf er nur ſelbige anzeigen, da denn eine ſolche Perſon, durch die Intelligentz-Bogen am füglichſten Nachricht davon erhalten, und ſich allda melden wird, wohin ſie beſchieden iſt.

13) Aus dem Dienſt, oder anderer Urſachen halber entlauffene Perſonen, können nicht füglicher zur Haft gebracht werden, als wann mit Referirung aller bey derſelben Perſon, Statur und Kleidung vorkommenden Umſtände, durch die Intelligentz-Bogen publiciret wird, dieſelbe, wo ſie ſich betreten läſſet, anzuhalten, und wird, weil ein ſolcher nicht ſo leichtlich wieder Dienſte erhalten kan, und ſich der Arretirung aller Orten vermuthen muß, mancher Menſch in ſich ſchlagen, von dieſen oder jenen Unternehmungen zurück gehalten, und ſeiner Herrſchaft treuer dienen.

Hiernächſt werden 14) und 15) auch alle gerichtliche Handlungen, als Citationes Creditorum, & Edictales, Subhaſtationes &c. &c. dieſem Intelligentz-Zettul inſeriret, und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Gleichwie nun die Nutzbarkeit dieſes Wercks, inſonderheit was es vor Vortheil dem Commercio ſchaffet, jedermann noch viel mehr wahrnehmen wird, wenn er ſich des Intelligentz-Zettuls erſt ſelbſt bedienet, indem auſſer denen vorberührten Articuln noch gar viel andere Sachen zur Publication gebracht werden können; Alſo werden auch alle und jede, ſo ſich deſſelben auf eine, oder andere Weiſe bedienen wollen, ſich dieſerhalb in dem hieſigen Addreß-Comtoir auf

der Altbüſſer Gaſſe im rothen Stern bey dem Commiſſario Degnern zu melden belieben. Das Addreß-Comtoir wird den 22. Novembr. a. c. eröfnet, und können diejenigen, welche dem Intelligentz-Zettul etwas inſeriren laſſen wollen, die Einſätze dieſen und folgende Tage gehörig abliefern. Vor jeden Einſatz wird, wenn er nicht zu lang iſt, 2. Ggr. bezahlet, und mit Ausgebung der erſteren Intelligentz-Bogen den 26. Novembr. vor 1. Gr. das Stück der Anfang gemacht, und alle Wochen am geſetzten Tage richtig damit continuiret. Die Auswärtigen, ſo etwas inſeriren laſſen wollen, ſenden ihren Einſatz nebſt 2. Ggr. auf der Poſt franco an das Addreß-Comtoir ein. Die Intelligentz-Bogen aber ſind bey allen Königl. Poſt-Aemtern um 1. Gr. das Stück alle Wochen zu bekommen. Breslau den 5. Novembr. 1742.

Herrmann Chriſtian Degner.

No. X.

d. d. Breslau den 8. Novembr. 1742.

Circulair-Ordre an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauſchen Departements, und an den Magiſtrat zu Breslau, daß kein fremdes Saltz, welches nicht in Schleſien erkaufet, eingebracht werden ſoll.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ob zwar bereits unter voriger Regierung die Einfuhre des fremden Saltzes durch verſchiedene Verordnungen in hieſigen Landen gäntzlich verbothen worden; So müſſen Wir doch höchſt mißfällig wahrnehmen, daß dieſem zuwider von vielen, welche in der irrigen Meynung ſtehen, als wann ſothane Verordnungen nunmehro erloſchen, gehandelt werde. Wann Wir nun aber dieſe Verordnungen keinesweges aufzuhe-

zuheben geſonnen ſind, ſondern vielmehr allergnädigſt wollen, daß kein fremdes Saltz, auch kein Brandenburgiſches, welches nicht in Schleſien erkauffet, ferner in hieſigen Landen eingebracht, ſondern ſolches nicht allein als Contraband ſogleich weggenommen, ſondern auch die Einſchwärtzer nach denen vorigen alten Mandatis beſtrafet werden ſollen; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, ſolches in eurem Creyße gehörig bekant zu machen, und die unter euch ſtehende Policey- und Zoll-Bereuther auch Land-Dragoner ſpecialiter dahin zu inſtruiren, daß ſelbige auf die Transgreſſores ein wachſames Auge haben, und alle Contraventiones nach Möglichkeit zu hemmen ſuchen. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XI.

d. d. Breslau den 16. Novembr. 1742.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauſchen Departements, daß die zum Krug-Verlag der Städte gehörige Dorf-Kretſchmer jederzeit Bier in Vorrath halten, und ſolches aus den Städten nehmen ſollen.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben höchſt mißfällig vernehmen müſſen, daß die unſtreitig zum Krug-Verlag der Städte gehörige Kretſchmer zum Nachtheil Unſeres Acciſe-Intereſſe öfters gar kein Bier halten, oder jedoch Land- oder Stadt-Bier, wohin ſie nicht gewiedmet, ſchencken. Wann nun aber ſolchem nicht länger nachgeſehen werden kan; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen ſämtlichen Kretſchmern eures Kreyſes aufzugeben, daß ſie allezeit Bier im Vorrath halten und ſolches aus denen Städten, wohin ſie geſchlagen, nehmen,

widri-

widrigenfalls ſie im erſteren Fall 10. Rthlr., im letzteren aber nebſt der Confiſcation des Bieres für jede Tonne 4. Rthlr. Strafe bezahlen ſollen, und ſollen in ſolcher Strafe auch die Einwohner verfallen ſeyn, wann ſie zu Hochzeiten und andern Gelagen, anderes als das Bier aus der Stadt, wohin ſie gewiedmet, ſich eingeleget haben. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XII.

d. d. Breslau den 21. Novembr. 1742.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, Breslauſchen Departements, daß die mit Getreyde vom Lande nach denen Stadt-Mühlen führende Säcke mit des Dorfes Namen deutlich bezeichnet, oder widrigenfalls confiſciret werden ſollen.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Dorfſchaften, welche in denen nahe anliegenden Stadt-Mühlen ihr Getreyde mahlen laſſen, bishero ihre Säcke nicht gezeichnet haben, dadurch aber das Land-Getreyde von dem bürgerlichen nicht wohl zu unterſcheiden iſt; Als haben Wir zu Verhütung aller Unſerer Königl. Accis-Caſſe daher leicht entſtehen könnenden Defraudationen Allergnädigſt reſolviret, daß alle und jede Land-Leute, ſo in denen Stadt-Mühlen mahlen laſſen, ihre Säcke a 1mo Jan. 1743. mit des Dorfes Namen deutlich bezeichnet, oder widrigenfalls zu gewärtigen haben ſollen, daß die ungezeichnete Säcke mit dem Getreyde confiſciret werden. Wir befehlen euch alſo hierdurch Allergnädigſt aber auch zugleich alles Ernſtes, hiernach bey denen Gerichten die Verfügung zu machen und eures Ortes dahin genau zu vigiliren, daß dieſer Unſerer Allerhöchſten Verord-

nung

nung überall genau nachgelebet werden möge. Hieran ꝛc. Und seynd ꝛc.

No. XIII.

d. d. Goldberg den 9. Decembr. 1742.

Feuer-Ordnung der Königlichen Stadt Goldberg.

Wir dirigirender Burgermeister, Proconsul und Rathmanne der Königl. Stadt Goldberg, fügen allen Unsern Bürgern, Ein- und Anwohnern, in- und vor der Stadt hiermit kund und zu wissen:

In welchen Jahren die Stadt Goldberg mit Feuers-Brünsten heimgesuchet worden.

Nachdem der allwaltende GOtt nicht allein bereits vor diesem, A. 1554. 1576. und 1613. sondern auch nachgehends von Zeit zu Zeit mit vieler Feuers-Brunst hiesige Stadt, leider! ziemlich hart und ofte heimgesucht, und man eben nicht versichert, was weiter aus gerechtem Gerichte und Zorn des Höchsten, welches doch die Barmhertzigkeit GOttes in Gnaden verhüten und väterlich abwenden wolle) über dieselbe verhänget werden möchte: In solchen dergleichen Unglücks-Fällen und Begebenheiten aber unter menschlichen Hülfs- und Rettungs-Mitteln nichts dienlichers, denn gute und besondere Vorsicht: So haben Wir aus tragendem obrigkeitlichem Amte zu Conservation gemeiner Wohlfarth und Sicherheit gegenwärtige Feuer-Ordnung verfassen, und zu jedermännigliche Wissenschaft in öffentlichen Druck hiermit ausgeben wollen.

Endzweck dieser Feuer-Ordnung.

Derselben genaue Beobachtung.

Wie nun ehrliebende Bürger und rechtschaffene Christen sothane Ordnung danckbarlich annehmen, derselben gehorsamst nachleben und sich conformiren werden; Als soll im Gegentheil wider die Halsstarrige und Verbrecher desto ernstlicher,

licher, und hierüber, ohne Anſuch der Perſon verfahren, und zu jederzeit hierüber beſtändig gehalten werden.

I.

Reinigung und Viſitation der Feuerſtätte.

Sollen die Feuer-Städte innerhalb und auſſerhalb der Stadt alle Quartal rein gefeget, und viſitiret werden.

II.

Wie oft die Stadt-Spritzen probiret und die Spritzen-Häuſer gekehret werden ſollen.

Vor der Feuer-Viſitation, welche, wie vorhero gedacht, jederzeit vierteljährig vorzunehmen, werden kurtz vorher alle Schorſteine und Rauchfänge vom Schorſteinfeger gekehret, und die Stadt-Spritzen Sommers-Zeit jährlich zweymal probiret, auch werden bey denen Jahrmärckten die Spritzen-Häuſer offen gemacht.

III.

Wer die Feuer-Viſitation verrichten ſoll.

Die Feuer-Viſitation verrichten in der Stadt und in denen Vorſtädten

1) Die vier Viertel-Meiſter und Gaſſen-Scholtzen, jeder in ſeinem Viertel, nebeſt

2) Ein Schöppe, und ein Geſchworner.

3) Ein Maurer, ein Zimmermann, und der Schorſteinfeger.

Was dieſelben bey der Viſitation zu beobachten, und zwar bey den Rauchfängē; bey den Feuer-Inſtrumenten;

IV.

Dieſen wird mitgegeben, dahin zu ſehen.

1) Ob die Rauchfänge rein gekehret, und an aller Orten es Feuer ſicher ſey.

2) Ob ein jeder Wirth eine Feuer-Leiter, einen Waſſer-Eymer, einen Löſch-Lappen, eine Laterne, einen Feuer-Hacken, und eine Hand-Sprütze habe, und ob ſolche im guten Stande ſeye.

Waſſer-Behältniſſen,

3) Ob in jedem Hauſe ein Zober, mit Stangen, voll Waſſers vorhanden.

4) Des-

4) Desgleichen, ob Stroh, Heu, Flachs, Hanf, Holtz, Späne ꝛc. ꝛc. auf denen Böden, dichte an der Feuer-Mauer liegen, und daß denen Wirthen, so Ställe haben, nicht mehr wie vorher nachgesehen werde, im Ueberfluß dergleichen leicht Feuer-fassende Materialien auf den Boden zu haben; besonders müssen Visitatores dahin sehen, daß die Tischler, Böttiger, Rademacher, Drechsler, und alle Wirthe, so mit Holtz umgehen, die Späne nicht in grosser Menge auf denen Boden verwahrlich aufbehalten.

Stroh, Heu, Holtz ꝛc. auf den Böden.

5) Ob alle publique und privat Brunnen in gutem Stande, und

bey den Brunnen,

6) Ob an allen Ecken der Strassen tüchtige Feuer-Leitern.

Feuer-Leitern;

7) Ob diejenigen Handwercker, so viel mit Feuer umgehen, als Becker, Schmiede ꝛc. ꝛc. in der Werckstatt Küffen mit Wasser stehen haben.

bey denen im Feuer arbeitenden Handwerckern;

8) Ob in denen Maltz- und Brau-Häusern Küffen mit Wasser vorhanden.

in den Maltz- und Brau-Häusern.

NB. In gedachten Häusern müssen Visitatores, die vor kurtzen neu angeschafte doppelte Hand-Spritzen probiren lassen, ob solche in gutem Stande.

Das Aufschütten der Asche auf denen Bodens nicht verstatten.

9) Ob sich jemand unterstehe, Asche auf den Boden zu schütten.

10) Bey jeden Handels-Mann müssen sich Visitatores erkundigen, ob sie mit Pulver, Schwefel, und andern leicht Feuer-fassenden Materialien handeln, sich alsdenn solche zeigen lassen, damit sie sehen, ob gedachte Materialien in Gewölbern Feuer-sicher verwahret seyn, und wann ihnen die Quantität dergleichen Materialien zu viel vorkommt, solche notiren.

Die mit Pulver Schwefel, handelnde Kaufleute genau visitiren;

und die Wirthe erinnern, auf Feuer und Licht Acht zu haben,

11) Auch müſſen die Viſitatores einen jeden Wirth, beſonders aber denen Gaſt-Wirthen, Beckern und Schmieden ꝛc. mitgeben, auf dem Feuer wohl Acht zu haben, und nicht zulaſſen, daß jemand von ihren Leuten, noch Fremde mit brennenden Spänen, bloſſem Lichte, und brennenden Tobacks-Pfeifen im Hauſe, auf denen Böden, vielweniger in denen Ställen herum gehe.

Die bey der Viſitation bemerckte Mängel werden dem Magiſtrat zur remedur ſchriftlich angezeiget.

Diejenigen Fehler nun, ſo ſich bey der Feuer-Viſitation hervor gethan, ſelbige müſſen Feuer-Viſitatores ſchriftlich bey dem Magiſtrat übergeben, der denn die angezeigte Mängel ohne Anſtand redreſſiret, oder deren berichtet.

V.

Noch iſt zu Verhütung Feuers-Gefahr nöthig:

Was bey Erbauung der Schorſteine, und der Häuſer von Holtz u. Steinen zu beobachten.

1) Daß bey Erbauung jeden Hauſes die Schorſteine gemauert werden.

2) Wenn ein Haus von Holtz und Steinen gebauet, daß es eben mit ſtarckem Eſtrich verwahret wird, und die Sparren nicht unten mit denen Balcken des Unter-Hauſes eingebunden werden.

Die Schorſteinfeger ſollen die im Fegen nachläſſige Wirthe anzeigen.

3) Wer nicht zu geſetzter Zeit will kehren laſſen, ſolchen muß der Schorſteinfeger anzeigen, damit er nachdrücklich darzu kan angehalten werden.

Verbot, daß abends kein Pulver zu verkaufen; Hexel zu ſchneiden, u. Flachs zuzurichten.

4) Bey Abends-Zeit muß kein Pulver verkauft, Hexel geſchnitten, Flachs und Hanf gehechelt und aus ausgeſchwungen werden, bey arbitrairer Strafe.

Anſchaffung der Waſſer-Zober bey einem jeden Hauſe.

5) Im Sommer, ſoll ein jeder Wirth vor der Thür einen Zober mit Waſſer ſtehen haben, und im Winter im Hauſe.

VI.

VI.

Wie ſich ein jeder bey entſtehender Feuers-Brunſt, wo GOtt für ſey, zu verhalten.

Was bey entſtehenden Feuer zu obſerviren und zwar bey dem Lerm machen.

1) So bald der Wirth oder wer es ſey, Feuer vermerckt, ſo muß der, oder diejenige Lerm machen, damit die Löſchende zu Hülfe kommen können; der Wächter auf dem Stadt-Thurm muß eine Fahne, wenn das Feuer bey Tage entſtehet, auf der Seite des Thurms, wo das Feuer iſt, ausſtecken; bey Nacht-Zeit aber, wenn das Feuer in der Stadt iſt, an der Seite des Thurms, wo es iſt, zwey Laternen ausſtecken, iſt es in der Vorſtadt, nur eine, ſo gleich aber, es ſey bey Tage oder Nacht, an die Glocke ſchlagen, und die Trompete blaſen.

Conſul dirigens, Secretarius &c. verfügen ſich auf das Rathhauß.

2) Der Conſul dirigens, nebſt dem Secretario, einigen Schöppen und Raths-Dienern müſſen ſich auf dem Rathhauſe verfügen (beſonders wenn das Feuer nicht weit vom Rathhauſe) und dahin bedacht ſeyn, daß die Cantzeley ꝛc. gerettet und in Sicherheit gebracht werde.

Verrichtungen des Feuer-Herrns,

3) Der Feuer-Herr vom Magiſtrat muß die Veranſtaltung machen, daß die Leute ſogleich ordentlich an die Arbeit gehen.

der Schorſteinfeger, Zimmerleute und Maurer;

4) Der Schorſteinfeger, Zimmermann, und Maurer, müſſen das Feuer beſteigen, und, wo nöthig, ſogleich einſchlagen.

der Hauswirthe beym Löſchen,

5) Ein jeder Wirth iſt verbunden zu Löſchung des Feuers zu laufen, diejenigen, ſo in dem Viertel wohnen, wo es brennet, müſſen alsbald Waſſer herzu tragen, auch das nechſt folgende Viertel, die im nachfolgenden Viertel wohnende, bringen Arten, Feuer Leitern, und Hacken ꝛc. ꝛc. mit, und die im letztern Viertel wohnende bringen wieder Eymer voll Waſſer herbey getragen.

NB. Dieſes iſt ſo zu verſtehen, e g. Es brennet im zweyten Viertel, ſo tragen die Wirthe aus dieſem Waſſer zum Brande, desgleichen das dritte Viertel, die im vierten Viertel bringen herzu Axten, Feuer-Leitern und Hacken ꝛc. das erſte Viertel träget wieder Waſſer herzu.

Der Hausgenoſſe in Abweſenheit des Wirthes;

6) Ferner ſoll ein jeder Wirth, ehe er aus dem Hauſe gehet, denen Seinigen nachdrücklich anbefehlen, daß ſie Waſſer auf denen Boden und Dächern tragen, und die Löſch-Hader bereit halten, damit ſie das fliegende Feuer löſchen können.

Bey den Waſſer-Kaſten u. Brunnen;

7) Bey denen Waſſer-Kaſten und Brunnen müſſen die Gefäſſe jederzeit mit Waſſer gefüllet ſeyn, damit es nicht an Waſſer fehle.

in dem Spritzen Hauſe;

8) Diejenigen, ſo Pferde in den Ställen haben, müſſen ſogleich zu denen Spritzen eilen, und, wann das Spritzen-Haus nicht offen, das Schloß wegſchlagen.

bey denen Spritzen,

9) Diejenigen, ſo zu denen Spritzen gehören, müſſen ſich ſogleich dabey einfinden, und das Ihrige verrichten.

der Brauer und Mältzer,

10) Die Brauer und Mältzer müſſen ihre Waſſer-Behältniſſe voll Waſſer füllen, die Biertrager und Bierſchröter aber, mit ihren Zobern, Waſſer zu Löſchung des Feuers tragen.

Aushengung der Laternen mit brennendem Lichte bey einem in der Nacht entſtehenden Feuer

11) Wenn das Feuer bey Nacht entſtehet, ſo muß ein jeder Wirth, ehe er aus dem Hauſe gehet, denen Seinigen mitgeben, daß ſie eine Laterne mit brennendem Licht vor die Thür heraus hengen, damit man ſehen könne.

Wegſchaffung des Pulvers und anderer gefährlichen Sachen.

12) In denen Häuſern, wo Speck, Schmeer, Pulver und andere gefährliche Sachen befindlich, ſolche müſſen augenblicklich fortgeſchaffet werden.

13) Wann

13) Wann es nöthig, so müssen einige Häuser, wo der Brand ist, nieder gerissen werden, damit die Feuers-Brunst dadurch gehemmet wird. Niederreissung der Häuser zur Hemmung des Brandes.

14) Wo der Wind hinstösset, darauf muß sonderlich gesehen werden. Beobachtung des Windes.

Wer den ersten Schlitten mit Wasser zum Feuer bringt, dem soll aus der Cämmerey 1. Rthlr. und dem andern 16. Ggr. gezahlet werden. Præmia, vor den 1. u. 2ten Schlitten mit Wasser.

15) Ein jeder muß sich bey- und währender Feuers-Brunst des Saufens gäntzlich und bey schwerer Strafe enthalten. Das Saufen bey Feuers-Brünsten wird verboten.

16) Wenn sich ein Brand in denen Vorstädten ereignet, so soll die Bürgerschaft und Jüngsten sich auf dem Marckte versammlen, und die Jüngsten nebst gewissen Deputirten zum Brande gehen, die gehörigen Instrumente mitnehmen, und ihre Arbeit dabey verrichten. Die aber in der Stadt bleiben, müssen zu guter Aufsicht auf das fliegende Feuer Achtung geben. Bey Feuers-Brünsten in den Vorstädten versamlet sich die Bürgerschaft auf dem Marckte.

17) Des Nachts aber muß in der Stadt gute Wache gehalten werden. Nachtwache in der Stadt.

18) Wer sich unterstehet, bey der Feuers-Brunst zu stehlen, soll recht empfindlich gestrafet werden. Strafe des Diebstahls bey Feuers-Brünsten,

19) Derjenige, so sich unterstehet das Feuer in der Stille zu löschen, ist andern zum Exempel nachdrücklich zu bestrafen. und derjenigen, so das Feuer in der Stille löschet.

VII.

Was nach der Feuers-Brunst zu observiren.

1) Wenn das Feuer gelöschet, soll nicht destoweniger an dem Ort, wo es gewesen, etliche Täge und Nächte gute Wache gehalten werden. Bewachung des Feuers nach gelöschten Brande.

2) Bey

Unterſuchung, wie das Feuer ausgekommen.

2) Bey dem das Feuer auskommt, muß unterſuchet werden, wie es zugegangen, und wer daran ſchuld, iſt hart zu beſtrafen.

Revision, Ergänzung Reparatur und Fortſchaffung der Feuer-Inſtrumente an ihren gehörigen Ort.

3) Der Zirckel- und Röhr-Meiſter ſollen die Feuer-Inſtrumente an gehörigen Ort wieder hinbringen, da denn der Feuer-Herr obſerviren muß, was geliefert oder nicht, damit der Abgang erſetzt, was zerbrochen oder verdorben wieder repariret, und alles in guter Ordnung wieder verwahret werde. Wann auch einem und dem andern ſeine Feuer-Inſtrumente beym Löſchen verdorben und verlohren worden, ſo ſoll ihm aus der Cämmerey ſolches vergütiget werden

Die am Leibe bey dem Löſchen beſchädiget werden auf gemeine Koſten curiret.

4) Wann ein Bürger, oder ein Fremder beym Löſchen und währendem Braude am Leibe Schaden genommen, ſoll derjenige auf gemeine Unkoſten curiret werden.

Publication und Beobachtung dieſer Feuer-Ordnung.

5) Soll dieſe, auf hieſige Stadt gerichtete Feuer-Ordnung, in denen Zünften Quartaliter publiciret, und zu beſſerer Nachricht von Punct zu Punct abgeleſen und folglich von jedermänniglich gehorſamſt beobachtet werden. Uhrkundlich unter gemeiner Stadt-Inſiegel ausgefertiget; So geſchehen, Goldberg den 9ten Dec. 1742.

(L. S.)

Dirigirender Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

No. XIV.

d. d. Breslau den 14. Dec. 1742.

Verordnung an ſämtliche Steuer-Räthe Bresl. Departements wegen Reviſion der Krüge durch die Zoll- und Policey-Bereuter, ob ſelbige mit Stadt-Bier und Brandwein verſehen.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir zeithero nicht erfahren, ob und welchergeſtalt die

Zoll-

Zoll- und Policey-Bereuther ihr Officium verrichtet; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die unter euch ſtehende dahin zu inſtruiren, daß ſie nicht allein die in ihrem Beritt belegene Dörfer monathlich wenigſtens einmal zu bereuten und zu examiniren, ob die Kretſchmer Bier und Brandtwein aus der Stadt, wohin ſie gewiedmet ſind, geholet haben, die Contravenienten aber unverzüglich anzuzeigen, damit ſie zu der feſtgeſetzten Strafe gezogen werden können, und darüber quartaliter ihren Bericht und die Krug-Tabelle, wovon eine hinlängliche Quantität hierbey erfolget, an euch einzureichen, welche ihr ſodann an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer einſenden müſſet, ſondern auch die Zoll-Straſſen und Schleifwege, nicht minder die auf der Oder und anderen Ströhmen verhandene Fehren öfters bereiten und examiniren, ob Zoll-Defraudationes unternommen worden, auch darüber und von dem was ſie entdecket, euch gleichfalls monathlichen Rapport abſtatten, wovon ihr ſodann ebenmäßig an Unſere ꝛc. Cammer berichten ſollet. Daran ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XV.

d. d. Breslau den 21. Decembr. 1742.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauſchen Departements, daß die Ausfuhre der rohen Leder bis auf weitere Verordnung verſtattet, die ſchädliche Aufkaufferey aber gäntzlich verbothen ſeyn ſolle.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Wir haben euch zwar unterm 17. Octobr. Allergnädigſt anbefohlen, die Ausfuhre der rohen Leder nach andere Länder, wie auch die Aufkaufferey ſolcher Leder auf dem platten Lande gäntzlich zu inhibiren.

Da Wir aber nunmehro aus bewegenden Urſachen, ratione des erſteren ein anderes reſolviret; Als declariren Wir angezogene Verordnung vom 17. p. M. dahin, daß zwar die ſchädliche Aufkauffung der rohen Leder auf dem platten Lande verbothen, die Ausfuhre derſelben hingegen bis auf weitere Verfügung geſtattet ſeyn ſolle. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XVI.

d. d. Breslau den 25. Januar. 1743.

Circulair-Verordnung an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Departements, daß die Vor- und Aufkaufferey der rohen Rind- Kuh- und Kalb-Leder zwar verbothen, der Verkauf der Schaaf-Felle aus der Hand aber verſtattet werden ſoll.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr werdet unterm 21. Decembr. a. p. eine Verordnung erhalten haben, worinnen Wir Uns auf eine vorhin erlaſſene vom 17. Octobr. a. p. Kraft deren die Ausfuhre und Aufkaufferey der rohen Häute und Felle verbothen geweſen ſeyn ſolte, beruffen und zugleich declariret haben, daß zwar die Aufkaufferey fernerhin verbothen bleiben, die Ausfuhre aber vor der Hand noch verſtattet ſeyn ſoll.

Ob ſich nun zwar nachhero gefunden, daß die allegirte Verordnung vom 17. Octobr. a. p. nicht abgegangen; So hat es doch in Anſehung der Aufkaufferey dabey ſein Bewenden, daß ſelbige nicht geſtattet werden muß, nur wird dieſes Verboth der Schaaf-Felle halber, en Faveur der Land-Wirthſchaft, hierdurch dahin declariret, daß das Verboth auf ſolche nicht zu extendiren, ſondern einem jeden Landwirth erlaubet ſeyn ſoll, die Schaaf-Felle eintzeln, und wie er es am beſten

ſten kan, aus der Hand zu verkauffen, mithin bleibet das Aufkauffen von rohen Rind- und Kuh-Ledern, wie auch der Kalb-Felle noch zur Zeit nur allein verbothen. Wornach ihr euch zu achten und ſolches in eurem Creyße gehörig zu publiciren habt. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XVII.

d. d. Breslau den 30. Januarii 1743.

Circular-Ordre an ſämtliche Steuer-Räthe, Breslauſchen Departements, wegen des Ranges der Contributions- Acciſe- und Zoll-Einnehmer, auch Saltz-Factors und Poſtmeiſter.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Allergnädigſt reſolviret, daß Unſere Contributions- Acciſe- und Zoll-Einnehmer in denen Städten, wie auch die Saltz-Factors und Poſtmeiſter den Rang nach den Pro-Conſul, Raths-Aelteſten und würcklichen Syndicum vor den Raths-Cämmerer haben, unter ſich ſelber aber nach dem Alter ihrer Reception rangiren, die Controlleurs aber nach dem jüngſten Senatore und vor dem Notario oder Stadt-Schreiber den Platz nehmen ſollen.

Ihr habt dahero ſolches denen Magiſträten auch Zoll- und Acciſe-Aemtern bekant zu machen. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XVIII.

d. d. Potsdam den 2. Febr. 1743.

Königliche Cabinets-Ordre, daß in Delictis contra Sextum, die Unterthanen des platten Landes mit keinen Geld-Strafen beleget werden ſollen.

Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr, ſchicken um deswillen die beykommende

Ordre und Aſſignation unvollzogen wieder zurücke, weil Sie unbillig und nachtheilig finden, Dero Bauern und Unterthanen, wegen dergleichen Verbrechen wider das ſechſte Gebot mit Geld-Strafen zu enerviren, wodurch dieſe Leute, ſo ohnedem ihre Laſt tragen, bey ereignenden menſchlichen Schwachheiten vollends ruiniret werden; Dahingegen es vernünftiger und nützlicher iſt, wenn, wie in Preuſſen, ſolche Vergehungen mit mäßiger Gefängniß und dergleichen Strafen coërciret werden. Höchſtdieſelben befehlen alſo Dero würcklich Geheimten Etats-Miniſtre von Broich Allergnädigſt, das Nöthige überall zu beſorgen, daß dieſe Dero Willens-Meynung wegen Beſtrafung der Bauren und Land-Leute in dergleichen Caſibus überall eingeführet und beobachtet werden möge. Potsdam den 2. Febr. 1743.

Friedrich.

No. XIX.

d. d. Berlin den 8. Febr. 1743.

Königl. Reſcript, daß bey Delictis contra Sextum, denen Unterthanen des platten Landes keine Geld-Strafen zuerkant werden ſollen.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir geben euch aus der in copia angeſchloſſenen, zu Potsdam den 2ten dieſes datirten Cabinets-Ordre, zu vernehmen, was geſtalt Wir reſolviret und vors künftige feſt zu ſetzen gut gefunden, daß die Bauern und Unterthanen des platten Landes, wann ſie wider das ſechſte Gebot ſich vergehen, zu keiner Geld-Buſſe weiter gezogen, ſondern mit einer ihrem Verbrechen proportionirte Leibes-Strafe, beleget werden ſollen. Ihr werdet euch darnach allergehorſamſt zu achten, und ſolche

che Unſere Willens-Meynung denen unter euch ſtehenden Gerichten, und Jurisdictions-Inhabern, zu ihrer gleichmäßigen Gelebung bekant zu machen, nicht ermangeln. Verbleiben euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Berlin den 8. Febr. 1743.

No. XX.

d. d. Breslau den 12. Febr. 1743.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, Breslauſchen Departements, daß ſich kein Creyß-Eingeſeſſener denen Keller-Viſitationen derer innerhalb der Städtiſchen Meile befindlichen Kretſchmer widerſetzen ſoll.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben euch untern 16. Nov. a. p. Unſere Intention wegen Abholung des Biers von denen Kretſchmern, aus denen Städten, wohin ſie geſchlagen, Allergnädigſt bekant gemacht. Wann nun zu eben der Zeit denen Steuer-Räthen injungiret worden, daß ſie durch die Policey- und Zoll-Bereuther die Kretſchmar fleißig viſitiren und auf die Contravenienten acht geben laſſen ſollen; So vernehmen Wir nunmehro höchſt mißfällig, daß einige Obrigkeiten oder deren Beamte und Gerichte ſich ſtrafbar unterſtehen, denen Keller-Viſitations der Accis-Bedienten ſich zu widerſetzen und ihren Schultzen und Gerichten zu befehlen, daß ſie die Viſitations nicht geſtatten ſolten, wann die Bediente ſolches nicht zuvor bey ihnen gemeldet.

Wir befehlen euch dahero hierdurch in Gnaden, denen innerhalb der Meile von den Städten befindlichen Creyß-Eingeſeſſenen, in ſpecie aber denen Dorfſchaften, welche das

Bier unſtrittig aus denen Städten nehmen müſſen, per currendam aufzugeben, daß ſich niemand unterſtehen ſoll, denen Keller-Viſitations der Policey- und Zoll-Bereuther ſich zu widerſetzen, oder dafür einer exemplariſchen Ahndung zu gewärtigen. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XXI.

d. d. Potsdam den 27. May 1743.

Poſt-Reglement vor das Herzogthum Nieder- und Ober-Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Unſere Landes-Väterliche Sorgfalt zum Beſten Unſerer Schleſiſchen Lande auch dahin gerichtet haben, das Poſtweſen auf einen beſſeren und ſolchen Fuß zu ſetzen, daß damit dem Publico gedienet, und die Commercia überall befördert werden mögen. Zu dem Ende auch vor nöthig erachtet, ein beſonderes Poſt-Reglement verfertigen, und zuſammen tragen zu laſſen, nach welchen männiglich, insbeſondere aber Unſere Poſt-Bediente in Schleſien, ſich achten, den Inhalt derſelben ſich bekant machen, und allem, was darinn vorgeſchrieben worden, mit pflichtmäßigem Gehorſam und gehöriger Exactitude ein Genüge leiſten, und getreulich beobachten ſollen.

Als befehlen Wir unſerem würcklich Geheimten Etats-Krieges- und dirigirenden Miniſtre, dem Grafen von Münchow, hierdurch in Gnaden, mit aller nur erſinnlichen Wachſamkeit und erforderlicher Rigueur über dieſes Unſer Poſt-Reglement zu halten, und keinen, wer der auch ſey, nachzuſehen, die Uebertreter nicht nur mit der darinn enthaltenen Strafe zu belegen, ſondern auch wenn ſie ſich dadurch nicht

corri-

corrigiren laſſen wollen, zu caßiren, und an deren Stelle andere tüchtige und fleißigere Subjecta anzuſetzen, damit Unſere Allerhöchſte Intention erreichet, und das Aufnehmen Unſerer Poſten, zum Beſten des Landes, des Commercii, und derer Reiſenden, befördert werde. Signatum Potsdam den 27. May 1743.

Friedrich.

(L. S.)

Münchow.

§. 1.

Gleichwie ein jeder Poſt-Meiſter mittelſt abzulegenden Eydes ſich verpflichten muß, demjenigen Amte, wozu er beſtellet worden, überall dergeſtalt vorzuſtehen, daß Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtes Poſt Intereſſe und die Aufnahme des Commercii befördert werde; So muß derſelbe auch auf ſo hoch als deſſen Einnahme von einem Quartal beträgt, annehmliche Caution beſtellen, und ohne erhebliche Urſache, und erlangter Erlaubniß ſich nicht von ſeiner Station über 24. Stunden bey 10. Rthlr. Strafe entfernen, noch die Expedition der Poſten durch Unvereydete oder wohl gar fremde Leute verrichten laſſen. Sondern

Poſtmeiſtere ſollen der abgelegten Pflicht gemäß ihrem Amte wohl vorſtehen.

Gehörige Caution ſtellen, und ohne Erlaubniß ſich nicht von ihrer Station entfernen.

§. 2. Ein jeder Poſt-Meiſter iſt nach ſeiner Pflicht verbunden, die Expedition der Poſten ſelbſten, und ſo viel als immer möglich, ohne Aufenthalt zu verrichten, auch die Stunden-Perſonen und Fracht-Zettul ſelbſt verfertigen, daferne er aber wegen vieler auf einander folgenden Poſten und Arbeit nicht alles ſelbſten beſtreiten könte, und zu Beſchleunigung der Arbeit einen Poſt-Schreiber halten müßte, ſo ſoll er doch vorhero alles genau examiniren, und die Carten bey 10. Rthlr. Strafe ſelbſten unterſchreiben. Er muß aber keine Jungens dazu gebrauchen, noch andere liederliche Leute in ſeinen Dienſt neh-

Auch die Expedition der Poſt ſelbſten verrichten, oder bey vieler Arbeit in groſſen Poſtämtern die Carten examiniren und ſelbſten unterſchreiben.

Und die Poſt-Schreiber, ehe ſie zur Poſt-Expedition gebraucht werden, zum Examen und Verpflichtung ſtellen.

nehmen, und ſelbigen die Expedition in der Poſt-Stuben anvertrauen, ſondern treue und genugſames Alter habende Leute dazu halten, auch ehe ſolche würcklich zu Königl. Dienſten gebrauchet werden, zum Examen und Verpflichtung in Breslau geſtellen, wenn inzwiſchen dennoch durch dieſe Poſt-Schreiber, wider Sr. Königl. Majeſtät Dienſt, oder dieſer Inſtruction etwas verbrochen werden ſolte, ſo bleibet es gleichwohl zu der Poſtmeiſter ihre Conduite reſponſable; Solte aber ein Poſt-Meiſter Kranckheits halber nicht im Stande ſeyn ſeine Expedition ſelbſten zu verrichten, und zu unterſchreiben, ſo ſoll derjenige, ſo deſſen Namen unterſchreibet, jedesmal im Stunden-Zettul die Urſachen anzeigen, im Unterlaſſungs-Fall aber gleichmäßiger Beſtrafung gewärtigen.

Bey dem Ober-Poſt-Amte mögen auch die würcklichen beſtellten Poſt-Schreiber ihren Namen unter den expedirten Carten ſetzen.

§. 3. Bey dem Ober-Poſt-Amt zu Breslau hingegen laſſen Se. Königl. Majeſtät in Anſehung der weitläuftigen Arbeit geſchehen, daß auch die würcklichen beſtellten Königl. Poſt-Schreiber ein jeder ſeinen Namen unter der expedirten Carte ſetzen mag, damit man ſehen kan, von welchem die Verantwortung gefordert werden könne.

Die Poſt-Bediente ſollen weder an ſich Briefe unter Couvert ſenden laſſen, noch ſolches ſelbſt an andere thun.

§. 4. Kein Poſt-Meiſter, Poſt-Schreiber, oder anderer Poſt-Bedienter, ſoll ſeines eigenen Nutzens halber, und zum Præjudiz der Königl. Poſt-Revenüen bey Strafe der Caſſation mit fremden noch einheimiſchen Poſt-Aemtern, oder anderen Bedienten und Correſpondenten ſich dergeſtalt einlaſſen, daß ſie Briefe oder Paquete unter Couvert an ſie addreßiren, noch daß ſolches von andern an ihnen geſchehe, zu veranlaſſen; daferne ſich aber ſolches ohne ihr Verſchulden zutragen ſolte, müſſen ſie nach eröfneten Couvert alle Briefe und Sachen pflichtmäßig in den Carten nachtragen, gehörig taxiren, und das Porto berechnen.

Die Poſtmeiſter ſollen

§. 5. Und wie die Poſt-Meiſtere dieſerhalben auf die Poſt-Schreiber genaue Aufſicht haben müſſen, daß nichts von

ihnen

ihnen zum Schaden Sr. Königl. Majeſtät Poſt-Intereſſe unternommen werde, alſo werden auch die Poſt-Schreiber dahin gewieſen, wenn ſie finden, daß der Poſt-Meiſter etwas wider ſeiner Pflicht und dieſer Poſt-Ordnung beginge, ſolches unverzüglich anzuzeigen; ſie müſſen aber keinesweges ſolches ſo weit extendiren, daß ſie ſich dadurch des denen vorgeſetzten Poſt-Meiſtern gebührenden Reſpects und Gehorſam entziehen wolten, vielmehr werden dieſelbe hiermit ausdrücklich zu deſſen Beobachtung, und Wahrnehmung der Sub-Ordination angewieſen.

genaue Aufſicht auf die Poſt-Schreiber haben.

§. 6. Die Poſt-Meiſter, Poſt-Schreiber, Poſt-Wärter, und übrige Poſt-Bediente, müſſen bey Verluſt ihres Dienſtes, keinen bey der Poſt zu thun habenden Correſpondenten, oder Paſſagier, wer es auch ſey, durch unhöfliches Begegnen, noch auf andere Weiſe, zu gegründeten Beſchwerden Anlaß geben, ſondern durch Beſcheidenheit civiler Begegnung, die Poſten in guter Reputation zu erhalten ſuchen, wie denn auf den allergeringſten, wider dieſelbe wegen der Unbeſcheidenheit angebrachte Klagen, auf das ſchärffſte verfahren werden ſoll, zumalen nach publicirten Reglement dieſelben mit keinem Paſſagier in Streit und Wort-Wechſel ſich einzulaſſen nöthig haben; dahingegen dann auch Seine Königl. Majeſtät jederzeit dero Schutz ihnen angedeyhen laſſen werden.

Poſt-Bediente ſollen keinen bey der Poſt zu thun habenden übel begegnen.

§. 7. Es haben aber auch alle Paſſagier und andere, ſo bey der Poſt zu thun haben, ſich aller übelen Aufführung und Begegnung gegen die Poſt-Bediente zu enthalten, noch weniger ſich an ihnen zu vergreiffen, oder zu gewärtigen, daß ſolche ſich an privilegirte Perſonen vergreiffende Paſſagiers, oder andere bey der Poſt zu thun habende, auf Anzeige und Erfordern, nicht weniger wegen Violirung des Sr. Königl. Majeſtät Poſten gebührenden Reſpects, und des denen Poſt-

Auch die Paſſagier und bey der Poſt zu thun habende, ſich aller übelen Aufführung gegen die Poſt-Bediente enthalten;

oder exemplariſche Beſtrafung gewärtigen.

Bedienten verſprochenen Schutzes mit nachdrücklicher harten Beſtrafung angeſehen werden ſollen; wie denn, wann dergleichen wider Vermuthen von Unſern hohen und niedern Militair-Bedienten geſchehen ſolte, und der Poſt-Meiſter auch nur mit übelen Worten begegnet würde, Unſer in Schleſien commandirende General auf dieſerhalb bey ihm gethane Anzeige dergleichen Militair-Bedienten aufs ſchärfſte andern zum Exempel beſtrafen ſoll; Geſchähe aber dergleichen von einem Civil-Bedienten, oder ſonſten einem in Unſern Landen Wohnenden, ſo ſoll Unſer Fiſcal ſofort wider denſelben excitiret werden; Solte aber jemand über einen Poſt-Meiſter, oder andern Poſt-Bedienten, zu gegründeten Beſchwerden Urſache haben, ſo wollen Se. Königl. Majeſtät, daß ſolche bey Dero würcklichen Geheimten Etats-Miniſtre, dem Grafen von Münchow, und der Breslauiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer angebracht und unterſuchet werden ſolle, da denn ein jeder nach Befindung der Sachen alle Satisfaction zu gewärtigen hat.

Wann ſie über Poſt-Bediente zu klagen haben, wo ſie ſolche anbringen können.

Poſt-Bediente ſollen auf die Verbeſſerung des Poſt-Weſens bedacht ſeyn.

§. 8. Die Poſt-Meiſtere, wie auch alle übrige Poſt-Bediente, müſſen auf die Verbeſſerung des Poſtweſens insgemein, und insbeſondere ihrer Poſt-Aemter, mit unermüdeten und desintereſſirten Eifer bedacht ſeyn, imgleichen, daß alle einſchleichende, oder androhende Unordnungen abgeſtellet und verhütet werden mögen, zu welchem Ende ſie auf alles ein wachſames Auge haben müſſen, und ſo ofte etwas beſonders vorkommt, oder ſie Nachricht erhalten, daß anderwerts etwas Importantes zum Nachtheil der Königl. Poſten tentiret würde, davon ohne Zeit-Verluſt pflichtmäßigen Bericht erſtatten.

Sollen bey Schluß jeden Monats einen richtigen Extract

§. 9. Ein ieder Poſt-Meiſter ſoll bey dem Schluß eines jeden Monats, und längſtens gegen den 6ten des künftigen einen Extract von ſämmtlichen eingenommenen Poſt-Geldern nach dem ihm zukommenden Modell verfertigen, ein Exemplar

davon

davon nebſt beygeſetzten Sorten-Zettul von den Geldern, und wenn ſolches abgeſandt. an Unſere Breslauiſche Kriegs- und Domainen Cammer, das andere Exemplar aber nebſt denen Geldern in guten Caſſen- mäßigen Müntz-Sorten an den Rendanten der Schleſiſchen General-Poſt-Caſſe einſenden.

nebſt den Geldern einſenden.

§. 10. Sämmtliche Poſt-Aemter müſſen, im Fall ſie mit andern Poſt-Aemtern wegen Verlags oder anderen Porto Abrechnung haben, ſich bey Ablauf jeden Monats berechnen, und die ausſtehende Gelder einziehen, und ſolche bey dem folgenden monatlichen Extract mit in Einnahme bringen, die Säumigen aber ſind bey jeden monatlichen Extract anzuzeigen, damit ſolche zur prompten Berechnung mit Nachdruck angehalten werden können.

Und wegen des Verlag-Porto mit Auswärtigen ſich monatlich berechnen.

§. 11. Und damit ihnen aller Prätext einiger von denen Correſpondenten zurück gebliebenen Poſt-Gelder benommen werde, ſo ſoll kein Poſt-Meiſter Briefe oder Paquete vor Abtragung des Porto verabfolgen laſſen, ſondern ein jeder Correſpondent iſt verbunden, ſolches ſofort zu erlegen; Solte aber aus erheblichen Urſachen einem oder dem andern Rechnung gehalten werden müſſen, ſo muß jedoch ſolches nicht ehender geſchehen, als nach gethaner Anfrage und erhaltener Approbation.

Auch kein Porto creditiret, noch ohne Vorwiſſen jemanden Rechnung gehalten werden.

§. 12. Zu Einſendung derer Rechnungen, wird dem Ober-Poſt-Amte Breslau 8. Wochen Zeit nach verfloſſenen Quartal verſtattet, die übrigen Poſt-Meiſter hingegen ſollen 4. Wochen nach abgelauffenen Quartal dieſelbe nebſt dazu noch gehörige Gelder und Belege jedesmahl zur General-Poſt-Caſſe in duplo nebſt einer Quartal-Balance einſenden, eine Balance aber mit der Rechnung von Herrſchaftlichen Sachen, zur Krieges- und Domainen-Cammer, und die Poſt-Carten nebſt ein Exemplar der Rechnung an der Schleſiſchen General-Poſt-Amts-Cantzeley; widrigenfalls die Säumige auf

Die Poſtrechnung ſollen quartaliter eingeſandt werden.

geſchehene Anzeige jedesmahl zu Erlegung 20. Rthlr. Strafe ohne einiges Nachſehen angehalten, und bey nicht erfolgender Beſſerung, ihres Dienſtes erlaſſen werden ſollen.

Vom Fuhr- und Eſtaffet-Weſen ſoll eine beſondere Rechnung geführet werden.

§. 13. Bey dem Fuhr- und Eſtaffetten-Weſen muß jedes Poſt-Amt eine beſondere Rechnung nach dem ihnen gegebenen Modell führen, und ſolche der Poſt-Rechnung beyfügen.

Bey jedem Poſtamte ſoll eine ordentliche Regiſtratur ſeyn.

§. 14. Ein jeder Poſt-Meiſter ſoll bey dem ihm anvertrauten Poſt-Amte, eine ordentliche Regiſtratur haben, und ſich alle ergangene, und noch ergehende Verordnungen und Edicta aufs genaueſte bekant machen; wer aber ſolche nicht aſſerviret, und abhanden kommen läſſet, der ſoll vor jede Verordnung 2. Rthlr. zur Poſt-Straf-Caſſe erlegen.

Correſpondenten ſollen ihre Briefe in groſſen 2 in den kleinen Poſtämtern aber eine Stund vor Abgang der Poſt liefern

§. 15. Weil bey denen Poſten überall groſſe Vorſichtigkeit erfordert wird, und die Poſt-Bediente gehörige Zeit zur Expedition haben müſſen; So haben Se. Königl. Majeſtät Allergnädigſt verordnet: Daß die Correſpondenten ihre Briefe, und Paquete jedesmahl in denen groſſen Poſt-Aemtern 2. Stunden, in den kleinern aber eine Stunde vor Abgang der Poſt einliefern laſſen ſollen, damit ſolche ordentlich in den Poſt-Büchern und Carten eingetragen werden können; es müſſen aber die Poſt-Bedienten, bey vorkommenden präſſanten Fällen, gehörige Diſcretion gebrauchen, und ohne genugſame Urſache, in Annehmung ein und anderer Briefe, ſich nicht ſchwierig bezeigen.

Poſt-Aemter ſollen eine reitende Poſt in einer 4tel Stunde, und eine fahrende in einer Stunde abfertigen.

Auf denen Courſen, da die Poſten nur durchgehen, wird zur Abfertigung einer reitenden Poſt eine Viertelſtunde, zu einer fahrenden aber eine Stunde verſtattet, und mehrere Zeit müſſen die Poſtmeiſtere nicht darzu nehmen, ſondern zu dem Ende gegen Ankunft der Poſten mit ihrer Expedition bereits fertig ſeyn, damit keine Poſt dadurch aufgehalten werde.

§. 16.

§. 16. Ein jeder Correſpondente hat zwar dahin zu ſehen, daß ſein Brief wohl verſiegelt und das Petſchaft wohl ausgedrucket, auch mit einer deutlichen und richtigen Addreſſe verſehen ſey; es ſollen aber die Poſt-Meiſter, oder Poſt-Bediente, welche zu Annehmung der Briefe beſtellet, darauf beſondere Acht haben, und falls obiges nicht überall beobachtet, oder der Brief nach einen ſolchen Ort wäre, der unbekant ſey, dem Aufgeber ſolches mit Beſcheidenheit anzeigen, und es verbeſſern zu laſſen. Inſonderheit iſt

Correſpondenten ſollen ihre Briefe wohl verſiegeln und mit richtigen Addreſſen verſehen.

§. 17. Bey den mit Geld, Jouvelen oder prätieuſen Sachen beſchwerten Briefen, aufs genaueſte zu beobachten, daß ſolche Briefe mit einem guten Couvert verſehen, tüchtig und nicht mit zweyerley Lack verſiegelt ſind, und nichts verdächtiges daran zu finden ſey, widrigenfalls kein Poſt-Meiſter oder Poſt-Bedienter, ſolches annehmen, und zu verſenden befugt ſeyn ſolle, auf daß alle Gelegenheit vermieden werde, ſo den Credit der Poſt ſchädlich fallen möchte.

Inſonderheit Geld, Jouvelen, und prätieuſe Sachen nicht angenommen werdē wenn was verdächtiges daran zu ſehen.

§. 18. Die Geld-Beutel ſollen von tüchtiger ſtarcker Leinwand, und gedoppelt, die Fäſſel aber, worinn Gelder verſandt werden, wohl verwahret, und verſiegelt, mit einem deutlichen Zeichen, und den Ort, wohin ſelbige ſollen, verſehen, auch die Addreſſe dazu bloß gegeben, und mit eben demſelben Petſchaft bedrucket ſeyn, damit die Geld-Beutel, oder Fäſſel verſiegelt ſind; Gleichergeſtalt müſſen auch andere Paquete, ſo mit der Poſt verſandt werden, alſo beſchaffen und auf denenſelben keine Addreſſe geklebet ſeyn, welche ſich bey der Auf- und Abladung leichtlich abſcheuren, und das Paquet hernachmalen unkenntbar machen, und zur Verwechſelung Gelegenheit geben kan. Würde ein, oder anderer Poſt-Meiſter, oder Poſt-Bedienter dieſem zuwider ſolches nicht beobachten, ſo ſoll derſelbe vor allen Schaden, ſo daraus erwach-

Wie die Geld-Beutel und Fäſſel beſchaffen ſeyn müſſen.

Ingleichen andere Paquete.

ſen könte, ſelbſten reſponſabel ſeyn, und noch dazu, wegen der, der Poſt zugezogenen Blame nachdrücklich beſtrafet werden.

Correſpondenten ſollen die richtige Summe von Geld u. prætieuſen Sachen auf der Addreſſe anzeigen, oder keine Reſtitution gewärtigen, wenn es verlohren gehet.

§. 19. Ein jeder Correſpondent ſoll auf denen Geld- oder mit andern Prætiolis beſchwerten Briefen deutlich und richtig anzeigen, was, und wie viel Geld darinn, oder der Werth von der Sache iſt, ingleichen auf denen Briefen zu den Geld-Beuteln und Fäſſeln die richtige Summe von den prætieuſen Sachen aber, den Werth ſetzen und angeben, damit ſolches gehörig zu Buche, und in den Carten getragen werden könne, und kein Poſt-Bedienter ſoll ſolche anders annehmen, würde er aber dennoch dieſem zuwider den Correſpondenten, ſo die Summe oder den Werth verſchwiegen, zu Gefallen einen ſolchen Brief oder Paquet annehmen, ſo ſollen nicht nur bey ſich ereignenden Fall, daß es verlohren ginge, oder der Poſt ein unverhoftes Unglück begegnete, der Abſender keine Reſtitution zu gewärtigen haben, ſondern auch wie §. 5. berühret, ein ſolcher Poſt-Bedienter beſtrafet werden, wie denn nicht weniger auch ein ſolcher Abſender, der eine unrechte Summe, es ſey weniger oder mehr, als in den Beutel, Fäſſel, oder Päcktel iſt, auf den Brief und Addreſs ſetzet, keine Reſtitution, ſondern annoch nachdrücklicher Beſtrafung zu gewärtigen hat, falls ſeine Sachen verlohren gehen würden, da hingegen

Wer aber ſolches beobachtet alle Sicherheit zu gewärtigen haben.

§. 20. Der und diejenige, ſo vorbeſchriebenes alles bey Abſendung Gelder, Jouvelen oder andere prætieuſe Sachen beobachten, bey denen fahrenden Poſten alle Sicherheit, und bey nicht vorgeſehenen Unglücksfall, daß ein oder dergleichen verlohren gienge, deſſen völlige Erſetzung gewärtigen können. Weshalben dann

Auch einen Quittungs-Schein bey der Aufgabe

§. 21. Einem jeden ſo beſchwerte Briefe, Geld-Beutel, Fäſſel oder andere koſtbare Sachen, zur Poſt abliefert, von dem Poſt-Amte ein gedruckter Quittungs-Schein, ohnweigerlich,

gerlich, und ohne entgeldlich ertheilet werden ſolle, jedoch iſt dergleichen Schein nicht länger als ein Jahr gültig, und nach Verflieſſung ſolcher Zeit kan keinem Poſt-Amte wegen Erſetzung verlohrner oder unrecht- beſtellter Sachen etwas zugemuthet werden. darüber erhalten.

§. 22. Wolte aber jemand Gelder, oder dergleichen mit der Poſt nach einem auswärtigen Orte verſandt haben, dahin keine fahrende Poſten gingen, oder die Königlichen Poſten nicht bis an den Ort der Diſtribution davor ſtehen könten, ſo mögen zwar die Poſt-Bediente ſolche Gelder annehmen, und mit Recommendation abſenden, es auch im Poſt-Protocoll gehörig notiren, es kan aber dem Abſender darüber keine Quittung ertheilet werden, ſondern es gehet auf deſſelben Gefahr ab, welches ihm jedoch jedesmal von dem Poſt-Bedienten zuförderſt remonſtriret werden muß. Vor Gelder ſo nach auswärtigen Orten, dahin keine fahrende Poſten gehen, verſaadt werden, können die Poſt-Aemter nicht ſtehen.

§. 23. Auch müſſen die Abſender von Geld-Beuteln und Fäſſer, nicht ſo viel Gelder in einen Sack oder Fäſſel thun, daß es der Schwere halber nicht zu handthieren oder commode fortzubringen, und zu packen wäre, ſondern die Eintheilung bey Verſendung groſſer Summen darnach richten, daß keine Beutel über 30. bis 40. Pfund, und kein Fäſſel über 70. bis 80. Pfund, von was vor Geld-Sorten es auch ſey, halten möge. Wie ſchwer die mit der Poſt zu verſendenten Geld-Beutel und Fäſſel ſeyn ſollen.

§. 24. Wenn von jemand gantze Geld-Summen auſſerhalb Landes verſandt werden, ſo ſoll der Abſender gehalten ſeyn, die Müntz-Sorten dem Poſt-Amte jeden Orts mittelſt einer Deſignation anzuzeigen, welche das Poſt-Amt wohl aſſerviren, und darüber ein eigen Regiſter halten muß, in Anſehung der Verſendung von alten Silbers aber, hat es ſich nach dem dieſerhalben beſonders publicirten Edict aufs genaueſte zu richten. Von Geld-Summen, ſo auſſerLandes gehen, ſollen die Müntzſorten angezeiget werden.

§. 25.

Kleine Päcktel, Schachteln, ꝛc. ſollen gut verwahret u. gezeichnet ſeyn, oder nicht angenommen werden.

§. 25. Kleine Paquete, Verſchläge, Schachteln, Kobern ꝛc. ſollen nicht weniger gut eingepacket zur Poſt geliefert werden, und mit denen auf dem Brief befindlichen Buchſtaben, und dem Ort, wohin es ſoll, bezeichnet ſeyn, widrigenfalls der Abſender, wenn er ſeine Sachen nach Proportion des Weges nicht wohl verwahret, und eingepacket, den Schaden und Verluſt, den ein ſolches Packet erleiden könte, ſich ſelbſten zuzuſchreiben hat; die Poſt-Bedienten aber ſollen bey befindenden Umſtänden, und zumalen, wenn die Sachen einen weiten Cours gehen ſollen, die Aufgeber mit Beſcheidenheit warnen, und ſolche ſchlecht conditionirte Sachen auf einen weiten Weg nicht annehmen, ſondern zu beſſerer Verſehung zurück geben.

Kauf- oder Privat-Leute ſollen keine Briefe colligiren und unter Couvert ſenden.

§. 26. Kein Kaufmann oder Privatus darf zum Nachtheil des Poſt-Regalis andere Briefe an ſich ziehen, noch ſelbige colligiren, und zuſammen in ein Couvert abſenden, ſondern er ſoll ſich deſſen gäntzlich enthalten. Würde ein Poſtmeiſter dergleichen Unternehmung gewahr, und der Correſpondent wolte ſich an der Verwarnung nicht kehren, ſoll er befugt ſeyn, dergleichen verdächtige Brief-Paquete in Beyſeyn des Aufgebers zu öffnen, und die darinnen befindliche Briefe einzeln zu encartiren, und zu taxiren.

Welchergeſtalt ſie ihre Briefe mit Vortheil ſpediren können.

§. 27. Wenn auch viele Correſpondenten die Gewohnheit haben, ihre weiter gehende Correſpondenz unter Couvert nach ein oder anderm auf der Route liegenden Ort abzuſenden, um dabey an Porto zu profitiren, hernachmalen aber, wenn ſolche Briefe nicht geſchwind überkommen, und der Correſpondent bey den durchgehenden Poſten, die Zeit nicht gehabt nach empfangenen Brief die Einſchlüſſe gleich weiter zu befördern, ſondern bis zur andern Poſt an ſich behalten müſſen, denen Poſten die Schuld beylegen, als ob ſolche unrichtig giengen;

So

So ſollen ſämtliche Poſt-Meiſter und Poſt-Bediente alle Gelegenheit wahrnehmen, denen Correſpondenten auf beſcheidentliche Art und Weiſe anzurathen, daß ſie ihre Correſpondenz, welche nicht expreſs wegen verſandter Waaren an Spediteurs und Commiſſionairs beygeſchlagen werden muß, a droiture abſenden, und ihnen von dem Lauf der Poſten, und daß Sr. Königl. Maj. lediglich zum Beſten und Aufnahme des Commercii Dero Schleſiſchen Lande alle auf ordinaire und Seiten-Courſen angelegte reitende und fahrende Poſten, dergeſtalt einrichten und reguliren laſſen, daß ſelbige mit allen auswärtigen und weiter gehenden Poſten vollkommen tour & retour correſpondiren, einen rechten Begrif machen, damit ſie ſelbſten einſehen können, daß einem jeden, der ſich in ſeinem Commerce derſelben auf rechte Art bedienet, ein ohnfehlbarer Nutzen daraus zufliſſen müſſe.

Die Poſt-Bediente ſollen ihnen von dem Lauf der Poſten Nachricht geben.

§. 28. Da auch denen Poſt-Meiſtern und andern Poſt-Bedienten ins beſondere oblieget, alle und jede Correſpondenz, abgehende und ankommende, ſie ſey von Kauf- oder Privat-Leuten heimlich und verſchwiegen zu halten, und in keine fremde Hände kommen zu laſſen, noch vor ſich ſelbſten ſolche einem andern zu offenbaren, ſo müſſen ſie dieſes aufs ſorgfältigſte Pflicht-mäßig beobachten, oder gewärtigen, daß, wenn ſie dieſem zuwider gehandelt, und überführet werden ſolten, daß ſie aus Bosheit oder Geſchencke ſich dazu verleiten laſſen, ohne Nachſehen mit der Caſſation beſtrafet werden ſollen.

Poſt-Bediente ſollen alle zur Poſt kommende Correſpondentz heimlich halten.

§. 29. Die mehr als 1. Loth haltende, ingleichen mit **Geld, Jouvelen, oder andern Prætieuſen Sachen beſchwerte Briefe, nichtweniger Geld-Beutel, Fäſſel, auch andere koſtbare Waaren, ſollen in Gegenwart der Aufgeber von denen Poſt-Bedienten gewogen, und das Gewichte auf der zu ertheilenden Quittung deutlich mit geſetzet werden, wenn**

Schwere, ingleichen mit Geld oder Jouvelen beſchwerte Briefe ſollen gewogen, u. das Gewichte auf den

Quittungen gesetzet werden.

gleich der Abſender ſolche bey der Abgabe nicht bezahlen, ſondern Porto ablaufen laſſen will, welche dann bis zum Abgang der Poſt von dem Poſt-Meiſter in ein eigenes verſchloſſenes Kiſtel, oder Cabinet, verwahrlich aufbehalten werden müſſen, damit niemand fremdes oder unvereydete Bediente dazu kommen können.

Was die Poſt-Bediente, bey Expedition der Poſten zu beobachten haben.

§. 30. Bey Expedition der Poſten muß ein jeder Poſt-Meiſter, Poſt-Schreiber, und andere Poſt-Bediente, ſolche beſchwerte Briefe, Geld-Beutel, Fäßlein und andere Paquete, in der auf das diſtribuirende Poſt-Amt gerichtete Carte und im Poſt-Protocoll richtig mit Beyſetzung des Gewichts eintragen, und ob ſie im Brief-Beutel, oder in der Lade, oder auf dem Wagen abgehen, bey jeder No. notiren, die in der Lade, Felleiſen, oder auch auf dem Wagen gehende Geld-Beutel, Fäſſel oder pretieuſe Sachen, auch nochmalen eben alſo, wie ſie in der Carte mit dem Zeichen und Gewichte ſtehen im Fracht-Zettul wiederholen, und dem Poſtillion die Poſt-Stücke ordentlich zuzehlen, und die Summe der Poſt-Stücke, Geld und pretieuſe Sachen unterm Fracht-Zettul richtig notiren, damit der folgende Poſt-Meiſter oder Poſtwärter, die ſich auf den Wagen, in der Lade, und Felleiſen befindlichen Sachen, darnach richten, nachſehen, examiniren und bey ſich ereignenden Mangel dem Poſtillion gleich zur Verantwortung ziehen, auch das Manquement zurück melden könne.

Sollen auch die Briefbeutel doppelt verſiegeln, u wenn ſolche beſchweret, wiegen ꝛc.

§. 31. Desgleichen ſind auch die mit Geld beſchwerte Brief-Beutel, doppelt, und gut zu verſiegeln und mit NB. in dem Fracht-Zettul zu notiren, auch allenfalls das Gewichte von ſolchen beſchwerten Brief-Beuteln dabey zu ſetzen, und dahin zu ſehen, daß die Felleiſen, worin ſolche Sachen abgehen, wohl verſchloſſen oder rechtſchaffen verſiegelt ſind, von wel-

welchem allen die Poſtmeiſter richtige Annotation vom Poſt-Tag zu Poſt-Tag in ihren Büchern halten müſſen.

Was die Poſt-Meiſter bey ankommenden Poſten obſerviren müſſen.

§. 32. Und wie der folgenden Poſtmeiſter Pflicht erfordert, alle Sachen bey ankommenden Poſten, ſie bleiben bey ihnen, oder gehen weiter, genau zu examiniren, ob alles vorgeſchriebener maſſen alſo beſchaffen iſt, und nach den Fracht-Zettuln und Carten die Stücke richtig geliefert ſind, ſo muß ein jeder, wenn er alles richtig befunden, ſolches atteſtiren, ſeine abgehende Brief-Beutel, Paqvets und Geld-Sachen auf eben die Art im Fracht-Zettul nachtragen, die Summe von allen aufs neue notiren, und dem Poſtillion überliefern, manquirte aber etwas, ſo beobachtet er dasjenige, was im 30. §. verordnet worden; Wären auch Sachen ſchlecht conditionirt, und eine Reparation bedürftig, ſo muß er den Poſtillion, ſo ſolches geliefert, gleich darüber zur Verantwortung ziehen, das ſchadhafte Paquet nachwiegen, rechtſchaffen beſſern laſſen, und die Koſten davor anſetzen, dem Poſt-Amte aber, daher es ihm zukommen, mit der erſten Poſt ſolches zurück melden; ſolche wegen beſchädigter oder verlohrner Sachen gehende Lauf-Zettul müſſen ſogleich weiter befördert und von keinem Poſt-Amte zurück gehalten, noch weniger unbeantwortet gelaſſen werden. Ein Poſt-Meiſter oder anderer Poſt-Bedienter, ſo dieſes unterläſſet, oder auch ſogleich mit der erſten abgehenden Poſt, ein ſich ereignetes Manquement nicht zurück meldet, ſoll nicht allein vor den daraus entſtehenden Schaden reſponſabel ſeyn, und ſolchen erſetzen, ſondern auch überdem, wegen ſeiner Nachläßigkeit, nachdrücklich beſtrafet werden.

ſollen auch die Lauf-Zettul gleich weiter befördern u. nicht unbeantwortet liegen laſſen.

Die Geldfäſſel, Beutel u. prætioſe Päckte ſollen mit den Poſt-Siegel aller

§. 33. Alle mit der Poſt abgehende Geld-Beutel, Fäſſel oder prætieuſe Sachen ſollen von allen Poſt-Aemtern auf den Cours mit dem Poſt-Siegel beſiegelt, gewogen, und vor andern genau examiniret, und falls ſich im Gewichte eine

Orten beſiegelt u. nachgewogen werden.

Difference fände, nicht nur zurück gemeldet, ſondern auch bey vorkommenden Umſtänden von allen ausführlichen Bericht abgeſtattet werden.

Mit den reitenden Poſten ſollen keine Gelder und Packete verſandt werden.

§. 34. Auf denen Courſen, wo fahrende und reitende Poſten gehen, müſſen bey letzterer keine mit Geld beſchwerte Briefe noch Acten oder andere Päcktchen, ſondern nur bloſſe Briefe verſandt werden, es ſey denn, daß jemand preſſante Acten mit der reitenden Poſt zu verſchicken hätte, auf ſolchen Fall ſelbige zwar befördert werden mögen, es ſoll aber der Abſender gehalten ſeyn das Porto, wie es bey der reitenden Poſt ſich gebühret, Loth vor Loth zu bezahlen.

Die Brief-Beutel ſollen jederzeit gut conditioniret ſeyn.

§. 35. Die Brief-Beutel, worin Briefe und Carten gepackt und verſandt werden, müſſen von tüchtiger ſtarcker Leinwand, und deutlich mit dem Orte bezeichnet ſeyn, wo ſie abgehen und hin ſollen, deren Anſchaffung, ſo oft neue nöthig, die Poſtmeiſter beſorgen müſſen, wovor ihnen das Accidenz von denen Zeitungen gelaſſen wird, desgleichen müſſen die Brief-Paquete vorher in ſchlecht Papier eingepackt, und wohl zugebunden werden, damit ſie ſich nicht im Brief-Beutel von einander ſcheuren, derjenige aber, ſo zerriſſene und untüchtige Beutel abſendet, ſoll mit 5. Rthlr beſtrafet werden.

Desgleichen auch die Poſt-Felleiſen.

§. 36. Die Felleiſen, ſo gebraucht werden, müſſen in keinem Stück ſchadhaft, ſondern gantz und wohl conditioniret ſeyn, weshalben ein jeder Poſtmeiſter pflichtmäßige Acht darauf haben, und bey ſich ereignenden Mangel ſolches ſofort rechtſchaffen ausbeſſern laſſen muß; oder dafern keine Beſſerung mehr hülfe, ein neues machen zu laſſen, und daß es hochnöthig geweſen, anzeigen.

Poſt-Bediente ſollen ſich vor aller Verſendung

§. 37. Die Poſtmeiſtere und ſämtliche Poſt-Bediente, ſo zu der Expedition gelaſſen werden, müſſen ſich vor alle Verſendung der Briefe in acht nehmen, weilen einen jedem

an der rechten Beförderung gelegen, und durch derſelben unrechte Spedition öfters, und abſonderlich Kaufleuten, groſſer Schaden erwachſen kan, weshalben ein jeder derſelben die Expedition der Poſten mit aller exactitude verrichten muß, auch wenn ihm Briefe nach Orten vorkommen, ſo noch nicht bekannt, oder mehrere von einem Nahmen wären, von dem Aufgeber deutliche Addreſſe geben zu laſſen. Und

der Briefe in acht nehmen, und ſich die unbekannten Oerter bekannt machen,

§. 38. Damit einem jeden Poſt-Bedienten die unbekannten Oerter von Zeit zu Zeit beſſer bekannt werden mögen, ſo ſoll in jedem Poſt-Amte ein Buch gehalten, und darinn alle Oerter, wie ſie nach und nach vorkommen, verzeichnet werden, und bey dem Poſt-Amte als ein zur Poſt-Regiſtratur gehöriges Stück bleiben.

dazu auch in jeden Poſt-Amte ein eigen Buch halten.

§. 39. Bey denen ankommenden Poſten muß ein jeder Poſtmeiſter die Oefnung derſelben ohnverzüglich vor der Hand nehmen, und beſchwerte und unbeſchwerte Briefe, ingleichen Geld, und andere Paqvete, nach denen Carten und Fracht-Zettuln No. vor No. nachſehen und taxiren, ſo bald aber die Oeffnung geſchehen, die Original-Carten an einen bequemen Orte auſſerhalb der Poſt-Stube anſchlagen, daß ſolche von männiglichen geſehen, und geleſen werden können. Derjenige Poſt-Meiſter, ſo ſolches unterläſſet, ſoll mit einer harten Geld-Strafe angeſehen, derjenige aber, welcher ſich an den aushangenden Carten vergreifen, oder ſolche gar abreiſſen ſolte, aufs ſchärfſte beſtrafet werden.

Poſtmeiſtere ſollen die Oefnung der Poſt ſelbſten verrichten, und die Carten öffentlich ausſchlagen laſſen.

§. 40. Wenn Briefe und Paquete von auswärtigen Orten ohne Carten einlaufen, ſo ſoll ein jeder Poſt-Meiſter die auf ſolche Weiſe einkommende Sachen gleich bey Oefnung der Poſten, in eine Carte pflichtmäßig nachtragen, und ſelbige zur Berechnung legen.

Auch zu denen ohne Carten einlaufenden Briefen und Paqueten ſelbſten Carten machen.

§. 41. Die Poſt-Taxe ſoll in allen Poſt-Häuſern, allezeit zu jedermans Wiſſenſchaft ausgehangen werden, und

Die Poſt-Taxe ſoll öffentlich ausgehangen und

kein gröſſeres Porto genommen werden.

nach derſelben muß ſich ein jeder Poſt-Meiſter ſowohl bey abgehenden als ankommenden Briefen, und Paqveten richten, und keinesweges darüber denen Correſpondenten ein mehreres abfordern. Ein Poſt-Meiſter, der beydes nicht pflichtmäſig beobachtet, ſoll nicht nur nachdrücklich an Geld beſtrafet, ſondern auch dem Befinden nach gar caßiret werden.

Der diſtribuirende Poſtmeiſter ſoll denen colligirenden in Anſehung der Taxe controliren.

§. 42. Solte aber der diſtribuirende Poſt-Meiſter bey Oefnung der Poſten wahrnehmen, daß das colligirende Poſt-Amt ſtarcke Briefe, Gelder, oder andere Paqueter zu ſchlecht oder zu ſtarck taxiret hätte, muß er ſolches in denen Carten der Taxe gemäß verändern, und daß allen ſolchen Unordnungen und Unrichtigkeiten vorgebeuget, und Niemand zu Beſchwerden Anlaß gegeben werde, ſo muß ein Poſt-Meiſter dem andern controliren.

Acten und Beylagen ſollen nach der beſondern Taxe taxiret werden.

§. 43. Wie Acten, und Beylagen bey den fahrenden Poſten taxiret werden, davon giebt einem jeden Poſt-Meiſter die deshalb beſonders ertheilte Taxe Anweiſung, worüber er ſeinen Pflichten gemäß nicht ſchreiten muß.

Poſt-Aemter ſollen bey Ausgebung der Briefe alle Vorſichtigkeit gebrauchen, daß ſolche in richtige Hände kommen.

§. 44. Bey Ausgebung der Briefe, Gelder und Paqvete muß jedes Poſt-Amt dahin ſehen, daß ſolche in rechte Hände kommen, und ſo viel immer möglich alle Vorſichtigkeit gebrauchen, daß niemand des andern Briefe heimlich an ſich bringe; ſolte dergleichen aber, von ein oder andern Poſt-Bedienten vorſetzlicher weiſe geſchehen, und er deſſen, oder der Erbrechung der Briefe überführet werden, ſoll derſelbe mit 100. Rthlr. auch dem Befinden nach mit der Caſſation beſtrafet werden, welche Strafe auch derjenige erlegen ſoll, der

Wer eines andern Briefe abfodert, erbricht und unterſchlägt, ſoll hart beſtrafet werden.

des andern Briefe malicieuſer weiſe abgefordert, erbrochen und unterſchlagen hat, in Anſehung der Geld-Briefe und Beutel aber muß vornemlich der Poſt-Meiſter, oder Poſt-Schreiber, die Præcaution gebrauchen, daß er ſolche niemand unbekanntes, auch niemalen, wenn auch der wahre Eigenthümer

mer ſolche ſelbſt abholet, anders als gegen Unterſchreibung der gedruckten Qvittung verabfolgen laſſen, und davon von Poſt-Tag zu Poſt-Tag ein ordentliches Regiſter halten, damit man, wie ſolche beſtellet ſind, bey jedem Poſt-Amte eine beſtändige Nachricht finden kan.

Geld-Briefe ſollen ohne Quittung nicht verabfolget werde.

§. 45. Stehet einem jeden Correſpondenten frey, ſeine Briefe nach Ankunft und Oefnung der Poſten, ſelbſt abholen zu laſſen, zu dem Ende ſolche nach der No. in der Carte abgefordert werden müſſen, wer aber ſeine Sachen binnen 6. Stunden nach geöfneter Poſt nicht abfordern lieſſe, muß ſich gefallen laſſen, daß ihm ſolche des folgenden Tages der Brief-Träger bringe, welchen vor Beſtellung der Briefe vor jeden 1. Kr. ohnweigerlich gereichet werden muß.

Correſpondenten ſtehet frey ihre Briefe aus der Poſt ſelbſt holen zu laſſen.

§. 46. Da auch mehrmalen mit denen Poſten Victualien und verderbliche Sachen einlaufen, an deren ſchleunigen Abgabe denen Empfängern gelegen, dieſelbe aber durch Abweſenheit eines Acciſe-Bedienten aufgehalten, und verdrießlich gemacht werden. So verordnen Se. Königl. Majeſtät, daß die Acciſe-Bediente, ſo bey denen Poſt-Aemtern beſtellet ſind, ſich jedesmal gegen Ankunft der Poſten, im Poſt-Hauſe einfinden, und vom Poſt-Meiſter vernehmen ſollen, ob, und was vor Preſſante Sachen und Victualien angekommen, deren ſchleunige Abgabe ſie alsdann befördern müſſen: Was aber keine Victualien, und nicht ſo preſſant, auch Sachen ſind, davon dem Poſt Acciſe-Einnehmer oder Viſitator die Einnehmung der Acciſe nicht anvertrauet werden kan, ſoll derſelbe verſiegeln, und einen Zettel darauf legen, mit welchem das Poſt-Amt denen Eigenthümern die Paqvete verabfolgen laſſen kan; von allen mit der Poſt eingehenden Paqueten aber, muß jedes Poſt-Amt von Poſt-Tag zu Poſt-Tag eine Deſignation verfertigen, und ſolche der Acciſe zuſtellen.

Victualien und verderbliche Sachen ſollen gleich nach Ankunft der Poſten beſtellet werden, und der Accis-Bediente darauf Achtung geben.

Die Poſtämter ſollen von allen mit den Poſten ankommenden Paqueten eine Deſignation der Acciſe zuſtellen.

§. 47.

Von unbestellten Briefen und Paqueten soll eine eigene Carte öffentlich ausgeschlagen werden.

§. 47. Von denen liegengebliebenen Geld-Briefen und Paqueten, so wegen Mangel genugsamer Addresse oder andern Ursachen nicht bestellet, und untergebracht werden können, soll jeder Post-Meister eine besondere deutliche Carte aushängen, nach verflossenem Quartal aber solche der Rechnung zufügen, und das vor solche liegengebliebene Briefe betragene Porto von der gantzen Summe abziehen, die Briefe selbsten aber wohl einpacken, und mit den Carten zugleich einsenden.

Passagiers, wie viel Fracht sie auf der Post frey, u. was sie Sommer u. Winter zu zahlen.

§. 48. Ein Passagier, so mit der ordinairen fahrenden Post reiset, hat auf derselben 60. bis 70. Pfund an Bagage frey, das übrige muß er ohne Unterscheid nach dem Gewichte und Taxe bezahlen, und ist kein Post-Meister befugt ein mehreres paßiren zu lassen, falls er solches nicht selbsten nach bezahlen will. Vor eine Person wird im Sommer und Winter 3. Ggr. vor die Meile bezahlet, und bey jeder Station oder Umwechselung dem Postillion seine Gebühr mit 6. Ggr. und ist ein jeder, so mit der Post reiset, verbunden seinen Nahmen und Stand anzugeben, und sich vor dem Post-Hause auszusetzen, welches der Post-Meister nicht nur in dem Post-Buche, sondern auch in Personen Zettul deutlich einschreiben muß.

Sollen sich gegen bestimte Zeit im Post-Hause einfinden.

§. 49. Ein Passagier muß gegen bestimmte Zeit sich im Post-Hause einfinden, seine Bagage aber vorhero dahin senden, damit solche gewogen, und gehörig aufgepacket werden könne; Es stehet aber einem jeden Passagier frey, mit dem Post-Bothen sich zu verabreden, daß ihm derselbe gegen das gewöhnliche Trinck-Geld seine Sachen abholen und rufen möge; Solte aber ein- oder ander sich nicht zur gehörigen Zeit einfinden, so soll die Post auf ihn nicht warten, sondern wenn der Postillion 3. mal ins Horn gestossen, und der Passagier ist noch nicht da, mag derselbe wegfahren, ohne

Und wenn der Postilion drey mal ins Horn gestos-

daß

daß der Paſſagier dem Poſt-Meiſter oder Poſtillion deshalben übel anlaſſen darf, und das entrichtete Geld wird ihm auch nicht reſtituiret.

ſen, auf ihnen nicht gewartet werden.

§. 50. Damit aber auch ein Paſſagier nicht in der Kälte ſtehen, und auf den Abgang der Poſten warten dürfe; So ſoll ein jeder Poſt-Meiſter eine eigene ſaubere Paſſagier-Stube haben, die im Winter geheitzet ſeyn muß, wofür denen Poſt-Meiſtern, ſo nicht über hundert Rthlr. von der Poſt einzunehmen haben, jährlich 6. Rthlr. gutgethan werden ſolle, und wird Sr. Königl. Majeſtät zu allergnädigſtem Gefallen gereichen, wenn die Poſt-Meiſter auf denen Haupt-Courſen ſich dergeſtalt einrichten, daß die Paſſagiers, ſo mit Ordinairen oder Extra-Poſten ankommen, gute Bequemlichkeit, ſowol, wenn ſie ſpeiſen oder des Nachts verbleiben wollen, im Poſt-Hauſe finden.

Die Poſtmeiſter ſollen zum Abtritt der Paſſagiere eine eigene ſaubere Stube haben, auch ſelbe mit Speiſung und Nachtquartier accommodiren.

§. 51. Ein Paſſagier muß auf ſeine bey ſich führende Sachen ſelbſten Achtung geben, und ſonderlich bey dem Umpacken dahin ſehen, daß ihm ſolche nicht verwechſelt oder gar zurück gelaſſen, noch unterwegens verlohren werden, und wird bey entſtehendem Verluſt dem Paſſagier kein Regreſs an dem Poſtillion verſtattet, es wäre denn, daß der Letztere durch Erhaltung eines Trinck-Geldes auſſer dem ordinairen Poſtillion-Gelde, ſich zu Wahrnehmung der Sachen verbindlich gemacht hätte.

Paſſagiers ſollen auf ihre bey ſich führende Sachen ſelbſten Acht haben;

§. 52. Kein Paſſagier ſoll befugt ſeyn, Briefe, Paquete und Gelder vor andere zur Beſtellung mitzunehmen, ſondern ſelbige zur Poſt verweiſen; So ſoll auch kein Paſſagier, wenn er ſelbſt keine Bagage bey ſich führet, eines andern Sachen vor die ſeinigen angeben, und ſelbigen dadurch von Bezahlung der Ueberfracht zu befreyen ſuchen, andernfalls derjenige, ſo dieſer Verordnung zuwider, ſich dennoch dergleichen anmaſſet, mit 10. Rthlr. beſtrafet werden ſoll.

Keine Gelder, Paquete und Briefe vor andere zur Beſtellung mitzunehmen, noch eines andern Bagage vor die ihrige angeben.

Groſſe Bagage und Hunde ſollen auf den Poſten nicht gelitten werden

§. 53. Groſſe Bagage, ſo auf der Poſt nicht gehöret, ingleichen groſſe Hunde, wodurch andere Paſſagiers öfters incommodiret werden, ſollen keinen Paſſagier mit der Poſt mitzunehmen verſtattet werden.

Weiter kommende Paſſagiers geben denen Aufſitzenden vor.

§. 54. Die mit der Poſt weiter kommende Paſſagiers gehen denen ſich Neuangegebenen, oder zuletzt Aufſitzenden auf der Poſt vor, und wenn der Wagen beſetzet, und nicht ſo viel Fracht wäre, daß ein Nebenwagen gemacht werden könte, müſſen Letztere zurück ſtehen, und ſoll ihnen ihr Geld, falls ſie nicht bis künftiger Poſt warten können, zurück gegeben werden; können aber die Perſonen ſämtlich mit, ſo folgen ſie auf den Bäncken nach der Ordnung, wie ſie ſich anſchreiben laſſen, und muß von ihnen wegen des Rangs kein Zanck, weder vor dem Poſthauſe noch unter Weges, angefangen werden.

Und ſoll wegen des Ranges kein Streit angefangen werden.

Paſſagiers ſollen den Poſtillion nicht zu ſtärckeren Fahren zwingen, als er ſchuldig iſt.

§. 55. Kein Paſſagier ſoll ſich auch unterfangen, dem Poſtillion mit Gewalt oder Drohungen zu ſtärckerem Fahren zu zwingen, als er zu Haltung ſeiner Stunden bedarf, damit die Pferde nicht ruiniret werden; Solte aber ein Poſtillion unter Weges anhalten, oder führe dergeſtalt ſchlecht, daß er ſeine geſetzte Stunden nicht halten kan, ſo iſt ein jeder Paſſagier gehalten, ſolches dem Poſt-Meiſter auf der nächſten Station anzuzeigen, damit er ſelbigen zur Beſtrafung ziehen möge.

Das Toback rauchen auf den Poſt-Wagen iſt gäntzlich unterſaget.

§. 56. Das Toback rauchen auf denen Poſt-Wagen wird gäntzlich unterſaget, ſolte aber dem ohngeachtet ein Paſſagier ſich daran nicht kehren, und durch Unvorſichtigkeit mit dem Feuer ein Schaden an denen Paquets entſtehen, ſo ſoll derſelbe nicht nur zu Erſetzung des Schadens angehalten, ſondern auch über dem noch beſtrafet werden.

Perſonen, ſo von den Ge-

§ 57. Solte ſich auch zutragen, daß einer, der von den Gerichten verfolget würde, ſich im Poſt-Hauſe zu verbergen,

oder

richten verfolget werden, ſollen von dem Poſt-Meiſter im Poſthauſe keinen Vorſchub erhalten.

oder mit der Poſt davon zu kommen ſuchte, ſo ſoll der Poſt-Meiſter bey ſchwerer Strafe dazu keinen Vorſchub thun; ſondern dergleichen Perſonen denen Gerichten auf gebührende Requiſition jedesmal ausantworten. Wäre aber eine ſolche Perſon, dem Poſt-Meiſter unwiſſend, ſchon auf der Poſt; ſo ſoll mit der Arretirung bis zur nächſten Poſt-Station angeſtanden, und kein Paſſagier von der Poſt währenden Fahrens, abgenommen werden.

Fahr- und Landkutſcher ſollen keinen Eintrag in das Poſt-Regale thun, u. keine Perſonen noch Briefe und kleine unter 20. Pf. wiegende Paquete der Poſt entziehen.

§. 58. Da auch Se. Königl. Majeſtät in Dero Schleſiſchen Lande die fahrende Poſten lediglich zum allgemeinen, und ſonderlich des Commercii Beſten, einrichten, und mit ſchweren Koſten unterhalten laſſen, die Fuhrleute und Landkutſcher aber annoch groſſen Eintrag in Dero Poſt-Regale thun, und nicht nur an denen Tagen, wo die Poſten abgehen, fahren, ſondern auch die Paſſagiers und kleine unter 20. Pf. wiegende Paquete und Gelder auch einzelne Briefe ohne Unterſcheid denen Poſten entziehen; So haben Se. Königl. Majeſtät allerhöchſt gut gefunden, dieſerhalb ein beſonderes Edict dieſer Poſt-Ordnung beyzufügen, nach welcher ſich ſowol die Poſt-Aemter, als Männiglich, inſonderheit aber die Landkutſcher und Fuhrleute überall zu achten haben.

Der Paſſagiers Sachen ſollen anderer Fracht vorgezogen,

§. 59. Sollen bey der Fracht der Paſſagiers ihre Sachen allezeit vorgezogen, und von denen Poſt-Meiſtern die Wagens, in keine Weiſe überladen, noch ſo befrachtet werden, daß die Paſſagier dadurch incommodiret würden, und der Poſtillion ohnmöglich Stunden halten könte, ſondern es müſſen, wenn nicht ſo viel Fracht zum Beywagen verhanden iſt, die nicht preſſanten Paqueten bis zur nächſten Poſt zurück geleget werden; Solte aber mehrmahlen, und ſonderlich zu Meß-Zeiten, ſo viel Perſonen und Fracht verhanden ſeyn, daß dadurch die Koſten eines oder mehr Nebenwagens heraus gebracht würden, ſo müſſen ſolche zu Beybehaltung der Repu-

auch wenn viel Perſonen und Fracht verhanden, der ordinai-

ren Post ein oder mehr Wagens beygegeben werden.

tation und Richtigkeit der Posten, nach vorkommenden Umständen zu der ordinairen Post gegeben, und von Ort zu Ort mit derselben zugleich befördert werden, wo ein Nebenwagen zuerst abgehet, wird ein aparter Zettul dem Stunden-Zettul beygeleget, der Nebenwagen darinn, und mit wie viel Pferden er abgehet, gesetzet, und ein jeder Post-Meister attestiret solchen, das Letztere aber remittiret denselben dahin zurück, wo der Nebenwagen abgegangen ist.

Post-Wagens, sollen allezeit in tüchtigen und brauchbaren Stande erhalten, auch zu den Posten tüchtige Pferde angeschaft und unterhalten werden.

§. 60. Die Post-Wagens müssen jederzeit in tüchtigem und brauchbarem Stande erhalten, und wenn daran etwas mangelhaft wird, zu rechter Zeit repariret werden, damit nicht bey bösen Wegen derselbe zerbrochen, oder gar aus einander falle, und haben die Post-Meister nicht nur hiefür zu sorgen, sondern auch dahin zu sehen, daß beständig tüchtige und gute Pferde, sowol zu den fahrenden als reitenden Posten angeschaft, und unterhalten werden, andern falls ein Post-Meister, wenn er durch unbrauchbare schlechte Pferde die Posten fahren, oder reiten lässet, derselbe jedesmahl mit 5. Rthlr. bestrafet werden soll.

Postillions sollen keine Briefe noch andere Sachen heimlich mitnehmen, und bestellen.

§. 61. Kein Postillion, es sey fahrender oder reitender, darf ohne der Post-Meister Vorwissen, weder Briefe noch Accis-bare Waaren heimlich mitnehmen, und bestellen, noch Personen unter Wegens aufsetzen lassen und vor ein Trinck-Geld mitnehmen; wer sich aber dennoch dergleichen gelüsten liesse, soll zum erstenmahl mit 10. tägiger Gefängniß, bey wiederholtem Verbrechen aber, als ein Meineydiger angesehen, und exemplarisch bestrafet, und solche Paquete confisciret werden.

Reitende Postillionen sollen ihrer Commodität halber keinen

§. 62. Ein reitender Postillion soll seiner Commodität halber bey 5. Rthlr. Strafe keinen Karren gebrauchen, sondern gegen Abgang der Post sein Pferd gesattelt stehen haben, daß er sich sofort damit für das Post-Haus stellen kan;

würde

würde aber ein Postillion die Post auf sich warten lassen, und nicht parat halten, soll ihm jedesmahl 1. Rthlr. von seinem Gehalt decourtiret werden; auch soll kein Postillion, es sey reitend oder fahrend, sich unter Wegens an den Wirthshäusern aufhalten, noch weniger Pferd und Wagen an den Thüren stehen lassen, und herein gehen, sondern beyde sind gehalten und verbunden, ohne den geringsten Aufenthalt, fortzureiten und zu fahren, und die ihnen gesetzte Stunden zu halten. Würde ein Postillion ersteres sich unterfangen, und also vorsetzlicher Weise versäumen, oder durch Anhalten an Wirthshäusern Gelegenheit zu Diebereyen geben, der soll nachdrücklich bestrafet werden: Und damit solches Unterfangen der Postillion so viel ehender heraus gebracht werde; so sollen die Land-Reiter instruiret werden, aller Orten auf die Postillions genaue Acht zu haben, und damit alle Spitzbübereyen bey denen Posten um so mehr verhütet, und vorgebeuget werden möge, so sollen künftig in den Postwagen eigene Geld-Kasten verfertiget werden, davon ein jeder Post-Meister den Schlüssel haben soll.

Karren gebrauchen, und sich vor Ankunft der Post mit den Pferden parat halten, sich an den Wirthshäusern unter Weges nicht aufhalten,

worauf die Land-Reiter Acht geben sollen.

§. 63. Die Postillions sollen niemalen die ordinairen Posten reiten und fahren, ohne ihren Postillions-Rock mit Wappen und Posthorn an- und umzuhaben, damit sie aller Orten vor Königliche Postillions erkant werden können; wie sie sich denn des Blasen befleißigen, und nicht nur bey ihrer Ankunft und Abgang vor dem Posthause, sondern auch mehrmalen unter Wegens, sonderlich zur Nacht-Zeit, ins Horn stossen, und blasen müssen.

Postillions sollen ihren Postillion-Rock mit Wappen und Post-Horn um- und anhaben, auch beym Abfahren und Ankommen, nicht weniger unter Weges blasen.

§. 64. Damit auch eins Theils die Postillion und Posthalter, durch Uebertreibung der Post-Pferde, durch Fahren der Extra-Posten nicht ruinire und abmatte, aber auch durch billigen Zuschub solchen Verdienstes desto ehender im Stande bleibe sich zu helfen, und nöthigenfalls neue Pferde anzuschaf-

Wie viel Extra-Posten und Estaffetten denen

Postillionen monatlich gegeben werden sollen.

schaffen, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden, daß ein reitender Postillion monatlich 2. 3. Estaffetten; ein fahrender Postillion aber, ausser denen Post-Tagen, 3. Extra-Posten haben soll, welchen Verdienst ihm der Post-Meister nicht entziehen, sondern falls in einem Monat selbige nicht zu solcher Zeit vorfielen, daß er reiten oder fahren könte, solche zu einer andern Zeit nachgeben; wer aber zu einem ordentlichen Posthalter angenommen, und deshalben mehrere Pferde halten muß, als zu den ordinairen Posten erfordert werden, derselbe soll unverzüglich alle Extra-Posten, so viel er deren bestreiten kan, haben und erhalten; doch müssen keinesweges die Post-Pferde damit zu schanden getrieben werden.

Postillions sollen ausser dem vorgeschriebenen Postillion-Geld kein Trinck-Geld fodern.

§. 65. Kein Postillion soll und darf bey schwerer Strafe von denen mit der ordinairen Post reisenden Personen, ausser denen verschriebenen 6. Gr. Postillion-Geld ein mehreres an Trinck-Geld abfordern, noch wenn ihm dergleichen nicht gegeben wird, den Passagiers übel begegnen; nimmt aber ein Postillion dergleichen vom Passagier, so machet er sich zu Verwahrung desselben Sachen verbindlich, und muß davor stehen.

Auch die Post-Stücke wohl in Acht nehmen und gut packen.

§. 66. Ein fahrender Postillion muß diejenigen Post-Stücke, so ihm zugezählet werden, wohl betrachten, daß keines darunter, so bereits schadhaft sey, sondern solchenfalls verlangen, daß es erst repariret, auch im Fracht-Zettul notiret werde, auch die Sachen dergestalt packen, daß davon nichts zu schanden, oder währenden Fahren verlohren gehe. Bey seiner Ankunft im folgenden Post-Amte muß er alles richtig wieder liefern, und nicht ehender davon gehen, bis solche vom Postmeister nachgesehen, und in Empfang genommen worden.

Den Post-Wagens sollen alle Rei-

§. 67. Denen Post-Wagens müssen alle Reisende, weß Standes sie auch seyn mögen, so bald der Postillion ins Horn stosset, ausweichen; diejenigen aber, so sich dessen weigern,

sollen

ſollen auf geſchehene Anzeige davor angeſehen, und dem Befinden nach beſtrafet werden.

ſende ausweichen.

§. 68. Die Königl. Poſtſchilde, welche denen Poſtillions auf ihren Mundirungs-Röcken gegeben werden, müſſen ſelbige wohl in Acht nehmen, und in keines Fremden Hände kommen laſſen, ſondern ſo ofte ein Poſtillion ein neues gebrauchet, ſoll er das alte zurück geben. Ein Poſtillion, ſo ſolches anderen zu verhandeln ſich unterſtünde, und vorſchützen wolte, daß er es verlohren, ſoll nachdrücklich davor beſtrafet, und zu deſſen wieder Herbeyſchaffung angehalten werden.

Die Poſtſchilde ſollen von den Poſtillion wohl verwahret werden.

§. 69. Damit auch der Lauf der Poſten auf alle Weiſe beſchleuniget werden könne, ſo ſollen die Poſt-Meiſter auf die Wege beſonders Acht haben, die böſen Stellen umſtändlich mittelſt Berichts anzeigen, und wem ſolche zu repariren obliege, damit deshalben jedesmahl hinlängliche Verfügung ergehen, und die Beſſerung zur rechten Zeit vorgenommen werden könne, auf daß in der Winter-Zeit, wenn keine Reparatur mehr hülfe, die Poſten nicht liegen bleiben, und wegen der böſen Wege ihre Stunden zu halten behindert werden; Wie denn Se. Königl. Majeſtät wollen, daß die Land-Reiter auf die Land Straſſen, Brücken und Dämme mit Acht haben, und wenn ſie daran was mangelhaftes finden, in Zeiten gehörigen Ortes anzeigen.

Die Poſtmeiſter ſollen auf die Wege Acht geben, u. die ſchlechten und böſen Stellen anzeigen.

§. 70. Denen Poſtillions, reitenden und fahrenden, ſoll zwar frey ſtehen, zur Winters-Zeit bey böſen Wegen ſich vor andern der Neben- und Schleif-Wege zu bedienen, und ſoll niemand befugt ſeyn, ſolches zu verhindern, oder durch Aufwerfung der Grabens denen Poſtillions die Paſſage abzuſchneiden, daß er wohl gar zurück reiten müßte, ſondern falls ein oder der andere ſolche Nebenwege von der völligen Paſſage befreyet halten, und Schlagbäume oder Hecken machen wolte,

Poſtillions ſollen bey böſen Wegen ſich der Neben- und Schleif-Wege zu bedienen die Freyheit haben;

ſo

ſo ſoll in ſolchen Fällen dem Poſtillion ein Schlüſſel dazu anvertrauet werden, welcher aber dergleichen Schlagbäume jedesmahl hinter ſich her zuſchlieſſen muß. Es wollen

keinesweges aber über beſtellte Aecker fahren.

§. 71. Aber Se. Königl. Majeſtät keinesweges durch dieſe denen Poſtillions verliehene Freyheit verſtatten, daß ſolche über beſtellte Aecker zu fahren ſich unterſtehen ſollen, ſondern wenn ein Poſtillion ſolches thun würde, ſoll er nicht allein den verurſachten Schaden erſetzen, ſondern auch überdem noch beſtrafet werden.

Wenn ſie auf den Wegen Unſicherheit vermercken, ſolches den Poſtmeiſter anzeigen.

§. 72. Solte ein Poſtillion auf dem Wege einige Unſicherheit bemercken, muß er ſolche forderſamſt dem Poſt-Meiſter anzeigen, welcher denn nach eingezogener ſicherer Nachricht davon ſofort Bericht erſtatten ſoll, damit auch dieſerhalb alle nöthige Vorſehung gemacht werde.

Die Poſten ſollen in Feſtungen und andern Städten des Nachts ein- und ausgelaſſen, auch kein Sperr- oder Trinck-Geld vor die Wache von ordin als Extra-Poſten gefordert werden.

§. 73. Wollen auch Se. Königl. Majeſtät, daß die Poſten keiner Orten, es ſey in Feſtungen, oder andern mit Guarniſon belegten Städten zu Friedens-Zeiten an den Thoren aufgehalten, noch weniger, daß denenſelben, oder auch nur Extra-Poſten, ein Sperr- oder Trinck-Geld vor die Wache abgefordert, ſondern ohne Anſtand, wenn der Poſtillion ins Horn ſtöſſet, ein- und ausgelaſſen werden ſollen.

Landkutſcher, Fuhrleute u. Bothen ſollē ſich nach den Reglemens verhalten, und keine Neben-Poſthäuſer

§. 74. Da auch Se. Königl. Majeſtät wegen derer Landkutſcher, Fuhrleute und Bothen und wie dieſelbe ſich künftig verhalten ſollen, dieſer Poſt-Ordnung ein beſonderes Reglement beyfügen laſſen; So bleibet es auch feſte, daß niemand erlaubet iſt, zum Præjudiz des Königl. Poſt-Regalis, Neben-Poſthäuſer aufzurichten, und unterſagen Se. Königl. Maj. hierdurch allen und jeden, welche ſich bishero der Collection und Diſtribution von Briefen und kleinen Päcktlein auf ſolche Weiſe angemaſſet, und denen Landkutſchern, Fuhrleuten und Bothen, Fremden und Einheimiſchen zugewendet, gäntzlich und bey nachdrücklicher Beſtrafung ſich deſſen zu enthal-

ten,

ten, ſondern was ihnen von dergleichen Sachen zukommen ſolte, ſchlechterdings nach dem Poſt-Amte verweiſen.

aufzurichten verſtattet werden

§. 75. Und wie es bloß den regulirten Poſten zukommt, im Ab- und Anfahren gewiſſe Tage und Stunden zu halten; So wird denen Landkutſchern, Bothen und Fuhrleuten auch ausdrücklich unterſaget, weder mit der Poſt zugleich, noch an denen Feſt-Tagen mit Perſonen abzufahren, es wäre denn, daß aus beſondern Urſachen en faveur der Schleſiſchen Kaufmannſchaft an ein oder andern Orten dieſerhalb eine beſondere Einrichtung gemacht ſey.

Regulirte Poſten ſollen allein befugt ſeyn, im Ab- u. Anfahren gewiſſe Tage u. Stunden halten.

§. 76. Die Poſt-Meiſter müſſen überall dahin ſehen, falls ſie in keinem Königlichen Hauſe angewieſen ſind, daß ſie an einem bequemen und wohlgelegenen Orte wohnen, und nicht nur zur Expedition der Poſten, ſondern auch zu Ausgebung und Annehmung der Briefe eine commode Stube haben, über ſolchem Hauſe das Königliche Wappen aushängen ſoll, damit ein jeder ſolches ſo viel eher ſehen und finden könne.

Poſtmeiſter ſollen an einem bequemen Orte wohnen, und das Königl. Wappen aushängen.

§. 77. Und damit ſie nicht in ihren Expeditions und Verrichtungen, zumahlen an Orten, wo die Arbeit weitläuftig iſt, geſtöhret und behindert werden, ſo ſoll ſich Niemand unterſtehen, währender Expedition in die Poſt-Stuben einzudringen, ſondern, was er zu ſagen oder zu beſtellen hat, am Fenſter vorbringen, oder aber dem Poſt-Bedienten, mit welchem er zu reden hat, heraus ruffen laſſen.

In den Poſtſtuben ſoll währender Expedition niemand eingelaſſen u. die Poſtbediente in ihrer Arbeit nicht gehindert werden.

§. 78. Es wollen auch Se. Königl. Majeſtät, daß alle Poſt-Häuſer von würcklicher Einquartirung befreyet, ingleichen die übrige Poſt-Bediente, wenn ſie keine bürgerliche Nahrung treiben; damit nicht weniger von Scharwercken und Wachten verſchonet, und überall nur auf einen billigen Servis, und zwar auf 1. pro Cent ihrer Beſoldung geſetzet werden ſollen.

Freyheit und Immunitäten der Poſtbedienten und Poſthäuſer.

So ſollen auch die Poſt-Meiſter und Poſtillions, in Anſehung des Futters, auf denenjenigen Pferden, welche ſie zum Königlichen Dienſt halten müſſen, von der Acciſe, wie in andern Provincien, befreyet ſeyn, überdem aber müſſen ſie ſolche gleich andern eximirten entrichten.

Die Poſtmeiſter ſollen in Poſtſachen freye Correſpondentz haben,

§. 79. Was die Poſt-Meiſter in Poſt-Sachen zu correſpondiren haben, bleibet ihnen zwar nebſt denen Zeitungs-Päcktlein Porto frey, ſie müſſen ſich aber bey ſchwerer Strafe nicht unterſtehen unterm Nahmen von Poſt-Sachen, Privat- oder andere Correſpondenz-Sachen zu führen, und das Porto der Poſt-Caſſe entziehen, ſondern dieſes ſollen und müſſen ſie von allen Sachen, ſo ſie mit den Poſten kommen laſſen, und verſchreiben, oder ſonſten in ihren Angelegenheiten correſpondiren, pflichtmäßig bezahlen, und berechnen, denen andern Poſt-Bedienten aber ſoll keinesweges und gar nicht frey ſtehen, ohne Vorwiſſen des Poſt-Meiſters in Poſt-Sachen zu correſpondiren.

von Privat-Sachen aber das Porto entrichten,

und ohne ſpecial-Ordre niemanden auf der Poſt frey reiſen laſſen

§. 80. So ſoll auch kein Poſt-Meiſter bey 10. Rthlr. Strafe Jemanden frey, oder unangeſchrieben reiſen laſſen, wenn darüber nicht zuvor eine Ordre beygebracht iſt.

In den Poſthäuſern ſollen nöthige Wagen und Gewichte vorhanden ſeyn.

§. 81. In allen Poſt-Häuſern ſollen nicht nur groſſe Wagen und Gewicht zu Geld-Beutel, Fäſſel und andere Paqueten, ſondern auch kleine und mittel Waagen zu Briefen und Acten angeſchaft, und in gutem Stande unterhalten werden, ſondern es ſoll auch ſolches als ein Inventarium bey den Poſt-Aemtern beſtändig bleiben.

Die Poſtmeiſter ſollen auf die Poſtboten, Wagenmeiſter u. Briefträger Acht haben.

§. 82. Auf die Poſt-Bothen, Waagen-Meiſter, und Brief-Träger, wo dergleichen beſonders beſtellet ſind, müſſen die Poſt-Meiſter beſondere Acht haben, daß ſie ihrer geleiſteten Pflicht gehörig nachleben, ſich auch nicht etwa durch

Freund-

Freundschaft, Trinck-Geld und dergleichen verleiten lassen, andernfalls solche ohne Nachsehen zur Bestrafung angezeiget werden müssen.

§. 83. Uebrigens wird auch einem jeden Post-Bedienten auf sein Gewissen gebunden, falls er etwa in Erfahrung kommen solte, daß an einem oder andern Orte contagieuse oder ansteckende Kranckheiten sich äuserten, solches ohne allen Verzug der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, damit deshalben alle nöthige Vorsehung und Veranstaltung gemacht, und sie in Zeiten mit nähern Justructionen zu ihrer Verhaltung versehen werden können.

Wie die Post-Bediente sich zu verhalten, wenn in auswärtigen Orten sich ansteckende Kranckheiten äussern.

§. 84. Schlüßlich befehlen auch Se. Königl. Majest. allen und jeden Post-Meistern und Post-Bedienten auf die herrschaftliche Sachen ein beständiges Augenmerck zu haben, daß solches Wort nebst dem Königl. Siegel nicht gemisbrauchet werde, und wie Allerhöchst Dieselben auch dieserhalben ein besonderes Reglement publiciren lassen wollen; So haben Sie sich alsdenn auch pflichtmäsig darnach zu achten, und sowohl in diesem Stücke als in allen andern Fällen die Aufnahme und Verbesserung der Posten mit unermüdetem Eifer und Treue sich angelegen seyn zu lassen, wohingegen ein jeder bey pflichtmäßiger Wahrnehmung des ihm anvertrauten Amts sich Sr. Königl. Majestät Schutz und Gnade zu erfreuen haben soll. Signatum Potsdam den 27. May 1743.

Die Postmeister u. Postbediente sollen auf die herrschaftl. Sachen pflichtmäßige Acht haben, und die Aufnahme der Posten sich mit allen Eyfer und Treue angelegen seyn lassen.

Friedrich.

Gr. Münchow.

No. XXII.

d. d. Potsdam den 27. May 1743.

Edict, daß keine Eſtaffetten auf Königl. Rechnungen, zur Bezahlung verwieſen werden ſollen, als auf Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Ordre, oder in ſehr preſſanten Fällen zu Dero Dienſten abgeſendet werden müſſen.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus denen eingekommenen Rechnungen mißfällig wahrgenommen, daß in Dero Schleſiſchen Landen zeithero noch viele Eſtaffetten expediret, ſo von denen Chefs, und Commandeurs, auch andern Officiers abgeſandt, deren Bezahlung auf Dero Rechnung ohne Unterſcheid verwieſen worden, bey verſchiedenen Gelegenheiten, auch denen Poſt-Aemtern nicht einmal das verlangte Arreſt darüber gegeben werden wollen.

Höchſt gedachter Sr. Königl. Majeſt. aber keinesweges fernerhin verſtatten können, daß Dero Caſſa auf ſolche Weiſe beſchweret werde, ſondern allergnädigſt haben wollen, und hierdurch feſte ſetzen:

Daß ein jeder Chef, oder Commandeur des Regiments, wenn derſelbe in Regiments-Sachen Eſtaffetten abzuſenden hat, die Gebühren davor, aus der Regiments-Caſſe dem Poſt-Amte, wo ſolche abgeſand wird, unweigerlich erlegen, und keinesweges auf Dero Rechnung verweiſen muß.

Wenn aber auf Dero Allerhöchſten Ordre, oder in auſſerordentlichen höchſt preſſanten Fällen, ſo dem Regimente nichts angehen, zu Dero Dienſt Eſtaffetten abgeſand werden müſſen, daß dem Poſt-Amte nicht nur unter Hand und Siegel des Chefs, oder Commandeurs, von welchem ſolche abgeſandt

geſandt wird, ein Atteſt ertheilet, ſondern auch wohin, und in was für Angelegenheiten, dieſelbe expediret worden, Dero würcklichen geheimden Etats- Krieges- und dirigirenden Miniſtre dem Grafen von Münchow, und der Breslauiſchen Krieges- und Domainen-Cammer ſo fort gemeldet werden.

Als befehlen Allerhöchſt Dieſelben, allen und jeden Dero Generals, Chefs, Commandeurs, der Regimenter in Schleſien hierdurch in Gnaden, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, und keine Eſtaffetten anders als in vorbemeldten Fällen, auf Dero Rechnung zu verweiſen, allermaſſen derjenige, ſo hierwider handelt, die Reit-Gebühren doppelt erlegen ſoll. Signatum Potsdam den 27. May 1743.

(L. S.) Friedrich.

Gr. Münchow.

XXIII.

d. d. Breslau den 5. Jun. 1743.

Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, wegen genauer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben bishero wahrgenommen, daß der Leinwand- und Schleyer-Ordnung inſonderheit in Anſehung des Maaßes ſchlecht nachgelebet worden.

Da aber auf genauer Beobachtung dieſer mit genugſamer Ueberlegung publicirten Ordnung das Wohl des importanten Commercii beruhet; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden nicht nur darüber in allen Puncten und

Clauſuln mit Nachdruck zu halten, ſondern auch, da in der Leinwand und Schleyer-Ordnung das Maaß zwar angeſetzet, wie die Waare auf dem Kauf-Tiſch an Länge erſcheinen ſoll, denen Meſſern oder Schau-Meiſtern aber wohl bekannt iſt, daß ſie jederzeit nach jeder Sorte eine Elle darüber zu meſſen ſchuldig, erwehnte Meſſer und Schau-Meiſter ernſtlich dahin anzuweiſen, ſich darnach gehorſamſt zu achten, folglich die $\frac{5}{4}$. breite Leinwand, ſo 62. Ellen, 63. Ellen, ein $\frac{6}{4}$. breit Stück, ſo 60. Ellen halten ſoll, 61. Ellen, ein 7. oder $\frac{8}{4}$. breites Stück, ſo 42. Ellen halten ſoll, 43. Ellen, ein $\frac{8}{4}$. breiter, ſo 84. Ellen halten ſoll, 85. Ellen, ein $\frac{6}{4}$. breites Stück, ſo 72. Ellen halten ſoll, 73. Ellen, und an Schleyern, die 8. 7. und $\frac{1}{2}$. Viertel breite, auch 7. Viertel $6\frac{1}{2}$. Viertel breite, ſo 58. Ellen halten ſollen. 59. Ellen, die 5. und 6. Viertel breite aber ſo 54. Ellen halten ſollen, 55. Ellen zu meſſen und zu ſtempeln daran ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben,

XXIV.

d. d. Breslau den 5. Jun. 1743.

Verordnung an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe Bresl. Departements, wegen Verhütung der Aufkaufereyen des Pohln. Viehes.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Uns hinterbracht worden, daß die Oeſterreich-Schleſiſche, inſonderheit die Troppauiſche, wie auch Böhmiſche, und Mähriſche Schlächter und Vieh-Händler im Lande herum vagiren und das auf Unſere Schleſiſche Vieh-Märckte aus Pohlen treibende Horn-Vieh unterweges aufkaufen, und ſolches durch allerhand Schleifwege bey allen Unſern Zoll-Städten vorbey treiben, hierdurch aber ſowohl Unſerm Allerhöch-

höchſten-Zoll-Regali, Handlungs-Acciſe, als auch dem Vieh-Handel einen unendlichen Schaden zufügen, und überhaupt das Land dadurch in groſſe Verlegenheit und Theurung ſetzen; Als befehlen Wir euch hiermit Allergnädigſt, die unter euch ſtehende Zoll-Aemter hiernach gehörig zu inſtruiren, die Zoll-Bereiter (Land- und Policey-Bereiter) aber dahin alles Ernſtes anzuhalten, daß ſie in continenti ſich zuſammen, auch mit den übrigen Saltz-Bereitern vereinigen, auf dieſe Aufkaufereyen genau vigiliren und alles unterweges von den fremden Vieh-Händlern aufgekaufte Vieh, bey Vermeidung empfindl. Beſtrafung, ſofort contrabandiren ſollen. Seynd ꝛc.

No. XXV.

d. d. Berlin den 12. Jun. 1743.

Circulair-Ordre vor alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Guarniſons; im Fall daß ein Officier deſertiret oder ausbleibet, wie ſodenn wider denſelben zu verfahren, und daß, im Fall er auf vorgehender dreymaliger Citation nach Kriegs-Manier ſich nicht geſtellet, ſondern ungehorſamlich ausbleibet, über ihm geſprochen, und deſſen Bildnis an Galgen gehänget werden ſoll ꝛc. Auf Sr. Königl. Maj. in Preuſſen allergnädigſten Special-Befehl im Druck publiciret, damit jedermann ſich darnach achten könne.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, Dero Mißvergnügen angemercket, daß ſeit einiger Zeit die Delertiones einiger Officiers gemeiner worden, als ſolches ſonſten geſchehen, und von Leuten dergleи-

dergleichen Standes vermuthet werden können, da dieselbe ihr Tractament richtig bekommen; solche Desertiones aber nur insgemein aus vorher übel geführtem Wandel, gemachten Schulden, und anderen Liederlichkeiten herrühren; Als haben Se. Königl. Maj. nöthig gefunden, durch diese Circulair-Ordre an alle Regimenter, Bataillons und Guarnisons nicht nur mit allergnädigster Ermahnung zur beständigen Treue, solchem Unwesen zu steuren, wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schaden bringen, daß sie hernach ihre Bosheit und Uebereilung öfters zu späth bereuen, auch ihren Eltern und Anverwandten Verdruß und Hertzeleid verursachen; sondern auch Dero höchstes Mißfallen und Ungnade, die unausbleibliche Strafe, und wie in solchen Fällen der Proceß zu machen, und die Strafe zu exequiren, hierdurch bekannt zu machen.

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in Fried- und Krieges-Zeiten, entweder vom Regiment boshafter Weise sich absentiret, oder aber wenn er auf Commando geschickt, oder beurlaubet worden, muthwilliger Weise ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments, wenn er weiß wo er anzutreffen, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu determiniren ist, beym Stab einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er nach Kriegs-Manier citiret werde, und wenn er sodann zur gesetzten Zeit sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, es mag das Schreiben an ihm zurecht gekommen seyn oder nicht, und wenn auch an ihn, weil der Ort seines Aufenthalts nicht bekannt nicht hätte geschrieben werden können, welches jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; so soll er als ein Deserteur von 14. zu 14. Tagen dreymal sowohl im Stabs-Quartier, als auch in denen zwey näheſten Guarnisonen nach Krieges-Gebrauch, und nach Unterscheid

durch

durch den Trommel-Schlag, oder Paucken- oder auch Trompeten-Schall, citiret werden.

Wenn er nun ſich nicht einfinden, noch auch eine zu Recht beſtändige Urſache ſeines Auſſenbleibens e. g. Kranckheit, vorſtellet, beſcheiniget, und ſich wieder einzufinden verſpricht, welchenfals an Se. Königl. Maj. davon zu berichten iſt, ſondern ungehorſamlich ausbleibt, ſo ſoll in contumaciam über ihn, durch ein vereydetes Krieges-Gericht geſprochen, und deſſen Bildniß, nebſt Beyſetzung ſeines Namens und Verbrechens, an den Galgen gehangen, und daß ſolches geſchehen ſey, in ſein Vaterland von dem Regiment bekannt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbrecher aller Ehren und Würden verluſtig geachtet, und alle ſein Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, confiſciret werden, und der Invaliden-Caſſe anheim fallen ſoll, weshalb auch, ſobald als ein Officier deſertiret oder ausbleibt, ſofort mit Anzeige deſſen Vaterlandes, Geburths-Ortes, Eltern oder näheſten Verwandten, auch des Vermögens, ſo viel davon dem Regiment bewuſt, unter addreſſe an das General-Auditoriat berichtet werden ſoll, damit ſowohl wegen Annotation und Confiſcation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter ſolches befindlich, als ſonſt nöthige Verfügung gemacht, auch denen nächſten Anverwandten angedeutet werden könne, daß ſie an gleichen, ihnen unwürdigen Menſchen, keinen weitern Antheil nehmen, und denſelben, unter keinen Prætext bey ſchwerer Strafe, weder Geld noch ſonſt etwas zuſenden ſollen.

Es haben auch die ſämmtlichen hohen und niedrigen Collegia und jederman in Sr. Königl. Maj. Landen ſich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Conformität dieſes allergnädigſten Befehls gehörige Verfügung zu machen, zu welchem Ende derſelbe gedruckt, nicht nur der

Generalität, Chefs, und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Guarniſons, ſondern auch denen Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch andern Collegiis gewöhnlicher maſſen, zur Publication zugeſendet worden. Signatum Berlin, den 12. Jun. 1743.

Friedrich.

No. XXVI.

d. d. Berlin den 22. Jun. 1743.

Königl. Reſcript an die Bresl. Ober-Amts-Regierung, daß die Commiſſarii Perpetui Juſtitz-Räthe genennet werden ſollen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen reſolviret, daß diejenigen Commiſſarii perpetui in Schleſien, denen Wir das Prædicat als Land-Juſtitz-Räthe nebſt dem damit verknüpften Range allergnädigſt conferiret, hinführo zu mehrer Diſtinction nicht Land-Juſtitz-Räthe, ſondern nach ihrer eigentlichen Function, Königl. Juſtitz-Räthe genennet, und geſchrieben werden ſollen; So fügen Wir euch ſolches hiedurch in Gnaden zu wiſſen, und habt ihr es gedachten Juſtitz-Räthen bekannt zu machen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 22. Jun. 1743.

Friedrich.

XXVII.

d. d. Potsdam den 27. Jun. 1743.

Königl. Preußiſches Schleſiſches Extra-Poſt und Fuhr-Reglement.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr ꝛc. vor nöthig erachtet haben, zu Abſtellung

ſtellung aller bisherigen Unordnung, und mancherley geführten Beſchwerden, in Dero Ober- und Nieder-Schleſiſche Lande, ein eigenes Extra-Poſt und Fuhr-Reglement einführen und bekannt machen zu laſſen, darnach ſich jedermännig-lich richten, und aller Streit zwiſchen den Reiſenden und Poſt-Aemtern vermieden werden möge: als ſetzen, ordnen, und befehlen Allerhöchſt Dieſelben:

Extra-Poſten, wer ſolche zu fahren befugt ſeyn ſoll.

§. 1. Daß in Dero Haupt-Stadt Breslau, vorjetzo der Poſt-Halter Fölckell, in Dero andern Schleſiſchen Städten aber die Poſt-Aemter, Poſt-Warther, und Poſt-Halter, oder diejenigen, welche von ſelbigen darzu angenommen, einzig und allein befugt und ſchuldig ſeyn ſollen, alle und jede Paſſagiers, die mit Poſt- oder andern Pferden, mit eigenen oder gemietheten Chaiſen oder Kutſchen, ingleichen als Couriers ankommen, ohne Aufenthalt fortzuſchaffen; jedoch wollen Se. Königl. Majeſtät nicht geſtatten, daß auf ſolchen Courſen, da dieſelben zum Beſten des Publici und Commerce die ordinairen fahrenden Poſten mit ſo ſchweren Koſten unterhalten, derſelben die Paſſagiers durch Ertheilung der Chaiſen ohne Unterſchied, ſonderlich an denen Poſt-Tagen, entzogen, und mit verdungenen Fuhren, oder Extra-Poſten fortgebracht werden; würde ſich aber ein Poſt-Bedienter ſolches unterſtehen, ſo ſoll derſelbe zum erſtenmal mit 50. Rthlr. beſtrafet werden, davon die Helfte dem Denuncianten, die andere Helfte aber der Schleſiſchen Poſt-Straf-Caſſe zufliſſen ſoll, und wenn ſich jemand ſolches zum zweytenmal unterfangen würde, ſoll derſelbe ohne Anſehen ſeines Dienſtes entſetzet werden.

Poſtmeiſter ſollen durch Fahrung der Extra-Poſten den Poſten die Perſonen nicht entziehen.

Den Extra-Poſten ſoll an dem Ort, wo ſie zuerſt abgehen, ein

§. 2. Es ſoll aber künftighin dasjenige Poſt-Amt, welches eine Extra-Poſt zuerſt abfertiget, es gehe dieſelbe von ſolchem Orte ſelbſten ab, oder komme aus einer auswärtig benach-

ordentlichen Paß und Stunden-Zettul mitgegeben werden.

benachbarten Provintz und Orte, in Schleſien an, derſelbe einen ordentlichen Paß und Stunden-Zettul mitgeben, und darin nach ſeiner Pflicht einſchreiben, mit wie vielen Pferden dieſelbe abgefertiget worden, damit ſowohl bey den folgenden Poſt-Aemtern, wegen der Anzahl Pferde, als der Bezahlung halber kein Streit entſtehen möge. Einen ſolchen Paß und Stunden-Zettul muß jedes Poſt-Amt, wo gewechſelt wird, unterſchreiben, und dem reſpective Paſſagier wieder zuſtellen, dasjenige Poſt-Amt, ſo ſolches unterlaſſen, oder die unrechte Anzahl Pferde einſchreiben würde, ſoll nachdrücklich beſtrafet werden, falls auf denen folgenden Stationen wegen der Pferde, und Zahlung, zwiſchen Poſt-Aemtern und Reiſenden Diſput entſtehen ſollte.

Die ſolchen Paß und Stunden-Zettul nicht produciren können, ſollen als keine Extra-Poſten conſideriret, und wenn keine erhebliche Urſachen ſich finden, an den Poſt-Tagen, ſo lange die fahrende Poſt nicht beſetzt, nicht fortgebracht werden.

§. 3. Welche aber auf einem Orte auf den ordinairen Poſt-Routen, mit gemietheten Chaiſen, bedeckten oder unbedeckten Wagen ankommen, und keinen ſolchen Paß und Stunden-Zettul produciren können, ſollen als keine würckliche Extra-Poſten conſideriret und angeſehen, auch wenn es an einem Poſt-Tage iſt, nicht fortgebracht werden, es ſey dann, daß die ordinaire Poſt beſetzt, oder bereits abgefahren ſeye, alsdann, und aus andern erheblichen Urſachen, das Poſt-Amt einen ſolchen Paſſagier mit einem Extra-Wagen nebſt dem verordneten Paß, gegen Bezahlung nach der geſetzten Taxe weiter befördern kann; wäre aber die fahrende Poſt noch nicht beſetzet, und es fänden ſich keine erhebliche Urſachen, ſo ſoll kein Poſt-Meiſter befugt ſeyn, einen Extra-Poſt-Wagen zu geben, und die Poſt ledig fahren zu laſſen.

Davon bleiben aber ausgeſchloſſen die ihre eigene Wa-

§. 4. Es bleiben aber diejenigen Paſſagier billig ausgeſchloſſen, welche ihre eigene Wagens haben, und müſſen ſolche zu jederzeit, es ſeye an oder auſſer den Poſt-Tagen, aufs

geſchwin-

geſchwindeſte befördert werden; nicht weniger müſſen auch diejenigen, ſo auſſer der fahrenden Poſt-Route auf ſolchen Courſen reiſen, wo nur Poſthalter zu denen Extra-Poſten beſtellet ſind, nicht aufgehalten werden.

gens haben, u. die auſſer der Poſt-Route gehen.

§. 5. Gleichergeſtalt ſollen auch dem Commercio zum Beſten in denen Meß-Zeiten, wenn die ordinaire Poſten beſetzt ſind, alle Commercirende mit Extra-Poſt auf ihren Reiſen befördert, und nach Möglichkeit, und jeden Orts Gelegenheit aufs ſchleunigſte fortgeholfen werden, wozu dann die Poſt-Meiſter und Poſt-Wärter, wo Stationes ſind, gegen ſolche Zeit alle dienliche Anſtalt zu machen haben.

Commercirende ſollen zu Meß-Zeiten aufs ſchleunigſte befördert werden.

§. 6. Damit auch wegen der Zahlung halber zwiſchen den Reiſenden und Poſt-Aemtern aller Streit vermieden werde; So ſetzen Se. Königl. Majeſtät feſt, daß in Dero ſämtlichen Schleſiſchen Landen überall, jedes Extra-Poſt-Pferd die Meile mit 8. Ggr.; Courier und Eſtaffetten aber mit 12. Ggr. vor jedes Pferd die Meile, die Wagen-Meiſter-Gebühr aber mit 2. Ggr. bezahlet werden ſoll. Vor den Wagen aber, falls die Paſſagier mit keinen eigenen Wagen verſehen, ſoll nichts gegeben werden, es ſey dann, daß jemand eine Kutſche oder bedeckte Chaiſe verlanget, und der Poſt-Meiſter wäre damit verſehen, ſo ſoll ihm erlaubet ſeyn, vor der Station 8. Ggr. zu nehmen.

Wie viel Extra-Poſt, Courier und Eſtaff. Pferde jede Meile bezahlen.

§. 7. Von dem Verdienſt der Extra-Poſten, Eſtaffetten und Courier ſollen die Poſt-Meiſter und Poſthalter von jedem Rthlr. 2. Ggr. zur Poſt-Caſſa berechnen, ſie mögen darzu ſelbſten die Pferde hergeben, oder von andern genommen haben.

Wie viel von dem Verdienſt der Königl. Caſſe zu berechnen.

§. 8. Die Poſt-Aemter müſſen davor zu aller Zeit Sorge tragen, daß tüchtige ſtarcke Pferde vorhanden ſind, und parat gehalten werden, daß daran kein Mangel erſcheine, und die Reiſende aufgehalten, ſondern dieſe ſowol, als Eſtaf-

Poſt-Aemter ſollen Sorge tragen, daß an Pferden kein Mangel ſey.

ferren und Couriers aufs forderſamſte weiter befördert werden mögen, widrigenfalls ſie davor reſponſable ſeyn, und bey ſich ereignenden Beſchwerden, davor angeſehen werden ſollen.

Und ſollen die Magiſträte u. Beamte im Nothfall aus den Städten und vom Lande mit Pferden aßiſtiren.

§. 9. Auf daß auch ſo viel weniger dieſerhalb zu befürchten ſey, wenn zumalen die Extra-Poſten häuffig auf einander einlauffen; So wollen und befehlen Se. Königl. Majeſtät, daß bey ſich ereignenden Fällen die Bürger in denen Städten, und die nahe belegenen Bauren, denen Poſt-Aemtern die benöthigten Pferde unweigerlich zu denen Extra-Poſten mit hergeben, und die Magiſträte, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, darunter denen Poſt-Meiſtern, Poſthaltern, ſo oft es nöthig, bey nahmhafter Strafe hülfliche Hand leiſten ſollen.

Denen Vorſpännern ſoll der Lohn nicht gekürtzet werden.

§. 10. Es ſollen aber auch die Poſt-Meiſtere nicht befugt ſeyn, denen Vorſpännern, es ſey Poſthalter, Poſtillion, Bürger oder Bauer, den Lohn zu kürtzen, und ihnen ein mehreres vom Verdienſt abziehen, als Seine Königl. Majeſtät darunter feſtgeſetzet haben, widrigenfalls derjenige, ſo darwider handelt, vor jeden Ggr. den er dem Vorſpänner zu viel abgezogen, 1. Rthlr. Strafe erlegen, davon die Halbſcheid der Vorſpänner, die Halbſcheid aber der Poſt-Straf-Caſſe berechnet werden ſoll; und damit

Poſtmeiſtere, ſo keine Pferde ſelbſt halten, ſollen von jeder Extra-Poſt 4. Ggr.,

§. 11. Sowol ein Poſt-Meiſter, Poſtwarter, und Poſthalter, als übrige Vorſpänner wiſſen mögen, was ihnen gebühret; So ſetzen Se. Königl. Majeſtät feſte: Daß ein Poſt-Meiſter in den kleinen Städten, der ſelbſt zu den Extra-Poſten keine Pferde hält, gleichwohl aber zum Abtritt der Paſſagier eine ſaubere Stube halten muß, von jeder Extra-Poſt, Courier und Eſtafferen überhaupt 4. Ggr. genieſſen ſoll, welche er dem Vorſpänner nebſt dem verordneten Abtrag zur Poſt-Caſſe, abziehen mag, das übrige aber ſoll demſelben, ohne allen fernern Abzug völlig gereichet werden.

Hält

Hält aber ein Poſt-Meiſter auch ſelbſten zu denen Extra-Poſten Pferde, ſo ſoll er mehr nicht, als 2. Ggr. von jeder Extra-Poſt, Courier und Eſtaffette haben, und muß kein Poſt-Meiſter bey oben §. 10. feſtgeſetzten Strafe, ein mehres den Vorſpännern abziehen, noch ſolches, ihm ausgeſetzte Douceur ſo weit extendiren, daß er dem Vorſpänner von jedem Rthlr. Verdienſt ſo viel abziehen wollte.

Die aber ſelbſtē dazu Pferde haltē, nur von jeder, ſo ſie durch andern fahren laſſen, 2. Ggr. zu genieſſen haben

§. 12. In Anſehung dieſes, denen Poſt-Aemtern ausgeſetzten Douceur, ſollen dieſelben auch verbunden ſeyn, zum Abtritt der Paſſagiers eine ſaubere Stube jedesmal parat zu halten, die im Winter geheitzet ſeyn muß, ohne daß ſelbige falls ſie nicht Eſſen oder Trincken verlangen, ſondern ſich nur ſo lange, bis angeſpannet iſt, ohne was zu genieſſen, darinn aufhalten, davor etwas beſonderes abgefodert werden ſolle.

Und ſollen vor das ausgeſetzte Douceur eine ſaubere Stube zum Abtritte der Paſſagier parat halten.

§. 13. Damit man auch unterſcheiden könne, was eine Extra-Poſt oder verdungene Fuhre ſey, ſo ſollen die Extra-Poſt-Knechte allezeit, gleich denen ordinairen Poſtillions, mit einem blauen Rock, und mit einem Poſt-Horn verſehen ſeyn, und beym An- und Abfahren, ingleichen durch Städte und Dörfer, wo ſie paßiren, ſich durch Blaſen zu erkennen geben, und ſollen ſelbige alle andere, ſo keine Extra-Poſten ſind, bey 10. Rthlr. Strafe aus dem Wege weichen, ſobald derſelbe ins Horn ſtoſſet.

Extra-Poſt-Knechte ſollen mit einem blauen Rocke u. Poſthorn verſehē ſeyn, ſich durch Blaſen zu erkeñen geben; und ſollē alle andere Reiſende derſelben ausweichen

Würde ſich aber ein Fuhrmann, der eine verdungene Fuhre fähret, oder andere Reiſende, ſo keine Extra-Poſten haben, des Poſt-Horns bedienen, derſelbe ſoll mit 20. Rthlr. zum erſtenmal, und in ferneren Betretungs-Fall, noch härter beſtrafet werden; Weil Se. Königl. Maj. keinen, auſſer den ordinairen, und Extra-Poſt fahrenden Poſtillions die Gebrauchung der Poſt-Hörner verſtattet wiſſen wollen.

Niemand, als ordin. u. Extra-Poſtē ſoll erlaubet ſeyn, ein Poſt-Horn zu führen.

§. 14. Eine Extra-Poſt iſt verbunden, bey guten Wegen, und wenn die Stationes nicht zu weit von einander entlegen,

In wie viel Zeit eine Ex-

noch

tra-Post jede Meile fahren soll.

noch die Meilen zu groß, und die Wege zu schlimm sind, alle fünf Viertel-Stunden eine Meile zu fahren; Wenn aber die Stationes weit, und die Wege schlimm sind, muß der Postillion auf jede Meile Ein und eine halbe Stunde Zeit haben; Couriers und Estaffetten aber müssen wenigstens jede Stunde eine Meile fortgeschaffet werden.

Wie viel Pferde à Proportion der Reisenden genommen werden müssen.

§. 15. Wird hierdurch festgesetzet: daß bey den Extra-Posten auf zwey Personen mit 2. Coffres, 2. Pferde, drey Personen mit so viel Coffres 3. Pferde, und 4. Personen mit so viel Coffres wenigstens 4. Pferde genommen werden, und die Post-Meister, Posthalter, ꝛc ꝛc. nicht gehalten seyn sollen, mit wenigern Pferden zu fahren, es sey dann, daß die Passagiers keine Coffres noch andere Pagage bey sich führen.

Courier sollen sich durch Vorzeigung ihres Passes dazu qualificiren.

§. 16. Es soll auch keiner, als Courier consideriret, noch fortgeschaffet werden, der sich nicht dazu sattsam bey denen Post-Aemtern, durch Vorzeigung seines Passes qualificiren kan.

Postillions sollen die Passagiers nicht übel begegnen, und kein Trinck-Geld mehr fodern, als ihnẽ aus freyen Willen gereichet wird.

§. 17. Kein Extra-Postillion soll sich unterstehen, von denen Passagiers ein mehreres an Trinck-Geld zu fordern, als ihm aus freyen Willen gereichet wird; derjenige, so darwider handelt, und die Passagiers übel begegnet, soll mit 8tägiger Gefängniß bestrafet, und zu keinem Postillion-Dienst weiter zugelassen werden.

Passagiers, so mit Extra-Post reisen, sollen sich die Mitnehmung Briefe

§. 18. Kein mit Extra-Post reisender Passagier, noch desselben Bediente, sollen sich unterstehen, Briefe, oder kleine, an andere gehörige, und unter 20. Pfund wiegende Paquete mitzunehmen, und solche der Post entziehen, sondern solche zur Post gehörig abgeben; Die darwider handeln, sollen gleich denen Fuhrleuten, mit 10. Rthlr. bestrafet werden, wären aber die Sachen pressant, und könten bis zur nächsten Post nicht warten, sollen sie solches dem Post-Amte anzeigen, und

davon

davon das halbe Porto erlegen, welches ſodann darüber eine Carte und Atteſt geben wird, ſo an dem Poſt-Amte des Orts, wo die Sachen hin ſollen, zurück gegeben werden kan. und Paquete vor anderen enthalten.

§. 19. Eine Extra-Poſt, welche vorhero nicht beſonders die Pferde beſtellen laſſen, ſoll in einer Stunde, ein Courier in einer halben Stunde, und eine Eſtaffette in einer Viertel-Stunde von denen Poſt-Aemtern weiter befördert, und über dieſe Zeit nicht aufgehalten werden, es wäre dann, daß wegen allzu häuffiger zuvor paßirten Extra-Poſten die Pferde ſämtlich fort wären, und erſt friſche beyſammen geſchaft werden müßten, auf ſolchen Fall ein Paſſagier billig Conſideration haben muß. Extra-Poſten ſollen in 1. Stunde, Courier in ½. und Eſtaffetten in 1. Viertel-Stunde weiter befördert werden.

§. 20. Da auch unter den Extra-Poſten, verdungenen und Perſonen-Fuhren ein groſſer Unterſcheid iſt, und letztere beyde zum Beſten des Commercii nicht gäntzlich unterſaget, ſondern es damit dergeſtalt gehalten werden, daß ein Fuhrmann, der eine ſolche verdungene Fuhre annimmt, ſeinen gantzen Verdienſt bey dem Poſt-Amte des Orts, wo er abfähret, angeben, und von jedem Rthlr. Verdienſt 2. Ggr. erlegen, ein Landkutſcher oder Fuhrmann aber, der Perſonen um Lohn fähret, vor jede Perſon, ſo er in Königlichen Landen, 4. bis 10. Meilen fähret, 2. Ggr., von 10. bis 20. Meilen 4 Ggr., und von 20. bis 30. Meilen 6. Ggr. und ſo weiter nach der Diſtance des Orts abtragen ſoll; was aber unter 4. Meilen iſt, davor bezahlet er vor jede Perſon nur 1. Ggr. Solches Perſonen-Geld muß der Fuhrmann, ſowol von abgehenden als zurück kommenden Paſſagiers erlegen, und falls jemand von einem ſolchen Orte abreiſete, da kein Poſt-Amt verhanden, ſolche Perſonen bey dem nächſten Poſt-Amte, ſo er berühret, angeben, und den Abtrag entrichten; Verdungene u. Perſonen-Fuhren ſollen, zum Beſten des Commercii, beybehalten werden, ſollen aber den Poſt-Zettul löſen, u. den Abtrag entrichten.

Es ſtehet aber keinesweges dem Fuhrmann oder Landkutſcher frey, Perſonen zuſammen zu ſuchen, und wohl gar Denen ordinairen Po-

ſten aber nicht die Perſonen entziehen.

den Poſten zu entziehen; ſondern wenn er dieſes überführet wird, ſoll er mit 10. Rthlr. vor jede ſolche zuſammen geſuchte Perſon beſtrafet werden, und eben ſolche Strafe ſoll auch unausbleiblich von denenjenigen beygetrieben werden, die ohne Löſung eines Poſt-Zettels wegfahren, oder die Perſonen unrecht angeben, und welche verſchweigen würden.

Poſt-Aemter ſollen vor Extra-Poſten, verdungenen u. Perſonen-Fuhren doppelte Zettul ertheilen,

§. 21. Es ſollen aber die Poſt-Aemter überall, es ſey von Extra-Poſten, verdungenen, oder Perſonen-Fuhren, einen doppelten Zettul nach der No. ertheilen, davon der Poſtillion, oder Fuhrmann und Landkutſcher einen bey ſeiner Ausfahrt an Thor Schreiber abgeben, den andern aber bey ſich behalten muß, damit er ſolche dem Land-Reiter, oder wer ihn nach dem Zettul unter Wegens fragen ſolte, vorzeigen, und ſich legitimiren kan;

davon aber auſſer dem Abtrag nichts bezahlt nehmẽ.

Es muß aber vor Ertheilung dieſer Zettuln von keinem Poſt-Bedienten ein mehreres nicht gefodert noch genommen werden, als die Abtrag-Gelder, ſo zur Berechnung Sr. Königl. Majeſtät Poſt-Caſſe erleget werden ſollen.

Die Thorſchreiber ſollen keinen Fuhrmann und Landkutſcher ohne Poſt-Zettul paßirẽ laſſen.

§. 22. Die Thor-Schreiber müſſen keinen Fuhrmann oder Landkutſcher ohne Zettul paßiren laſſen, bey deſſen Abgabe ſie zu examiniren, ob mehr Perſonen auf dem Wagen ſind, als angegeben worden, und wenn letzteres befunden, es ſogleich dem Poſt-Amte anzeigen, die Zettul wohl verwahren, und monatlich am Poſt-Amte zurück liefern.

Die Land-Reiter ſollen mit darauf Acht geben, u. nach dem Poſt-Zettul ſelbige examiniren.

Die Land-Reiter aber müſſen auf denen Land-Straſſen auf die Fuhrleute und Landkutſcher Acht haben, ſo oft ſie ſelbige antreffen, ihnen den Poſt-Zettul abfodern, und examiniren, ob nach demſelben die angegeben Perſonen richtig ſich befinden, widrigenfalls es zur Beſtrafung anzeigen, von der davon beyzutreibenden Strafe ſoll dem Denuncianten jedesmal der Vierte Theil gereichet werden.

§. 23.

§. 23. Die Spatzier- und Marckt-Fuhren ſind unter den Perſonen oder verdungenen Fuhren nicht zu rechnen, ſondern wenn jemand ſeine Waaren bey ſich führet, wird auf ſolche Perſon ſowol, als auf Spatzier-Fahrten, von dem Poſt-Amte ein Paßier-Zettul ohn entgeldlich ertheilet, wie denn auch von nothdürftigen und armen Handwercks-Leuten kein Perſonen-Geld gefodert noch genommen werden ſoll.

Spatzier- und Marckt-Fuhren ſollen von dem Abtrag befreyet ſeyn, u. Frey-Zettul erhalten.

§. 24. Alle und jede Fuhrleute, ſo auf ſolchen Courſen fahren, dahin zum Beſten des Commercii fahrende Poſten angeleget ſind, müſſen ſich aller Collection und Diſtribution verſchloſſener Briefe, und kleinen zur Poſt gehörigen, unter 20. Pfund wiegenden Paquets gäntzlich enthalten, und ſich nach dem dieſerhalb in denen Schleſiſchen Landen publicirten Edict, lediglich richten, falls ſie nicht mit gröſſerer Strafe beleget ſeyn wollen.

Fuhrleute, ſo auf Poſt-Courſen fahren, ſollen ſich der Collection von Briefen und Paquets unter 20 Pfund enthalten.

§. 25. Schlüßlich lieget noch denen Poſt-Meiſtern und Poſthaltern ob, zu Fahrung der Extra-Poſten, item Courier- und Eſtaffetten-Reiten, tüchtige und nüchterne, des Weges überall kundige Leute zu geben, damit von den Reiſenden darüber keine Beſchwerden geführet werden mögen, widrigenfalls die Poſt-Meiſter und Poſthalter ſelbſten davor angeſehen, und nachdrücklich beſtrafet werden ſollen.

Poſtmeiſtere ſollen tüchtige, und des Weges überall kundige Knechte halten,

§. 26. Gleichwie nun ſämtliche Poſt-Meiſter und Poſt-Bediente in Ober- und Nieder-Schleſien ſich nach dieſem Reglement ſtricte achten, und bey ſcharfer Strafe zu keinen Beſchwerden Urſach geben müſſen, alſo müſſen auch die Paſſagier, und männiglich ſich unweigerlich darnach richten, und keinen Poſt-Meiſter und übrigen Poſt-Bedienten, durch übeles Begegnen, zu Klagen Urſach geben; Geſtalt denn in ſolchen Fällen, und wenn die Exceſſen zu weit gingen, jeden Orts Obrigkeit befehliget wird, denen Poſt-Aemtern bedürfenden Falls, den ihnen gebührenden Schutz wiederfahren

und ſich überall nach dieſem Reglement ſtricte achten.

zu laſſen, und davon ungeſäumet an Unſern würcklich geheimten Etats-Miniſtre, dem Grafen von Münchow, ausführlichen Bericht zu weiterer Verfügung erſtatten. Signatum Potsdam, den 27. Junii 1743.

Friedrich.

(L. S.)

Graf Münchow.

Verzeichniß

Derer Poſt-Courſe von der Hanpt-Stadt Breslau, und wie weit ein und anderer Ort und Stadt von derſelben entlegen iſt, wornach die Bezahlung geſchehen ſoll.

I.

Poſt-Cours von Breslau auf Berlin.

Fahrend und reitend.

Von	Breslau	bis Neumarck	″	″	4. Meilen.
″	″	bis Parchwitz	″	″	7.
″	″	bis Luben	″	″	10.
″	″	bis Polckwitz	″	″	12.
″	″	bis Glogau	″	″	15.
″	″	bis Neuſtädtel	″	″	16.
″	″	bis Grünberg	″	″	20.
″	″	bis Croſſen	″	″	24.
″	″	bis Ziebingen	″	″	27.
″	″	bis Franckfurth	″	″	30.
″	″	bis Eggersdorf	″	″	34.
″	″	bis Taßdorf	″	″	37.
″	″	bis Berlin	″	″	40.

II. Von

II.

Von Breslau bis Leipzig.

Von Breslau	bis Neumarck		4. Meilen.
"	bis Liegnitz		8.
"	bis Heynau		10.
"	bis Buntzlau		13.
"	bis Waldau		16.
"	bis Görlitz		19.
"	bis Rothenkretſchen		22.
"	bis Bautzen		25.
"	bis Schweinerten		27.
"	bis Königbrück		30.
"	bis Großhain		33.
"	bis Coßdorf		36.
"	bis Torgau		38.
"	bis Eulenburg		41.
"	bis Leipzig		44.

III.

Von Breslau bis Hirſchberg.

Von Breslau	bis Schilackiwitz		$3\frac{1}{2}$. Meilen.
"	bis Schweidnitz		7.
"	bis Landeshuth		11.
"	bis Schmiedeberg		13.
"	bis Hirſchberg		14.

IV.

Von Breslau bis Glatz und Prag.

Von Breslau	bis Domſel		2. Meilen.
"	bis Jordansmühl		5.
"	bis Nimpſch		7.
"	bis Franckenſtein		9.

Von Breslau	bis Glatz	″	″	12. Meilen.
″ ″	bis Reinerts	″	″	15.
″ ″	bis Nachot	″	″	18.
″ ″	bis Jaromirsch	″	″	20.
″ ″	bis Königsgrätz	″	″	22.
″ ″	bis Glumets	″	″	25.
″ ″	bis Königstädtel	″	″	27.
″ ″	bis Nymburg	″	″	29.
″ ″	bis Ryſſe	″	″	31.
″ ″	bis Ranonitz	″	″	33.
″ ″	bis Prag	″	″	35.

V.

Poſt-Cours von Breslau über Neyß nach Neuſtadt, und Ollmütz, auch Wien.

Von Breslau	bis Ohlau	″	″	4. Meilen.
″ ″	bis Grotkau	″	″	8.
″ ″	bis Neyß	″	″	11.
″ ″	bis Neuſtadt	″	″	14.
″ ″	bis Jägerndorf	″	″	17.
″ ″	bis Bentſch	″	″	19.
″ ″	bis Hof	″	″	21.
″ ″	bis Ollmütz	″	″	26.
″ ″	bis Proſchnitz	″	″	28.
″ ″	bis Wiſchau	″	″	30.
″ ″	bis Brünn	″	″	34.
″ ″	bis Burlitz	″	″	38.
″ ″	bis Nicolsburg	″	″	40.
″ ″	bis Pölsdorf	″	″	42.
″ ″	bis Jaunersdorf	″	″	46.
″ ″	bis Wien	″	″	50.

VI.

Post-Cours von Breslau nach Crackau.

Von Breslau	bis Ohlau	4.	Meilen.
"	bis Brieg	6.	
"	bis Schurgast	8.	
"	bis Oppeln	11.	
"	bis Groß-Strählen	16.	
"	bis Tost	18.	
"	bis Tarnowitz	21.	
"	bis Crackau	33.	

VII.

Post-Cours von Breslau nach Warschau.

Von Breslau	bis Oels	4.	Meilen.
"	bis Wartenberg	8.	
"	bis Kempen	10.	
"	bis Wierouszow	12.	
"	bis Nurince	15.	
"	bis Wielckas	18.	
"	bis Wiedavel	21.	
"	bis Rusnalowitz	25.	
"	bis Petrickau	29.	
"	bis Ujas	33.	
"	bis Rawitz	38.	
"	bis Maszozanow	43.	
"	bis Ruszez	47.	
"	bis Warschau	51.	

VIII.

Post-Cours von Breslau nach Lissa.

Von Breslau	bis Herrnstadt	7.	Meilen.
"	bis Lissa	10.	

IX.

IX.

Neben-Course in Nieder-Schlesien.

Von	Polckwitz	bis Haynau	4.	Meilen.
"	"	bis Goldberg	6.	"
"	"	bis Hirschberg	10.	"

X.

Von	Glogau	bis Gurow	4.	Meilen.
"	"	bis Herrnstadt	6.	"
"	"	bis Fraustadt	4.	"
Von	Neustädtel	bis Sagan	4.	
"	"	bis Sorau	6.	
"	"	bis Triebel	8.	
"	"	bis Spremberg	11.	
"	"	bis Högerswerda	13.	
"	"	bis Bernstorff	15.	
"	"	bis Königsbrück	17.	
"	"	bis Dresden	20.	
Von	Lüben	bis Liegnitz	3.	
"	"	bis Jauer	5.	
"	"	bis Striegau	7.	
"	"	bis Schweidnitz	9.	
"	"	bis Reichenbach	11.	
"	"	bis Franckenstein	13.	
"	"	bis Münsterberg	16.	
"	"	bis Glatz	16.	
"	"	bis Neyß	19.	

XI.

Seiten-Cours in Ober-Schlesien.

Von	Neyß	über Klein-Glogau bis Ratibor	10.	Meilen.
"		über Neustadt	8.	"

Von

Von	Neyß	bis Zuckmantel	=	3. Meilen.
=	=	bis Engelsberg	=	6.
=	=	bis Braunſeiffen	=	9.
=	=	bis Sternberg	=	11.
=	=	bis Ollmütz	=	13.
Von	Ratibor	bis Rauden oder Rübenick		3.
=	=	bis Zorow	=	5.
=	=	bis Pleß	=	7.
Von	Oppeln	bis Crapitz	=	3.
=	=	bis Coſel	=	6.
=	=	bis Ratibor	=	9.

No. XXVIII.

d. d. Potsdam den 16. Aug. 1743.

Diſpoſition und Reglement, welchergeſtallt es hinführo mit der Werbung aus denen Cantons vor die Regimenter in Schleſien gehalten werden ſoll.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preuſſen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr wahrgenommen haben, wie daß bishero die Werbungs- und Cantons-Sachen in Schleſien noch nicht eingerichtet geweſen, wie es Dero wahrer Dienſt, und die damit verknüpfte Conſervation der Armee ſowohl als die Wohlfahrt Dero Landen und Unterthanen erfordert. So haben höchſt Dieſelbe darunter zu remediren von der unumgänglichen Nothwendigkeit gefunden, und deshalb ein vor allemal nachſtehendes zu ordnen, allergnädigſt reſolviret, worauf von Seiten der Regimenter ſowohl als derer Krieges- und Domainen-Cammern auf das ernſtlichſte gehalten, und dar-

wider von niemanden bey Vermeidung Sr. Königl. Majeſt. ſchwereſten Ungnade contraveniret werden ſoll. Und zwar

1) Hat es dabey ſein Bewenden, daß die in Schleſien ſtehenden Infanterie-Regimenter, wie bishero, alſo fernerhin daſelbſt Cantons haben ſollen, dabey aber, wie in den nächſtfolgenden Puncten diſponiret werden wird, auf die Anzahl der Einwohner in jedem Creiſe reflectiret, und die Creiſe denen Regimentern darnach proportionirlich zugeſchrieben werden ſollen.

2) Wollen Se. Königl. Maj. daß vom 1ten dieſes an das Land und insbeſondere die Land Räthe auch Magiſträte nichts weiter mit der Recrouten-Lieferung zu thun haben, ſondern dahergegen

3) Alle zu Sr. Königl. Maj. Kriegs-Dienſten taugliche Leute in den Städten und auf dem Lande (jedoch die Ritter-Sitze und diejenigen, davon in dem nächſtfolgenden 4ten und 6ten Punct gehandelt werden wird, davon ausgenommen) von einem von dem General von der Infanterie von Marwitz zu ernennenden Stabs-Officier und Capitain jeden Regiments mit Zuziehung zweyer durch die Krieges- und Domainen Cammer hierzu zu ernennenden Deputirten vom Lande, in einem jeden Canton noch in dieſem Jahre aufgeſchrieben, und in einer ordentlichen Liſte gebracht werden ſollen, zu welchem Ende einem jeden Regiment die Specification der Dörfer deſſen Cantons von der Krieges- und Domainen-Cammer gegeben werden ſollen.

4) Alle würckliche Bürger, Handwercksleute und Profeßioniſten, insbeſondere aber alle Kaufleute, Capitaliſten, Manufacturiers, Fabriquanten, Weber und Bleicher, endlich auch alle diejenigen, ſo mit Haus und Hof auf dem Lande angeſeſſen ſeynd, wie auch deren einzelne Söhne, es wäre denn, daß ſie 5. Fuß und 10. Zoll groß wären, ſollen in

jetzt

jetzt gedachter Liſte nicht mit aufgeführet werden, ſondern von aller Werbung, es ſey unter was Vorwand es wolle, gäntzlich befreyet ſeyn und bleiben.

5) Diejenigen aber, ſo ſolchergeſtalt nicht conditioniret noch angeſeſſen ſeynd, auch keine würckliche Handthierung und Nahrung treiben, ſollen in ermeldter Liſte aufgeführet werden.

9) Von denen Cantons der Regimenter in Schleſien werden fernerhin beſtändig und gäntzlich ausgenommen die Stadt und Vorſtädte von Breslau, ingleichen die bisher ſchon eximirte 6. Gebürg-Creyſe, als welche künftighin Sr. Königl. Majeſt. alljährlich im Monath Januar. 60. taugliche Recrouten liefern müſſen, mithin von aller weitern Werbung gantz und gar befreyet bleiben ſollen.

7) Die übrigen Creyſe werden denen Infanterie-Regimentern folgendergeſtalt zu Cantons angewieſen, nemlich

Das Guarniſon-Regiment v. Mutſchefal bekommt den Saganiſchen, Schwiebuſiſchen und Grünbergiſchen Creyß.

Das Regiment du Moulin ſoll haben den Glogauiſchen, Freyſtädtiſchen und Guhrauiſchen Creyß.

Das Regiment v. Borck bekommt den Sprollauiſchen, Liegnitziſchen und Lübenſchen Creyß.

Das Guarniſon-Regiment v. Bardeleben den Wohlauiſchen, Steinauiſchen und Militzſchen Creyß.

Das Regiment v. Kreytzen den Goldbergiſchen, Striegauiſchen und Neumärckiſchen Creyß.

Das Regiment v. Varenne, den Breslauiſchen und Namslauiſchen Creyß.

Das Guarniſon-Regiment v. Saldern, ſonſt Stechau, den Oelsniſchen, Bernſtädtiſchen, Trebniſchen und Wartenbergiſchen Creyß.

Das Regiment v. Hautcharmoi, ſoll haben den Briegiſchen, Ohlauiſchen und Creutzburgiſchen Creyß.

Das Guarniſon-Regiment v. Reck, den Grotkauiſchen und Falckenbergiſchen Creyß.

Das Regiment von Printz v. Darmſtadt, das Glatziſche und Franckenſteiniſche.

Das Regiment v. Putkammer, oder Glatziſche Guarniſon-Regiment, das Münſterbergiſche und Strehlenſche.

Das Regiment von Jung-Schwerin, den Neiſſer und Nimptſchen Creyß.

Das Regiment v. Dohna, den Neuſtädter, Leobſchützer und Coſelſchen Creyß.

Das Regiment von Printz Heinrich, den Rattiborſchen, Beuthener, Pleßniſchen und Strehlitzer Creyß.

Das Regiment v. Schlichting, bishero Perſode, den Thoſter, Oppelſchen, Lublinitzer und Roſenberger Creyß.

8) Wann nun ſolchergeſtalt die Cantons eines jeden Regiments reguliret worden, ſo ſoll ferner jeder Canton in 10. gleiche Theile vor die 10. Compagnien des Regiments getheilet, und wann die Dörfer vor eine Jede der 10. Compagnien ausgeſetzet ſeyn, von denen Compagnien darum geloſet werden.

9) Ein jedes Infanterie-Regiment nun ſoll befugt ſeyn, aus den ihn zugetheilten Cantons vor ſich jährlich eine gewiſſe Anzahl Leute einzuziehen, um den ordinairen Abgang damit zu completiren, und zwar muß jedes Regiment jetzo ſeine Haushaltung reguliren, und derowegen bis 1746. wohl bis 80. Schleſier aus ſeinen Canton jährlich einſtellen, vom 1. Jan. 1746. an, aber ſoll kein Regiment mehr denn 30. höchſtens 40. Mann aus ſeinem Canton jährlich einſtellen. Ueberdem noch ſoll

10) Ein

10) Ein jedes Infanterie-Regiment aus ſeinen Cantons jährlich 30. Mann, ſo 5. 6. 7. bis 8. Zoll haben, und von 20. bis 40. Jahren ſeynd, einziehen, und ſolche an ein Cavallerie- oder Huſaren-Regiment, welches ihm in den 12ten Articul dieſer Diſpoſition angewieſen wird, jährlich ohnentgeldlich abliefern, indem denen in Schleſien ſtehenden Cavallerie- und Huſſaren-Regimentern, da ihnen keine Cantons in Schleſien ausgemachet worden, dennoch Leute zum Beurlauben aus dem Lande haben müſſen.

11) Es befehlen Se. Königl. Maj. aber hierdurch auf das ſtrict-ſte und ernſtlichſte, daß kein Regiment ſich unterſtehen ſoll, auch nur einen einigen Menſchen aus ſeinen Cantons würcklich einzuziehen, bevor es nicht von denen Leuten, ſo es einzuziehen vermeynet, eine Specification unter des Chefs und Commandeurs, der Regiments Unterſchrift an den in Schleſien commandirenden General von der Infanterie v. Marwitz eingeſandt hat.

In dieſer Specification muß der Vor- und Zunahme des einzuziehenden Kerls, ingleichen der Ort ſeiner Geburt, in welchem Creyſe ſich ſolcher befindet, und was er bishero vor ein Gewerbe getrieben, benebenſt deſſen Alter und Maas, gehörig ausgedrucket ſeyn, damit gedachter General v. Marwitz beurtheilen könne, ob dergleichen Leute zum Nutzen des Regiments und ohne Nachtheil des Landes eingezogen werden können. Bevor nun das Regiment von ermeldten General v. Marwitz darüber nicht ſchriftliche Reſolution erhalten haben wird, ſoll es nicht bemächtiget ſeyn, einen Mann aus ſeinen Cantons einzuziehen.

Sobald aber der General von Marwitz die ihm gedachtermaſſen zugeſchickte Liſte, mit Zuziehung der Krieges- und Domainen-Cammern examiniret haben, und ſolche von ihm

ſchriftlich approbiret ſeyn wird, ſo ſtehet alsdenn dem Regiment frey die deſignirten Leute einzuziehen.

12) Die Ablieferung der Recrouten aus den Cantons der Infanterie Regimenter an die Regimenter Cavallerie und Huſaren, ſoll folgendergeſtalt geſchehen:

Es liefert nemlich jährlich an die Cavallerie-Regimenter

1) Das Regiment v. Darmſtadt an das Regiment von Buddenbrock . . 30. Mann.
2) Das Regiment v. Borck an das Regiment von Geſſen . . . 30. Mann.
3) Das Regiment v. Puttkammer an das Regiment von Rochov . . . 30. Mann.
4) Das Regiment v. Jung-Schwerin an das Regiment v. Mollendorf, Curaßier . 30. Mann.
5) Das Regiment du Moulin an das Regiment v. Naſſau . . 30. Mann.
6) Das Regiment v. Kreytzen, an Pr. Louis v. Würtenberg . . . 30. Mann.
7) Das Regiment v. Varenne an das Regiment v. Kiau 30. Mann.

ſo aber alles Leute, welche zur Cavallerie tüchtig ſeynd, und mit Pferden umzugehen wiſſen, ſeyn müſſen.

Und an die Huſſaren-Regimenter

1) Das Regiment von Bardeleben 30. Mann, und das v. Mütſchefall 30. Mann. Zuſammen an das Regiment v. Bronikouſky . 60. Mann.
2) Das Regiment v. Saldern, und das Regiment v. Hautcharmoi, jedes 30. Mann, und zuſammen an das Natzmeriſche Regiment . . 60. Mann.

3) Das

3) Das Regiment v. Dohna, und das von Pr. Heinrich, jedes 30. Mann, zuſammen an das Malachowsky-ſche Regiment = = = 60. Mann.

4) Das Regiment v. Schlichding, und das v. Reck, jedes 30. Mann zuſammen an das Regiment v. Soldon 60. Mann.

und zwar ſollen dieſe Leute mehrentheils aus denen Gegenden jenſeits der Oder genommen werden.

13) Wann die Regimenter der Infanterie nur ermeldter maſſen die geſetzte jährliche Zahl der Recrouten zur Cavallerie abliefern, ſo ſollen ſolche jedesmal von einem Stabs-Officier desjenigen Regiments Cavallerie oder Huſſaren, ſo ſolche bekommet, in Empfang genommen, und abgeholet werden. Ueberhaupt befehlen Sr. Königl. Maj. annoch

14) Auf das ernſtlichſte, daß diejenigen Leute alle in den Cantons eines jeden Regiments, ſo nicht wenigſtens 4. Zoll haben, nicht engagiret, ſondern den Landmann zur vorfallender Arbeit, demnächſt aber auch zu Proviant- und Artillerie-Knechten, als welche von der Cammer beſonders verzeichnet werden müſſen, gelaſſen werden ſollen. Keinem Officier ſoll auch geſtattet werden, es ſey unter was Prætext es wolle, Leute aus den Cantons zu zwingen, bey ihm vor Bediente oder Knechte zu dienen.

15) Wird expreſs verboten, daß über die in dem 9ten und 10ten §. benannte und feſtgeſetzte Anzahl der jährlich aus den Canton eines jeden Regiments einzuziehenden Recrouten, weiter keine Leute genommen werden, ſondern wenn ſich über ſolche Zahl mehrere zum Dienſt tüchtige Leute in den Cantons finden ſolten, ſo ſollen ſolche zur Reſerve auf andere Fälle im Canton bleiben, und nicht eingezogen werden, worauf der General von der Infanterie von Marwitz genau zu ſehen und ſtricte zu halten hat. Wie denn auch

16) Wann

16) Wann mit der Zeit die Regimenter die festgesetzte jährliche Anzahl von Recrouten nicht gebrauchen solten, solche ebenfalls nicht genommen, sondern im Canton gelassen werden sollen.

17) Es wird ferner auf das ernstlichste verboten, daß kein Regiment aus den Cantons eines andern Regiments Leute nehmen oder anwerben soll, es geschehe solches unter was Vorwand, oder auf was Art es wolle. Gleichergestalt verbieten Se. Königl. Maj. auf das allerfschärfeste und bey Strafe der Cassation, daß

18) Kein Capitain sich unterstehen soll, einen Kerl, so aus dem Canton des Regiments eingezogen worden, oder auch der im Canton zur reserve geblieben, an ein anderes Regiment, es stehe solches in- oder ausserhalb Schlesien, verschencken, vertauschen, verkaufen, noch sonsten unter was Vorwand es wolle, abgeben soll, es wäre dann daß Sr. Königl. Maj. selbst solches vorhero schriftlich bewilliget hätten; Worauf die Chefs und Commandeurs der Regimenter genaueſt acht haben, und davon responsable bleiben sollen. Allermassen Se. Königl. Maj. denen Regimentern die Cantons nur einig und allein dazu anweisen lassen, daß dieselben den ordinairen Abgang, und zwar noch dazu nur zum mehresten Theil daraus ersetzen, demnächst aber bey einem etwa extraordinairen Vorfall sich alsdenn daraus bald wieder completiren können, dahero denen Regimentern selbst daran gelegen ist, ihre Cantons, so viel immer möglich ist zu schonen, um auf einen extraordinairen Fall sich dereinsten daraus helfen zu können.

19) Soll keinem Officier erlaubet seyn, aus seinen Canton Geld, Fourage, Fuhren oder dergleichen, es habe Namen wie es nur immer wolle, zu fordern, oder auch zu nehmen, oder auch zu gestatten, daß ein Unter-Officier dergleichen

chen fordern, oder auch nur annehmen möge; widrigenfalls ein solcher Officier auf das regoureuseste davor angesehen, und bestrafet werden soll. Gegeben Potsdam den 16. Augusti 1743.

Friedrich.

(L. S.)

No. XXIX.

d. d. Glogau den 3. Sept. 1743.

Feuer-Lösch-Ordnung vor die Königl. Stadt Buntzlau.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr in Gnaden verordnet, die Anstalten in denen Städten bey entstehenden Feuer zu reguliren, und die verhandene Feuer-Lösch-Ordnungen zu revidiren; so ist bey der Stadt Buntzlau solches gleichfalls behörig bewerckstelliget, und folgende Ordnung zum Feuer-Löschen, und wie mit Feuer und Licht sonsten alle Præcautiones zu nehmen, abgefasset, damit ein jeder bey entstehenden Feuer, so der Höchste in Gnaden verhüten wolle, sich zu verhalten wisse.

Königl Befehl, die Feuer-Anstalten in denen Städten zu reguliren.

§. 1.

Diesemnach und weil die Feuer-Rüstungen den vornehmsten Theil derer publiquen Geräthschaften ausmachen, und der Stadt-Cämmerer, Senatores und Cämmerey-Controlleur durch die publicirte Bau-Ordnung bereits diejenige Instruction empfangen, welche zu Abschaffung aller unsichern und gefährlichen Gebäuden nöthig und nützlich seyn können; So hat es dabey sein Verbleiben, und soll darüber feste und nachdrücklich gehalten, auch mit denen darinnen geordneten Anstalten von Zeit zu Zeit continuiret werden.

Von Personen, denen die Inspection beym Feuerwesen hauptsächlich obliget.

N §. 2.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Schöppen und Geſchworne, die Wacht- und Marckt-Meiſter, Nacht-Wächter, Maurer- und Zimmer-Meiſter werden denen Feuer-Inſpectionibus in jedem Viertel zugeordnet.

§. 2. Denen verordneten Membris Senatus ſollen in jeden Stadt-Viertel die Schöppen und Geſchworne, der Wache- und Marckt-Meiſter, ingleichen Nacht-Wächter, Maurer- und Zimmer-Meiſter zugetheilet, und darzu vernünftige, beherzte Männer ausgeſuchet werden, welche denen Feuer-Viſitationibus beywohnen, und in ihrem Revier, wie in jedem Hauſe mit Feuer und Licht umgegangen werde, Achtung geben, die Contravenienten deſſen erinnern, und dem Feuer-Herrn im Rath gehörig Anzeige thun ſollen.

Anſetzung gewiſſer Inſpectorum über die publiquen Ciſternen und derſelben Verrichtungen bey Feuers-Gefahr.

§. 3. Da hieſelbſt von dem bekannten Queck-Brunnen genugſames Waſſer durch Röhren in alle Häuſer der Stadt geleitet, und überdem noch beſondere Waſſer-Röhren vorhanden, ſo bey entſtehenden Unglück geöfnet, und auf dem Marckt und in die Sümpfe ſogleich Waſſer gelaſſen werden muß, ſo ſind zu denen publiquen Ciſternen aus denen benachbarten Häuſern annoch gewiſſe Inſpectores anzuſetzen, welche gehalten, bey ſich ereignendem Nothfall dahin zu ſorgen, damit mit genugſamen Waſſer zu Hülfe gekommen werde; Es müſſen ſelbige auch mit denen zwey Röhr-Meiſtern dahin befliſſen ſeyn, daß die Waſſer-Leitungen allzeit in gutem Stande erhalten werden. Bey jedem Röhr-Kaſten ſollen des Nachts Laternen ausgehangen, und von jedem Wirth 1. oder 2. Lichte inwendig an die Fenſter, oder eine Laterne vor die Thüre geſetzet werden, damit wenn, da GOtt vor ſey! ein ſolch Unglück in der Nacht entſtehen ſolte, alle Unordnungen prácaviret werden, die Waſſer-Schleifen auch ungehindert paß- und repaßiren können, ohne Schaden anzurichten.

Wie der Feuers-Gefahr zu prácaviré, und gehörige Remedirung geſchehen

§. 4. Alle Einwohner und Handwercker, welche zu ihrer Nahrung eine ſtarcke Feuerung bedürfen, als Brandtwein-Brenner, Becker, Schmiede, Seifenſieder, Töpfer, Färber, Huthmacher, und dergleichen, ſollen ihre Feuer-Stellen, nach Maaßgebung der Bau-Ordnung, in untadelhaften Stand ſetzen,

ſetzen, die Brand-Mauern nach der Länge eines Steines dick aufführen, und von denen höltzernen Wänden abſetzen, oder gewärtigen, daß ſie bey der Viſitation raſiret und eingeſchlagen werden.

möge, beſonders bey denen im Feuer ſtarck arbeitenden Handwerckern.

§. 5. Es ſoll ſich auch kein Zimmer-Meiſter weiterhin unterſtehen, einen Rauchfang in Holtz zu verbinden, der Mauer-Meiſter aber keine Röhren auf bretternen Schleppen zu ſetzen, ſolche auch nicht enger als 16. Zoll in quadrat anzulegen, bey 10. Rthlr. Strafe; in die Röhren ſelbſt aber, wenn ſie hoch laufen, muß eine eiſerne Klappe gemachet werden, damit der Zug von entſtehendem Feuer gedämpfet werden könne.

Verbot, keinen Rauchfang in Holtz zu verbinden, oder Röhren auf bretterne Schleppen zu ſetzen,

§. 6. Die Maurer ſollen keine Camine in denen Etagen auf Balcken, ſondern auf ein Gewölbe, die Töpfer auch keinen Ofen auf Bretter ſetzen, ſondern den Heerd auf eiſernen Stangen, mit Steinen anlegen; Und wie dieſe Handwercks-Meiſter für ihre Geſellen ſtehen müſſen, ſo ſollen ſie auch dieſelbe hinlänglich dazu anweiſen, daß ſie keine dergleichen ſchädliche Arbeit machen, noch ſich durch die Poſſeſſores, bey vier Rthlr. Strafe, dazu verleiten laſſen.

keine Camine auf Balcken, und Ofen auf Bretter zu ſetzen.

§. 7. Bey jedem Brandteweins-Topf ſoll allezeit ein mit Waſſer gefülletes Küfen, oder Böttich zum Nothfall vorräthig gehalten werden. Die Darren und Ofen-Löcher ſind mit eiſernen Thüren zu verſehen, und ſoll keine Aſche in höltzernen Gefäſſen, oder auf die Bodens gebracht werden, ſondern es ſoll ein jeder Hauswirth dazu ein irden Gefäß beym Töpfer beſtellen, oder ein Gewölbe mit einer eiſernen Thüre unterm Feuer-Herd dazu machen laſſen; Auch müſſen auf denen Böden keine leicht Feuer-fangende Sachen, als Flachs, Werck, Hanf, Kiehn, Kohlen, Stroh, Holtz, Heu, ſchwartze Wäſche und dergleichen mehr geduldet werden.

Præcautiones bey dem Brandtwein-Brennen, bey den Darren und Ofen-Löchern, bey Verwahrung der Aſche u. leicht Feuer-fangenden Sachen.

Was bey Reinigung der Rauchfänge zu beobachten.

§. 8. Die Rauchfänge, Feuermauern und Röhren, müssen im Winter alle 4. bis 6. Wochen, im Sommer alle Viertel-Jahr vom Rauchfang-Kehrer gereiniget und bekrochen werden, und wenn sie darinnen eine Borste, oder ander gefährliche Umstände finden, sollen sie es sofort denen Feuer-Herren anzeigen, die Rauchfänge und insonderheit die enge Röhren selbst visitiren, und sich nicht auf ihre Jungens verlassen; Es soll auch der Meister nicht ohne Urlaub des Dirigentis und Vorwissen des Feuer-Herrn aus der Stadt reisen, vielweniger seine Leute zusammen wegschicken, sondern allen Feuer-Visitationibus beywohnen. Die Schorstein-Feger sollen auch ein ordentliches Buch halten, darinn derjenige, so kehren lassen, nebst dem Monat und Tage, wenn solches geschehen, eingeschrieben wird. Dieses Buch müssen die Feuer-Herren alle Quartal nachsehen, und diejenige, so nach demselben die Rauchfänge nicht reinigen lassen, sogleich dazu gehörig anhalten, zu welchem allen der Schorstein-Feger sich eydlich verbinden muß.

Wenn aber ein Schaden durch nachläßiges Kehren verursachet würde, soll der Meister mit Leibes-Strafe angesehen und zu Ersetzung des verursachten Schadens angehalten werden.

Auch muß er seinen Gesellen und Jungens aufs nachdrücklichste anbefehlen, damit bey Reinigung derer Schorsteine niemanden das geringste von seinen Leuten entwendet werde, widrigenfalls, da solches geschehe, es eintzig und allein der Meister erstatten soll.

Strafe bey Entzündung eines Schorsteins.

§. 9. Wenn sich dem ohngeachtet ein Schornstein entzünden solte, und durch zwey glaubhafte Zeugen erwiesen würde, daß der Schorstein-Feger, der Wirth, oder dessen Gesinde daran Schuld hätte, weil jener den Schorstein entweder gar nicht, oder nicht rein gefeget, oder aber vom Wirth

und

und deſſen Hausgenoſſen dazu nicht verlanget, oder zur rechten Zeit admittiret worden; ſo ſoll der Wirth mit 5. Rthlr., der Schornſtein-Feger dem Befinden nach am Leibe, das Geſinde aber mit der Karre oder dem Spinn-Hauſe beſtrafet werden.

§. 10. Weilen die Schindel-Dächer dermalen größten Theils ſchwerlich bey denen jetzo verhandenen Häuſern ceßiren können, da die Stadt Buntzlau in einem Seculo zu dreyen malen gäntzlich ausgebrannt und die Mauern dadurch dergeſtalt mürbe worden, daß ſolche ſchwerlich ein Ziegel-Dach ertragen können, zumal der Grund von denen Mauern ſehr ſeichte und einige nur auf Erdebogen gebauet worden; ſo wird doch bey Erbauung neuer Häuſer dahin geſorget werden, daß ſolche mit Ziegeln gedecket, die Rauchfänge zum Dache ausgeführet, die Giebel-Wände nicht mit Brettern verkleidet, keine höltzerne Altanen und Keller-Dächer angeleget, ſondern über die Keller-Thüren ein Gewölbe gemachet werde. Und weil die Dach-Rinnen wegen der Giebel-Häuſer nicht abgeſchaffet werden können, ſo müſſen doch hinlängliche Zugänge dahin vorhanden ſeyn, und dieſelbe bey entſtehendem Unglück mit Waſſer angefüllet und forne mit Miſt, oder Dünger zugeſtopfet werden, um das Flug-Feuer deſto geſchwinder zu dämpfen und zu wehren.

Abſchaffung der Schindel-Dächer, warum ſolche nicht, als nur bey neuen Häuſern geſchehen kan.

§. 11. Da auch die Einwohner größten Theils kein anders als Kiefern oder Reiſig-Holtz haben können, und gebrauchen; ſo iſt dabey die Vorſichtigkeit deſto nöthiger, und ſoll keinem erlaubet ſeyn, im Hauſe mehr als 1. bis 2. Klaftern, unter freyem Himmel auf dem Hofe zu ſtellen, ſondern es ſoll der Vorrath vor dem Thore in einen ſichern Ort, oder allgemeinen Holtz-Hofe, oder in gewölbte Keller gebracht, und was ſie davon nöthig haben, bey Tage ohne Licht ausgeworfen werden.

Wie viel Holtz in den Häuſern vorräthig zu halten, und wo ſelbiges zu verwahren;

ingleichen die nöthige Fourage, Stroh, Heu und Siede.

§. 12. Die nöthige Fourage, Stroh, Heu und Siede, soll in Wirths- und Privat-Häusern nicht in grosser Quantité, und höchstens von jeder Sorte nicht mehr als ein mäßiges Fuder eingebracht, vielweniger an solche Oerter geleget werden, wo sie dem Flug-Feuer unterworfen seyn; Die nöthige Siede soll auch nicht bey Licht geschnitten werden; auch müssen dergleichen Feuer-fangende Sachen gar nicht auf solche Boden, wo Schorsteine sind, gebracht, sondern in denen Hinter-Häusern, und wo keine Schorsteine sind, verwahret, und bey denen Visitationibus wohl zugesehen werden, ob sie auch dergestalt exponiret, daß solche vom Flug-Feuer leicht entzündet werden können. Solten aber ohnumgänglich dergleichen Feuer-fangende Sachen auf einem Boden, wo ein Schorstein ist, gebracht werden müssen, so sind dieselbe dergestalt zu legen, daß sie wenigstens 2. Ellen und weiter rings umher vom Schorstein abliegen.

Das brennende Licht, ohne Laterne, und das Toback rauchen, wo solches nicht zu verstatten.

§. 13. Die Gast-Wirthe sollen auf die fremden Knechte und Fuhrleute in ihren Häusern Acht haben, und niemanden verstatten, bey Licht ohne Laterne abzufüttern, oder in den Ställen Toback zu rauchen. Wie denn überhaupt sowol auf unsichern Boden, als in denen Ställen, auch Höfen, allwo bisweilen Stroh, trockner Mist, oder Spreu zu seyn pfleget, kein Toback gerauchet werden muß. Solte sich aber jemand unterstehen, wider dieses Verboth zu thun, soll er nach überzeugter That das erstemal mit dem Hals-Eisen, und wenn es zum zweyten male geschehen solte, mit Vestungs-Arbeit bestrafet werden.

Wo die Kohlen, Späne, Rinde, Hanf und Theer nicht zu dulden.

§. 14. Auf denen Boden sollen keine Späne, Kohlen, auch bey Schustern und Loh-Gärbern keine gestossene oder ungestossene Rinde, und bey denen Seilern keine grosse Quantitäten von Hanf und Theer gelitten, sondern alle dergleichen

Feuer-

Feuer-fangende Materien in entlegene Cammern, oder dazu gewolbete Gruben auf den Höfen gemachet werden.

§. 15. Auch ist denenjenigen, so in Holtz arbeiten, als Drechsler, Tischler, Rademacher, Büttner ꝛc. bey obiger Strafe anzubefehlen, des Abends die Späne an einen Ort zusammen kehren zu lassen, wo niemalen Licht oder Feuer dazu kommen kan, und so sie bey Nacht arbeiten müssen, solches vorsichtig, bey einer Laterne, welche hänget, geschähe. Præcautiones der im Holtz arbeitenden Handwercker,

§. 16. Die Materialisten sollen nicht mehr Schieß-Pulver als 10. Pfund in Häusern haben, und solches auf den obersten Boden verwahren, solches auch nicht des Abends bey Licht verkaufen; der darwider handelt und überwiesen ist, soll 10. Rthlr. Strafe in die Cämmerey erlegen. Alles Schiessen in der Stadt und Vor-Städten, Schwärmer- und Racketen-Werfen, und Pulver-Anzünden, ist bey Strafe des Gefängnisses verbothen. wie auch der Materialisten, so Schieß-Pulver führen,

§. 17. Diejenigen, so mit Speck, Schmeer, Unschlitt ꝛc. handeln, oder davon grosse Provision in Häusern haben, sollen sich dazu ein Gewölbe anlegen, die Schlächter aber bey Auskochung des Unschlitts alle Præcautiones gebrauchen, und bey 10. Fl. Strafe bey nächtlicher Zeit dergleichen nicht vornehmen. ob der Handwercker, die Schwefel- Talch- und Fett-Waare bey ihrer Profession gebrauchen.

Auch müssen die Seiffensieder, Licht- und Schwefel-Zieher, nicht des Nachts schmeltzen, imgleichen die Mahler niemals als im Tage und an einem sichern Orte den Firniß sieden. Wie denn auch das Waschen in der Nacht ernstlich verbothen wird, und soll sich niemand unterstehen, im Sommer des Morgens vor 3. und im Winter vor 5. Uhr Feuer des Endes anzumachen, bey 6. Rthlr. Strafe.

In denen Brau- Maltz- und Darr-Häusern soll sehr vorsichtig mit dem Feuer umgegangen werden, auch in jedem allemal genungsames Wasser und Feuer-Lösch-Instrumenta vorhanden seyn. Vorsichtigkeit in den Brau Maltz- und Darr-Häusern.

§. 18.

Das Toback-Rauchen der Soldaten auf den Bodens, ingleichen breñend Licht u. Lunte wird nicht verſtattet, ſondern dem Commandeur angezeiget.

§. 18. Weilen auch denen Soldaten das Toback-Rauchen auf denen Bodens und in Ställen verbothen, und dieſelben kein Licht noch Lunte brennend haben ſollen, ſo muß der Wirth darauf Achtung geben, und die Contravention dem Commandeur anzeigen.

Die Feuer-Inſpectores notiren alle Mängel und Contraventiones bey ihren Viſitationen.

§. 19. Es haben ſich alſo die zum Feuer-Weſen verordnete 4. Deputati Senatus in ihren Vierteln darnach zu richten, alle dieſe Umſtände wohl zu beobachten, die Contraventiones bey denen zu haltenden Viſitationibus pflichtmäßig zu notiren, auch bey Winters-Zeit die Ofens wahrnehmen zu laſſen, und zu verhindern, daß kein Brenn- oder Nutz-Holtz auf oder um den Ofen geleget, oder wenn die Arbeits-Leute auf Tage-Lohn, oder in die Kirche gehen, indeſſen nicht ſtarck gefeuert werde.

Von Anſchaffung der Feuer-Löſch-Inſtrumente.

§. 20. Weilen ſich befunden, daß die Stadt nicht mit genugſamen Feuer-Löſch-Inſtrumenten verſehen; So wird verordnet, die ſchleunige Anſtalt zu machen, daß noch 50. Stück publique lederne Feuer-Eymer zu Rathhauſe angeſchaffet, und alles, was bey der Bau-Ordnung dem Camerario aufgegeben, ohne Anſtand beſorget werden ſolle. Und weilen beym letzten Brande eine groſſe Feuer-Sprütze verbrandt, auch keine Schlauch-Sprütze vorhanden, ſo ſoll zu deren Anſchaffung die nöthige Vorſtellung deshalb bey Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer geſchehen, desgleichen wegen Erbauung eines Sprützen-Hauſes, wozu wenigſtens 3. Schlüſſel ſeyn müſſen, davon die zwey nächſten Nachbaren beym Sprützen-Hauſe jeder einen haben, und an einem gewiſſen Orte aufhängen müſſen, wo ſie leicht zu finden, der dritte aber iſt beym Sprützen-Meiſter; bey jedem Privato aber ſoll ein Feuer-Eymer, 1. Laterne, 1. kurtze Leiter, 1. Feuer-Haacken, und 1. Löſchwiſch verhanden ſeyn, bey zwey Rthlr. Strafe, wo dieſe Privat-Inſtrumenta bey der Viſitation nicht jedesmal gefunden werden.

Die

Die Feuer-Eymer müſſen bey denen Sattlern und Riemern nach einer anzufertigenden und geſiegelten Probe von guten ſtarcken Leder, wohl gepicht, und am Boden zu dem Rande ſtarck dreyfach Leder eingelaſchet werden, damit ſie aushalten können, wenn ſie vom Dache herunter geworfen werden, der nöthige Vorrath für das Rath-Haus und privatos iſt a Collegio mit eines zu verdingen, und ſoll dazu kein ſchwammigtes Pferde-Leder genommen werden. Wie die Feuereymer angefertiget u. beſchaffen ſeyn ſollen.

Der Camerarius thut dazu den Vorſchuß und caſſiret die Auslage ſofort wieder ein, wenn die Eymer in die Häuſer vertheilet, und einem jeden Wirth, dem ſie fehlen, zugeſandt werden.

§. 21. Die Leiter-Häuſer, wo die Feuer-Hacken zugleich mit unter einem Dache aufzuhängen ſeyn, werden in fünf Theile vertheilet, daß in jedem Stadt-Viertel eines, das fünfte an den Kirch-Hof wo möglich zu ſtehen komme, wornach auch Magiſtratus die Vorſtädte einzutheilen und wegen der nöthigen Feuer-Inſtrumenten als Leitern, Hacken, Eymer und Hand-Sprützen auch daſelbſt die erforderte Anſtalt zu verfügen hat. Vertheilung der Leitern und Feuer-Hacken in fünf Theile.

§. 22. Ein jeder Einwohner in und vor der Stadt ſoll zu Sommers-Zeit und bey gelinden Wetter beſtändig ein Gefäſſe mit Waſſer vor oder hinter der Hauß-Thüre halten, und bey der Quartal-Reviſion darauf geſehen werden. Ausſetzung der Waſſer-Gefäſſe zu Sommers-Zeit bey den Hausthüre.

§. 23. Es ſollen auch die Inſpectores bey Kirchen, Schulen und Hoſpital einen Vorrath von Laternen, Leitern, Hand-Sprützen, und Feuer-Kufen auf Schleifen anſchaffen, damit bey entſtehenden Unglück dieſe Gebäude ſo viel möglich geſchützet bleiben mögen. Anſchaffung der Feuer-Rüſtungen bey Kirchen, Schulen u. Hoſpitälern,

§. 24. Die Handwercker, bey welchen die Eymer, Hand-Sprützen, und Laternen verfertiget werden, ſollen auch allemal einen Vorrath halten, damit wenn ein oder ander welche die Handwercker zum Verkauf jederzeit verräthig halten ſollen.

Zeichnung der Privat-Rüſtungen mit dem Namen des Eigenthümers u. derſelben Aufbehaltung im Haus-Flohr.

Stück unbrauchbar würden, ſolches ſofort wieder ſuppliret werden könne.

Die Privat-Rüſtungen aber müſſen nicht in Cammern verſchloſſen, ſondern im Hauß-Flohr öffentlich aufgehangen, und mit eines jeden Wirths-Namen bezeichnet werden, damit er ſie allemal nach gelöſchtem Feuer unter den andern erkennen und wieder bekommen könne.

Anſchaffung der publiquē Laternen u. Rüſtungen.

Die Laterne bey denen Brunnen, Ciſternen und Waſſer-Böttichen auf dem Ringe, ſollen nebſt denen übrigen publiquen Rüſtungen aus der Cämmerey ſofort angeſchaffet und einem jeden Brunnen-Inſpectori zur Verwahrung gelaſſen werden.

Vertheilung der Feuer-Kufen,

§. 25. Die Feuer-Kufen ſind darnach zu reguliren, daß bey einem jeden Brunnen oder Ciſterne eine, und auf dem Ringe fünfe, und bey jeden Waſſer-Troge zwey, und ſoviel bey jeden Leiter-Hauſe, in Summa bey der Stadt 20. gute mit Eiſen beſchlagene Kufen vorräthig ſtehen. Dieſelben ſollen im Sommer alle Wochen mit friſchem Waſſer gefüllet, bey angehenden Winter-Tagen aber ledig gehalten werden, daß ſie nicht befrieren oder anſtocken, damit aber durch Muthwillen nicht allerhand Unreinigkeiten darein geſchmiſſen werden mögen, ſind ſie mit dünnen leichten Deckeln zu verſehen;

Würden muthwillige Kinder betroffen, daß ſie ſich unterſtünden in dieſe Kufen Unreinigkeiten zu werfen, haben die Nachbarn ſie abzuhalten, allenfals ſie durch mäſige Beſtrafung durch die Obrigkeit davon abzuhalten.

Ankaufung einer Anzahl leichter Aexte zur demolirung derer

§. 26. Und weilen höchſtnöthig, daß ſogleich eine Anzahl leichter Aexte vorhanden ſeyn, um dem Feuer beyzukommen, und in des Nachbars Hauſe die Avenües zu dem Brande öffnen zu können; ſo ſind zu Rath-Haus beſtändig 6.

Stück

Stück dergleichen Aexte vorräthig aufzubehalten, und dieselbe weiter als hiezu nicht zu gebrauchen.

Zäune und Scheide-Wände.

So haben auch dieſe Anſtalten groſſen Nutzen, wenn ſofort verfüget wird, daß man dem Feuer durch andere Straſſen von hinten zu auf den Höfen beykommen, und ſo weit es practicable, durch Demolirung derer Zäune und Scheide-Wände einer oder zweyer Feuer-Sprützen und Leitern den Zugang öfnen könne.

Die Nacht-wächter ſtehen unter dem Stadt-Wachtmeiſter,

§. 27. Die Nacht-Wächter ſollen unter dem Stadt-Wachtmeiſter ſtehen, und demſelben alle Mängel und Exceſſe, ſo wider dieſe Ordnung geſchehen, anzeigen.

welcher ſie unterweilen des Nachts zur Probe revidiren muß; derſelben Verrichtungen bey entſtehenden Feuer.

Der Stadt-Wachtmeiſter aber muß Proben anſtellen und vigiliren, ob jene ihre Schuldigkeit überall verrichten, und alle Stunden richtig abrufen; Vornemlich aber müſſen die Nacht-Wächter Achtung haben, ob ſie etwan in den Häuſern ungewöhnliches Licht oder Rauch gewahr werden, und müſſen ſich ſodann die Thüren öfnen laſſen; finden ſie nun, daß eine Feuers-Brunſt bereits angegangen, oder noch zu beſorgen wäre, müſſen ſie die Nachbaren aufwecken, und ſofort durch Feuer rufen Lerm machen, des Endes die Trommel rühren, bis der Stadt-Tambour ſich einfindet, und ſoll auf der Haupt-Wache allemal eine Trommel hängen, wofür der Wächter 1. Fl. Recompence bekommt, welchen derjenige, bey dem das Feuer auskommet, bezahlen muß; Einer davon lauft nach dem dirigirenden Bürgermeiſter, der zweyte nach dem Senatore deſſelben Viertels, und der dritte mit dem Schlüſſel zu den Feuer-Sprützen, öfnet das Behältniß, und beſorget, daß die Inſpectores die Laternen an die Brunnen und Waſſer-Böttiche auf den Ring bringen.

Alle Arbeit des Nachts, worzu Feuerung erfodert wird, iſt zu verbieten.

Und da das Waſchen, Brandtwein-Brennen und überhaupt alle Arbeit, wozu Feurung nöthig, bey Nachtzeit verboten iſt; So müſſen die Nacht-Wächter von 10. Uhr des

Abends bis Morgens, da ſie abrufen, darauf wohl Achtung geben, ſich bey entſtehenden Verdacht die Thüren öfnen laſſen, das Feuer ausgieſen, und ſolches des andern Tages gehörig anzeigen.

Rührung der Plumpen zu Winters-Zeit, damit ſie nicht einfrieren.

Die Nacht-Wächter ſollen auch des Nachts zu Winters-Zeit die Plumpen im Vorbeygehn rühren, bis das Waſſer zuſchieſſet, damit ſie nicht einfrieren, und wo ſie dabey, oder denen Waſſer-Küfen etwas ſchadhaftes finden, ſolches des Morgends ſofort gehörigen Ortes anzeigen.

Verrichtung des Thurm-Wächters, wann die Stadt durch die Trommel in allarm gebracht wird.

Wenn nun ſolchergeſtalten die Stadt durch die Trommel allarmiret wird, ſo ſoll der Thurm-Bläſer mit Blaſen und Glockenſchlagen das Zeichen gleichfalls geben, des Tages die Fahne, und des Nachts die Laterne gegen das Stadt-Viertel und den Ort ausſtecken, wo das Feuer aufgehet, damit die Einwohner zum Löſchen eilen, und bey Zeiten erfahren können, ob das Feuer in, oder vor der Stadt ſey, in welchen letztern Falle er nur mit einem Horn blaſen ſoll; Dabey aber ſoll der Thurm-Bläſer es nicht bewenden laſſen, ſondern auf das Flug-Feuer Achtung geben, und wenn er ſiehet, daß ſich anderwärts ein Feuer anſetzen ſolte, ſo muß er aufs neue mit Blaſen ein Zeichen geben, und ſofort veranſtaltet werden, daß die Trommel wieder gehe.

Verſammlung der Feuer-Inſpectoren bey ihren Vierteln,

Sobald nun das Feuer ruchtbar wird, müſſen die Inſpectores ex Senatu ſich zu ihren Viertel begeben, und beſorgen, daß alle Nachbarn von dem nächſten daran ſtoſſenden Viertel mit ihren Feuer-Eymern und doppelten Hand-Sprützen nach dem Feuer eilen, und ſich bemühen, daſſelbe in ſeinen erſten Ausbruch zu dämpfen, ſie ſollen auch nicht eher weggehen, bis ſie durch das dritte Viertel, ſo daran ſtöſſet, abgelöſet werden; das vierte Viertel aber bleibet nebſt denen dazu gehörigen Feuer-Inſtrumenten zur Reſerve.

Die

Die Nachbarn, welche mit Rettung des Ihrigen beſchäftiget ſeyn, müſſen zum Löſchen nicht adigiret werden.

und des Conſulis dirigentis u. Secretarii auf dem Rathhauſe.

Der Conſul dirigens ſoll ſich ſodenn nebſt dem Secretario auf das Rath-Haus verfügen, ſich von Zeit zu Zeit von denen Senatoribus referiren, und dem Befinden nach, wenn das Rath-Haus Gefahr laufen könte, mit Rettung des Archivs und der Stadt-Caſſe den Anfang machen laſſen, damit alles in Sicherheit komme.

Verrichtung der übrigen Raths-Membrorum und Bedienten.

Die übrigen membra Senatus als der Conſul ſecundus, Policey- und Cämmerey-Bediente, Marckt- und Wachtmeiſter verfügen ſich alſo fort zum Feuer, ſie ſollen nebſt dem Inſpectore deſſelben Viertels die erſten dabey ſeyn, und beſorgen, daß alle Feuer fangende Sachen und Materien in dem brennenden Hauſe bey Seite gebracht werden.

Aushengung der Laternen bey den Ciſternē.

Die Ciſternen-Inſpectores ſollen beſtändig eine Laterne haben, welche ſie bey entſtehenden Lermen an die Ciſternen aufhängen müſſen, als wozu Camerarius einen eiſernen Arm an die Ciſternen oder Baſius machen laſſen ſoll.

ingleichen bey allen Haus-Thüren oder Ausſetzung einiger brennenden Lichter an die Fenſter der unterſten Etagen. Herbeyſchaffung aller Pferde u. erforderlichen Leute.

Die ſämtlichen Einwohner ſollen, wenn das Unglück zu nächtlicher Zeit entſtehet, gehalten ſeyn, vor ihre Thüren eine Laterne, oder zwey brennende Lichter in die unterſte Etage an die Fenſter zu ſetzen, damit alles Unglück, ſo im Tumult durch Pferde und Heranbringung derer Inſtrumenten geſchehen könte, nebſt der beſorglichen Dieberey, wann Einwohner das Ihre retten, verhütet werden könne. Die Pferde in der Stadt und auf den Vorwerckern vor denen Thoren, ſie gehören wem ſie wollen, müſſen ſie bey denen Wirthen ſofort beytreiben, daß ſie Feuer-Sprützen dahin bringen helfen, und muß der Viertel-Inſpector nicht eher ruhen, bis alle Pferde, Geſinde, Handwercks-Purſche und Jungen, auch förderſt diejenige, ſo zu denen Sprützen gehören, aus ſeinem Viertel zu dem Feuer verwieſen ſeyn.

Beſetzung der Straſſen und Zugänge zum Feuer, durch commandirte von den Bürger-Compagnie,

Der Bürger-Capitain von denen hieſigen Compagnien, welcher in dem vom Feuer entlegenen Stadt-Viertel ſeine Compagnie hat, ſoll 2. Unter-Officier und 12. Mann nach dem Feuer ſchicken, wovon 8. Mann die Straſſen und Zugänge zum Feuer beſetzen, und die Knechte in Ordnung halten ſollen, daß die Ab- und Zufuhren des nöthigen Waſſers nicht geſtopfet werden.

und Bewachung der geretteten Sachen.

Der 2te Unter-Officier und 4. Mann ſollen derer Nothleidenden Sachen auf einen gelegenen Ort, wo kein Feuer hinkommen kan, bewachen, und zu Winters-Zeit alle Stunden die Nacht über abgelöſet werden; Der 3te Unter-Officier aber gehet währenden Feuer mit 4. Mann patrouilliren, und ſoll auf das Flug-Feuer, Diebereyen, und fremde unbekannte Perſonen Achtung geben, worauf der Capitain zu ſehen, und die Eintheilung zu machen hat. Vor allen aber ſollen die Kirchen und Stadt-Thore geöfnet werden, damit die Vorſtädter und Land-Leute herbey kommen, und die Meubles und Sachen auf die gelegenſte Weiſe retten können.

In den Vorſtädten wie in der Stadt gleiche Einrichtungē gemacht werden.

Was nun in der Stadt verordnet iſt, ſolches iſt auch auf die Vorſtädter zu verſtehen, und wegen der Leiter-Häuſer, Feuer-Eymer und denen übrigen Veranſtaltungen das nöthige auf gleiche Art zu beſorgen, damit ſie in der Stadt, und dieſe wiederum in denen Vorſtädten, bey entſtehenden Unglück mit Schleifen, Waſſer und Inſtrumenten treulich aſſiſtiren mögen.

Die Schornſteinfeger, Müller, Mauer- und Zimmer-Meiſter ſollen ſich zuerſt mit ihren Inſtrumenten beym Feuer einfinden.

Alle Zimmerleute, Maurer, Müller, Schorſtein-Feger, ſowohl Meiſter als Geſellen ſollen mit Aexten, Brech-Stangen oder andern Feuer-Inſtrumentis die erſten bey dem Feuer ſeyn, und damit man wiſſen könne, ob dieſer oder jener ausgeblieben, ſoll er des andern Tages durch glaubhafte Leute erweiſen, daß er von Anfang ſich dabey eingefunden und ſeine Schuldigkeit gethan habe.

Sol-

Niederreiſſung der dem Feuer nahe ſtehenden Gebäude,

Solte aber das Feuer bey entſtehendem Allarm, und weil es von Wuth zu lange verheelet worden, ſchon dergeſtalt überhand genommen haben, daß das Dach in volle Flamme geſetzet, und vernünftiger Weiſe keine Rettung zu hoffen ſey; So ſollen die anſtehenden Gebäude abgedecket, niedergeriſſen, und die Feuer-Geräthe dahin gerichtet werden.

worzu die Seiler eine Tau oder Stück fourniren,

Dazu ſollen die Seiler gehalten ſeyn, ein ſtarckes Tau oder Strick herzugeben, damit die Sparren, Giebel, Wände oder Schorſteine, die den Fall drohen, umgeriſſen, und denen Löſchenden die Gefahr des Einfallens benommen werde.

Strafe der Ungehorſamen oder ihren Poſten verlaſſenden Arbeiter bey dem Feuer.

Würde nun jemand aus der Bürgerſchaft von ſeinen angewieſenen Poſten und Arbeit ohne Permiſſion und hinlängliche Urſachen abgehen, ehe die völlige Gefahr vorbey iſt, oder es bezeigte ſich jemand ungehorſam, der oder dieſelbe ſollen exemplariſch beſtrafet werden.

Bey groſſer Kälte werden die Mañſchaften abgelöſet und auf Koſten der Cämmerey mit Getränckе erfriſchet.

Wenn aber die Kälte groß iſt, ſo müſſen aus dem zur Reſerve ſtehenden Viertel zu denen Sprützen und Löſchen die nöthige Mannſchaften herbey geſchaffet, die erſtere aber in dem nächſten Hauſe mit etwas Getränckе auf der Cämmerey-Koſten, wieder refraichiret werden, daß ſie die letzten wieder ablöſen können, womit zu continuiren iſt, bis durch die Gnade GOttes alles Feuer, Kohlen und Balcken gedämpfet und gekühlet worden.

Præmia bey denen Feuer- und Löſch-Anſtalten.

Derjenige, welcher die erſte Waſſer-Kufen mit Waſſer, oder die erſte Fuhre von Leitern und Haacken zum Feuer bringet, ſoll = = = 1. Rthlr.
Der zweyte = = = 16. Ggr.
Der dritte = = = 12. =
Der vierdte = = = 8 =
diſcretion haben. Wer aber die erſte Feuer-Sprütze dahin bringet, ſoll 2. Rthlr. für die 2te eben ſo viel, für die übrigen

gen Sprützen aber jeder 1. Fl. bekommen. Der Marſtaller iſt verbunden mit denen Stadt-Pferden der erſte zu ſeyn, und die Schlauch-Sprützen zum Feuer zu bringen, bey nachdrücklicher Beſtrafung.

Anzahl der Bürger bey denen Spritzen,

Die jüngſten 48. Bürger ſollen die Sprützen eiligſt zum Feuer bringen, falls noch keine Pferde vorhanden, und dieſe müſſen auch diejenigen ſeyn, ſo dieſelbe bearbeiten ſollen.

derſelben Verſammlung vor den Spritzen-Hauſe.

Alle dieſe Bürger müſſen ſich ſo fort beym Sprützen-Hauſe einfinden, dieſelbe begleiten und wie ſie auf derer Raths-Perſonen Gutfinden nöthig iſt, gehorſamlich anbringen und bearbeiten. Damit ſie ſich aber an ſelbige gewöhnen, und ſolche zu tractiren wiſſen, ſollen ſie alle Quartale bey Probirung der Sprützen ſich bey 1. Rthlr. Strafe einfinden, und die Deſignation ihrer Namen an dieſelbe angenagelt werden.

Strafe des Ausbleibens beym Löſchē.

Wer aber bey dem Feuer ohne rechtmäßige Hinderniß wegbleibet ſoll 2. Rthlr. Strafe erlegen. Die Geſellen und Lehr-Jungens ſollen gleichfalls zu Handreichung bey dem Waſſer und Feuer-Sprützen eingetheilet werden.

Verrichtungen des Brauers u. Mältzers zur Winterszeit bey entſtehenden Feuer, ingleichen der Träger.

Dem Bräuer und Mältzer nebſt ſeinen Geſellen lieget ob, und iſt derſelbe verbunden, zu Winters-Zeit bey entſtehenden Feuer die Brau-Pfanne ſogleich mit Waſſer zu füllen, und Feuer unter zu machen, und ſodenn die übrige Brau-Gefäße und Kübel mit Waſſer zu verſorgen.

Die Bierträger hingegen ſind ſchuldig in Winter das gewärmte, und ſonſt kalte Waſſer zu denen Sprützen zu bringen.

Vertheilung der Leute zu denen Waſſer-Böttic-

Zu jeden Waſſer-Böttich, Baſin oder Ciſterne müſſen beſondere Perſonen, welche oben noch nicht eingetheilet ſeyn, genommen werden, wovon eine Specification zu machen, und

Monath-

Monathlich zu revidiren ist, weilen die Gesellen, so hierzu genommen werden könten, nicht allemal an einem Orte bleiben.

chen, Bassins oder Cisternen.

Die Vorstädter sollen beym Thurm-Blasen aus jedem Hause eine Person mit einen Wasser Gefäß und Feuer-Eymer zum Feuer schicken, die das Wasser zutragen, und sollen auf denen Leitern, Haus-Boden und Treppen so eingetheilet werden, daß die Gefäße aus einer Hand in die andere dahin kommen.

Die Vorstädter stellen aus jedem Hause einen Mann.

Diejenige Personen, welche zu Hause bleiben, sollen indessen ein gut Gefäße mit Wasser vor die Thüre setzen, und wegen der Schindel-Dächer nasse Säcke und Laacken halten, die Boden-Lucken oder Käffer zu machen, und die Dach-Rinnen wohl observiren, daß das Flug-Feuer gedämpfet, und nicht in die Boden komme, wozu denn die nasse Laacken und Handsprützen ihre Dienste thun.

Verrichtung derer in den Häusern zurück gebliebenen Leute.

So sollen auch die Kirchen- und Hospital-Bediente mit ihren Gesinde diese Gebäude wohl observiren, und dieselbe vor dergleichen Feuer durch vorräthig Wasser bewahren.

der Kirchen- und Hospital-Bedienten.

Bey Probirung derer Sprützen sollen die Gesellen und Jungens dergestalt rangiret werden, daß sie diß- und jenseit jeder Sprütze das Wasser aus denen Feuer-Kufen giessen, und einer dem andern nicht hinderlich seyn könne, wenn sie bey entstehenden Unglück gebrauchet werden.

Was bey Probirung der Sprützen zu beobachten.

Die Sprützen-Regierer, wozu die Alt-Meister der Schlösser und Klempner zu nehmen, sollen Achtung geben, daß kein unreines dickes Wasser eingegossen, und die Röhren dadurch verstopfet werden, zu dem Ende in den Kessel von jeder Sprütze auf beyden Seiten geflochtne Körbe einzupassen seyn, damit das Wasser allemal rein behalten, und die Röhre nicht verstopfet werden könne. Es soll auch ein jeder von ihnen einen starcken Drath, oder nach Erfordern eine

Die Sprützen-Regierer müssen Alt-Meister der Schlösser und Klempner seyn.

proportionirliche eiſerne Stange, dergleichen eigentlich bey jeder Sprütze ohnedem ſeyn muß und beyzuſchaffen iſt, bey der Hand haben, damit er die Röhre ſofort nöthigen Falls wieder durchſtoſſen und eröfnen könne.

Beym Feuer-Weſen kömt vieles auf gute Diſpoſition an,

Da aber einem jeden, der beym Feuer-Weſen zu thun hat, ſolche præciſe Reguln von ſeinen Verrichtungen nicht vorgeſchrieben werden können;

und daß die Confuſion ſo viel möglich vermieden werde.

So ſollen obbenannte membra Senatus nach beſten Wiſſen und Kräften dahin trachten, und die Arbeit alſo dirigiren, daß obigen ſo viel möglich gefolget und pro occaſione & circumſtantiis, auch nach der Lage des verunglückten Gebäudes, alles gut und vorſichtig diſponiret werde, als worauf es am meiſten ankommet, weilen bey dergleichen Vorfallenheiten die Confuſion den gröſten Schaden verurſachet, durch vieles Geſchrey, Zulauf und unzeitigen Lerm derer Arbeiter das Löſchen auch mehr gehindert, als befördert wird.

Das Geſinde wird bey den Brunnen u. Plumpen gebraucht.

Das unnütze Geſinde, ſo nicht mit Feuer-Eymern oder andern Geſchirr mit Waſſer erſcheinet, ſoll die Wache zurück nach den Brunnen und Plumpen bringen, daß ſie dort helfen, die Feuer-Kufen füllen. Es ſollen aber die Arbeiter durch gütliches Zureden, nicht aber durch Drohung und übles Tractament, ſondern vielmehr durch eine mäßige Ergötzlichkeit, und oben verordnete Abwechſelung zum Fleiß und Arbeit encouragiret werden.

Wie ſich die Stadt-Unterthanen bey einer Feuers-brunſt in der Stadt zu verhalten.

Die Unterthanen der Stadt, vornemlich aus denen der Stadt am nächſten belegenen Dörfern, müſſen bey Wahrnehmung einer in der Stadt entſtehenden Feuers-Brunſt ſogleich hinein eilen, und zum Löſchen hülfliche Hand leiſten, weshalb Magiſtratus durch eine beſondere Verordnung an die Dorfſchaften ihnen vorzuſchreiben hat, wie ſie bey bemerckten Feuer in der Stadt und Vorſtädten herzu eilen, und ſich beym Löſchen verhalten ſollen.

Auch

Auch iſt in denen Thoren, ſo lange das Feuer dauert, beſtändig verſtärckte Wache zu halten, damit nicht etwa die bey einer Feuers-Brunſt vorgegangene Diebſtähle zur Stadt heraus gebracht werden, oder ſonſt Exceſſe vorgehen mögen. Verſtärkung der Wache an den Thoren.

§. 28. Wenn durch göttliche Hülfe das Feuer gedämpfet, und nach einer vernünftigen Beurtheilung keine Gefahr mehr zu beſorgen; So iſt die Brandſtelle wieder aufs neue mit einer Wache von 12. Mann zu beſetzen, wozu aus jedem Viertel 3. Mann commandiret werden ſollen. Die Feuer-Sprützen aber müſſen dieſelbe Nacht nicht weggeholet, ſondern die Kufen noch einmal vollgefüllet, und bis an den Tage ein Maurer- und ein Zimmer-Geſelle dabey gehalten werden, weilen öfters unter dem Schutt noch verborgen Feuer bleibet, wozu man vor Räumung der Brandſtellen nicht kommen kan. Wie man ſich nach gelöſchtem Feuer zu verhalten.

Des andern Tages hat der Cämmerer und Controlleur zu ſorgen, daß die publique Inſtrumenta und Sprützen durch die Marſtaller-Pferde wieder an ihren Ort gebracht, gereiniget von Schlöſſern, Zimmerleuten und Rademachern wieder repariret, und friſch eingeſchmieret werden. Das Fett zum Schlauch ſoll mit etwas Theer meliret werden, um zu prácaviren, daß die Ratzen ſolchen nicht benagen, und Löcher einfreſſen mögen, wofür der Ober-Aelteſte vom Riemer-Gewerck zu ſorgen hat. Wegſchaffung, Reviſion und Reparirung der publiquen Feuer-Inſtrumente.

Deſſelben Tages iſt die Unterſuchung zu Rathhauſe anzuſtellen, Zeugen abzuhören, und zu indagiren, durch weſſen Schuld das Feuer ausgekommen, ob ein jeder dabey ſein Devoir gethan, und wer etwa zu Schaden gekommen. Von erſtern und letztern wird ſodann Protocollum cum relatione an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt, und wenn die Protocolla noch etwas Zeit erfordern, von dem Unterſuchung wegen des ausgekommenen Feuers und daher entſtandenen Schadens.

Brande und denen vorläuffigen Umſtänden bey nächſter Poſt berichtet; Die Saumſeligen und die verübte Exceſſe werden dem Befinden nach beſtrafet und wider die Diebe inquiſitorie verfahren.

In welchem Fall und wie hoch der zu beſtrafen wo das Feuer entſtanden.

Derjenige nun, bey welchem das Feuer ausgekommen, ſoll, wenn erwieſen iſt, daß er ſogleich um Hülfe geruffen, von aller Beſtrafung frey bleiben. Falls aber das Feuer nicht bey rechter Zeit beſchrien würde, ſoll derjenige, bey dem es ausgekommen, wenn er es auch ſelbſt gelöſchet hätte, dennoch in 6 Rthlr. Strafe condemniret werden.

Verſorgung der Verunglückten beym Feuer

Für die Verunglückte, welche beym Feuer Schaden am Leibe genommen, ſoll gewiſſenhaft geſorget werden; Sie ſollen von dem Stadt-Artzt verbunden und curiret, die Gelähmte aber, ſo ſie arm ſeyn, ohne Unterſcheid der Religion in das Hoſpital gratis recipiret, oder ſonſten zu ihrem Unterhalt aus der Cämmerey ein erkleckliches gereichet werden.

Wenn aber arme Leute beym Feuer nur ein wenig beſchädigt oder verwundet worden, ſo kan denenſelbigen eine Ergötzlichkeit aus obiger Caſſe gereichet werden.

Berechnung der Strafen.

Die Strafen ſollen gehörig berechnet werden, um die publique Feuer-Löſch-Inſtrumenta davon zu repariren und zu unterhalten.

Alle gute Anordnungen ſind ohne derſelben Beobachtung von keinem Effect.

Wie aber alle heilſame Verordnungen nicht den gehörigen Effect haben, wenn inſonderheit Dirigens und Membra Magiſtratus ihre Schuldigkeit bey ſolcher Gelegenheit nicht gehörig und pflichtmäßig wahrnehmen;

Strafe des Conſulis dirigentis u. der Policey-Inſpectorum, welche ihre

So ſoll Commiſſarius loci bey jeder Bereiſung mit darauf ſehen, wenn er befindet, daß derſelben nicht in allen Puncten gehorſamſt nachgelebet worden, davon an die Krieges- und Domainen-Cammer referiren, da denn dem Befinden nach Fiſcus wider den Conſulem dirigentem und Policey-Inſpecto-

ſpectorem excitiret werden, und nachdrückliche Beſtrafung erfolgen ſoll. Schuldigkeit hierbey nicht thun.

Damit nun niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Ordnung ſich entſchuldigen könne, ſo iſt dieſelbe zum Druck befördert, und der Bürgerſchaft nicht allein gehörig publiciret, ſondern auch jedem Bürger ein Exemplar zu ſeiner beſſeren Achtung, desgleichen jeder Zunft und Zeche dergleichen zugeſtellet worden, um ſolches bey denen Quartal-Verſammlungen abzuleſen, als wofür die Aſſeſſores und Alt-Meiſter zu ſorgen, wie denn überhaupt Magiſtratus und Bürgerſchaft zu Buntzlau, beſonders aber diejenige, welche in dieſer Ordnung zu einer oder andern Verrichtung ſpecialiter angewieſen ſind, ſich darnach gebührend zu achten haben. Signatum Glogau den 3. Septembr. 1743. Publication dieſer Feuer-Ordnung.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXX.

d. d. Breslau den 9. Sept. 1743.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Beſchleunigung der Inquiſitionen wider die Spitzbuben, und Einſendung der Inquiſiten-Tabellen.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir zu mehrerer Sicherheit Unſerer Schleſiſchen Lande und Unterthanen, auch Verminderung derer hier und dar vorkommenden Diebereyen, die bereits arretirten Spitzbuben ſchleunig vernehmen, und nach Befinden, andern zum Exempel und Abſcheu gehörig beſtrafen zu laſſen, allerhöchſt reſolviret, und damit ſolches nicht von denen Magiſträten und Gerichts-Obrigkeiten des euch anvertrauten Departements, wie bishero geſchehen, auf vielerley Art und Weiſe verzögert werde, ſondern Wir von allen dergleichen in Verhaft genommenen Spitzbuben Wiſſenſchaft erlangen; So communiciren Wir euch beygehende Tabelle und befehlen euch hiermit in Gnaden, nach derſelben euren ohnfehlbaren Bericht monatlich einzuſenden. Seynd ꝛc.

No. XXXI.

No. XXXI.

SCHEMA

zu einer

Inquiſiten-Tabelle

von dem

pro

Menſe N. 1743.

TABE

von denen in N.N. im Arreſt begri

pro M. N.

No.	Nahmen der Arreſtanten und deſſen Geburts-Ort.	Datum, wenn er arretiret.	Locus deprehenſionis.
1.	Chartouche von N. N.	den 12. Sept. 1743.	in Breslau.
2.	N. N.	den 8. Sept. 1743.	in Neumarck.

LLE

enen Inculpaten und Inquiſiten.

1743.

ob der Arreſtant in flagranti ertiffen, und in welchem Crimine,	oder ob gegen ihn nur gerüget, und über welches Crimen.	Wie weit die Unterſuchung gediehen.	Wenn die End-Urtheil in cauſa erfolgen könne.	Ratio, warum die Sache jetzt ehender zur Endſchaft gedeihen könne.
in flagranti crimine furti.	〃 〃 〃	bis zum Interlocut ſupra tortura.	den 12. Octobr. 1743.	weilen Complices von N. einzuholen.
〃 〃 〃	gerüget ſuper Crimine ſtellionatus.	bis zum Zeugen-Verhör. Acta ſind geſchloſſen, und zum Spruche verſchicket worden.	den 20. Octobr. 1743.	

ized by Google

No. XXXII.

d. d. Breslau den 2. Octobr. 1743.

Ordre an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, die Abſchaffung der Schindel-Dächer in den Städten betreffend.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Allerhöchſt ſelbſt in Gnaden reſolviret, daß in allen Städten Unſeres ſouverainen Hertzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz die Schindel-Dächer abgeſchaffet, und damit zu Brieg, Neiß, und Glatz, ſofort der Anfang gemachet werden ſolle, auch da ſolches in einem Jahre nicht gäntzlich geſchehen könne, wenigſtens in einer jeden der vornehmſten Schleſiſchen Städten und ſonderlich in den vorerwehnten alljährlich eine gewiſſe Anzahl Häuſer dazu ausgeſetzet werden müſſen, daß nach Verlauf von 3. Jahren alles fertig und ſämtliche Häuſer mit Ziegeln gedecket ſeyn könten.

Wir werden hierbey auch nicht abgeneigt ſeyn, denen Inwohnern und Eigenthümern dieſer und anderer Städte, um ſolche um ſo mehr zu Abſchaffung der Schindel-Dächer zu animiren, a raiſon der Koſten, ſo ſie anwenden müſſen, ihre Häuſer mit Ziegel zu decken, einige wenige pro Cent-Gelder zu accordiren, und befehlen euch dahero hierdurch in Gnaden, binnen den nächſten 14. Tagen gantz ohnfehlbar zu berichten:

1) Wie viel Häuſer in jeder Stadt mit Schindeln gedecket.
2) Wie viel davon im künftigen und den beyden folgenden Jahren mit Ziegeln bedecket werden können.
3) Zu überlegen und zu überſchlagen, auf wie hoch die pro Cent-Gelder nach Beſchaffenheit jeden Orts zu ſetzen.

4) Was für ein Fond dazu auszumachen, und

5) Wie hoch ſich alles in allem in eurem Departement belauffen werde. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XXXIII.

d. d. Berlin den 31. Octobr. 1743.

Remiſſions Reglement vor die Contribuenten des Erb Hertzogthums Schleſien, und der, demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz, bey Hagel- und Brand-Schaden, Mißwachs, Ueberſchwemmungen, Vieh- und Pferde-Sterben.

Königl Vorſorge u. Gnade, denen verunglückten Unterthanen unter die Arme zu greiffen.

Ohngeachtet Se. Königl. Majeſtät Dero Landes-Väterliche Vorſorge und Gnade vor Deroſelben ſouveraines Hertzogthum Schleſien und Grafſchaft Glatz unaufhörlich und noch letzthin durch das emanirte Feuer-Societäts-Reglement vom 24. Novembr. 1742. auf eine ausnehmende Art zu erkennen gegeben; So haben dennoch allerhöchſt Dieſelben es dabey nicht wollen bewenden laſſen, ſondern da Se. Königl. Majeſtät ihren getreuen Vaſallen und Unterthanen, wenn ſie bey geſeegneten Jahren die Contribution richtig und willig abtragen, bey allen ihnen etwa zuſtoſſenden Unglücks-Fällen unter die Arme gegriffen wiſſen wollen: Als befehlen und verordnen Dieſelben, daß es künftig bey Hagel-Schaden, Mißwachs, Brand-Schaden, Ueberſchwemmung und Vieh-Sterben, welches doch GOtt in Gnaden abwenden wolle, ſowol bey der Unterſuchung, als bey der Vergütigung des Schadens, folgender Geſtalt gehalten werden ſolle. Und zwar

Bey Hagel-Schaden.

1. Wenn ein Contribuent durch Hagel-Schlag an ſeinen Feld-Früchten Schaden leidet, ſo haben die Grund-Herrſchaften

ſchaften oder deren Wirthſchafter und Gevollmächtigte, ingleichen die Königl. Beamte ꝛc. mit Zuziehung der Schultzen und Gerichten des Orts, nebſt denen Contribuenten, ſo den Schaden gelitten, ſich ſogleich ins Feld zu verfügen, den Schaden genau zu beſichtigen, ſo weit derſelbe im Felde gehet, mit Pfählen oder Sträuchen abzuſtecken, die Ausſaat, an welcher der Schaden geſchehen, nach Anzahl der Scheffel zu taxiren, nach dem Schemate ſub A. zu ſpecificiren, ſolche Specification an den Land-Rath des Creyſes einzubringen, und um die Unterſuchung gebührend anzuhalten. A.

2. Die Beſichtigung und Haupt-Taxe des Schadens ſoll derjenige, welchen es von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer committiret wird, längſtens 14. Tage vor der Ernte, mit Zuziehung zweyer Acker-Verſtändigen, und bey groſſen Schaden zu dieſer Beſichtigung und Taxe beſonders verpflichteten Leute, vornehmen. **Beſichtigung und Haupt-Taxe des Schadens.**

Damit auch die Taxe ſo viel zuverläßiger und geſchwinder zum Stande gebracht werden könne, ſollen in jedem Creyſe, nach deſſen Gröſſe und Beſchaffenheit 2. 4. 6. und mehr Schultzen und Gerichts-Männer, welche gute Erfahrung haben, den Ackerbau und die Einſaat richtig zu beurtheilen, und ſolches zu Papier zu bringen, ſogleich ausgeſuchet und ein vor allemal dahin vereydet werden, daß, ſo oft ſie zu Taxirung eines Mißwachſes, Hagel- oder Waſſer-Schadens würden berufen werden, ſie dazu ſich willig finden laſſen, und den Schaden, welcher wird angewieſen werden, nach ihrem beſten Wiſſen und Verſtande richtig ſchätzen, und dem zur Taxe verordneten Commiſſario anzeigen wollen, und verſtehet ſich von ſelbſt, daß kein Taxator zur Æſtimation ſeines eigenen, ſeiner nächſten Verwandten oder des Dorfs Schaden, worinn er wohnet, adhibiret werden kan. **Anſetzung vereydeter Taxatorum in jedem Creyſe.**

Beſtimmung des Tages, zur Vornehmung der Unterſuchung durch den verordneten Commiſſarium, und was dabey zu beobachten.

3. Wann nun die committirte Unterſuchung vorgenommen wird, ſo hat der Commiſſarius denen, welche darum angehalten, den dazu beſtimmten Tag in Zeiten bekant zu machen, und dieſelben zu erinnern, daß ſie ſich in Termino einheimiſch halten, und den erlittenen Schaden auf dem Felde anzeigen, desgleichen hat er zween von denen vereydeten Taxatoren dahin zu beſtellen, und bevor die Taxe vorgenommen wird, dieſelben ihres Eydes zu erinnern. Hiernächſt muß er den Schaden nach der Ordnung, wie ſolcher in der Specification ſub A. angezeiget worden, von jeden Contribuenten denen Taxatoribus anweiſen laſſen, welche ſodann wohl zu erwegen haben, wie viel Scheffel auf den angewieſenen Ort ausgeſäet worden, wie viel davon hätten eingeſchnitten und erdroſchen werden können, wenn die Beſchädigung nicht geſchehen, und wie viel Scheffel hingegen nach der Beſchädigung nur erdroſchen werden können; welches alles der Commiſſarius nach dem Schemate ſub B. in die gehörige Colonnen richtig anzuſetzen hat.

B.

Der Commiſſarius verſchweiget den Taxatoribus die von denen Extrahenten übergebene Specification.

Die von denen Extrahenten übergebene Specification der beſchädigten Saat muß der Commiſſarius denen Taxatoribus nicht bekant machen, ſondern dieſelbe dazu gebrauchen, daß wenn die Taxatores ſolche Ausſaat viel geringer oder höher angeben, als die Specification beſaget, er die Taxatores erinnern, die Güte und Gröſſe des Ackers, und was darinn ausgeſäet werden könne, beſſer zu erwegen.

Wie es zu halten, wenn die Taxatores ſich über das Quantum der Einſaat nicht vergleichen können.

4. Wann auch die Taxatores unter ſich, über das Quantum der Einſaat, oder des Ertrages, ſich nicht vereinigen können, muß eines jeden Angabe beſonders notiret, und von dem geringſten und höchſten Satz das Mittel angenommen werden.

Bey dem Lein wird

Bey der Leinſaat wird nur notiret, was ausgeſäet worden, und ob davon $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. oder mehr, durch den Hagel-Schlag ver-

verdorben ſey; Was in der Braache etwa geſäet und beſchädiget worden, wird gar nicht tariret, und zwar, weil die Braache an keinem Ort zum Contributions-Anſchlage gekommen. nur die Ausſaat notiret.

5. Die Taxatores müſſen ihre Meynung über die Anzahl der Scheffel, ſo ausgeſäet worden, ob das 3te 4te oder 5te Korn davon erdroſchen werden könne, wann ſie ohnbeſchädiget geblieben, und was nach der Beſchädigung ausgedroſchen werden könne, zwar deutlich und laute anzeigen, daß alle Intereſſenten ſolches hören können; Es muß ſich aber kein Intereſſent unterſtehen, denenſelben darinn einzureden, noch weniger dieſelben zu intimidiren, bey Verluſt der zu hoffenden Remiſſion, ſondern allein der Commiſſarius kan erforderten Falls, und wenn er vermercket, daß Taxatores die Sache nicht mit genugſamer Einſicht und Ueberlegung tractiren, denenſelben nöthige Erinnerung geben. Die Taxatores ſollen von denen Intereſſenten nicht intimidiret, noch in ihrer Ausſage geirret werden, und

Wie denn auch der Commiſſarius ſich darauf gar nicht einzulaſſen hat, wenn wider der Taxatorum Æſtimation, von denen Intereſſenten was eingewendet werden wolte, geſtalt es hiebey bloß auf dieſer Leute Pflicht und Würdigung ankommen muß. der Commiſſarius hat ſich an die Einwendungen der Intereſſenten nicht zu kehren.

6. Wenn die Taxe im Felde von einem Schlage oder Revier Ackers geendiget, und ad Protocollum genommen worden, muß ſolche, ehe zur Taxe eines andern Schlages geſchritten wird, denen Extrahenten vorgeleſen, allenfalls auch, wenn die Grund-Herrſchaften, oder Königl. Beamte dabey zu ihrer Information ein Neben-Protocoll halten, eines mit dem andern collationiret werden, und wenn ſolchergeſtalt alle Schläge abſolviret ſind, iſt die Summa zu ziehen, das Protocoll zu ſchlieſſen, und vom Commiſſario und denen Taxatoren zu unterſchreiben. Die Protocolla von der Taxe ſind denen Intereſſenten vorzuleſen, u. von dem Commiſſario und Taxatoribus zu unterſchreiben.

7. Wenn

Anfertigung beſonderer Extracte von C. jedem Dorfe aus denen aufgenommenen Taxen nach dem vorgeſchriebenen Schemate.

7. Wenn die Taxen von denen Dörfern, welche ihren Schaden angezeiget, aufgenommen und geendiget worden, muß der Commiſſarius von jedem Dorfe beſonders, daraus den Extract nach dem Schemate ſub C. machen, und darinn nachweiſen, wie hoch eines jeden Contribuenten Schade ſich belaufe, und was demſelben darauf zu vergütigen. Der Werth des verlohrnen Getreydes muß darum allemal ſo hoch gerechnet werden, als ſolches in denen Cataſtris bey jedem Orte zur Contribution angeſchlagen worden, wenn auch der Marckt-Preiß zu der Zeit höher oder geringer ſeyn möchte.

Der dritte Theil des Werthes ſoll dem Beſchädigten vergütet werden.

8. Es ſoll aber dem Beſchädigten an ſolchem Werthe das dritte Theil vergütet werden, geſtalt dieſes ſo viel und faſt noch mehr austräget, als der Korn-Bau und die davon dependirende Viehzucht zur Contribution angeſchlagen worden, und wie dieſe und andere dergleichen Remiſſiones jedesmal nach Proportion der zu entrichtenden Contribution reguliret werden müſſen; So ſoll auch derjenige, welcher durch Hagel-Schlag die gantze Ernte im Winter- und Sommer-Felde verlieret, oder kaum die Ausſaat wieder gewinnet, ſo viel an Remiſſion bekommen, als die Contribution von dem Korn-Bau und der Viehzucht auf ein gantzes Jahr nach dem Cataſtro ausmachet, in welchem Fall auch nach dieſem Satze die Ausrechnung zu machen, und alſo im Gegentheil, wenn kein totaler Verluſt verhanden, auch niemals eine gantz jährige Contribution vorzuſchlagen iſt.

Einſendung der Extracte nebſt denen Taxen und Specificationen an die Cammer.

9. Die Extracte ſamt denen Taxen und Specificationen ſub A. B. C. ſollen die Commiſſarii ſofort zur Krieges- und Domainen-Cammer einſchicken, und dabey berichten, ob die Taxatores ſowol als die Contribuenten ſich nach dieſem Reglement bey Aufnehmung der Taxe gebührend verhalten, damit, widrigenfalls wegen Beſtellung anderer Taxatoren, als

auch

auch wegen Bestrafung der Contribuenten durch den Verlust der gehoften Remission das nöthige verfüget werden könne.

10. Bevor nun die Krieges- und Domainen-Cammer die von dem Commissario vorgeschlagene Remission accordiret, und auf die Ober-Steuer-Casse anweiset, muß die Taxe samt dem Extract mit dem Catastro fleißig zusammen gehalten und erwogen werden: Ob die vorgeschlagene Remission die von dem Korn-Bau und der Viehzucht zu entrichtende Contribution nicht merklich übersteige, nemlich, ob zum Exempel nur etwa die halbe Ernte verlohren gegangen, und doch nicht eine 6. monatliche, sondern bey nahe eine gantz jährige Remission an dem Contributions-Quanto vorgeschlagen worden; da denn, wenn solches sich findet, die Krieges- und Domainen-Cammer solche Remission billigmäßig zu moderiren, oder wenn sie zu geringe vorgeschlagen worden, dieselbe zu erhöhen, und auf die Ober-Steuer-Casse zu assigniren hat.

Die Cammer läßt die Taxe und Extracte mit dem Catastro collationiren, bevor die Remission auf die Ober-Steuer-Casse angewiesen wird.

1. Wenn einer von denen Vasallen oder Contribuenten einen Mißwachs oder Schaden, so durch anhaltenden Regen oder Nässe verursachet wird, an denen Feld-Früchten im Winter- oder Sommer-Felde zu haben vermeinet; So hat sich derselbe per memoriale bey derjenigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, unter welcher das Guth gehöret, zu melden, und um die Untersuchung gebührend anzuhalten; Es muß aber solches in Zeiten und zum spätesten 4. Wochen vor der Ernte geschehen, damit der Schaden noch auf dem Felde untersuchet werden könne, widrigenfalls sich Supplicant selber zu imputiren haben wird, wenn er keine Remission erlanget.

Bey Mißwachs durch die Nässe, muß der Schaden 4. Wochen vor der Ernte untersuchet werden.

Wenn die Königl. Immediat-Amts-Unterthanen mit Mißwachs betroffen werden, müssen selbige sich bey denen Beamten melden, diese aber bey der Krieges- und Domainen-Cammer, zu der oben gesetzten Zeit, um die Untersuchung anhalten.

Die Königl. Amts-Unterthanen melden sich bey dem Beamten.

Der Miß-wachs und andere Schäden werden von dem Land-Rathe, oder Creyß-Deputirten unterſuchet.

2. Die Unterſuchung dergleichen Mißwachſes oder Schadens an denen Feld-Früchten ſoll von der Krieges- und Domainen-Cammer dem Land-Rath des Creyſes oder einen Deputirten aufgetragen werden, und von ſelbigen dabey folgender Geſtalt verfahren werden:

a) Die Taxe geſchichet durch die vereydete Taxatores.

a) Muß der Land-Rath oder Deputirter, welchen die Unterſuchung aufgetragen worden, ſich an den Ort hin verfügen, und mit zweyen hiezu vereydeten Schultzen oder Gerichts-Männern, deren bereits oben bey dem Hagel-Schaden No. 2. gedacht worden, beyde Felder genau und wohl beſichtigen und den Schaden taxiren laſſen. Dabey iſt

b) Wenn der Mißwachs von ſchlechter Saat oder Beſtellung des Ackers herrühret, ſo findet keine Vergütigung ſtatt.

b) Wohl zu unterſuchen, ob etwa der Mißwachs von ſchlechter Beſtellung des Ackers, oder auch daher rühre, daß untaugliche Saat genommen worden, als in welchem Fall ſich der Verunglückte den Schaden ſelbſt zu imputiren, und keine Vergütigung zu gewärtigen hat.

c) Genaue Bemerckung dieſer Umſtände im Protocoll.

c) Dieſe Umſtände ſind aufs genaueſte zu dem hiebey zu haltenden Protocoll zu notiren, welches Protocoll jedesmal der Krieges- und Domainen-Cammer mit einzuſenden iſt.

d) Beſichtigung des Winter- und Sommerfeldes u. Schätzung des Schadens nach jeder Sorte des Getreydes.

d) Wann nun aber befunden worden, daß der Contribuent keine Schuld an den Mißwachs hat, ſo wird von denen hiezu vereydeten Ackerverſtändigen und Taxatoribus, ſowohl das Winter- als Sommer-Feld beſichtiget, und pflichtmäſig geſchätzet, das wie vielſte Korn, von jeder Sorte des Getreydes, in beyden Feldern erbauet werden wird, und wird nicht allein diejenige Art des Getreydes, ſo mißgerathen, ſondern alle Sorten des Getreydes, auch diejenigen,

nigen, wobey ſich kein Mißwachs oder Schaden findet, ſolchergeſtalt taxiret.

Wann ſolches geſchehen, und die Taxatores dem Commiſſario ad Protocollum angezeiget, das wievielſte Korn, nach ihrem pflichtmäßigen Erachten, von jeder Sorte des Getreydes, erbauet werden wird, ſo wird die Ausrechnung des Schadens, von dem Commiſſario, nach anliegenden Schemate ſub D. gefertiget, und ſowohl von demſelben, als denen beyden Geſchwornen unterſchrieben.

Ausrechnung des Schadens nach den vorgeſchriebenē Schemate D.

e) Bey der Ausarbeitung des Schaden-Standes wird zwar im Protocollo die Ausſaat, ſo der Verunglückte angiebet, notiret, nicht aber in der Ausrechnungs-Tabelle ſelbſt zum Fundament angenommen, ſondern es wird diejenige Ausſaat, welche bey der Claſſifications-Commiſſion angeſchlagen, auch hier angenommen, indem zu vermuthen, daß niemand weniger wird angegeben haben, als er würcklich ausſäet. Iſt aber ſolches aus Neben-Abſichten, von einem oder dem andern geſchehen, ſo iſt es auch billig, daß er danach beurtheilet werde, wenn er Sr. Königl. Majeſt. Gnade bedarf.

e) Bey der Ausarbeitung des Schaden-Standes wird die Ausſaat, welche bey der Claſſifications-Commiſſion anzuſchlagen, zum Fundament genommen.

f) Doch leidet dieſes ſeinen Abfall in folgenden 2. Fällen, wenn jemand ſo weit durch andere Unglücks-Fälle oder ſonſt zurück gekommen, daß er die gantze Felder nicht beſäen können, als in welchem Fall die würckl. Ausſaat, ſo er an Eydes ſtatt angeben muß, angenommen werden ſoll, und denn, wenn die Felder nicht gleich, ſondern über 1. Malter Ausſaat von einander differiren, und entweder die 2. kleineſten oder 2. gröſſeſten Felder beſäet ſind, welchenfalls auch die würckliche Ausſaat angenommen wird, und hat der Commiſſarius dieſe Umſtände gleichfals im Protocollo deutlich anzuzeigen.

f) In welchen Fällen die würckliche Ausſaat anzunehmen.

g) Die Aussaat in der Brache wird nicht angenommen,

g) Was in der Braache geſäet worden, wird nicht angenommen, indem auf ſolche Ausſaat bey Regulirung der Contribution nicht reflectiret worden.

h) ingleichen kein Lein, Hanf, Hirſche, ſondern Weitzen, Rocken, Gerſte und Haber.

h) Auch wird kein Lein, Hanf, Hierſe und dergleichen mit angenommen, ſondern nur Weitzen, Rocken, Gerſte und Haber, die Erbſen aber, ſo nicht in der Braache geſäet worden, werden zum Rocken mit gerechnet, und das gemengte Korn zum Hafer.

i) Der Preiß des Getreydes wird nach dem Cataſtro angeſchlagen.

i) Der Preiß von jeder Art Getreyde wird ſo angenommen, wie ſolches im Cataſtro zu Gelde angeſchlagen iſt.

k) Diæten des Commiſſarii und der Taxatorum.

k) Dem Land-Rath oder Deputato, dem die Unterſuchung aufgetragen, ſoll der Verunglückte, welcher um Unterſuchung des Mißwachſes angehalten, wenn er mit ſeinen eigenen Pferden kommet, täglich 2. Thlr., wenn er aber abgehohlet wird 1. Thlr. und denen geſchwornen Taxatoribus im erſten Fall 16. Ggr., im letztern Fall 12. Ggr. an Diæten geben, und iſt ein mehreres weder an Diæten noch Pferde-Futter, oder unter einem andern Vorwand bey Vermeidung Sr. Königl. Majeſtät höchſten Ungnade, weder zu fordern noch anzunehmen.

Aus was Art dem Beſchädigten die Vergütigung angedeyhen ſoll.

3. Wann nun von dem Land-Rath der Schaden Stand vorbeſchriebener maſſen aufgenommen, ausgearbeitet und an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt worden, ſo ſoll dem Beſchädigten die Vergütigung des Schadens folgendergeſtalt angedeyhen, und die Remißion von der Krieges- und Domainen-Cammer aßigniret werden.

a) Wann nur die Ausſaat, oder weniger erbauet wor-

a) Wann nur die Ausſaat oder weniger erbauet worden, doch dergeſtalt, daß alle Arten der Ausſaat zuſammen, und eine der andern zu Hülfe gerechnet wird, ſo erhält der Beſchädigte

digte eine gantz jährige Remiſſion der Contribution ſo er vom Acker-Bau und der Vieh-Zucht deſſelben Gutes, worauf er Mißwachs gehabt, zu entrichten hat.

den, wird eine gantzjährige Remiſſion accordiret,

b) Wenn über die Ausſaat doch nur das 2te Korn erbauet worden, bekommt der Beſchädigte 6. Monathliche Remiſſion von gedachter Contribution.

b) oder nur das 2te Korn,

c) Wenn über 2. Körner doch nur $2\frac{1}{2}$. gewonnen worden, ſoll dem Beſchädigten 3. Monathliche Remißion von obbemeldter Contribution angedeyen. Wann aber über $2\frac{1}{2}$. Korn gebauet wird, hat gar keine Remißion ſtatt.

c) oder zwey und ein halb Korn.

Bey Brand-Schaden.

Remißion der Contribution wegen Brand-Schaden.

Haben Se. Königl. Majeſtät in dem Feuer-Societäts-Reglement vom 24. Novemb. 1742. bereits allergnädigſt declariret, was denen Verunglückten wegen der abgebrannten, oder durch Brand beſchädigten Gebäude an der Contribution vergütiget werden ſolle; Nachdem aber die Contribution eigentlich von der jährlichen Nutzung der Güter entrichtet werden muß, und derjenige in weit gröſſern Schaden geſetzet wird, welcher nebſt den Gebäuden, auch die Feld-Früchte ſamt dem Vieh, gantz oder zum Theil, verliehret; Als haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß auch wegen ſolchen Verluſtes denen Contribuenten billigmäßige Remißion angedeyhen ſoll; jedoch müſſen

Die Verunglückten ſollen dem Berichte an den Land-Rath eine Specification von dem erlittenen Schaden beylegen,

1. Die Verunglückte, ſo bald ſie von dem erlittenen Brand-Schaden an dem Land-Rath des Creyſes berichten, eine deutliche Specification beylegen, was jeder Contribuent in den Scheunen, und an Vieh in den Ställen verlohren, ſo wie ein jeder ſolchen ſeinen Verluſt entweder durch ordentliche Wirthſchafts-Rechnungen, oder in Ermangelung derſelben, eydlich zu erhärten ſich getrauet.

welche mit den Wirthschafts-Rechnungen bey der Untersuchung zu collationiren,

2. Diese Specification soll der Land-Rath, oder der sonst von der Krieges und Domainen-Cammer zu ernennende Commissarius bey Untersuchung des Brand-Schadens mit zur Stelle nehmen, dieselbe mit denen von denen Grund-Herrschaften gehaltenen Wirthschafts-Rechnungen zusammen halten, und ausfündig machen, ob von der letztern gantzen Erndte $\frac{1}{12}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{2}{4}$. oder $\frac{3}{4}$. oder ein mehrers verlohren gegangen, und nach Proportion solchen Verlustes 1. 3. 6 9. oder mehr Monathl. Contribution vom Korn-Bau zur Remißion vorschlagen.

Wie es ratione der Unterthanen zu halten, die keine Wirthschafts-Rechnungen vorlegen können.

Bey denen Unterthanen aber, welche keine Rechnungen vorlegen, noch sonst den in den Scheunen verlohren gegangenen Bestand hinlänglich erweisen können, muß der Land-Rath zwar der Verunglückten Gesinde und Nachbahren abhören, aber auch nach Beschaffenheit der Zeit, wenn der Brand bald nach der Erndte, oder wenn der Bauer gemeiniglich zur Helfte oder gantz pfleget ausgedroschen zu haben, und nach andern vorkommenden Umständen pflichtmäsig arbitriren, das wie vielste Theil er von der letzten Erndte verlohren, und nach Proportion dessen eine 2. 3 4. oder mehr Monathl. Remißion an der Contribution vorschlagen, und wenn solchergestalt eines jeden Contribuenten erlittener Schade, und was demselben davor zu vergütigen, ausfündig gemacht worden, hat er davon eine besondere Designation, nebst der Beschreibung des an denen Gebäuden geschehenen Schadens zur Krieges- und Domainen-Cammer einzuschicken.

Das Verbrandte Getreyde auf den Schutt-Bodens wird nicht vergütet,

3. Wegen des ausgedroschenen und auf denen Schütt-Boden verbrandten Getreydes wird nichts vergütet, weiln solches mehrentheils mit dem Vorrath aus vorhergehenden Jahren vermenget wird; Es wäre denn, daß dieser Verlust gantz ungezweifelt nachgewiesen werden könte, da denn derselbe den Schaden, welcher in denen Scheunen geschehen, mit zugesetzt

ſetzt und in dem Vorſchlag zur Remißion darauf mit reflectiret werden ſoll.

4. Wegen des Viehes, ſo bey dem Brande verlohren gegangen, wenn ſolcher Verluſt vorhero beſchworen, oder ſonſt erwieſen worden, ſoll denen Damnificatis eben ſolche Remißion geſchehen, wie unten bey dem Vieh-Sterben reguliret worden. wohl aber das verbrandte Vieh.

5. Wenn nun die Krieges- und Domainen-Cammer die von dem Land-Rath eingeſchickte Deſignation wohl erwogen, und nach allen dabey vorkommenden Umſtänden die vorgeſchlagene Remißion weder zu erhöhen noch zu moderiren gefunden, ſoll dieſelbe die Vergütigung auf die Ober-Steuer-Caſſe ſogleich anweiſen, und ſolche denen Verunglückten angedeyhen laſſen. Anweiſung der Remiſſion auf die Ober-Steuercaſſe.

1. Die Ueberſchwemmungen mögen durch Ergieſſung groſſer oder kleiner Ströme und Bäche, oder durch ſo genante Wolcken-Brüche geſchehen, ſo ſoll, wenn dadurch an denen Feld-Früchten Schaden geſchehen, es mit Specification, Unterſuchung und Liquidirung ſolchen Schadens, auch mit der Remißion, es eben ſo gehalten werden, wie es oben, bey dem Hagel-Schaden, eingerichtet worden; Wenn aber das Getreyde durch lange anhaltenden Regen und Näſſe auf dem Halm oder auf dem Schwad verdirbet, wird es dabey wie bey dem Mißwachs gehalten: Weilen auch durch dergleichen Unglück der Heu-Schlag ſehr getroffen werden kann, ſo wird ferner reguliret, daß Bey Ueberſchwemmungen. wird die Unterſuchung, Liquidirung und Remiſſion beym Hagel-Schaden eingerichtet.

2. Aller Schaden, welcher durch Ueberſchwemmung der Oder, der Oppava, Neiſſe, Ohlau, Deichſe, Schwartz-Waſſer, Katzbach, Sprottau, Queis, Bober, Weida, Bartſch und andern ſich gewöhnlich und zum öftern ergieſſenden Strömen an den Wieſen zu geſchehen pfleget, gar nicht conſideriret noch unterſuchet werden ſoll, weil darauf bey Einrich- Wegen der Ueberſchwemmungen der Wieſen durch die Flüſſe, wird keine Remiſſion accordiret;

tung

tung der Contribution ſchon geſehen, und nur ſo viel Fuder Heu zum Contributions-Anſchlage gebracht worden, als bey ſchlechten und guten Jahren, eines ins andere gerechnet, gewonnen werden können. Wenn aber

Hingegen findet ſolche bey Wolcken-Brüchen und lange anhaltenden Regen ſtatt.

3. Durch Wolcken-Brüche und daher entſtehende Fluthen und Ueberſchwemmungen, imgleichen durch lange anhaltenden Regen und Näſſe, der Heu-Schlag an andern Orten, welche an vorbemeldeten Strömen nicht belegen, verderbet worden, ſollen die Contribuenten den Schaden nach 2. ſpännigen Fudern bey den ruinirten Feld-Früchten mit ſpecificiren, und ſolche Specification an den Land-Rath einſchicken.

Was die Taxatores bey der Taxe zu beobachten,

4. In dem zur Taxe geſetzten Termino, ſind die Taxatores in rem præſentem zu führen, welche in Gegenwart des Land-Raths und der Intereſſenten den Schaden nach 2. ſpännigen Robothen-Fudern ſchätzen ſollen, der Land-Rath aber hat ſolche in die Taxe und in den Extract nach dem Schemate ſub B. & C. zu bringen, und im übrigen damit wie bey dem Hagel-Schaden zu verfahren.

oder wenn der Schaden an Wieſen geſchehen, welche nach der Erndte gehauen werden;

5. Wann der Schaden an den Wieſen geſchehen, welche nach der Erndte gehauen werden, oder die Wieſen zu der Zeit, wenn die Taxe der Feld-Früchte vorgenommen wird, noch beſchwommen ſind, muß die Taxe des Heu-Schlages bis zur ſpäten Heu-Erndte anſtehen, und ſolche beſonders aufgenommen werden, welches bey dem Grummet ebenfalls ſtatt hat.

oder daß in vielen Jahren kein Heu gewonnen werden kan.

6. Wenn auch die Wieſen durch dergleichen Ueberſchwemmung ſo übel zugerichtet worden, daß davon in mehr als einem Jahre kein Heu gewonnen werden könnte, muß die Taxe auf Verlangen der Intereſſenten, in folgenden Jahren, um die Heu-Erndte Zeit, wiederholet, und davon an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden.

7. Der

7. Der Werth des Heu-Schlages ſoll ſo hoch als in dem Contributions-Anſchlage gerechnet, und darauf das 3te Theil vergütiget werden; Wann aber das Gras ſchon wäre abgemehet geweſen, und auf dem Schwade verlohren gegangen, ſoll es noch ein halb mal höher, wäre es aber ſchon zuſammen gebracht, und in den Haufen verlohren gegangen, ſoll es noch einmal ſo hoch, und alſo nach dem Werth des Contributions-Anſchlages doppelt gerechnet werden.

Wie hoch der Werth des Heu-Schlages zu rechnen.

8. Daferne auch durch ſolche Ueberſchwemmung ein groſſes Theil des Ackers, oder der Wieſen, weggeriſſen oder mit Sand dergeſtalt bedecket würden, daß davon ferner kein Nutzen zu hoffen wäre, und die Intereſſenten deshalben eine beſtändige Remißion haben wolten, ſo ſoll der Ertrag des gantzen Gutes und deſſen ſämtl. Contribuenten unterſuchet, und nach denen, zur allgemeinen Claſſification der gantzen Provintz, feſtgeſetzten Principiis, aufs neue zur Contribution in Anſchlag gebracht werden, damit man zuförderſt ſehen möge, ob das Gut nicht in andern Wirthſchaftl. Stücken, ſowohl überhaupt, als bey einem und andern Contribuenten beſonders ſich dergeſtalt gebeſſert, daß ſolcher Schaden dadurch gar wohl übertragen werden könne: Wann aber dieſes ſich nicht findet, ſo ſoll davon das Quantum Remiſſionis nach denen vorkommenden Umſtänden reguliret werden.

Wie es zu halten, wann der Acker oder die Wieſen durch Ueberſchwemmung weggeriſſen, oder gantz mit Sande bedecket worden.

1. Wann ein Vieh-Sterben im gantzen Lande oder auch in eintzeln Dörfern, welches aber in ſolchen Dörfern nicht bey einem oder 2. Wirthen alleine bleibet, ſondern allgemein wird, ſich ereignet, ſollen die Einwohner ſich vor allen Dingen dabey nach dem dieſerhalb nächſtens zu publicirenden Edict verhalten, widrigenfalls ſie keiner Vergütigung zu gewärtigen haben.

Beym Vieh-Sterben ſollen ſich die Einwohner nach dem zu publicirenden Edict verhalten.

Die Herrſchafte̅ müſſen bey Entſtehung eines Vieh-Sterbens den Vieh-Stand E im gantze̅ Dorfe aufnehmen laſſen und von dem Ab- F. gange nach dem vorgeſchriebenen Schemate ein Regiſter führen.

2. Ins beſondere müſſen die Herrſchaften, ſo bald dergleichen Sterben im Dorfe entſtehet, ſowohl ihren eigenen als eines jeden Einwohners Vieh-Beſtand, an Kühen und Ochſen, ſo über 2. Jahr alt ſind, durch Schultzen und Gerichten, in denen Ställen, pflichtmäßig unterſuchen, und nach dem Schemate ſub E. beſchreiben laſſen, auch davon die Deſignation an den Land Rath einſenden, desgleichen haben ſie die Unterthanen zu erinnern, daß jeder ſeinen Abgang an dergleichen Vieh, ſofort auf friſcher That, denen Gerichten anzeige, welche darüber nach dem Schemate ſub F. ein beſonderes Regiſter führen, und darin jedes Stück ſo abgegangen, auf eines jeden Contribuenten Namen, mit Benennung des Tages da der Sterbe-Fall geſchehen, einſchreiben, auch noch überdem mit jeden Contribuenten darüber beſondere Kerbe-Stöcke halten müſſen; Jedoch ſollen die Gerichte jeden Abgang eher nicht einſchreiben noch anſchneiden, bis ſie davon, daß der angegebene Sterbe-Fall würcklich geſchehen, genugſames Zeugnis haben, ſolche Anzeige müſſen auch die Grund-Herrſchaften ſelbſt, durch ihre Wirthſchafter, bey denen Gerichten thun, und den Abgang in das Regiſter notiren, nicht weniger auf die Kerb-Stöcke anſchneiden laſſen.

Wenn das Sterben aufhöret, wird das Regiſter mit den Kerbe-Stöcken zuſammen gehalten und nach befundener Richtigkeit daraus ein G. Extract formiret werden.

3. Wenn das Sterben aufgehöret, müſſen die Herrſchaften vorerwehntes Regiſter mit denen Kerbe-Stöcken zuſammen halten, auch durch die Gerichte ſowohl bey ihnen, als bey jeden Unterthan genau unterſuchen laſſen, ob nicht einer oder der andere noch mehr in Beſtand habe, als er nach der vorhin erwehnten Deſignation und dem Regiſter eigentlich haben ſolle. Nach befundener Richtigkeit ſoll aus dem Regiſter, von dem geſtorbenen Vieh ein Extract nach dem Schemate ſub G. gemachet, ſolcher an den Land-Rath eingeſchicket, auch um die Unterſuchung des erlittenen Schadens bey denſelben angehalten werden.

4. Die-

4. Dieſe Extracte ſamt der vorerwehnten Deſignation des Beſtandes vor dem Vieh-Sterben, muß der Land-Rath mit zur Stelle nehmen, und die Verunglückte, welche über ½tel an ein oder anderer Sorte ihres in der Deſignation enthaltenen Vieh-Standes verlohren, Mann vor Mann, und zwar was die Grund-Herrſchaften anlanget, derſelben Wirthſchafter, Kühe-Pächter und Hirten, ratione der Unterthanen aber auch die Dorf-Hirten und nach Befinden derſelben Geſinde darüber vernehmen, das Regiſter ſamt denen Kerb-Stöcken danach revidiren, was er richtig findet in die Liquidation bringen, und was an ein oder anderer Sorte über ½tel abgegangen, in denen Dörfern zur Rechten der Oder gegen die Polniſche Grentze jeden Zug Ochſen zu 8. Thlr. jede Kuh und jedes Stück jung Vieh, ſo über 2. Jahr alt geweſen zu 5. Thlr. zur Lincken der Oder gegen die Böhmiſche Grentze aber, den Ochſen zu 10. Thlr. die Kuh und das jung Vieh über 2. Jahren zu 6. Thlr. anſetzen, und davon nur die Helfte zur Remißion vorſchlagen, wie ſolche das Schema ſub H. mit mehrern nachweiſet.

Die Extracte u. Deſignation wird von dem Land-Rath bey der Unterſuchung mit dem Regiſter u. Kerbe-Stöcken zuſammen gehalten.

Wie hoch das Vieh diß- und jenſeits der Oder in Anſchlag zu bringen,

H.

Wobey zu bemercken, daß wenn bey der Ausrechnung der abgegangenen Stücke Brüche vorkommen, ſo über ½. ſind, davor ein gantzes angenommen, die Brüche aber ſo unter ½. ſind, nicht attendiret werden ſollen.

wie es mit denen vorkommenden Brüchen zu halten,

5. Diejenigen Contribuenten, welche an einer Sorte nur ½tel oder weniger verlohren, bekommen davor keine Vergütigung, und welche darüber betreten werden, daß ſie falſch und mehr Abgang angezeiget, als ſie würcklich verlohren, ſollen nicht nur keine Vergütigung haben, ſondern wegen des begangenen Betrugs, noch beſonders beſtrafet werden: Wie denn der Land-Rath bey Einſendung der Liquidation und dazu gehörigen Acten, an die Krieges- und Domainen-Cammer von dergleichen Umſtand beſonders zu berichten hat.

Strafe des Betruges u. des unrichtig angezeigten Abganges.

Anweiſung der Remißion auf die Ober-Steuer-Caſſe und Auszahlung an die Verunglückte.

6. Wann nun des Land-Raths Bericht mit denen Protocollis und Liquidationen von dem Vieh-Sterben bey der Krieges- und Domainen-Cammer eingekommen, und dieſelbe befunden, daß der Schaden gehörig unterſuchet, hinlänglich erwieſen, und die Liquidation nach dieſem Reglement eingerichtet worden, ſoll die vorgeſchlagene Remißion auf die Ober-Steuer-Caſſe aßigniret, von dieſer an die Creyß-Caſſe remittiret, und allhier denen Verunglückten ausgezahlet werden; Wie es denn auch dergeſtalt mit denen übrigen Remißionen, wegen Mißwachs, Hagel- und Brand-Schaden, wegen Ueberſchwemmung und anderer Unglücks-Fälle, gehalten werden ſoll.

Beym Pferde-Sterben findet eben das ſtatt, was beym Vieh-Sterben verordnet iſt.

Was vorſtehend wegen des Vieh-Sterbens verordnet iſt, das ſoll auch bey einem allgemeinen Pferde-Sterben ſtatt finden, jedes abgegangene Pferd, ſo drey Jahr und drüber alt geweſen, und über ⅓tel des deſignirten Beſtandes abgegangen, in den Dörfern zur Rechten der Oder zu 12. Rthlr. zur Lincken der Oder zu 15. Thlr. angeſchlagen, und dem Verunglückten davon die Helfte vergütiget werden, vor die Füllen ſo unter 3. Jahr ſind, wird nichts vergütiget, auch nicht vor die Pferde welche denen Dominiis abgehen, geſtalt dieſe zu denen Paß- und Krieges-Fuhren nicht gebrauchet werden.

Wie hoch die Pferde in Anſchlag zu bringen.

Wegen aller übrigen Unglücks-Fälle findet keine Vergütigung ſtatt.

Vor alle übrige Unglücks-Fälle, ſo denen Contribuenten an ihren Steuerbaren Pertinentien zuſtoſſen möchten, ſoll nichts vergütiget werden; Allermaſſen ſolches vorhin auch nicht geſchehen, und überdem die Contribution dergeſtalt eingerichtet worden, daß die ſchlechte und unglückliche Jahre, von den glücklichen und guten übertragen werden können.

Die Land-Räthe berichten von allen Unglücks-Fäl-

Von allen vorkommenden Unglücks-Fällen müſſen die Land-Räthe, ſo bald ihnen ſolche angemeldet worden, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten, und ob zwar denenſelben nach ihrer Inſtruction, und dieſem Reglement ob-

lieget,

lieget, ſolche Schaden wenn kein anderer Commiſſarius von der Cammer dazu verordnet wird, ſelber in loco zu unterſuchen, ſo ſoll ihnen doch erlaubet ſeyn, wenn ſie durch legale Urſachen daran verhindert werden, ſolche einen Creyß-Deputirten aufzutragen, welcher ſodann die bey der Unterſuchung aufgenommene Taxen, Protocolla und ausgearbeitete Liquidationes an die Land-Räthe, dieſe aber, wenn ſie zuförderſt die Acta revidiret, und nach Befinden alles in gehöriger Ordnung geſetzet, an die Krieges- und Domainen-Cammer einzuſenden haben.

len an die Cammer und unterſuchen ſolche ſelbſt in loco.

Vor ſolche Unterſuchung und dabey vorkommende übrige Verrichtungen ſollen denen Land-Räthen oder Deputatis, wenn ſie ſich ihres eigenen Geſpannes bedienet, täglich 2. Thlr. ſonſt aber nur 1. Thlr. jedem Taxatori aber, nebſt freyen Vorſpann, welche die beſchädigten Dominia und Gemeinen hergeben müſſen, 12. Ggr. an Diæten aus der Creyß-Seeuer-Caſſe bezahlet, von denen Damnificatis aber, auſſer in caſu bey Mißwachs, wovon oben verordnet worden, nicht das geringſte gefordert noch angenommen werden; Wie denn auch bey der Krieges- und Domainen-Cammer-Cantzley in ſolchen Fällen alles ex officio und gratis expediret werden muß.

Beſtimmung der Diæten vor die Commiſſarios und Taxatores. Die Cammer-Cantzley expediret dieſe Sachen gratis.

Wie nun Se. Königl. Majeſtät dieſe Vergütigungen zu dem Ende allergnädigſt reichen laſſen wollen, damit Dero getreue Vaſallen und Unterthanen, in ſo viel beſſern Stande erhalten werden, die Contributions zu rechter Zeit zu entrichten; So zweifeln Allerhöchſt Dieſelben nicht, es werden gedachte Contribuenten ſich dadurch ſo viel mehr aufmuntern laſſen, die ſchuldige Landes-Onera allemal gern und willig abzuführen; Geſtalt denn auch dergleichen Unglücks-Fälle niemanden zu einem Vorwande dienen müſſen, mit denen Steuern zurück zu bleiben, allermaſſen nach unterſuchter Sachen, und wenn der Schaden eines Contribuenten Remißions-

Die Vergütigung des Schadens geſchiehet, um die Contribuenten in Contributions-fähigen Stande zu erhalten.

mäßig befunden worden, die Vergütigung dem Damnificato mit einem mal bey der Creyß Steuer-Caſſe bezahlet werden ſoll.

Remißion der Königl. Amts-Unterthanen wegen ihrer præſtationen in das Amt.

Was endlich die Königl. Immediat-Unterthanen in denen Cameral-Aemtern noch beſonders anlanget, ſo ſoll denenſelben nach Proportion der an den Steuern erhaltenen Vergütigung in allen vorerwehnten Unglücks-Fällen auch denen beſtändigen Gefällen und Getreyde-Zinſen, ſo ſie denen Aemtern zu entrichten ſchuldig, Remißion gegeben werden, dergeſtalt, daß wenn e. g. die Remißion an denen Steuern ſich auf 1. 2. oder 3. Monathe belaufen ſolte, alſo auch an vorgedachten Amts-Præſtandis 1. 2. oder 1½. remittiret, und was ſolches importiret, denen Unterthanen bey der Land-Renthey ausgezahlet werden ſoll; Wie denn Se. Königl. Majeſtät das allergnädigſte Vertrauen haben, es werden die Grund-Herrſchaften auch ihren Unterthanen dergeſtalt unter die Arme greifen, allermaſſen ihnen an derſelben Conſervation am meiſten gelegen iſt.

Wornach alſo die Krieges- und Domainen-Cammern, die Land-Räthe, Vaſallen und Unterthanen in Schleſien ſich allergehorſamſt zu achten haben. Gegeben, Berlin den 31. Octobr. 1743.

(L. S.) Friedrich.

Gr. v. Münchow.

A.

Bey dem Dorfe Freudenberg im Rosenburgischen Creyse haben nachbenannte Herrschaften und Unterthanen durch den am 24. Junii a c. gefallenen Hagel an ihrer Aussaat Schaden gelitten.

Die Aussaat, so beschädiget worden.

I. Im Winter-Felde.

		Sorten der Aussaat.	Bresl. Maaß. Schfl.	Metz.
	1. Auf den Hufen.			
1	Das Dominium Herr von Seebach =	Weitzen	7	8
		Roggen	34	12
2	Das Dominium Herr von Redlich =	Roggen	47	=
3	Der Bauer Peter Starcke = =	Weitzen	3	4
4	= = Hans Lange = =	Roggen	7	12
5	= = Michel Krohne = =	Roggen	4	=
6	= Gärtner Joachim Stein = =	Weitzen	1	2
7	= = Jürgen Freyberg = =	Roggen	2	=
8	Der Bauer Peter Korte = = =	Flachs	1	8
9	= = Andreas Schirrholtz =	Hirse	=	12
	2. Auf den vier Ruthen.			
10	Das Dominium Herr von Seebach =	Weitzen	6	12
11	Der Bauer Michael Krohne = =	Roggen	2	=
12	= = Hans Lange = = =	Roggen	3	4
13	= Gärtner Jürgen Freyberg = =	Weitzen	=	11
14	= = Joachim Stein = =	Roggen	4	=
15	= Bauer Peter Korte = = =	Roggen	2	=
	3. Auf den Sand-Raveln.			
16	Das Dominium Herr von Seebach =	Roggen	5	7
17	Der Bauer Andreas Schirrholtz =	Roggen	1	=
	Transport -	= =	134	12

		Die Ausſaat, ſo beſchädiget worden.		
		Sorten der Ausſaat.	Bresl. Maaß.	
			Schfl.	Metz.
	Transport -	ꝛ ꝛ	134	12
	II. Im Sommer-Felde.			
	1. Auf den Hufen.			
18	Der Bauer Hans Schirrholtz ꝛ ꝛ	gr. Gerſte	3	ꝛ
19	ꝛ ꝛ Michael Krohne ꝛ ꝛ	kl. Gerſte	4	ꝛ
20	Der Gärtner Joachim Stein ꝛ ꝛ	Haber	ꝛ	12
21	Das Dominium Herr von Redlich ꝛ	Haber	18	ꝛ
22	Der Bauer Peter Korte ꝛ ꝛ ꝛ	kl. Gerſte	2	8
	2. Auf den Grund-Stücken.			
23	Das Dominium Herr von Seebach ꝛ	Erbſen	5	ꝛ
24	Der Bauer Peter Starcke ꝛ ꝛ ꝛ	Flachs	1	8
25	ꝛ ꝛ Peter Korte ꝛ ꝛ ꝛ	Buchweitzen.	ꝛ	12
26	Das Dominium Herr von Redlich gemenget	Haber Wicken	2 2	ꝛ ꝛ
	Summa der Ausſaat	ꝛ ꝛ	174	4

		An Heu hat Schaden gelitten.	
	3. Auf den Wiesen.	Heu.	Fuder.
27	Der Bauer Peter Korte	= =	3
28	= Gärtner Joachim Stein	= =	1
29	Das Dominium Herr von Seebach	= =	10
30	Der Bauer Michael Krohne	= =	2
	Summa an Heu	= =	16

N. N. Grund-Herrschaft oder die Königl. Beamte oder Wirthschafter vor seinen Principal.

Freudenberg den 25. Junii 1743.

N. N. Schultze.

N. N.
N. N. } Gerichts-Männer.

Nota. Der Schaden, so auf denen Wiesen geschehen, ist allhier und in denen Schematibus sub B. & C. nur zu dem Ende mit angehänget, daß solche auch bey der Ueberschwemmung gebrauchet werden können, gestalt bey dem Hagel-Schaden wegen der Wiesen und dem Heu-Schlage nichts vergütet wird.

B.

Actum Freudenberg im Rosenburg. Creyse den 4. Jul. 1743.

Nachdem die hiesige Grund-Herrschaft und Gemeine unterm 25. Jun. jüngsthin eine Specification von erlittenen Hagel-Schaden übergeben, ist zu Taxirung dessen, Terminus auf heute angesetzet, und haben der Schultze zu Kummerau N. N. und der Schultze zu Seedorf N. N. nachdem sie ihres Eydes, welchen sie als Taxatores geleistet, erinnert worden, solchen Schaden folgendermassen geschätzet.

	Nahmen der Felder und Verunglückten.	Die Aussaat, so beschädiget worden.			Würde ohne Beschädigung getragen haben.		Kan aber nach der Beschädigung nur bringen.		Also fehlen.	
		Sorten der Aussaat.			Körner.	Thut in Summa.				
			Sfl.	Mi		Sfl.	Mi	Sfl.	Mi	Sfl.	Mi
	I. Im Winter-Felde.										
	1) Auf den Hufen.										
1	Das Dom. Herr v. Seebach	Weitzen	7	8	5	37	8	18	12	18	12
		Roggen	34	12	4	139	"	69	8	69	8
2	" " Herr v. Redlich	Roggen	47	"	4	188	"	94	"	94	=
3	Peter Starcke " "	Weitzen	3	4	5	16	4	8	2	8	2
4	Hans Lange " "	Roggen	7	12	4	31	"	15	8	15	8
5	Michael Krohne "	Roggen	4	=	4	16	"	8	=	8	=
6	Joachim Stein =	Weitzen	1	2	5	5	10	1	13	3	13
7	Jürgen Freyberg "	Roggen	2	"	3	6	"	3	"	3	=
8	Peter Korte " "	Flachs	-	1	2	½ von ganzen	"	=	=	9	=
9	Andreas Schirholtz "	Hirse	=	12	6	4	8	2	4	2	4
	Transport -	" "	109	4	=	443	14	221	8	223	8

	Continuatio der Taxen.	Die Aussaat, so beschädiget worden.			Würde ohne Beschädigung getragen haben.			Kan aber nach der Beschädigung nur bringen.		Also fehlen.	
		Sorten der Aussaat.	Sfl.	Mj	Körner.	Thut in Summa. Sfl.	Mj	Sfl.	Mj	Sfl.	Mj
	Transport -	″ ″	109	4	″ ″	443	14	221	8	223	8
	2) Auf den vier Ruthen.										
10	Herr von Seebach ″	Weitzen	6	12	4	27	″	13	8	13	8
11	Michael Krohne ″	Roggen	2	″	3	6	″	3	″	3	″
12	Hans Lange ″ ″	Roggen	3	4	3	9	12	4	14	4	14
13	Jürgen Freyberg ″	Weitzen	″	11	5	3	7	1	11½	1	11½
14	Joachim Stein ″ ″	Roggen	4	″	4	16	″	8	″	8	″
15	Peter Korte ″ ″	Roggen	2	″	3½	7	″	3	3	3	8
	3) Auf den Sand-Raveln.										
16	Herr von Seebach ″	Roggen	5	7	3	16	5	8	2½	8	2½
17	Andreas Schirholtz ″	Roggen	1	″	3½	3	8	1	12	1	12
	II. Im Sommer-Felde.										
	1) Auf den Hufen.										
18	Hans Schirholtz ″ ″	gr. Gerste	3	″	4	12	″	6	″	6	″
19	Michael Krohne ″ ″	kl. Gerste	4	″	3½	14	″	7	″	7	″
20	Joachim Stein ″ ″	Haber	″	12	3	2	4	1	2	1	2
21	Herr von Redlich ″	Haber	18	″	3½	63	″	31	8	31	8
22	Peter Korte ″ ″	kl. Gerste	2	8	4	10	″	5	″	5	″
	2) Auf den Grundstücken.										
23	Herr von Seebach ″	Erbsen	5	″	3½	17	8	8	12	8	12
24	Peter Starcke ″ ″	Flachs	1	″	¼ von ganzen	″	″	″	″	″	12
25	Peter Korte ″ ″	Buchweitzen.	2	″	3	6	″	3	″	3	″
26	Herr von Redlich ″	Haber	2	″	3	6	″	3	″	3	″
		Wicken	2	″	4	8	″	4	″	4	″
	Summa	″ ″	174	10	″ ″	671	10	333	6	338	2

	Continuatio der Taxe.	Die Aussaat, so beschädiget worden.		Würde ohne Beschädigung getragen haben.		Kan aber nach der Beschädigung nur bringen.	Also fehlen.
	3) Auf den Wiesen.						
27	Peter Korte = =	Heu	= =	=	=	3	Fuder.
28	Joachim Stein = =	dito	= =	=	=	1	=
29	Herr von Seebach =	dito	= =	=	=	10	=
30	Michael Krohne =	dito	= =	=	=	2	=
	Summa an Heu	= =	= =	=	= =	16	Fuder.

Womit also diese Taxe, nachdem denen Interessenten solche vorgelesen worden, geschlossen ist. Actum ut supra.

N. N. Der Land-Rath oder hierzu bestellter Commissarius.

N. N.
N. N. } erforderte Taxatores.

C. EX-

C.

Extract der Taxe, welche am 4. Julii 1743. über den Hagel-Schaden bey Freudenberg im Rosenburgischen Creyße gehalten worden.

	Nahmen der Felder und der Verunglückten.	Fehlende Körner nach der Taxe. Sorten des Getreydes	Eſl.	Mtz.	Thun an Gelde nach dem Werth des Catastri. Werth pro 1. Schfl. ſ. Tlr.	sgr.	ſ. Tlr.	sgr.	Hel.	Daran thut die Tertia, so vergütiget wird. ſ. Tlr.	sgr.	Hel.
	1) Der Herr v. Seebach.											
1	Auf den Hufen =	Weitzen	18	12	=	23	17	23	4½			
		Roggen	69	8	=	20½	59	8	13½			
10	Auf den 4. Ruthen =	Weitzen	13	8	=	23	12	22	9			
16	Auf den Sand-Kaveln	Roggen	8	2½	=	20½	6	23	3 21/32			
23	Auf den Grundstücken.	Erbsen	8	12	=	20½	7	11	6¾			
	Summa	=	118	10½	=	=	104	17	1 13/32	34	21	12 15/32
2	Auf den Wiesen =	Heu 2. Fud.	=	=	=	16	6	16	=	2	5	6
	Summa	=	=	=	=	=	111	9	1 13/32	37	3	15/32
	2) Der Herr v. Redlich.											
2	Auf den Hufen =	Roggen	94	=	=	20	80	7	=			
21	Auf den Hufen =	Haber	31	8	=	15	19	16	9			
26	Auf den Grundstücken	Haber	3	=	=	15	1	21	=			
		Wicken	4	=	=	20½	3	10	=			
	Summa	=	132	8	=	=	105	6	9	35	2 4	3
	3) Peter Starcke.											
3	Auf den Hufen =	Weitzen	8	2	=	23	7	18	15¾			
24	Auf den Grundstücken	Flachs	=	12	1	16	1	6	=			
	Summa	=	8	14	=	=	9	=	15¾	3	=	5¼
	4) Hans Lange.											
4	Auf den Hufen	Roggen	15	8	=	20½	13	5	13½			
12	Auf den 4. Ruthen =	Roggen	4	14	=	20½	4	3	16⅞			
	Summa	=	20	6	=	=	17	9	12⅜	5	19	4⅛
	5) Michael Krohne.											
5	Auf den Hufen =	Roggen	8	=	=	20½	6	20	=			
6	Auf den 4. Ruthen =	Roggen	3	=	=	20½	2	13	9			
7	Auf den Hufen =	kl Gerste	7	=	=	18	5	6	=			
	Summa	=	18	=	=	=	14	15	9	4	21	3
	Auf den Wiesen =	Heu 2. Fud.	=	=	=	16	1	8	=	=	10	12
	Summa	=	=	=	=	=	15	23	9	5	7	15

Nahmen der Felder und der Verunglückten.		Fehlende Körner nach der Taxe. Sorten des Getreydes	Scheffel	Metzen	Thun an Gelde nach dem Werth des Catastri. Werth pro 1. Schfl.	fl. Thlr.	sgr.	Hel.	Daran thut die Tertia, so vergütiget wird. fl. Thlr.	sgr.	Hel.
	6) Joachim Stein.										
6	Auf den Hufen	Weitzen	3	13	=	23	3	15	12 3/8		
14	Auf den 4. Ruthen	Roggen	8	=	=	20 1/2	6	20	=		
20	Auf den Hufen	Haber	1	2	=	15	=	16	15 3/4		
	Summa	=	12	15	=	=	11	4	10 1/8	3	17	9 3/8
28	Auf den Wiesen	Heu 1. Fud.	=	=	=	16	=	16	=	=	5	6
	Summa	=	=	=	=	=	11	20	10 1/8	3	22	15 3/8
	7) Jürgen Freyberg.										
7	Auf den Hufen	Roggen	3	=	=	20 1/2	2	13	9		
13	Auf den 4. Ruthen	Weitzen	1	11 1/2	=	23	1	15	9 2/16		
	Summa	=	4	11 1/2	=	=	4	5	2/16	1	9	12 3/16
	8) Peter Korte.										
8	Auf den Hufen	Flachs	=	9	1	16	=	22	9		
15	Auf den 4. Ruthen	Roggen	3	8	=	20 1/2	2	23	13 1/2		
22	Auf den Hufen	kl Gerste	5	=	=	18	3	18	=		
25	Auf den Grundstücken	Buchweitze	3	=	=	20 1/2	2	13	9		
	Summa	=	12	1	=	=	10	5	13 1/2	3	9	16 1/2
27	Auf den Wiesen	Heu 3. Fud.	=	=	=	=	2	=	=	=	16	=
	Summa	=	12	1	=	=	12	5	13 1/2	4	1	16 1/2
	9) Andreas Schirholtz.										
9	Auf den Hufen	Hierse	2	4	4	4	9	9	=		
17	Auf den Sand-Kaveln	Roggen	1	12	=	20 1/2	1	11	15 3/4		
	Summa	=	4	=	=	=	10	20	15 3/4	3	14	17 1/4
	10) Hans Schirholtz.										
18	Auf den Hufen	gr. Gerste	6	=	=	18	4	12	=	1	12	=

Digitized by Google

	Recapitulatio des vorstehenden Extracts.	Verlust, so zu vergütigen, an			Thut an Gelde nach dem Werth des Catastri.			Daran thut die Tertia, so vergütiget wird.		
		Getreyde		Heu						
		Schfl.	Metz.	Fuder.	fl. Tlr.	sgr.	Hel.	fl. Tlr.	sgr.	Hel.
1	Herr von Seebach	118	10½	10	111	9	1 13/32	37	3	1 5/32
2	Herr von Redlich	132	8	⸗	105	6	9	35	2	3
3	Peter Starcke	8	14	⸗	9	⸗	15 3/4	3	⸗	5 1/4
4	Hans Lange	20	6	⸗	17	9	12 3/8	5	19	4 1/8
5	Michael Krohne	18	⸗	2	15	23	9	5	7	15
6	Joachim Stein	12	15	1	11	20	10 1/8	3	22	15 3/8
7	Jürgen Freyberg	4	11½	⸗	4	5	1 2/16	1	9	12 3/16
8	Peter Korte	12	1	3	12	5	13 1	4	1	16½
9	Andreas Schirholtz	4	⸗	⸗	10	20	15 3/4	3	14	17 1/4
10	Hans Schirholtz	6	⸗	⸗	4	12	⸗	1	12	⸗
	Summa	338	2	16	302	17	15 15/32	100	21	17 5/32

Digitized by Google

D.

Nachweiſung
Des Kißwachſes

bey dem

Guthe Manckelwitz
im Liegnitziſchen Creyſe/

in Anno 1743.

No.	Nahmen Des Guthes und Eigenthümers.	Aussaat nach dem Catastro							Thut an Gelde nach den Preise wie in Catastro.					
		Sorten	Breßl. Maaß.			à			Thl.	Sl.		gr.	Pf	
			Schfl.		Mtz									
1.	Manckelwitz Dominium dem Stifte gehörig	Weitzen	25		2	1. Rthl.			25	3				
		Roggen												
		Erbsen	125		14	22. sgr.			115	9			$4\frac{1}{2}$	
		Gerste	58			10. sgr.			45	22				
		Hafer	90		10	16. sgr.			60	10				
									246	20			$4\frac{1}{2}$	
		Ist also	nich		t v	öllig das			2te	K			vr	
	Eben solchergestalt wird bey denen Bauern, und gleichfalls besonders mit denen Gärtnern verfahren.													

Davon wird wegen des Mißwachſes nur erbauet						Eine Monatl. Contribution vom Acker-Bau und der Vieh-Zucht beträget			Iſt das Remittendum			
à	Körner		Thun an Gelde.						Auf Monathe.	Die Contribution an Gelde		
Korn.	Eſſ.	Mtz.	Thl.	Sl.	Sgr. Hl.	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
½	12	9	12	13	9							
1	125	14	115	9	4½							
2	116		91	20	=							
3	271	14	181	6	=	8	6	3⅛				
=	=	=	401									
n erb	auet	u.	das	Re	mi	ttend	u	m	6	49	13	7

Digitized by Google

E.

Designation des Rind-Viehes so vor angehenden Vieh-Sterben bey denen Contribuenten des Guthes Freudenberg im Rosenburgischen Creyse befunden worden.

		Zug-Ochsen.	Kühe u. jung Vieh über 2. Jahr alt.
	1) Bey der Grund-Herrschaft.		
1	Herr von Seebach	20	38
2	Herr von Redlich	16	31
	2) Bey denen Bauern.		
3	Peter Starcke	4	7
4	Hans Lange	4	9
5	Michael Krohne	5	9
6	Peter Korte	3	10
7	Andreas Schirholtz	4	10
8	Hans Schirholtz	5	10
	3) Bey denen Gärtnern.		
9	Joachim Stein	2	3
10	Jürgen Freyberg	2	3
11	Martin Dürre	2	4
12	Michael Kern	2	2
	4) Bey denen Kutschnern.		
13	Elias Hirsch	2	3
14	Jürgen Müller	2	4
15	Paul Ehrlich	=	5
	5) Bey denen Frey-Leuten.		
16	David Morgen	=	3
17	Hans Scholtz	=	3
18	Peter Krüger	=	4
	Summa - -	73	158

N. N. Schultze.

Freudenberg den 10. April 1743.

N. N. } Gerichte.
N. N. }

F.

Register über das bey dem Dorfe Freudenberg im Rosenburgischen Creyse an der Seuche nach dem 10ten April 1743. gestorbene und angesagte Vieh.

		Zug-Ochsen.	Kühe u. jung Vieh über 2. Jahr alt.
	Den 11ten April.		
1	Dem Bauer Hans Schirholtz	1	1
2	Dem Gärtner Jochim Stein		1
3	Der Herrschaft Hr. von Redlich	2	3
4	Dem Gärtner Martin Durre		1
5	Dem Freymann Peter Krüger		1
	Den 12ten April.		
6	Der Herrschaft Hr. von Seebach	3	2
7	Dem Bauer Peter Starcke	1	1
8	= = = Peter Korte		2
9	Dem Freymann Hans Scholtz		1
10	Dem Gärtner Jürgen Freyberg	1	
	Den 13ten April.		
11	Dem Gärtner Michael Kern	1	1
12	Dem Bauer Michael Krohne	1	1
13	= = = Andreas Schirholtz		1
	Den 14ten April.		
14	Dem Bauer Hans Langen	2	2
15	= = = = Hans Schirholtz	1	2
16	Der Herrschaft Hr. von Redlich	2	2
17	Dem Kutschner Jürgen Müller		2
18	Dem Gärtner Jochim Stein.	1	1
	Den 15ten April.		
19	Dem Kutschner Elias Hirsch	1	
20	= = = = Paul Ehrlich		1
21	Dem Bauer Peter Korte		2
22	= = = Hans Lange	2	2
23	= = = Peter Starcke	2	
24	Der Herrschaft Hr. von Seebach	4	3
	Latus	25	33

		Zug-Ochsen.	Kühe u. jung Vieh über 2. Jahr alt.
	Transport -	25	33
	Den 16ten April.		
25	Dem Gärtner Martin Durre	″	2
26	Dem Bauer Michael Krohne	2	2
27	Dem Gärtner Jürgen Freyberg	″	1
28	Dem Kutschner Elias Hirsch	″	2
	Den 17ten April.		
29	Dem Freymann Peter Krüger	″	2
30	Dem Kutschner Paul Ehrlich	″	2
31	Dem Gärtner Jürgen Freyberg	″	2
32	Dem Bauer Andreas Schirholtz	2	1
	Den 19ten April.		
33	Dem Bauer Peter Starcke	″	3
34	″ ″ ″ Michael Krohne	″	2
	Den 20ten April.		
35	Dem Bauer Hans Schirholtz	1	2
36	Dem Gärtner Michael Kern	″	1
	Den 22sten April.		
37	Der Herrschaft Hr. von Seebach	1	1
38	Dem Bauer Hans Schirholtz	″	1
	Den 24sten April.		
39	Der Herrschaft Hr. von Redlich	2	2
40	Dem Bauer Michael Krohne	″	1
	Den 26sten April.		
41	Dem Bauer Hans Lange	″	1
	Den 28sten April.		
42	Der Herrschaft Hr. von Redlich	″	1
	Latus - -	33	62

		Jug-Ochsen.	Kühe u. jung Vieh über 2. Jahr alt.
	Transport - -	33	62
	Den 30ſten April.		
43	Der Herrſchaft Hr. von Seebach	=	2
44	Dem Bauer Peter Starcke	=	1
	Den 2ten May.		
45	Dem Bauer Hans Lange	=	1
46	Dem Gärtner Martin Durre	1	=
	Den 4ten May.		
47	Der Herrſchaft Hr. von Redlich	1	1
	Den 5ten May.		
48	Der Herrſchaft Hr. von Seebach	=	2
49	Dem Kutſchner Jürgen Müller	=	1
	Den 6ten May.		
50	Dem Bauer Andreas Schirholtz	=	2
51	Der Herrſchaft Hr. von Seebach	2	=
	Den 7ten May.		
52	Der Herrſchaft Hr. von Redlich	=	2
	Summa = -	37	74

No. Aus dem Regiſter ſub F.	G. Extract des Regiſters über das Vieh-Sterben zu Freudenb. im Roſenburgiſchen Creyſe ſo A. 1743. vom 10. Apr. bis den 8. May geweſen.	Beſtand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben.		Beſtand nach dem Sterben.		Sind über ⅓ geſtorben.	
		Zug-Ochſen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochſen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochſen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochſen.	Kühe und jung Vieh.
	1. Der Grund-Herrſchaft.								
	1. Herr von Seebach	20	38						
6	Den 12. April =	=	=	3	2				
24	Den 15. April =	=	=	4	3				
37	Den 22. April =	=	=	1	1	10	28	=	=
43	Den 30. April =	=	=	=	2				
48	Den 5. May = =	=	=		2				
51	Den 6. May = =	=	=	2	=				
				10	10	=	=	3	=
	2. Herr von Redlich	16	31						
3	Den 11. April =	=	=	2	3				
16	Den 14. April =	=	=	2	2				
39	Den 24. April =	=	=	2	2				
42	Den 28. April =	=	=	=	1	9	20	=	=
47	Den 4. May =	=	=	1	1				
52	Den 7. May =	=	=	=	2				
				7	11	=	=	2	1
	Denen Bauern.								
	3. Peter Starcke	4	7						
7	Den 12. April =	=	=	1	1				
23	Den 15. = =	=	=	2	=	1	2	=	=
33	Den 19. = =	=	=	=	3				
44	Den 30. = =	=	=	=	1				
				3	5	=	=	2	3
	Latus - -	40	76	20	26	20	50	7	4

No. Aus dem Re- gi- ster sub F.		Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Ster- ben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über ⅓ gestorben.	
		Zug-Och- sen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Och- sen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Och- sen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Och- sen.	Kühe und jung Vieh.
	Transport	40	76	20	26	20	50	7	4
	4. Hans Lange	4	9						
14	Den 14. April	=	=	2	2				
22	Den 15. "	=	=	2	2	=	3	=	=
41	Den 26. "	=	=	=	1				
45	Den 2. May	=	=	=	1				
				4	6			3	3
	5. Michael Krohne.	5	9						
12	Den 13. April.	=	=	1	1				
26	Den 26. "	=	=	2	2	2	3	=	=
34	Den 19. "	=	=	=	2				
40	Den 24. "	=	=	=	1				
				3	6	=	=	1	3
	6. Peter Korte	3	10						
8	Den 12. April	=	=	=	2	3	6		
21	Den 15. April	=	=	=	2				
					4				1
	7. Andreas Schirholtz	4	10						
13	Den 13. April	=	=	=	1				
32	Den 17. April	=	=	2	1	2	6		
50	Den 6. May	=	=	=	2				
				2	4	=	=	1	1
	8. Hans Schirholtz	5	10						
1	Den 11. April	=	=	1	1				
15	Den 14. April	=	=	1	2	2	4		
35	Den 20. April	=	=	1	2				
38	Den 22. April	=	=	=	1				
				3	6	=	=	1	3
	Latus -	61	124	32	52	29	72	13	15

No. Aus dem Regi- ster sub F.		Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über ½. gestorben	
		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.
	Transport -	61	124	32	52	29	72	13	15
	Den Gärtnern.								
	9. Jochim Stein =	2	3						
2	Den 11. April =	=	=	=	1	1	1		
18	Den 14. April =	=	=	1	1				
				1	2	=	=	=	1
	10. Jürgen Freyberg	2	3						
10	Den 12. April =	=	=	1	=	1	=		
27	Den 16. April =	=	=	=	1				
31	Den 17. April =	=	=	=	2				
				1	3	=	=	=	2
	11. Martin Dürre =	2	4						
4	Den 11. April =	=	=	=	1	1	1		
25	Den 16. April =	=	=	=	2				
46	Den 2. May = =	=	=	1	=				
				1	3	=	=	=	2
	12. Michel Kern =	2	2						
11	Den 13. April =	=	=	1	1	1	=		
36	Den 20. April = =	=	=	=	1				
				1	2	=	=	=	
	Den Kutschnern.								
	13. Elias Hirsch =	2	3						
19	Den 15. April =	=	=	1	=	1	1		
28	Den 16. April =	=	=	=	2				
				1	2	=	=	=	1
	Latus -	71	139	37	64	34	75	13	22

		Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über ⅓ gestorben.	
		Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.	Zug-Ochsen.	Kühe und jung Vieh.
	Transport -	71	139	37	64	34	75	13	22
	14. Jürgen Müller	2	4						
17	Den 14. April	=	=	=	2	2	1		
49	Den 5. May	=	=	=	1				
					3	=	=	=	2
	15. Paul Ehrlich	=	5	=					
20	Den 15. April	=	=	=	1	=	2		
30	Den 17. " "	=	=	=	2				
					3	=	=	=	1
	Den Freyleuten.								
	16. David Morgen	=	=	3	=	=	=	3	
	17. Hans Scholtz	=	=	3	=	=	=	=	
9	Den 12. April	=	=	=	1				
					1	=	2	=	=
	18. Peter Krüger	=	=	4	=				
5	Den 11. April	=	=	=	1	=	1		
29	Den 17. " = "	=	=	=	2				
					3	=	=	=	2
	Summa	73	158	37	74	36	84	13	27

Nota 1. Das junge Vieh, so über 2. Jahr alt, es bestehe in Stieren oder Fehrsen, wird allemal mit unter die Kühe angesetzet, weil davor eben so viel, als vor eine Kuh vergütiget wird.

2. Wird der Abgang über ⅓tel allemal nach der besondern Sorte gerechnet, e. g. es wären von 3. Ochsen und 9. Kühen nur 6. Kühe gestorben, so sind 3. Kühe über ⅓tel gestorben, und zur Vergütigung anzuschlagen, wären aber 2. Ochsen und 5. Kühe gestorben, so muß 1. Ochse und 2. Kühe vergütiget werden; Gestalt die Vergütigung geschehen soll, wann auch nur bey einer Sorte etwas über ⅓tel, bey der andern aber gar nichts abgegangen.

H.

Liquidation über das Vieh-Sterben zu Freudenberg im Rosenburgischen Creyse, und was davor zu vergütigen.

No. Aus der Designation sub E.		Gestorben Vieh über ½. des Stammes. Zug-Ochsen.	Gestorben Vieh über ½. des Stammes. Kühe u. jung Vieh	Wird vergütiget vor 1. Ochsen à 5. Rthlr. 1. Kuh u. jung Vieh à 3. Rthlr. Rthl.	Gr.	Pf.
	Den Grund-Herrschaften.					
1	Herr von Seebach	3	=	15	=	=
2	Herr von Redlich	2	1	13	=	=
	Den Bauern.					
3	Peter Starcke	2	3	19	=	=
4	Hans Lange	3	3	24	=	=
5	Michael Krohne	1	3	14	=	=
6	Peter Korte	=	1	3	=	=
7	Andreas Schirholtz	1	1	8	=	=
8	Hans Schirholtz	1	3	14	=	=
	Den Gärtnern.					
9	Joachim Stein	=	1	3	=	=
10	Jürgen Freyberg	=	2	6	=	=
11	Martin Dürre	=	2	6	=	=
12	Michael Kern	=	1	3	=	=
	Den Kutschnern.					
13	Elias Hirsch	=	1	3	=	=
14	Jürgen Müller	=	2	6	=	=
15	Paul Ehrlich	=	1	3	=	=
	Den Frey-Leuten.					
16	David Morgen	=	=	=	=	=
17	Hans Scholtz	=	=	=	=	=
18	Peter Krüger	=	2	6	=	=
	Summa	13	27	146	=	=

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 31. Mart. 1744.

Königl. Cammer-Verordnung an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements in Nieder-Schleſien, daß die Aufkaufferey der Wolle auf dem platten Lande nicht ferner ſolle verſtattet werden.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß denen bereits bey voriger Landes-Regierung ergangenen auch von Uns bereits deshalb publicirten Verordnungen zuwider zum gröſten Nachtheil der Woll-Fabricanten die Vor- und Aufkaufferey der Wolle auf dem Lande von neuem ſehr überhand nehme, und finden Wir dahero nöthig, das ehedem unterm 28. May 1742. an euch erlaſſene Circulare hierdurch zu verneuren, und euch nachmalen aufs ſchärffſte anzubefehlen, darüber mit Nachdruck zu halten, daß keine Wolle auf dem Lande an einen aus- oder einländiſchen Kaufmann, vornemlich aber an keine Juden, ſondern nur an die einländiſche Fabricanten, welche ſich mit behörigen Atteſtatis der Magiſträte legitimiren, daß ſie wirckliche Woll-Fabricanten und Woll-Arbeiter ſind, verſprochen und geliefert, alle übrige Wolle aber zu den accisbaren Städten gebracht und daſelbſt verkauffet werde, widrigenfalls nicht allein die Wolle vor contraband erkläret, ſondern auch Käuffer und Verkäuffer über dem noch mit nahmhafter Strafe beleget werden ſollen, weshalb ihr die Eingeſeſſene eures Creyſes darunter vor Schaden zu warnen.

No. XXXV.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 31. Mart. 1744.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe in Ober-Schleſien, um die Vor- und Aufkäufferey der Wolle auf dem Lande zu verbiethen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß mit der Wolle auf dem Lande in Ober-Schleſien groſſe Aufkäufferey getrieben, und die in den Städten wohnhafte Tuchmacher dadurch gantz auſſer Stande geſetzet werden, ihre Profeſſion und Nahrung fortzuſetzen.

Weil nun dieſes nicht allein durch vielfältige unter voriger Regierung emanirte Edicta verbothen, ſondern auch unterm 28. May 1742. von Uns bereits in Nieder-Schleſien verfüget worden, daß keine Wolle auf dem platten Lande an einen aus- oder inländiſchen Kaufmann oder Juden, ſondern nur an einländiſche Fabricanten, welche ſich deshalb mit Atteſtatis derer Magiſträte, daß ſie würckliche Fabriqueurs und Woll-Arbeiter ſind, zu verſehen haben, verſprochen und geliefert, alle übrige Wolle aber zu einer accisbaren Stadt gebracht, daſelbſt gewogen und verkauft werden ſolle, bey Confiſcation der Wolle und anderer nachdrücklichen Strafe: So laſſen Wir euch dieſe Unſere allerhöchſte Intention gleichfalls hiermit bekant machen, und befehlen euch allergnädigſt, ſelbige in eurem Creyſe aller Orten denen Herrſchaften und Unterthanen zu publiciren, auch darüber mit Nachdruck zu halten, daß derſelben zu aller Zeit gehörig eingefolget werde ꝛc.

No. XXXVI.

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 31. Mart. 1744.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, wegen beſſerer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt euch bekant, wie Wir nichts mehreres wünſchen, als das importante Garn- und Leinwand-Commercium dieſer Lande im gröſten Flohr und Aufnahme zu ſehen, und wie Wir in ſolcher Abſicht nöthig gefunden, unterm dato Potsdam den 27. Julii 1742. eine Leinwand- und Schleyer-Ordnung durch den Druck publiciren, auch nachhero verſchiedene Verordnungen ergehen zu laſſen, wodurch denen Gerichts-Obrigkeiten, über erwehnte Schleyer-Ordnung feſt zu halten, anbefohlen worden.

Nichts deſtoweniger aber müſſen Wir mißfällig vernehmen, daß erwehnter Leinwands-Ordnung noch immer vielfältig zuwider gehandelt, die Contravenienten aber von den Gerichts-Obrigkeiten der Gebühr nach nicht beſtrafet werden.

Damit nun aber künftig alle dieſe Unordnungen gäntzlich ceßiren mögen; So wird hierdurch nochmalen verordnet und feſtgeſetzet, daß alle Gärne, die das Stück unter 1. Breslauiſch Pfund wiegen, vor Liebethaler oder Loth-Garn gerechnet, und zu $1\frac{7}{8}$. Elle Breslauiſch geweift paßiren ſollen; Dahingegen aber müſſen alle übrige Garne, ſo über 1. Pfund wiegen, und zu denen ordinairen Pack-Garnen, ꝛc. Leinwand- und Schleyer-Fabriquen gehören, wenigſtens 2. Ellen geweift richtig halten, oder es müſſen ſich die Verkäuffer gefallen laſſen, daß im Fall ſie dieſe letztere Sorte von Garn zu Marckte

brin-

bringen, und befunden wird, daß ſolche nur nach der Loth-Garne Weiſe, nicht aber 2. Breslauiſche Ellen geweift ſind, oder eine wie die andere Sorte nicht das Schock 60. Stück, das Stück 12. Zaſpeln, die Zaſpel 2. Gebind, und das Gebind 20. Faden richtig halten, ſolche das erſte mal confiſciret, das zweyte mal aber der Verkäuffer auſſer der Confiſcation willkührlich und nach Befinden des Unterſchieds beſtrafet werden ſollen.

Solchemnach ergehet an euch hiermit der ernſtliche Befehl, allen und jeden Grund-Herrſchaften eures Creyſes durch ein Circulare mit beygefügter Abſchrift dieſes Reſcripti, wovon jede Grund-Herrſchaft gleichfalls Abſchrift nehmen ſoll, einzuſchärfen, daß ſie ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, allen und jeden ihren Unterthanen alſofort aufs nachdrücklichſte und bey Vermeidung der empfindlichſten Strafe anzubefehlen, ſich richtig gemeſſene und gebrandte Weifen zu derjenigen Sorte Garn, ſo ſie etwa ſpinnen, anzuſchaffen; dagegen aber die kürtzere und unrichtige Weifen bey gleichmäſſiger Strafe gäntzlich zu zerbrechen und zu caßiren, immaſſen dann auch die Grund-Herrſchaften ſelbſt ſich bey vorkommenden Klagen über unrichtige Garne nach dem 2ten und 3ten §. der Leinwand- und Schleyer-Ordnung zu richten, und die Verbrecher zur Satisfaction anzuhalten.

In Anſehung der Leinwand und Schleyer haben die Grund-Herrſchaften vor allen Dingen die Schaumeiſter ernſtgemeſſen dahin anzuweiſen, ſich nach dem §. 5. der Leinwand- und Schleyer-Ordnung zu richten, über dem aber ſich ein ordentlich Regiſter von allen ihnen zugetheilten Webern mit ihren Nahmen und Beyſetzung einer beſondern Nummer, als 1. 2. 3. und ſo weiter, zu verfertigen, ſodann aber bey der **Schau vornemlich genau Acht zu geben, daß die Waare von gehöriger Qualität, gleichen Geſpinnſte, Breite und Länge**

ist, und wann er solche gut und richtig befunden, so soll der Schaumeister die Waare vor gut stempeln, und zugleich neben dem Stempel die obgedachte Nummer desjenigen Webers, welcher solche gemacht, ausdrucken, um hierdurch bey unrichtigem Befund die Weber heraus zu bringen und zur billigen Strafe zu ziehen.

Die falsche, untaugliche, zu schmale und zu kurtze Waaren sollen keinesweges vor gut erkant, sondern mit einem besondern Zeichen nebst dem Abgange der Breite und Länge marquiret, und bey denen untauglichen Waaren so wenig als bey denen guten der Zipfel, worauf das Zeichen oder Stempel ist, inwendig hinein gesteckt, sondern hinaus gehenckt werden, damit ein jeder bey dem ersten Anblick gleich sehen möge, ob er gute oder untaugliche Waare vor sich habe.

Solten nun wider alles Vermuthen die hierdurch nochmalen umständlich instruirte Grund-Herrschaften bey vorfallender Contravention dieser Ordre die Uebertreter nicht gehörig bestrafen; So haben selbige zu gewärtigen, daß sie durch Unsern Fiscum deshalb actioniret und zu gebührender Strafe gezogen werden, wobey euch hiermit aufgegeben wird, dieserhalb sowohl durch die Land-Dragoner beständig genaue Visitationes halten zu lassen, als auch selbst dergleichen Visitation anzustellen und darauf zu vigiliren, daß dieser erneuerten Vorschrift in allen und jeden Puncten aufs genaueste eingefolget werde, gestalten auch die Policey- und Zoll-Bereuter instruiret sind, bey Bereisungen der Dörfer solche Umstände zu untersuchen, und davon zu berichten, da dann bey fernerer darunter anzumerckender Unordnung ihr selbst einer schweren Verantwortung exponiret seyn würdet. Seynd ꝛc. Gegeben.

No. XXXVII.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 17. April. 1744.

Verordnung an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, wegen der abzuſchaffenden Schindel-Dächer in den Städten.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ob Wir gleich die Beſchwerlichkeiten vor Uns ſehen, ſo die in denen Städten vorhandene Schindel-Dächer binnen 2. oder 3. Jahren abzuſchaffen und die Häuſer mit Ziegel zu belegen, verhindern; ſo befehlen Wir euch jedoch hiermit in Gnaden, dahin zu ſehen, daß 1) kein neues Haus anders als mit einem Ziegel-Dach beleget werde; und 2) euch zu bemühen, jährlich 4. 5. und mehr bemittelte Poſſeſſores zu diſponiren, daß ſie ihre Häuſer gegen 20. pro Cent mit Ziegel decken, und zweifeln Wir nicht, es werden ſich nach und nach mehrere auffinden, welche gegen Erhaltung derer pro Cent-Gelder ſich gutwillig erklären, die Schindel-Dächer abzuſchaffen ꝛc.

No. XXXVIII.

d. d. Glogau den 18. May 1744.

Notification, wie es mit Eröfnung und Verſteuerung der mit der Poſt in Glogau angekommnen Sachen zu halten.

Nachdem bishero angemercket worden, daß die mit der Poſt ankommende Paquete, Schachteln, Beſchläge und allerley Behältniſſe, auch dicke Briefe, worinn accisbare Sachen und Waaren befindlich, ob ſolche gleich von Seiten des Acciſe-Amts verſiegelt, dennoch aus dem Poſt-Hauſe abgeholet und geöfnet werden, ohne daß jemand von der Acciſe zur Viſitation

ſtration herbey geruffen, in deſſen Gegenwart die Oefnung und Viſitation, ob und was für accisbare Sachen und Waaren darinn überkommen, geſchehen ſollen, wobey die Acciſe-Bedienten, wenn ſie ſich auch bey dem Empfänger ſelbſt gemeldet, unter allerley Vorwand zurück gewieſen, mithin davon die gebührende Acciſe gar nicht erleget worden, wodurch aber das Königl. Acciſe-Intereſſe bishero gar ſehr gelitten; Als wird hiermit jedermänniglich bekannt gemachet, daß forthin, wann die Poſten allhier angekommen, ſogleich ein Acciſe-Controlleur oder Viſitator, (welcher auch noch einige Stunden darnach ſich allda aufhalten ſoll) im Poſt-Hauſe ſeyn werde, von welchem die angekommene Paquets und ſtarcke Briefe zu verſiegeln, in deſſen Gegenwart aber, ſo lange er noch in gedachten Stunden im Poſt-Hauſe iſt, dieſelbe von denen Eigenthümern oder deren Bedienten, entweder zu eröfnen, oder da die Sachen zu denen Herrſchaften ins Haus verlanget werden, ein Acciſe-Controlleur oder Viſitator herbey zu ruffen und ohne deſſen Gegenwart ſolche nicht zu öfnen ſind, geſtalt dieſer den Inhalt notiren, und von dem Acciſe-Amt einen Zettel bringen wird, wie viel an Acciſe zu entrichten ſey, wie denn ohne Beyſeyn eines Acciſe-Controlleurs oder Viſitatoris das hieſige Königl. Poſt-Amt keine Paquete, Sachen und Waaren oder dicke Briefe aus dem Poſt-Hauſe verabfolgen zu laſſen hat. Signatum Glogau den 18. May 1744.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Gr v. Münchow, Buſſe, Bugaus, v. Minckwitz, Lübeck, Hildebrand, Gr. v. Schwerin, v Maſſow, Schwartzenberger, Machnitzky.

No. XXXIX.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 17. Julii 1744.

Circulare an ſämtliche Land und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen, Biſchöfl. Hofrichter- und Vicariat-Amt, an das Officium Fiſci, Königl. Aemter, an den Cardinal von Sintzendorff und an den Magiſtrat zu Breslau, daß kein Vermögen ohne Vorwiſſen der Cammer auſſer Landes transportiret werden ſoll.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir befehlen euch hierdurch in Gnaden, denen Magiſtraten eures Departements nachdrücklich aufzugeben, daß wenn bey Publication derer Teſtamente, oder ſonſt bekannt wird, daß Erbſchaften, Legata, und Fundationes in auswärtige Oerter geſtiftet und vermacht worden, oder ſonſt einiges Vermögen transportiret werden ſoll, ſie ſolches bey unausbleiblicher Verantwortung und ſub pœna Dupli, bey euch, dem Commiſſario Loci, anzeigen, und bis zu erfolgtem Beſcheid nicht verabfolgen laſſen ſollen, und habt ihr bey ſich ereignendem Fall ſolches alſo gleich an Unſere hieſige Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten.

No. XL.

d. d. Breslau den 19. Julii 1744.

Ordre an ſämtliche Steuer-Räthe, daß die Land-Kretſchmer, ſo verbunden ſind aus den Städten Bier und Brandtwein zu holen, ſich Bücher zum Einſchreiben halten ſollen.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit allergnädigſt, die Verfügung zu ma-

machen, daß die Land-Kretſchmer, welche verpflichtet ſind, das Bier und den Brandtwein aus den benachbarten Städten zu holen, ſich Bücher halten, in welche ihnen das Bier nebſt dem Brandtwein, ſo ſie aus der Stadt nehmen, vom Accis-Amte unentgeltlich eingetragen werde, damit daraus derſelben Debit und die Richtigkeit wegen des vorräthigen Bieres, ob ſelbiges aus der Stadt geholet ſey, bey der Reviſion erſehen werden könne, wie ihr dann auf den Ausſchrot des Bieres, daß den Städten darunter nicht præjudiciret werde, aufs genaueſte Achtung geben laſſen müſſet, weil Unſer Acciſe-Intereſſe nebſt der bürgerlichen Nahrung dabey merklich verliret. Seynd ꝛc.

No. XLI.

d. d. Breslau den 10. Auguſti 1744.

Notificatorium, daß diejenigen, welche Sachen oder Perſonen nach Berlin und ſonſt abfahren zu laſſen geſonnen, ſich bey den Schiffahrts-Pächtern melden können.

Es wird jedermänniglich hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Sachen oder auch Perſonen zu Waſſer nach Berlin und ſonſt abfahren zu laſſen geſonnen, ſich bey denen Schiffahrts-Pächtern Gebrüdern Trunck und Conſorten melden, und daſelbſt die nöthige Nachricht von denen abfahrenden Schiffen erhalten können. Signatum Breslau den 10. Auguſti 1744.

Königl. Preuß. Breslauiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Auſſen, v. Alencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hofmann, v. Naſſau, Deutſch, Viebig, v. Phuel, Hänel.

XLII.

No. XLII.

d. d. Breslau den 5. Octobr. 1744.

Königl. Cammer Circulair-Verordnung an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Abſchaffung der von denen Stockmeiſtern und Scharfrichtern prætendirten ſogenannten Sitze-Geldern von denen Inquiſiten.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bey unterſchiedlichen eingeſendeten Liquidationibus derer Criminal-Koſten vorgekommen, daß die Stockmeiſter und Scharfrichter die ſogenannte Sitze-Gelder und andere in der Joſephiniſchen Criminal-Ordnung Art. 23. abgeſchafte unnöthige Koſten prætendiren. Da nun dieſes zum Nachtheil der Cämmereyen und Gerichts-Obrigkeiten, oder Gemeinen gereichet; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen Magiſträten und Gerichts-Obrigkeiten aufzugeben, die ſogenannten Sitze-Gelder, und andere abgeſchafte Rubriquen alſogleich in denen Liquidationibus auszuſtreichen, und dieſelben bey ſelbſt eigener Erſetzung nicht mehr zu bezahlen ꝛc.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 13. Octobr. 1744.

Verordnung an alle Königl. Domainen-Aemter, wie auch an die Magiſträte zu Breslau, Brieg und Schweidnitz, wegen Anſchaffung ordentlicher Quittungs-Bücher vor die Amts- und Stadt-Unterthanen.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß ihr die Stadt-Unterthanen

thanen über die Præſtationes, ſo ihr von ihnen einhebet, nicht durchgängig quittiret, noch denenſelben ordentliche Quittungs-Bücher ausgetheilet habt; Die Nothwendigkeit und Ordnung aber erfordert, daß hierunter Vorſehung geſchehe: So befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, dergleichen Quittungs-Bücher mit einem ſteiffen Deckel in Octav-Format nach beykommenden Exemplar in zureichender Anzahl anzuſchaffen, und jedem Stadt-Unterthan oder Cenſuen eines von ſolchen Büchern auszuhändigen, und euch davor pro Stück 1. ggr. und nicht ein mehreres, weil es allhier nicht mehr koſtet, bezahlen zu laſſen, wie denn auch vor beykommende Probe ein Groſchen eingeſandt werden muß. Auf dem Buche muß ein Schild von weiſſen Papier geklebet, und der Nahme der Dorfſchaft nebſt dem Nahmen und der Nummer des Unterthanen geſchrieben, auch in demſelbigen auf dem erſten Blate gleichfalls der Nahme der Dorfſchaft und der Nahme nebſt der Nummer des Unterthanen geſchrieben, auf dem folgenden Blate aber deſſelben jährlich zu bezahlende Præſtationes, es mögen ſolche beſtändige, oder unbeſtändige Gefälle, oder andere zufällige Cämmerey-Abgaben ſeyn, bemercket, und auf denen übrigen Blättern das, was er alljährlich davon bezahlet hat, quittiret und unterſchrieben werden, damit man ſich aus dieſen Büchern jederzeit informiren könne, wie die Unterthanen ihre Præſtationes abgeführet haben, oder damit zurück geblieben ſind. Damit auch über dieſe Verordnung deſto feſter gehalten werde und der Unterthan nichts bezahle, worüber er nicht in ſeinem Quittungs-Buche quittiret worden; So werden Wir auch, wenn nicht gehörige Attention darauf gemacht werden ſolte, ſolches zu ahnden wiſſen, und verfügen, daß darüber jederzeit beſondere Nachfrage gehalten werde. Auf daß auch die Unterthanen dieſe Bücher deſto ſorgfältiger verwahren und in Acht nehmen; So iſt ihnen

bey

bey Aushändigung derſelben bekannt zu machen, daß derjenige, ſo ein ſolches Buch verliehret oder zerreiſſen läſſet, 16. Gr. Strafe erlegen ſolle.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 27. Julii 1745.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe Breslauiſchen Departements, die zu zeichnende Säcke derer Dorfſchaften, ſo in Städtiſchen Mühlen mahlen, betreffend.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſere ꝛc. Euch iſt bekannt, allenfalls zeiget die copeyliche Anlage mit mehrern, was Wir bereits unterm 21. Novembr. 1742. wegen Zeichnung der Säcke, worinn das Getreyde vom Land-Mann in die Städtiſche Mühlen gebracht wird, verordnet haben. Dieſe Unſere allergnädigſte Verordnung iſt nun zwar einige Zeit eingefolget worden: Wir vernehmen aber nunmehro, daß, weil die alten Säcke abgegangen, und neue angeſchaffet worden, ſelbige faſt gäntzlich wieder aus der Acht gelaſſen, und die mehreſte Säcke vom Lande ungezeichnet in die Mühlen gebracht werden.

Wann nun hierunter zum Nachtheil Unſerer Acciſe-Gefälle viele Defraudationes vorgehen können: So finden Wir nöthig, das vorhin ergangene Mandat zu renoviren, und befehlen euch dahero hiemit nochmals in Gnaden, die ſämtliche in eurem Creyſe belegene Dorfſchaften, welche auf Städtiſche Mühlen ihr Getreyde mahlen laſſen, ernſtlich anzuhalten, daß ſie die Säcke mit des Dorfs Nahmen deutlich bezeichnen laſſen, und keine andere als ſolchergeſtalt bezeichnete Säcke, bey ohnfehlbarer Confiſcation des Getreydes, in die Städtiſche Mühlen bringen ſollen.

Uebrigens verſtehet ſich dieſes nur von den Mühlen, ſo vor den Städten liegen, wenn aber ſelbige ſich innerhalb der

Stadt befinden, müſſen die Land-Leute von denen Thorſchreibern einen unentgeldlich ihnen zu ertheilenden Paßir-Zettel nehmen, und beym Zurückfahren des Mehls oder Schrots, ſelbigen wieder abgeben. Sind euch ꝛc.

No. XLV.

d. d. Breslau den 27. Julii 1745.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe Breslauiſchen Departements, die zu zeichnende Säcke derer Dorfſchaften, ſo in Städtiſchen Mühlen mahlen, betreffend.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir vernehmen, daß eines Theils die unterm 21. Novembr. 1742. ergangene Verordnung, daß die Land-Leute keine andere als gezeichnete Säcke in die Städtiſche Mühlen beym Abmahlen ihres Getreydes bringen ſollen, nicht genau mehr beobachtet werde, andern Theils auch ein Zweifel entſtanden, wie es in Anſehung der innerhalb den Städten liegenden Mühlen zu halten, ob es genug ſey, daß die Land-Leute ihr Getreyde in dieſelbe nur mit gezeichenten Säcken brächten, oder darüber auch Paßir-Zettel im Thore ertheilet werden ſolten. So haben Wir nöthig gefunden, damit hierunter Unſer Acciſe-Intereſſe nicht leiden möge, das vorhin ergangene Mandat in abſchriftlich beygehenden Circulari, an die ſämtliche Land-Räthe, renoviren zu laſſen, in welchem auch zugleich der Punct wegen der Paßir-Zettel, nach Vorſchrift des Chur-Märckiſchen Acciſe-Reglements, pag. 53. & 54. decidiret worden, und befehlen euch dahero hiemit in Gnaden, die ſämtliche Acciſe-Aemter eurer Inſpection hiernach gleichfalls zu inſtruiren, und ihnen einzuſchärfen, daß ſie darüber aufs genaueſte halten, auch durch die Thorſchreiber über dasjenige Getreyde, ſo der Land-Mann auf die innerhalb der Städte liegende Mühlen bringet, ordentliche Paßir-Zettel ertheilen ſollen.

No. XLVI.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 14. Jan. 1746.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen Abſtellung der Vor- und Aufkauffung des ins Land kommenden Viehes an der Grentze.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da bey denen bisherigen Lieferungen vor die Armee es ſo genau nicht abgegangen, daß nicht verſchiedene Vieh-Händler, wider das Verboth der Auf- und Vorkaufferey, denen Fremden entgegen gegangen, und das zum Marckt treibende Vieh unter Wegens auf der Straſſe weggekauffet; die Lieferungen zur Armee aber nunmehro ceßiren und dem Publico daran gelegen, daß das Vieh von den fremden Vieh-Händlern ſelbſt auf die Märckte getrieben werde: Als befehlen Wir euch in Gnaden, die unter eurer Inſpection ſtehende Acciſe- und Zoll-Aemter, wie auch Zoll- und Policey-Bereuter zu inſtruiren, daß ſie nach den vorhin ergangenen Verordnungen, gegen die Auf- und Vorkaufferey des Viehes aufs genaueſte vigiliren, daß das Vieh unter Weges eingekauft werde, nicht geſtatten, ſondern dahin ſehen ſollen, daß alles gehörig auf die Märckte gebracht werde. Seynd ꝛc.

An den Breslauiſchen Magiſtrat, welchem vorſtehendes communiciret wird.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was Wir ad inſtantiam der dreyen hieſigen Fleiſchhacker-Zünfte, wegen Abſtellung der Vor- und Aufkauffung des Viehes an der Grentze an die ſämtliche Commiſſarios locorum unter heutigem Dato verfüget haben; Solches wird euch, mittelſt des copeylichen Anſchluſſes zu eurer Nachricht und Achtung communiciret. Seynd ꝛc.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 3. Febr. 1746.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen der denen Pohlniſchen Vieh-Händlern zu ertheilenden Acciſe-Paßir-Zettel.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da in dem §. 6. und 8. des wegen der Handlungs-Acciſe von dem Pohlniſchen Vieh unterm 16. Martii 1745. publicirten Reglements feſtgeſetzt und verordnet iſt, daß denen Vieh-Händlern über die bezahlte Handlungs-Acciſe, Acciſe-Paßir-Zettel von den Accis-Aemtern ertheilet, und gegen deren Producirung denſelben von dem Grentz-Zoll-Amte die eingelegte Pfand-Gelder zurück gegeben werden ſollen; Wir aber vernehmen, daß dieſer Vorſchrift nicht überall eingefolget werde, woraus Irrungen entſtehen können: Als befehlen Wir euch hiedurch allergnädigſt, die Acciſe-Aemter eurer Inſpection dahin nochmalen anzuweiſen, daß ſelbige hierunter ſtricte nach beſagtem Reglement ſich richten, und denen Vieh-Händlern über jede Quantität Vieh, ſo ſie in loco verkauffen, einen ordentlichen Acciſe-Paſſir-Zettel mit Exprimirung der Anzahl der verkauften Stücke, ingleichen der Tare, und wie viel an Acciſe davon entrichtet, ertheilen, damit ſelbige dem an der Grentze ihnen ausgefertigten Zoll- oder Acciſe-Zettel bey der Zurückgebung beygefüget werden können.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 3. Febr. 1746.

Königl. Cammer-Reſcript an das Collegium Medicum hieſelbſt, wegen des Rangs der Adjunctorum Collegii Medici.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem

dem Uns aus eurem allerunterthänigſten Bericht vom 2ten Decembr. abgewichenen 1745ſten Jahres vorgetragen worden, was ihr wegen Feſtſetzung des Ranges der Adjunctorum euers Collegii vorgeſchlagen habt; So haben Wir darauf in Gnaden reſolviret, daß bemeldten Adjunctis aus denen von euch angeführten Urſachen, und weil ſelbige mehrentheils zugleich Creys-Phyſici ſind, um ſie zu deſto gröſſern Fleiß und Attention auf des Publici Beſten zu animiren, überall den Rang nach denen pro Conſulibus, wo nemlich ſelbige in loco erfindlich, ſonſten aber immediate nach denen Conſulibus eingeräumet werden ſoll; jedoch mit dem Unterſcheide, daß wenn bey denen Zuſammenkünften der Chyrurgorum und Bader ein Membrum Magiſtratus ſelbſt aſſiſtiret, von demſelben das Directorium geführet werden müſſe.

Was übrigens Unſere Stadt Breslau betrift; So wird dem Adjuncto der Rang vor dem älteſten Stadt-Phyſico zugleich angewieſen.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 3. Febr. 1746.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des Ranges der Adjunctorum Collegii Medici.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen allergnädigſt reſolviret, daß die Adjuncti Collegii Medici, angeſehen ſelbige mehrentheils zugleich Creys-Phyſici ſind, um ſie zu deſto gröſſerm Fleiß und Attention für des Publici Beſten zu animiren, den Rang nach denen pro Conſulibus, wo ſolche in loco erfindlich, ſonſten aber immediate nach denen Conſulibus zu

genieſſen haben ſollen; Als laſſen Wir euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt machen, um die Magiſträte eurer Inſpection darnach gehörig zu inſtruiren. Jedoch iſt dabey Unſere allergnädigſte Willens-Meinung, daß wenn bey denen Zuſammenkünften der Chirurgorum und Bader, ein membrum Magiſtratus ſelbſt aßiſtiret, von demſelben alsdenn das Directorium geführet werden ſolle.

Was aber die Stadt Breslau betrift, ſo haben Wir unſre Intention dahin eröfnen wollen, daß wir bey derſelben gut gefunden, dem adjuncto den Rang vor dem älteſten Stadt-Phyſico anzuweiſen.

Ihr habt euch demnach nach dieſer Unſerer allergnädigſten Verordnung gehorſamſt zu achten, und das erforderliche hiernach fernerweit zu verfügen ꝛc.

No. L.

d. d. Breslau den 15. Febr. 1746.

Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Einführung egaler Weiſſen zum Behuf der Garne, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau und an die Bresl. Kaufmannſchaft.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da bey dem importanten Schleßl. Garn-Handel ſowohl in Abſicht auf die auswärtige Verſendung, in ſoweit dieſelbe dem Intereſſe Schleſiens zuträglich, als auch was das innerliche Conſumo deſſelben bey den Leinwand- und Schleyer-Fabriquen betrift, es hauptſächlich und gantz allein auf die Herſtellung und genaue Conſervation des Credits ſolcher Garne ankomt, daß ſelbige in Spinnen ihre erforderliche Tüchtigkeit, und nach der Weiſſe das vorgeſchriebene Maaß und Län-

Länge halten; So iſt in ſolcher heilſamen Intention nicht allein durch das Leinwand- und Schleyer-Patent vom 27. Jul. 1742. §. 2. & 3. darunter das nöthige verordnet, ſondern auch, was inſonderheit das Weiffen-Maaß anlanget, durch verſchiedene Mandate, in ſpecie dem Circulari vom 31. Mart. 1744. bereits feſtgeſetzt worden, daß alle Garne, die das Stück unter ein Bresl. Pfund wiegen, vor Liebethaler oder Lothe-Garn gerechnet, und zu 17. Ellen Bresl. geweifft paſſiren; die übrige Garne aber, ſo ein Pfund und darüber wiegen, und zu denen ordinairen Pack-Garnen, Leinwand- und Schleyer-Fabriquen gehören, bey Strafe der Confiſcation und härterer Ahndung das richtige Maaß von 2. Bresl. Ellen geweifft halten, zu dem Ende auch alle und jede Grund-Herrſchaften ſchuldig und gehalten ſeyn ſolten, ihre Unterthanen aufs nachdrücklichſte, und bey Vermeidung der empfindlichſten Strafe anzubefehlen, ſich richtig gemeſſener und gebrandter Weiffen, zu derjenigen Sorte Garn, ſo ſie etwa ſpinnen, anzuſchaffen; dagegen aber die kürtzere und unrichtige Weiffen bey gleichmäßiger Strafe gäntzlich zu verbieten und zu caßiren, wobey auch die Grund-Herrſchaften angewieſen worden, bey vorkommenden Klagen übes unrichtiges Garn nach dem §. 2. und 3. der Leinwand- und Schleyer-Ordnung ſich genau zu richten, und die Verbrecher zur Satisfaction anzuhalten.

Um nun dieſe Verfaſſung in völlige Ordnung zu ſetzen, ſind wir zugleich darauf bedacht geweſen, richtige Probe-Weiffen im Lande zu introduciren, damit nach ſolchen an jedem Orte die Weiffen angefertiget und geächtet werden können, deſſen Ausführung jedoch theils die wegen der richtigen Maaß der Bresl. Elle näher anzuſtellen nöthig gefundene Unterſuchung, theils und vornemlich aber, die im vorigen gan-

gantzen Jahre vorgefallene ſchwere Krieges-Troublen behindert und ſuſpendiret haben.

Nachdem aber nunmehro durch den unter göttlichen Segen vermittelſt der Königl. Waffen hergeſtellten Frieden es wieder dahin gekommen, daß Spinner und Weber im Lande ihre Arbeit wieder ungeſtört und in Ruhe verrichten können; So erachten Wir nunmehro für unumgänglich nöthig, und dem Publico höchſt erſprießlich zu ſeyn, dieſe Sache ohne fernern Anſtand gehörig auszumachen, und finaliter zu reguliren, zu welchem Ende auch hiebey zwey dergleichen Probe-Weiffen, nemlich eine zu dem Lothe-Garne 1⅞. Ellen, und eine zu dem Pack-Leinwand- und Schleyer-Garn a 2. Ellen Bresl zugefertiget werden, mit dem allergnädigſten Befehl, in dem euch anvertrauten Creyſe (in denen Städten eurer Inſpection) die ungeſäumte Verfügung zu machen, daß an einem jeden Orte nach dieſen Probe-Weiffen die zu gebrauchende Weiffen ſofort angefertiget, gebrennet und geächtet werden, wobey zu beobachten iſt, daß die Weiffe der Loth-Garne an beyden Orten, wo ſelbige in die Hörner eingezapft, mit einem W. L. die Weiffen der Leinwand-Garne aber nur mit einem W. an eben ſolchem Orte gebrandt werden.

Dieſe Brennung und Achtung muß in denen Dörfern (bey denen Steuer-Räthen durch Deputirte von Magiſtrat) gleichwie vormalen, unentgeldlich geſchehen, dagegen aber diejenige, ſo mit unrichtigen Weiffen betroffen werden, oder über eine ungebrandte, oder auch das Pack-Leinwand- und Schleyer-Garn über eine gebrandte Loth-Garn-Weiffe zu weben ſich unterſtehen, ohne Nachſicht zu beſtrafen, und kan aus denen Geld-Strafen das erforderliche zu Anſchaffung der Brenn-Eiſen genommen werden, bis dahin aber müſſen die Gerichte (bey den St. V. die Magiſträte) vorbeſchriebene

Eiſen

Eiſen ſich anſchaffen. Wann auch in Anſehung der unrichtigen Gebinde noch immer Beſchwerden über den vielen dabey vorgehenden Betrug vorkommt; So wird hiedurch nochmalen verordnet, und beſtändig darauf zu halten, anbefohlen, daß ſowohl bey der einen, als der andern Sorte der Garne, das Schock 60. Stück, das Stück 12. Zaſpeln, die Zaſpel 20. Gebind, und das Gebind 20. Faden richtig und accurat über 4. Hörner gericht, halten müſſe. Daferne nun jemand betroffen wird, daß er dergleichen unrichtig geweiftes, oder die völlige Anzahl von Faden, Zaſpeln und Stücken nicht haltendes Garn verkauft, oder zu Marckte bringt; ſo ſoll mit der Beſtrafung dergeſtalt verfahren werden, daß zuförderſt das Garn auf rechte Weiffen umgeweift, mithin, wenn der Uebertreter arm, ſelbiger die Umweiffungs-Koſten bezahlen müſſe, und über dem mit dem Stocke geſtraft; falls er aber bey Mitteln, oder ein Garn-Samler iſt, nebſt den Umweiffungs-Koſten mit der Confiſcation des Garnes beſtraft werde, wovon ſodann 1. Drittheil die Gerichte, ein Drittheil der Denunciant, und ein Drittheil die Armen zu genieſſen haben ſollen; wie denn auch der Gerichtsmann, dem die Aufſicht an dem Orte des Spinners anvertrauet iſt, mit etlichen Tagen Stock-Arreſt abzuſtrafen.

Welchergeſtalt nun hierunter in eurem Creyſe die Verfügung wird ſeyn gemacht worden, darüber wollen Wir nach Verlauf von 4. Wochen, binnen welchen dieſe Verfaſſung ohnfehlbar zu Stande zu bringen, euren pflichtmäßigen Bericht gewärtigen.

Uebrigens habt ihr auch alles Ernſtes dahin zu ſehen, daß in Anſehung der Leinwand und Schleyer, wie auch deren Stempelung und Siegelung Unſere vorhin erlaſſene Verordnungen auf das genaueſte befolget werden. Daran ꝛc. und Seynd ꝛc.

No. LI.

d. d. Breslau den 1. April. 1746.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau wegen Einrichtung der Depoſiten-Caſſe bey den Magiſträten.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt verſchiedentlich angemercket worden, daß mit denen bey den Rath-Häuſern befindlichen Depoſiten-Geldern nicht allerdings nach Unſerer Intention verfahren wird, indem ſolche theils nicht ordentlich berechnet, theils auch wohl gar öfters von den Magiſtrats-Perſonen in ihren eigenen Nutzen verwandt werden.

Wie Wir nun dieſer Unordnung abgeholfen wiſſen wollen; ſo wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, alle Quartale gegen den 6ten des nach Ablauf des Quartals folgenden erſtern Monaths, vor jetzo aber und zum erſtenmal ſofort nach Eingang dieſes und eingezogener Nachrichten den Magiſträten eine Tabelle nach anliegendem Schemate von denen Rathhäußl. Depoſitis einzuſenden und dieſelben zugleich die desfalls abgeſtattete Original-Berichte der Magiſträte beyzufügen.

Ingleichen müſſet ihr bey aller Gelegenheit die Depoſiten-Caſſen ſelbſt viſitiren, denen Raths-Membris und Conſulibus aber keinesweges geſtatten, daraus etwas in proprium uſum zu nehmen, als wofür und wenn ſolches geſchiehet, ihr allemal reſponſable bleibet. Seynd ꝛc.

No.

LII,

d. d. Breslau den 1. April. 1746.

Circulare an ſämtl. Steuer-Räthe wegen des denen Wittwen der Geiſtl. zu bezahlenden Gnaden-Jahres.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt allergnädigſt reſolviret worden, daß es in Anſehung der bey denen Städten befindlichen geiſtlichen Bedienten und des Gnaden-Gehalts vor denen hinterlaſſenen Wittwen zwar was die Bezahlung aus dem Stadt-Aerario betrift, bey dem feſtgeſetzten Principio bleiben, und denenſelben nicht mehr als das Sterbe- und das darauf folgende Quartal ex ærario abgefolget werden ſolle:

Damit aber dieſe Wittwen gleichwohl nach dem vorigen Fuß ein völliges halbes Jahr a die mortis an zu genieſſen haben mögen, ſo wollen Wir, daß hinführo der künftige Succeſſor in officio ſchuldig ſeyn ſoll, von dem ihm zufliessenden erſten Quartal der Wittwe des verſtorbenen Predigers oder Schul-Bedienten ſo viel heraus zu zahlen, als dieſelbe zu Completirung des halben Gnaden-Jahres bey dem Sterbe-Quartal zu wenig erhalten hat.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden dieſerhalb in eurem Departement das erforderliche zu veranlaſſen und darauf Acht zu haben, daß dieſer Unſerer allergnädigſten Verordnung nachgelebet werde. Seynd ꝛc.

No. LIII.

d. d. Breslau den 14. April. 1746.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau wegen des übermäßigen Sportulirens.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſind bishero von denen Bürgern und andern Städtiſchen Unterthanen eures Departements verſchiedene Klagen eingelaufen, daß ſie bey Gerichtl. Handlungen, als Verkaufen und andern dergleichen Vorfallenheiten in denen Sportuln überſetzet werden.

Wie nun Unſer ernſtlicher Wille dahin gehet, daß Unſere Unterthanen durch dergleichen übermäßiges Sportuliren nicht ausgeſogen, ſondern die bereits publicirte und noch zu publicirende Sportul-Taxen genau obſerviret werden ſollen; Alſo befehlen und verordnen Wir hiedurch ſo gnädig als ernſtlich, daß die Magiſtráte (bey hieſigen Magiſtrat Ihr) künftig denen Bürgern und andern Städtiſchen Unterthanen jedesmal bey Confirmationen derer Kaufe, Verreichungen und allen andern Actibus Judicialibus eine ſpecifique Deſignation derer Sportuln, und wofür ſolche zu erlegen ſind, gratis bey Abfoderung der Sportuln, wann ſolche auch gleich nicht verlanget werden ſolte, unter ihrer (bey hieſigem Magiſtráte eurer Unterſchrift) zu geben, ſchuldig ſeyn ſollen, damit die Unterthanen daraus ſelbſt erſehen können, ob die Sportuln der Ordnung gemäß, oder übermäßig angeſetzet ſind.

Ihr habt demnach dieſes denen Magiſtráten eures Departements gehörig bekannt zu machen, mit dem Bedeuten, ſich darnach bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und ohn-

ohnausbleiblichen Ahndung aufs genaueste zu achten. Seynd ꝛc.

An den hiesigen Magistrat.

Ihr habt demnach nach dieser, und andern deßhalb an euch verschiedentlich ergangenen Verordnungen bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade euch allergehorsamst zu achten. Seynd ꝛc.

No. LIV.

d. d. Breslau den 28. April. 1746.

Königl. Rescript an sämtliche Mediat-Regierungen, Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, daß die Verschickung der Acten in Proceß-Sachen an auswärtige Academien, Juristen Facultäten und Schöppen-Stühle nicht mehr statt haben soll.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir allergnädigst verordnet, daß von nun an, die bisher gewöhnlich gewesene Verschickung der Acten in Proceß-Sachen, an auswärtige Academien, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, als eine überflüßige und unnöthige Sache nicht mehr statt haben, sondern die Sentenzien bey Dero Collegiis selbst abgefasset, und allenfalls bey vorkommenden besonderen Umständen eine rechtl. Sentenz von einländischen Universitäten und Schöppen-Stühlen eingeholet werden sollen; So habt ihr euch hiernach gehorsamst zu achten ꝛc.

No. LV.

d. d. Breslau den 20. May 1746.

Königl. Cammer Circulair-Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe, daß die wegen des Ranges der Creyß-Physicorum unterm 3. Febr. c. ergangene Verordnung nur von denen Immediat-Städten zu verstehen.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben unterm 3ten Febr. c. in Gnaden resolviret und euch bekannt gemachet, daß die Adjuncti Collegii Medici den Rang nach denen Pro-Consulibus, wo solche in loco befindlich, sonst aber immediate nach denen Consulibus zu genieſſen haben sollen.

Weil nun dieses nur von denen in Unsern Immediat-Städten angesetzten Consulibus und Pro-Consulibus zu verstehen, in denen Mediat-Städten aber dem Creyß-Physico der Rang vor dem Consule verstattet seyn soll; So haben Wir obgedachte Verordnung solchergestalt hiedurch declariren, und euch solches zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen. Sind euch ꝛc.

No. LVI.

d. d. Breslau den 18. Jun. 1746.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen Aufkaufung des Getreydes auf dem platten Lande, und verbotenen Handels mit Getreyde-Proben.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da das Aufkaufen des Getreydes auf dem platten Lande dergestalt

geſtalt überhand nimmt, daß faſt wenig mehr in die Städte gebracht wird und gröſtentheils nur Getreyde-Proben zu Marckte gebracht werden, der Handel zwiſchen dem Landmann und dem Korn-Händler nach der Probe in der Stadt geſchloſſen und das Getreide auf dem platten Lande abgewehret wird; dergleichen Verfahren aber aller guten Landes-Policey entgegen iſt, und ſolchergeſtalt denen Städten alle Zufuhre entzogen, und Unſer Allerhöchſtes Intereſſe an Zoll- und Handlungs-Acciſe würckl. defraudiret wird; als wird das Aufkaufen auf dem platten Lande und der Probe-Handel ernſtlich verboten und hiedurch feſtgeſetzt, daß ein jeder ſein zum Verkauf habendes Getreide in die Stadt zum Marckte ſchicken ſoll, widrigenfalls die Uebertreter der gewiſſen Confiſcation des Getreydes zu gewärtigen haben, welches ihr im gantzen Creiſe ohnverzüglich bekannt machen müſſet. Sind ꝛc.

No. LVII.

d. d. Breslau den 9. Jul. 1746.

Circulare an die ſämtliche Land-Räthe, wegen Abſtellung der Verfälſchungen der Garne in Anſehung der Länge und Gebünde.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Uns hinterbracht worden, daß ſowohl die in Städten als auf dem platten Lande verfertigte Weber-Garne öfters an der Länge, dem Gebünd und Faden mangelhaft befunden werden; So haben Wir zu Abhelfung dergleichen Verfälſchungen und aller darüber bisher vorgekommenen Beſchwerden in Gnaden reſolviret, daß in jedem Dorfe durch einen Gerichts-Mann alle 4. Wochen unverſehens die Garne viſitiret, und diejenigen, bey welchen unrichtiges Garn befun-

den

den wird, nachdrücklich bestrafet werden, die erlegte Strafe aber dem Gerichts-Mann als ein Douceur vor seine Mühe zufallen solle; Falls aber dieser überführet würde, daß er entweder gar nicht, oder nicht recht visitiret, derselbe eine Strafe erlegen, und solche dem Denuncianten dieser Nachläßigkeit zufliessen solle. Ihr habt also diese Verordnung denen Dominiis und Dorfschaften, wo Spinner sind, gehörig bekannt zu machen, und sie alles Ernstes zu ermahnen, daß sie darauf halten, damit solchen stricte nachgelebet werde. Seynd ꝛc.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 19. Julii 1746.

Circulare an sämtliche Land-Räthe wegen genauer Beobachtung der wegen Einführung egaler Weiffen ergangnen Verordnungen.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir zum Besten und Aufnahme des Gebürge-Commercii unterm 27. Julii 1742. die mit so vieler Ueberlegung und Communication derer, so davon Theil haben, angefertigte Leinwand- und Schleyer-Ordnung sowol publiciren, als auch nachhero mittelst Verordnung fest setzen lassen, was für Weiffen im gantzen souverainen Hertzogthum, sowol Nieder- als Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz eintzig und allein gebrauchet werden solten, die genaue Beobachtung angeregter Schleyer-Ordnung und richtige uniforme Weiffen, auch das vornehmste sey, wodurch das Gebürge-Commercium von Zeit zu Zeit in florisanten Zustand kommen, die Waaren accreditiret und der Debit befördert werden könne; gleichwol verschiedentlich sich hervor gethan, daß weder der Leinewand- noch Schleyer-Ordnung gehörig nachgelebet, noch auch die wegen derer Weiffen ergangene Verord-

ordnung durchgängig befolget werde; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, in dem euch anvertrauten Creyse

1. ſofort bekannt zu machen, daß ein jeder auf das genauſte nach der publicirten Leinwand- und Schleyer-Ordnung ſich zu achten, in widrigem Fall aber wegen einer jeden Contravention fiſcaliſcher Anſprüche zu gewärtigen haben ſolle.

2. Daß ein jeder ſich wegen der letztern wegen Introduction der Weiſſen ergangener Verordnung ſchlechterdings zu richten, und ſich wider alle Contraventiones zu hüten habe, immaſſen bereits die Verfügung gemacht, daß alle und jede genau dieſerhalb obſerviret werden, da dann, wann befunden werden wird, daß jemand wider dieſe Diſpoſitiones, wowider nicht die geringſte Contradiction Statt findet, handeln ſolte, derſelbe gewiß mit exemplariſcher Ahndung angeſehen werden ſoll; zu dem Ende

3. Habt ihr dieſe wegen der Weiſſen ergangene letztere Verordnungen, nicht nur jetzo, ſondern auch quartaliter per Currendam circuliren zu laſſen, und jedermann zu warnen, ſich vor Schaden zu hüten.

4. Und da Wir allergnädigſt wollen, daß ſo wie über die Leinwand- und Schleyer-Ordnung, alſo auch über die Verfügung wegen der Weiſſen mit Nachdruck von nun und zu allen Zeiten gehalten werden ſolle; So habt ihr per Currendam in dem euch anvertrauten Creyſe bekannt zu machen, daß alles und jedes Garn, ſo nach denen vorigen Weiſſen geweift, und nicht nach denen im Lande jetzo introducirtem geweift worden, a dato bis ult. Auguſt verkauft werden, widrigenfalls ſolches bey an-

zuſtellender genauen Recharche und Viſitation confiſciret ſeyn ſolle. Wie ihr dann auch

5. elapſo termino im Monath Septembr. dieſe Viſitation vorzunehmen, und wie ihr dieſem allen nachgekommen von Zeit zu Zeit zu berichten. Sind euch ꝛc.

No. LIX.

d. d. Berlin den 1. Octobr. 1746.

Königl. Reſcript an die Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen, daß die Inquiſitions-Proceſſe in Delictis Carnis verkürtzet und auf keine Landes-Verweiſung erkannt werden ſoll.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Es hat Uns ſchon vielfältig befremdet, daß die Inquiſitions-Proceſſe wegen Ehebruchs und anderer dergleichen Delictorum carnis von denen inquirirenden Gerichten nicht nur ſehr protrahirt, und über die maßen koſtbar gemacht, ſondern auch demnächſt darinnen öfters auf unproportionirte Art Strafen erkannt zu werden pfleget.

Weil nun aber unſere höchſte Intention iſt, daß dergleichen Proceſſe ſo viel als möglich verkürtzet, und ohne groſſe Koſten tractiret, die Verbrechen ſelbſt aber, ſo mehr wor Schwachheiten angeſehen werden können, nicht ſo ſehr ernſtlich und ſcharf, oder wohl gar wie bisweilen geſchehen, mit Landes-Räumung geahndet, auch die übermäßigen oder unnöthig verurſachte Koſten keinesweges denen Inquiſiten aufgebürdet, ſondern a Judiciis inquirentibus, welche Anlaß dazu gegeben, übernommen werden ſollen; Als werden E. Liebden und ihr in Führung dergleichen etwa bey ihnen und euch vorfallenden Inquiſitions-Proceſſen und Abfaſſung der Sen-

tenz

renz hiernach gehorſamſt achten, auch dieſe Unſere höchſte Intention denen unter E. Liebden und euch ſtehenden Magiſtraten und Gerichts-Obrigkeiten forderſamſt bekannt machen, um derſelben gemäß in dergleichen Fällen zu verfahren, und ſich vor unnöthige und übermäßige Koſten zu hüten, weil ſie ſolche zu übernehmen angehalten werden ſollen. Uebrigens aber, und wann bey dergleichen Inquiſitionen ſich einiger Zweifel bey E. Liebden und euch ereignen ſolte, haben dieſelben und ihr Acta ſofort anhero einzuſenden. Verbleiben ꝛc.

No. LX.

d. d. Breslau den 3. Octobr. 1746.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen Ausfuhre des Getreydes.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt euch bekannt, wie nach der Beſchaffenheit des Getreyde-Zuwachſes in Schleſien ſelbſt in guten Jahren die innerliche Conſumtion denſelben übertrift, und zu aller Zeit ein ſtarcker Zuſchub aus andern Landen zur hinlänglichen Nothdurft vor die Eingeſeſſene erfoderlich ſey; dahero gegen die Ausfuhre des Getreydes nach andern Orten es ſelten eines Verboths bedarf, weil die Anwahre im Lande ſelbſt einen raiſonablen Preiß verurſacht, und diejenigen, welche Getreyde einzuernten haben, ſolches innerhalb Landes gnungſam los werden können.

Nachdem aber bekanntlich die disjährige Ernte von gantz auſſerordentlicher Beſchaffenheit iſt, und nicht allein in Schleſien viel ſchlechter als in andern Jahren ausgefallen, ſondern auch in denen benachbarten Landen ſich faſt überall ein Mißwachs geäuſſert, wodurch die Landes-Herrſchaften derſelben bewogen worden, geſchärfte Verfügung gegen die Ausfuhre

des Kornes zu machen, und dahero bey solchen Umständen es höchst nöthig ist, denen Schlesischen Einwohnern auf alle Weise zu prospiciren, damit das im Lande verhandene Getreyde zu ihrer Nothdurft conserviret, auch sonsten allem besorglichen Wucher prăcaviret werde; So haben Wir in höchster Person aus eigener Bewegung allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß die Ausfuhre des Getreydes ohne Unterscheid aus Schlesien nach fremden Landen sofort verbothen, dagegen aber die Einbringung des ausländischen Getreydes in Schlesien erlaubt und ohngehindert verstattet werden soll.

Darneben haben Wir in allerhöchster Person zugleich verordnet, daß den Kauf-Leuten in Schlesien, und zwar bey Strafe der Confiscation verbothen seyn soll, von nun an, bis zum Monath Octobr. 1747. keinen einländischen Roggen, unter was für Prætext es wolle, aufzukauffen, dagegen ihnen aber freystehen soll, mit ausländischem, worüber sie sich folglich mit hinlänglichen Attestatis versehen müssen, zu handeln, so viel sie können und wollen.

Endlich ist auch Unser allerhöchster Wille, daß kein Beamter in Schlesien, bey Strafe dreyfacher Erstattung, von den Unterthanen einiges Getreyde aufkauffen, oder für baares Geld ein mehrers annehmen sollen, als was die Unterthanen an Natural-Pachten geben müssen.

Jedoch bleibet denen Beamten frey, mit ihren eigenen Einschnitt sonsten so, wie sie wollen, zu handeln.

Da nun zugleich von Unserer allerhöchsten Person in gantz ernstlichen Ausdruckungen declariret worden, daß über diese Verfassung genau gehalten werden soll, so wird euch solche nicht allein hiedurch bekannt gemacht, sondern auch gnädigst anbefohlen, sofort dieselbe in eurem Creyse zu publiciren und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, zugleich

gleich auch mit der genaueſten Attention dahin zu ſehen, daß derſelben eingefolget werde, widrigenfalls ihr vor die in eurem Creyſe vorgehende Contraventionen bey dem geringſten Verſehen ſelbſt reſponſable ſeyn werdet, und muß dasjenige, was wegen der Beamten verordnet, auch in Anſehung der Dominiorum beobachtet, und denenſelben keinesweges verſtattet werden, von ihren Unterthanen einiges Getreyde aufzukauffen, ſondern ſie müſſen ſich ebenfalls mit den Natural-Pachten begnügen.

Jedoch werden unter den Kauf-Leuten, welchen der Handel mit einländiſchen Roggen verbothen, diejenige nicht verſtanden, welche das zu Verſorgung des Gebürges benöthigte Getreyde erkauffen, und nach das Gebürge fahren, als denen ſolches ferner verſtattet bleibet, da ſonſten die Einwohner deſſelben in äuſſerſten Mangel der Subſiſtence verſetzet werden würden.

Damit aber hierunter ſo vielweniger eine Contravention gegen dieſe gemachte Einrichtung vorgehen könne, ſo wird zugleich verordnet, daß diejenige Gebürgs-Bauern, ſo mit allerhand Gebürgs-Waaren, oder auch ſonſten auf das platte Land und in die Städte, wo die Korn-Märckte gehalten werden, kommen und das eingekaufte Getreyde wieder mit ſich zurück ins Gebürge nehmen, mit einem Atteſt des Land-Raths, in deſſen Creyſe ſie wohnhaftig, daß ſie das Getreyde bloß zur Nothdurft vor das Gebürge eingekauft und keine Aufkauffery treiben, und welches Atteſt ihnen gratis zu ertheilen, verſehen ſeyn ſollen, maſſen die Zoll- Policey- und Saltz-Bereuter, wie auch Magiſträte, Zoll- und Acciſe-Bedienten inſtruiret worden, auſſer ſolchen zu producirenden Atteſtatis das Getreyde zu confiſciren.

Falls aber auſſer ſolchen Gebürgs-Fuhrleuten auch einige andere dergleichen Handel, jedoch bloß ins Gebürge herein treiben ſolten, müſſen dieſelbe ſich bey Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer ſelbſt melden, und darüber einen Frey-Paß zu erhalten ſuchen. Seynd ꝛc.

No. LXI.

d. d. Breslau den 13. Octobr. 1746.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu entrichtenden Handelungs-Acciſe von denen mit Brandtwein-Geſpühle fett gemachten Schweinen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Frage vorgekommen, ob den Brandtwein-Brennern in denen unaccisbaren Städten, wann ſie Schweine von denen, ſo ſie aus dem Brandtwein-Geſpühle und Träbern gemäſtet, an Dorf- und Stadt-Schlächter oder Vieh-Händler verkauffen, die Handlungs-Acciſe erlegen ſollen, und Wir hierunter feſtgeſetzet, daß in ſolchen Fällen von den Brandtwein-Brennern in unaccisbaren Städten keine beſondere Handlungs-Acciſe gefordert, falls aber dieſe Brandtwein-Brenner das Vieh zum Verkauf in eine accisbare Stadt bringen, alsdann die Handlungs-Acciſe davon entrichtet werden ſolle; So laſſen Wir euch ſolches hiermit bekannt machen, mit dem allergnädigſten Befehl, die Accis-Aemter eurer Inſpection hiernach zu inſtruiren. Seyd ꝛc.

No. LXII.

No. LXII.

d. d. Breslau den 18. Octobr. 1746.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Aufkaufferey der Wolle auf dem Lande.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zwar durch vielfältige Reſcripte und noch beſonders unterm 28. May 1742. und 31. Martii 1744. verordnet worden, daß keine Wolle auf dem Lande an einen aus- oder einländiſchen Kaufmann, vornemlich aber an keine Juden, ſondern nur an die einländiſche Fabriquanten, welche ſich mit behörigen Atteſtatis der Magiſträte legitimiren, daß ſie würckliche Woll-Fabriquanten und Woll-Arbeiter ſind, verſprochen und geliefert, alle übrige Wolle aber in die accisbare Städte gebracht und daſelbſt verkauffet werden ſolle.

Wir müſſen aber dem ohneracht aus denen vielfältig einkommenden Klagen der einländiſchen Fabriquanten mißfällig vernehmen, daß ſolchen Unſern allergnädigſten Verordnungen keinesweges nachgelebet, ſondern die Aufkaufferey der Wolle auf dem Lande ſowol von fremden Kauf-Leuten, als auch ſogar von Juden ohngehindert getrieben wird.

Weil Wir aber hierunter ferner nachzuſehen keinesweges gemeinet ſind; ſo haben Wir vor nöthig gefunden, die desfalls bereits ergangene Verordnungen hiedurch nochmals zu erneuern, und befehlen euch zu dem Ende in Gnaden, nunmehro mit Ernſt darauf zu halten, daß dergleichen Aufkäuffereyen auf dem Lande platterdings abgeſtellet werden, weshalb

ihr

ihr die Policey-Bereuter eures Creyſes inſtruiren müſſet, auf alle Contraventiones genau zu invigiliren.

Sämtlichen Creyß-Einſaſſen aber habt ihr zur Achtung bekannt zu machen, daß bey einem ſich äuſſernden Contraventions-Fall nicht allein die Wolle ſogleich vor Contrabande erkläret, ſondern auch Käuffer ſowol als Verkäuffer noch über dem andern zum Exempel mit nahmhafter Strafe beleget werden ſollen. Seynd ꝛc.

No. LXIII.

d. d. Breslau den 21. Octobr. 1746.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, wegen Aufnahme des Getreyde-Vorraths zur Abwendung des Mangels und unerlaubten Steigerung des Preiſſes.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt von Uns in allerhöchſter Perſon befohlen worden, daß bey dem noch faſt immer zunehmenden Getreyde-Preiß und dahero zu beſorgenden groſſen Mangel, ſolche gründliche Vorkehrungen gemacht werden ſollen, daß das im Lande zugewachſene Getreyde eines Theils nicht auſſer Landes verführet, andern Theils aber auch ſolches durch gewinnſichtiger Leute allzugroſſen Eigennutz nicht zurück gehalten, und damit gewuchert, desgleichen und ferner auch die Vor- und Aufkauffereyen auf alle Art und Weiſe verhütet werden.

Wenn

Wenn euch nun wegen der Getreyde-Ausfuhren und das Brandtwein-Brennen bereits letzthin Unſere allergnädigſte Intention bekannt gemacht worden, welche aufs genaueſte zu beobachten, euch hiemit nochmahls ernſtlich injungiret wird, ſo haben Wir wegen des zweyten Puncts, und damit der innerliche Zuwachs ſo viel zuverläßiger zur Subſiſtenz Unſerer getreuen Unterthanen auf dem Lande und in den Städten conſerviret werde, durch eine nähere Ordre höchſt eigenhändig befehlen, daß ohne den mindeſten Zeit-Verluſt der Getreyde-Vorrath bey allen Dominiis und Clöſtern jeden Creyſes in Scheunen und auf den Böden zuverläßig aufgenommen, und annotiret, dasjenige, was zu eines jeden Haushaltung nöthig, davon abgerechnet, der Ueberreſt aber proportionaliter nach und nach zu Marckt und zum öffentlichen Verkauf gebracht werden ſoll.

Dieſem allergnädigſten Befehl zu folge ſind gewiſſe Commiſſarien ernannt worden, welche ſolche Aufnahme in allen Creyſen nach der ihnen beſonders ertheilten Inſtruction und nach Anleitung beyliegender vorgeſchriebenen Tabelle verrichten ſollen, wie denn zu dieſer Aufnahme ſich der vor euren unterhabenden Creyß angeordnete ⁘ mit dem allererſten bey euch einfinden wird; Dahero euch ſolches hiedurch vorläuffig bekannt und zugleich gnädigſt anbefohlen wird, ſolches durch eine beſondere Currende ohnverzüglich denen Creyß-Ständen, Dominiis und Clö-

ſtern zu publiciren, und dieſelbe anzuweiſen, daß ſie der Allerhöchſten auf die Wohlfahrt der Unterthanen hierunter gerichteten Intention aufs genaueſte befolgen, dem Commiſſario Scheunen und Schütt-Boden ohne die geringſte Weigerung, und ohne alle Ausnahme öfnen, und die in der vorgeſchriebenen Tabelle enthaltenen Nachrichten getreulich anzeigen, wobey ihr dieſelbe zugleich zu warnen habt, ſich darunter in der Angabe ſo viel gewiſſenhafter und aufrichtiger zu bezeigen, alldemnächſt die Abſicht iſt, noch eine Nach-Reviſion anſtellen zu laſſen, da ſodenn diejenigen, welche nicht richtig verfahren, die Confiſcation des zu wenig declarirten gewiß zu gewärtigen haben werden.

Uebrigens wird euch hiedurch annoch anbefohlen, gedachtem Commiſſario alle benöthigte Aſſiſtence und Beförderung zu leiſten, damit er dieſe Reviſion ohne Aufenthalt verrichten, und ſo bald als nur immer möglich, zur Endſchaft bringen könne. Seynd ꝛc.

No. LXIV.

Ad pag. 200

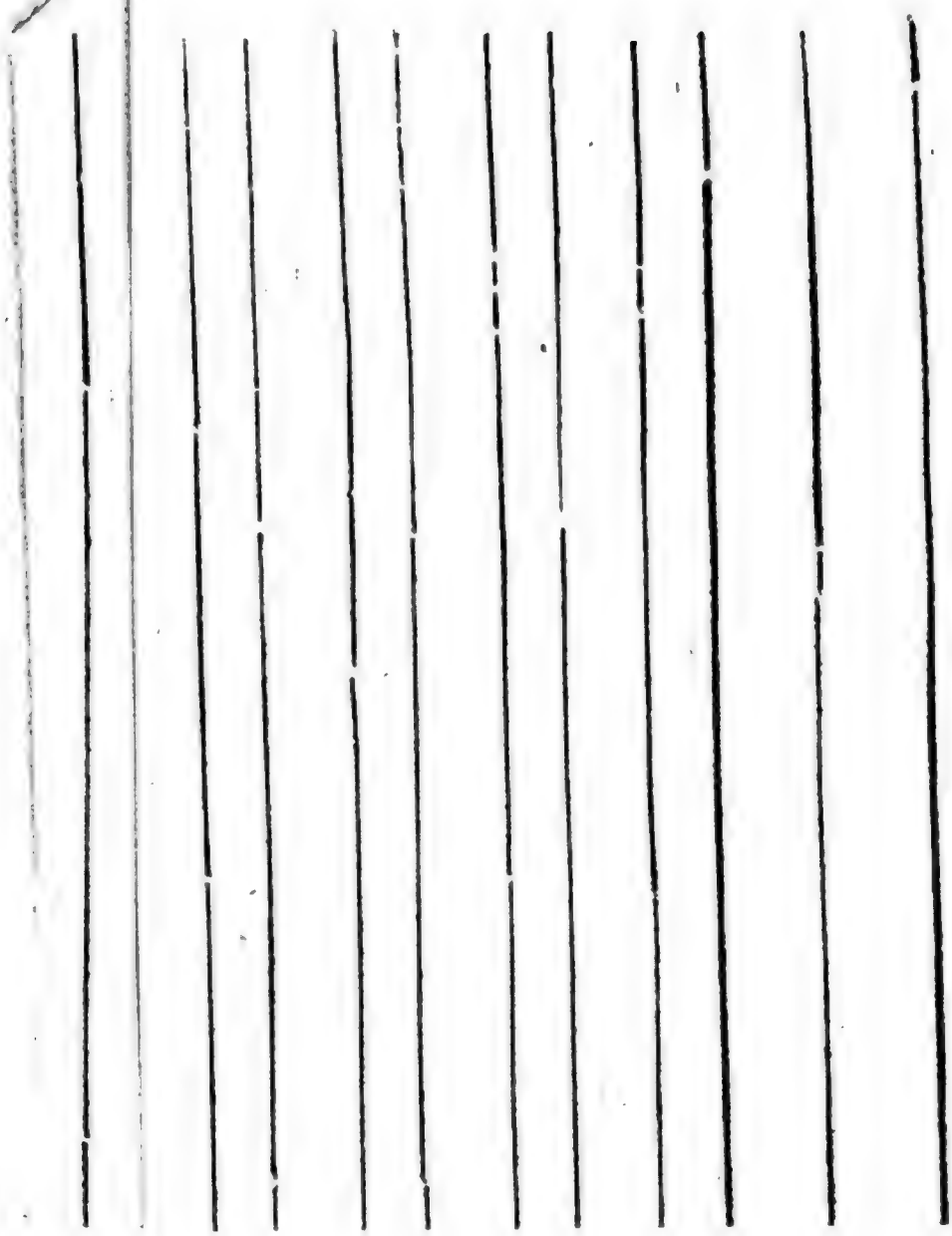

Hafer						auf den Boden befindet sich			
Bleiben zum Verkauf	dito	dito	dito	dito	dito	Weitzen.	Rocken.	Gerste.	Hafer.
Schfl. Mz.						Schfl. Mz.	Schfl. Mz.	Schfl. Mz.	Schfl. Mz.

No. LXV.

d. d. Breslau den 8. Decembr. 1746.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen Publication der Tuch-Schau-Ordnung.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen euch bekommend 2. Exemplaria von der neuen Tuch-Schau-Ordnung zufertigen, und befehlen euch zugleich in Gnaden, denen Magiſträten der Städte eurer Aufſicht, worinnen Tuchmacher befindlich ſind, alſofort aufzugeben, daß ſie bey dem hieſigen Buchführer Korn die gedruckte Schau-Ordnung ſich anſchaffen, ingleichen die Tuchmacher-Zunft ihres Orts bey Strafe von 5. Rthlr. anhalten ſollen, davon gleichfalls die erforderliche Exemplaria anzukauffen. Und da Unſere allergnädigſte Intention dahin gehet, daß von nun an dieſe Schau-Ordnung, von deren Nothwendigkeit und Nutzen zur Herſtellung des Debits der Tücher auſſer Landes, die bisher durch die eingeriſſene enorme Mängel faſt ihren gantzen Credit verlohren, man völlig überzeuget iſt, aufs genauſte beobachtet werden ſolle; So habt ihr nicht allein durch die Magiſträte ſolches denen Zünften bekannt machen zu laſſen, ſondern auch bey der erſten Bereiſung eines jeden Orts, wo Tuchmacher erfindlich, die bisherige Schau-Verfaſſung aufs genauſte zu recherchiren, und nach der Vorſchrift der renovirten Schau-Ordnung die eingeſchlichene Mängel abzuſtellen, mithin die Einrichtung zu machen, daß letztere von nun an, ohne die geringſte Abweichung gantz accurat befolget werde, maſſen alle Geſetze nichts helfen, wann ſie nicht zur völligen Obſervanz gebracht werden, und will man von jedem Orte den beſondern Bericht, wie die Diſpoſition darunter gemachet worden, gewärtigen, wie ihr denn auch bey jeder Bereiſung, wie

es mit Beobachtung der Schau-Ordnung stehe, euch erkundigen, die geschaute Tücher euch selbst vorzeigen lassen, solche nach der Vorschrift examiniren, die vorkommende Mängel auch bestrafen und sorgfältig abschaffen, damit die bey dieser Renovation intendirte Absicht völlig erreichet werde. Seynd ꝛc.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 7. Jan. 1747.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der Vor- und Aufkaufferey des Getreydes.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unserer allerhöchsten Person immediate allein gemeldet worden, daß der ergangenen Verordnungen ohnerachtet, dennoch die Vor- und Aufkaufferey des Getreydes nicht nachbliebe, sondern von Juden und Christen, ja selbst von einigen Dominiis und adelichen Personen häuffig getrieben werde.

Gleichwie Uns nun dieses zu besondern Mißfallen gereichet, und Wir dahero allerhöchst selbst verordnet, dagegen alle erdenckliche Vorkehrungen zu machen; So werdet ihr hiedurch wiederholentlich alles Ernstes erinnert, durch die Creyß-Bediente, sonderlich aber durch die Land-Dragoner aller Orten auf die Vor- und Aufkaufferey genau invigiliren und Casus speciales notiren zu lassen, auch solche Unserer Cammer anzuzeigen, damit Fiscus wegen Bestrafung der Contravenienten excitiret werden könne, gestalt dann diejenige Bedienten, so in dieser Sache allen gehörigen Fleiß und Attention nicht angewandt zu haben überführet werden möchten, Unserer allerhöchsten Person dafür responsable bleiben ꝛc.

No. LXVII.

No. LXVII.

d. d. Breslau den 3ten Mart. 1747.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Commiſſarios Locorum, wegen Einführung der Bier-Bücher bey denen Land-Kretſchmern, welche Bier aus den Städten zu nehmen verbunden ſind.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zwar bereits unterm 19. Jul. 1744. verordnet worden, daß die Land-Kretſchmer, welche verpflichtet ſind, das Bier aus den Städten zu nehmen, ſich Bier-Bücher halten, und darin das Bier und Brandwein, ſo ſie aus der Stadt abholen, verzeichnen laſſen ſollen.

Da man aber hin und wieder angemercket, daß dieſe gemachte Verfügung in Vergeſſenheit kommen will, und darüber von den Acciſe-Aemtern und Policey-Bereitern nicht genau gehalten wird, ſo wird ſelbige hiedurch nochmals wiederholet, und euch aufs ſchärfſte anbefohlen, dahin zu ſehen, daß von den Kretſchmern die Bier-Bücher gehalten, das Bier und Brandtwein, ſo ſie aus der Stadt holen, von den Acciſe-Aemtern unter dem dato, da es aus der Stadt gebracht wird, darin eingetragen, ſolche Bücher von den Policey-Bereitern, ſo oft ſie die Kretſchmer viſitiren, examiniret werden, wie denn die Policey-Bereiter aus ſolchen Büchern auch die Krug-Tabellen quartaliter anfertigen und an euch übergeben müſſen, damit ihr in dem vorgeſchriebenen Termino den Haupt-Extract davon an Uns einſenden könnet.

Damit nun dieſer Verfaſſung beſtändig und aufs genaueſte eingefolget werde, ſo wird zugleich verordnet, daß der Kretſchmer, welcher ſich kein Bier-Buch angeſchaft zu haben, befunden wird, 2. Rthlr., das Acciſe-Amt, ſo das ausgebrach-

brachte Bier in daſſelbe nicht eingetragen, vor jedes Faß groß oder klein 12. Gr. und zwar der Einnehmer und Controlleur jeder zur Helfte, der Zoll-Bereiter aber, ſo mit der Krug-Tabelle nicht den geſetzten Termin einhält, 4. Rthlr. an Strafe erlegen ſoll. Wornach ihr euch demnach unterthänigſt zu achten, und die Acciſe-Aemter, Policey-Bereiter auch durch ſelbige die Kretſchmer gehörig inſtruiren zu laſſen habt.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 24. Mart. 1747.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe wegen des Gebrauchs der gebrandten Weiſen und Beſtrafung der Contraventionen.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ob Wir zwar verſchiedentl. verordnet, daß keine andere als nach der Vorſchrift, eingerichtete und gebrandte Weiſen gebrauchet, auch daß ſolchem gehörig nachgelebet werde, von denen Dorf-Gerichten fleißig viſitiret werden ſollen;

So müſſen Wir dennoch mißfällig vernehmen, daß weder von denen Unterthanen dem nachgelebet, noch auch von den Dorf-Gerichten die Viſitationes gehörig vorgenommen werden;

Damit aber dieſe heilſame Verordnung zum Beſten des Garn-Negotii zum Effect gebracht werde;

So haben Wir die Strafe, womit ſowohl diejenigen, bey welchen eine unrichtige und ungebrandte Weiſe befunden wird, als auch die Gerichte, welche die angeordnete Viſitation unterlaſſen, zu belegen, feſtſetzen wollen.

Es ſoll nemlich derjenige bey welchem eine oder mehr falſche Weiſen befunden werden, für jede ſolche Weiſe drey ſgl. Stra-

Strafe zu legen, oder aber ſolche mit einem Tag im Stock liegen, abſitzen;

Wann der Gerichtsmann, dem ſolches obgelegen, nicht viſitiret, ſo ſoll derſelbe entweder vor jeden Tag, ſo er nicht viſitiret, ſechs ſgl. Strafe bezahlen, oder aber mit einem Tag Stock-Gefängnis Strafe beleget werden.

Wäre aber die Nachläßigkeit der Gerichte ſo weit gegangen, daß die wegen der Weiſen vorgeſchriebene Ordnung der Gemeinde gar noch nicht bekannt gemacht worden, ſo ſoll jeder Gerichts-Mann mit einer Pœn von ſechs ſgl. der Schultze oder Richter aber mit 12. ſgl. angeſehen, und dieſes auch in denen unter der Contribution ſtehenden Städten dergeſtalt gehalten werden, nur daß die Stock-Strafe in daſelbſt ſonſt gewöhnliches Stock-Haus oder anderes Gefängnis exequiret werde.

Was die Berechnung der einkommenden Geld-Strafen betrift, ſo ſoll dem Denuncianten, wenn dergleichen vorhanden, die eine Helfte derſelben angedeyhen;

Falls kein Denunciant vorhanden, und die Gerichte bey der Viſitation etwas falſches befunden, ſo ſoll denenſelben die eine Helfte der Strafe zufflieſſen. Dafern aber die Gerichte ſelbſt pecciret, und an Gelde beſtrafet werden, ſo ſoll ſolche gantze Strafe ſowohl als die 2te Helfte bey denen vorgedachten zweyen Caſibus denen Armen zufallen.

Da aber mit Austheilung derer Armen-Gelder noch nicht durchgehends gehörig umgegangen wird;

So wollen Wir allergnädigſt, daß ſothane denen Armen deſtinirte Strafe monathlich mit einer Specification von Schultzen und Gerichten unterſchrieben an die Creyß-Caſſe abgeliefert, oder daß nichts ſtrafbares befunden und keine Strafe vorgefallen, mittelſt bemeldter Gericht Atteſt dociret und die Gelder bey der Creyß-Caſſe ſeparatim aſſerviret,

von

von euch aber quartaliter von denen eingelieferten Straf-Geldern, eine accurate Designation an Unsere ꝛc. Cammer eingesandt werde.

Wir befehlen euch demnach hiedurch in Gnaden, dieses in dem euch anvertrauten Creyse gehörig bekannt zu machen und die Grund-Herrschaften zu erinnern, daß sie mit Nachdruck hierüber halten; Ihr aber müsset durch die Land-Dragoner fleißig darauf vigiliren lassen, und wenn von selbigen etwas falsches befunden wird, muß solches der Grund-Herrschaft zu Beytreibung der Strafe, und falls diese hierunter nicht Ernst bezeiget, euch angezeiget werden. Seynd ꝛc.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 22. April. 1747.

Circulare an die sämtliche Land-Räthe daß bey denen Kirchweyhen und Abläſſen denen Krämern und Handwerckern der Verkauf ihrer Waaren nicht zu gestatten.

P. P.

Unsern ꝛc. Es sind seit einiger Zeit von denen Magistraten wie auch Zünften und Zechen der Städte sonderlich in Ober-Schlesien häufige Beschwerden eingegangen, daß die Krämerey und der Verkauf von allerhand Waaren bey denen so genannten Abläſſen und Kirch-Weihen gar ungemein überhand nehme und so weit getrieben würde, daß der Landmann fast alles, was er an Kram oder Handwercks-Waaren gebrauchet im Ueberfluß daselbst bekommen könne, welches denselben nicht allein, die Städte zu besuchen, abhielte, sondern auch denen Pfuscherey en auf dem Lande den größten Vorschub und Zuwachs verursachte, indem solchen Pfuschern, die

die bey dem geringen Nahrungs-Geld und ſchlechter Beſchaffenheit ihrer Waaren ſelbige in geringen Preiß verkaufen könnten, unverwehret würde auf ſolchen Neben-Märckten eben ſo wie andere bürgerliche Krämer und Handwercker öffentlich ihre Pfuſcher-Arbeit feil zu haben.

Wann nun aber eine ſolche uneingeſchränckte Extenſion dieſer dem bürgerlichen Gewerbe ſo ſchädlichen Ablaß-Märckte um ſo weniger geſtattet werden kann, als ſie bey der Errichtung ſolcher Abläſſe und Kirchweihen gehabten Intention gantz entgegen iſt, die Gerechtigkeit Jahrmärckte anzulegen auch gantz unſtreitig ad Regalia ſummi Principis gehöret, und daher in dieſer Provintz ſchon vorlängſt von der hohen Landes-Obrigkeit durch öffentliche Geſetze declariret worden, daß nirgendwo ein Jahrmarckt, der nicht durch ſpecielle Kayſer- oder Königl. Conceßion erlanget worden, zu halten verſtattet, ſondern betretenden Falls abgeſchaffet werden ſolle. Da beneben bey der angeſtellten Special-Unterſuchung ſich gefunden, daß kein eintziger von denen Oertern, woſelbſt dergleichen Ablaß gehalten wird, ſich zur Haltung eines ordentlichen Jahrmarckts behörig legitimiren können. Solchemnach und da ferner bekannt, was wegen Inhibition ſolcher Krämereyen bey Kirchmeſſen und Wallfahrten unter voriger Regierung durch eine öffentliche Sanction vom 5. Dec. 1724. verordnet worden, erachten Wir unumgänglich nöthig zu ſeyn, obgedachte Sanction anitzo zu erneuern und nach Inhalt derſelben aufs neue feſtzuſetzen, daß bey ſolchen Kirmeſſen und Wallfahrten keinesweges dergleichen Neben-Märckte, wofern ſie nicht per Privilegia ſpecialia und Landesherrl. Conceſſiones ſich dazu hinlänglich juſtificiren können, gehalten, auch auſſer denen Bilder- Roſenkrantz-Händlern und mit andern zur Wallfarth eigentlich gehörigen Sachen handeln, den Krämern, Wachskertzlern, und Pfeffer-Küch-

lern, keinem andern, weder ein- noch ausländiſchen Kauf- und Kram-Leuten vielweniger den Pfuſchern vom Lande verſtattet ſeyn ſolle, die Abläſſe, Kirchweihen und Wallfahrten mit ihren Waaren zu beſuchen und ſelbige allda feil zu bieten, und zwar ſowohl bey Confiſcation der zu Marckt bringenden Waaren, als bey einer der Obrigkeit des Ortes, welche dergleichen Krämer admittiren würde, zu dictirenden nahmhaften Strafe. Es wird auch dannenhero hierdurch anbefohlen, dieſe erneuerte Inhibition ſofort in eurem Creyſe allen Ständen Eingeſeſſenen beſonders auch denen, wo die Abläſſe und Kirchweih-Märckte bisher gehalten worden, hinlänglich zu publiciren und ſowohl die Jurisdictions-Inhabere, daß ſie ferner keine andere, als die oben benannte Krämer admittiren, als auch die auf dem Lande befindliche Handwercker, daß ſie mit ihren Waaren dieſe Neben-Märckte zu beſuchen ſich nicht unterſtehen ſollen, nachdrücklich zu warnen, um ſich hierunter vor Schaden zu hüten; Geſtalt denen Acciſe- und Zoll-Bedienten, Policey-Zoll- und Saltz-Bereitern zugleich ernſtlich anbefohlen worden, über Befolgung dieſes Verboths zu halten und denen ſo ſolchen zuwider mit Kram-Waaren dahin kommen werden, ſelbige abzunehmen und zum Vortheil des Fiſci zu confiſciren, welchen Bedienten auch in Ausführung dieſer Verordnung durch die Land-Dragoner, wie auch Schultzen und Gerichte bey ſchwehreſter Verantwortung auf ihr Anſuchen gebührende Aſſiſtenz gegen die Contravenienten und Opponenten allenfalls mit geſtärckter Hand geleiſtet werden muß, wobey ihr anbefehliget werdet, über dieſes Verbot beſtändig zu halten und dagegen keine Contravention zu geſtatten, auch durch einen beſondern Bericht anzuzeigen, wie dieſe Verordnung befolget worden. ꝛc.

No.

No. LXX.

d. d. Breslau den 22. April. 1747.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, daß denen Krämern und Handwerckern der Verkauf ihrer Waaren bey den Abläſſen und Kirchweyhen nicht zu geſtatten.

P. P.

Unſern ꝛc. Was Wir wegen des denen Städtiſchen Krämern, wie auch denen Handwercker-Pfuſchern vom Lande auf denen Kirchweih- und Ablaß-Märckten nicht weiter zu geſtattenden Feilhabens und Verkaufs ihrer Waaren denen ſämtlichen Land-Räthen in Nieder- und Ober-Schleſien anbefohlen haben, ſolches wird euch hierbey abſchriftlich communiciret und zugleich aufgegeben, dieſe Verordnung ſowohl denen Magiſträten als denen Acciſe- und Zoll-Bedienten, Policey- Zoll- und Saltz-Bereitern eures Departements zu publiciren und erſteren aufzugeben, daß ſie denen in den Städten befindlichen Krämern und Handwerckern den Beſuch dieſer verbotenen Neben-Märckte bey Kirchmeſſen, Abläſſen und Wallfahrten inhibiren und ſie vor Schaden warnen ſollen, denen andern aber anzubefehlen, gegen die Haltung ſolcher Kram-Märckte zu vigiliren, keine andere als die verſtattete Krämer auf denſelben zu admittiren, ſondern denen Contravenienten und Opponenten ihre Waaren, wobey ihnen von den Schultzen und Gerichten wie auch Land-Dragonern die erforderliche Aſſiſtenz geleiſtet werden muß, anzuhalten und zur Confiſcation an die nächſt gelegene Acciſe- und Zoll-Aemter abzuliefern ꝛc.

No. LXXI.

d. d. Breslau den 17. Jun. 1747.

Cammer-Verordnung an ſämtliche Ober-Schleſiſche Land und Steuer-Räthe, daß denen Zunftmäßigen Schuſtern das Ausſtehen auf Jahrmärckten nicht gewehret werden ſolle.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind bisher verſchiedene Beſchwerden eingegangen, daß denen Schuſtern und andern Profeßioniſten aus den accisbaren Städten das Ausſtehen und Verkauf ihrer gearbeiteten Waaren auf dem Jahrmarckte an andern Orten geweigert werde.

Wie aber ſolches der nothwendigen innerlichen Connexion eines mutuellen Verkehrs der Städtiſchen Nahrung, der innerlichen Conſumtion und Unſern damit verknüpften Gefällen entgegen iſt;

Als wird euch hiermit aufgegeben, ſämtliche unter eurer Aufſicht ſtehende Magiſträte anzuweiſen, daß ſie denen Zunftmäßigen Schuſtern und Profeßioniſten aus andern accisbaren Immediat- oder Mediat-Städten den Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärckten keinesweges verweigern, ſondern bey ſonſten zu gewärtigender ſchweren Verantwortung denſelben ohne ihnen deshalb zu machende Beſchwerlichkeit oder wohl gar Chicanen verſtatten ſollen.

Falls jedoch ein oder andere Immediat-Stadt durch ein Privilegium ſpeciale ein gegründetes Jus prohibendi hat, daß dieſe oder jene Profeßion zu Jahrmarckts-Zeiten nicht admittiret werden dürfte, ſoll dieſelbe bis darunter ein anders verfüget, dabey zwar geſchützet, jedoch von ſolcher prærendirenden Gerechtſamkeit und worauf ſelbige ſich gründet, beſonders

ſonders berichtet, auch das dieſerhalb verhandene Privilegium eingeſandt werden. ꝛc.

No. LXXII.

d. d. Berlin den 20. Junii 1747.

Erneuertes Patent, daß die Schifleute mit den Saltz-Tonnen vorſichtig und behutſam umgehen ſollen, damit ſelbige nicht beſchädiget werden.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem wir zeithero mit ſehr vielen Klagen über die aus den Magdeburgiſchen Saltz-Siedereyen abgeſchickte, obgleich daſelbſt richtig gefüllete und wohl gepackte, dennoch in der Chur- und Neumarck auch Pommern und Preuſſen zum öftern ſchad- und mangelhaft ankommende Saltz-Tonnen behelliget, auch uns angezeiget worden, daß der an ſothanen Tonnen ſich befindende Schade und Mangel mehrentheils von der Schifleute Ruchloſigkeit und Unvorſichtigkeit bey dem Ein- und Ausladen auch Ableichten bey kleinem Waſſer herrühre; wir aber darunter ferner nachzuſehen nicht gemeinet ſind, ſondern dergleichen Klagen auf alle Weiſe abgeholfen wiſſen wollen, und daher nöthig finden, das unterm 9ten September 1727. emanirte Patent, vermöge deſſen die Schifleute mit den Saltz-Tonnen in Ein- und Ausladen, auch ſonſt allemahl vorſichtig und behutſam umgehen ſollen, damit ſelbige nicht beſchädiget werden, wiederum erneuren und publiciren zu laſſen; Als ſetzen und verordnen Wir kraft dieſes in Gnaden und alles Ernſtes, daß hinfüro

1. Die Schifleute, welche zu dem Transport des Saltzes gebrauchet werden, jederzeit im Beyſeyn des Steuermanns ein- und ausladen.

2. Bey dem Einladen keine Tonne, woran Bände fehlen, einnehmen.

3. Mit den Tonnen nicht ungeschicklich umgehen, noch dieselben stossen oder fallen lassen, sondern mit Behutsamkeit ein- und ausladen.

4. Bey dem Ablichten keinesweges auf nasse Sandheger auslegen, vielweniger die Tonnen ins Wasser werfen, sondern auf andern nahe anzulegenden Fahrzeugen aussetzen.

5. Sobald eine Tonne im Ablichten Bandlos wird, solches dem Schif-Böttcher, der den Saltz-Flotten bey kleinem Wasser mitgegeben wird, anzeigen, oder wann kein Böttcher verhanden, die abgegangenen Bände selbst wieder anschlagen.

6. Die Stacken und Ruder, wann selbige aus dem Wasser auf das Schif gebracht werden, nicht auf die Tonnen legen, vielweniger ungeschickter weise werfen, noch darauf abträufen lassen.

7. Keine Tonne, so etwa bey dem Ausladen in das Wasser gefallen, oder Bandlos geworden, welches doch auf alle Weise zu verhüten, unter die anderen trockenen Tonnen auffstapeln, sondern solche sofort dem Factor oder Böttcher melden sollen.

8. Dafern nun ein Steuermann, Schiffer oder Bootsmann, ingleichen ein Kahnführer, obigem allen nicht gebührend nachlebet, haben die Häupter oder Parteyführer jedesmahl, sobald die Reise vollendet ist, die darauf bemerckten Contraventiones den Saltz-Factoren zu berichten, welche solches jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, oder den in jeder Garnison commandirenden Officiers sofort anzeigen, und die Freveler arrestiren lassen sollen, da dann dieselben dem Befinden nach mit Gefängniß bey Wasser und Brod abgestrafet, wie auch zu Ersetzung alles an dem Saltze verursachten Schadens ohne einige

Einrede angehalten werden ſollen, worüber dann in Gegenwart des Anzeigers ein richtiges Protocoll gehalten werden muß.

9. Sollen auch in den Factoreyen die Schifleute, wann ſie ein- und ausladen, des Factors dieſerhalb thuende Erinnerungen geziemend annehmen, und ſich darnach gehörig achten, oder gewärtigen, daß ſie davor ſogleich vorgedachter maſſen gehörig angeſehen werden ſollen.

10. Müſſen die Schiffer, wann ſie Königliches weiſſes Saltz geladen, kein grau oder ſchwartz Saltz weder in Tonnen noch Säcken oder ſonſt zugleich mit einnehmen, noch auch zu ihrer etwanigen Conſumtion ein mehres nicht, als nach Proportion der Weite der etwa zu verrichtenden Reiſe an weiſſem Saltze aus der Factorey kaufen, auch in ſolchem Fall über das zu ihrer Conſumtion aus der Factorey oder von einem der Seller daſelbſt gekaufte Saltz ſich jedesmal ein beglaubtes Atteſt ertheilen laſſen.

11. Da auch öfters wahrgenommen worden, daß Tonnen über die Helfte ledig, oder dieſelben mit allerley Unreinigkeit wieder angefüllet geweſen, woraus zu ſchlieſſen, daß die Schiffer die Tonnen ſelbſt geöfnet, Saltz heraus genommen und verkaufet haben, davon auch Caſus vorgekommen; So wird den Schiffern und Schifknechten ſolches hierdurch zugleich aufs nachdrücklichſte und bey ſchwerer Leibes Strafe verboten;

12. Wie dann auch dieſelben bey dem Einladen ſich von den Spediteurs Atteſte ertheilen laſſen ſollen, daß die Saltz-Tonnen gut conditioniret geweſen, und wann ſie ſolche erhalten, müſſen ſie auch die Saltz Tonnen darnach wieder abliefern, wiedrigenfals ſie den Mangel, ſo durch ihre Schuld und Nachläßigkeit an den Saltze verurſachet worden, erſetzen ſollen, daher die Factors die Tonnen beym Ausladen wohl nachſehen müſſen.

13. Es

13. Es ſollen auch die Schiffer ſchuldig ſeyn, wann ſie Stab- und Brenn Holtz transportiren, der Spediteurs Anweiſung gehörig nachzuleben, und ſich nicht unterſtehen, eigenen Gefallens, was und wie ſie wollen, zu laden, wiedrigenfals ſie ebenmäßig der im 8ten §. erwähnten Strafe zu gewärtigen haben.

14. Ingleichen müſſen die Schiffer von dem einhabenden und retour zu liefernden Stab- und Brenn-Holtze ungebührlicher weiſe nichts verpartiren noch abhanden kommen laſſen, oder gewärtigen, daß ſie den Werth davor jedesmahl erſetzen, auch ſonſt in Contraventions-Fällen befundenen Umſtänden nach mit harter und empfindlicher Strafe angeſehen werden ſollen.

Gleichwie Wir allem demjenigen, was hierin befohlen iſt, aufs genaueſte nachgelebet wiſſen wollen; Alſo haben nicht allein unſere Krieges- und Domainen-Cammern darüber jedesmahl genau zu halten, ſondern Wir befehlen auch unſeren in jeder Garniſon commandirenden Officierern hiermit in Gnaden, ſich darnach gehörig zu achten: Wie dann auch inſonderheit die Saltz Factors, Spediteurs und übrige Saltz-Bediente, ſo weit ſie der Inhalt dieſes Edicts angehet, ingleichen alle Schiffer, Steuerleute und Schifknechte den Inhalt dieſes Edicts aufs genaueſte zu beobachten haben. Deſſen zu Uhrkund haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und ſoll daſſelbe, damit niemand der Schifleute eine Unwiſſenheit vorwenden könne, zum Druck befördert, und in allen Saltz-Factoreyen, Zöllen und Speditions-Orten öffentlich angeſchlagen werden. Gegeben zu Berlin den 20. Junii 1747.

(L. S.) Friedrich.

A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marſchall. A. L. v. Blumenthal.

No. LXXIII.

No. LXXIII.

d. d. Berlin den 22. Julii 1747.

Conſtitution wegen derer in dem ſouverainen Hertzogthum Schleſien auf dem Lande etablirten Commiſſariorum Perpetuorum, und deren Verrichtungen.

Wir Friedrich ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wiſſen; Nachdem Wir an ſtatt der vorherigen vielen und verſchiedenen Gerichte in Unſerm Souverainen Hertzogthum Schleſien drey Ober-Amts-Regierungen in Breslau, Glogau und Oppeln etabliret, dieſe drey Juſtiz-Collegia aber dergeſtalt mit Arbeit überhäufet ſind, daß ſie ohne ihre Arbeit zu verſäumen, oder die Partheyen aufzuhalten, die auswärtige Commiſſiones zu übernehmen, ſich nicht im Stande befinden, zu geſchweigen, daß dergleichen Commiſſiones, wann ſie aus denen Regierungen genommen werden ſollten, denen weit entfernten Partheyen ſchwere Koſten verurſachen würden:

Die Ober-Amts-Regierungen ſind wegen anderer Arbeit vermögend auswärtige Commiſſiones zu übernehmen.

So haben Wir, um Unſern Unterthanen die Erlangung der Juſtiz ſo viel möglich leicht zu machen, auch dieſelbe derer ſchweren Koſten, womit ſie vorhin belegt geweſen, zu entheben, beſchloſſen, in einem jeden oder einigen combinirten Creyſen eine beſtändige Commißion zu etabliren, welche vi delegationis diejenigen Sachen, welche von denen Ober-Amts-Regierungen ſelbſt nicht beſorget werden können, übernehmen und expediren ſoll.

Anordnung einer beſtändigen Juſtiz-Commiſſion in denen Creyſen,

Wir haben auch zu dem Ende nicht allein hierunter bereits Unſere allergnädigſte Willens-Meynung unterm 9ten Martii 1742. eröfnet, ſondern erinnern Uns auch ſelbſt die zu dieſer Commißion beſtellten Juſtiz-Räthe in denen verſchiedenen Creyſen nebſt ihren Secretariis und Executoren allergnä-

und Beſtellung der Juſtiz-Räthe Secretarien und Executoren.

digſt confirmiret zu haben. Da aber bisher die dieſen Commiſſariis in ihren Beſtallungen zur Richtſchnur vorgeſchriebene Inſtruction, wegen vorgefallener unterſchiedener Bedencken, noch nicht ausgefertiget und publiciret worden, ſolches aber nunmehro keinen längern Anſtand leidet, damit gemeldte Unſere Juſtiz-Räthe, was ihnen obliege, wiſſen, und ſolches deſto genauer in Erfüllung bringen mögen;

Beobachtung dieſer zum Landes-beſten entworfene Ordnung

Als haben Wir in Anſehung dieſer zum beſten des Landes und Beförderung der Juſtiz angeordneten Commißion folgendes zu ordnen, und feſt zu ſetzen nöthig ermeſſen, und wollen demnach erſtlich

Daß ſowohl Unſere drey in Schleſien etablirte Ober-Amts Regierungen, als auch die zu dieſer Commiſſione perpetua ernennte und ſowohl ſchon confirmirte, als noch künftig zu confirmirende Juſtiz-Räthe nebſt den Secretariis und Executoren, wie auch männiglich ſich hiernach genau achten, und dieſer Unſerer allergnädigſten Ordnung auf keine Art und Weiſe zuwider handeln, noch handeln laſſen ſollen.

1. Dieſe Commiſſio perpetua ſolle beſtehen

Wie die Perſonen beſchaffen ſeyn ſollen, woraus Commiſſio perpetua beſtehen ſoll.

a) Aus einem von Adel, welcher wegen ſeines guten Lebens und Wandels bekannt iſt, und Jura ſtudiret, auch wo möglich einige Erfahrung hat, und im Creyſe oder doch nahe daran angeſeſſen iſt.

b) Aus einem Adjuncto, welcher eben dieſelben Qualitäten beſitzen muß, und nur auf den Fall, wenn der erſte Commiſſarius abweſend oder kranck iſt, oder in ſpecie von einer Parthey ausgebethen wird, mit zugezogen werden ſoll.

c) Aus einem Secretario, welcher die Jura und den Proceß vollkommen verſtehen muß, und daher aus denen in benachbarten Weichbilds- oder andern Städten befindlichen

lichen Syndicis, Stadt-Schreibern oder Advocaten prævio examine genommen werden muß.

d) Aus einem Executore, wozu die vormaligen Amts Pfänder beybehalten, oder andere an deren Stelle genommen werden sollen.

Die Ober-Amts-Regierungen sollen von der Confirmation der Commissarien ihr Gutachten von ihrer Geschicklichkeit abstatten, die Secretarios und Executores aber selbst bestellen.

2. Damit aber Unsere allergnädigste Intention hierunter um so gewisser erreichet werde, so sollen diejenigen, so sich zu diesen Bedienungen und Commissarien angeben und gebrauchen lassen wollen, ehe solche allhier confirmiret worden, jederzeit ein Gutachten von der Ober-Amts-Regierung, unter deren Jurisdiction sie stehen, beyzubringen verbunden seyn; Wannenhero die Ober Amts-Regierung sich genau nach denen Umständen und der habilité derer Competenten zu erkundigen und ihren pflichtmäßigen Bericht abzustatten, dabey aber insonderheit darauf zu reflectiren hat, ob vielleicht einer derer dazu tüchtigen Vasallen aus patriotischen Gesinnen dis Amt gratis ohne Diæten übernehmen wolle; die Confirmation selbst aber soll sodann aus Unserer geheimen Canzeley allhier, jedoch ohne Stempel und Recruten Jura zu bezahlen, erfolgen, und der Ober Amts-Regierung zu der Beeydigung notificiret werden: Die Secretarios und Executores soll die Ober-Amts-Regierung ohne einige Anfrage zu bestellen und zu beeydigen Fug und Macht haben.

Der Secretarius ist bey allen Actibus judicialibus zu adhibiren.

3. Zu allen Actibus, die judicialem autoritatem bekommen sollen, muß Commissarius den Secretarium adhibiren, die übrigen Verrichtungen aber liegen dem Commissario allein ob.

Wie es bey Verweisung eines oder beyder Commissarien zu halten.

4. Beyde Commissarii müssen nicht leicht zu gleicher Zeit aus dem Creyse verreisen, und dannenher der erste, wann er aus dem Creyse verreiset, solches seinem Adjuncto notificiren; wann aber beyde Commissarii verhindert werden, soll dem Commissario perpetuo, oder wann dieser es nicht thun könnte, dem Adjuncto frey stehen, einen andern im Creyse angesessenen

nen Mitſtand zu denjenigen Actibus repentinis, welche ihnen vi officii obliegen, nicht aber den von der Ober-Amts-Regierung ihnen committirten, als worinn ſolchenfals die Ober-Amts-Regierung allein jemand zu ſubſtituiren befugt iſt, ſtatt ſeiner zu ſubdelegiren, und dem Secretario zu adjungiren, welcher alsdenn die Diæten haben und genieſſen ſoll. Es muß aber ſolchen Fals von denen Commiſſariis die Veranſtaltung gemacht werden, daß auch in ihrer Abweſenheit die Partheyen ſo gleich an den adjunctum oder Subſtitutum verwieſen werden.

Der Familie der Grafen von Schafgotſch ſoll das Erb-Hof-Richter-Amt in der Schweidnitz-Striegau-Hayn- und Landeshutiſchen Creyſen verbleiben,

5. Weil aber die Familie derer Grafen von Schafgotſch das Erb-Hof-Richter-Amt zu Schweidnitz, Striegau, zum Hayn und zur Landeshut titulo onoroſo, und mit der vorigen Herrſchaft Conſens an ſich gebracht, und Wir denen Ständen die Verſicherung gegeben, daß ſie bey ihren Rechten und Prärogativen geſchützet werden ſollen; So wollen wir dieſes Erb-Hof-Richter-Amt gedachter Gräflichen Familie dergeſtalt beybehalten, daß dieſelbe vi Commiſſionis & delegationis perpetuæ alle diejenigen Functionen, welche denen Commiſſariis perpetuis in denen übrigen Creyſen aufgetragen worden, in denen Schweidnitz-Striegau-Hayn- und Landeshutiſchen Creyſen zu verrichten befugt ſeyn ſollen, und ſtehet derſelben frey, entweder dieſes Amt ſelbſt zu verrichten, oder an ihre ſtatt einen Subſtitutum, in einem Fall aber ſowohl als dem andern annoch über dieſes einen Adjunctum, wann auch nicht hiezu einer aus der Familie ſich offerirte, und einen Secretarium nebſt einem Executore dem Ober-Amt zum Gutachten und reſpective allhieſigen und dortigen Confirmation dem §. 2. zu Folge in Vorſchlag zu bringen. Es muß aber dann einer ſo wohl als der andere die Obſervirung des hierinnen geordneten Unſerer mehrgedachten Ober Amts-Regierung eydlich angelobeu.

Und

Und ſolchergeſtalt wollen Wir es auch mit andern, welche dergleichen erbliches Hof-Richter-Amt haben, jedoch ausgenommen die Städte, welchen ſolches mehr zur Laſt, als Nutzen gereichen würde, gehalten wiſſen. ingleichen auch denen andern Ständen die Städte ausgenommen.

6. Da wir nun dieſe Commiſſionem perpetuam beſonders in Haupt-Sachen in der Abſicht, daß theils actus repentini ſchleuniger von ihnen, als von denen Ober-Amts-Regierungen expediret, theils auch Unſere Ober Amts-Räthe durch local-Commiſſiones nicht an ihrer ordentlichen Arbeit verhindert, und die Sache dadurch verzögert werden möge, zu etabliren gut befunden: Zweck der angeordneten Commiſſionis perpetuæ,

Als wollen wir 1) daß dieſe Commiſſarii perpetui vi officii, und ohne ſpecial-Ordre von dem Ober-Amt zu erwarten, folgende Actus zu exerciren, nicht allein befugt, ſondern auch bey ihrer geleiſteten Pflicht ein jeder in ſeinem Creyſe ohne zu ſäumen ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen. und Actus, welche ſie vi officii exerciren ſoll.

I. Die gerichtliche Sperrungen, wenn jmmand ſo in perſonalibus immediate unter der Ober-Amts-Regierung ſtehet, oder welches einerley, ein eximirter, es ſey auf dem Lande, oder in einer in dem Creyſe liegenden Stadt, ausgenommen die drey Städte, worinnen Unſere Ober-Amts-Regierung etabliret ſind, als worinn denenſelben die Sperrung in Anſehung der eximirten allein competiret, verſtirbet. 1) Gerichtliche Sperrungen.

Es müſſen aber die Erben, und wenn dieſelbe nicht vorhanden, auf dem Lande die Schultzen und Gerichte, und beyde bey willkührlicher Strafe das Abſterben unverzüglich durch einen reitenden Bothen dem Commiſſario perpetuo oder deſſen Adjuncto vel Subſtituto dem §. 3. gemäß, notificiren. Anmeldung der Todes-Fälle auf dem glatten Lande, durch die Erben oder Schultzen und Gerichte,

In den Städten aber muß Magiſtratus den Fall dem Commiſſario perpetuo zwar gleichfals ſchleunig berich- und in den Städten

durch die Magistrate.

ten; Jedoch ist derselbe befugt, mit seinem eigenen Siegel die Sperrung provisorio modo inzwischen, und bis der Commissarius selbst kommt, vor die in der Taxa festgesetzte Gebühren zu verrichten, da denn hernachmahls Commissarius diese Sperrung zu recognosciren, und mit Abnehmung des Magistrat-Siegels das Seinige vorzudrucken hat.

Wie die Sperrung selbst geschehen und vorgenommen werden soll.

Die Sperrung selbst muß dergestalt geschehen, daß Commissarii zwar in der Verlassenschaft nichts rühren, noch solche inventiren, sondern blos allein alle Gewölber, Stuben, Cammer, Schreib-Tische, Schräncke, Kasten, wie nicht weniger die Scheuern, Boden und Keller in Gegenwart der gegenwärtigen nächsten Verwandten des Verstorbenen, oder wer sonst nach Gestalt eines oder des andern Falls zugegen ist, versiegeln, und in die Sperr nehmen, auch denen Hinterlassenen, oder deren Bevollmächtigten anders nichts, als was sie etwa zur täglichen Nothdurft an Gelde, Kleidern, Leingewand, Betten, wie auch Speiß und Tranck, oder etwa zur Begräbniß, Unterhaltung des Gesindes, und Bestellung der Wirthschaft von nöthen haben, unter einer gewissen Specification heraus, und auch die zur Wohnung benöthigten Zimmer offen lassen. Wann aber eine Anzeige seyn solte, als wornach Commissarius sich allenfals zu erkundigen hat, daß etwa ein Testament in einem Kasten, oder Schreib-Tisch vorhanden, so muß derselbe solches heraus nehmen, und ohne einigen Verzug an die Ober-Amts Regierung überschicken.

Abstattung des Berichts an die Ober-Amts-Regierung,

Wie er denn überhaupt jede vorgenommene Sperrung, und ob einige Nachricht von einem Testament sich gefunden, der Ober-Amts-Regierung so fort zu notificiren, und

die

die Specification des auſſer der Sperre gelaſſenen beyzufügen verbunden iſt.

II. Die gerichtliche Erhebungen und Beſichtigungen derer Corporum delictorum, wenn von einem Eximirten das Delictum begangen worden, als welches alſo gleich und bey arbitrairer Beſtrafung desjenigen, ſo es verſchwiegen dieſen Unſern Commiſſariis perpetuis angezeiget werden muß. 2) Gerichtliche Beſichtigungen der Corporum delictorum.

Commiſſarii aber müſſen hierbey genau der Vorſchrift der neuen Criminal-Ordnung folgen, und in continenti davon an das Ober-Amt berichten.

III. Die Aufnahme mündlicher Ehe-Beredungen, letzter Willen, Donationen inter vivos & mortis cauſa, Verkauf der Gerade und Nifteln, Verzichte und Renunciationum Jurium muliebrium, proteſtationum, Ceſſionum, wie auch aller andern Vergleiche, wann Partes Commiſſarium hiezu requiriren. Es muß aber Commiſſarius hiebey alle Behutſamkeit und nöthige Vorſicht brauchen, auch beſonders bey denen Renunciationen einem jeden ſeine Jura beſtermaſſen erklähren, und ſodann das über ſolche mündliche Handlungen aufgenommene Protocoll dem Ober-Amt auf Koſten der Partheyen zur Confirmation einſenden, wodurch alsdenn dieſe Handlungen judicialem auctoritatem bekommen. 3) Die Aufnahme mündlicher Ehe Beredungen, des letzten Willens zu aller andern Vergleiche, wann Partes Commiſſarium hierzu requiriren.

IV. Die Annehmung ſchriftlicher letzten Willens Diſpoſitionen, wann er darzu von Partheyen erbethen wird. 4) Die Annehmung ſchriftlicher letzten Willens Diſpoſitionen.

Commiſſarius aber muß hierbey alle nöthige Vorſicht gleichfals gebrauchen, und ſolche alſo gleich nach dem Empfang cum protocollo über die Requiſition und Aufnahme dem Ober-Amte zur Verwahrung einſenden, wodurch alsdenn dergleichen Diſpoſitionen gleichfals das völlige judiciale robur erhalten.

V. Die

5) Die Vorschlagung der Vormünder.

V. Die Vorschlagung derer Vormünder, wann sich ein Fall, daß dergleichen von dem Ober-Amt constituiret werden müssen, im Creyse ereignet, wobey Commissarii auf ihre Pflichten ohne Neben-Absichten ihre Augenmerck auf die Bemittelsten und nach der Wichtigkeit der Vormundschaft dazu am fähigsten scheinenden zu richten, und derselben Umstände zugleich dem Ober-Amt pflichtmäßig anzuzeigen haben.

6) Die Absicht auf die Vormundschaftliche Administrationes.

VI. Die Obsicht auf die Vormundschaftliche Administrationes, jedoch nur so weit, daß Commissarius, falls er etwas gegründetes von übler Administration eines oder des andern Pupillar-Vermögens erführe, solches also gleich dem Ober-Amt anzuzeigen, und darauf zu gewärtigen hat, ob solches die nähere Untersuchung desselben verordnen werde.

7) Die Tendirung der Güte zwischen Obrigkeiten und Unterthanen.

VII. Die Tendirung gütlicher Beylegung der Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, wenn eine derer Partheyen Commissarium darum vor ordentlicher Anstellung einer Rechts-Klage bey dem Ober-Amte ersuchet, als in welchem Falle Commissarius, um ein so schädliches Uebel, als Processe zwischen Obrigkeit und Unterthanen sind, noch in der Geburth zu ersticken, sich alle nur mögliche Mühe geben, von dem Erfolg aber, er schlage glücklich aus, oder nicht, an das Ober-Amt pflichtmäßig berichten muß.

8) Publication der Königl. Edicte und Verordnungen.

VIII. Publicatio derer von denen Ober-Aemtern Ihnen zu dem Ende zuzuschickenden Edicten und Verordnungen, welche Commissarii im Fall die Land-Räthe ihnen die Land-Dragoner wegen allzuvieler Verrichtungen hiezu nicht zu verstatten vermöchten, durch Bothen von einem Dorf zum andern nach einer deshalb zu entwerffenden

Route

Route zu veranſtalten und dahin zu ſorgen haben, daß ſolche Verordnungen zu jedermanns Notiz kommen.

Obwohlen nun alle dieſe vorſtehende Handlungen vi officii & perpetuæ Commiſſionis von denen Commiſſariis jeden Creyſes zu expediren ſind, ſo ſtehet es doch auch Unſern Ober-Aemtern frey, in einem oder andern Fall bey ſich hervorthuenden genugſamen Urſachen, inſonderheit auf Anzeigen der Partheyen hierunter ein anderes zu veranſtalten, und entweder ſelbſt den Actum vorzunehmen, oder jemanden anders e. g. dem Adjuncto loco primi, oder dem Commiſſario des nächſten Creyſes zu committiren.

Die Ober-Aemter können aus gegründeten Urſachen bey dieſen Handlungen ein anderes veranſtalten.

Gleichwie aber Wir des allergnädigſten Vertrauens leben, daß diejenigen, denen wir dieſe Commiſſiones perpetuas anvertrauet und künftig noch anvertrauen werden, ſich auf alle Arth und Weiſe allen Argwohn zu vermeyden ſuchen werden.

Commiſſiones perpetuæ ſollen aber allen Argwohn vermeyden,

Als befehlen wir auch hiermit Unſern Ober-Aemtern, ſich der ihnen hierin gegebenen freyen Macht anders nicht, als wann es die höchſte Noth erfordert, zu gebrauchen, und nicht leicht in dieſe denen Commiſſariis vi officii aufgetragene Actus einzugreiffen.

und die Ober-Aemter nur ſolches zur höchſten Noth gebrauchen.

Ferner ſollen die Ober-Amts Regierungen diejenigen Commiſſiones, welche nothwendig in loco verrichtet werden müſſen, und überhaupt alle Actus, welche Ocularem Inſpectionem, oder ſonſt perſöhnliche Gegenwart der Commiſſarien in loco erfordern, damit unſere Ober-Amts Räthe mit dergleichen Commiſſionen an ihrer gewöhnlichen Arbeit nicht verſäumet werden, die Sache aber ſelbſt doch ordentlich tractiret, auch dabey nicht verſehen werde, dieſen Commiſſariis perpetuis auftragen, und zwar beſonders und vornehmlich folgende:

Ferner alle Commiſſiones, die in loco verrichtet werden müſſen, als

1) Reſigillationes,

I. Die Reſigillationes und Wiedereröfnung derer geſperrten Erbſchaften.

2) Inventur der Erbſchaften,

II. Die Inventur derſelben, wann Partes ſolches verlangen.

3) Die Abnahme derer Præſtandorum von denen Vormündern und

III. Die Abnahme derer Præſtandorum von denen Vormündern.

4) Der Rechnungen.

IV. Die Abnahme derer Vormundſchaftlichen Rechnungen, wenn die Ober-Amts-Regierungen dabey wegen vorfallenden beſondern Umſtänden eine local Commiſſion nöthig halten.

5) Der Eyde.

V. Die Abnahme derer Eyde.

6) Die Zeugen-Verhöre.

VI. Die Zeugen-Verhöre und Verfertigung derer Rotulorum.

7) Die Taxirung der Güther.

VII. Die Taxirung Lehn- oder Erb Güther, es ſey bey Concurſen oder Erbtheilungen. Commiſſarii müſſen hiebey eines jeden Creyſes Obſervanz, ſo lange bis eine beſtändige Ordnung publiciret ſeyn wird, folgen, und allenfals einige Wirthſchafts Verſtändige mit dazu ziehen.

8) Die Traditiones naturales der Güther.

VIII. Die Traditiones naturales derer Güther, Extradition derer dazu gehörigen Documentorum, Anweiſung der Gräntzen, wenn eine Parthey ſolches verlanget.

9) Die Aufnahme derer ratione dieſer Actuum vorfallenden Streitigkeiten.

IX. Die Aufnahme derer ratione aller dieſer Actuum vorfallenden Streitigkeiten, welche Commiſſarii ſogleich mit Beyfügung ihres Gutachtens an das Ober-Amt einzuſenden haben.

10) Cura derer im Concurs ſtehenden Güther.

X. Curam derer im Concurs ſtehenden Güther, wobey Commiſſarii die Pflichten eines treuen Curatoris bonorum ſowohl zu des Debitoris als Creditorum beſten auf das ſorgfältigſte warzunehmen haben. Und endlich

11) gütliche Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen Obrig-

XI. Die gütliche Beylegung derer Streitigkeiten, welche zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, auch über Kleinigkeiten, ſo billig ohne Koſten und Advocaten abzuthun, als in puncto Stupri, alimentorum &c. entſtehen:

in

in welchen Fällen die Ober-Amts-Regierung alſo gleich nach desfals erhobener Klage, ehe ein Verhör zu veranlaſſen, die Tentirung der Güthe Commiſſariis aufzutragen, und erſt, wann dieſelbe entſtehet, fernere Verfügung zu machen hat. keiten und Unterthanen

Gleichwie nun Commiſſarii in allen dieſen in dieſer Section enthaltenen Verrichtungen erſt die Delegation von der Ober-Amts-Regierung zu erwarten ſchuldig, ſo ſtehet dieſer, jedoch nicht ohne Noth und hinlänglichen Grund frey, dergleichen Actus entweder ſelbſt durch jemand ex gremio Collegii bewerckſtelligen zu laſſen, oder entweder Commiſſario Adjuncto loco primi, oder wann bey dieſem gleiches Bedencken wäre, gänzlich einem andern aufzutragen, zumahl partibus beſonders frey bleibt, dieſerhalb ihre Vorſtellungen zu thun, und ſich einem andern an der Stelle auszubitten. Commiſſarii müſſen bey dieſen Verrichtungen erſt die Delegation von der Ober-Amts-Regierung erwarten.

7. Sobald Commiſſarii ſive vi officii ſive ex delegatione des Ober-Amts einen actum exerciret, müſſen ſie ſolches ſo fort dem Ober-Amt berichten, und was ſie davor an Diäten bekommen oder fordern, auf ihre geleiſtete Pflicht beyfügen. Bericht, Erſtattung und Diäten liquidation der Commiſſarien.

8. Weil dieſe Commiſſarii mehrentheils aus Liebe zu ihrem Vaterlande dergleichen Commiſſiones übernehmen müſſen, ſo iſt dieſerwegen denenſelben keine Beſoldung ausgemacht worden? damit aber ihre Gutwilligkeit ihnen auch nicht zur Laſt gereiche, ſo ſollen denenſelben folgende Diäten gereichet werden. Warum denenſelben keine Beſoldung ausgemacht worden?

Wann der Commiſſarius in ſeinem eigenen Hauſe den Actum verrichtet, ſo bekommet er, wann er des Morgends von 9. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 6. arbeitet, täglich 1. Rthlr. der Secretarius aber nebſt der freyen Fuhr die Helfte. Diäten wann der Actus in des Commiſſarii Hauſe verrichtet wird,

oder extra domum.

Wenn er extra domum die Commission vornehmen muß, ſo bekommt der Commiſſarius nebſt der freyen Fuhr täglich 2. Rthlr. der Secretarius nebſt der Fuhr 1. Rthlr.

Die Fuhren liefern die Partheyen in natura, oder werden Poſtmäßig bezahlt.

Die Fuhren können die Partheyen in natura liefern, wann ſie wollen:

Wann aber Commiſſarii mit ihren eigenen Pferden fahren müſſen, werden ihnen vor vier Pferde, dem Secretario aber, wann er in einem beſondern Wagen kommt, die Fuhren Poſtmäßig hin und her bezahlt.

Futter vor die Pferde und Wart-Geld wird nicht gegeben.

Es wird aber auſſer denen 2. und 1. Rthlr. Diäten weder Wart-Geld, noch Futter vor die Pferde gegeben, ſondern der Commiſſarius muß ſolches ex propriis bezahlen.

Diäten wann ſich Commiſſio ſelbſt beköſtiget,

Wann der Commiſſarius ſich ſelber beköſtiget, ſo bekommt er noch 1. Rthl. und alſo 3. Rthl. der Secretarius noch 12. gr. und alſo in allem 1½ Rthlr.

Bothen-Lohn.

Das Bothen-Lohn bey den Citationen bezahlen Partes vor die Meile, den Rückweg mitgerechnet â 1½ Ggr.

Poſt-Porto-Taxe eines Berichts,

Das Poſt-Porto aber nach der Poſt-Taxe. Die Berichte müſſen â partibus, wann darinn bloß die Expedition eines oder andern Actus gemeldet, oder ein aufgenommenes Protocoll begleitet, oder auch ſonſten nur etwas notificiret wird, ohne Unterſcheid mit 1. Rthlr. wann aber Materialia cauſæ darinn tractiret, nach deren Wichtigkeit und Weitläuftigkeit mit 2 3. 4. bis 5. Rthlr. wovon der Commiſſarius ⅔ der Secretarius aber ⅓. bekommt, bezahlet, â Commiſſariis hingegen die geforderten oder genommenen Gebühren auf dem Bericht notiret werden, damit das Ober-Amt allenfalls, wann darinn excediret, die nöthige Reſtitution veranlaſſen könne.

Vertheilung der Sporteln unter den Commiſſarium und Secretarium.

Präſente und andern Sporteln ſollen bey Strafe nicht

Auſſer dieſen Diäten muß nicht das geringſte weiter vor die Citationes, Expeditiones, Copialien und andere Sachen, am wenigſten aber Präſente, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, genommen werden, mit der Verwarnung, daß Fiſcus

gegen

gegen diejenige, welche dergleichen nehmen, excitiret, und der Commiſſarius oder Secretarius das Duplum zur Sportul-Caſſe zu bringen, ſchuldig erkannt werden ſoll. genommen werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Conſtitution eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Inn-Siegel bekräftiget. So geſchehen Berlin, den 22. Julii 1747.

Friedrich.

(L. S.)

G. D. v. Arnim.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 25. Julii 1747.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe und an das Officium Fiſci, wegen des Wegziehens des Geſindes, und Ertheilung der Kundſchaften.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Klagen im Lande allgemein werden, daß das Geſinde jetziger Zeit mehr als jemahlen und beſonders gegen herannahende Ernte ihren Herrſchaften, aus dem Dienſte entlauffen, ſich nach andern Dörfern verfügen, woſelbſt ſolche entweder auf ihre Hand ſich aufhalten, und für Tagelohn arbeiten, oder ſich gegen ein höheres Lohn, als ſonſt landüblich iſt, vermiethen, auf welche Art die Land-Wirthe in gehöriger Fortſetzung ihrer Wirthſchaft ſehr verhindert werden, ſolche Unordnung aber hauptſächlich daher rühret, daß die Herrſchaften in denen ihnen zugehörigen Dörfern, oder derſelben Beamte und Gerichts-Leute nicht mit Ernſt darüber halten, daß nach denen Schleſiſchen Landes-Geſetzen kein Geſinde von denen Wirthen weder zur Herberge noch in Dienſt angenommen wird, welches nicht wegen ſeines Wohlverhaltens, und daß es würck-

lich aus dem Dienſt erlaſſen iſt, ordentliche Kundſchaft vorzeigen kan; Als wird euch hiemit aufgegeben, durch eine Currende ohngeſäumt Herrſchaft und Unterthanen bekannt zu machen, daß Wir vorläuffig, bevor die verbeſſerte Geſinde-Ordnung, an welcher gearbeitet wird, emaniret, gut befunden, zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen zu laſſen, daß niemand von Herrſchaft oder Unterthanen Seiten, einen Dienſtbothen, Mann oder Weibs-Perſon, ohne gültiges Atteſtat oder Kundſchaft, daß er von ſeiner vorigen Herrſchaft mit derſelben Willen und Erlaubniß weggezogen, in Häuſern auf- noch wieder in Dienſten annehmen ſollen, und zwar bey der von langen Zeiten her feſtgeſetzten Pœn, daß wenn einer von Adel hierwider handelt, 20. Rthlr. und ein Bauer im Contraventions-Fall 5. Rthlr. Strafe zur Land-Renthey erlegen ſolle, und habt ihr denen Land-Dragonern aufzugeben, daß ſo oft ſelbige Currenden in denen Creys-Dörfern vorzeigen, ſie Nachricht einziehen ſollen, ob Dienſt-loſe Perſonen, welche ihren Herrſchaften entlauffen, beherberget werden, da denn, wenn ſich Caſus ereignen, daß ohne producirte Kundſchaften entweder Herren-loſem Geſinde von jemand Quartier und Subſiſtenz gegeben, oder ſolches gemiethet worden, ihr den Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen, und das aufgenommene Protocoll nebſt eurem gutachtlichen Bericht jedesmal Unſerer Cammer einzuſenden habt, und ſollen die Land-Wirthe von geringen Vermögen, welche dieſer Anordnung zuwider handeln, und die feſtgeſetzte Geld-Buſſe nicht erlegen können, mit empfindlicher Leibes-Strafe, andern zum Exempel, die aus dem Dienſt entlauffene Knechte und Mägde aber nach Befinden mit Feſtungs- oder Zuchthaus-Arbeit Strafe angeſehen werden, wie denn auch das Officium Fiſci inſtruiret iſt, zu vigiliren, daß über dieſer Verordnung genau gehalten werde. Seynd ꝛc.

No. LXXV.

No. LXXV.

d. d. Breslau den 26. Julii 1747.

Königl. Cammer-Reſcript an den Breslauiſchen Magiſtrat, wegen des Ranges des Decani und der übrigen Aſſeſſorum Collegii Medici.

P. P.

Unſern ꝛc. Da Wir reſolviret haben, daß dem Decano des hieſigen Collegii Medici & Sanitatis, wann er nicht, wie der jetzige den Character eines Königl. Raths hat, ingleichen den beyden Aſſeſſoribus ex Ordine Medicorum, da ſelbige Membra eines Unſerer Cammer ſubordinirten Landes-Collegii ſind, der Rang vor den hieſigen Stadt-Syndicis, dem Secretario nebſt den übrigen Membris gedachten Collegii aber die Stelle nach denen bezünfteten Senatoribus in ſo lange es dabey bleibet, daß nach der alten Rang-Ordnung d. Anno 1718. dieſe denen Syndicis nachgehen, angewieſen werde: Als wird euch ſolches hiermit bekannt gemacht und aufgegeben, euch darnach zu richten auch die Verfügung zu machen, daß bey vorkommenden Fällen ſowol von dem Paar-Meiſter als andern Rathhäuslichen Officianten, Bürgern und Einwohnern dieſer Vorſchrift eingefolget werde ꝛc.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 29. Sept. 1747.

Circulare an ſämtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den General- und Cammer-Fiſcal, daß niemanden erlaubet ſeyn ſolle, ohne einen Paß nach Pohlen zu gehen und Getreyde einzukauffen.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir reſolviret haben, daß fürohin keinesweges noch unter einigerley Prætext

text gestat'et werden ſolle, daß jemand von Adel oder andere aus Schleſien, ohne einen beſondern von Unſerm würcklich Geh. ꝛc. Grafen von Münchow unterſchriebenen Paß, nach Pohlen gehe, und daſelbſt Getreyde aufkauffe, ſondern die Pohlen, wann ſie Getreyde nach Schleſien verkauffen wollen, ſolches ſelbſt anhero bringen ſollen; Als wird euch hiermit anbefohlen, ſolches denen Creys-Eingeſeſſenen ſofort per Currendam bekannt zu machen (denen Magiſträten eures Departements bekannt zu machen) auch eures Ortes ſelbſt dahin zu ſehen, daß dieſem Verboth in allen Stücken nachgelebet werde ꝛc.

No. LXXVII.

d. d. Breslau den 10. Oct. 1747.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe, wegen des Ranges derer Adjunctorum Collegii Medici, auch Creys- und Stadt-Phyſicorum.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bey Uns Anfrage geſchehen, was für einen Rang die Stadt-Phyſici derer Fürſtenthums und Weich-Bilds-Städte gegen den Creys-Phyſicum, Adjunctum, auch die Magiſträte haben ſollen.

Um nun allen fernern Anfragen und Diſputs abzuhelfen; So ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß die Adjuncti Collegii Medici vor denen Creys-Phyſicis, dieſe aber vor denen Creys-Einnehmern, als welchen letzteren der Rang bereits feſte geſetzet iſt, gehen, die Stadt-Phyſici hingegen in denen Fürſtenthums-Städten mit denen Senatoribus auſſer denen Conſulibus, Seniore und Syndico roulliren, und in denen Weichbilds auch kleinen Städten nach denen Burgermeiſtern ihre Stelle haben ſollen.

Ihr

Ihr habt alſo ſolches denen Magiſträten Eurer Inſpection bekannt zu machen. Seynd ꝛc.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 4. Nov. 1747.

Reglement wegen der Saltz-Contrabanden und Strafen.

Die Unordnung bey Einſendung der Saltz-Defraudations-Protocollorum ſoll eingeſtellet werden.

Demnach man eine Zeit her wahrgenommen, daß über die hie und da entdeckte Saltz-Defraudationes, und geſchehene Denunciationes, der Zoll- und Policey-Bereuter die Unterſuchungs-Protocolla von einigen Factoreyen gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit, ſondern erſt nach Verflieſſung eines Jahres, da Denunciati zum Theil verſtorben, von einigen Factoreyen hingegen de Calu in Calum zur Deciſion eingeſandt worden, wodurch die Arbeit bey Königlicher Cammer und der Cantzeley, ſich nur unnöthiger Weiſe gehäuffet, die Königl. Cammer aber auch hierunter eine durchgehends gleiche Ordnung gehalten haben will; Als wird denen Königlichen Saltz-Factors folgende Inſtruction darüber ertheilet:

Wie es mit den Goralen, Wallachen und Polen, die fremd Saltz einführen, zu halten.

1. Bleibet es bey denen vorigen vielfältig-ergangenen Verbothen der Saltz-Einſchwärtzung, worauf die Cammer-Verordnungen d. d. Glogau den 5. Octobr. und d. d. Breslau den 8. Novembr. 1742. ſowol die Land-Räthe, Commiſſarios locorum und Saltz-Factors verwieſen, welchen gemäß die ſogenannte Gorallen, Wallachen und Polacken, wenn ſie fremd Saltz in Schleſien einbringen, und von denen Saltz-Zoll- und Policey-Bereutern allein, oder durch Hülfe eines Commando von denen Guarniſonen ſich betreffen laſſen, ſofort in Arreſt gebracht, Saltz, Wagen und Pferde, auch des aus dem verkauften Saltze bereits gelöſeten Geldes, ver-

luſtig ſeyn, die Gorallen ad Articulos verhöret, und das Protocoll ſofort ungeſäumt beſonders eingeſandt werden ſolle, wie es denn mit denen Schleſiſchen Eingeſeſſenen, welche ſich dieſen Gorallen zugeſellen, oder ihnen Vorſchub thun, ſie herbergiren, oder das eingeſchwärtzte Saltz mit ihren Wagen und Pferden im Lande herum hauſiren fahren, auf gleiche Weiſe zu halten iſt.

Strafe der Vaſallen und Unterthanen, welche einer Saltz-Einſchwärtzung überführet werden,

2. Hoffet man zwar, es werden die Schleſiſche Eingeſeſſene, ſowol Stände als Unterthanen, dergleichen verbothene Saltz-Einſchwärtzungen verabſcheuen, und aus ſchuldigſter Devotion und Gehorſam gegen Se. Königl. Majeſtät, ihr benöthigtes Saltz aus denen hin und wieder zu ihrer Commodität angerichteten Königlichen Saltz-Factoreyen oder vereydeten Saltz-Sellern holen, maſſen nach denen vorigen Edicten de annis 1706. 1713 und 1730. die Obrigkeiten und Herrſchaften für ihre Beamte und Unterthanen, in dem Verbrechen der Saltz-Einſchwärtzung ſtehen, auch ſolche, wenn ſie wollen, gar wohl verhindern können; falls ſie aber dennoch ſich gelüſten laſſen möchten, dergleichen fremd Saltz, ob gleich nicht zum Verkauf, ſondern zu ihrem eigenen Gebrauch, in das Land Schleſien einzubringen, und darüber betroffen, oder deſſen überführet werden möchten, ſo ſoll nebſt Contrabandirung des Saltzes

Von 1. Quart Stein-Saltz, weil es in Kleinigkeiten leichter verborgen, und vielfältig auf denen Grentzen eingeſchleppet werden kan, und zwar bis zu 5. Quart incluſivè = = =	8. Ggr.
In gröſſerer Quantität aber bis zu ein Centner Stein-Saltz	
das erſte mal = =	2. Rthlr. =
das andere mal = =	4. Rthlr. =

an

an Strafe erleget, und wenn es ferner geſchiehet, der defraudirende Unterthan ins Zuchthaus gebracht, und die Pferde und Wagen, womit das Saltz eingeführet iſt, wenn ſie der Herrſchaft gleich zugehören, dieſe aber darum Wiſſenſchaft gehabt, und ſolche dazu gebrauchen laſſen, confiſciret werden.

Von Sud-Saltz aber aus dem Brandenburgiſchen und aus Sachſen, oder auch Sovarer und Küffel-Saltz

von 1. Metze Breslauiſch	=	=	8. Ggr.
und von 1. Mäſel	=	=	4. Ggr.

Jedoch mit dem-Unterſcheid, daß wenn aus dem Brandenburgiſchen 1. gantze Tonne herüber in Schleſien eingebracht würde, nebſt Contrabandirung des Saltzes nur 7½. Rthlr. überhaupt, von dem andern fremden Saltze aber durchgehends von der Breslauiſchen Metze 8. Ggr. zu erlegen ſey; Solte ein oder ander Schleſiſcher Eingeſeſſener wegen Armuth keine Geld-Strafe aufbringen können, iſt ſofort eine Gefängniß- oder andere Leibes-Strafe an deſſen Statt in Vorſchlag zu bringen.

oder aus dem Brandenburgiſchen Saltz nach Schleſien holen.

3. Jedoch iſt niemand ungehört zu condemniren, und muß dahero jeder Contravenient ad Protocollum vernommen, ſowol, was zu ſeiner Entſchuldigung, als was zu ſeiner Ueberzeugung gehöret, oder auch, wenn er das Factum ſelbſt geſtanden, notiret werden.

Alle Contraventiones ſollen protocolliret werden.

Zwar erinnert man ſich gar wohl, daß einige Contravenienten, wenn ſie allzuweit von der Factorey entfernet ſind, und mit wenigen Quart, Metze oder Mäſel Saltz betroffen werden, lieber ſofort die geſetzte Strafe pro Quart Stein-Saltz 8. Gr. und pro Metze Sud-Saltz 8. Gr. oder pro Mäſel 4. Gr. dem Saltz- Zoll- und Policey-Bereuter erlegen, als ſo einen weiten Weg nach der Factorey zum Verhör ſich geſtellen,

Wann der Defraudant über eine Meile von der Factorey entfernet, u. das contrabandirte Saltz nur eine Kleinig-

keit importiret, kan der Saltz-Bereuter die Strafe von dem Einschwärtzer unter gewissen Bedingungen annehmen.

ſtellen, und ſich in ihrer Handthierung verſäumen wollen, und bleibet es auch dahero bey der zwiſchen beyden Cammer-Collegiis concertirten Reſolution, daß in ſolchen Fällen, wenn der Saltz-Defraudant über eine Meile von der Factorey entfernet iſt, und das Contraband nicht über 5. Quart Steinſaltz, oder 1. Viertel Sud-Saltz importiret, denen Saltz-Zoll- und Policey-Bereutern erlaubet ſey, die Strafe anzunehmen, und mit einem Protocoll von denen Gerichten des Orts, worinnen des Einſchwärtzers Nahme und Verbrechen, deſſen Geſtändniß, und wie viel Strafe er erleget hat, enthalten ſeyn muß, an den Factor des Diſtricts einzuſchicken, und ſoll, wenn das Contraband mehr importiret, auf dem Lande, der Land-Rath des Creyſes, in denen Städten hingegen, wenn es einen Bürger betrift, der Magiſtrat das Protocoll abhalten laſſen, auch ſolchenfalls die Helfte von des Factors Antheil für die Mühe genieſſen. Wenn aber die allzuweite Entlegenheit von der Factorey nicht im Wege ſtehet, muß ihn der Factor ſelbſt über das Verbrechen ad Protocollum vernehmen, und das Protocoll kurtz, jedoch deutlich, einrichten.

Die Protocolla werden monathlich in eine Tabelle gebracht, und an die Cammer eingeſchickt.

4. Dieſe Protocolla muß der Factor alle Monathe den letzten Tag in eine ordentliche Tabelle bringen, und mit Allegirung der Nummern, die bereits erlegte, oder noch in Vorſchlag zu bringende Saltz-Strafen, darinnen in einer Colone anſetzen, und zur Approbation an die Cammer in duplo einſchicken, jedoch bleibet auch dem zeitlichen Saltz-Directori frey, nach Inhalt Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Inſtruction d. d. Berlin den 31. Auguſti 1743. bey Bereiſung der Factoreyen, die etwa vorkommende Defraudationes bis auf 10. Rthlr. ſelbſt zu ſtrafen, es muß aber an die Cammer davon berichtet, oder der ſtraf-fällige Caſus in dem Quartal-Extract allemahl mit aufgeführet werden.

5. Nach

5. Nach Verflieſſung dreyer Monathe, oder eines Quartals, muß der Saltz-Factor eine Quartal-Tabelle verfertigen, und darinnen anzeigen, was für Saltz-Contraband und Strafen in dieſem Quartal eingegangen, dasjenige, was davon auf Unkoſten und der Denuncianten und Bedienten verordneten Antheil erfodert wird, abziehen, und was zur Königlichen Saltz-Caſſe zu berechnen bleibt, in die Linie auswerfen, und zur Königlichen Cammer längſtens den 15. des folgenden Monaths unumgänglich einſenden, und auf die zur Saltz-Caſſe flieſſende Summe ein Decretum zur Einnahme erbitten, auch ein gleichlautendes Exemplar mit dem Gelde zur Ober-Saltz-Caſſe übermachen, es muß aber das contrabandirte Saltz nicht nach dem Preiſſe, wie es aus der Factorey verkauffet wird, ſondern was ſonſt dergleichen Saltz auf die Factorey zu liefern koſtet, in Theilung kommen, dergeſtalt, daß vorhero das Regale davon, ſo wie bey dem Erat durch Verkauf des ordinairen Saltzes profitiret wird, der Königlichen Caſſe voraus verbleiben, das übrige aber erſt unter die Denuncianten und Bedienten, und der Königlichen Caſſe getheilet werden.

Wie die Quartal-Tabellen von Saltz-Contraband und Strafen einzurichten.

Damit auch feſtgeſtellet werde, was dieſes voraus zur Königlichen Caſſe zu nehmende Regale importire, ſo wird nach gemachter Ueberſchlagung, und vorhero ergangenen Cammer-Verordnung, es

auf ⅞. vom Stein-Saltz
auf ½. vom Sud-Saltz gerechnet,

und wird zu dieſer Quartal-Specification gleichfalls ein Schema dem Factor gegeben werden.

6. Die Saltz-Factors ſollen dieſe Straf-Protocolla und Tabellen allemal mit Zuziehung derer Controlleurs, wo ſelbe verhanden, verfertigen, und von denenſelben mit unterſchreiben laſſen, und die Abſendung dergeſtalt beſchleunigen, daß die monathliche Tabelle längſtens den 6. des folgenden Monaths,

Die Protocolla werden von den Controlleurs unterſchrieben, und die Monath- und

Quartal-Tabellen den 6 und 20ten des folgenden Monats eingesandt.

naths, und die Quartal-Tabelle längstens den 20. des folgenden Monaths, oder dessen Bericht mit einem Attest vom Controlleur, oder in dessen Ermangelung vom Saltz-Bereuter unterschrieben, daß keine straffällige Casus vorgekommen, hier eintreffen möge, widrigenfalls der Saltz-Factor von jeder zu spät einkommenden monathlichen Tabelle 1. Rthlr. und von einer Quartal-Specification 2. Rthlr. Strafe ohne Wiederrede zu erlegen hat.

Was rationeder im Quartal unabgemachten strafbaren Casuum zu beobachten.

7. Solten einige Casus übrig bleiben, welche binnen eines Quartal-Frists nicht decidiret und abgethan werden können, hat er davon jedes Quartal eine besondere Designation einzusenden, und die Ursachen beyzufügen, warum sie noch nicht haben abgethan oder decidiret werden können.

Die Saltz-Factors sollen solche nicht zurück lassen, sondern die Unter-Bediente controlliren.

8. Haben sich die Saltz-Factors wohl vorzusehen, daß sie keine denuncirte Saltz-Einschwärtzungs-Casus wissentlich zurück lassen, immassen man hier die Journale der Saltz-Zoll- und Policey-Bereuter genau dagegen controlliren lassen wird, und auf unvermutheten Fall eine arbitraire Bestrafung nach Befinden sich vorbehält. Breslau den 4. Novembr. 1747.

Königl. Preuß. Schlesische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 7. Novembr. 1747.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Verscharrung des crepirten Viehes mit Haut und Haar.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Erfahrung gezeiget, daß die Nachrichter aus Gewinnsucht sich unterstehen, das verreckte Vieh bey jetziger grassirenden Vieh-

Staupe

Staupe abzudecken, um von der Haut zu profitiren; So wird euch hiemit anderweit anbefohlen, ſofort per Currendam im Creyße zu publiciren, daß keiner, es ſey unter was prætext es wolle, ſich unterſtehen ſolle, das umgefallene Vieh durch den Nachrichter, oder deſſen Knechte abledern zu laſſen, ſondern ſolches Vieh Edictmäßig mit Haut und Haar vergraben, die Uebertreter aber mit empfindlicher Leibes-Strafe angeſehen werden ſollen.

Die Nachrichten aber ſind zu verwarnen, daß wenn ſie oder ihre Knechte und Hausgenoſſen überführet werden, daß ſie franckes oder verdächtiges Vieh abgedecket, ſie andern zum Exempel ebener maſſen empfindlich am Leibe beſtraft werden ſollen. Seynd ꝛc.

No. LXXX.

d. d. Breslau den 17. Nov. 1747.

Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen des Getreyde-Einkaufs in Pohlen.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Ohnerachtet Wir aus höchſt gegründeten Urſachen und nur allein zum überzeigenden Beſten Unſrer hieſigen Lande befohlen, daß auf dieſes Jahr und bis zur künftigen Erndte kein Schleſiſcher Einwohner, er ſey wer er wolle, ohne einen von Unſerm würcklichen Geheimen Etats- und in Schleſien dirigirenden Miniſtro unterſchriebenen Paß nach Pohlen gehen, und daſelbſt einiges Getreyde einkaufen, und in Schleſien einbringen ſoll, und deshalb durch Unſre Cammer unterm 29. Sept. c. dieſe bey gegenwärtigen Umſtänden ſo heilſame Verfügung bekannt machen laſſen; So müſſen Wir dennoch von allen Orten der Pohlniſchen Grentze vernehmen, daß eine groſſe Menge

Leute

Leute ſich aus Schleſien in Pohlen aufhalten, Getreyde erkaufen und hieſelbſt einführen.

Wir finden demnach höchſtnöthig die vorhin ſolcherwegen ergangenen Ordre hiermit nochmals zu erneuern, und auch aufs ſchärfſte anzubefehlen, ſolcher ſoviel immer möglich zu jedermans Wiſſenſchaft zu bringen, dergeſtalt, daß derjenige, welcher ohne dergleichen Paß in Pohlen Getreyde aufkauft, bey deſſen Einbringung die Confiſcation, und noch überdem 8. Gr. Strafe für jeden Schfl. zu gewärtigen haben, davon ½. dem Denuncianten zu theil werden ſoll. Seynd ꝛc.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 7. Dec. 1747.

Circulare an ſämtl. Land- und Steuer-Räthe, daß die Magiſtráte von denen zum platten Lande gehörigen und unter ihnen ſtehenden Dorf-Unterthanen die Sporteln gleich denen von Adel in der Gegend einheben mögen.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir auf den Uns geſchehenen Vortrag, ob die Magiſtráte von denen Unterthanen der Stadt-Dörfer bey Verkaufung ihrer Güther die Sporteln wie vorhin, oder nach der jüngſthin publicirten Taxe nehmen mögen, allergnädigſt reſolviret haben, daß die Magiſtráte in Anſehung, daß ſie in hoc paſſu gleiches Recht mit denen von Adel haben, von denen zum platten Lande gehörigen und unter ihn ſtehenden Dorf-Unterthanen die Sporteln gleich denen von Adel in der Gegend nach dem vorigen Fuß erheben mögen: Als wird euch ſolches zu eurer Nachricht bekannt gemacht und zugleich anbefohlen, die zu euerer Inſpection gehörige Magiſtráte hiernach zu inſtruiren. ꝛc.

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 11. Dec. 1747.

Circulare an ſämtliche Steuer-Räthe wegen des Garn-Weifens in dem Fürſtenthümern Jauer und Liegnitz.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem feſtgeſetzet worden, daß in gantz Ober- und Nieder-Schleſien, wie auch der Grafſchaft Glatz das Garn nicht anders als mit der zwey Elligen Weife geweift werden ſolle, jedoch denen Fürſtenthümern Jauer und Liegnitz, wegen der bey dem Gebürgs-Negotio vorwaltenden Umſtänden frey gegeben worden, ihr Loth- Webe- und Meiſter-Garn nach $1\frac{7}{8}$. Elle, zugleich aber auch das Pack-Garn, ſo ſie nach Breslau verkaufen wollen, zwey Elligt zu weifen;

Als wird euch ſolches hiemit nachrichtlich in Gnaden bekannt gemachet. Sind euch ꝛc.

LXXXIII.

d. d. Breslau den 20. Dec. 1747.

Juſtitz-Inſtruction vor die Bresl. Ober-Amts-Regierung und deren Präſidenten.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt bereits bekannt, welcher geſtalt Wir aus höchſt eigener Bewegung zum Soulagement Unſerer bishero ſehr öfters durch verzögerte Juſtitz-Pflege gedrückten treuen Unterthanen einen Plan entworfen, nach welchem alle Proceſſe und Rechts-Sachen in dreyen Inſtantzien in einem Jahre beendiget werden ſollen.

Dieſen Plan haben Wir allſchon durch Unſern Groß-Cantzler und würcklichen Geheimden Etats-Miniſtre v. Cocceji in verſchiedenen Unſern Provintzien mit ſehr groſſen Succeſs zur Execution ſetzen laſſen.

Da nun Unſere Landes-Väterliche Intention dahin gehet, daß ſothane neue bereits durch die Erfahrung als ſehr nützlich und erſprießlich beſtätigte Juſtitz-Einrichtung, allen Unſern Ländern und Provintzien zu theil werden ſolle; So ſind Wir insbeſondere allergnädigſt entſchloſſen, ſelbige auch in Unſerm Hertzogthum Schleſien durch vorerwehnten Unſern Groß-Cantzler und würcklichen Geheimden Etats- und Krieges-Miniſtre von Cocceji einführen zu laſſen.

Damit aber derſelbe bey ſeiner Ankunft daſelbſt mit deſto mehrern Grunde beurtheilen könne, in wie weit dieſer Juſtitz-Plan nach der dortigen differenten Landes-Verfaſſung applicable ſey; So haben Wir zu ſolchem Ende euch anhero gefordert, mit dem Befehl euch von der eigentlichen Beſchaffenheit dieſes Werckes genau zu informiren, und demnächſt dieſelbe bey dem euch anvertrauten und unter eurem Præſidio ſtehenden Ober-Amts-Regierung und Ober-Conſiſtoriis zu Breslau vorläufig gleichfalls zu introduciren und applicable zu machen.

Wenn Uns nun Unſer Groß-Cantzler und würcklicher Geheimder Etats- und Kriegs-Miniſtre von Cocceji allerunterthänigſt berichtet hat, daß ihr dieſem Unſern allergnädigſten Befehl gehorſamſtliche Folge geleiſtet, um durch denſelben von allen und jeden, ſo zu Erlangung des von Uns dabey intendirten heilſamen Endzweckes erforderlich iſt, hinlänglich inſtruiret worden; So finden Wir nunmehro nöthig euch darüber in Gegenwärtigen mit einer ausführlichen Inſtruction zu verſehen um dadurch die erforderliche Authorität beyzulegen.

Uns

Uns iſt ſolchemnach zuförderſt angenehm, daß die euch anvertrauete Breslauiſche Ober-Amts-Regierung bereits vor 6. Jahren durch Unſern oftbemeldten Groß-Cantzler und würcklichen Geheimden Etats- und Krieges-Miniſtre v. Cocceji in denen meiſten Stücken auf denjenigen Fuß, als es Unſere gegenwärtig geäuſſerte Landesväterliche Intention erfordert, eingerichtet werden.

Es wird euch dahero deſto leichter fallen, Unſere zum wahren Beſten Unſerer getreuen Unterthanen abzielende Abſichten vollkommen geltend zu machen; Da ihr nur hauptſächlich folgende drey Stücke

1) Die Formirung zweyer Senate.

2) Das conſtituioniren, oder der mündliche Vortrag der Memorialien, und

3) Die in dem auf Unſern allerhöchſten Befehl projectirten Codice Fridriciano vorgeſchriebene Advocaten-Ordnung, als neue Wercke anzuſehen, und ſelbige bey eurem Collegio zu introduciren habt.

Wir ordnen und wollen ſolchemnach

I.

daß ihr künftighin und zwar mit Anfang des 1748. Jahres die Ober-Amts-Regierung zu Breslau in zwey Senate eintheilen ſollet, und zwar dergeſtalt, daß ihn der Präſident mit denen Ober-Amts-Regierungs-Räthen,

Freyherr von Kittlitz.
Freyherr von Matuſchka.
von Langenau.
und Conſiſtorial-Rath Legner.

Den zweyten Senat, und der Director eures Collegii Baron von Arnold mit denen Ober-Amts-Regierungs-Räthen,

von Friedeberg.
Freyherr von Seidlitz.
Freyherr von Sirsdorf.
und Ober-Consistorial-Rath von Littichau.

bis zu fernerer Verordnung den ersten Senat formiret.

Ihr könnet zwar nur eigentlich in dem zweyten Senat præsidiren; weilen Wir aber die Verantwortung über das gantze Collegium lediglich von euch allein fordern, so müsset ihr auch, wenn ihr es nöthig findet, das Præsidium in dem ersten Senate nehmen, und euch zwar bey Abfassung derer Bescheide und Urthel des Voti darinn enthalten, dennoch aber acht haben, daß alles nach der vorgeschriebenen Ordnung tractiret und abgehandelt werde.

Von dem Ober-Präsidenten des dortigen Collegii, soll es lediglich dependiren, welchem Senat er beyzuwohnen, sich entschliessen will.

Ihr habet zugleich denen Räthen eures Collegii in Unsern höchsten Namen zu declariren, daß diejenigen, so aus ihnen in dem ersten Senat gesetzet werden, dadurch keinen besondern Vorzug sich anmassen können; sondern sie insgesamt Membra eines Collegii verbleiben, welche unter sich nach ihrer Anciennité rouliren.

Ob Wir nun auch wohl vor der Hand nicht gemeinet seyn, dieses Collegium mit mehrern Räthen, als jetzo würcklich dabey befindlich sind, zu besetzen, sondern Wir zu euch und euren Untergebenen das gnädigste Zutrauen haben, daß ihr so wie bishero zu Unserm allerhöchsten Gefallen geschehen, auch fernerhin, die bey dem dortigen Collegio vorfallende Geschäfte, treulich und ungesäumt verrichten und ab-

thun

thun werdet; ſo finden Wir doch vor ſehr nützlich, daß eben ſo wie in Pommern und bey dem hieſigen Cammer-Gerichte, auch dorten einige Referendarii angenommen werden, welche theils das Collegium erfordernden Falls in der Arbeit ſubleviren, theils zu künftig nützlichen Dienern angezogen werden können.

Ihr habet euch auch bey eurer Ankunft in Schleſien nach dergleichen geſchickten Leuten umzuthun, und wenn ihr dergleichen findet, Uns ſolche als Referendarios allergehorſamſt in Vorſchlag zu bringen.

II.

Wenn nun ſolchergeſtalt ihr die zwey Senate in eurem Collegio furniret habet, ſo ſollen künftighin in denen in Schleſien vorfallenden Rechts-Sachen, folgende Inſtantzien beobachtet werden.

1) Wenn Bauren, Bürger und andere nicht eximirte Perſonen, verklaget werden, iſt die
Erſte Inſtantz bey denen Unter-Gerichten, die
Zweyte Inſtantz bey dem zweyten Senat der Ober-Amts-Regierung, die
Dritte Inſtantz, bey dem erſten Senat der Ober-Amts-Regierung.

2) Wenn Eximirte verklaget, oder jemand (er ſey eximiret oder nicht) wegen einer Conſiſtorial-Sache belanget wird, iſt die
Erſte Inſtantz bey dem erſten Senat der Ober-Amts-Regierung, die
Zweyte Inſtantz bey dem zweyten Senat der Ober-Amts-Regierung, und die
Dritte Inſtantz bey dem Tribunal zu Berlin.

3) Wenn in denen Mediat-Fürſtenthümern und Standes-Herrſchaften eximirte Perſonen belanget werden,

oder bey denen Mediat-Conſiſtoriis, Conſiſtorial-Klagen entſtehen, iſt die

Erſte Inſtantz bey der Mediat-Regierung, oder Conſiſtorio, die

Zweyte Inſtantz bey dem zweyten Senat der Ober-Amts-Regierung, und die

Dritte Inſtantz bey dem zweyten Senat zu Berlin.

So viel nun die Unter-Gerichte anbelanget; So wollen Wir, daß ihr dieſelbe dahin anweiſet, daß ſie in allen bey ihnen vorfallenden Sachen denjenigen Modum procedendi, welchen Wir in dem Codice Fridericiano Part. 2. Tit. 7. §. 3. ſo vorgeſchrieben haben, auf das genaueſte befolgen und nachleben ſollen. Weilen Uns aber allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß in Schleſien bey denen Unter-Gerichten bis dahero deshalb viele Himmelſchreyende Ungerechtigkeiten und Illegalitäten vorgegangen ſind, weil weder in denen Städten, noch auch bey denen Stiftern die Juſtitz-Bedienungen mit capablen und redlichen Leuten beſetzet, und in ſpecie wegen der Juſtitz-Pflege auf dem Lande in denen Weichbild-Städten, faſt gar keine Rechts-Erfahrne, welche die von Adel in denen, in ihren Gerichten vorfallenden Proceſſen adhibiren könten, vorhanden ſind; So wollen Wir, daß ihr nebſt der dortigen Ober-Amts-Regierung alle mögliche Mittel anwenden und Handleitungen geben ſollet, welchergeſtalt dieſem ſo Landverderblichen Unheil vors künftige vorgebeuget werden könne.

Ihr ſollet ſolchemnach in ſpecie euch nach redlichen, geſchickten und Rechts erfahrnen Leuten fleißig umthun, wenn ihr dergleichen findet, ſolche ſowohl in Theoria als Praxi examiniren, wenn ſie tüchtig befunden, und ihr zugleich von ihrer Redlichkeit überzeuget worden, auf die Juſtitz vereydigen, und daß ſie ſich in die Weichbild-Städte, wo ihr ſie

am nöthigſten finden werdet, niederlaſſen ſollen, anweiſen, denen unter eurem Departement wohnenden Land-Ständen aber bekannt machen, daß ſie ſich in denen bey ihren Gerichten vorfallenden Juſtitz-Sachen, dieſer auf die Juſtitz verpflichteten Perſonen zu bedienen hätten. Bey denen Stiftern und Clöſtern ſoll die Ober-Amts-Regierung und ihr in ſpecie ein wachſames Auge haben, daß bey denen daſelbſt zu verwaltenden zum Theil ſehr importanten Juſtitiariaten geſchickte und redliche Leute gebrauchet werden mögen. Zu welchem Ende die Stifter und Clöſter in Schleſien vors künftige keine andere Juſtitiarios, als welche vorhero bey der Ober-Amts-Regierung gehörig examiniret und tüchtig befunden werden, annehmen ſollen, als welches ihr denenſelben bekannt zu machen und zugleich Unſern dortigen General-Fiſcal aufzugeben habet, daß er hierauf genau invigilire und keine Contravention darwider verſtatte. Und damit diejenigen Perſonen, ſo die Unter-Gerichte verwalten, auch ihres Orts von der eigentlichen Beſchaffenheit der gegenwärtigen neuen Juſtitz-Einrichtung informiret ſeyn, und ſich künftig mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen mögen; So habt ihr die Verfügung zu treffen, daß nach und nach in denen Städten diejenigen Bürgermeiſters oder Richters, welchen das Juſtitz-Weſen anvertrauet iſt, und aus denen Stiftern und Clöſtern die Juſtitiarii denen Ober-Amts-Regierungs-Seſſionibus einige Wochen beywohnen, bey welcher Gelegenheit ihr denn dieſelben nicht allein über den neuen Plan hinlänglich inſtruiren, ſondern ſie auch zugleich wegen ihrer Redlich- und Geſchicklichkeit prüfen, und davon allerunterthänigſt berichten müſſet.

Auch habt ihr auf die Juſtitz-Verwaltung bey denen Mediat-Regierungen, dem Magiſtrat zu Breslau und dem dortigen Dohm-Capitul ein beſonderes Augenmerck zu haben,

und

und nicht zu gestatten, daß Unsere getreue Unterthanen, welche von denenselben in prima instantia Recht nehmen müssen, so wie bishero vielfältig geschehen, auf eine unverantwortliche Weise gedrucket, und um das ihrige gebracht werden mögen.

Ihr habt dahero, wenn ihr dergleichen ferner bemercken sollet, sie deshalb ernstlich zu erinnern und zurechte zu weisen, wofern aber solches nicht fruchten noch verfangen wolte, deshalb an Uns allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Wie nun solchergestalt wegen der Justitz bey denen Unter-Gerichten, euch die nöthige Vorkehrungen vorgeschrieben worden, so sollet ihr

III.

Die bey denen 2. Senaten der Ober-Amts-Regierung vorfallende Rechts-Sachen, in folgender Ordnung tractiren und abhandeln:

Da bey eurem Collegio bereits die Verfassung ist, daß die täglich einkommende schriftl. Memorialia an die Räthe distribuiret und deshalb von dem Registratore Tage-Zettul verfertiget und vorgeleget werden; So lassen Wir es dabey auch vors künftige bewenden; Wir wollen aber, daß von nun an derjenige Rath, welcher das erste Memorial in einer Sache decretiret hat, und dem gantzen Processe perpetuus Decernens bleibe, und derselbe zugleich ex officio auf die Direction dieses Processes acht habe, wobey euch als Präsidenten aber frey stehet, die Acta, wenn wider ein von solchem perpetuo Decernente ertheiltes Decretum Beschwerde geführet wird, einen andern Rath zuzustellen, oder selbige selbst nachzusehen, und erfordernden Falls das nöthige zu remediren. Diejenigen Sachen also, in welchen bereits auf vorbeschriebene Weise perpetui Decernentes bestellet sind, muß der Registrator ohne weitere Anfrage alle Tage Nachmittags um 3.

Uhr

Uhr denen Räthen zuſtellen, die erſt neu einkommende Sachen aber euch den Präſidenten, damit ihr einen Decernenten darinnen benennen könnet, vorlegen.

Und obwohl bishero des Fürſten von Carolath Lbd. bey Seiner Anweſenheit, die Memorialia diſtribuiret hat, ſo wollen Wir doch bey gegenwärtigen abgeänderten Statu, daß ihr vors künftige ſolches bewürcken ſollet; welches vorgedachte Sr. Lbd. um ſo weniger entgegen ſeyn wird, als Wir lediglich von euch in allen Stücken die Verantwortung fordern, und euch die Stärcke und Schwäche eurer Räthe am beſten bekannt ſeyn muß; Jedoch habt ihr ebenfalls des Fürſten von Carolath Lbd. in denen Seſſions-Tagen einen Zettul von denen diſtribuirten Memorialien, vorlegen zu laſſen.

In denen Seſſions-Tägen verſammlet ſich das Collegium wie gewöhnlich früh um 8. Uhr und zwar beyde Senate zuſammen, in dem ordinairen Audientz-Zimmer.

Den Anfang machet ihr der Präſident mit Publicirung derer Reſcripten, und verfahret damit, wie in dem Codice Fridericiano P. 1. Tit 3. mit mehrern verſehen iſt.

Demnächſt müſſen diejenigen Räthe, welchem Berichte abzuſtatten aufgegeben ſind, ſolche ableſen; und endlich werden die ſämtl. ſchriftliche Memorialia in pleno vorgetragen.

Wenn ſolcher Vortrag geendiget, tritt der zweyte Senat ab, und verfaſſet theils die von den vorigen Gerichts-Tagen übrig gebliebene Beſcheide, theils aber lieſet derſelbe, wenn es die Zeit verſtattet, ſchriftl. Re- und Correlationes ab.

Inzwiſchen müſſet ihr der Präſident mit dem erſten Senat, ſo bald als der Vortrag derer ſchriftl. Memorialien vorbey iſt, die Advocaten und Partheyen herein kommen laſſen, da denn anfänglich von dem Taxatore der gewöhnliche Tage-Zettul von denen angeſetzten Verhören und andern actibus ſowohl Contentioſæ als Voluntariæ Jurisdictionis abgeleſen wird.

Wenn ſolches geſchehen und die Advocaten Contumaciam derer nicht erſchienenen Parthen accuſiret haben, alsdenn werden die auf die in dem vorigen Gerichts Tage mündlich gethane Vorſchläge abgefaßte Decreta publiciret, und nach erfolgter Publication müſſen die Advocaten die in dem gegenwärtigen Gerichts-Tage mündlich vorzutragen habende Memorialia ad Protocollum geben, und endlich mit Proponirung derer Actuum voluntariæ Jurisdictionis, welche ebenfals bey dem erſten Senat privative verbleiben ſollen, den Beſchluß machen.

Wann dieſes alles geſchehen treten die Advocaten aus dem erſten Senat ab, und verfügen ſich in den zweyten, woſelbſt ſie die auf den Tag angeſetzte Verhöre halten müſſen. So bald die Advocaten aus dem erſten Senat abgetreten, verfaſſet dieſer Senat die Decreta auf die an dem Tage mündlich vorgetragene Memorialia.

Wenn ſolche fertig ſind, müſſet Ihn mit Ableſung der zu dieſem Senat gehörigen Re- & Correlationum continuiren laſſen, und damit den Beſchluß des erſten Senats machen.

Wegen Abfaſſung der Beſcheide auf die mündliche Verhöre in zweyten Senat ſollet Ihr die Sache folgendergeſtalt einrichten.

Weilen es öfters geſchiehet, daß Sachen auf Verhöre gerichtet werden, welche doch zum mündlichen Vortrage ihrer Weitläuftig- oder Wichtigkeit halber, nicht qualificiret ſind, um dahero das Collegium nur dadurch unnöthig aufgehalten, und die ſo koſtbare Zeit verſplittert wird, ſo ſollet Ihr den Tag vor denen Seſſions-Tagen die ſämtliche Verhörs-Acta an die Membra des 2ten Senats diſtribuiren, da denn ein jeder derſelben, die ihm zugeſchriebene Acta wie wohl nur oculo fugitivo nachſehen, und ob die Sache zum mündlichen Verhör qualificiret ſey oder nicht, beurtheilen muß.

In

In denen Sessions-Tagen nun, muß wenn die Advocaten zu denen Verhören schreiten wollen, ein jeder Rath aus denen Ihm zugeschriebenen Actis anzeigen, ob die Sache mündlich gehöret werden könne oder nicht, da sie denn, wann sie zum mündlichen Verhör nicht qualificiret ist, so fort loco oralis, oder nach Beschaffenheit der Sachen zum schriftlichen Verfahren verwiesen wird.

Wann nun der zweyte Senat sämtliche Verhöre ad Protocollum genommen hat, so lässet selbiger die Advocaten abtreten, und es träget darauf ein jedes Membrum diejenige Sache, in welcher ihm Tages vorher Acta zugeschrieben worden, vor; Der gantze Senat votiret darüber und concludiret wie und welchergestalt in causa erkannt werden soll.

In denen Wechsel-Arrest, Contumaciæ und andern Sachen, wo periculum in mora ist, müssen die Bescheide noch selbigen Tages in continenti publiciret werden.

Weilen aber sonsten Unser gnädigster Wille ist, daß in allen Sentenzien und auch in denen zu ertheilenden Bescheiden von dem gefälleten Erkänntniß, vernünftige, rechtliche und solide rationes gegeben werden sollen, damit die Partheyen wissen und einsehen können, warum sie gewonnen oder verlohren haben, so muß ein jedes Membrum die Ihm zugeschriebene und in Vortrag gehabte acta mit nach Hause nehmen, und daselbsten den Bescheid cum rationibus in reiflicher Ueberlegung verfassen und selbigen alsdenn bey nächster Session in dem Senat vorlesen und dessen approbation insonderheit über die gegebene Rationes gewärtigen.

Weilen aber auf solche Art die Verfassung derer Bescheide eben so viel Arbeit und Mühe kostet, als die Verfertigung derer Urthel auf schriftliches Verfahren, so sind Wir gnädigst wohl zufrieden, daß künftighin vor einen solchen cum rationibus verfaßten Bescheid nach Beschaffenheit derer Um-

ſtände 1. oder höchſtens 2. Rthlr. von jeder Parthey, wann der Proceß 100. und mehr Rthlr. beträgt, zur Sportul-Caſſe gezahlet werden mögen.

IV.

Was endlich diejenige Ordnung, in welchen die Sachen von einer Inſtantz zur andern gedeyhen, anbelanget; ſo habt Ihr dabey folgendes zu obſerviren, und zur Richtſchnur zu nehmen:

Wenn von denen Unter-Gerichten über einer daſelbſt publicirten Sententz an den zweyten Senat und von denen Mediat-Regierungen und Conſiſtoriis an den erſten Senat der Ober-Amts-Regierung appelliret wird, ſo muß der Appellant intra decendium bey dem Judice à quo Appellationem interponiren, in der Schedula appellationis diejenigen Puncte, wider welche ſpecialiter intra decendium nicht appelliret wird, in rem judicatam erwachſen, und dabey zugleich anzeigen, ob er ſich einer fernern Juſtification ſeiner Gravaminum reſervire oder nicht.

Sobald die Interpoſitio Appellationis geſchehen, muß der Unter-Richter oder die Mediat-Regierung Schedulam appellationis nebſt denen actis primæ Inſtantiæ an die Ober-Amts-Regierung ſofort und ohne den geringſten Verzug einſenden.

Hat ſich nun der Appellant in der Schedula appellationis keine fernere Juſtificationem Gravaminum reſerviret; So müſſet Ihr der Präſident Schedulam appellationis cum actis primæ Inſtantiæ bey denen Unter-Gerichts-Sachen in dem zweyten Senat, und bey denen Mediat-Regierungen oder Conſiſtorial-Sachen in den erſten Senat ad Referendum diſtribuiren.

Iſt aber in Schedula Appellationis eine Ulterior Juſtificatio Gravaminum vorbehalten worden, ſo muß Appellant ſolche ſeine Juſtifications-Schrift binnen 4. Wochen præcluſiviſcher

ſcher Friſt á die interpoſitæ appellationis bey der Ober Amts-Regierung ohne deshalb ein ferneres Decret zu etwarten einbringen. Auf ſolchen Fall nun werden Acta, bis zu Einlangung der Juſtifications-Schrift reponiret, und ſelbige alsdenn in demjenigen Senat, wohin die Sache gehöret, diſtribuiret.

Auf eben ſolchen Fuß ſoll es auch ſowohl ratione interpoſitionis als Juſtificationis gehalten werden, wenn von einem in den zweyten Senat publicirten Beſcheide oder Sentenz an den erſten Senat provociret wird.

Solchergeſtalt wird nun entweder auf die zugleich juſtificirte Schedulam appellationis oder auf die nachhero erfolgte Juſtifications-Schrift in denjenigen Senat, wohin die Sache gehöret, ſowohl ſuper formalibus & Materialibus Re- & correferiret.

Findet der Senat das in der vorherigen Inſtanz rechtlich geſprochen, und alſo Sententia zu confirmiren ſey, ſo wird ſofort auf die zugleich juſtificirte Schedulam appellationis oder auf die nachhero erfolgte Juſtifications-Schrift Sententia confirmatoria cum rationibus abgefaſſet, und publiciret.

Scheinen aber die Gravamina relevant und erheblich zu ſeyn, ſo wird per ſententiam interlocutoriam zuförderſt über die Richtigkeit derer formalium erkannt, und ratione materialium die Sache zum ſchriftlichen Verfahren loco oralis verwieſen, auch zugleich, wenn es auf Beſcheinigung oder Beweiß eines oder andern Umſtandes ankommet, die Parthey zu deſſen Beybringung angewieſen.

Wenn denn in ſolchen Fall Partes ad Duplicam usque verfahren haben, ſo werden acta wiederum ad Referendum vorgeleget, wobey überhaupt zu mercken, wie Unſere Intention dahin gehet, daß lediglich ohne Unterſcheid in allen Sachen die drey erlaubeten Inſtantien zugelaſſen werden ſollen, jedoch diejenigen cauſæ ausgenommen, in welchen Wir nach Maaßgebung des

Codicis Fridericiani P. 2. Tit 7. §. 6. & 7 entweder gar keine Remedia oder doch nur ſelbige quoad effectum devolutivum verſtattet haben.

Wenn von einer in dem erſten Senat der Ober-Amts-Regierung ausgeſprochenen Sentenz die Appellation an das Tribunal zu Berlin, ergriffen wird, und die Sache 500. Rthl. und darüber beträget, ſo ſoll die Appellation auf die Schedulam Appellationis ſofort angenommen, und die Sache zum ſchriftlichen Verfahren von 14. zu 24. Tagen, oder wenn die Sache wichtig und weitläuftig von 4. zu 4. Wochen verwieſen werden.

Wenn das Verfahren geſchloſſen, müſſen acta ſogleich inrotulliret, und mit nächſter Poſt nach Berlin an das Tribunal zum Erkänntniß eingeſandt, auch zugleich beyder Theile Sachwaltere bey 10. Rthl. Strafe aufgegeben werden, daß ſie bey dem Tribunal zu Berlin Mandatarios zu Anhörung der Sentenz beſtellen ſollen. Bey allen denen Appellationibus und Remediis ſowohl denenjenigen, welche von dem zweyten Senat an den erſten, als auch denen ſo von dem erſten Senat an das Tribunal gehen, wollen Wir auſſer dem fatali interpoſitionis & Juſtifi ationis alle andere formalia, als Appellations-Eyde der Partheyen und Advocaten reproductionum proceſſuum recluſion: actorum und dergleichen völlig aufgehoben haben; Jedoch ſollen, wenn von einer in dem zweyten Senat ertheilten Beſcheide oder Sentenz, appellatio ergriffen, und in dem erſten Senat Sententia conformatoria erfolget 5. bis 10. Rthlr. Succumbenz-Gelder, und wenn bey dem Tribunal zu Berlin eine in dem erſten Senat der Ober-Amts-Regierung ergangenes Erkänntniß, confirmiret wird 20. bis 50. Rthlr. Succumbenz-Gelder erleget werden.

Ob nun wohl durch die Einrichtung derer 2. Senate das in der Proceß-Ordnung verſtattete Remedium reviſionis in cauſis non appellabilibus ſowohl von denen Mediat-Regierungen

gen

gen an die Ober-Amts-Regierung, als auch von der Ober-Amts-Regierungs Sentenzien ſelbſt, an und vor ſich ſelbſten hinwegfället, indem die zweyte Inſtanz nunmehro allemal per modum appellationis bey der Ober-Amts-Regierung iſt; ſo gehet doch bey dieſem zur Beſchleinigung der Proceſſe abzielenden Wercke Unſere Landes Väterliche Willens Meynung auch zugleich dahin, daß alle Unſere ge reue Unterthanen, mit Ihrer Nothdurft genüglich gehöret werden mögen.

Wenn nun eine Summa von 500. Rthlr. öfters das gantze Wohl und Weh eines Unſerer Unterthanen ausmachen kann; So ſcheinet es uns bedencklich zu ſeyn in ſolchen Fällen die dritte Inſtanz nicht zu geſtatten.

Wir wollen dahero, daß das Remedium Reviſionis, wenn bey dem erſten Senat der Ober Amts Regierung erſt die zweyte Inſtanz geweſen, und die Sache an das Tribunal nicht appellable iſt i e. nicht 500. Rthlr. beträget, allerdinges conſerviret, und es damit folgender geſtalt gehalten wiſſen.

Der Revident muß binnen 10. Tagen das Remedium Reviſionis interponiren, und demnächſt binnen 4. Wochen daſſelbe juſtificiren. Die Juſtifications-Schrift muß ſogleich dem Reviſo ad excipiendum communiciret, und wenn Exceptio eingekommen, Acta ſofort ohne weiteres Verfahren ad referendum vorgeleget werden; Jedoch ſollet Ihr der Präſident bey Abthuung ſolcher Reviſions-Sachen beyde Senate zuſammen treten, und darüber in pleno referiren und votiren laſſen. Die Referenten der vorigen Inſtanzen aber ſowohl im erſten als zweyten Senat müſſen ſich dabey Ihres Voti gäntzlich enthalten, und ſo lange aus dem Collegio abtreten.

Es verſtehet ſich dieſes aber nur von dem Fall, wann die vorhergehende beyde Sentenzen ſich einander zuwider ſeyn. Im Fall ſie aber conform ſeyn, ſo hat die Reviſio nicht ſtatt.

V.

V.

Was die Consistorialia anbetrift, so haben Wir euch schon vorhin zu vernehmen gegeben, welcher gestalt alle Ehe- und andere Klage-Sachen, welche eines Erkänntnisses und Cognitionis causæ bedürfen, in der erstern Instanz zum zweyten Senat und in der zweyten Instanz zum ersten Senat der Ober-Amts-Regierung verwiesen worden. Was aber die Direction der Geistl. und Consistorial-Sachen anbelanget, so bleibet solches bey dem gantzen Collegio und muß selbiges daher, wie bishero gewöhnlich alle Donnerstage zusammen kommen, und dergleichen Geistliche Vorfallenheiten, mit Zuziehung des Ober-Consistorial-Raths und Inspectoris Burg in pleno abmachen.

Wie Ihr nun solchergestalt durch vorstehendes hinlängl. informiret seyn werdet, in welcher Maaß Ihr Unserer allerhöchsten Intention gemäß die Sache wegen derer dreyen Instanzien einzurichten habet; so halten Wir

VI.

Es fast überflüßig zu seyn, euch wegen Einführung des sogenanten Constitutionirens oder mündlichen Vortrages derer Memorialia etwas näheres mitzugeben, indem Wir die darunter zuhaltende Ordnung nicht allein in dem Codice Fridericiano P. 2. Tit. 3. deutlich vorgeschrieben haben, sondern Uns auch überdem bekannt ist, daß Ihr davon durch die ehemahlige bey dem hiesigen Hof und Cammer-Gerichte erlernte Praxin vollkommen informiret seyd.

Wir haben daher das gnädige Zutrauen zu Euch, daß Ihr hierunter alles so einrichten werdet, als Euch Unsere darüber geschöpfte Willens-Meynung bekannt ist, und die vorangeführte in dem Codice Fridericiano enthaltene Vorschrift es erfordert.

Da aber nöthig ist, daß die über die mündliche Vorträge gehaltene Protocolla allemahl richtig und accurate ad acta kommen,

men, ſo ſollen die beyden Canzelliſten Holz- und Wutzdorf dieſes Protocollum führen, und daß es Tages darauf richtig ad acta komme, beſorgen. So viel

VII.

Die Ordnung vor die Advocaten betrift, ſo verweiſen Wir euch deshalb lediglich auf das, was Wir in dem Codice Fridericiano P. 1. Tit. 13. & 14 hierunter geordnet und vorgeſchrieben haben, mit dem ſo gnädigen als ernſtlichen Befehl, daß Ihr über dieſe Ordnungen genau halten, und daß derſelben von denen dortigen Advocaten in keine Wege zuwider gelebet werde, gehörige Sorge tragen ſollet; Und ob Wir wohl in Betrachtung, daß Ihr uns vorgetragen habet, wie die dortige Advocaten noch bishero gute Ordnung geliebet, und ſich zur Stunde einer unverantwortlichen Protraction die Proceſſe nicht theilhaftig gemacht, die in denen allegirten Tit. geordnete Straffen auf die dortige Advocaten nicht geeignet haben wollen; ſo müſſet Ihr dennoch dahin ſehen, daß dieſer Vorſchrift in allen auf das genauſte Parition geſchehe, oder wiedrigen falls und wann ſich finden ſollte, daß die Advocaten dieſe Ordnung nicht obſerviret hätten, gewärtigen, daß die geſetzten Strafen von Euch ſelbſt werden abgeheiſchet und beygetrieben werden.

Inſonderheit müſſet Ihr die Advocaten dahin anhalten, daß ſie die Sachen ihrer Partheyen gleich anfangs vollkommen inſtruiren, den nöthigen Beweiß ſo viel als möglich gleich in dem erſten Termino beybringen, keine unnöthige Dilationes und Prorogationes ſuchen, ſondern vielmehr ſich äuſſerſt beſtreben mögen, die unterhabenden Proceſſe in allen dreyen Inſtanzien in einem Jahre zu Ende zu bringen. Zu welchem Ende ein jeder Advocat über die unter Händen habende Proceſſe eine genaue Liſte führen, in derſelben Monathlich, wie weit der

Proceß gekommen, bemercken, und Euch ſolche quartaliter einreichen ſoll.

Wir ſind auch zwar geſonnen, den numerum Advocatorum bey dortiger Regierung zu reſtringiren und ſolchen höchſtens auf 16. feſte zu ſetzen.

Vor der Hand aber wollen Wir diejenige, ſo bey euch recipiret ſind, noch insgeſamt in ihrer Activitæt laſſen.

Ihr habet aber wohl zu notiren, welche ſich vor andern in Erfüllung dieſer ſich von uns geäuſerten allergnädigſten Willens-Meynung diſtinguiren, damit unſer Groß-Cantzler und würcklicher geheimter Etats- und Krieges-Miniſtre von Coccji bey ſeiner Ankunft in Schleſien auf den von euch an ihn deshalb abzuſtattenden Rapport die gehörige Wahl treffen könne.

Wir wollen auch feſte darauf gehalten wiſſen, daß kein Advocat ehe etwas an Gebühren bekommen ſolle, bis die Inſtanz geendiget, und er ſeine Deſertivam ad Acta ad moderandum liquidiret haben wird. Es muß ihm aber ohne Koſten allenfalls mediante Executione zu ſeinen Gebühren verholfen werden.

Da wir auch gar nicht gemeinet ſeynd, daß durch dieſe Unſere neue Juſtiz-Verfaſſung denen Advocaten ihr Brod, ſo ſie treulich und redlich verdienet, genommen, und ihre Arbeit unbelohnet gelaſſen werden ſolle; So habet ihr bey Moderation derer Advocaten deſervitorum dahin zu ſehen, daß, wenn ſich ex actis ergiebet, daß ein Advocat ſeiner Parthey ehrlich und redlich nach Pflicht und Gewiſſen gedienet hat, ſein Liquidatum nicht zu ſehr moderiret, vielmehr ihn zu Belohnung ſeiner Treue noch wohl über dem ex arbitrio ein convenables Honorarium zugebilliget werde. Wir hoffen aber, daß die ſämtliche Advocaten ſich durch dieſe unſere gegen ſie beſonders geäuſerte gnädigſte Zueignung werden anreitzen laſſen, ihren Partheyen

theyen nach Pflicht und Gewiſſen zu dienen, und unſere allerhöchſte Willens-Meynung in ſchleiniger Beendigung derer Proceſſe zu erfüllen.

Im übrigen habet ihr dahin zu ſehen, daß alle diejenigen Puncte, welche in dem Codice Fridericiano enthalten und worüber Wir euch gegenwärtig ſpecialiter zu inſtruiren nicht nöthig erachtet, bey dem euch anvertraueten Collegio, ſo viel es möglich und es die dortige Landes-Verfaſſung zuläſſet, applicable gemachet werden möge.

Ihr habet dahero beſtändig anzumercken, was ihr aus dieſem Wercke anwenden könnet, oder welches einige Schwürigkeiten findet, und davon alle Monathe unter addreſſe unſers Groß-Canzlers und würcklichen Geheimten Etats- und Krieges-Miniſtri von Cocceji nebſt Beyfügung eures Gutachtens, von Uns allerunterthänigſt zu berichten.

Schlüßlichen weiſen Wir euch auf den Tit. 3. P. 1. unſers Codicis Fridericiani, woſelbſt Wir euch deutlich und umſtändlich vorgeſchrieben haben, worinnen eures des Präſidenten Amt und Verrichtungen beſtehen.

Wobey Wir das gnädigſte Zutrauen zu euch haben, daß ihr nicht allein vor euere Perſon dieſes alles auf das genaueſte beobachten, ſondern auch dahin ſehen und Sorge tragen werdet, daß von dem gantzen Collegio eine wahre prompte und unpartheyiſche Juſtiz, ſo wie ihr es insgeſamt vor GOtt und uns zu verantworten gedencket, adminiſtriret werden möge. Sind ꝛc. Geben Berlin den 20ten Decembr. 1747.

Friedrich.

v. Cocceji.

No. LXXXIV.

d. d. Berlin den 23. Dec. 1747.

Se. Königl. Majest. intimiren dem Breslauischen Ober-Amte die dem Präsidenten von Benekendorf ertheilte Justiz-Instruction mit Befehl, denselben darinne weder zu hindern noch zu widersprechen.

Friedrich ꝛc.

Ausser denen Unterweisungen, welche unser Groß Canzler der Freyherr von Cocceji wegen der bey dem Justiz-Wesen in unsern Schlesischen Landen zu veranstaltenden Einrichtungen, dem Präsidenten eures Collegii, dem von Benekendorf, bey seiner Anwesenheit allhier mündlich mitgetheilet, haben Wir gnädigst gut gefunden, demselben darüber noch eine schriftliche Instruction zufertigen zu lassen, welche Wir euch hierbey Abschriftlich communiciren, mit dem gnädigsten Befehl, euch auch eures Orts nach deren Vorschrift allergehorsamst und eigentlich zu achten, und nicht allein erwehnten Präsidenten in denen ihm darinnen aufgetragenen Functionen in keine Wege zu hindern noch zu widersprechen, sondern auch und vielmehr ihm zu deren Ausübung auf alle Weise beförderlich zu seyn, und überhaupt so viel an euch lieget, es an nichts erwinden zu lassen, damit unsere hierunter hegende gerechte und Landesväterliche Intention vollkommen erfüllet werde. Sind ꝛc. Berlin den 23. Decembr. 1747.

Friedrich.

No. LXXXV.

No. LXXXV.

d.d. Breslau den 28. Decembr. 1747.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe, die verbothene Vor- und Aufkaufferey des Getreydes betreffend.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir vernehmen höchſtmißfällig, daß abermahls zum gröſten Nachtheil der Städte, durch gewinnſüchtige Leute aus gantz falſchen Gründen das Getreyde nicht nur zurück gehalten, ſondern wohl gar aufgekauft und aufgeſchüttet werde, in Hofnung, daß ſolches etwan mit der Zeit zu den Magazins erkauft und ſehr theuer bezahlet werden mögte. Nachdem nun hiedurch würcklich die Zufuhre an ein und andere Orte gehemmet, überdem auch durch dergleichen zu keinen Zeiten zu geſtattende Vor- und Aufkaufferey dem Publico ohnendlicher Nachtheil zuwächſet;

So habt ihr nochmals per Currendam einem jeden in eurem Creyſe für die vorhin ſchon verbothene Aufkaufferey, bey Vermeidung fiſcaliſcher Strafe ernſtlich zu warnen, und derſelben beyzufügen, daß Unſere Magazine hinreichend verſehen, und eine gantz irrige Meynung wäre, wenn einer oder der andere in Hofnung eines dazu zu veranlaſſenden theuern Einkaufs mit ſeinem Getreyde zurück halten, oder wohl gar höchſt ſtrafbare Vor- und Aufkaufferey treiben wolle.

Daran vollbringet ihr Unſern allergnädigſten Willen und Wir ſind euch ꝛc.

No. LXXXVI.

d d. Breslau den 22. Febr. 1748.

Inſtruction, wegen der bey denen unter dem Königlichen Ober-Conſiſtorio in Breslau ſtehenden Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen und Bethäuſern von denen Inſpectoribus anzuſtellenden Viſitation.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, in der d. d. 13. Sept. 1742. bereits publicirten Inſpections- und Presbyterial-Ordnung §. IX die geordneten Superintendenten und Creys-Inſpectores auf eine ihnen noch beſonders zu ſtellende Viſitations-Inſtruction allermildeſt zu beſcheiden geruhet, nach welcher ein jeder von denſelben in ſeinem Creyſe von Ort zu Ort, die Kirchen und Schulen, wie auch die Verwaltung von Einnahme und Ausgabe bey denſelben, gehörig nachſehen, und das Königliche Ober-Conſiſtorium hierdurch, zu der demſelben allerhöchſt-anbefohlenen allgemeinen Direction des Kirchen-Weſens, die erforderliche ſpeciale Nachrichten von jedes Ortes Verfaſſung, vermöge des Viſitations-Protocolli und Berichts, einziehen ſolle; welche zu Errichtung und Aufrechthaltung guter Ordnung bey den Gottesdienſten, wie auch bey der Kirchen Vermögen, abgeſehene allerhöchſte Königliche Intention ins Werck zu ſetzen, bey allerley in Kirchen und Bet-Häuſern, da und dort, ſich hervorgethanen Unrichtigkeiten, nothwendig befunden worden: Als wird zu ſolchem Ende, denen unter dem Königlichen Ober-Conſiſtorio zu Breslau ſtehenden Superintendenten und Inſpectoribus zu einer des förderſamſten in eines jeden anvertrauetem Creyſe anzuſtellenden Kirchen-Viſitation, nachfolgende Vorſchrift zu ihrer Beobachtung ertheilet.

1. Es ſoll zu dieſer Viſitation keine andere Zeit, als zwiſchen Oſtern und der angehenden Heu-Ernte, genommen werden; damit der Landmann zu anderer Zeit nicht an ſeiner nöthigen Feld-Arbeit gehindert werde. Es wäre denn, daß von einem Inſpectore, der viele Orte unter ſich hat, ein und anderer nahe gelegener, nach vollendeter Winter-Saat, bey noch leidlicher Witterung nachgeholet werden könte.

2. Der Tag, an welchem der Inſpector an einem jeden Orte die Viſitation zu halten gedencket, muß von ihm, denen Paſtoribus viſitandis, wenigſtens 4. Wochen vorher, durch eine Currende bekannt gemacht werden. Wornach ein jeder Paſtor unverzüglich ſeinem reſpective Collatori, oder Grund-Herrſchaft, und wenn dieſe im Ort nicht wohnhaft iſt, derſelben Amtmanne oder Verwalter, wie auch den Gerichts-Obrigkeiten ſeines Ortes, annebenſt auch den benachbarten Herrſchaften, die entweder vor ihre Perſon, oder deren Unterthanen ſich zu ſeiner Kirche halten oder eingepfarrt ſind, dieſes Vorhaben des Inſpectoris ſamt dem angeſetzten Tage, in deſſelben Nahmen gebührends anzuzeigen hat. Damit die Herrſchaften, entweder, wenn ſie ſelbſt beywohnen wollen, zeitig gnung davon benachrichtiget ſeyn, oder doch ihre Evangeliſche Unterthanen von der Beywohnung des Gottes-Dienſtes auf ein paar Früh-Stunden deſſelben Tages abzuhalten, deſtoweniger Anlaß nehmen mögen.

3. Wo zwey Matres mit einander, oder filiæ mit matre nur einen Paſtorem haben, wird die Viſitation mit dem Gottes-Dienſte in Eccleſia Matre, oder an dem Orte, wo der Paſtor ſeine Wohnung hat, gehalten; dahin die von den combinirten Kirchen ſich mit einfinden müſſen. Weshalber jeder Paſtor die bevorſtehende Viſitation des Sonntags vorher öffentlich von den Cantzeln anzumelden, und hierdurch ſeine gantze Gemeine zur Beywohnung derſelben zu vermahnen ſchuldig iſt.

4. Zu

4. Zu der ausgesetzten Zeit muß die Gemeine, die des folgenden Tages visitiret werden soll, dem Inspectori tüchtiges Vorgespann samt einem Wagen, wo er nicht selber einen eigenen hat, zu seiner Abholung schicken, und diß so, daß er an ihrem Orte längsten frühe zwischen 6. und 7. Uhr schon da seyn könne. Zu welchem Ende der Inspector die Eintheilung der nach einander zu besuchenden Orte der Nähe nach so fassen muß, daß keiner Gemeine seine Abholung oder Zurückführung zu schwer fallen möge.

5. An jedem Orte wird an dem bestimmten Visitations-Tage früh um 7. Uhr nur einmal zur Kirche geläutet, darauf der Gottes-Dienst längstens ein Viertel auf 8. Uhr mit einem Morgen- und noch einem andern Liede angefangen. Worauf der Prediger des Ortes über einen besonders darzu vorgeschriebenen Text, welchen der Inspector zu erwählen und einem jeden Pastori den vor ihn bestimmten Text drey oder vier Tage vor seiner Ankunft kund zu machen schuldig ist, eine Predigt in Gegenwart des Inspectoris halten, auch dieselbe hernach ihm schriftlich einhändigen soll, die aber durchaus nicht länger als eine Stunde währen muß.

6. Nach der Predigt muß der Pastor in Gegenwart des Inspectoris vor dem Altar, mit der Jugend aus seiner Gemeine, eine Catechisation, theils über seine gehaltene Predigt, theils über ein Stück des Catechismi, welches ihm da erst zu benennen ist, anstellen, und dadurch eine Probe von seiner Gabe im Catechisiren ablegen. Wobey der Inspector zugleich selbst an die Jugend Fragen thun kan, und endlich die gantze Andacht mit einer kurtzen Ermahnung an die Gemeine, auch Gebete und Segen auf dem Altar, zu beschliessen hat.

7. Nach so vollendetem öffentlichen Gottes-Dienste, da die übrige Gemeine sofort zu ihrer Arbeit entlassen werden muß,

muß, ſtellet der Inſpector den anweſenden Herrſchaften, oder die ihre Stelle vertreten, wie auch jeder Gemeine Scholtzen und Gerichten, ja auch andern Gliedern der Gemeine frey, wo ſie wegen des Paſtoris, des Schulhalters oder Küſters, oder ſonſt des Gottes-Dienſtes halber, etwas zu erinnern hätten; oder auch vice verſa, wo der Paſtor oder Schulhalter ſich über etwas zu beſchweren hätten, ſolches entweder in der Sacriſtey oder in dem Hauſe, wo der Inſpector eingekehret, ihm zu eröfnen. Da er denn, wenn einige Beſchwerführung ſich findet, ſolche an beyden Theilen unterſuchen, und mit aller nothigen Vorſichtigkeit und Beſcheidenheit, ſo viel immer möglich, Mißverſtändniſſen und Unordnungen abzuhelfen bemühet ſeyn muß. Keiner Deciſion aber hat er ſich in dergleichen Fällen anzumaſſen, ſondern es lieget ihm ob, falls er die Uneinigkeit in Güte nicht heben könte; davon ſofort an das ihm vorgeſetzte Ober-Conſiſtorium pflichtmäßig zu berichten.

8. In der Kirche oder Bet-Hauſe hat der Inſpector annoch in Gegenwart des Collatoris, oder der Grund-Herrſchaft, oder der Gerichte des Ortes, nach den Kirchen-Geräthen, Kirchen-Büchern, Tauf- Trau- und Todten-Regiſtern genau nachzuſehen. Wo kein Inventarium des Kirchen-Geräthes verhanden wäre, muß das, was jetzt in der Kirchen von ihm gefunden wird, in inſtanti durch den Schulmeiſter aufgeſchrieben werden, damit dieſes Verzeichniß nebſt dem Inſpectore von der Herrſchaft, oder deren Stelle vertretenden, noch da unterſchrieben, und bey der Kirche beygeleget, auch ihm davon eine Abſchrift ad protocollum gegeben werden könne. Nicht weniger muß von ihm noch in Gegenwart obbenennter Perſonen, der Bauſtand der Kirche, des Thurmes, der Glocken, des Kirchhofes, des Pfarrhofes, und Schulhauſes, in genauen Augenſchein genommen, was daran ſchad-

haft ist, aufgezeichnet, wie es mit möglichster Ersparung verbessert werden könne, mit obengenennten überleget, und ad protocollum genommen werden.

9. Der vornehmste Augenmerck des Inspectoris muß sodann die genaue Untersuchung des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Rechnungen seyn. Welche er in Gegenwart des Patroni, oder bey Bet-Häusern der Grund-Herrschaft, oder wer an deren Stelle der Visitation beywohnet, wie auch des Pastoris, und der Gerichte von den Gemeinen, aufs sorgfältigste mit den Kirchen-Vorstehern jedes Ortes vorzunehmen und durchzugehen hat.

10. Bey den alten Pfarr-Kirchen ist vor allen Dingen von ihm Nachfrage zu halten, und die Antwort ad protocollum zu nehmen, wenn an demselben Orte die letzte Abnehmung derer Kirchen-Rechnungen geschehen sey, und ob davon ein Document verhanden? Nach welchem denn, wenn etwas solches noch da ist, die Untersuchung anzustellen, ob der jetzige Zustand des Kirchen-Vermögens mit demselben eintreffe, oder nicht? Wo aber keines verhanden, muß denen Vorstehern eine pflichtmäßige gewissenhafte Anzeige abgefordert, und ad protocollum genommen werden, was sie von Kirchen-Capitalien, Aeckern, Wiesen oder andern Fundis, wie auch sonst von Fundationibus wissen oder in Händen haben? Wo die Capitalia der Kirche stehen? Ob und wo die Instrumenta obligatoria verhanden sind? Ob sie richtig verintereßiret werden? Ob die Fundi vermiethet sind? u. s. f. Wobey, wenn wegen Capitalien oder anderer Dinge sich einige Unrichtigkeit oder Ungewißheit findet, solches im Protocoll genau vermercket werden muß.

11. Von allen den Jahren, seit dem die Kirchen-Rechnungen bey alten Kirchen unabgenommen geblieben, und bey Bet-Häusern, seitdem sie errichtet worden, bis zu Ende des

letzt-

letztverwichenen Jahres, muß der Inſpector die Kirchen-Rechnungen ſich vorlegen laſſen, nach den Belägen von Einnahme und Ausgabe, wie auch, von wem dieſes beydes aufgezeichnet zu werden pflege, nachfragen, beydes durchgehen, und wie dabey gewirthſchaftet worden, genau nachſehen. Wo er alles in gehöriger Richtigkeit findet, werden die Rechnungen nebſt ihm von dem Collatore oder der Grund-Herrſchaft, oder wer an derſelben Statt zugegen iſt, wie auch von dem Paſtore unterſchrieben, beſiegelt, und hiermit die Vorſteher darüber quittiret. Woraus denn der Inſpector von jedem Jahre die Schluß-Bilance zwiſchen Einnahme und Ausgabe in ſein Protocoll einträget. Wo aber Unrichtigkeit ſich findet, muß ſolche von ihm auf das genaueſte darinnen aufgezeichnet, und nach der Viſitation dem Königl. Ober-Conſiſtorio pflichtmäßig angezeiget, mithin auch die Unterſchrift oder Quittung über diejenigen Jahre, wo ſich was unrichtiges äuſſert, in ſuſpenſo gelaſſen werden. Gleichwie überhaupt zugleich die Vorſteher ſamt dem Paſtore vor das künftige dahin anzuweiſen ſind, jedesmal mit dem Jahrs-Schluſſe ein Exemplar ihrer Kirchen-Rechnung deſſelben Jahres dem Inſpectori zur Interims-Reviſion zu überliefern, und über Einnahme und Ausgabe jedes Jahres richtige Beläge beyzubringen und aufzubehalten.

12. Was nach dieſer Unterſuchung noch an Zeit übrig bleibet, iſt von dem Inſpectore theils zu Nachſehung der Schule, theils zu einer mit dem Paſtore, je nachdem ſein Vortrag und Amtsführung befunden worden, anzuſtellenden beſonderen Unterredung oder Erinnerung, auch, wenn gewiſſe Umſtände es erfordern, zu einer Privat-Admonition einzeler Perſonen, die es bedürfen, pflichtmäßig anzuwenden. Wo nicht die äuſſerſte Nothwendigkeit einen längern Aufenthalt erfordert, muß er ſuchen, an jedem Orte die Viſitation mit einem Tage zu vollziehen, daß er zu dem nächſten Viſitations-

Orte entweder noch denſelbigen Abend, oder des folgenden Tages früh abgehen könne. Doch, wo mehr als eine Kirche mit einander verbunden iſt, muß, ohnerachtet obengedachter maſſen der Gottes-Dienſt und die Rechnungs-Abnahme vor alle nur an einem Orte gehalten wird, gleichwohl die Beſichtigung des Bauſtandes der andern Kirche in loco nicht unterlaſſen, und wenn ein Tag darzu nicht hinreichend iſt, der folgende darzu genommen werden.

13. Wo nur eine Kirche zu viſitiren iſt, wird dem Inſpectori vor alle dieſe ſeine Bemühung, nebſt der Fuhr und freyen Koſt, aus dem Kirchen-Ærario 2. Reichsthaler gegeben, er bringe damit einen oder zwey Tage zu. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander combiniret iſt, werden ihm vor alle zuſammen 3. Reichsthaler gezahlet, worzu jede Kirche pro rata, wie ſie ſich ſonſt gegen der andern in dergleichen Dingen zu verhalten gewohnt iſt, das Ihrige beytragen muß.

14. Nach geendigter Viſitation iſt der Inſpector ſchuldig, das von ihm gehaltene Protocoll von denen bey einer jeden Parochie oder Bet-Hauſe befundenen Umſtänden, und von deren Vermögen, nach Maaßgebung der Anno 1742. an jede Paſtores zu ihrer Beantwortung gegebenen Fragen, an das Ober-Conſiſtorium einzuſenden, wormit daſſelbe als ein authentiſches Document und Matricul beygeleget werden könne; ſonderlich aber in einer gewiſſenhaften Relation noch anbey dem Königlichen Ober-Conſiſtorio, was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an beſonderen Orten gefunden, und wie denſelben nach ſeiner Einſicht etwa möchte abzuhelfen ſeyn, ſpecifice und pflichtmäßig anzuzeigen.

No. LXXXVII.

1749.

Auszug der Königl. Edicten und Verordnungen, nach welchen sowohl die Herrschaften als Unterthanen des platten Landes, und sonst jedermann in Schlesien sich bey entstehender ansteckenden Vieh-Seuche, verhalten sollen.

1. Müssen dieselben die publicirten Edicta und Verordnungen zur Hand nehmen, und sich davon wohl unterrichten; insonderheit sollen

2. Nach Maaßgebung derselben ein jeder Unterthan, dessen Vieh mit einer Seuche befallen wird, das Uebel nicht verhehlen, sondern dasselbe denen Gerichten anzeigen, welche sogleich zu veranstalten haben, daß

3. Der Hof gesperret, mit hinlänglicher Mannschaft von der Gemeine Tag und Nacht besetzet, bewachet, und weder Menschen noch Vieh aus- oder eingelassen werden.

4. Müssen die Gerichte von solcher Seuche unverzüglich an ihrer Grund-Herrschaft und an den Land-Rath des Creyses berichten, daß derselbe den Creys-Physicum zur Untersuchung der angefallenen Seuche beordern, und das übrige weiter verfügen könne.

5. Müssen sie auch nach Anweisung des Remissions-Reglement zugleich den gantzen Vieh-Stand des Rind-Viehes aller Einwohner verzeichnen, und an den Land-Rath einsenden.

6. Die übrige Einwohner des Dorfes, müssen sich alles Umganges mit denen Leuten des krancken Hofes gäntzlich enthalten, und wenn sich jemand von dem krancken Hofe durch die Sperre und Postirung heimlich oder öffentlich be-

geben ſolte, müſſen ſie dieſelbe alſofort nach dem krancken Hofe zurück treiben, und ſolches denen Gerichten anzeigen.

7. Desgleichen müſſen dieſe Einwohner, ſo lange ihre Höfe noch nicht angeſtecket ſind, ihre Ställe und Wohnungen täglich mit grauen Schwefel oder andern dienlichen Mitteln räuchern, und ſolches die Wirthe, zu Verhütung des Feuer-Schadens, ſelber verrichten; auch müſſen ſie jedem Stücke Vieh alle Morgen auf der Schnautzen mit Wagen-Pech einen Strich machen, oder andere verordnete Mittel gebrauchen.

8. Wenn der 2te und 3te oder mehr Höfe mit der Seuche angeſtecket werden, iſt mit der Sperre eben ſo, wie mit dem erſten Hofe zu verfahren, ſo lange im Dorfe hinlängliche Mannſchaft vorhanden, welche die krancken Höfe beſetzen und bloquiren können.

9. Wenn ein herrſchaftlicher Hof oder Vorwerck mit der Vieh Seuche angeſtecket wird, muß die Herrſchaft oder deren Beamte und Verwalter die Sperre und Beſetzung des Hofes ſelber beſorgen, daß weder Menſchen noch Vieh aus- oder eingelaſſen werden.

10. Nach der Unterſuchung des Phyſici, wenn die Seuche vor anſteckend befunden wird, muß der Land-Rath von Stunde an veranlaſſen, daß nicht nur die beſondere Sperre und Beſetzung der krancken Höfe aufs beſte eingerichtet, alles Rind-Vieh in den Ställen behalten, und daſelbſt gefüttert, ſondern auch alle Zugänge zum Dorfe vergraben, oder mit Holtz verleget, mit Wächtern beſetzet, und durch gewiſſe Leute bey Tag und Nacht in und um das Dorf patroulliret werde, welche die Wachen und Poſtirungen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, daß kein Einwohner aus dem Dorfe, auch kein Auswärtiger eingelaſſen, ſondern, wenn

jemand

jemand Fremdes ankömmt, um das inficirte Dorf herum geführet werde.

11. Die benachbarten Dörfer müssen auf des Land-Raths Verordnung sofort auf der Grentzen der Feld-Marcken des inficirten Dorfes, besonders wo die Wege und Strassen gehen, Postirung ausstellen, daselbst Hütten bauen, worinnen zwey Mann die Wacht halten können, welche alle vier und zwantzig Stunden abzulösen, und müssen diese Wache die Wirthe selber bestellen, oder andere vernünftige Männer schicken, deren Thun sie zu vertreten haben.

12. Diese Wächter müssen nicht nur dahin sehen, daß niemand aus dem krancken Dorfe über die Grentze gelassen, sondern auch aus den gesunden Dörfern niemand zu den Krancken gelassen, die fremde Reisende aber von ihnen angewiesen werden, wo sie ohne Berührung des krancken Dorfes oder derselben Feld-Marcken ihren Weg zu nehmen haben.

13. Dieselbe Wächter müssen auch dasjenige, was ihnen von dem krancken Dorfe gemeldet oder schriftlich zugeschicket wird, annehmen und aufs treulichste bestellen, damit dem krancken Dorfe in seinem Anliegen bald hülfliche Hand gebothen werden könne; Jedoch müssen diese Wächter sich alles nahen Umgangs mit denen Einwohnern des krancken Dorfes enthalten.

14. Diese Wachen und Postirungen sind zum öftern durch die Land-Dragoner und Policey-Ausreuter zu visitiren, und wo sie die Posten nicht gehörig besetzet, oder die Wächter schlaffend finden, haben sie solches dem Land- und Steuer-Rath zur Bestrafung anzuzeigen.

15. Die Hunde in dem krancken Dorfe müssen angebunden, die herumlaufende aber todt geschossen und das verreckte

reckte Vieh mit Haut und Haare von jedem Einwohner und ſeinen Leuten 5. Ellen tief begraben werden, und zwar zunächſt in den Gärten und Höfen, oder hinter denenſelben, wo es denen Nachtbarn oder der Gemeinde nicht ſchaden kan.

16. Wenn das Sterben aufhöret, müſſen die Kleider der Leute, ſo bey dem angeſteckten Vieh geweſen, ingleichen die Ställe durchräuchert und gereiniget, der Miſt und das Futter ſo in und über den krancken Ställen gelegen, weggeſchaffet werden, wie es die ergangene Verordnungen beſagen.

17. Die Herrſchaften und Gerichten müſſen wöchentlich einmal von dem Zu- und Abnehmen des Sterbens an den Land-Rath ausführlich berichten, und die Berichte an die Gräntz-Poſtirung zur weiteren Beſtellung abgeben.

18. Wenn gleich das Sterben aufgehöret, muß die Poſtirung und Sperre dennoch eher nicht aufgehoben werden, bis der Land-Rath oder Deputirte des Creyſes in dem inficirten Dorfe alles unterſuchet und nach Befinden die Poſtirung ſelber aufgehoben.

19. Die Herrſchaften und ihre Verwalter müſſen bey eigener Vertretung dahin ſehen und ihre Gerichte und Unterthanen dahin anhalten, auch dieſelbe aufs beſte unterrichten, daß denen vorgeſchriebenen Puncten und was ſonſten in denen Königlichen Patenten verordnet worden, aufs genaueſte nachgelebet werde, und bleiben hierunter die Herrſchaften vor ihre Beamte und Verwalter reſponſable.

20. Die Herrſchaften, welche hierwider handeln, ſollen gantz nachdrücklich und eclatant, die Unterthanen aber nach Befinden mit Zucht-Haus-Arbeit, Veſtungs-Bau, oder gar an Leib und Leben geſtrafet werden; Desgleichen ſollen ſie aller Vergütigung und Erlaſſung an der Contribution verluſtig gehen. Endlich

21. Weil

21. Weil ſchon betrübte Exempel vorhanden, wenn mit dem Miſt, ſo aus denen Ställen, in welchen ungeſundes und inficirtes Vieh geſtanden, unvorſichtig umgegangen worden, dadurch dieſes Uebel weiter fortgeſchleppet worden iſt; So wird nochmalen zum eigentlichen Verſtande des Königl. Edicts de dato 2. Oct. 1745. und beſonders deſſen §. 3. und 11. Grund-Herrſchaften und Gemeinden anbefohlen, dergleichen Miſt auf einen entfernten Ort bringen zu laſſen, allda tief zu vergraben, oder doch, wann deſſen etwa zu viel wäre, oder ſonſt ſich Schwierigkeiten finden mögten, denſelben auf einen groſſen Haufen zuſammen aufzuſchütten, daß er ſich verbrenne und in ſich ſelbſt verzehre.

No. LXXXVIII.

d. d. Berlin den 15. Jul. 1750.

Renovirtes Militair-Conſiſtorial-Reglement und Kirchen-Ordnung.

Das untern 29. April. 1711. publicirte Militair-Conſiſtorial-Reglement wird renovirt.

Nachdem zwar bereits unter dem 29ſten April 1711. ein Militair-Conſiſtorial-Reglement, wie auch vor und nach der Zeit unterſchiedene Edicte publiciret, und durch einige Ordres verordnet worden, wie es mit denen bey der Armee vorfallenden Conſiſtorial-Sachen, Berufung der Feld-Prediger und andern zum Kirch-Weſen und guter Ordnung gehörigen Puncten gehalten werden ſolle: So haben jedoch Se. Königl. Majeſtät wegen einiger vorgefallenen Streitigkeiten und unerörterten Fällen, nöthig befunden, vorige Reglements und Verordnungen, welche übrigens, ſo weit es hier nicht geändert iſt, bey ihren Kräften bleiben, allergnädigſt zu declariren; Und nachdem auf Dero allergnädigſten Befehl Dero geiſtliches Departement und General-Auditoriat mit Zuziehung des Feld-Probſts einen Entwurf, zur aller-

gnädigſten Approbation eingeſendet: Als wollen Seine Königliche Majeſtät Dero allergnädigſte Willens-Meynung, durch dieſes renovirte Militair-Conſiſtorial-Reglement und beygefügte Kirchen-Ordnung des Feld-Miniſterii hiermit dergeſtalt feſtſetzen und befehlen, daß es damit folgender Geſtalt gehalten werden ſolle. Anlangend

I. Das Kriegs-Conſiſtorium.

Aſſeſſores des Kriegs-Conſiſtorii.

§. 1. Solches ſoll wie bishero, aus folgenden Perſonen beſtehen, daß der General-Auditeur dabey präſidiret und die Sache dirigiret, auch der General-Auditeur-Lieutenant, Feld-Probſt, die in Berlin befindliche Krieges-Räthe und Ober-Auditeurs, und der Garniſon-Prediger daſelbſt, beſtändige Aſſeſſores ſeyn, jedesmal aber, wenn die vorfallende Sachen genüglich gehöret und inſtruiret worden, zum Spruch, zwey Staabs-Officiers vom Gouvernement commandiret werden ſollen.

Zu Krieges-Zeiten wird ein extraordinair Feld-Conſiſtorium beſtellet. Aſſeſſores deſſelben. Die Sachen ſo Edictal-Citationes und Divortien betreffen, werden nach Berlin verwieſen.

§. 2. Wie nun ſolches in Sr. Königl. Majeſtät Namen ſitzende Krieges-Conſiſtorium allhier in Berlin, in denen dahin gehörigen Sachen ſeine Pflicht zu beobachten hat, und von denen Regimentern, Bataillons, und Garniſonen die Acta an ſelbiges einzuſchicken ſeynd; alſo ſoll es hingegen bey Feld Zügen folgender Geſtalt gehalten werden: Daß die vorfallende Conſiſtorial- und Matrimonial-auch Kirch-Sachen, welche keinen Verzug leiden, durch ein dazu beſtelltes extraordinair Fel-Conſiſtorium unterſuchet und deciditet werden: Weshalb der mit zu Felde gehende General-Auditeur, oder General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur dem en Chef commandirenden Generaliſſimo die Sache vorträget, und mit deſſen Genehmhaltung, mit Zuziehung zweyer dazu zu commandirenden Stabs-Officiers, auch Feld-Probſts, wenn ſolcher bey der Armee und in der Nähe iſt, oder eines

Regi-

Regiments Feld-Predigers, die Sachen höret, und per vota majora decidiret, es ſey dann, daß es Edictal-Citationes und Divortia betreffe, welchen Falls Acta nach Berlin einzuſenden, weil im Felde kein gewiſſer Ort in denen Edictal-Citationen feſtgeſetzet werden kan.

§. 3. Unter dem Krieges-Conſiſtorio ſtehen alle und jede Garniſon- und Feld-Prediger, bey Regimentern und Bataillons ſowohl in Perſonal- als Amts-Sachen, alle zur Armee gehörige Ober- und Unter-Officiers und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen nach denen deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres die Päſſe noch nicht abgenommen worden, wie auch derer Ober- und Unter-Officiers und gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domeſtiquen. Perſonen ſo unter dieſem Gerichte ſtehen.

§. 4. Und wie in oberwehntem Militair-Conſiſtorial-Reglement de Ao. 1711. wegen derer Sachen, ſo dahin gehörig ſeyn ſollen, verordnet iſt, daß darunter die Regul, Ordnung und Obſervantz, welche das geiſtliche Conſiſtorium allhier zum Fundament hat, beobachtet, und die Sachen, welche daſelbſt pro Conſiſtorialibus gehalten werden, auch von dem Krieges-Conſiſtorio, ſo weit ſie die Armee und was vom Militair-Etat dependiret, angehen, angenommen, unterſuchet und decidiret werden ſollen; Alſo hat es auch dabey ſein Bewenden. Sachen welche pro Conſiſtorialibus zu halten.

§. 5. Die hierbey zu beobachtenden Inſtantzien betreffend, ſo werden die wider Ober-Officiers anzuſtellende Klagen bey dem Krieges-Conſiſtorio in der erſten und zweyten Inſtantz tractiret und entſchieden. Diejenigen Sachen aber, welche Unter-Officiers und Gemeine, auch ihre Frauen und Kinder, und derer Officier Bediente betreffen, ſolche werden bey denen Regimentern in erſterer Inſtantz gehöret, und die Acta zum Spruch inſtruiret, ſodann aber an das Krieges-Conſiſtorium zur Deciſion eingeſchicket, wie ſolches in der Die hiebey zu beobachtende Inſtantzien.

Die bey einem andern foro angefangene Sachen, ehe jemand Krieges-Dienſte genommen, müſſen auch daſelbſt ausgemacht werden.

Anno 1728. ergangenen Circulair-Ordre bereits verordnet worden. Wann aber eine Sache bereits vorhin, ehe jemand Krieges-Dienſte angenommen hat, oder ſonſt zur Armee und Militair-Foro noch nicht gehörig, bey einem andern Foro anhängig gemacht, und die Citation inſinuiret worden, bleibt es bey bisheriger Obſervantz, daß daſelbſt, wo lis cœpta, die angebrachte Klage ausgemacht werden müſſe.

Wider eine legaliter abgefaßte Sententz findet kein Remedium ſtatt, es ſey dann daß ſolches in auſſerordentlichen Fällen accordiret würde, wohin auch in der 2ten Inſtantz zu verſchicken.

§. 6. Und da in mehr angezogenen Militair-Conſiſtorial-Reglement vom 29. April 1711. diſponiret iſt, daß wider eine nach denen Geſetzen legaliter abgefaßte Sententz regulariter keine Appellation oder anderes Remedium ſtatt haben ſolle, ſo hat es dabey ſein Bewenden, es wäre dann, daß, wie bishero geſchehen, auf abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht, dergleichen verſtattet werde. Weil aber ſodann zu einem Spruch in der zweyten Inſtantz kein abſonderlicher Senat formiret werden kan, und dahero die Appellanten ſich gravirt befinden möchten, daß eben diejenigen zum andern male ſprechen ſolten, von deren Spruch ſie appelliret haben, ſo ſoll in ſolchem Fall, wann nicht beyde Partheyen ſich zum Spruch des Conſiſtorii ſelbſt ſubmittiren, die Acta an eine einländiſche Facultät oder Schöppen-Stuhl zu verſchicken, erlaubt ſeyn, und wann dadurch der erſte Spruch des Conſiſtorii pure confirmiret wird, ſo ſoll in denen Puncten, worinnen zwey Sententzien conform, keine dritte Inſtantz verſtattet werden.

Die 3te Inſtantz hat nicht ſtatt.

Uebrigens verbleibt es in denjenigen Puncten, worinnen allhier nichts aufgehoben oder verändert worden, bey vorigen Reglements und Verordnungen.

Was nun hiernechſt

II. Die Kirchen-Ordnung des Feld-Miniſterii betrift, beſtehet ſolches in folgenden;

Erſtes

Erſtes Hauptſtück.

Von der Berufung eines Feld-Predigers.

§. 1. Canditati des Feld-Miniſterii, ſie mögen als Regiments- oder Bataillons- oder Garniſons-Prediger beym Corps des Cadets, Invaliden-Hauſe, Groſſen Potsdamſchen Wayſen-Hauſe, oder auf was Art ſie ſonſt zur Feld-Inſpection gehören, berufen werden, und vorhero ſchon im Predigt-Amt geſtanden haben oder nicht, müſſen nach denen deshalb mehrmalen ergangenen Edicten auf der Univerſität zu Halle ſtudiret haben, und ſowohl von der daſigen Theologiſchen Facultät, als auch dem Inſpectore der Diœceſe, worinn ſie ſich nachhero aufgehalten, und der Herrſchaft, bey welcher ſie etwa in Condition geſtanden, ein Zeugniß von ihrem Fleiß, Gelehrſamkeit, guter Aufführung, und beſchehener Uebung im Predigen, vorweiſen. Solten ſie aber aus dem Königreiche Preuſſen gebürtig ſeyn, ſo müſſen ſie ſolches Zeugniß von der Königsbergiſchen Theologiſchen Facultät produciren. Alle übrige Evangeliſch-Lutheriſche Candidati, oder Prediger aber, welche nicht zu Halle oder Königsberg ſtudiret haben, können beym Feld-Miniſterio nicht angenommen werden. Wegen der Reformirten und Catholiſchen Feld-Prediger wird unten §. 9. verordnet.

Wie die Canditati des Feld-Miniſterii beſchaffen ſeyn ſollen.

§. 2. Gedachte Candidaten müſſen auch nicht zu jung ſeyn, ſondern das 25ſte Jahr bereits zurück geleget haben, und zu dem Ende vor ihrer Ordination einen Taufſchein, oder in deſſen Entſtehung ein richtiges Atteſt von ihrem Geburts-Ort beybringen.

Müſſen über 25. Jahr alt ſeyn.

§. 3. Wenn eine zur Feld-Inſpection gehörige Prediger-Stelle plötzlich vacant wird, ſo daß der vorige Prediger etwa ſtürbe, oder ſonſten eine unvermuthete Veränderung mit ihm vorgienge, ſo muß der Chef, oder wer das Jus Vocandi

Bey einer unvermutheten Vacantz werden von denen Chefs der Regimenter die Candi-

tati vor Ablauf 2. Monath dem Feld Probſt mit einem Präſentations-Schreiben zugeſchickt.

candi hat, noch vor Ablauf zwey Monaten den erwehlten Canditaten mit einem Präſentations-Schreiben, worinn die Vocation eingeleget iſt, dem zeitigen Feld-Probſt zuſchicken, damit am Ende der zweyen Monate von der Zeit an gerechnet, da die Vacantz entſtanden, der neue Prediger ſich bey ſeiner Gemeinde einfinden, und ſein Amt antreten könne, dem alsdann auch das Tractament der vacant geweſenen Stelle, unverweigerlich und ohne Verkürtzung muß gereichet werden.

Weiß aber Patronus, daß die Vacantz entſtehen wird, muß die Stelle vor Abgang des erſten Predigers beſetzt werden.

§. 4. Wenn ein zur Feld-Inſpection gehöriger Prediger, durch Berufung zu einer andern Gemeinde, abgehet, oder derjenige, ſo das Jus Patronatus hat, es ſonſten zuvor weiß, daß eine Vacantz entſtehen würde; ſo muß noch vor Abgang des bisherigen Predigers der neu erwehlte Candidat dem Feld Probſt zum Examine und Ordination zugeſchicket werden, damit beym Abgang des erſten Predigers der neue Prediger ſchon zugegen ſey, und ſein Amt antrete.

Wie es bey verſpührter Saumſeligkeit in wiederBeſetzung der vacanten Stellen zu halten.

§. 5. So aber dennoch mit der Wiederbeſetzung der vacanten Prediger-Stelle ſaumſelig verfahren würde, ſo muß der Feld-Probſt ſolches Sr. Königlichen Majeſtät anzeigen, und zugleich einen tüchtigen Candidaten von guten Wiſſenſchaften, und guter Aufführung vorſchlagen, welchen ſodann Se. Königl. Majeſtät zu der vacanten Stelle ernennen wollen, und den der Chef, oder wer ſonſten das Jus Vocandi hat, die Vocation zuſtellen, und ihm in ungehinderten Genuß des Prediger-Tractaments, von der Zeit der Vacantz an gerechnet, und aller mit ſeinem Amte verbundenen und gewöhnlichen Accidenzien, ſetzen ſoll.

Zu Krieges-Zeiten ernennet der Feld-Probſt bey 2. Grenadier-Bataillons einen Batail-

§. 6. Wenn bey denen Grenadier-Bataillons beſondere Prediger ſollen angenommen werden, wie zu Krieges-Zeiten gewöhnlich iſt; ſo wird das Feld-Krieges-Commiſſariat dem Feld-Probſt ein Verzeichniß derer Grenadier-Bataillons zuſchicken, die zum March beordert ſind, und ſoll der Feld-

Probſt

Probſt ſodann dafür ſorgen, daß geſchickte Candidaten zu Bataillons-Predigern angenommen werden, deren jedem er zwey Bataillons anweiſen muß, doch ſo, daß er ihm eines zu ſeinem beſondern Aufenthalt aſſigniret. lons-Prediger.

§. 7. Solte es ſich aber fügen, daß von der Haupt-Armee einige Grenadier-Bataillons anderwärts detachiret würden, ſo muß der Feld-Probſt eine gute Repartition derer Bataillons-Prediger machen, damit weder die detachirten, noch die zurück gebliebenen Bataillons, ohne die gehörige Anzahl der Prediger ſind. Verfügung wann einige Bataillons von der Haupt-Armee detachiret werden.

§. 8. Wenn zu Krieges-Zeiten ein Haupt-Lazareth angeleget wird, ſo muß zwar dazu gleich anfangs ein beſonderer Prediger angenommen werden, ſolte aber das Haupt-Lazareth zu ſtarck anwachſen, daß es von einem Prediger nicht könte verſehen werden, oder mehrere Lazarether, die von der Armee entfernet ſind, angeleget werden, ſo muß der Feld-Probſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, einen von denen Grenadier-Bataillons-Predigern dahin abſenden, der die Krancken verſehe, der aber nach aufgehobenen ſolchen beſondern Lazareth, oder wenn er bey dem Haupt-Lazareth nicht mehr nöthig, ſich ſogleich wieder bey ſeinem vorigen Bataillon, oder wohin er ſonſten aſſigniret wird, einfinden muß, wie denn auch die Feld-Prediger, welche bey denen Regimentern ſtehen, die in dem Haupt-Lazareth zur Bedeckung dienen, gehalten ſeyn ſollen, dem Lazareth-Prediger alle mögliche Beyhülfe zu leiſten. Bey einem Haupt-Lazareth wird ein beſonderer Prediger angenommen.

§. 9. Da auch zu Krieges-Zeiten ſowohl Reformirte als Catholiſche Feld-Prediger zum Behuf der Armee angenommen werden, ſo muß der Feld-Probſt ſich beym Feld-Krieges-Commiſſariat, von ihrer Anzahl Nachricht einholen, wofern es ihm noch nicht gemeldet worden, und dafür Sorge tragen, daß ſie gehörigen Orts examiniret und ordiniret werden, und Zu Krieges-Zeiten werden auch Reformirte und Catholiſche Feld-Predigers beſtellet.

ſich

ſich bey der Armee einfinden, wie denn ſowohl die Reformirten als Catholiſchen Feld-Prediger ſich zu rechter Zeit bey dem Feld-Probſt angeben, und den Ort ihrer Beſtimmung erwarten müſſen.

Kein Feld-Prediger kan ohne Vorwiſſen des Feld-Probſts angenommen werden.

§. 10. Kein zur Feld-Inſpection gehöriger Prediger kan ohne Vorwiſſen des Feld-Probſts angenommen werden, und darf kein Candidatus von einem andern als dem Feld-Probſt, oder, wem es derſelbe aus beſondern Urſachen auftragen möchte, ordiniret werden, und ſo der Candidatus Miniſterii Caſtrenſis auch ſchon ein ordinirter Prediger wäre, ſo muß er ſich doch zuvor bey dem Feld-Probſt zu einem Colloquio einſtellen, damit ſelbiger die unter ſeiner Inſpection ſtehenden Prediger recht kennen lerne: So aber dennoch ohne Vorwiſſen und Zufriedenheit des Feld-Probſts ein Candidat von einem andern ordiniret, oder ein ſchon ordinirter Prediger angenommen würde, ſoll derſelbige ſogleich vom Regiment, Bataillon oder welche Gemeinde es ſonſten ſey, die zur Feld-Inſpection gehöret, abgewieſen, und ein anderer zur Ordination oder Confirmation zugeſchicket werden.

Die Candidati werden ſowohl in Anſehung ihrer Lehre, als Lebens tentiret und examiniret.

§. 11. Die dem Feld-Probſt zur Ordination oder Confirmation zugeſchickte Candidaten ſollen von demſelben ſorgfältig und umſtändlich ſowohl in Anſehung ihres bisher geführten Wandels, als auch ob ſie die Chriſtliche Glaubens-Lehren und Pflichten auf eine deutliche Art inne haben, und ſelbige beydes nach den Sätzen der heiligen Schrift und der Vernunft zu vertheidigen wiſſen, tentiret und examiniret werden, und muß derſelbe beſonders darauf ſehen, ob ſie einen gründlichen, ordentlichen und erbaulichen Vortrag im Predigen haben, maſſen keine ſchlechte und ungeſchickte oder anſtößige Subjecta ins Feld-Miniſterium kommen ſollen, ſondern lauter ſolche, denen man den Namen rechtſchaffener Lehrer mit Wahrheit geben kan.

§. 12.

§. 12. Zu dem Ende der Feld-Probſt, wenn er ſich in Berlin befindet, denen vorigen Verordnungen gemäß, die beyden dortigen Probſte, auſſerdem aber zwey andere geſchickte Feld- oder Stadt-Prediger bey dem Tentamine und Examine, auch Colloquio mit zu adhibiren hat. Die Berlinſche Probſte, oder andere Prediger ſollen dem Examine beywohnen.

§. 13. Solte aber der zu ordiniren- oder confirmirende Candidat oder Prediger entweder in Anſehung der Wiſſenſchaften oder des Vortrages, oder ſeines Wandels nicht ſo beſchaffen ſeyn, wie er nach dem vorhergehenden §. 11. ſeyn muß, ſo hat der Feld-Probſt ſolches dem Chef anzuzeigen, und allenfalls einen geſchicktern Candidaten vorzuſchlagen. Damit aber niemand ohne Noth abgewieſen werde, ſo muß der Feld-Probſt mit ſolchem Candidaten oder Prediger ein neues Examen oder Colloquium in Gegenwart des Krieges-Conſiſtorii, oder wem ſelbiges ſolches committiren wird, halten. Untüchtige Candidaten werden abgewieſen, u. von dem Feld-Probſt geſchicktere vorgeſchlagen.

§. 14. Wird ein Candidat oder Prediger tüchtig befunden, ſo muß der Feld-Probſt ihn in allen zu ſeiner Amtsführung gehörigen Stücken ſorgfältig unterrichten und ihn dabey zur Liebe und Verträglichkeit ermahnen, und daß er ſich insbeſondere alles Verketzerns und Verdammens anderer Chriſtlichen Religions-Partheyen enthalten, vielmehr ſowohl durch ſeine Lehre, als ſelbſt eigenes gutes Beyſpiel ſeiner Gemeinde Liebe, Treue und Gehorſam einflöſſen. Inſtruction zur Amtführung muß ein angehender Feldprediger erhalten.

§. 15. Damit auch der Feld-Probſt wiſſe, ob die unter ſeiner Inſpection befindlichen Prediger ſich verbeſſern oder verſchlimmern, ſo muß nicht nur vom Regiment eine jährliche Conduiten-Liſte, von des Feld-Predigers Namen, Geburts-Ort, wo er ſtudiret, wie lange er beym Regiment geweſen, und wie ſein Vortrag und Conduite beſchaffen, an Se. Königl. Majeſtät immediate eingeſchicket werden, ſondern die zur Feld-Inſpection gehörigen Prediger müſſen auch Einſendung der jährl. Conduitenliſten von den Feld-Prediger an Se. Maj. wird verordnet, ingleichen einer ſelbſt gemachten Pre-

digt und Nachrichten von der Regimens. Schule Copulirten ꝛc.

bey dem Anfang eines jeden Jahres eine von ihnen ſelbſt ausgearbeitete, und rein und leſerlich geſchriebene Predigt, nebſt voran geſetzter Diſpoſition an den Feld-Probſt franco einſchicken, und zugleich die Anzahl ihrer gehabten Communicanten, Getauften, und Copulirten melden, desgleichen wie es mit der Regiments-Schule ſtehe, damit desfalls nach genugſamer eingelaufenen Nachricht das nöthig befundene veranſtaltet werden könne

Tracht der Feld-Prediger.

§ 16 Die Feld-Prediger müſſen ſich, in Anſehung ihrer Tracht, nach der allergnädigſten Circulair-Ordnung vom December 1742. richten.

Feld-Prediger müſſen keine andere Pfarre mit Beybehaltung der ihrigen annehmen.

§. 17. Es ſoll hinführo keinem Feld-Prediger erlaubt ſeyn, mit Beybehaltung der Regiments- oder Bataillons-Gemeinde eine Stadt oder Land-Pfarre anzunehmen, maſſen dergleichen Stellen niemahls zu verknüpfen.

Zweytes Hauptſtück
Von denen Amts-Verrichtungen.

Erſter Abſchnitt.
Von der Gemeinde.

Perſonen ſo zur Gemeinde des Feld-Predigers gehören.

§. 1. Zur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillons-Predigers gehören alle und jede zum Regiment oder Bataillon gehörige Staabs- Ober- und Unter-Officiers, Gemeinen, und kurtz, alles was zum Etat eines Regiments oder Bataillons gehöret, ingleichen die Frauen, Kinder, Bediente, Knechte und Mägde, ſo lange dieſelben würcklich in Dienſten ſtehen, bey welchen das Taufen und Trauen lediglich von dem Regiments- oder Bataillons Prediger geſchehen muß, und zwar, was das Copuliren betrift, ſo gilt ſolches von denen Manns-Perſonen, doch ſind diejenigen Enrollirte, ſo noch nie in Reih und Glied geſtanden, dahin nicht zu rechnen.

§. 2.

§. 2. Wann an einem Orte ein beſonderer Garniſons-Prediger iſt, ſo hat derſelbe bey denen in der Garniſon befindlichen Regimentern oder Bataillons, die ihre eigene Prediger haben, keine Actus Miniſteriales zu verrichten, und darf ſich weder des Taufens noch des Trauens anmaſſen, ſondern muß alle Jura Stolæ dem Regiments- oder Bataillons-Prediger überlaſſen.

Garniſons-Prediger exerciren keine Actus Miniſteriales bey den Regimentern, ſo eigne Prediger haben.

§. 3. Zur Gemeinde eines Garniſon-Predigers gehören alle an ſeinem Ort befindliche vom Krieges-Etat und würckliche Soldaten, ſie ſeyn Officiers oder Gemeine, ingleichen alle beurlaubte und abgedanckte Soldaten, wenn die letztere keine bürgerliche Nahrung treiben, und kein Bürger-Recht gewonnen, bey denen das Taufen und Trauen dem Garniſons-Prediger zuſtehet. Auch ſtehet denen Eximirten, die keine würckliche Bürger oder in einer Parochie angeſetzet ſind, frey, zur Garniſons-Gemeinde ſich zu halten.

Gemeinde eines Garniſons-Predigers,

Und ſo in einer Veſtung kein beſonderer Garniſons-Prediger vorhanden, ſo kommt ſolche Gemeinde demjenigen Feld-Prediger zu, der die Dienſte eines Garniſons-Prediges an ſolchem Ort verſiehet, doch hat er ſich derer Eximirten nicht anzumaſſen.

in deſſen Ermangelung ſtehet ſie unter dem Feld-Prediger.

§. 4. Die Prediger-Stellen beym Corps des Cadets, Invaliden- und groſſen Potsdamſchen Wayſenhauſe, haben mit denen Regiments Prediger-Stellen hierin einerley Rechte.

Prediger-Stellen, welche mit dieſen einerley Rechte haben.

§. 5. Die Compagnien, die vom Stabe eines Regiments oder Bataillons entfernet liegen, gehören ebenmäßig zur Gemeinde des Feld-Predigers, und ſtehet es dem Feld-Prediger nicht frey, ſich aus Gemächlichkeit derſelben zu entſagen, und andern Predigern zu überlaſſen, ſondern er muß ſelbſt die Actus Miniſteriales bey denenſelben möglichſt verrichten.

Wie es mit denen von Stabe entfernten Compagnien zu halten.

§. 6. Dieſe ſeine Gemeinde muß der Feld-Prediger nie ohne Noth verlaſſen, daher nicht bloß in Garniſonen ohne vom

Feld-Prediger ſollen ohne Urlaub

nicht verreiſen noch ihre Gemeinde ohne Noth verlaſſen.

Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemahlen verreiſen, ſondern auch hauptſächlich auf dem Marſch, ſich von dem Regiment oder Bataillon nicht entfernen, und ſo eine Action oder Bataille vorfällt, ſich in der Wagenburg aufhalten.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienſt.

Wie lange der Gottesdienſt und die Betſtunden dauern und zu welcher Zeit ſolche zu halten,

§. 1. Den öffentlichen Gottesdienſt muß der Feld-Prediger gehörig abwarten, und zwar ſo, daß er des Sonn und Feſt Tages, zumahlen im Felde, nur eine Stunde daure, die tägliche Morgen- und Abend-Betſtunde aber, in einer Viertelſtunde geendiget werde. Zu welchem Ende er in Garniſon ſich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo ſich ſeine Gemeinde verſamlet, begeben, im Felde aber, nach geendigter Wacht-Parade, und Nachmittags nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regiments, oder bey dem Gezelte des Commandeurs einfinden muß.

ſollen gründlich, erbaulich und deutlich ſeyn und ſich mit einem kurtzen Geſange anfangen.

§. 2. Die Predigten und Betſtunden muß er gründlich, deutlich und erbaulich einrichten, wie es beſonders einem rechtſchaffenen Feld Prediger gebühret.

§. 3. Der öffentliche Gottesdienſt wird zwar wie gewöhnlich mit einem Geſang angefangen, doch muß nicht zu lange geſungen werden, damit die Zeit zur Predigt nicht verkürtzet werde.

Einrichtung der Morgen- und Abend-Betſtunden im Felde.

§ 4. Die täglichen Morgen- und Abend-Betſtunden im Felde, ſind ſo einzurichten, daß man zuvor aus einem Liede einige Verſe ſinge, und hernach einen Pſalm, oder ſo er lang iſt, einige Verſe aus ihm, oder einen andern Text herleſe, deſſen Inhalt kurtz anzeige, daraus eine Ermahnung gebe, das Morgen und Abend Gebet darnach einrichte, und zum Beſchluß wieder aus einem Liede einen Vers abſinge.

Auf den Geſang folget das Gebeth, die Verle-

§. 5 Nach dem erſten Geſang an denen Sonn- und Feſt-Tagen wird vor der Predigt, das ſub No. 1. in denen Beyla-

gen

gen beygefügte Gebet verlesen. Hierauf kan in der Garnison die Epistel verlesen, und noch einige Verse gesungen werden, im Felde aber wird sogleich das Evangelium oder ein anderer Text verlesen und zur Erklärung desselben geschritten.

Singung der Epistel, der Gesang oder des Evangelii und desselben Erklährung.

§. 6. Nach geendigter Predigt muß das Kirchen-Gebet sub No. 2. es sey im Felde oder Garnison verlesen werden.

Verlesung des Kirchen-Gebets.

§. 7. Ausser den gewöhnlichen Predigten muß der Prediger auch öfters die Lazaretter besuchen, und selbst im Felde wenns geschehen kan, zuweilen Betstunden darinnen halten, und sich überhaupt denen Krancken niemahlen entziehen, wenn er gefordert wird.

Besuchung der Lazarether und der Krancken,

§. 8. Auch muß er die Regiments- oder Garnison-Schule, wöchentlich wenigstens einmal besuchen, und Acht geben, wie die Kinder unterrichtet werden. Mit denen erwachsenen Kindern aber selbst wöchentlich zweymahl catechisiren, und sie zum heiligen Abendmahl präpariren, welche er denn zuvor öffentlich einsegnet, und in Gegenwart der Gemeinde über sie betet.

ingleichen der Garnison-Schule, u. Präparation der Kinder zum heiligen Abendmahl.

Dritter Abschnitt.

Von dem Taufen.

§. 1. Die Tauf-Formul ist sub No. 3. befindlich.

§. 2 Die Taufen bey einem Regiment, Bataillon, Garnisons Gemeinde, und was weiter hieher gehöret, müssen ohne Unterscheid von denen Lutherischen Predigern, als dem ordentlichen Feld und Garnison Prediger verrichtet werden. Die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder catholisch, das Kind ein Knabe oder Mägdgen in oder ausser der Ehe erzeuget seyn, und ist bey denen letzteren auf den Vater zu sehen jedoch daß dabey von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geschehe, wie denn jeder Feld-Prediger sich bey andern, sie sind ehelich oder unehelich, deren Väter nicht zu seiner Gemeinde gehörig, alles Taufens schlechterdings enthalten muß.

Das Taufen gehört dem Evangelisch Lutherischen Feld-Prediger, wann auch des Kindes Eltern reformirt oder catholisch seyn.

Protocoll von getauften Kindern und was darinn einzutragen.

§. 3. Der Prediger muß auch ein ordentlich Protocoll von denen getauften Kindern halten, worinn derer Kinder und Eltern Vor- und Zunahmen, der Geburts- und Tauf Tag, wie auch derer Pathen Nahmen aufgeschrieben sind, welches Buch er am Ende eines jeden Jahres dem Chef oder Commandeur aufweisen, und bey seinem Abgang überliefern muß.

Was bey den zerstreuten Garnisonen zu observiren.

§. 4. Liegt das Regiment nicht beysammen, sondern ist in verschiedenen Garnisonen zerstreuet, so kan, wenn der Feld-Prediger nicht zugegen ist, das Taufen von andern Predigern des Orts wohl geschehen, und diese die Tauf-Gebühren zu sich nehmen. Dagegen sie auch keine Schwürigkeiten machen müssen, die Krancken solcher Garnisonen unentgeltlich zu besuchen, und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen, ist aber der Feld-Prediger zugegen, so muß er das Taufen selbst verrichten.

Tauf-Gebühren von ehelichen und unehelichen Kindern.

§. 5. Die Tauf-Gebühren für ein ehelich Kind sind vor den Prediger 6. Gr. und pro Custode 2. Gr. ist es aber ein unehlich Kind, so bekommt der Prediger nach der bisherigen Gewohnheit einen Reichsthaler und der Küster 4. Gr. bey welchen unehelichen Kindern auch nur ein Gevatter statt finden darf.

Vierter Abschnitt.

Von der Beicht und Austheilung des heiligen Abendmahls.

Das heilige Abendmahl wird alle 14. Tage gehalten, u. entweder von der Canzel abgekündiget, oder bey der

§. 1. Das heilige Abendmahl wird gewöhnlicher massen alle vierzehn Tage, doch nach Umständen des Orts, gehalten, und entweder einen Sonntag zuvor abgekündiget, oder der Prediger meldet sich deswegen beym Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angesaget werde, da denn die Feld-Webels oder Wacht-Meisters dem Prediger zuvor eine Liste von denen Communicanten einer jeden Compagnie bringen, und darauf anmer-

anmercken, was bey diesem oder jenen der Aufführung wegen zu erinnern sey, damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art ermahnen könne.

Parole angesaget, und die Communicanten melden sich 2. Tage zuvor, und vor der Austheilung wird eine Vermahnungs-Predigt gehalten.

§. 2. Zwey Tage vor der Communion melden sich diejenigen, welche communiciren wollen, deren Nahmen der Prediger ordentlich aufschreibet, und ihnen eine ihren Umständen gemässe Ermahnung giebt, den Tag vor der Communion hält er eine Vermahnungs-Predigt, doch kan solche im Felde gleich nach der Haupt-Predigt kürtzlich gehalten, und darauf das Abendmahl ausgetheilet werden.

Die Beichte geschiehet öffentlich.

§. 3 Das Beichten geschiehet öffentlich vor der gantzen Gemeinde da der Prediger nach der Vorbereitungs Rede, die Beichte sub No. 4. herlieset.

Verlesung des Gebeths nach der Beichte und Gesang.

§. 4 Geschiehet die Vorbereitung und Beicht den Tag vor Haltung des Abendmahls, so wird nach der Beichte das Gebeth sub No. 6. verlesen. Worauf das Vater Unser gebetet, der Segen gesprochen, und das Lied: Allein zu dir HErr JEsu Christ ꝛc so wie vorher das Buß-Lied, HErr JEsu Christ, du höchstes Guth, ꝛc. gesungen wird.

Einsegnung des heiligen Abendmahls

§. 5. Wird aber das Abendmahl gleich nach der Beichte ausgetheilet, so kan man das Danck-Gebeth weglassen und sogleich zur Einsegnung des heiligen Abendmahls schreiten, deren Formul sub No. 6. zu befinden.

Einrichtung der Beichte vor Krancke und Delinquenten.

§. 6. Soll einem Krancken, ingleichen einem Delinquenten das Abendmahl gereichet werden, so muß die Beichte nach eines jeden besondern Umständen eingerichtet werden.

Personen so nicht zum heiligen Abendmahl zu admittiren.

§. 7. Zum heiligen Abendmahl müssen keine angenommen werden, die nicht zu des Predigers Gemeinde gehören, auch muß er keine Kinder vor ihrem 14ten Jahre, und bis sie hinlänglich unterrichtet sind, admittiren.

Die zerstreuten Compagnien müssen

§. 8. Wenn das Regiment zerstreuet lieget; so muß es der Feld-Prediger viermahl bereisen, und das Abendmahl halten,

viermahl bereiset und das Abendmahl gehalten werden.

ken, zuvor aber ſolches dem Commandeur des Bataillons, Compagnie oder Eſcadrons, ſo er bereiſen will, anzeigen.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Trauen oder Copuliren.

Præcautiones vor der Proclamation und Copulation.

§. 1. Wenn ſich ein Braut-Paar zur Proclamation und Copulation meldet, ſo muß der Prediger zuvor unterſuchen, ob es auch Bluts-Verwandte ſind, und ob ihre Verehlichung in der heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verboten ſey, in welchem Fall keine Proclamation und noch weniger eine Copulation ſtatt findet; in zweifelhaften Fällen muß bey dem Krieges Conſiſtorio angefraget werden.

Ohne Diſpenſation des Conſiſtorii oder Chef vom Regiment muß die Proclamation dreymahl geſchehen,

§. 2. Das Braut-Paar muß ordentlich dreymahl aufgebothen werden, an dreyen verſchiedenen Sonntagen, es ſey dann, daß eine Königl. oder Conſiſtorial-Diſpenſation vorgezeiget werde, oder der Chef und Commandeur im äuſſerſten Nothfall, und wenn kein Einſpruch zu beſorgen, einen ſchriftlichen Befehl an den Feld-Prediger gebe, es ohne Proclamation, oder nach einmahliger Proclamation zu copuliren, auſſerdem aber darf keine Copulation ohne vorhergegangene dreymahlige Proclamation geſchehen.

bey Unter-Officiers u. Soldaten wird ein Trau-Schein von dem Capitain und bey einem Officier der Königliche Conſens erfordert.

§. 3. Kein Unter-Officier und Soldat kan ohne einen gewöhnlichen Trau-Schein (von ſeinem Capitain oder Commandeur nachdem es beym Regiment eingeführet iſt,) zu haben, proclamiret und copuliret werden. Bey einem Officier aber wird der immediate Conſens Sr. Königl. Majeſtät erfordert.

Pro Copulatione wird 1. Rthl. und pro Proclamatione 6. gr.

§. 4. Wenn ein Soldat einen Trau-Schein bekommt, ſo muß er ſich bey ſeinem Feld-Prediger melden, und ſo er auch als ein Beurlaubter ſich anderswo wollte copuliren laſſen; ſo muß er doch beym Regiment die Jura Stolæ erlegen. Nemlich 1. Rthlr. pro Copulatione, und 6. Gr. pro Proclamatione. Dahingegen ihn der Feld-Prediger auch ins Proto-

coll

roll der Copulirten eintragen muß. Der Küster bekommt bey einer Copulation 8. Gr.

richtet, den Küster aber in allen 8. Gr.

§ 5. Jeder Officier und Soldat, auch derer abgelegenen Garnisonen, muß bey dem Stabe proclamiret werden, und da der Feld-Prediger eine jede abgelegene Garnison jährlich viermahl bereisen muß, so kan er alsdann die Copulation verrichten. So aber das Braut-Paar so lange nicht warten will, oder die Hochzeit ausser der Stadt und Vorstädten geschiehet, muß es dem Feld-Prediger die Jura Stolæ erlegen, und dieser ein Dimissoriale geben.

Die Proclamation geschiehet beym Stabe und die Copulation bey der Bereisung. Ohne Aufweisung eines Dimissorialis darf kein Soldat als von seinen eigentlichen Feld-Prediger proclamiret und copuliret werden.

§. 6. Kein Stadt- und Land-Prediger, auch kein Feld-Prediger, darf einem Soldaten, er sey von welcher Religion er wolle, proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feld-Prediger aufweiset, wie denn sowohl die Lutherischen, als Reformirte und Catholische Soldaten von dem Feld-Prediger des Regiments oder Bataillons müssen copuliret werden.

§. 7. Ein Soldat braucht nirgends anders proclamiret zu werden, als bey seinem Regiment, doch muß er darthun, oder eydlich bestärcken, daß er nicht würcklich schon verheyrathet, oder ehe er Soldat worden, öffentlich verlobet sey, die Braut aber muß auch in der Kirchen proclamiret werden, wozu sie bisher gehöret hat, und so sie aus einem andern Ort her ist, muß daselbst ihre Proclamation geschehen, und ein Attestat gefordert werden, es sey dann, daß sie bereits drey Jahr von ihrer Heymath weggewesen, oder eydlich bestärcken kan, daß sie nicht verlobet oder verheyrathey sey.

Ein Soldat beweiset, oder bestärcket eydlich, daß er nicht verheyrathet und die Braut wird in der Kirche, wozu sie gehöret, aufgebothen.

§. 8. Wenn eine Soldaten-Braut eine Leibeigene oder nach Gewohnheit des Orts sich loßzukaufen schuldig ist, darf der Feld-Prediger solche nicht eher copuliren, bis sie sich mit ihrer Obrigkeit abgefunden, und darüber das Dimissoriale, so ihr gratis auszufertigen, produciret.

Eine unterthänige Soldaten-Braut muß vor der Copulation einen Trau-Schein von ihrer Obrigkeit aufweisen.

Wie es mit verwittweten Soldaten, oder die Wittwen heyrathen zu halten

§. 9. Wenn ein verwittweter Soldat heyrathet, ſo muß er noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß er mit denen Kindern oder Verwandten ſeiner vorigen Frauen Richtigkeit getroffen, und ſo er eine Wittwe heyrathet, ſo muß ſelbige gleichfalls einen ſolchen Schein herbey ſchaffen, ehe darf keine Proclamation und noch eine Copulation geſchehen.

Die Wittwer und Wittwen producirẽ einen Todten-Schein, oder beſcheinigen das Abſterben auf andere Art; die Weiber der Deſerteurs aber müſſen die Eheſcheidung beym Krieges-Conſiſtorio ſuchen.

§. 10. Ein Wittwer und Wittwe muß einen Todten-Schein von Abſterben der vorigen Frauen oder Mannes haben, oder ſolches ſonſt beſcheinigen, allenfals aber nach Befinden eidlich erhärten, und wenn eines Deſerteurs zurück gebliebenes Eheweib ſich wieder verheyrathen will, ſo muß ſie zuvor von dem Feld-Krieges-Conſiſtorio geſchieden werden, als welchem darüber ein Protocoll von dem Regiment oder Bataillon einzuſchicken und deſſen Entſcheidung zu erwarten iſt, wie denn überhaupt keine Eheſcheidung, nach denen bishero ergangenen Ordres, eigenmächtig geſchehen darf.

Der Einſpruch in Anſehung der Braut verhindert die Proclamation und Copulation und wird von Krieges-Conſiſtorio in Entſtehung gütlichen Vergleiches entſchieden.

§. 11. Wenn ein Einſpruch, in Anſehung der Braut, geſchiehet, entweder, daß dieſe ſich ſchon anderwärts verſprochen, oder ihre Eltern mit der Heyrath nicht zufrieden ſind, ſo darf mit der Proclamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Copulation ſelbſt geſchehen, ſondern der Prediger hat es beym Chef oder Commandeur anzuzeigen, damit ſelbiger bey Entſtehung gütlichen Vergleichs an das Krieges-Conſiſtorium, mit Einſchickung der Acten berichte, und deſſen Entſcheidung erwarte.

Stadt- und Land-Prediger ſollen den Feld-Predigern keinen

§. 12. So wie die Stadt- und Land-Prediger denen Feld-Predigern keinen Eintrag thun müſſen, ſo müſſen auch dieſe ſich in ihren Schrancken halten, und keine andere als die zu ihrer Gemeinde gehören, copuliren. Wie denn, wenn die

Braut

Braut zwar von ihrer Gemeinde iſt, der Bräutigam aber nicht, ſondern ſeinen Prediger in loco hat, ihnen die Copulation nicht zuſtehet; gehöret aber der Bräutigam zu des Feld-Predigers Gemeinde, ſo darf ihm niemand die Copulation ſtreitig machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeinde ſie wolle. Eintrag thun, & vice verſa.

§. 13. Die Trauungs-Rede wird dem Willkühr des Predigers überlaſſen, und wie es das Braut-Paar verlanget, nur daß alle Chriſtliche Anſtändigkeit dabey beobachtet werde: Die Copulation geſchiehet nach dem Formular ſub No. 7. Die Einrichtung der Trauungs-Rede dependiret von dem Willkühr des Predigers.

Drittes Hauptſtück
Von der weitern Beförderung eines Feld-Predigers.

§. 1. Wenn ein Feld-Prediger ſich 5. bis 6. Jahr beym Regiment oder Bataillon gut verhalten hat; So ſoll er Sr. Königl. Majeſtät von dem Feld Probſt zu einer andern, guten convenablen Königlichen Pfarre, die andern aber in geringern Solde ſtehende Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger vorgeſchlagen werden. Sollte jemand aber ſich nicht pflichtmäßig verhalten, ſo darf er ſich einer Verbeſſerung nicht getröſten, ſondern wohl gar nach geſchehener Unterſuchung und Erkäntniß des Krieges-Conſiſtorii ſeines Feld-Predigers-Amts entſetzet werden. Rechtſchafne Feld-Prediger haben ſich einer guten Beförderung nach 5. bis 6. Jahren zu erfreuen.

§. 2. Die des Krieges wegen angenommenen Bataillons- und Lazareth-Prediger werden, nach gendigtem Kriege gleichfalls mit andern Königl. Pfarren, auch wohl Feld-Prediger-Stellen, nach Beſchaffenheit ihres Verhaltens, verſorget werden. ingleichen die Bataillon- und Lazareth-Prediger nach geendigten Kriege.

§. 3. Wenn ein Feld-Prediger zu einer andern Gemeinde berufen wird, ſo muß er ſeine erſtere nicht gleich in den erſten Tagen verlaſſen, ſondern dem Chef wenigſtens zwey Monathe Zeit laſſen, damit ein anderer Prediger könne berufen und ordiniret werden. Auch muß er in der Zeit bis zum Antritt Ein Feld-Prediger kan das Regiment erſt 2. Monath nach erhaltener Vocation zu einer an-

dern Gemeinde verlassen.

tritt seines neuen Amts seine bisherige Gemeinde nicht negligiren, und das Tractament nicht ohne Arbeit ziehen.

Wie es bey dem Abzuge zu halten,

§. 4. So wie der Feld-Prediger die Tauf- und Trauungs Protocolle bey einem entstehenden Marsch an einem sichern Ort in Verwahrung deponiren muß, so muß er selbige bey seinem Abzug dem Regiment, oder so sein Nachfolger schon da ist, demselben richtig abgeben, auch die Vasa sacra, als welche dem Regiment zustehen, und von demselben angeschaffet und unterhalten werden, abliefern, übrigens aber seinem Nachfolger alle dienliche und nützliche Nachrichten von seiner Gemeinde geben, und besonders in welchem Zustande er die Schule hinterlassen.

dürfen nicht weiter von der Introduction examiniret werden, oder eine Prob-Predigt thun.

§. 5. Wann ein Feld-Prediger in seiner neuen Pfarre soll introduciret werden, so darf ihm weder eine Probe oder Gast-Predigt, noch ein Colloquium oder Examen zugemuthet werden, massen keine andere als tüchtige Subjecta ins Feld-Ministerium kommen sollen, und ein jeder nach seiner Capacität weiter befördert wird.

Publication dieses Reglements bey der Armee und allen Consistoriis.

§. 6. Damit nun diesem allen um so viel richtiger nachgekommen werde, so soll dieses Militair-Consistorial-Reglement und Kirchen Ordnung gedruckt, und nicht nur der Königlichen Armee, und wo es sonsten nöthig, sondern auch insonderheit bey allen Consistoriis zur Achtung publiciret werden, welche die unter ihnen stehende Inspectores und Prediger zu instruiren haben, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. Berlin, den 15. Julii 1750.

Friedrich.

Bey-

Beylagen des renovirten Militair-Conſiſtorial-Reglements und Kirchen-Ordnung vom 15. Julii 1750.

No. 1.

Heiliger GOtt, und Vater, wir ſind hier vor deinem Angeſicht verſammlet, dein göttliches Wort zum Heil unſerer Seelen zu betrachten; So wohne dann auch in dieſer Stunde, nach deiner Verheiſſung, mitten unter uns, und bereite ſelbſt unſere Hertzen, die von Natur zu allem wahren geiſtlichen Guten untuchtig ſind, zu deinem Dienſt und Lobe. Sammle unſere zerſtreuete Gemüther in eine heilige Stille, und laß uns in wahrer Andacht, als vor deinem Angeſicht, hier verſammlet ſeyn. Würcke durch deinen Geiſt kräftig an unſern Seelen, und thue unſerer aller Hertzen auf, daß wir Acht haben auf dein Wort, damit es ein kräftiger und lebendiger Saame in uns bekleiben, und viele Früchte zum ewigen Leben ſchaffen möge. Erleuchte den Verſtand, heilige unſern Willen, und erwecke alle unſere Begierden nach dir zu verlangen, und dir als unſerm HErrn beſtändig zu dienen; Erhöre unſer Gebeth und Fürbitte, ſo wir heute vor dich bringen; Gib deinen Dienern Muth und Weisheit, dem Wort mit aller Freudigkeit zu verkündigen, und ſegne alles Lehren, und Zuhören, alles unſer Beten und Singen, um deines lieben Sohnes JEſu Chriſti unſers HErrn willen, welchem ſamt dir und dem Heiligen Geiſt ſey Lob und Preis geſaget in Ewigkeit, Amen.

Vater Unſer ꝛc.

No. 2.

In unſerm Gebet tragen wir GOtt dem HErrn das Anliegen der gantzen werthen Chriſtenheit, wie auch aller Menſchen, vor; beſonders aber die Wohlfahrt der Königlichen

Preußischen Lande, und des Vaters derselben, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, der HErr unser GOtt sey mit unserm Könige und Seinem gantzen Hause, und segne Ihn, und die Seinigen, hier zeitlich, und dort ewig, um Christi willen.

Auch empfehlen wir insonderheit dem göttlichen Schutz und Gnade die gesamte Königl. Armee, alle hohe und niedrige Officiers, und Soldaten, der HErr unser GOtt lehre sie stets den Eyd bedencken, den sie so theuer geleistet, damit sie demselben, wie Christen gebühret, fleißig und gehorsamlich nachkommen, und lasse ihre Dienste gesegnet seyn, zu seiner Ehre, und des Vaterlandes Besten, (NB in Krieges-Zeiten, und daß ein baldiger und allgemeiner Friede wieder hergestellet werde.) Alles übrige aber, was wir dem HErrn unserm GOtt, noch vorzutragen hätten, fassen wir zusammen in dem Gebet des HErrn, und beten:

Vater Unser ꝛc.

No. 3.

In dem Nahmen GOttes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen! Da die Taufe von GOtt dem HErrn zu dem Ende ist verordnet, und von unserm Heilande JEsu Christo als ein allgemeines Gnaden-Mittel eingesetzet worden, daß auch Kinder dadurch in seinen Gnaden-Bund zur Seligkeit sollen auf- und angenommen werden; So werden die erbetene Gevattern sich um deswillen dieses Kindes vor GOtt dem HErrn mit Ernst annehmen, und es dem HErrn Christo vortragen, daß es Vergebung der Sünden erlange, und zu einem Kinde der Gnaden, und Mit-Erben der ewigen Seligkeit aufgenommen werde. Wie wir denn auch nicht zweifeln, unser HErr JEsus Christus werde solches in allen Gnaden von uns annehmen; und unser Gebet gewißlich erhören, sintemalen er die Kinder zu ihm zu

brin-

bringen befohlen, und in ſein Reich aufzunehmen verheiſſen hat. Laſſet uns dahero mit einander beten:

Allmächtiger ewiger GOtt, barmhertziger Vater in Chriſto, wir dancken dir hertzlich, daß du die heilige Taufe zu einem kräftigen Mittel unſerer Wiedergeburt, und Erneurung im Heiligen Geiſt haſt einſetzen laſſen, dann da wir ſonſt alle in Sünden empfangen, unter die Gewalt des böſen Geiſtes gehören, und ewig verlohren ſeyn müßten, reinigeſt du uns ſelbſt durchs Waſſer-Bad im Wort, erlöſeſt uns von der Obrigkeit der Finſterniß, und verſetzeſt uns in das Reich deines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlöſung durch ſein Blut, nemlich die Vergebung der Sünden. Dieſe hohe unſchätzbare Wohlthat wolleſt du nun auch dieſem Kinde bey ſeiner Taufe wiederfahren laſſen, und es die Zeit ſeines Lebens dabey erhalten, damit der böſe Feind keine Macht noch Gewalt an ihm finde, ſondern der Heilige Geiſt ſeinen Sitz und Wohnung in ſeinem Hertzen habe. Laß es bezeichnet ſeyn mit dem heiligen Creutz, Blut und Tod JEſu Chriſti, auf daß es nimmermehr aus deiner Gnaden-Hand geriſſen werde, ſchreibe ſeinen Nahmen ein ins Buch des Lebens, laß es chriſtlich und gottſelig in der reinen Lehre erzogen werden, und gib ihm endlich, aus Gnaden, das unvergängliche, unverwesliche, und unbefleckte Erbe, das behalten wird im Himmel, uns die wir durch GOttes Kraft bewahret werden zur Seligkeit, um des theuren Verdienſtes JEſu Chriſti willen, Amen.

Das Kind wird genannt N. N.

N. N. Nimm hin das Zeichen des heiligen Creutzes beydes † an deiner Stirn, und an deiner † Bruſt, zu einer Erinnerung, daß du durch das Blut JEſu Chriſti des Gecreutzigten erlöſet biſt, und demſelben auch dein Creutz nachtragen ſollſt.

Laſſet

Laſſet uns hören das H. Evangelium Marci X.

Und ſie brachten Kindlein zu JEſu, daß er ſie anrührete, die Jünger aber fuhren die an, die ſie trugen; Da das JEſus ſahe, ward er unwillig, und ſprach zu ihnen: Laſſet die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, dann ſolcher iſt das Reich GOttes. Wahrlich! ich ſage euch, wer das Reich GOttes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er hertzete ſie, legete die Hände auf ſie, und ſegnete ſie.

Die Gevattern legen die Hände auf das Kind, und das Vater Unſer wird gebetet, und nach deſſen Endigung geſprochen:

N. N. Der HErr bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit, Amen!

Hierauf wollen die erbetene Gevattern an Statt und im Nahmen des Kindes, auf folgende Fragen mit Ja antworten:

N. N. Entſageſt du dem Teufel, und allen ſeinen Wercken, und allen ſeinem Weſen? Ja!

Glaubeſt du an GOtt den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Ja!

Glaubeſt du an JEſum Chriſtum, ſeinen einigen Sohn unſern HErrn, der empfangen iſt von dem Heiligen Geiſt, gebohren von der Jungfrau Maria, gelidten unter Pontio Pilato, gecreutziget, geſtorben und begraben: Niedergefahren zur Hollen, am dritten Tage wieder auferſtanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, ſitzet zur Rechten GOttes, des allmächtigen Vaters: Von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten? Ja!

Glau-

Glaubeſt du an den Heiligen Geiſt, eine heilige chriſtliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferſtehung des Fleiſches, und ein ewiges Leben? Ja!

N. N. Willſt du hierauf getaufet ſeyn? Ja!

N. N. Ich taufe dich im Nahmen GOttes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geiſtes, Amen!

Die Gevattern legen wiederum die Hände auf das Kind, und der Prediger betet:

Der GOtt und der Vater unſers HErrn JEſu Chriſti, der dich N. N. anderweitig gebohren hat, durchs Waſſer und den Heiligen Geiſt, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der ſtärcke und erhalte dich, in ſeiner Gnade, zum ewigen Leben, Amen!

Der Friede des HErrn ſey, und bleibe mit dir, und mit uns allen, von nun an, bis in Ewigkeit, Amen.

No. 4.

HErr, HErr, GOtt, gnädig und barmhertzig, von groſſer Geduld, Güte und Treue, der du bewahreſt Gnade bis ins tauſende Glied, und vergiebeſt Miſſethat, Uebertretung und Sünde, und vor welchem niemand in der Welt unſchuldig iſt; Siehe, wir kommen anjetzo zu dir, nicht auf unſere Gerechtigkeit, dann die iſt wie ein beflecktes Kleid, ſondern auf deine grundloſe Gnade und Barmhertzigkeit, dann die hat niemalen ein Ende. Wir bitten dich demüthiglich, du wolleſt nicht mit uns ins Gerichte gehen, ſondern uns alle unſere Sünden aus Gnaden vergeben. Wir erkennen, o HErr! gar wohl, und bekennen es anjetzt vor deinem Angeſicht mit innigſter Demuth unſers Hertzens, daß wir nicht nur in Sünden empfangen und gebohren, und alſo Kinder des Zorns bereits von Natur ſind, ſondern, daß wir auch

öfters deine heilige Gebote, in Gedancken, mit Worten und Wercken übertreten, viel Böſes begangen, und Guts unterlaſſen haben, und alſo deinen Zorn und Ungnade wohl verdienet. Es iſt uns aber dis alles von Hertzen leid, und reuet uns ſehr, daß wir wider dich geſündiget haben; Siehe demnach nicht an unſere Sünden-Schuld, ſondern durchſtreiche ſie mit dem Blute deines Sohnes JEſu Chriſti, welches wir in wahrem Glauben ergreiffen, und uns zueignen. Und da wir zu dem Ende den Leib, und das Blut unſers theureſten Erlöſers in dem heiligen Abendmahl genieſſen wollen, ſo laß uns demnach als würdige Gäſte ſolcher himmliſchen Mahlzeit, ſowol Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit, als auch Kräfte zum geiſtlichen Leben und Wandel dadurch erlangen, um JEſu Chriſti, deines lieben Sohnes unſers HErrn und Heilandes willen, Amen.

Ich frage euch demnach, Geliebte Freunde, und Beicht-Kinder, vor dem Angeſicht des allwiſſenden, und allgegenwärtigen GOttes:

1) Ob ihr euch als Sünder vor GOtt erkennet, und bekennet, und daß ihr nicht nur in Sünden empfangen und gebohren ſeyd, ſondern auch GOttes Gebote in Gedancken, mit Worten und Wercken öfters übertreten? Erkennet ihr dis, ſo antwortet Ja!
2) Ob ihr hertzliche Reue über alle eure Sünden empfindet, und ſelbige mit einer gottlichen Betrübniß verabſcheuet? ſo antwortet Ja!
3) Ob ihr das feſte Vertrauen zu der unendlichen Gnade und Barmhertzigkeit eures GOttes habet, daß er euch um JEſu Chriſti willen alle eure Sünden aus Gnaden vergeben werde: ob ihr dabey den ernſtlichen Vorſatz heget, ſolchen euren Glauben durch rechtſchaffene Früchte der Buſſe zu beweiſen, ſo bekräftiget hier ſolches öffentlich, und antwortet Ja!

Hierauf

Hierauf geſchiehet die Abſolution mit folgenden Worten:

Auf dieſes euer aufrichtiges, bußfertiges und gläubiges Bekenntniß, will ich dann auch, als ein verordneter Diener des Worts, kraft meines Amtes, und des Befehls meines HErrn und Heilandes JEſu Chriſti euch hiermit die Vergebung aller eurer Sünden ankündigen, in dem Nahmen GOttes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geiſtes, Amen.

No. 5.

Barmhertziger GOtt und Vater, wir dancken dir von Hertzen, daß du uns in unſern Sünden nicht verworfen, ſondern uns deinen Sohn JEſum Chriſtum zum Mittler und Seligmacher verordnet haſt, daß wir durch Buſſe, und einen lebendigen Glauben an ihn, mit dir können verſöhnet und vereiniget werden. Du haſt uns jetzt, da wir mit dem heiligen Blut deſſelben beſprenget, zu dir getreten ſind, und Vergebung unſerer Sünden, mit geängſtigtem Geiſt, und zerſchlagenem Hertzen geſuchet haben, nicht von dir geſtoſſen, ſondern uns Gnade und Vergebung der Sünden wiederfahren laſſen; Wir dancken dafür deiner Güte, mit innigſt gerührter Seelen, bitten dich aber auch, HErr, du wolleſt den Genuß des heiligen Abendmahls, welches wir an dem morgenden Tage genieſſen wollen, dahin ſegnen, daß wir alle göttliche Kraft und Gnade erlangen, der Sünde zu widerſtehen, und den Vorſatz, den wir jetzt erneuert haben, dir zu dienen, zu vollbringen. Laß uns durch das Andencken des Todes deines Sohnes, die Sünde in uns tödten, damit was wir hinfort noch leben im Fleiſch, im Glauben des Sohnes GOttes leben, der uns geliebet, und ſich ſelbſt für uns gegeben. Erhöre uns, du Vater aller Barmhertzigkeit, um JEſu Chriſti deines lieben Sohnes unſers HErrn willen, Amen.

No. 6.

Nachdem in der Garniſon, nach geendigter Predigt, das Lied: Komm Heiliger Geiſt, ꝛc. geſungen; oder im Felde die Abſolution geſchehen, ſo ſpricht der Prediger:

Der Friede des HErrn ſey mit uns allen, Amen!

Laſſet uns beten:

Heiligſter JEſu! du getreuer Hirte meiner Seelen, der du geſaget haſt: Ich bin das Brodt des Lebens, wer von mir iſſet, den wird nicht hungern, und wer an mich gläubet, den wird nimmermehr dürſten. Ich komme anjetzo zu dir, und bitte dich demüthiglich, du wolleſt mich zu einem würdigen Gaſt deiner himmliſchen Mahlzeit machen. Vor allen Dingen aber würcke in mir wahre Reue und Buſſe über alle meine Sünden, zünde in mir an einen wahren und lebendigen Glauben, womit ich dein heiliges Verdienſt ergreiffe. Gib mir ein bußfertiges und verſöhnliches Hertze, daß ich meinen Feinden von Hertzen vergebe: Vertreibe aus mir alle Bitterkeit, und was dir mißfällig iſt, und pflantze dagegen alle Liebe und Barmhertzigkeit, und was vor dir gefällig iſt. Erhalte mich allezeit in deiner Liebe, und ſchuldigen Gehorſam gegen dich, und deinem himmliſchen Vater. Regiere, leite, und führe mich durch deinen Geiſt auf ebener Bahn, und mache mich endlich ewig gerecht und ſelig. Dis alles wolleſt du thun, um deiner Liebe willen. Dir ſamt deinem Vater und Heiligen Geiſt, ſey Lob und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Hierauf wird das Vater Unſer gebetet, und die Einſetzungs-Worte geſprochen.

Unſer HErr JEſus Chriſtus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brodt, danckete, brachs, gab

es

es ſeinen Jüngern, und ſprach: Nehmet hin, und eſſet, das iſt mein † Leib, der für euch gegeben wird, ſolches thut zu meinem Gedächtniß. Deſſelben gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, danckete, gab ihnen den, und ſprach: Nehmet hin, und trincket alle daraus, dieſer Kelch iſt das Neue Teſtament in meinem † Blut, das für euch und für viele vergoſſen wird, zur Vergebung der Sünden, ſolches thut, ſo oft ihrs trincket, zu meinem Gedächtniß.

JEſu wahres Brodt des Lebens,
Hilf, daß ich doch nicht vergebens,
Oder mir wohl gar zum Schaden,
Sey zu deinem Tiſch geladen;
Laß mich durch dis Seelen-Eſſen,
Deine Liebe recht ermeſſen,
Daß ich einſt, wie jetzt auf Erden,
Mög ein Gaſt im Himmel werden.

Der Friede des HErrn ſey mit euch allen zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls, Amen.

Die Austheilung des Brodts geſchieht mit dieſen Worten:

Nehmet hin, und eſſet, das iſt der wahre Leib eures HErrn und Heilandes JEſu Chriſti, für alle eure Sünden in den Tod gegeben, der ſtärcke und bewahre euch in wahrem Glauben zum ewigen Leben. Amen!

Und bey Darreichung des Kelchs ſpricht man:

Nehmet hin, und trincket, das iſt das wahre Blut eures HErrn und Heilandes JEſu Chriſti, für alle eure Sünden vergoſſen, das ſtärcke und erhalte euch im wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen!

Nachdem das Abendmahl allen Communicanten ausgetheilet worden, so spricht der Prediger:

Dancket dem HErrn, denn er ist sehr freundlich, und seine Güte währet ewiglich: Wir dancken dir allmächtiger GOtt und Vater, daß du uns durch diese heilsame Gabe des wahren Leibes und Blutes JEsu Christi erquicket hast, und bitten deine grundlose Barmhertzigkeit, daß du uns solches wollest gedeyhen lassen, zu einem starcken Glauben gegen dich, und hertzlichen Liebe des Nächsten, durch JEsum Christum deinen lieben Sohn, unsern HErrn, Amen.

Worauf der Segen gesprochen, und das gewöhnliche Lied gesungen wird: GOtt sey gelobet ꝛc.

No. 7.

Allmächtiger GOtt, barmhertziger Vater in Christo, der du deine Güte und Weisheit, in allen deinen Geschöpfen und Ordnungen erzeiget hast, und von Anfang gesprochen, daß es nicht gut sey, daß der Mensch allein sey, und derohalben ihm eine Gehülfin erschaffen, die um ihn sey, und verordnet, daß zwey eins seyn sollen, und strafest alle Unreinigkeit. Wir bitten dich, du wollest, nachdem du diese christliche Personen zum heiligen Stand der Ehe beruffen und verbunden hast, ihnen deinen Heiligen Geist geben, auf daß sie im wahren festen Glauben heiliglich leben, und allem Bösen widerstehen mögen. Du wollest sie auch segnen, wie du die gläubigen Väter, und deine getreue Diener Abraham, Isaac und Jacob gesegnet hast, und sie als Mit-Erben des Bundes ewig gerecht und selig machen durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen.

Hierauf

Hierauf geſchiehet die Anrede an den Bräutigam, und darauf an die Braut mit dieſen Worten:

Gegenwärtiger Bräutigam (Braut) N. N. Er (Sie) ſtehet allhier vor GOttes Angeſicht, und dieſer chriſtlichen Verſammlung, und begehrt zu ſeiner Braut, (Bräutigam) die (den) gegenwärtige N. N. will mit derſelben (demſelben) ehelich leben, Sie (Ihn) mit Treue meynen, Lieb und Leid, Glück und Unglück mit Ihr (Ihm) vorlieb nehmen, ſich auch von Ihr (Ihm) nicht ſcheiden, es ſey denn, daß euch der liebe GOtt ſelbſt, durch den zeitlichen Tod ſcheide, zu ſeiner Zeit. Iſt denn dis Sein (Ihr) ernſtlicher Wille und Hertzens-Meynung, ſo bekenne Er (Sie) ſolches hier öffentlich, und ſage Ja!

Wann hierauf beyde Ja! geantwortet, ſo werden ihre Ringe gewechſelt, und ſie geben ſich darauf die rechte Hand. Der Prediger aber ſpricht:

Da nun gegenwärtige Perſonen, Bräutigam und Braut, einander zur Ehe begehren, ſolches hier öffentlich vor GOtt, und dieſer chriſtlichen Verſammlung, bekennen, darauf ſie die Hände und Trau-Ring einander gegeben, ſo ſpreche ich, als ein verordneter Diener der Kirchen, ſie hiermit ordentlich, öffentlich und ehelich zuſammen, in dem Nahmen GOttes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geiſtes, Amen.

Was nun GOtt zuſammen gefüget, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden.

Hierauf kniet das Braut-Paar nieder, wenn es nemlich vorhero gebräuchlich geweſen, und der Prediger leget ihnen die Hände auf, und ſpricht:

HErr

HErr GOtt, der du Mann und Weib erſchaffen, und zum Eheſtand verordnet, und dazu zu ſegnen verſprochen haſt, auch das groſſe Geheimniß deines lieben Sohnes und der Kirchen, als ſeiner Braut, dadurch bezeichnet. Wir bitten deine grundloſe Barmhertzigkeit, du wolleſt ſolch dein Geſchöpf, Ordnung und Segen nicht laſſen verrücken noch verderben, ſondern gnädiglich dieſen neuen und allen andern chriſtlichen Eheleuten, bewahren, durch JEſum Chriſtum, deinen lieben Sohn, unſern HErrn, Amen.

Hierauf wird das Vater Unſer gebetet, und der Segen geſprochen.

No. LXXXIX.

d. d. Berlin den 25. Julii 1750.

Commiſſoriale zur Erörterung und Entſcheidung der zwiſchen beyderſeitigen Religions-Verwandten in Schleſien entſtehenden, und die Religion angehende Differenzien vor den Freyherrn von Cocceji und den Grafen von Münchow.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Hochwohlgebohrner, Würdige, Wohlgebohrne Räthe, beſonders Liebe, Getreue! Nachdem Wir bey denen zu Unterhaltung und Befeſtigung einer guten freundſchaftlichen Einverſtändniß zwiſchen Unſern denen Proteſtantiſchen Kirchen und der Römiſch-Catholiſchen beygethanen Schleſiſchen Unterthanen bisher Landes-väterlich angewendeten Bemühungen, aus der Erfahrung wahrgenommen, daß die unter denenſelben entſtehende und den Statum Religionis afficirende Differenzien weit füglicher durch eine beſondere Commiſſion, als durch ein ordentliches vor Unſern Dicaſteriis deshalb anzuſtel-

zuſtellendes rechtliches Verfahren, erörtert und geſchlichtet werden können; So haben Wir gnädigſt reſolviret, eine ſolche Commiſſion zu errichten, und ſelbige euch, Unſerm Groß-Canzler und würcklich Geheimten Etats- und Krieges-Miniſtro, Freyherrn von Cocceji, wie auch Euch, Unſerm würcklich Geheimten Etats- und Krieges-Miniſtro und Chef-Præſidenten Unſerer Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, Grafen von Munchow, aufzutragen. Committiren, autoriſiren und befehlen Euch auch hiermit in Gnaden, hinführo alle diejenigen Querelen, ſo von Schleſiſchen Corporibus oder privatis beyder Confeßionen, in ſolchen Angelegenheiten, welche den Statum Religionis, und was damit verknüpfet iſt, concerniren, an Euch gebracht werden möchten, anzunehmen, gemeinſchaftlich zu examiniren, und nach Recht und Billigkeit, inſonderheit aber nach Maaßgebung desjenigen, was in denen Tractaten und Friedens-Schlüſſen in Anſehung des Status Religionis ſtipuliret und feſtgeſetzet iſt, zu entſcheiden und abzuthun, auch die von euch deshalb abzufaſſende Beſcheide, zu fernerer Vollſtreckung denenjenigen Inſtanzien, vor welche eine jede Sache ſonſten gehören würde, zuzufertigen: allermaſſen Wir dann Unſern ſämtlichen Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen und übrigen Dicaſteriis ausdrücklich anbefohlen, ſich mit dergleichen den Statum Religionis berührenden Differenzien hinführo keinesweges zu befangen, noch ſich darunter einiger Cognition anzumaſſen, ſondern, daferne etwas von ſolcher Art bey denenſelben angebracht werden möchte, die Supplicanten damit von ſich ab- und an euch zu verweiſen, auch die von euch deshalb gefaſſete Beſcheide unverweigerlich zu vollenziehen. Verbleiben ꝛc.

Friedrich.

H. Gr. v. Podewils.

No. LXXXX.

d. d. Potsdam den 1. Auguſt. 1750.

Reglement, welchergeſtalt und was für Juſtiz- und andere Sachen in Schleſien und der Grafſchaft Glatz für die daſelbſt etablirte Landes-Collegia gebracht, und von denſelben entſchieden werden ſollen.

Durch die Patente vom 25. Novemb. 1741. und 15. Januar. 1742. iſt bereits feſtgeſetzet, was für Sachen zur Cognition der Schleſiſchen Landes-Collegiorum gehören ſollen.

Wir Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Ob Wir zwar gleich bey Antritt Unſerer Regierung der Schleſiſchen Lande, aus Landesväterlicher Vorſorge für dieſelbe, ſowol überhaupt, als auch insbeſondere wegen Adminiſtration derſelben gnugſame Verordnungen ergehen und publiciren laſſen, unter andern aber vornemlich durch die Notifications-Patente vom 25ſten Novembr. 1741. und 15ten Januar. 1742. Allerhöchſtſelbſt feſtgeſetzet haben, was eigentlich für Sachen zur Cognition der Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern und dann der Ober-Amts-Regierungen gehören, und von ein oder andern Collegio entſchieden werden ſollen, auch ferner nachhero von Zeit zu Zeit aus Allerhöchſteigener Bewegung darunter noch nähere Maaß-Reguln vorgeſchrieben:

Se. Königl. Majeſt. befehlen dem Groß-Cantzler, Freyherrn v. Cocceji und dem in Schleſien dirigirenden Miniſtro Grafen von Münchow

So haben Wir dennoch zu deſto mehrerer und gewiſſer Verhütung alles Mißverſtandes, und um dem intereſſirten Betragen vieler Advocaten und Sachwalter vorzubeugen, als welche nicht ſelten bey einer Inſtanz einen Proceß anfangen, und hiernächſt, wenn ſolcher etwa zur Helfte gediehen, zu Verewigung deſſelben ſolchen wieder bey einer andern einzuleiten ſuchen, insbeſondere aber damit ein jeder hierunter deſto ſicherer gehen, und die Conflictus Jurisdictionis deſto zuverläßiger vermieden werden mögen, neuerlich unterm 10. April

a. c.

a. c. verordnet, daß Unſer Groß-Cantzler und würcklicher geheimer Etats-Miniſter, Freyherr von Cocceji bey Gelegenheit der ihm von Uns aufgetragenen Revilion der Schleſiſchen Juſtiz-Verfaſſungen mit Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſtro &c. dem Grafen von Münchow ſich zuſammen thun, und nach Maaßgebung der oben allegirten Notifications-Patente und Unſerer übrigen in Schleſien emanirten Edicte und Conſtitutionen um ſo mehr ein neues und beſonderes Reglement entwerfen ſolle, als dasjenige, was wegen Beſtimmung der Reſſorts der Landes-Collegiorum in Unſern übrigen Provinzien unterm 19. Julii 1749. ergangen, auf die Schleſiſchen Lande bey der daſelbſt auf Unſere Veranlaſſung in Steuer-Amts- Cämmerey- und Städte, auch verſchiedenen Landes- und die Schleſiſchen Regalia betreffenden Sachen gemachten Einrichtung nicht in allen Stücken applicable iſt, ſondern vielmehr davon notablement differiret.

nach Maaßgebung der Schleſiſchen Verfaſſungen ein Reglement zu entwerfen.

Nachdem nun dieſes von gedachten Unſern Miniſtris allergehorſamſt befolget, und Uns davon allerunterthänigſter Bericht erſtattet worden;

So wollen, ordnen und ſetzen Wir nunmehro hierdurch zum voraus feſte, daß regulariter alle Proceß-Sachen, welche das Intereſſe privatorum unter ſich, und Jura partium betreffen, in ſo weit die Cognition durch dieſes Reglement denen ꝛc. Cammern nicht in ſpecie überlaſſen wird, bey denen Juſtiz-Collegiis erörtert und decidiret werden ſollen;

Alle Sachen, ſo das Intereſſe privatorum unter ſich betreffen, gehören zur Cognition der Juſtiz Collegiorum,

Da hingegen zum Reſſort Unſerer Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern nach der deßfalls von Uns unterm 16. Octobr. 1742. erlaſſenen Ordre überhaupt gehören:

Alle die Landes-Hoheit und Regalia betreffende Sachen aber den Cammern.

Alle Unſere Landes-Hoheit und Schleſiſche Regalia betreffende Sachen;

In ſo fern aber unter den Regalien etwa Nutzungen, als Jurisdiction, Jus patronatus, Jagd-Gerechtigkeit ꝛc. verſtanden

Was unter den Regalien

nicht zu verſtehen u. der Cognition der Ober-Aemter unterworfen bleiben.

ſtanden werden, gehöret die Erkenntniß darüber, wann desfalls zwiſchen denen von Adel Streit entſtehet, zur Cognition der Ober-Aemter; wie denn auch, wann von Seiten eines Königl. Printzl. Stifts-Landeshauptmanns- und Invaliden-Amts oder Immediat-Cämmerey dergleichen Gerechtſame eines von Adel in Anſpruch genommen werden wollen, dieſelbe als Actores den Reum bey deſſen Foro belangen müſſen, ſo wie im Gegentheil, wann einer von Adel oder anderer Particulier dergleichen Jura und Nutzungen, ſo von einem der obbenannten Aemter oder einer Immediat-Stadt poſſediret werden, anfechten wolle, die Klage bey denen Kriegs- und Domainen-Cammern anzubringen iſt; Jedoch ſollen in dieſem Fall die Acta in der 3ten Inſtantz per modum Commiſſionis an das Tribunal zu Berlin zum Spruch verſchicket werden.

Zum Reſſort der Cammer gehören ferner, welche den Statum politicum u. das intereſſe Regium & Publicum betreffende Sachen

Ferner gehören zum Reſſort der Kriegs- und Domainen-Cammern alle diejenige Sachen, welche den Statum politicum auf dem Lande und in den Städten angehen, und ferner generaliter alle diejenige Sachen, welche in das Intereſſe Regium & Publicum einſchlagen, und Unſere, des allgemeinen Landes, oder der Immediat-Städte Revenues betreffen, mithin alle in dieſen Fällen ſich ereignende Contradictiones und Streitigkeiten ohne Anſehen auf die Perſon, allermaſſen Unſere Schleſiſche Kriegs- und Domainen-Cammern, wegen aller dieſer Sachen von Unſerer desfalls hegenden Allerhöchſten Intention am beſten informiret ſind.

ſpecialiter gehören dahin

Damit Wir aber dieſe Unſere allerhöchſte Intention vollkommen deutlich und klar machen, und dabey nicht den geringſten Zweifel übrig laſſen; So verordnen Wir hiermit ſpecialiter ausdrücklich, daß auſſer jetzt angeführten Generalien Unſere Schleſiſche Kriegs- und Domainen-Cammern die Cognition privative haben ſollen:

1.

Wann Königl.-Printzl.-Stifts-Landeshauptmanns-Invaliden- und Städte-Aemter und Cämmereyen, deren Dorfschaften, Einwohner und Unterthanen, als welche letztere nach Unserer dieserhalb gefaßten Resolution, in den Schlesischen Landen, gleich Unsern Domainen-Aemtern administriret werden, und deren Revenues zu Unserm Etat gebracht werden, wegen ihrer Jurium und Einkünfte unter einander in Streit gerathen, ferner die Abschoß-Sachen, in Ansehung der auſſer Landes ziehenden Einwohner; Da hingegen aber, und wann wegen des Abschosses zwischen den Adelichen und ihren Unterthanen ein Disput entstehet, die Sache von den Ober-Aemtern entschieden werden muß.

Königl.-Printzl.-Stifts-Landeshauptmanns-Invaliden-Städte-Aemter und Cämmerey-Sachen bey den Immediat-Städten.

2.

Das General-Landes- und der Fürstenthümer und Städte Credit-Wesen, ingleichen alle Collecten, Communitäts- und Stadt-Policey-Sachen.

Landes und der Städte Credit-Wesen, Collecte-Communitäts-Stadt- und Policey-Sachen.

3.

Alle die Revenues, Jura, Verpachtungen und Administration der Königl. Prinzlichen-Stifts-Landeshauptmanns-Invaliden, und Cämmerey-Güther und deren Unterthanen betreffende, und daher entstehende Streitigkeiten, als e. g. wegen der Dienste, restirenden Pacht-Gelder, Caution, evictions-Mängel, angefochtenen und zum Etat gebrachten Revenues, ingleichen alle sonst aus den Contracten, Anschlägen, und Urbariis herrührende Sachen und Forderungen; Ferner, wann zwischen dem General- und Unter-Pächter in jetztgedachten Fällen Streit entstehet.

Alle aus den Verpachtungen obgedachter Aemter entstehende Streitigkeiten.

Es werden aber die Krieges- und Domainen-Cammern von selbst keine neue Pächter und Beamte annehmen, bevor sie nicht deren Umstände wohl examiniret, und insbesondere genau untersuchet haben, ob ihr Vermögen dergestalt beschaf-

Die Cammern müssen sich wegen Sicherheit der Pacht-Gelder selbst

prospiciren und keinen Vorzug vor den ältern Creditoribus verlangen.

ſen, daß über die nach dem Hypothequen-Buch auf ihren Fundis haftende Passiva die Cammer wegen der Pacht-Gelder gnugſame Sicherheit habe, auſſer dem ſie ſich mit ihm nichts zu thun machen werden, maſſen wir durchaus nicht wollen, daß hiernächſt ältere Creditores das Nachſehen, und die Kriegs- und Domainen-Cammern bey der Befriedigung den Vorzug haben ſolle.

4.

Die Differentien mit den Unterthanen ratione der Dienſte ꝛc. bey den Aemtern.

Wann zwiſchen denen itztbenannten Königl. Printzlichen Stifts-Landeshauptmanns Invaliden- und Städte-Beamten und Amts-Unterthanen in Sachen, ſo die Etats-Revenues angehen, Streit entſtehet, e. g. wann von denen Amts- und der immediaten Städte Cämmerey-Unterthanen dieſe oder jene Dienſte geweigert, oder von ſelben eine Exemtion oder Dienſt-Freyheit prätendiret, oder ſonſt über die Bedruckung eines Amts oder Magiſtrats in dergleichen die Jura und Etats-Einkünfte betreffende Sachen geklaget wird.

Ingleichen die Differentzien gemeldeten Unterthanen unter ſich.

Nicht weniger gehöret Unſerer declarirten Intention, und den bisherigen Verfaſſungengemäß, zum Reſſort Unſerer Schleſiſchen Kriegs- und Domainen-Cammern, wann zwiſchen mehrgedachten Unſern Amts- und Immediat-Städte-Unterthanen ſelbſt wegen Beſetzung der Höfe, Ausreiſſung der gemeinen Anger, Hütungen, Triften, Gräntzen, Redintegration und Conſolidation der Bauer-Aecker, nicht weniger wegen des Canonis, welcher von denen in gedachten Unſern Amts- und Cämmerey-Dörfern gelegenen Frey-Gütern abgetragen werden muß, Streit entſtehet; Wobey ſich

5.

Die Beamte und Magiſträte verbleiben der Unterthanen erſte Inſtanz.

Von ſelbſt verſtehet, daß ſo, wie auf den Adelichen Güthern, die Grund-Obrigkeit, alſo auf allen vorbenannten Amts- und immediat Cämmerey-Güthern, die Beamte und Magiſträte, ſo mit tüchtigen Juſtitiariis verſehen werden müſ-

müſſen, der Unterthanen erſte Inſtantz verbleiben, und dahero die Klagen derſelben, oder anderer Leute, ſo dieſe wider gedachte Unterthanen, oder die, welche auf der Aemter und Städte Jurisdiction wohnen, anzubringen haben, wann ſolche deren Höfe und die Dienſtbarkeit angehen, bey dem Amte oder Magiſtrat in der erſten Inſtantz angebracht, und von ſelben entſchieden werden müſſen, demnächſt aber, wann jemand ſich durch des Amts oder Magiſtrats Beſcheid in obſpecificirten Fällen graviret zu ſeyn vermeinet, derſelbe in der 2ten Inſtantz ſeinen Recurs an die Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements zu nehmen, und ſich dabey nach der in Unſerm Codice Marchico im 3ten Theil Tit. IV. enthaltenen Vorſchrift zu achten hat.

Die 2te ſind die Cammern.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß wann Bürger oder andere Unterthanen wegen Erb Aecker, Anlehne, Erbſchaften und anderer Jurium ſtreiten, ſo ad ſtatum Oeconomicum nicht gehören, die Appellationes an die Juſtitz-Collegia ergehen müſſen. Die Injurien-Sachen zwiſchen denen Amts- und Immediat-Städte Unterthanen, müſſen von den Aemtern und Magiſträten kurtz und gut ohne proceßualiſche Weitläuftigkeiten und Koſten, auch ohne weitere Remedia zu geſtatten, abgethan werden.

Sachen, ſo den Statum Oeconomicum nicht betreffen v. g. Erbſchaften, gehen per Appellationem an die Juſtitz-Collegia; in Injurien-Sachen aber werden keine weitere Remedia verſtattet.

Wenn es ſich auch zutrüge, daß Adeliche oder ſolchen gleichzuachtende Perſonen in Unſern Amts- und Immediat-Städte Dörfern wohneten, ſo muß es in Anſehung derſelben ſo als wegen der Unterthanen gehalten werden, und ſelbe ihr Forum bey der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements ſortiren, in cauſis perſonalibus aber behalten dieſelbe nach wie vor ihr Forum privilegiatum bey dem Ober-Amte.

Wie es mit adelichen u. dieſem gleich geachteten Perſonen ſo auf Amts- und Städte-Dörfern wohnen.

Und damit es an tüchtigen Leuten zu Verwaltung der Juſtitz bey den Magiſträten und Aemtern nicht fehle; So ſoll Unſer

Die Juſtitiarii bey den Aemtern und

Maaiſträten werden bey den Ober-Aemtern examiniret.

Unſer in Schleſien dirigirender Miniſter diejenige Raths-Glieder, welche mit der Juſtiz zu thun haben ſollen, ingleichen die Amts-Juſtitiarios zuförderſt an das Ober-Amt des Departements zum Examine verweiſen, und keinen annehmen, welcher ſich nicht mit einem Atteſt wegen ſeiner Capacité legitimiren kan, die Ober-Aemter aber ſind verbunden, das Examen ohne Anſtand vorzunehmen, und das Atteſt auf Pflicht und Gewiſſen zu ertheilen.

6.

Die Einrichtung der Königl. Gefälle, die Privat-Zölle,

Die Einrichtung Unſerer Königlichen und Privat-Zölle, Acciſen, Saltz-Niederlagen, und überhaupt aller unſerer Gefälle, wie auch, wenn wegen des dabey concurrirenden Intereſſe Publici & Commerciorum inter privatos wegen der Privat-Zölle, Veränderung einer Zoll-Stäte Streit entſtehet, ſolches alles gehöret lediglich zur Erörterung und Deciſion der Kriegs- und Domainen-Cammern.

7.

Privilegien, Conceſſionen und Handwercks-Sachen.

Alle Privilegien-Sachen über Zölle, Mühlen, Kretſchams, die Conceſſiones zu Treibung eines Handwercks und Gewerbes, wie nicht weniger die Cognition wegen Beybehaltung oder Anſetzung der Handwercker aufm Lande nach Vorſchrift des dieſerhalb emanirten Edicts.

8.

Militair- Bergwercks- Fabriquen- Coloniſten- Steuer- und Contributions-Sachen.

Alle Militair- March- Einquartirung- Servis- Proviant- Bergwercks- Manufactur- Fabriquen- Coloniſten- und andere dahin einſchlagende Sachen, ingleichen und fürnemlich alle Contributions- und Steuer-Sachen, und was damit einige Connexion hat, dahero denn alle Klagen über Prægravation in der Contribution oder Exemtion davon, über den Steuer-Uebertrag zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, und beyderley unter ſich, ingleichen ob wegen des Steuer-Uebertrages dieſe oder jene Nutzung dieſem oder jenem zu überlaſſen

ſey,

ſey, nach gegenwärtig in Schleſien mit groſſem Bedacht gemachter Verfaſſung, um ſo mehr bey denen Kriegs- und Domainen-Cammern erörtert werden müſſen, als nunmehro nach formirtem General-Cataſtro von Schleſien jeder Contribuent ſeine Realitäten ſelbſt verſteuret, und anderergeſtalt das gantze Contributions-Syſtema würde verrücket werden.

9.

Land- und Stadt-Policey-Armen-Verpflegungs-Feuer-Societäts-Gaſſen-Pflaſterungs-Marckt-Brunnen-Laternen- u. Zuchthauß-Sachen, Landes-Viſitationes und Beſtrafung der Vagabonds.

Alle Land- und Stadt-Policey-Sachen, wohin ausdrücklich mitgerechnet werden, die Armen-Verpflegungs-Sachen auf dem Lande und in den Städten, die Land- und Städtiſche Feuer Societäts-Sachen, die Feuerlöſch-Anſtalten, Gaſſen- und Pflaſterungs-Sachen, das Marckt-Brunnen-Laternen- und Zucht-Haus-Weſen, letzteres nachdem deshalb beſonders publicirten Reglement; Ferner alle General- und Special-Landes-Viſitationes, die Beſtrafung der bey ſolchen aufgegriffenen Leute, in ſo fern ſich nicht Special-Delicta, ſo criminaliter zu unterſuchen, mit hervor thun, als welchenfalls von den Jurisdictions-Inhabern die Acta inſtruiret und an das Provincial-Criminal-Collegium von denen Kriegs- und Domainen-Cammern zum Spruch geſchicket werden müſſen; wobey zugleich verordnet wird, daß, wann von einem Urthel des Criminal-Collegii der Recurs ergriffen wird, in ſolchem Fall die Acta zur Cognition ſuper ulteriori defenſione an das Criminal-Collegium des andern Departements verſchicket werden ſollen.

Bier- Brod- und Fleiſch-Taxen, Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme und Graben, Beurbarung der Brüche.

Item gehören zu den Cammern die Bier- Brod- und Fleiſch-Taxen, Maaß, Elle und Gewicht, Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme, Aufraumung der Graben und Verſchaffung der Vorfluth, letztere nach dem desfalls unterm 10. Dec. 1746. beſonders ergangenen Edict; Ferner die Beurbarung der Brüche und Beſetzung derſelben mit neuen Einwohnern; Nicht minder lieget denen Cammern

ob, dahin zu ſehen, daß alle übrige von Uns in General-Landes-Policey-Sachen emanirte Edicte, als diejenige vom 14. Jul. 1749. wegen Veräuſſerung der Unterthanen Höfe im Lande, ingleichen wegen Loslaſſung der Unterthanen vom 10. Dec. 1748. als welche ſämtlich auf Unſere Selbſteigene Veranlaſſung ergangen, aufs genaueſte beobachtet werden, maſſen im widrigen Fall die Krieges- und Domainen-Cammern ſelbſt dafür repondiren ſollen.

10.

Die Aufſicht über die Collegia Medica & Sanitatis.

Die Aufſicht auf die Collegia Medica & Sanitatis nach dem ſolcherwegen unter dem 14. Mart. 1744. emanirten Reglement.

11.

Brau- und Brandwein-Brennerey-Sachen.

Die Einrichtung des Brau-Weſens, die Regulirung der Brau-Zeiten, Klagen über Verfälſchung des Bieres, und Beeinträchtigung der Königlichen oder Immediat-Städte in ihre Brau-Gerechtigkeit durch die von Adel auf dem Lande, und deren Dorf-Kretſchmers oder Schencken, und mithin gleichfalls die Klagen der Städte wider die Aemter, und dieſer wider die Städte, auch letztere unter ſich, wegen abgenommener und neuangelegter Brau-Krüge und Kretſchams, desgleichen alle andere Brau- und Brandweinbrennerey-Sachen.

Werden vermöge Kayſerl Sanction unter die Regalia gerechnet.

Es iſt dieſes Unſerer allerhöchſten Intention um ſo mehr gemäß, als die Brau- und Brandwein-Urbars-Sachen ſchon vorhin in Schleſien vermöge der Kayſerlichen Sanction de Anno 1650. und 1694. unter die Regalia gerechnet, und ſolche ſine ſtrepitu & figura judicis ſummariiſſime ohne alle Weitläuftigkeit abzuthun, und die Ausſprüche ohngeſäumt remota omni Appellatione zur Execution zu bringen, verordnet worden; Ferner auch in Schleſien alle und jede Brau-Sachen der Immediat-Städte, welche bereits durch eine da-

zu

zu besonders niedergesetzte Commission untersuchet und reguliret worden, mithin es itzo nur schlechterdings darauf ankommt, ob derjenige, welcher den Brau-Urbar exerciret, desfalls ein Privilegium oder so genanntes Reluitions-Patent produciren könne.

Wir wollen es daher auch in diesem Stück lediglich bey mehrgedachtem Notifications Patent de Anno 1741. dergestalt belassen, daß, wann dennoch ein Immediat-Magistrat einen von Adel wegen der Brau- oder Brandtwein-Gerechtigkeit in Anspruch nehmen sollte, die Sache gantz summarisch bey den Kriegs- und Domainen-Cammern noch ferner erörtert, jedoch allenfalls Acta in der 3ten Instantz per modum Commissionis zum Spruch an das Tribunal zu Berlin verschicket werden. Wann aber Fiscus und nicht ein Magistrat in dergleichen Sachen wider einen Particulier agiren müste; so soll die Klage in prima Instantia bey den Regierungen anhängig gemacht werden.

und bey den Cammern summarisch erörtert und ergehen in der 3ten Instantz an das Tribunal in Berlin.

12.

Alle Innungs-Zunft-Gewercks- oder Privilegien, und daraus sich ereignende Klage-Sachen, welche sowohl zur Beförderung des Commercii, der Manufactur, und Fabriquen, als Peuplirung des Landes gehören, wann darunter entweder zwischen gantzen Zünften und Innungen selbst, oder zwischen zwey und mehrern Membris derselben ratione extensionis vel restrictionis Privilegii oder Innungs-Articuln Streit entstehet, indem die Cammern alle Privilegia, sie haben Namen, wie sie wollen, ingleichen alle Innungs-Articul examiniren, und zur Confirmation bringen, mithin am besten wissen können und müssen, wie das Privilegium oder der Articul zu verstehen, und die Contraventiones zu bestrafen, auch ob in Absicht auf das Commercium das Wohl des Landes und die Erhaltung der Zünfte und Gewercke eines nebst dem andern zu vermehren und zu mindern, oder gar wieder auf-

Alle Handwercks- und Privilegien-Sachen gehören zwar zum ressort der Cammern; wann aber super Contravention vel satisfaction gestritten wird, gehen die Appellationes an die Ober-Aemter.

zuheben ſey, wie denn ſolches ſchon durch die oftgedachte Notifications-Patente, und ſelbſt durch die Schleſiſche Proceß-Ordnung de Anno 1742. reguliret, und dergeſtalt bishero in Schleſien gehalten worden; Jedoch wird es auch dabey gelaſſen, daß die Magiſtrate jeden Orts, wenn die Sache nicht auf den Verſtand der Privilegien und Articul ankommt, ſondern blos ſuper Contravention vel Satisfaction geſtritten wird, und das Privilegium ſonſt klar iſt, in Ima inſtantia daruber ſprechen mögen, und die Appellationes an die Ober-Aemter gehen, welche aber ſowohl als die Magiſtrate dahin zu ſehen haben, daß dergleichen Klage-Sachen aufs kürtzeſte und ohne viele Koſten abgethan werden.

13.

Zur Cognition der Cammer gehören auch, wann die unter derſelben ſtehende Bediente wegen ihrer Amts-Verrichtungen zur Verantwortung gezogen werden.

Zur Cognition der Krieges- und Domainen-Cammern gehöret ferner, wenn ein Membrum derſelben, ein Land- und Steuer-Rath, Landes-Bedienter, oder ein anderer Cammer-Forſt-Poſt-Acciſe-Zoll- und Saltz-Bedienter, oder wer ſonſt Unſern Kriegs- und Domainen-Cammern ſubordiniret iſt, wegen ihrer Amts-Verrichtungen und Aufführungen beſprochen, und deswegen zur Verantwortung gezogen wird, oder auch wann ſelbe jemanden in der Amts-Stube, aus Gelegenheit der Amts-Sachen injuriiren und hart begegnen, oder von andern, wer der auch ſey, in ſolchen Umſtänden und occaſione ihrer Dienſt-Fuhrung injuriiret oder unanſtändig tractiret werden, ingleichen wenn Magiſtrats-Perſonen und deren Unter-Bediente in denen Immediat-Städten in Oeconomie-Policey- und ſonſt ſchon berührten ihr Amt betreffende Sachen, oder die Beamten derſelben wegen übler Wirthſchaft zu verklagen ſeyn; In obbenannten Policey-Sachen aber verſtehet ſich von ſelbſten, daß jederman, Niemanden, er ſey wer er auch wolle, ausgenommen, desfalls bey denen Kriegs- und Domainen-Cammern zu belangen ſey, als deswegen Wir bereits eine beſondere Declaration ergehen laſſen.

14.

14.

Wenn jemand, er ſey ein Königlicher oder Adelicher Unterthan, ja Unſere Vaſallen ſelbſt, wegen Holtz und Forſt-Defraudationen, verbothenen Holtzſchlagens, Uebertretung der geſetzten Holtz- und Forſt-Tage, und wegen anderer Contraventionen wider die Forſt-Ordnung in Unſern Königlichen auch Immediat Städtiſchen Heyden und Holtzungen in Anſpruch zu nehmen, iſt ſolches für den Aemtern und Magiſträten nach der üblichen Art des Forſt-Fori abzuthun, und wann der Reus ſich dadurch gravirt erachtet, muß er ſich deshalb bey der Cammer des Departements melden, welche über ſolche Beſchwerde zu erkennen hat.

Die Contraventiones wider die Forſt-Ordnung.

15.

Die Landes-Aemter- und Immediat-Städte Gräntzen aufrecht und in Ordnung zu halten, gehöret zum Haupt-Augenmerck Unſerer Krieges- und Domainen-Cammern, dahero denn auch Unſere in denenſelben geſetzte Räthe bey Regulirung der Landes-Gräntzen, und wann die Aemter und Immediat-Städte ſolcherwegen in Streit gerathen, ſich von der Ocular-Inſpection und Commißion in loco chargiren müſſen, und iſt dazu beſonders bereits der Ober-Forſt-Meiſter und ein jeder Departements-Rath inſtruiret.

Die Differentien ratione der Grentzen bey den Aemtern und Immediat-Städten,

Wann aber bey dergleichen Streitigkeiten ein Land-Stand oder deſſen Unterthanen, oder auch eine Mediat-Stadt und deren Bürger intereſſiret ſind; So iſt ein Judicium mixtum von gleichen Membris unſerer Landes-Collegiorum deſſelben Departements zu conſtituiren, welche nach der zeithero üblichen Weiſe den ſtrittigen Ort in-Augenſchein nehmen, und wann die Sache in Güte nicht aus einander zu ſetzen iſt, den Proceß inſtruiren, und darüber ſprechen, den Spruch aber ante Publicationem zur Approbation ihrer Collegiorum einſchicken müſſen, wovon ſodann, wann dieſelbe

Bey den Land-Ständen und Mediat-Städten wird ein judicium mixtum formiret.

darunter einig, oder per Majora ein anderer Schluß gefaſſet worden, kein ander Remedium als der Recurs immediate an unſere Allerhöchſte Perſon verſtattet werden ſoll. Die Majora aber wollen Wir dergeſtalt verſtanden wiſſen, wann nemlich beyde Collegia ſich in Corpore nicht vereinigen können, daß ſodann ein jedes Membrum ſein Votum ſchriftlich aufſetzen und verſiegeln, dieſe Vota aber ex poſt von dem im Collegio befindlichen 2ten Directore geöfnet, gezehlet, und die Majora ad Protocollum notiret werden ſollen, nach welchen alsdenn Sententia abzufaſſen, von dem Judicio mixto aber zu expediren, zu publiciren und zur Execution zu bringen iſt. Was endlich

16.

Forum vor die Juden zu Glogau,

Die Jurisdiction über die in den Schleſiſchen Landen befindliche Judenſchaft anlanget, ſo ſtehen die zu Glogau nach ihrem Privilegio vom 25. May 1743. nebſt den ihrigen und beſitzenden Häuſern unter der Schloß-Amts-Jurisdiction, Bothmäßigkeit und Protection; Nur allein in Geld und andern Civil- und Criminal- wie auch Wechſel-Sachen ſollen dieſelben bey der Glogauiſchen Ober Amts-Regierung ihr Forum haben.

ingleichen zu Breslau und der übrigen Städte.

Die zu Breslau wohnende Juden aber ſtehen nach Unſerm desfalls beſonders emanirten Reglement und ertheilten Privilegiis in Schuld- und Proceß Sachen unter dem daſigen Magiſtrat, ſo wie die in den übrigen Städten, wo dergleichen gedultet werden, unter jeden Orts Magiſtrat, jedoch gehen die Appellationes in dergleichen Schuld- und Real-Proceß-Sachen an das Ober-Amt des Departements.

Formirung 2. Senate bey jeder Cammer und Ernennung der Räthe.

Uebrigens, und damit ſich auch niemand, welcher nach vorſtehenden bey denen Krieges- und Domainen-Cammern Recht zu nehmen hat, zu beſchweren Urſache habe, daß ihm eine Inſtanz beſchnitten werde; So haben Wir in Conformität der von unſerm Gros-Canzler Freyherrn von Cocceji bey denen Juſtiz-Collegiis gemachten Einrichtung bey einer jeden

Cam-

Cammer 2. Senate formiret und dazu in den Rechten gnungſam erfahrne Räthe allergnädigſt ernannt.

Die Appellationes von den Magiſträten und Beamten gehen an den 2ten Senat, und von dieſem zum erſten. Appellationes der Sachen ſo in ima Inſtantia zur Camer gehören, nach der 2ten und 3ten Inſtanz.

Wenn ſolchemnach jemand ſich durch einen Spruch der Magiſträte, Beamten ꝛc. gravirt befindet, und Recurſum ergreifet; So iſt die 2te Inſtanz bey dem 2ten Senat jeder Kriegs- und Domainen-Cammer, unter welcher der Judex primæ Inſtantiæ gehöret und die 3te oder Appellations-Inſtanz iſt der erſte Senat jeder Cammer. Wann aber die Sache in Ima inſtantia zur Kriegs- und Domainen-Cammer gehöret, ſo ſpricht in derſelben der 2te Senat jeder Kriegs- und Domainen-Cammer. Von ſelbem gehet der Recurſus in IIda Inſtantia an den erſten Senat derſelben Cammer.

Modus procedendi bey der letzten Inſtanz.

Die Appellation von dieſem erſten Senat wird in der 3ten Inſtanz an unſern in Schleſien dirigirenden Miniſtre, und die 2te Schleſiſche Cammer gerichtet, als e. g. vom erſten Senat der Breslauiſchen Cammer an gedachten Unſern Miniſtre und die Glogauiſche Cammer, & vice verſa. In dieſer 3ten Inſtanz werden die Acta an 2. Räthe aus derjenigen Cammer, welche vorhin in Cauſa nicht geſprochen, ad referendum gegeben; dieſe referiren ex Actis cum Voto in pleno Collegii, und wird ſolchergeſtalt in dieſer 3ten Inſtanz Sententia abgefaſſet, von Unſerm Miniſtre allein unterſchrieben, und nebſt denen Actis und Relationibus an diejenige Kriegs- und Domainen Cammer zur Publication geſandt, von welcher die Sache per Appellationem an die 2te Cammer gekommen. Der Judex inferior, von welchem an die Cammer recurriret wird, muß den geſuchten Recurs jure deferiren, und Acta nebſt dem Libello appellatorio an die Kriegs- und Domainen Cammer einſenden, der Recurrent aber muß ſeine Juſtificat-Schrift, (wenn er ſich nicht im Appellat. Libell erkläret, ſolches für die Juſtificat-Schrift gelten laſſen zu wollen,) binnen 4. Wochen bey der Kriegs- und Domainen-Cammer übergeben; In deren

des judicis inferioris

2ten

bey dem 2ten Senat;

2ten Senat wird die Sache durch Re- und Correferenten vorgetragen, und wenn die Gravamina gegründet, wird Sententia a qua confirmiret, und cum Actis zur Execution remittiret. Sind hingegen die Gravamina einigermaſſen gegründet, ſo wird durch einen Beſcheid ſuper formalibus erkannt, und die Juſtification dem Gegentheil ad excipiendum communiciret, und wenn in Cauſa entweder bey einem mündlichen Verhör, oder nach vorher gegangenem Schrift-Wechſel concludiret worden, wird beym 2ten Senat geſprochen. Wenn von einer Sentenz in IIda Inſtantia an den erſten Senat appelliret wird, wird in dieſer 3ten Inſtanz eben ſo wie in der 2ten verfahren, und eben ſolchergeſtalt wird es auch gehalten, wann der 2te Senat der Kriegs- und Domainen-Cammer die erſte Inſtanz iſt, und Partes an den erſten Senat recurriren, oder in der 3ten Inſtanz, nach welcher weiter kein Recurs ſtatt findet, an Unſern Miniſtre und 2te Cammer appelliren.

im erſten Senat

Beſchleunigung der Proceſſe

Damit auch die Proceſſe Unſerer Intention gemäß beſchleuniget, und ſo wie bey den Juſtiz-Collegiis binnen Jahr und Tag abgethan, wie nicht weniger den Partheyen unnütze Koſten menagiret werden;

durch das Conſtitutioniren und wie ſolches bey den Cammern einzurichten.

So haben Wir auch bey Unſern Cammern das ſo genannte Conſtitutioniren folgender geſtalt introduciren laſſen: Die Advocati cauſarum, welche Satz-Schriften zu übergeben, prorogationem termini zu ſuchen, oder ſonſt in Proceſſu etwas vorzuſtellen haben, welches bey den Juſtiz-Collegiis zum Conſtitutioniren gehöret, müſſen allezeit Vormittags bis 1. Uhr ihre zu machende Vorſtellungen mündlich, kurtz und mit Anführung gegründeter Urſachen zum Protocoll geben; Weil aber die Cammern wegen ihrer übrigen Verrichtungen die Advocaten nicht täglich in denen Seſſionen vortragen laſſen, die Advocaten auch bey denen wenigen Proceſſen bey denen Kriegs- und Domainen-Cammern ſolches ohne Verſäumung ihrer übrigen Sachen

Sachen nicht abwarten können; So ſollen ſothane Vorſtellungen bey dem in Juſtiz-Sachen expedirenden Secretario Cameræ ad Protocollum gegeben werden. Dieſes Protocoll muß vom Secretario ante finitam Seſſionem ſogleich dem Collegio vorgelegt, von ſelbem darauf noch eben den Tag reſolviret, und wann ein Communicatorium darauf erfolget, ſolches, weil der gegenſeitige Advocat nicht allezeit zugegen ſeyn kan, zwar ſchriftlich expediret werden, der Advocat aber ſich die Reſolution des folgenden Tages von dem expedirenden Secretario zu ſeiner Nachricht oder Achtung originaliter vorzeigen laſſen, und braucht es für denſelben keiner beſondern Expedition.

zur Cognition der Ober-Amts-Regierungen gehören:

So viel nun hiernächſt die Cognition Unſerer Ober-Amts-Regierungen anlanget, ſo ſollen dieſelbe ſolche privative in nachſtehenden Sachen haben.

1.

Alle Streitigkeit des Adels, der Unterthanen und Mediat-Städte in denen den Cammern nicht beygelegten Sachen. In welchen Fällen nur die militariſche Execution zu veranlaſſen.

In allen Streitigkeiten, welche einer von Adel oder andrer Unterthan mit andern ſeines gleichen, oder mit ſeinen Unterthanen, ingleichen mit den Mediat-Städten in Cauſis, ſo nicht oben unſern Kriegs- und Domainen-Cammern beygeleget ſind, auszuführen hat, wie dann auch Fiſcus jedermann, auſſer in Sachen, ſo zur Cammer-Cognition gehören, bey Unſern Ober Amts-Regierungen belangen muß; wobey jedoch ausdrücklich feſt geſetzt wird, daß die Ober-Aemter militäriſche Execution zu veranlaſſen nicht befugt ſeyn, ſondern darüber zuförderſt Ordre einholen ſollen, es wäre dann, daß eine Rebellion und Tumult entſtünde, oder die Unterthanen ſich denen Judicatis und Amts-Pfändern widerſetzten.

2.

Wie bey Provincial-Landes-Gräntz-Streitigkeiten zu verfahren.

Was die Gräntz-Streitigkeiten anlanget, ſo iſt auſſer dem, was oben §. 15. verordnet, wegen der particular Provincial-Landes-Gräntzen, welche ſich in Schleſien blos mit Unſerer Neumarck ereignen können, wie in Unſern übrigen Landen

zu verfahren, ſo daß ſich beyderſeitige Cammern und Regierungen zuſammen thun, und ſich darunter ex æquo & bono vergleichen, vornehmlich wann es nicht auf Alterirung des Cataſtri einer oder der andern Provinz ankommt, anderer geſtalt davon jederzeit mit Einſendung einer Carte von dem ſtrittigen Orte an Unſer General-Directorium und Unſern in Schleſien dirigirenden Miniſtre umſtändlich referiret werden muß, welche alsdenn mit einander darüber concertiren, und die Sache reguliren werden.

Gräntz-Irrungen der Stände, Mediat-Städte,

Die Gräntz-Irrungen hingegen zwiſchen denen von Adel und andern hohen und niedern Land-Ständen, wie auch zwiſchen denen Mediat-Städten und ihren Unterthanen ſollen lediglich von Unſern Ober-Amts Regierungen tractiret und decidiret werden, welche aber nach Austrag und Ende der Sache das Deciſum oder den errichteten Gräntz-Receſs an die Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements einzuſenden haben, damit dieſelbe ſich wegen des Cataſtri darnach richten könne, welches ebenfalls auch ſo zu halten, wenn gleich dabey eine Gräntze eines Creyſes, oder auch eines Departements in Schleſien alteriret würde, nur daß im letztern Fall allerdings beyderſeitige Regierungen zuſammen treten müſſen, maſſen es Unſerm Intereſſe gleich gilt, ob eines privati terrain zu dieſem oder jenem Theile gerechnet wird.

Wann hingegen

3.

ingleichen der Immediat-Städte wegen Bürger-häuſer, Aecker, Gärten, Wieſen in Ima Inſtantia

Gräntz-Streitigkeiten in den Städten, ſie mögen mediat oder immediat ſeyn, wofern nur bey letztern die Cämmerey-Etats ſolches nicht offenbar afficiret, als welchenfalls die Sache zur Cognition der Cammer gehöret, zwiſchen Nachbarn wegen ihrer Bürger-Stellen, Häuſer, Gärten, Aecker und Wieſen auf den Fluren der Stadt ſich ereignen; So gehören ſolche in Ima Inſtantia für den Magiſtrat des Ortes, welche allen Fleiß anwenden

wenden müſſen, ſolche in Güte beyzulegen, in deren Entſtehung aber haben ſie ſalvis remediis rechtlich zu erkennen, und gehen nur die Appellationes vi ſpecialis delegationis nach dem Notifications-Patent de Anno 1742. an die Ober-Amts-Regierungen, dergleichen ſich von andern, die nicht jura ſtatuum majorum haben, von ſelbſt verſtehet.

4

Es gehöret ferner für die Ober-Amts-Regierungen, wann vielgedachte Königliche-Prinzliche-Stifts-Landes-Hauptmanns Invaliden-Aemter und Cämmereyen als Kläger an die von Adel oder ſonſt iemanden auſſer ihrer Jurisdiction, in Sachen, ſo nicht durch dieſes Reglement zur Cammer-Reſſort geleget, Anforderungen und Anſprüche machen, und mit ſolchen in Streit gerathen.

Wo die Aemter und Cämmereyen Kläger wegen der an die von Adel, gemachten Anforderungen ſind.

Da auch

5.

Wegen der Brau-Urbars-Gerechtigkeit der Mediat-Städte in Schleſien es eine gantz andere als vorerwehnte Bewandniß mit den Immediat-Städten hat; So müſſen, im Fall von den Bürgern der Mediat-Städte die Brau- und Brandtweins-, ferner die Hütungs-Holtz-Jagd- und andere Gerechtigkeiten der Grund-Obrigkeiten angefochten werden, dieſe Klagen beym Ober-Amte angebracht, und entſchieden werden, immaſſen Wir keinesweges gemeinet ſind, die Rechte der Königl. Immediat-Städte, welche Wir überall Unſern Domainen-Aemtern gleich adminiſtriret wiſſen wollen, mit denen den Grund-Obrigkeiten der Mediat-Städte, welche in Schleſien die gröſte Anzahl ausmachen, zuſtehenden Gerechtſamen zu confundiren.

Die Brau- und Brandwein-Urbars-Gerechtigkeiten der Mediat-Städte, ingleichen die Hütungs-Holtz-Jagd- und andere Gerechtigkeiten der Grund-Obrigkeiten.

6.

In Bau- und Servitut-Sachen verbleibt die Cognition in allen Städten zwiſchen den Bürgern, denen Magiſtraten nach wie vor, und gehen die Appellationes an das Ober-Amt;

In Bau- und Servitut-Sachen gehen die Appellationes an das

Ober-Amt; all: dieſe Streitigkeiten ſind ohne Weitläuftigkeit zu decidiren.

wo möglich aber, ſo müſſen alle dergleichen Streitigkeiten ohne formellen Proceß von dem Magiſtrate jeden Ortes unterſucht und abgethan, oder allenfalls davon reſpective an die Ober-Aemter oder Mediat-Regierungen zur Deciſion referiret werden, welche jedoch ſolche, da das Objectum litis öfters kaum einen Fuß breit Terrain oder wenig importirenden Nutzen betrift, ohne Weitläuftigkeit und ſonder Reiſe-Koſten und Commiſſions Gebühren decidiren müſſen.

7.

Magiſtratuales, nobilitirte Kaufleute, Hofbefreyte Künſtler und Handwercker ſtehen in perſonalibus u. realibus unter dem Magiſtrat des Orts, die Appellationes aber gehen an das Ober-Amt;

Die Magiſtratuales ſtehen in Sachen, ſo nicht ihr Officium afficiren, als ratione deſſen ſie lediglich denen Krieges- und Domainen-Cammern untergeben ſind, ſowohl in perſonalibus als realibus unter dem Magiſtrat des Orts & rei ſitæ, welche Bewandniß es auch mit allen Künſtlern, Handwerckern und Kaufleuten, wenn auch letztere ſchon nobilitiret oder mit einem Character begnadiget ſind, erſtere beyde aber den Titul eines Hofbefreyten haben, hat, und müſſen ſelbe ihr Forum bey dem Magiſtrat des Orts ſortiren, die aus ſolchen Sachen entſtehende Appellationes aber werden an das Ober-Amt dirigiret.

bey übler Adminiſtration der Juſtiz aber ſtehet demſelben frey Acta zu avociren und dem Befinden nach auf die Suſpenſion oder Cauſſation und andere Strafen der Juſtiz verwaltenden Magi-

Wann aber Magiſtráte oder vielmehr aus denſelben die Judices, Syndici und Stadtſchreiber wegen übler Adminiſtration der Juſtiz verklaget werden; So ſtehet denen Ober-Amts-Regierungen frey, nach Beſchaffenheit der zu ihrem Reſſort gehörigen Sache, Acta zu avociren, und die nöthige Verordnung pro adminiſtranda juſtitia ergehen zu laſſen, auch wenn die Beſchuldigung und Klagen gegründet befunden werden, dergleichen üble Juſtiz-Adminiſtratores zu beſtrafen, und die Strafe zur Execution zu bringen; Wann aber befunden würde, daß eine dergleichen Magiſtrats-Perſon von dem verwaltenden Juſtiz-Officio ſuſpendiret, oder wohl gar caſſiret zu werden verdienet hätte; So hat die Ober-Amts Regierung, in

Be-

Betracht der dergleichen Rathhäuslichen Bedienten auſſer dem jederzeit noch obliegenden wichtigen publiquen Verrichtungen, zuforderſt der Kriegs und Domainen Cammer des Departements davon Nachricht zu geben, welche alsdenn zu Vollziehung der erkannten Suſpenſion, Arreſts, oder auch der Caſſation, ohne erhebliche Urſache ſich nicht wiedrig bezeigen, und wegen Reſpicirung des Dienſtes die nöthigen Diſpoſitiones machen ſoll.

Staats-Perſon zu erkennen, jedoch wird hiervon der Cammer Nachricht gegeben.

8.

Alle Conſiſtorial-Sachen ohne Ausnahme gehören für die mit den Ober-Amts-Regierungen combinirte Ober-Conſiſtoria, deßgleichen

Conſiſtorial-Sachen

9.

Alle Criminal-Sachen, wobey jedennoch mehrgedachten Königlichen, Printzl. Stifts- Landeshauptmanns- und Invaliden Aemtern, auch Immediat-Magiſtraten ſo wie allen, welche mit den Ober-Gerichten beliehen ſind, die erſte Inſtanz verbleibet, deren Criminal-Urthel aber nebſt den Actis durch Unſere Kriegs- und Domainen-Cammer an das Criminal-Collegium, als dergleichen Wir ſowohl in Breßlau- als Glogauiſchen Departement etabliren laſſen, zur Reviſion geſchicket, und von denſelben demnächſt an die Kriegs und Domainen-Cammern zu Einholung der Confirmation, falls es die Beſchaffenheit der Sache erfordert, remittiret werden müſſen, um ſolche zur Publication und Execution zu bringen; Wie dann auch hierdurch ausdrücklich feſtgeſetzt wird, daß wann von denen Cammern in Müntz- Acciſe- Zoll- Poſt- und Saltz- Defraudations-Sachen, auch wegen Untreue der Officianten, und deren Beſtrafung mit der Karre, Zuchthaus-Arbeit, oder gar am Leben, oder auch wegen Verbrechen gegen die Deſertions-Patente, Inquiſitions-Acta an die Criminal-Collegia zum rechtlichen Gutachten geſchicket werden, dieſe denen Krieges- und Domainen-

und Criminal-Sachen gehören vor das Ober-Amt; ausgenommen von den Aemtern und Immediat-Magiſtraten und allen ſo mit den Ober-Gerichten beliehen, verbleibet die erſte Inſtanz; die Reviſion, Publication und Execution beſorget die Cammer, ingleichen Müntz Acciſe- Zoll- Poſt- Saltz- Defraudations-Sachen,

Contraventions wieder die Deſertions-Patente und Untreue der Bedienten.

nen Cammern damit nicht entſtehen, ſondern weil es Sr. Königl. Majeſtät Dienſt betrift, dergleichen Gutachten gehörig abfaſſen, und demnächſt der Krieges- und Domainen-Cammer zu Einholung der Königl. Confirmation, Publication und Execution cum Actis remittiren ſollen.

10.

Wann die unter der Cammer ſtehende Bediente in Privat-Sachen bey den Ober-Aemtern belanget werden, iſt den Cammern davon Nachricht zu geben, & vice verſa,

In ſofern die Membra eines Cammer-Collegii oder deſſen Subalternen, ingleichen Commiſſarii locorum, Beamten, Acciſe- Zoll- Saltz- Poſt- und Proviant-Bediente, auch die zum Reſſort der Cammern gehörige Magiſtrats-Perſonen in denen Immediat-Städten, wegen Wechſel- oder anderer Schulden und Privat-Sachen, ſo nicht zu ihrem Officio gehören, bey Unſern Ober-Amts Regierungen belanget, oder zu Ablegung eines Zeugniſſes vorgeladen werden; So iſt allezeit der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements davon Nachricht zu geben, damit dieſelbe ſolche Diſpoſitiones machen könne, daß der Dienſt wegen Abweſenheit des citirten Bedienten nicht verabſäumet werde. Hingegen ſollen Unſere Kriegs- und Domainen-Cammern auf eben ſolche Weiſe, wann dieſelben die Membra eines Ober-Amts Collegii oder deſſen Subalternen in Sachen, ſo zu der Kriegs- und Domainen-Cammer Reſſort gehören, vorzuladen haben, verfahren; wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß wenn die perſönliche Siſtirung nicht nöthig, es auch obgedachter Notification nicht bedürfe.

11.

der Arreſt auf die Salaria der Bedienten hat nur auch die Helfte ſtatt, wird bey den Ober-Aemtern geſuchet u. von

Es müſſen auch bey denen Ober-Amts-Regierungen künftig alle Arreſte auf die Salaria Unſerer Räthe und anderer Bedienten geſucht, durch die Cammern aber ad Requiſitionem derſelben verhänget werden, doch ſoll ſolches nie weiter als auf die Helfte des Salarii gehen. Sothane Arreſt-Proceſſe werden vor obgedachten Juſtiz-Collegiis geführet, und das Geld nach communicirter Sentenz von den Caſſen durch Verfügung

gung der Cammer zum Ober-Amts-Depoſito gegen Quitung bezahlet.

den Cammern ad requiſitionem verhänget.

Solte auch

12.

eine Execution oder Perſonal-Arreſt wider eine unter der Cammer oder Ober-Amt ſtehende Perſon, nach Maßgebung desjenigen, was vorhin diſponiret, zu verhängen unumgänglich nöthig ſeyn; So ſoll allezeit davon 3. Tage zuvor dem Präſidenten des Collegii, worunter dergleichen Bedienter ſtehet, Nachricht gegeben werden, damit derſelbe wegen Interims-Verwaltung des Dienſtes die erforderliche Veranſtaltung machen könne.

die Execution oder Perſonal-Arreſt wider einen Bedienten wird dem Präſidenten des Collegii, worunter der Bediente ſtehet, 3. Tage vorhero gemeldet.

13.

Wann ein oder anderer von mehr recenſirten unter der Kriegs- und Domainen-Cammer ſtehenden Bedienten verſtirbet; So ſoll die Siegelung deſſen Nachlaſſes ſowohl von den Kriegs- und Domainen-Cammer wegen der bey demſelben zu vermuthenden Amts-Acten und Papiere, als auch von dem Ober-Amte wegen der Verlaſſenſchaft ſelbſt geſchehen, nach erfolgter Reſigillation und zurück genommnen Acten aber die gantze Verlaſſenſchaft, deren Inventur, und was dem ſonſt anhängig, dem Ober-Amte überlaſſen werden; Wie dann auch, wann von denen unter der Kriegs- und Domainen-Cammer ſtehenden Bedienten Moratoria geſucht werden, die Unterſuchung von den Ober-Aemtern geſchehen, und demnächſt von ſelben desfalls nach Hofe referiret, ſonſt aber auf dergleichen Moratorium nicht reflectiret werden ſoll.

Wie bey Todes-Fällen der Cammer-Bedienten mit der Siegelung, Reſigillation u. Inventur zu verfahren; Die Moratoria vor dieſelben ſuchet das Ober-Amt bey Hofe.

14.

Wann ein Privatus bey Reparation der Brücken, Wege und Dämme ſich über Prægravation eines andern Privati oder Mediat-Stadt beſchweret, oder eine Exemtion prätendiret, gehöret die Sache ebenfalls vor Unſere Ober-Amts-Regierungen.

Die Differenzien der Städt, oder Mediat-Städte wegen Reparation der Brü-

cken und Wege, gehören vor das Ober-Amt, die Reparatur selbst aber wird dadurch nicht aufgehalten; die Klagen über die Immediat-Städte werden bey der Cammer angebracht.

gen. Es muß aber dadurch die auf Veranlassung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern vorhabende Reparatur selbst im geringsten nicht aufgehalten, sondern salvo jure & processu dennoch vorgenommen werden, mithin müssen die Interessenten nach der von der Krieges- und Domainen Cammer, (als welche nach Inhalt des Reglements auf die Unterhaltung der Brücken, Dämme und Wege zu sehen hat,) gemachten Repartition das Ihrige sub pœna Executionis beytragen, und immittelst ihre Jura bey den Justitz-Collegiis deduciren und ausführen; Wann aber in diesem Fall über eine Immediat-Stadt geklaget wird, als welche überall denen Königl. Aemtern parificiret werden, so ist die Klage bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, jedoch gehet die Appellation in der 3ten Instantz per modum Commissionis an das Tribunal. Ob auch zwar

15.

Die Aufsicht über Kirchen und Schulen gebühret den Ober-Amts-Regierungen, wie es dieserhalb bey den Aemtern und Schloß-Capellen der Immediat-Städte zu halten.

Unsern Ober-Amts Regierungen und denen nunmehro mit selben combinirten Ober-Consistoriis oblieget, auf alle Kirchen und Schulen, deren Lehrer und Bediente besonders Acht zu haben, und die geistlichen Sachen aufrecht zu erhalten; So wollen Wir jedennoch auf Unsern eigenen, denen Printzlichen- Stifts- Landeshauptmanns- und Invaliden-Aemtern, und wo Uns sonst auf dem Lande das Jus patronatus immediate zustehet, oder Wir die Geistlichen als die Catholischen Curatos in denen Schloß Capellen Unserer Immediat-Städte, aus Unsern Cassen salariren lassen, es bey der von Uns selbst verordneten und eingeführten Weise lediglich belassen, und zwar dergestalt, daß die Aemter zu sothanen Amts-Kirchen und Schulen die Lehrer und Prediger, auch Unter-Bediente vociren, und nach vorhergegangenem Votiren in der Gemeine, nach ausgefallenen pluralitate Votorum Unser in Schlesien dirigirender Ministre die Vocation zu Unserer

ſerer Confirmation bringe. Denen Ober-Conſiſtoriis ſtehet auch zu, durch die Superintendenten und Inſpectores beſtändig dahin zu ſehen, daß mit denen Kirchen-Gütern und Ærariis überall gut gebahret werde; Weilen aber bey den Kirchen, wo Wir auſſer dem oberſten Rechte noch das ſpeciale Jus patronatus entweder allein oder mit andern Collatoribus conjunctim oder alternative zu exerciren haben, Unſer beſonderes Intereſſe dabey verſiret, und Wir zu deren Conſervation Unſere gnädigſte Aufſicht und väterliche Intention für allen andern tragen; So verordnen Wir hiermit ernſtlich, daß bey denenſelben, wie auch bey den Kirchen Unſerer Königlichen und Immediat-Städte Unſere Kriegs- und Domainen-Cammern, als denen alle Wirthſchafts-Reguln und Handlungen am beſten bekandt ſeyn müſſen, alle öconomiſche Anſtalten in Unſerm Allerhöchſten Nahmen, wie einem jeden privat-Patrono zuſtehet, beſorgen, mithin auch die Kirchen-Rechnungen, wenn ſie in Beyſeyn des Superintendenten oder Inſpectoris Circuli, reſp. von denen Aemtern und Magiſtraten, und zwar bey dieſen unter dem Præſidio des Commiſſarii loci, gehörig jährlich abgenommen ſind, revidiren, und zu beſſerer Wirthſchaft Anordnungen machen ſollen; alsdann aber müſſen die Kirchen-Inſpectores die revidirte Rechnungen an das Ober-Conſiſtorium ſenden, welches, wenn es zu guter öconomiſcher Einrichtung noch etwas an Handen zu geben vermag, darüber mit der Kriegs- und Domainen-Cammer correſpondiren kan.

Ingleichen über die Kirchen-Güther und Æraria.

Die öconomiſche Anordnungen und Rechnungs-Abnahme bey denen Kirchen-Güthern und Ærariis der Pfartheyen Regiæ Collationis und der Immediat-Städte werden von der Cammer in Beyſeyn des Inſpectoris veranſtaltet.

16.

Weil ſich auch ereignet hat, daß Unſere Edicta, Reſcripta, Reglements und Patente öfters an beyderſeits Collegia zur Publication geſchickt worden, mithin die Publication doppelt geſchehen, und folglich das Land, wider die von Uns mit ſo groſſer Sorgfalt gemachte Einrichtung durch Hergebung

Die Publication der Königl. Edicte an die Creyß-Eingeſeſſene geſchiehet durch die

Land-Dragoner und an die Mediat-Regierungen durch die Poſt.

der Bothen und andre Koſten beſchweret worden, die Krieges- und Domainen-Cammern aber in den Creys-Aemtern bereits beſoldete Leute zum Circuliren ſothaner Publicandorum halten, welche ohnedem wöchentlich in den Creys geſchickt werden; So wollen Wir ſo gnädigſt als ernſtlich, daß es mit Publicirung aller Generalien nach Unſerm aus obgedachten Urſachen proprio motu emanirten Reglement vom 25. May 1743. in allen Stücken ſchlechterdings gehalten, und die Publicanda denen Mediat-Regierungen durch die Poſt, denen Creys-Eingeſeſſenen aber durch die Land-Dragoner zugefertiget, und nach Ablauf 4. Wochen denen Ober-Aemtern darüber die Documenta Inſinuationis von denen Krieges- und Domainen-Cammern zugeſtellet werden ſollen.

Uebrigens, und wann

17.

Auf was Art die Contraventiones wider dieſes Reglement zu remediren,

ein unter der Cammer ſtehender Bedienter dieſem Reglement zuwider ſich in Sachen, ſo zum Ober-Amt gehören, meliren ſolte; So muß ſolches ſogleich dem dirigirenden Miniſtre zur Remedur angezeigt werden, ſo wie im Gegentheil, wann von Seiten eines Juſtitz-Bedienten hierwider gehandelt würde, das Ober-Amt um deſſen Abſtellung zu requiriren, und im Fall ſolches nicht geſchähe, dem Juſtitz-Departement zu Berlin davon Anzeige zu thun iſt.

Die genaue Beobachtung dieſes Reglements wird anbefohlen.

Wir befehlen demnach ſowol Unſerm zum Juſtitz-Departement in Berlin verordneten, als auch dem in Schleſien dirigirenden Miniſtro, nicht weniger denen hierinn oftgenannten Landes-Collegiis in Gnaden, dieſes Reglement aufs genaueſte zu beobachten, die jedem Collegio hierinn vorgeſchriebene Schrancken nicht zu überſchreiten, alle zu des andern Collegii Reſſort gehörige Sachen, ohne vorhero über die Competenz zu erkennen, und dadurch denen Partheyen unnöthige Koſten zu verurſachen, brevi manu abzugeben, allen zu

Colli-

Collisionen und Disharmonie Anlaß bietenden Dingen, wohin unter andern die Avocation der Acten abseiten der Land- und Steuer-Räthe, in Sachen, wobey Städte oder Aemter interessiren, gehöret, sorgfältig vorzubeugen, und wann ja, dieses Reglements ohnerachtet, über ein und andere Sachen ein Zweifel entstehen solte, darüber amiablement zu correspondiren, gestalt Wir denn zu mehrgedachten Unseren Landes-Collegiis das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß dieselbe zu Erreichung Unserer heilsamen Intention einander die Hand bieten, und als Diener eines Herrn sich freundschaftlich betragen werden, damit des Landes Wohlfahrt und Unser mit selbem verbundenes Interesse überall befördert werde.

Wie Wir denn schlüßlich noch ferner allergnädigst wollen, daß wann Sachen bey einem Collegio angebracht werden, so nicht dahin gehören, solche sofort ex officio von der Hand gewiesen, auch die Advocaten oder Schriftsteller, weil solche wider besser Wissen, und diesem Reglement zuwider solche dahin gebracht, nachdrücklich bestrafet werden sollen, wie dann, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Reglement, nachdem es von Uns höchst-eigenhändig unterschrieben, von Unsern Landes-Collegiis dem öffentlichen Druck zu übergeben, und gehöriger Maaßen überall zu publiciren ist. Gegeben Potsdam den 1. Aug. 1750.

Unrecht adreßirte Sachen werden brevi manu ex officio zurück gegeben, und die Schriftsteller bestrafet.

Friedrich.

Freyh. v. Cocceji. Gr. v. Münchow.

No. LXXXXI.

d. d. Berlin den 1. Auguſt 1750.

Inſtruction vor das Breslauiſche Criminal-Collegium.

§. 1.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät nöthig gefunden, zur Beſchleunigung derer Criminal- und Inquiſitions-Sachen bey der Breslauiſchen Regierung ein beſonderes Criminal-Collegium anzuſetzen; ſo hat die Königl. Commiſſion bis zu Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Approbation folgende Membra dazu ernennet, nemlich

1) zum Directore Syndicus Löwen.
2) zu Hof- und Criminal-Räthe

Advocatum Tepler.
" Schultze.
" Preuß.
" Reußner.
" Mentzel.
" Liers.
" Böhm.

3) zum Canzeliſten muß einer aus der Regierung genommen werden, welcher die Sentenzien mundiren muß, und die gewöhnlichen Copialien davor erhält.

§. 2. Dieſe Räthe müſſen alle Woche ſich zweymal bey dem Syndico Löwen verſammlen, und ihre Re- und Correlationes daſelbſt verleſen, und eine Sentenz abfaſſen.

Wann ihnen Acta von der Krieges- und Domainen-Cammer zugeſchickt werden, müſſen ſie die Acta nebſt dem Spruch an dieſelbe remittiren, alle andere Acta müſſen ſie an das Königl. Ober-Amt zur Confirmation einſenden.

§. 3.

§. 3. Zu denen Relationen muß in wichtigen Sachen ein Re- und Correfereat beſtellet werden.

§. 4. Eine jede Relation muß höchſtens binnen 8. Tagen bey Verluſt des Honorarii fertig ſeyn.

§. 5. Vor jedes Urthel ſollen 3. und wann die Sache wichtig iſt, 6. Rthlr. bezahlet werden.

§. 6. Das Collegium muß nach denen bishero recipirten Criminal-Rechten und Edicten ſprechen, bis Se. Königl. Majeſtät die vollſtändige Criminal-Ordnung werden publiciren laſſen.

§. 7. Wenn Ulterior Defenſio geſetzt wird, müſſen Acta Inſtructa an das Glogauiſche Criminal-Collegium zum Spruch eingeſandt, und von dieſer an die Breslauiſche Regierung oder Cammer, remittiret werden.

§. 8. Die Criminal-Räthe müſſen folgenden Eyd abſchwören:

> Ich N. N. ſchwöre zu GOtt einen cörperlichen Eyd, daß nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen mich zu Dero Hof- und Criminal-Rath beſtellet, ich ſothanem Amt mit aller Treu und Fleiß vorſtehen, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen die Urthel abfaſſen, niemand zu Lieb oder zu Leyd etwas erkennen, keine Geſchencke unter was vor einem Prætext es ſey, annehmen, ſondern alles das thun wolle, was einem treuen und redlichen Hof- und Criminal-Rath zuſtehet.

Berlin den 1. Auguſt 1750.

Friedrich.

Freyh. v. Cocceji.

No. LXXXXII.

d d. Berlin den 4. August. 1750.

Revidirte Königl. Preußische Depositat-Ordnung vor das souveraine Hertzogthum Schlesien.

Von der guten Verwaltung der Depoſiten-Gelder dependiret der Credit des Landes u. die Wohlfahrt der Wittwen und Wayſen.

Wir Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wiſſen: Nachdem die Wohlfahrt ſehr vieler Landes-Inwohner, beſonders aber der Wittwen und Wayſen, nicht weniger auch der Landes Credit davon abhanget, daß die zu denen gerichtlichen Depoſitis gezahlte Gelder wohl verwaltet und damit gute Ordnung gehalten werde; die Königl. Commiſſion aber wahrgenommen, daß die vorhin publicirte Depoſital-Ordnung ſehr gemißbrauchet worden: So haben Wir nöthig gefunden, ſolche Ordnung revidiren zu laſſen, und die bisherige in Unſerm Hertzogthum Schleſien introducirte Depoſital-Ordnung reſpective beyzubehalten.

§. 1.

Sichere Verwahrung der Depoſital-Caſſen.

Sollen die Depoſital-Caſſen ſowol bey Unſeren Ober-Amts-Regierungen, als auch bey denen Mediat-Aemtern, Fürſtlichen und Standes-herrlichen Regierungen, Magiſträten, und Unter-Gerichten in ſichern Feuer-feſten Gewölbern, und ſo viel möglich in gantz eiſernen, oder doch mit Eiſen ſtarck beſchlagenen Kaſten und Truhen verwahrlich aufbehalten, und dieſe mit dreyfachen differenten Schlöſſern befeſtiget werden, wozu bey allen Unter- und Ober-Gerichten zwey aus dem Collegio zwey Haupt-Schlüſſel, und der dazu denominirte Secretarius den dritten Schlüſſel dergeſtalt haben und behalten ſollen, daß einer ohne den andern die Depoſital-Caſſam nicht eröfnen, noch etwas hinein oder heraus bringen könne. An denen Orten, wo der Verwahrung halber noch

nicht

nicht zureichende Anſtalt gemachet worden, ſoll ſolches ohne einigen Anſtand geſchehen, und muß allenfalls, wenn es an denen hiezu erforderlichen Koſten fehlet, das Geld aus denen Gerichts-Sporeuln genommen werden.

§. 2.

Was vor Gelder ad Depoſitum zu bringen.

Wollen Wir Allergnädigſt, daß ſowohl die ſub lite ſchwebende baar eingehende, oder aus denen ſequeſtrirten Gütern einkommende, wie nicht weniger die bey den Vormundſchaften und Curatelen, weiter unten bemeldeter maſſen, müſſig erliegende Gelder ad Depoſitum gebracht und genommen werden ſollen.

§. 3.

Bey entſtehenden Concurſen müſſen auch die Curatores bonorum keine eingenommene Gelder an ſich behalten.

Weil auch bey entſtehenden Concurſen das Vermögen des Debitoris in Ermangelung zulänglicher Sicherheit deponiret werden ſoll und muß; So befehlen Wir allen Unſern Ober- und Unter-Gerichten darüber zu halten, daß der Curator bonorum die gezahleten Schulden, und die aus denen beweg- oder unbeweglichen Gütern gelöſete Gelder binnen 4. Wochen ad Acta ſpecificiren, ſolche keinesweges an ſich behalten, oder in andere Hände geben, ſondern dieſelbe ad Depoſitum bringen müſſe, worzu die Gerichte ihm Terminum zu präfigiren haben.

welches ihrer Eydesleiſtung zu inſeriren iſt.

Und damit hierüber deſto unverbrüchlicher gehalten werde, ſo ſoll ein jedes Gericht den zu beſtellenden Curatorem bonorum zugleich dahin mit beeydigen, daß er alles, was er aus dem Concurſe erhalten wird, ſofort ad Depoſitum bringen wolle.

Creditores ſind nicht zu zwingen, baares Geld ſtatt bündiger Obligationen einzubringen.

Es ſollen aber die ſtreitende Partheyen und in Concurſu die Creditores wider ihren Willen zu Deponirung des ſtreitigen Quanti nicht gezwungen, noch ihnen angemuthet werden, an Statt offerirter bündiger Obligationen oder Bürgſchaften, baare Gelder einzubringen.

Wenn

Von denen nicht ad Depositum gebrachten Geldern werden auch keine Gebühren genommen.

Wenn also die Creditores die Gelder auf dem subhastirten Guthe stehen lassen, oder bey einem Dritten verwahrlich hinlegen wollen, können keine Depositen Gebühren davon genommen werden.

Im Fall auch beyde Theile die Gelder versiegelt übergeben, und declariren, daß sie die Gelder nicht ausgethan wissen wollen; So soll das Geld bloß gewogen, dem Deponenten ein Arrest darüber ertheilet, und kein Zehl-Geld davon, sondern bloß und allein ein vor allemal pro Custodia 4. Rthlr. gezahlet werden.

Von versiegelten Geldern, so nicht ausgethan werden, wird nur 4 Rthlr. pro Custodia bezahlet.

Wenn Obligationes deponiret werden, soll es damit, wie unten §. 22. versehen, gehalten werden.

§. 4.

Depositarii sollen sich bemühen, die Deposital-Gelder gegen 6. oder 5. pro Cent Interesse unterzubringen,

Diejenigen, denen die Aufsicht und Verrichtung bey der Deposital-Casse anvertrauet ist, haben allen Fleisses dahin zu trachten, daß die baare Deposital-Gelder so bald, und so sicher als möglich, auf Interesse auf 6. oder wenigstens 5. pro Cent ausgelehnet werden, und haben die Depositarii alle Viertel-Jahre eine richtige Consignation an das gantze Collegium zu übergeben, auch mit demselben zu consultiren, wie, und wohin solche auf Interessen sicher untergebracht werden könten.

§. 5.

jedoch nur auf einige Monath, oder längstens auf ein Jahr.

Die deponirte Gelder müssen so viel möglich auf eine kurtze Zeit, und als so lange vermuthlich und vernünftigem Ermessen nach der Proceß dauren dürfte, ausgethan werden, dahero, und wenn sich niemand findet, der auf einige Monath, oder höchstens ein Jahr Geld zu lehnen Bedencken träget, ist es besser die Gelder in Cassa zu behalten, weil die Processe in einem Jahre zu Ende gehen, folglich das Geld parat seyn muß, und wenn die Gelder von andern Depositis bezahlet werden sollen, daraus eine grosse Confusion entstehen könte.

§. 6.

§. 6.

Die Gelder der Abweſenden können auf einige Jahre u. der Pupillen bis zur Majorennität ausgethan werden.

Im Fall aber Gelder ad Depoſitum gebracht würden, welche Abweſenden zuſtehen, oder wenn Pupillen-Gelder, welche in keinem Proceß ſtehen, blos zur Sicherheit ad Depoſitum gebracht würden, ſo können ſolche bis zur Pubertät oder Majorennität folglich auf etliche Jahre ausgethan werden.

§. 7.

Die älteſten Capitalia werden zuerſt untergebracht u. die Zinſen von jeden Depoſito beſonders berechnet.

Es müſſen die ältere Capitalia vor andern, wenn ſich Gelegenheit hervor thut, auf Zinſen ausgethan, folglich die Depoſita ſepariret, und bey einem jeden Depoſito die Zinſen beſonders berechnet werden.

§. 8.

Aufkündigung der Gelder und Verhängung des Perſonal-Arreſts wider die ſäumige Creditores.

Die Depoſitarii müſſen, wenn die deponirten Gelder auf einzelne Monathe gelehnet werden, 14. Tage vor der Verfall-Zeit, und bey denen auf ein Jahr übernommenen Geldern 6. Wochen vor deren Ablauf die gewöhnliche Aufkündigung ex officio thun, und, wenn die Bezahlung von denen Debitoribus nicht erfolget, dieſelbe nach Art des ſtrengſten Wechſel-Rechts mit Perſonal-Arreſt zur Zahlung adigiren; Allermaſſen denen Collegiis nicht erlaubt ſeyn ſoll, eine mehrere Zeit zur Aufkündigung zu verſtatten, weil die deponirte Gelder auf alle Fälle parat ſeyn müſſen.

§. 9.

Bey Debitoribus, ſo Dilation erhalte, braucht es keiner fernern Aufkündigung.

Wenn der Debitor bey dem Collegio längere Dilation ſuchet, und von dem geſamten Collegio erhält, braucht es keiner weiteren Aufkündigung, ſondern wenn er in dem prorogirten Termino die Zahlung nicht leiſtet, und das Collegium die Gelder nicht länger will ſtehen laſſen, muß das Collegium ſo fort mit der Execution verfahren.

§. 10.

Ohne schriftliche Ordre vom Collegio wird nichts aus der Depositat-Casse gezahlet, noch ausgelehnet, und zwar nur zu liegende Gründe und in die Hypothequen-Bücher eingetragen.

Und gleichwie die Depositarii nichts aus der Depositat-Casse ohne schriftliche Anschaffung des Collegii auszahlen sollen, also haben sie auch ohne vorhergehenden Vortrag und Einstimmung des Collegii nichts von denen Depositen-Geldern bey eigener Vertretung, Gefahr und Verantwortung auszulehnen, niemalen aber einige Anlehne anders, als auf gerichtliche Verschreibung und liegende Gründe zu thun, wie denn alle dergleichen Schuld-Verschreibungen in die Gerichts- und Hypothequen-Bücher eingetragen werden müssen.

§. 11.

Welchen Personen keine Depositen-Gelder vorzulehnen,

Es ist schon in dem vorigen Depositat-Edict heilsam versehen, daß die sämtliche hohe und niedere Gerichts Personen und Cantzley-Bedienten, wie auch die Depositarii selbst, bey welchen die Depositen-Gelder auszulehnen sind, niemalen und unter was vor Prætext es seye, einiges Geld aus der Depositen-Casse weder selbst erborgen, noch solches per Tertium aufnehmen lassen sollen, als welches zur Vermeidung aller Protractionen und Processe gäntzlich abzustellen.

und wenn sie auch solche auf fremden Namen borgen wollen.

Weil aber dem ohngeachtet verlauten will, daß dritte Personen an einigen Orten sollen gebrauchet werden, das Geld auf ihren Namen zu nehmen, und erwehnten Gerichts-Personen in fraudem legis zuzustellen; So wollen Se. Königl. Majestät dergleichen schädliche Colluſiones, so Dero in denen vorigen Edicten declarirten Intention gerade zuwider laufen, hiemit gänzlich abgeschaffet wissen.

Strafe der Contravenienten.

Würde aber Jemand sich unterstehen, wider diese Verordnung zu handeln, soll er vor jede aufgenommene 100. Rthlr. 20. Reichs Thaler Strafe erlegen. Jedoch reserviren

ren ſich Se. Königl. Majeſtät, die Strafe befindenden Umſtänden nach zu ſchärfen.

Wie denn auch Fiſcus, im Fall ſich ein nicht leichtſinniger Verdacht wider jemand hervorthut, ſein Amt thun, das Collegium aber ihm ohne Verſtattung eines Proceſſes, die Hand bieten, diejenige, welche Fiſcus anzeiget, zur Verantwortung ziehen, und immediate an Se. Königl. Majeſtät berichten muß. Das Collegium bietet Fiſco bey Beobachtung ſeines Amtes die Hand.

Würde auch das Collegium nöthig finden, einem und dem andern den Reinigungs-Eyd darüber zu deferiren; So iſt derſelbe ſchuldig, ohne alles Einwenden, daß keine genugſame Indicia vorhanden, ſolchen abzuſchweren. Definirung des Reinigungs-Eydes.

Solten auch diejenige, die bey dergleichen Geldern ein Intereſſe haben, durch dergleichen Colluſionen einen Schaden leiden, oder in Weitläuftigkeiten geſetzet werden, haben ſie ſich deſſen an der Malverſirenden Gerichts-Perſon, oder deren Unterhändlern, oder bey dem, wo ſie es am kürtzeſten und bequemſten finden, zu erholen, und ſoll ihnen Aſſiſtentia Fiſci gegeben werden. Regreß wider die Malverſirende Gerichts-Perſon.

§. 12.

Wenn jemand die in Depoſito liegende Gelder angreifen, oder ſolche zu ſeinem Nutzen anwenden ſolte, ſoll derſelbe ſeiner Bedienung verluſtig, und vor infam declariret, auch ſolches denen Zeitungen und Intelligentz-Blättern inſeriret, er aber angehalten werden, das Duplum dem Fiſco zu erſtatten, und wenn er es nicht bezahlen kan, ewig zur Karren gebracht, oder wenn er flüchtig wird, in effigie aufgehencket werden. Strafe, wie diejenigen zu beſtrafen, welche ſich an Depoſita vergreifen.

Die Collegia und Judicia aber, wenn ſie ihren Subalternen hierin nachſehen, oder ihnen zu viel trauen und die Die Collegia haften vor ihre Subal-

ternen in solidum.

Cassе nicht fleißig visitiren, sollen in solidum vor allen daraus entstehenden Schaden stehen.

§. 13.

Keinem auf Rechnung sitzenden Officianten werden Depositen-Gelder vorgelehnet, oder er muß hinlängliche Sicherheit stellen.

Desgleichen soll auch denenjenigen, welche auf Rechnung sitzen, und ihr Vermögen vor das übernommene Officium zum Unter Pfande eingesetzet haben, gar nicht, oder doch nur mit größter Behutsamkeit, und gegen zulängliche Sicherheit, Depositen-Gelder überlassen werden.

§. 14.

Die Gerichte müssen die Depositen-Gelder öffentlich ausbieten, und auch in zertheilten Summen elociren.

Wenn die Depositen-Gelder einige Zeiten müßig erliegen bleiben, und dazu keine sichere Mutuanten sich angeben, oder die Partheyen und Interessenten solche nicht selbst vorschlagen solten, so können solche Gelder durch die Gerichte öffentlich ausgeboten, oder durch Zeitungen kund gemachet, und die Quanta, welche auch in zertheilten Summen zu elociren sind, benennet, und demjenigen überlassen werden, welcher die beste Sicherheit stellen kan, und am wenigsten mit Hypothecarischen Schulden graviret ist.

§. 15.

Bestrafung derjenigen, welche vor die Erhaltung der Gelder aus dem Deposito eine Discretion nehmen.

Würde jemand von dem Collegio oder von denen Subalternen, vor die Erhaltung einiger Gelder ex Deposito eine Discretion, unter was vor prætexte es sey, fordern, oder nehmen, so soll der erste cum restitutione dupli caßiret, die letztern aber auf ein Jahr zur Festung gebracht werden.

§. 16.

Unter was vor Bedingungen denen Interes-

Einem oder andern derer Interessenten sollen auch ohne Einwilligung oder Vorbewust des Gegentheils die Depositа nicht leicht eingehändiget, oder als ein Anlehn überlassen wer-

werden, es fände denn der Richter erhebliche Ursachen dabey und genugsame Sicherheit, oder verspührete, daß das Gegentheil nur blos aus Neid und ohne genugsame und redliche Ursachen hierin dissentirte, welchenfalls dem Judici ex officio zu progrediren zwar frey stehet, jedoch also, daß auch diesenfalls die Interessen ohne Verzögerung ad Depositum gezahlet, und bey Vermeidung Personal-Arrests binnen 4. Wochen das Capital blos auf des Judicis Verlangen wieder ad Depositum gebracht, und er mit allen seinen Exceptionibus tam dilatoriis quam peremtoriis nicht gehöret werden solle.

senten Deposita eingehändiges oder als ein Darlehn überlassen werden können.

§. 17.

Auf richtige Einbringung der Interessen von denen ausgelehnten Geldern haben die Depositarii besondere Vorsorge zu richten, und 14. Tage nach verflossenem Zahlungs-Termino den disfälligen Rückstand dem Collegio anzuzeigen, damit dieses nach verstatteter 8. Tägigen Frist solche sogleich executive durch Anlegung Personal-Arrests einheben lassen könne. Wie denn auch die Depositarii fleißig zu invigiliren haben, daß denenjenigen Debitoribus, welche mit der Interessen-Abführung säumig sind, die Capitalia in Zeiten aufgekündiget und die Deposital-Gelder dadurch sicher gestellet werden.

Richtige Einbringung der Interessen.

§. 18.

Und damit über alle Depositа richtige Rechnung geführet und die Einnahme sowohl als die Ausgabe, gehörig beleget werden können: So muß jedes Ober- und Unter-Gerichte ein Buch verfertigen lassen, worin jedesmal der Decernent oder Urthels-Fasser, welcher das Depositum per Decretum oder per Sententiam veranlasset, solches, wie nicht weniger in welcher Sache, und wie hoch das Depositum seye, eigen-

Womit die Richtigkeit der Rechnung über Einnahme u. Ausgabe zu befördern.

händig verzeichnen soll, und damit es nicht vergessen werde, soll unter dem Concept sowohl, als dem Mundo der Verordnung oder Sententz, ingleichen unter dem an den Rendanten darüber ausgefertigten Decret von dem Expedienten angemercket werden, daß die Eintragung und qua pagina sie geschehen sey: Widrigenfalls der Revidente, oder derjenige, welcher sothane Verordnung oder Sentenz unterschreibet, sich alle Verantwortung zuziehet.

§. 19.

Ohne Verordnung wird kein Geld eingenommen und ausgegeben.

Ueber jede Einnahme und Ausgabe muß eine besondere Verordnung an den Rendanten ausgefertiget, ohne solche von demselben kein Geld angenommen oder ausgegeben und damit sowohl als bey der Ausgabe mit denen Quittungen die Rechnung justificiret werden.

§. 20.

Was in das Protocoll-Buch einzutragen.

Nächstdem hat der Rendand nebst denen Cassen-Curatoribus dafür zu sorgen, daß bey der Deposition in einem besondern Protocoll-Buche richtig verzeichnet werde 1) der Deponent, 2) die Sache, 3) das Quantum, 4) die Müntz-Sorten, und 5) qua pagina die vorläufige Eintragung in dem andern vorhin erwehnten Buche zu finden, und wenn ex Deposito Gelder auszuzahlen, muß solches gleichfalls in dem Protocoll-Buche umständlich notiret und alle Original-Quittungen sorgfältig aufgehoben, zu denen Proceß-Acten aber beglaubte Abschrift davon geleget werden.

Das ganze Collegium haftet vor die Deposita.

Weilen solchergestalt zu aller Zeit die Rechnung derer Depositorum mit leichter Mühe und der Abschluß der Casse, mithin des darin baar vorhanden seyn sollenden Geldes gemacht werden kan; Wovor die Regierung um so viel mehr

zu

zu ſorgen hat, weil das gantze Collegium oder Judicium für die Depoſita ſtehen, mithin auch für deren Sicherheit alle mögliche Sorge tragen muß.

Die Rechnung muß alle Jahr abgenommen werden, und muß bey Abnahme der Rechnung jederzeit der General- oder Oberſter Fiſcal gegenwärtig ſeyn: Welcher auf ſeine geleiſtete Pflicht vor die Conſervation derer Depoſitorum, und daß kein Unterſchleiff dabey geſchehe, ſorgen, auch die Rechnung mit unterſchreiben muß.

Die Rechnungs-Abnahme geſchiehet jährlich in Gegenwart des General-Viſcals, welcher ſie auch unterſchreibet.

§. 21.

Nachdem auch das Urile, welches denen vorigen Depoſitariis in dem Depoſital-Edict verſtattet iſt, von dieſen ſehr mißbrauchet worden, ſo wollen Se. Königl. Majeſtät das ½. pro 100. bey jeder Ein- und Auszahlung des Depoſiti gäntzlich aufgehoben wiſſen, und ſoll künftig nichts mehr, als was in der jetzo revidirten Sportul-Ordnung verordnet iſt, nemlich 1. pro 100. ein vor allemal genommen, bey dem Ausleihen aber und Auszahlung nichts weiter gefordert werden: Es muß aber auch dieſes Urile nicht mehr denen Depoſitariis, ſondern der Sportel-Caſſe zufflieſſen.

Die Depoſital-Gebühren werden auf ein halb pro Cent feſt geſetzet u. flieſſen zur Sportel-Caſſe

§. 22.

Wenn Obligationes und Mobilien deponiret werden, ſoll pro cuſtodia 2 bis 4. Rthlr. und ein mehreres nicht genommen werden: Es verſtehet ſich aber ſolches nur, wenn die Mobilien eine Zeitlang deponiret, nicht aber, wenn ſie ſo ſofort ſubhaſtiret werden ſollen.

Pro Cuſtodia der Obligationen und Mobilien wird 2 bis 4. Rthlr. genommen.

§. 23.

§. 23.

Von Witthums- und Mindel-Geldern wird nichts gegeben.

Es sind die von denen Vormündern, blos zur Sicherheit und extra litem stehende Witthums- und Mindel-Gelder, wenn sie solche versiegelt unter ihren Petschaft einliefern, gratis anzunehmen; Es muß auch nichts davor an Deposital-Gebühren, wenn sie auch schon viele Jahre stehen bleiben, oder ausgeliehen, zurück gezahlet, und wieder ausgeliehen werden, genommen werden, wie solches in dem Edict wegen der Vormundschaften versehen ist.

§. 24.

Depositа, so keinen Eigenthümer haben, können vor dreymaliger Edictal-Citation Fisco nicht adjudiciret werden.

Und obwohl nicht leichtlich zu vermuthen ist, daß die Interessenten die ihnen zugehörige und ad Depositum gebrachte Gelder mit Willen und Vorsatz erliegen lassen und auf die Zurückzahlung nicht selbst dringen solten; So wollen Wir doch, daß wenn dergleichen Casus etwa bey unmündigen Kindern, Fremden, Abwesenden, oder unter Hæredibus Collateralibus und andern sich ereignen solte, daß die Judicia selbst alle Mühe anwenden sollen, diejenige auszuforschen und allenfalls per subsidium Juris es denen wissend zu machen, welchen die deponirten Gelder von Rechtswegen gehören, und da niemand sich meldete, oder ausgeforschet werden solte, so hat dennoch das Judicium dergleichen Gelder nicht eher dem Fisco zu adjudiciren, bis durch dreymalige Edictal-Citationes von viertel zu viertel Jahren die bevorstehende Adjudication des Depositi öffentlich kund gemachet, und alle dazu erforderlichen Umstände der Citation inseriret worden.

§. 25.

Wie denenjenigen Personen zu Hülfe

Daferne aber die Depositа solchen Personen zustünden, welche alleine in Judicio zu erscheinen und valide zu agiren

nicht

nicht vermögen, und denen die Rechte zu ſuccurriren verlangen, ſo hat das Judicium die dergleichen Perſonen vorgeſetzte Curatores zu ihrer Schuldigkeit aufzumuntern, allenfalls aber ihnen ſelbſt ex officio zu aßiſtiren, und ihnen in nichts eine Kürtze begegnen zu laſſen.

Wie Perſonen zu kommen, welche nicht valide in judicio erſcheinen können.

§. 26.

Mit Abforderung der Depoſital-Gebühren, oder Zähl-Gelder ſollen die Extranei denen Einheimiſchen (excepto jure Retorſionis gegen die Auswärtigen, welche ſolches von denen Schleſiſchen Inwohnern nehmen) gleich geachtet, und von erſtern ſo wenig, als von denen Communitäten, Juden ꝛc. ein mehreres als oben verwilliget, nicht genommen werden.

Extranei geben nicht mehr Depoſital-Gebühren als die Einheimiſchen, es ſey denn daß ſolches von den Schleſiern genommen werde.

§. 27.

Und da in Schleſien gewöhnlich geweſen, daß von denen aus denen Königl. Stifts-Aemtern zu Liegnitz und Brieg ad Depoſitum zuweilen gelangenden Geldern keine Depoſital-Gebühren genommen werden ſollen, ſo hat es dabey noch fernerhin ſein Bewenden.

Bey den Stifts-Aemtern zu Liegnitz u. Brieg werden nach wie vor keine Depoſital-Gebühren gegeben.

Die Ober-Amts-Regierungen müſſen alle Jahr im Anfang des Januarii von denen Depoſitis ihren Bericht einſenden und zu dem Ende die Tabellen, ſo wie ſub A. hiebey gedruckt, verfertigen laſſen und ſolche mit einſchicken.

Einladung der Depoſiten-Tabellen von den Ober-Aemtern.

Und dieſer Bericht muß erſtattet werden, wenn auch keine Depoſita vorhanden ſeyn.

§. 28.

Die Mediat-Regierungen ſollen auch dieſes Depoſital-Edict beobachten und die Depoſital-Ta-

Die Mediat- und Standes-Herrſchaftliche Regierungen müſſen ſich gleichfalls nach dieſem Depoſital-Edict richten,

bellen jährl bey 50. Rthl Strafe an die Ober-Aemter einsenden.

und die Depositat-Tabellen darüber bey 50. Ducaten Strafe an die Ober-Amts-Regierungen nach beygedruckten Formular sub Lit. A. einsenden, auch wenn keine Deposita vorhanden, solches berichten.

Untersuchung der Depositorum durch die Immediat-Regierungen.

Se. Königl. Majestät reserviren sich auch die Deposita durch die Immediat-Regierungen ohne vorher gegebenes Aviso, wenn dieselben es gut finden, untersuchen zu lassen.

§. 29.

Magistráte und Untergerichte schicken die Rechnungen jährlich an die Ober-Aemter.

Da auch die Stadt-Magistráte und Untergerichte schuldig sind, die Rechnungen über ihre Depositat-Casse an die Ober-Aemter oder Regierungen jährlich einzusenden; So haben diese solche sowohl, als die Rechnungen über die ad Depositum eingehobene Interessen genau und gratis zu examiniren und über die vorkommende Dubia die Gerichte und Depositarios zu constituiren, die Unordnungen abzustellen, oder an Uns pflichtmäßig zu berichten.

Publication der Depositat-Ordnung in vim sanctionis pragmaticæ perpetuo valituræ.

Wie denn diese Depositat-Ordnung in vim sanctionis pragmaticæ perpetuo valituræ publiciret, bey allen und jeden Nieder-Schlesischen Ober- und Unter-Gerichten eingeführet und genau beobachtet werden soll, als worauf Unsere Königl. Fiscále zu invigiliren und den hervorkommenden Gegenstand Pflichtmäßig anzuzeigen wissen werden.

§. 30.

Münz-Sorten zur Einnahme und Ausgabe werden nicht bestimmet, sondern die Geld-Sorte auf die Beutel notiret.

Zuletzt wollen Wir zwar vor der Hand denen Depositariis nicht vorschreiben, was dieselben vor Gelder und Müntz-Sorten annehmen und ausgeben sollen; Wir versehen uns aber nichts destoweniger Allergnädigst und ernstlich, daß sie dabey keine Eigennützlichkeiten oder wucherlichen Schein durch interessirte Umsetzungen und Verwechselungen der

Geld-

Geld-Sorten blicken laſſen, vielmehr zu beſſerer Unterbrechung dergleichen Unzuläßigkeiten die ad Depoſitum gezahlte Geld-Sorten auf die Beutel-Zettel und Obligationes notiren und die Rückzahlung ſo, wie die Ein- und Auszahlung geweſen, leiſten laſſen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieſe Depoſital-Ordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit unſerm Königl. Inſiegel bekräftiget. Berlin, den 4ten Auguſt 1750.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

Gelegenheit und Umſtände der Depoſition.					Einnahme.		
Nahmen des Debitoris des Guthes und Concurs.	Taxa des Guthes.	Kauf-Pretium des Guthes.	Nahmen des Deponenten und ob ein Käufer oder Adminiſtrator ſey.	Tempus Depoſitionis.	Quantum Depoſitum.	Eingekommene Zinſen.	Reſtiren der Zinſen.

Lit.

Einnahme.	Ausgabe.			Bestand.				
Summa der Einnahme.	Depositen Gelder.	Zurück gezahlte Gelder.	Summa der Ausgabe.	An ausgeliehenen Capitalien.	Wann, an wen, und, auf wie viel pro Cent die Gelder geliehen worden.	An rückständigen Interessen.	Baar in Cassa.	Summa des Bestandes.

A.

No. LXXXXIII.

d. d. Berlin den 4. August. 1750.

Allgemeine Ordnung vor das souveraine Hertzogthum Schlesien, wornach die Land- und Hypothequen-Bücher über unbewegliche Güther, zur Sicherheit der Eigenthümer und Creditorum, einzurichten sind.

Wir Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Daß, da Wir Unsere gröste Sorgfalt auf die Wohlfahrt Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen unermüdet wenden, und zu deren Beförderung die Sicherheit im Handel und Wandel auch Credit-Wesen vornemlich gereichet, die deshalb von undencklicher Zeit her in Unserm Hertzogthum Schlesien eingeführte Consens-Bücher aber nicht so beschaffen gewesen, daß der dadurch intendirte Zweck erreichet werden können; Wir folgende Hypothequen-Ordnung publiciren zu lassen nöthig gefunden, damit alle diejenigen, welche über Land Güther, Häuser, und andere Immobilien, bündige Contracte schliessen, oder Geld darauf auslehnen wollen, ihre völlige Sicherheit finden, und aus dem Grund- und Hypothequen-Buch vergewissert seyn können, wer die rechtmäßigen Besitzer derer unbeweglichen Güther, und ob und wie weit sie darüber zu disponiren, berechtiget seyn. Wir ordnen und befehlen also nach reifer der Sachen Erwegung hiemit und Kraft dieses

§. 1.

Bey allen Schlesischen Gerichten, sollen Grund- oder Hypo-

Daß Unsere Ober-Amts-Regierungen in Ober- und Nieder-Schlesien sowol, als die darinn befindliche Fürst- und Gräfl. Mediat-Regierungen, wie nicht weniger jede Gerichts-Obrigkeit, welche bishero das Hypothequen-Wesen, Confirma-

firmationes und Conſenſe derer ausgeſtellten Obligationen und anderer Contracte, wie auch die Eintragung derſelben beſorget, bey Verluſt ſothanen Rechts gehalten ſeyn ſollen, ein vollſtändiges richtiges Grund- und Hypothequen-Buch unverzüglich einzurichten und einzuführen.

Hypothequen-Bücher verfertiget werden.

§. 2.

In dieſes Grund- und Hypothequen-Buch ſind alle unter der Jurisdiction befindliche Immobilia unter einem gewiſſen Numero einzutragen, und dabey in beſondern Colonnen zu notiren:

Wie dergleichen Grund- und Hypothequen-Bücher einzurichten.

1) Der Nahme des Immobilis, nebſt deſſen ungefehrlichen Beſchaffenheit und Pertinentien, und wenn es ein Haus, die Straſſe, wo es gelegen.

2) Der Nahme des Beſitzers, und ob er in erſter oder zweyter Ehe lebet.

3) Titulus Poſſeſſionis deſſelben, wie er nemlich das Immobile, erblich, wiederkäuflich, jure antichretico, oder auf eine andere Art erhalten habe.

4) Der Werth, wie hoch er das Immobile an ſich gebracht, und wenn es ein Haus, und eine Societät zur Erſetzung des Brand-Schadens aufgerichtet, wie hoch es deshalb geſchätzet und eingeſchrieben, oder wenn es auf dem Lande ein Bauer- oder ander geringes Guth iſt, wie hoch ſelbiges gewöhnlich angeſchlagen werde.

5) Die eingetragene Dominia reſervata, Pacta ſucceſſoria, Fideicommiſſa, Fundationes, unablösliche Renthen, Onera & pacta realia.

6) Verſicherte Schulden, als an reſtirenden Kauf-Pretio, beſtellte Hypothequen, und dergleichen.

7) Bezahlte und abgeführte Schulden.

8) Vormundſchaften und Bürgſchaften.

9) Gelöſchte Vormundſchaften und Bürgſchaften.

10) Was

10) Was der Beſitzer an Immobilibus auſſer dem beſchriebenen Immobili unter eben der Jurisdiction habe, wie ſolches das beygedruckte Formular ſub No. 1. zeiget Ueber dieſes iſt ſolch Grund- und Hypothequen-Buch mit einem vollſtändigen Regiſter zu verſehen, da unter dem Nahmen des Debitoris auch Creditoris und der Immobilien ſelbſt alles aufgefunden, und deme daran gelegen, nachgewieſen werden könne.

Wobey aber ſowol wegen dererjenigen Perſonen als auch Güther, ſo einerley Nahmen haben, alle Behutſamkeit zu gebrauchen, daß dabey kein Irrthum vorgehe.

§. 3.

Der neue Beſitzer ſoll ſeinen Titulum ſofort einzutragen ſchuldig ſeyn, und was dabey zu beobachten?

Damit auch die Grund- und Hypothequen-Bücher etwas beſtändiges ſeyn mögen, ſo ſoll bey erfolgender Veränderung des Poſſeſſoris der neue Beſitzer eines unbeweglichen Stücks, er ſey wer er wolle, ſchuldig ſeyn, es alſofort gehörigen Orts, nebſt Vorzeigung des Original-Documenti anzuzeigen, damit dasjenige Grund-Stück, ſo auf ihn gekommen, auf ſeinen Nahmen könne verzeichnet werden, wobey dann auch mit wenigen Worten der Titul nebſt dem Dato und der Werth des Grund-Stücks mit anzuſetzen. Auch muß von dem Secretario oder Actuario des Orts unter das Inſtrument oder den Kauf-Brief eigenhändig regiſtriret werden, wenn der neue Eigenthümer in das Grund-Buch eingeſchrieben worden. Sollte ſich aber jemand dieſer Verordnung nicht unterziehen wollen; ſo ſoll, ſo lange ſolches nicht geſchehen, ſein Titulus Poſſeſſionis nicht allein für ungültig und nichtig gehalten werden, ſondern es wird auch jeder Obrigkeit, bey Vermeidung obgeſetzter Strafe der vierfachen Erſetzung des Empfangenen, nebſt Erſtattung verurſachender Schäden und Unkoſten ex propriis, hierdurch unterſaget, keinem dergleichen Beſitzer, wenn er nicht zuvor in dem Grund- und Hypothequen-Buch ſich gehörig verzeichnen laſſen, eine Obligation

oder

oder andere dergleichen Verschreibung auf dieses Grundstück auszufertigen oder zu confiniiren.

Auf solche Weise dann Creditores, zumal wann sie sich die vorigen Kauf-Briefe oder andere dergleichen Documenta überdem vorzeigen lassen, vergewissert seyn können, ob und was für liegende Gründe ihre Debitores in Besitz haben, und unter welcher Jurisdiction dieselbe eigentlich belegen, damit die Verschreibung derselben von dem ordentlichen Richter geschehen konne.

§. 4.

Wann noch nicht ausgemachet, unter welcher Jurisdiction dieses oder jenes Immobile eigentlich gehöret; So sollen die hierbey concurrirende Judicia in Zeit von 4. Wochen, nach Publicirung dieses, deshalb conferiren, und alles dergestalt reguliren, damit ein jeder wissen könne, unter welcher Jurisdiction jedes Immobile unstreitig belegen, und dafern sie nicht könten einig werden, sollen die Unter-Gerichte an ihre Ober-Gerichte, diese aber, wenn sie unter sich deshalb streiten, an Uns zur Entscheidung sofort berichten. Immittelst muß das Immobile als streitig im Grund- und Hypothequen-Buch angemercket, und ohne beyder Judiciorum Vorbewust darauf keine Obligationes oder Verschreibungen ausgefertiget oder eingetragen werden. Solte aber ein Judicium hierwider handlen, und einem andern hierunter einen offenbaren Eintrag thun, soll dasselbe nicht nur die vorenthaltene Gebühren dem Fisco zur Strafe vierfach bezahlen, sondern auch denenjenigen, welche durch seine wiederrechtliche Ausfertigung und Eintragung Schaden leiden möchten, solche aus seinen Mitteln ersetzen.

Wo verschiedene Jurisdictiones und Immobilia streitig seyn, oder unter einander liegen, muß vor der Eintragung alles in gehörige Richtigkeit gebracht werden.

§. 5.

Im Fall sich an dem Rechte oder Titulo possessionis des Besitzers einiger Zweifel findet, den er durch zulängliche

Wie es zu halten, wenn der Titulus

possessionis zweifelhaft ist, und was der Besitzer solchenfalls thun muß, um seinen Titulum zu berichtigen.

Beweißthümer zu heben nicht vermöchte, und er gleichwohl auf sein Guth Geld borgen, oder sonst darüber auf eine zu Recht beständige Art disponiren, und solches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen wolte; So muß derselbe zuförderst alle diejenigen, welche auf das Immobile einen Anspruch zu machen vermeinen, bey dem Gericht, unter dessen Jurisdiction solches gehöret, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani edictaliter citiren lassen. Solte aus denen von dem Possessore producirten Documentis erhellen, daß Personen auſſer Landes einen Schein Rechtens haben, so hat das Judicium, welches die Edictales verordnet, die Affixion an denen Orten zu veranlassen, allwo sich solche Personen wahrscheinlich aufhalten, nicht weniger dem Impetranten aufzugeben, die Citationem ad Domum denen bekannten Interessenten insinuiren zu lassen, welche ein Jus contradicendi haben möchten. Wie denn auch die Judicia in Ansehung der hiebey intereßirenden Abwesenden, Unmündigen und Minderjährigen, alles erforderliche zu besorgen und zu veranlassen haben, damit sie mit ihrer Nothdurft gehöret werden. Wenn aber die Personen derer Interessenten zwar bekannt, deren Aufenthalt aber und ob sie noch am Leben, auch wer irgend ihr Erbe, unbekannt sind; so muß derjenige, so sie bey diesen Umständen der Ordnung nach per patentum ad domum nicht citiren lassen kan, endlich erhärten, daß er von ihrem Leben und Aufenthalt, noch wer etwa ihre Erben, weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet erhalten können; Und müssen solchenfalls die Nahmen dieser Interessenten denen Edictalibus mit inseriret werden. Nach Reproduction derer Documentorum aff- & refixionis Edictalium, und der gedruckten wöchentlichen Nachrichten, worinn die Edictales bekannt gemacht worden, und nach docirter Insinuation der Citation ad Domum hat das

Judi-

Judicium competens ſententiam præcluſivam zu publiciren, und dieſe, ſo bald ſie Rechts-kräftig worden, ſoll zum Beweiß des Rechts und Tituli poſſeſſionis zureichend ſeyn. Geſtalt Wir dann ausdrücklich verordnen, daß niemand darwider gehöret oder in integrum reſtituiret werden ſolle, es mag ſolche Reſtitution ex capite ignorantiæ, abſentiæ, minorennitatis, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag, geſucht werden, und haben diejenigen, welche ſich um ihre Jura in ihrer Abweſenheit nicht bekümmern, auch keinen Mandatarium beſtellen, ſich ſelbſt es beyzumeſſen, andere aber, welche Vormündere oder Mandatarios haben, müſſen ſich an dieſe halten, und wenn ſie dabey zu kurtz kommen, die allgemeine Wohlfahrt ihrem beſondern Nutzen vorziehen, allermaſſen es beſſer iſt, daß zuweilen einer durch ſein oder eines andern Schuld Schaden leide, als daß die Eigenthums-Rechte, aller angewandten möglichen Vorſicht unerachtet, in Ungewißheit bleiben. Damit aber durch nur gedachte Edictales keine Gelegenheit zu einer offenbaren Ungerechtigkeit gegeben werde; So ſollen zu Krieges-Zeiten, wann unſere Vaſallen und Unterthanen zum Theil im Felde ſtehen, keine dergleichen Edictales ertheilet, ſondern ſolche bis nach erfolgten und publicirten Frieden ausgeſetzet, immittelſt aber, wenn der Titulus poſſeſſionis zweifelhäft, es in denen Grund- und Hypothequen-Büchern angemercket werden.

§. 6.

Würde ein Grund-Stück durch Verkauf, Tauſch, oder ſonſt, aus einer Gerichts-Jurisdiction in die andere kommen; So ſoll der neue Eigenthümer ſchuldig ſeyn, binnen 4. Wochen von Zeit der Acquiſition, es bey denen Gerichten, worunter das Immobile bisher geſtanden, anzuzeigen, auch Creditores, ſo etwas darauf zu fordern haben möchten, ad liquidandum citiren zu laſſen, wenn er ſolches zu ſeiner Sicher-

Wie es zu halten, wenn ein Grund-Stück aus einer Jurisdiction in die andere kömt.

cherheit nöthig erachtet. Bevor nun solches geschehen, und ein Liquidations-Urthel abgefasset, solches die Rechts-Kraft ergriffen, und Creditores nach demselben befriediget, und wie solches geschehen, dem Gericht, worunter das Immobile kommt, vorgezeiget worden, oder diese in besagtem Urthel benannte Creditores bey der neuen Jurisdiction sich in dem Hypothequen-Buch verzeichnen lassen, soll dieses Gericht niemand auf solches Immobile ein dingliches Recht versichern, oder vor den dadurch entstandenen Schaden mit haften. Nach vorher gezeigter Rechts-kräftigen Liquidations-Urthel und beygebrachten Liquidations-Protocoll, daß Creditores abgefunden, oder nach docirtem Contensu Creditorum, wie vorstehet, hat nur gedachtes Gericht das Immobile in sein Grund- und Hypothequen-Buch einzutragen, dahingegen das vorige Gericht die erfolgte Veränderung in dem Seinigen, und unter welcher Jurisdiction das Immobile gekommen, anzumercken, und die deshalb aufbehaltenen Documenta dem andern Gericht auszuantworten.

§. 7.

Was der neue Possessor thun muß, wenn das Guth unter einer andern Jurisdiction kömt und er die Creditores nicht will citiren lassen.

Dafern aber jemand bey Acquisition eines Immobilis nicht nöthig erachtete, Creditores ad liquidandum citiren zu lassen; So hat er solches dem Gerichte, worunter das Immobile gestanden, schriftlich oder ad protocollum zu declariren, und darüber einen Schein sowol als einen ausführlichen Extract aus dessen Hypothequen-Buch, nebst denen dazu gehörigen sothanes Immobil betreffenden Documentis in vidimirter Abschrift zu fordern, und dieses alles dem Gericht, unter dessen Jurisdiction das Immobile von neuem kommt, vorzuzeigen, damit dasselbe alles, was eingetragen gewesen, in seinem Grund- und Hypothequen-Buch richtig verzeichne, ohne daß es deshalb neuer Confirmation bedürfe.

Wie

Wie nun dasjenige, ſo in dieſem und dem vorhergehenden §pho dem Acquirenten auferleget iſt, auf den Fall gehet, da jemand etwas von der Jurisdiction los macht, worunter es bishero geſtanden; So muß in denen Fällen, da Jurisdictions-Herren eine Veränderung unter ſich machen, von ſelbigen auch alles, was in dieſem §pho vorgeſchrieben, ex officio beſorget, dafür aber ſolchenfalls vom Poſſeſſore nichts gefordert werden.

§. 8.

Wenn ein Tertius den Titulum poſſeſſionis anficht, wie es damit zu halten.

Weil es aber geſchehen kann, daß der Beſitzer eines unbeweglichen Guthes, durch ſchriftliche Urkunden, z. E. durch ein Teſtament, woran dem Anſehen nach nichts auszuſetzen, ſeinen Titulum beſcheiniget, ſolchen in dem Grund- und Hypothequen-Buch einſchreiben läßt, und darauf Schulden oder andere Verträge machet, die gleichfalls eingetragen werden, gleichwol hernach ein Dritter, ſo ein gegründeteres Recht hat, das Immobile in Anſpruch nimmt, folglich die Gerechtſame des Beſitzers ſowol als aller derjenigen, welche von ihm ein dingliches Recht erhalten, mit Beſtand Rechtens anfichtet; So kan in ſolchem Fall dem Gerichte, welches die Eintragung veranlaſſet, gar nichts zur Laſt geleget werden, und muß dannenhero nicht nur derjenige, welcher bey Erhandlung eines unbeweglichen Guths ſicher gehen will, die im 5ten §pho vorgeſchriebene Vorſichtigkeit brauchen, ſondern es muß auch jedermann, der mit Sicherheit Geld auslehnen, oder darauf ein dingliches Recht, ſo nicht angefochten werden kan, erlangen will, vor allen Dingen aus dem Hypothequen-Schein wahrnehmen, ob der Beſitzer bey Acquiſition des unbeweglichen Guths alle, die einen Anſpruch auf das Guth zu haben vermeinten, citiren laſſen, oder ob er ſolches nach entſtandenem Concurſu Creditorum als Meiſtbietender erſtanden, auch ob in beyden Fällen die Be-

zahlung des Kauf-Pretii nach Maaßgabe des Prioritäts-Urthels geſchehen.

Hätte hingegen der Beſitzer durch freywilligen Verkauf, Vertauſch, Schenckung, Erbſchafts-Recht, oder auf andere Art, das unbewegliche Guth erlanget, und zu ſeiner Sicherheit nicht nöthig erachtet, ſich per Edictales ſicher zu ſtellen; So kann ſich niemand vor die ex Jure Dominii herrührende Anſprüche in Sicherheit ſetzen, er habe dann zuvor die in dem Hypothequen-Schein allegirte Documenta und Nachrichten, ſamt allen denen, worauf ſich dieſe beziehen, genau nachgeſehen, und im Fall einige Schwierigkeit ſich dabey ereignet, ſolche auf andere Art, auch benöthigten Falls durch die Edictal-Citation wie §. 5. geordnet, gäntzlich aus dem Wege räumen laſſen.

§. 9.

Wenn auf ein Immobile, Ehe-Packen und andere Verſchreibungen eingetragen worden, ehe der Titulus poſſeſſionis docirt muß der Poſſeſſor angehalten werden, den Titulum noch zu berichtigen.

Weil bishero die Gewohnheit geweſen, daß Obligationen, Ehe-Packa und andere Inſtrumenta auf unbewegliche Güther und deren Poſſeſſores eingetragen worden, ohne daß der Poſſeſſor ſeinen Titulum poſſeſſionis berichtiget hat, gleichwohl es ſich von ſelbſt verſtehet, daß kein Beſitzer eine Hypothec oder ander dingliches Recht verſchreiben können, bevor er nicht ſein Eigenthum oder Titulum poſſeſſionis docirt; So muß zu Abſtellung dieſer Unrichtigkeit der Beſitzer angewieſen werden, ſolches noch zu bewerckſtelligen, welches ohnentgeldlich, in ſo weit ſolches nicht etwa per Edictales geſchehen muß, von allen Ober- und Unter-Gerichten beſorget werden muß.

Wenn die hierzu erforderliche Nachrichten in denen Conſens- Kauf- und Depoſiten-Büchern, wie auch in denen ſeit Anno 1742. verhandelten Concurs- und Liquidations-Actis nicht anzutreffen; So ſind die Poſſeſſores und andere Intereſſenten zur Production ihrer Original-Documenten

und

und deren Abschriften ex officio anzuhalten, welche Abschriften von dem Secretario oder Actuario vidimiret, und wie in folgenden verordnet wird, in einem Convolut unter gewissen Numeris und Foliis geheftet werden müssen, damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf mit Allegirung des Folii und Numeri beziehen könne.

Es muß dannenhero auch, im Fall eine Frau zur zweyten Ehe geschritten, und ein Immobile dem zweyten Mann gantz oder zum Theil zugebracht, dieser zuvor bescheinigen, daß, und wie das Immobile auf ihn gekommen, und solches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen.

§. 10.

Die Erben des Possessoris oder deren Vormündere müssen auch denen Gerichten Nachricht geben, wem die Güther zugefallen.

Wenn durch den Todes-Fall des Besitzers eine Veränderung geschiehet, müssen die Erben oder deren Vormünder innerhalb Jahres-Frist solches denen Gerichten anzeigen und zugleich melden:

a) wie viel Söhne und Töchter der Verstorbene hinterlassen.
b) wie alt sie seyn.
c) ob einige abwesend.
d) wie die Güther getheilet, und wem sie zugefallen, folglich wer der neue Besitzer sey,

welches alles in das Grund-Buch eingetragen werden soll und muß.

Würde aber der Erbe über eine Jahres-Frist damit zurück bleiben, und keine Impedimenta legalia beybringen, muß er das Duplum erlegen. Und soll demselben, bis die Berichtigung geschehen, kein Hypothequen-Schein ertheilet, vielweniger auf dessen Namen etwas eingetragen werden.

Wenn der Titulus possessionis einmal berichtiget worden, ist derjenige, welcher seine Jura in das Grund- und

§. 11.

Wenn einmal der Titulus possessionis ab Seiten des Besitzers in Richtigkeit gesetzet; So ist jedermann, der sich einige

Hypotheque-Buch eintragen laſſen, völlig geſichert, u. gehet denē andern, die ihre Jura nicht, oder nachher eintragen laſſen, vor.

einige Verbindlichkeit und ein dingliches Recht von ihm verſchreiben, und in das Hypothequen-Buch eintragen läſſet, vor allen andern Creditoren völlig geſichert, welchen zwar ein Eigenthums- oder ander dingliches Recht von dem Beſitzer conſtituiret worden, ſolches aber entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit eintragen laſſen.

§. 12.

Was für Verſchreibungen und Jura in das Hypothequ. Buch eingetragen werden müſſen.

Nachdem wir in dem vorhergehenden angewieſen, wie ein Grund- und Hypothequen-Buch eingerichtet werden müſſe, ſo ſoll nunmehro gezeiget werden, was vor Sachen und Jura darinn eingetragen werden müſſen, wenn ſie in Concurſu Creditorum einen Vorzug haben wollen.

§. 13.

Keine Perſonal Obligationes müſſen in das Land-Buch eingetragen werden;

Es iſt voraus zu ſetzen, daß keine Perſonal-Obligationes, Wechſel- oder Perſonal-Verſchreibungen in das Land-Buch eingetragen werden können, ſondern bloß die Verſchreibungen über unbewegliche Güther, worunter auch die Hypothecæ tacitæ oder Legales begriffen ſeyn, item: alle Pacta und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit ſich führen, und auf das dem Land-Buch eingetragene Immobile verſichert werden. vid. infra. Wenn alſo jemand eine dergleichen Perſonal-Obligation auf des Debitoris Immobilia wolte eintragen laſſen, muß ſolche nicht angenommen werden.

§. 14.

Sondern nur die Jura realia und in ſpecie die Dominia reſervata.

Alle Reſervata dominia beym Kauf- und Verkauf ſollen mit richtiger Benennung der Güther und derer Debitorum und Creditorum Vor- und Zunahmen in das Hypothequen-Buch, da das Grund-Stück belegen, verzeichnet werden; In Entſtehung deſſen aber den behörigen Vorzug nicht haben, ſondern allen eingetragenen Hypothequen nachſtehen. vid. Cod. Frid. p. 4. tit. 9. §. 46.

Zu

Zu dem Ende ſoll ein jeder, der dergleichen Eigenthum ſich vorbehalten, ſchuldig ſeyn, daß und bis auf welche Zeit das Dominium reſerviret ſey, auch was noch zu präſtiren ſey, ehe ſolche Reſervatio wegfället, dem Hypothequen-Buch eintragen zu laſſen.

Es bedarf aber dieſerwegen keiner beſondern gerichtlichen Confirmation, ſondern es iſt genung, wenn nächſt obgedachter Ingroſſation von dem Actuario nur mit wenig Worten unter dem Kauf-Brief verzeichnet wird, welchen Tag dieſer Vorbehalt in das Schuld-Buch eingetragen worden.

§. 15.

Item die Fidei Commiſſa Familiæ und Majorate.

Demjenigen, welcher ſeine Güther mit einem Fidei-Commiſs oder Majorat beſchweren will, ſoll frey ſtehen, ob er ſolches noch bey ſeinem Leben eintragen laſſen will oder nicht. Nach ſeinem Tode aber ſind die Erben, ſo das Fidei-Commiſs erhalten, längſtens binnen 3. Monathen nach Abſterben des Teſtatoris ſchuldig, die Güther, welche mit einem Fidei-Commiſs beleget ſind, gehörig eintragen zu laſſen, welchenfalls dieſelbe in der erſten Claſſe lociret werden, vid. Cod. Frid. widrigenfalls denenſelben kein Vorrecht geſtattet noch begehret werden ſoll. Dahero, wenn der Heres fiduciarius auf dieſes Guth Schulden macht, und ſolche eintragen läſſet, der Creditor dem Fidei-Commiſſario vorgehet, und muß dieſer gleichfalls in der vierdten Claſſe lociret werden. Wenn jemand mit ſeinen Brüdern, Vettern, oder andern ein Pactum ſucceſſorium aufrichtet, ſoll er ſchuldig ſeyn, ſolches gleichfalls innerhalb Jahres Friſt verzeichnen und regiſtriren zu laſſen, welches Pactum contra Tertium, der ſeine Schuld eher eintragen laſſen, nicht eher ſeine Gültigkeit haben ſoll, bis es eingetragen worden.

§. 16.

Alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güther.

Ferner müssen alle Handlungen, welche den Effect einer gerichtlichen Verschreibung haben sollen, und alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güther, bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction oder District das Grund-Stück belegen, in das Hypothequen-Buch bey Verlust des Vorzug-Rechts eingetragen werden. Diesem zu Folge sind alle Special Hypothequen, so dem gehörigen Grund- und Hypothequen-Buch einverleibet worden, sowol denen Generalen als Specialen, so der Schuldner etwa anderswo, als wo das Grund-Stück belegen, verschreiben oder confirmiren lassen, ohne Unterscheid der Zeit vorzuziehen.

§. 17.

Wann und wie eine General-Hypothec eingetragen werden soll.

Wenn jemand alle seine Güther zur Hypothec einsetzet, folglich eine General-Hypothec bestellet, und solche in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, so verstehet sich die Hypothec nicht auf des Schuldners bewegliches, sondern bloß auf dessen unbewegliches Vermögen, vide supra §. 13.

Es ist aber nicht genung, daß diese General-Hypothec nur auf ein Guth eingetragen werde, sondern der Creditor muß sorgen, daß auf alle Güther die Hypothec eingetragen werde, weil die auf ein Guth geschehene Eintragung ratione derer übrigen Güther kein Vorrecht geben kan.

Wenn aber die Eintragung auf einem Guthe, es mag unter einer oder unter verschiedener Jurisdiction belegen seyn, geschehen, (als welches von dem Arbitrario des Creditoris lediglich dependiret,) dürfen bey denen übrigen Güthern nur vidimirte Copeyen von denen eingetragenen Obligationen und dem erhaltenen Eintragungs-Schein produciret werden, und sollen vor die Eintragung keine Procent-Gelder und Confirmations-Gebühren, sondern allein die Eintragungs-Gebühren gegeben werden.

§. 18.

§. 18.

Nebſt der Haupt-Verſchreibung müſſen auch die darinnen enthaltenen Pacta und Conditiones, welche das Ding ſelber afficiren, ſpecifice eingetragen werden. Es iſt aber nicht genug, daß die Haupt-Verſchreibung, z. E. der Kaufbrief, worin das Dominium reſerviret iſt, oder die Erbtheilung, worin das Fidei-Commiſs conſtituiret worden, ſondern es muß in ſpecie auch die Eintragung des Dominii reſervati und des Fidei-Commiſſi geſchehen.

Nebſt der Haupt-Verſchreibung müſſen auch insbeſondere die Dominia reſervata und Fidei Commiſſa Familiæ eingetragen werden.

§. 19.

Gleiche Bewandniß hat es auch, wenn der Haupt-Verſchreibung einige Pacta beygefüget werden, item alle andere Pacta, welche ein Eigenthums-Recht inferiren, als addictionis in diem, juris protimiſeos, retrovenditionis, allermaſſen auch dieſe Pacta, wenn ſie ein Vorrecht geben ſollen, ſpecifice in dem Hypothequen-Buch notiret werden müſſen, welchenfalls ihnen das Dominium zu ſeiner Zeit reſerviret, und ſie daher in prima claſſe lociret werden müſſen. Daher der Creditor wohl thut, wenn er in ſeinem Supplicato ausdrücklich bittet, daß dieſe Reſervata und Pacta in ſpecie exprimiret, und in das Hypothequen-Buch eingetragen werden mögen.

Item, wenn derſelben Pactum addictionis in diem juris protimiſeos, retrovenditionis &c. eingerücket wird.

§. 20.

Wenn der Creditor ſolches nicht bittet, muß der Richter, welcher die Haupt-Verſchreibung einträgt, dennoch ſolches ex officio thun, und wenn ers unterläßt, verlieret zwar Creditor ſein Vorrecht, das iſt: Er kan ſich das Guth nach Verlauf der Zeit nicht addiciren laſſen, noch ſolches reluiren, noch das Näher-Recht gegen die eingetragene Creditores exerciren, ſondern er muß ſich bey ereignenden Concurs an den Ort verweiſen laſſen, welchen ihm das gemeine Land-Recht aßigniret. Er behält aber ſeinen Regreß an das Judicium.

Dergleichen Conditiones und Pacta müſſen die Gerichte ex officio eintragen und ſpecifice notiren.

§. 21.

Item alle onera realis, als Canones, annui reditus &c. und was hiebey ratione præteriti zu beobachten.

Alle Onera realia, welche auf unbeweglichen Güthern haften, als Erben-Zinß-Gelder, annui reditus, oder unablößliche Zinsen, Renthen und Einkünfte, welche aus Verträgen oder Stiftungen herühren, müssen künftig in das Grund- und Hypothequen-Buch ſpecifice und ex officio notiret werden, widrigenfalls der Käufer, wenn dergleichen nicht in Anschlag gebracht, oder im Kauf-Contract nicht exprimiret worden, und Edictales, welche auch hierauf zu richten, ergangen, von Leistung solcher Abgabe befreyet seyn soll.

§. 22.

Nicht weniger alle Servitutes Personales.

Solchergestalt müssen auch die Servitutes personales, als Usus, Ususfructus, Habitatio, in so weit sie auf liegende Gründe entweder per Pacta oder andere Disposiciones constituiret sind, bey Verlust des Vorzugs-Rechts eingetragen werden, und wenn solches nicht geschehen, Edictales aber, so hierauf mit zu richten ergangen, soll der Käufer solche zu præstiren nicht schuldig seyn.

§. 23.

Nicht aber die allgemeinen Lasten und Pflichten, welche gemeiniglich und ihrer Natur nach auf denen Güthern haften.

Hingegen sollen die Servitutes reales und die allgemeinen Lasten und Pflichten, welche gemeiniglich auf denen zu erkaufenden Güthern zu haften pflegen, als Contributiones, Service, Lehns Canones, Præstationes derer Bauer-Güther an ihre Obrigkeit, derer Bürger-Häuser an den Magistrat, item die Kirchen- und Priester-Gebühren, niemalen in dem Hypothequen-Buch ſpecifice notiret und demselben eingetragen werden, sondern es hat sich der Käufer, und wem sonst daran gelegen, nach dem Quanto dieser gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen, und falls er nach dem Anschlag kaufet, darinnen aber solche nicht enthalten sind, von seinem Käufer desfalls Eviction zu fordern.

§. 24.

§. 24.

Es müssen auch die Cautiones und Bürgschaften, welche jemand mit seinen Immobilibus bestellet, wenn sie ein Vorrecht haben sollen, dem Hypothequen-Buch eingetragen werden. Wegen der von denen berechnenden Dienern und Arrendatoren zu bestellenden Caution aber müssen die Kriegs- und Domainen Cammern diese Vorsicht gebrauchen, daß die Caventen

Die Bürgschaften, welche vor Rechnungs-Bediente und Pächter mit Immobilibus bestellet werden, müssen gleichfalls eingetragen werden.

a) einen beglaubten Schein, ob und was für Schulden auf seinen des Caventen zur Caution stehenden Güthern haften, um daraus zu ersehen, ob ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihme könne geleistet werden, aus denen Gerichten beybringen. Diese Caution muß

b) nicht eher angenommen werden, bis solche von denen Gerichten, worunter die Güther belegen, in das Hypothequen-Buch auf dessen Ersuchen, der die Hypothec bestellet, eingetragen, und darüber ein gerichtlicher Schein ertheilet worden. Solten aber

c) Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, welchen die Caution prästiret werden muß, diese Vorsicht nicht gebrauchen, keinen Hypothequen-Schein erfordern, oder wenn die Hypothec mit Schulden überhäuft, sich keine andere Caution bestellen lassen, oder gar die Eintragung versäumen, weil wir ausdrücklich wollen, daß die Kriegs und Domainen-Cammern keine dergleichen Leute annehmen sollen, ohne vorher zu examiniren, ob nicht schon einige Schulden auf des Caventen Güther vorher eingetragen worden, allermasen Unsere nachhero eingetragene Posten allerdings denen Aeltern nachstehen müssen, und Wir nicht zugeben können, daß die ältere und versicherte Creditores, welche alle menschliche und Gesetz-mäßige Vorsicht gebraucht, Unsers Interesses wegen das Nachsehen haben, und um das Ihrige gebracht werden sollen:

ſollen: So müſſen die Kriegs und Domainen-Cammern, weil ſie ſich nicht andere Sicherheit ſtellen laſſen, alsdann den Ausfall ex propriis bezahlen.

§. 25.

Die Erb-Gelder müſſen in das Hypotheequen-Buch eingetragen werden.

Wenn Erben unter ſich ein Immobile theilen, und einem derer Erben ein gewiſſes Angeld in der Theilung ausgeſetzet worden; ſo muß dieſes Geld-Theil nach Production deß über dieſe Erbtheilung errichteten Inſtrumenti auf das Immobile eingetragen werden, welches der Erbe zu ſuchen befugt iſt, obgleich in dem Theilungs-Receß die Eintragung nicht ausbedungen iſt.

§. 26.

Item wenn eine Braut oder Ehefrau dem Bräutigam oder Marito, ihre Dotal- Paraphernal- und Receptitien-Gelder, mit der Condition einliefert, daß ein unbewegliches Guth davor erkauft werden ſolle, und ſolches würklich angekauft wird.

Wenn eine Braut oder Ehe-Frau dem Marito ihre Dotal- Paraphernal- und Receptitien-Gelder mit der Condition hingiebt, daß ſolche an ein unbeweglich Guth verwandt werden ſollen, und der Ehemann würcklich ein Guth mit dieſem Gelde erkauft, muß ſie zu ihrer Sicherheit dem Grund- und Hypotheequen-Buch einſchreiben laſſen, daß dieſes Guth mit ihrem Geld erkauft ſey, und alsdann wird ſie in der erſten Claſſe Cod. Frider. pag. 292. §. 44. ſonſt aber in der vierdten Claſſe lociret ibid. §. 77.

§. 27.

Item wenn eine Ehe-Frau die Adminiſtration ihrer Paraphernal- und Receptitien-Gelder, u. Morgen-Gabe und des Leibgedinges, dem Marito in Händē läßt.

Wenn eine Ehe-Frau ihre Paraphernal- Gelder, Receptitien, Morgen-Gabe und Leib-Gedinge, dem Marito in Händen läßt, muß ſie ſolche eintragen laſſen, und alsdann gehöret ſie zur dritten Claſſe pag. 279. §. 69. n. 2. ſonſt aber zur fünften Claſſe p. 302. §. 105.

§. 28.

§. 28.

Damit aber auch Creditores wegen der sonst stillschweigenden Hypothequen und andern privilegirten Schulden nicht Gefahr laufen mögen, sind solche gleichfalls dem Schulden-Buch einzuverleiben.

Die stillschweigenden Hypothequen müssen eingetragen werden.

§. 29.

Da niemand zur andern Ehe schreiten darf, er habe dann zuvor mit seinen unmündigen und minderjährigen Kindern erster Ehe Richtigkeit getroffen, (welches auch die Mutter nach ihres Ehemannes Tode bewerckstelligen muß, wenn sie gleich sich nicht wieder verheyrathet;) So haben die Gerichte, denen solchenfalls die Bestellung der Vormündere oder Curatorum obliget, ernstlich dahin zu sehen, daß nach errichtetem Vergleich das ausgemachte Vater- und Mutter-Guth sofort in das Grund- und Hypothequen-Buch auf des Vaters oder Mutter unbewegliche Güther, oder nur auf eines davon, wenn es zur Sicherheit derer Kinder hinlänglich ist, eingetragen, und wie solches geschehen, durch einen Hypothequen-Schein, nemlich durch ein Attest aus dem Grund- und Hypothequen-Buch bescheiniget werde.

Das ausgemachte Vater- u. Mutter-Guth, muß auf des Vaters oder Mutter Immobile eingetragen werden.

§. 30.

Würde aber das Erbtheil nicht dem Vater oder der Mutter gelassen, sondern solches dem Vormund ausgeantwortet, so bedarf es der Eintragung auf des Vaters oder der Mutter Guth nicht, sondern es muß der Vormund deshalb, wenn das Erbtheil in Baarschaften und Mobilien bestehet, entweder mit seinen unbeweglichen Güthern, oder auf eine andere Art, zureichende Caution bestellen.

Die Vormundschaft und die von dem Vormund bestellte Caution muß eingetragen werden.

Die Obrigkeit aber muß davor sorgen, daß diese Caution mit der Vormundschaft und Curatel auf ein oder mehrere Immobilien des Tutoris eingetragen werde.

Damit

Damit aber die Obrigkeit wiſſen möge, worinn das Vermögen der Unmündigen beſtehe, und wie hoch die Caution zu beſtellen, ſo muß ſie bey dem Pupillen-Collegio oder Wayſen-Amt, und aus dem daſelbſt befindlichen Vormundſchafts-Buche, ſich wegen des Vermögens erkundigen, ein Quantum determiniren, und ſolches eintragen laſſen, und iſt ſolchenfalls nicht nöthig, dieſes Quantum auf alle Güther einzutragen.

§. 31.

Die Ceſſio einer Obligation, ſo dem Land-Buch eingetragen worden, muß darinne notiret werden.

Wenn auch jemand eine in das Grund- und Hypothequen-Buch auf Immobilia eingetragene Obligation oder Forderung unterſetzen oder cediren will; ſo muß das darüber verſchriebene Pfand-Recht oder Ceſſion in beſagtem Buch notiret, auch unter der Original-Obligation, oder dem Original-Document über die Forderung verzeichnet auch ſolche Obligation oder Document dem Gläubiger eingehändiget, dem Debitori oder Ausſteller der Obligation aber davon Nachricht gegeben werden, welches Letztere der Gläubiger zu beſorgen hat, weil es nur zu ſeiner Sicherheit gereichet, damit ſein Schuldner das Capital von dem Debitore oder Ausſteller nicht gegen einen Mortifications-Schein erheben möge. Würde jemand ſich eine in dem Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung cediren oder verpfänden, ſolche aber in dieſem Buch nicht notiren laſſen: ſo hat er ſich die Schuld allein beyzumeſſen, wenn hernach die gantze Forderung gegen einen Mortifications Schein in Ermangelung des cedirten oder verpfändeten Original-Documenti getilget und gelöſchet, oder bey veranlaßter Edictal-Citation nicht er, ſondern der vorige Creditor, oder deſſen Erben, per Parentum ad Domum citiret, und ihm alſo der ad liquidandum angeſetzte Terminus præcluſivus nicht bekannt gemacht wird.

§. 32.

§. 32.

Wenn sich begiebet, daß eine Forderung noch nicht eingetragen werden kan, weil sie in quali & quanto nicht ausgemacht, oder deshalb in lite befangen ist, so lieget demjenigen, der dergleichen Prætensiones hat, ob solche dem Gericht anzuzeigen und zu bitten, daß ehe und bevor dieselbe ausgemacht, nichts zu ihrem Præjudiz in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werde, welche Protestation denn das Gericht dem Grund- und Hypothequen-Buch, und denen daraus zu ertheilenden Scheinen inseriren muß, allermassen dadurch das Recht desjenigen, welcher die Protestation eingeleget, ungekräncket bleibet, mithin auch, wenn jemand derselben ungeachtet nachher seine Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, dennoch keinen Vorzug haben, sondern vielmehr nachstehen muß.

Wie es zu halten, wenn eine Forderung annoch illiquid ist, und daher noch nicht eingetragen werden kan?

§. 33.

Wenn demnach jemand mit völliger Sicherheit auf ein Immobile Geld auslehnen und sich darauf eine Hypothec verschreiben lassen will, muß er sich zuvorderst von dem Possessore einen aus dem Grund- und Hypothequen-Buch unter dem Gerichts-Siegel ausgefertigten Schein, in Originali geben lassen, worinnen alles dasjenige enthalten, was dieserwegen in dem Hypothequen-Buch von dem immobili sich notirt befindet, wie beygedrucktes Formular sub B ausweiset. Worauf denn in der Obligation und Pfand-Verschreibung der Innhalt dieses Scheins, nebst dem Dato desselben einzurücken, damit jedermann versichert seyn könne, daß vor oder nach ertheiltem Schein (vor dessen Richtigkeit das Judicium, so es ausgestellet, stehen muß) das Grund- oder Hypothequen-Buch in einem oder anderm Stück nicht geändert, oder gar verfälschet, oder aber die Pfand-Verschreibung vor Ausfertigung des Hypothequen-Scheins eingetragen worden,

Derjenige, welcher seine Schuld oder Real-Recht will eintragen lassen, muß sich zuvorderst einen Hypothequen-Schein geben lassen, und wie dieser auszufertigen.

als welches künftig, wie hernach folget, nicht mehr verſtattet werden ſoll.

§. 34.

Wie es zu halten, wenn verſchiedene Obligationes an einem Tage eingetragen werden.

Zum Beweiß der Erſtlichkeit, auf dem Fall in einem Tage mehr als eine Eintragung auf ein Immobile geſuchet würde, muß jedesmahl in dem Præſentato auf das Supplicat oder Protocoll oben im Dato deſſelben die Stunde benennet werden, und weil das gantze Gericht vor die Richtigkeit des Grund- und Hypothequen-Buches ſtehet, muß der Vortrag aus dem Supplicato oder Protocollo, wie nicht weniger die Verleſung derer producirten Original-Documenten in pleno geſchehen, das darauf abgefaßte Decret von denen anweſenden Räthen oder Gerichts-Perſonen unterſchrieben und in ihrer Gegenwart die Eintragung in das Grund- und Hypothequen-Buch, nach Maßgebung des Decreti bewerckſtelliget, die Supplicata und Protocolla aber mit denen darauf abgefaßten Original-Decreeis und denen vidimirten Abſchriften der Documenten beſonders in einem Volumine geheftet, numeriret und foliiret werden, damit das Grund- und Hypothequen-Buch ſich darauf in der Kürtze beziehen, und bey jedem Articul das Folium dieſes Belags- und Protocoll-Buchs allegiren könne.

§. 35.

Wie der Hypothequen-Schein einzurichten, wenn der Poſſeſſor Kinder erſter Ehe hat.

Wenn der Poſſeſſor ſich mit ſeinen Kindern erſter oder zweyter Ehe noch nicht abgefunden, muß ihm der verlangte Schein aus dem Grund- und Hypothequen Buch nicht ertheilet werden, bevor er dieſen Paſſum berichtiget, und dahero in dem Schein des Umſtandes, ob er im ledigen Stande, oder erſten und zweyten Ehe lebe, ob er Kinder aus der vorigen Ehe habe, oder nicht, auch im erſten Fall, ob ſolche abgefunden, item ob er Vormundſchaften auf ſich habe, und wie hoch die Caution ſich belaufe, jedesmahl ausdrücklich gedacht, und deßhalb von dem Poſſeſſore, welcher einen Hypothequen-Schein ver-

verlanget, Nachricht und dem Befinden nach Bescheinigung gefordert, oder aber, wenn dem Judicio von obgedachten Umständen gar nichts bekannt, weil etwa der Possessor an einem entlegenen Orte sich aufhält, solches in dem Schein angemercket werden, damit diejenigen, denen daran gelegen, von diesen Umständen selbst Erkundigung einziehen mögen.

§. 36.

Würde jemand sich eine Obligation und Pfand-Verschreibung ausstellen lassen, bevor er sich einen Hypothequen-Schein produciren lassen, so soll solche weder confirmiret noch eingetragen werden. Weil aber diese Vorsicht bishero nicht gebrauchet worden; So sollen zwar die ante publicationem dieser Hypothequen-Ordnung ausgestellete Obligationes und Pfand-Verschreibungen ihre Kraft behalten, jedoch mit dem ausdrücklichem Beding, daß der Inhaber derselben, oder der Debitor selbst, binnen 6. Monaten à die publicationis um die Eintragung in die Grund- und Hypothequen-Bücher anhalten, wiedrigenfalls solche Obligationes den Effectum hypothecæ publicæ verliehren.

Ehe und bevor sich jemand einen Hypothequen-Schein geben lassen, soll keine Schuld eingetragen werden.

§. 37.

Was hingegen Hypothecas legales und andere vorhin erwehnte Forderungen betrift, welchen in denen Rechten ein dingliches Recht beygeleget ist; So können dieselbe jedesmahl ohne vorhergehende Production eines Hypothequen-Scheins eingetragen werden, wenn nur aus dem Grund- und Hypothequen-Buche constiret, wie das Immobile auf den Possessorem gekommen, und auf seinen Nahmen eingeschrieben worden.

Die tacitæ hypothecæ werden hiervon ausgenommen, u. braucht es keiner Production eines Hypothequen-Scheins.

§. 38.

Weil sich aber zutragen könnte, daß ein Schuldner nach Empfang des Hypothequen-Scheins von mehr als einem Gläubiger Geld aufnehmen, und zugleich, oder auch zu verschie-

Wie es zu halten, wenn jemand nach Empfang

des Hypothequen-Scheins, von verſchiedenen Creditoren Geld auf dieſen Schein aufnehmen will.

ſchiedenen Zeiten hintereinander Obligationes ausſtellete, oder auch mitlerweile andere Forderungen auf ſeine Immobilia eingetragen würden, wodurch dann ein und anderer Creditor um das geſetzte Vorrecht kommen könte; So haben die Gerichte, ſo oft ſie einen Hypothequen-Schein ausfertigen, das Concept davon dem Hypothequen-Protocoll und Beylags-Buch einzuverleiben, und bey Ausfertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation, ſothanen Schein genau nachzuſehen, und wenn nach Ausfertigung deſſelben eine neue Schuld von dem Debitore auf ſein Immobile verſchrieben, oder ſonſt etwas darauf eingetragen worden, dem Gläubiger es vor Ausfertigung der Obligation bekannt zu machen, wenn er ſich aber ſolche bereits ausſtellen laſſen, in der Confirmation ſelbſt, oder hinter der Obligation, die ihm noch vorgehende Forderung, wovon er aus dem Hypothequen Schein nicht Nachricht haben können, zu notiren, damit derſelbe, wenn ſolches zu ſeinem Nachtheil gereichet, die Zahlung des verſprochenen Anlehns nicht leiſte, oder wenn er unvorſichtiger Weiſe das Anlehn zum voraus gezahlet, ſich die Schuld des erleidenden Schadens allein beymeſſe.

§. 39.

Wie die Eintragung in das Hypothequen-Buch zu ſuchen. Wie ſolche von dem Collegio zu berichten. Und daß darüber ein Protocoll gehalten werden müſſe.

Wenn der Creditor ſeine Obligation oder ander dingliches Recht in das Hypothequen-Buch will eintragen laſſen, muß er bey denen Ober-Gerichten mit einem Supplicat einkommen, bey denen Unter-Gerichten aber ſchriftlich oder ad Protocollum darum anhalten, die Original-Documenta beylegen, als: Obligationes, Verkauf, Tauſch, Vergleichs- und Theilungs-Receſſe, Ehe-Stiftungen, Pacta Succeſſoria &c. die Güter, worauf er eingetragen ſeyn will, ſpecificiren, und ſolches Memorial dem Regiſtratori (welcher das Hypothequen-Buch in ſeiner Verwahrung haben muß) præſentiren.

Die-

Dieſer muß 2) auf Eyd und Pflicht den Tag und die Stunde, da ihm das Memorial præſentiret worden, darauf ſchreiben, und daſſelbe noch den Tag, da es eingekommen, regiſtriren, von denen producirten Documenten vidimirte Abſchriften machen, und ſolche nebſt denen Originalien und ſeinem ſchriftlichen Gutachten dem Collegio vorlegen.

Wenn 3) das Collegium die Documenta nachgeſehen, und richtig befunden, muß auf das Memorial, daß die Eintragung geſchehen ſoll, in pleno decretiret werden, welches Decret von allen Anweſenden im Collegio unterſchrieben werden muß.

Der Secretarius muß 4) dieſes Decretum ſofort ausfertigen, der Präſident aber nebſt zweyen Räthen ſolches unterſchreiben, wenn es geſiegelt, muß es dem Supplicanten zugeſtellet werden.

Hierauf muß 5) die Eintragung in das Hypothequen-Buch in pleno geſchehen, und die Originalia dem Creditori retradiret, und vom Regiſtratore darunter notiret werden, welchen Tag die Eintragung geſchehen.

6) Dieſe gantze Handlung, und daß von dem Supplicanten verlangt worden, die Obligation, Schuld ꝛc. in das Hypothequen-Buch einzutragen, wie ſolches verſtattet, und die Obligation würcklich eingetragen worden, muß der Regiſtrator mit Beyſetzung des Tages und der Stunde in ein beſonderes Protocoll verzeichnen, und dabey die Obligation, und was ſonſt einzutragen, nieder ſchreiben und regiſtriren.

Dieſem Protocoll-Buch aber iſt gleichfalls ein Regiſter beyzufügen, darinn unter aller bey einer Sache und Handlung intereſſirten Perſonen Nahmen auf nachgewieſenen Blat ein Protocoll, was und wie jedes abgehandelt, aufgefunden und nachgewieſen werden könne.

§. 40.

Was der Poſſeſſor thun muß, wenn er eine eingetragene Schuld löſchen laſſen will.

Wenn jemand eine Obligation oder andere im Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung löſchen laſſen will, ſo muß er das Original-Inſtrumentum mit dem darunter befindlichen Original-Documento inſcriptionis vel ingroſſationis reproduciren, und die Quittung des Gläubigers, falls dieſer nicht eigenhändig darum ſupplicirte, beylegen, wornächſt die Gerichte die Löſchung zu bewerckſtelligen, und das Original-Inſtrument, worunter das Documentum Inſcriptionis ſtehet, durchzuſchneiden haben, es wäre dann, daß ſolches Inſtrument mehr Capita enthielte, und deshalb conſerviret werden müſte, welchenfalls das Documentum inſcriptionis allein durchzuſtreichen, und die im Grund- und Hypothequen-Buch geſchehene Löſchung unter dieſem Document oder Atteſt, auch in dem Hypothequen-Protocoll-Buch, wie ſolches alles geſchehen, nebſt dem Dato zu verzeichnen, und von denen anweſenden Räthen und Richtern zu contraſigniren.

§. 41.

Was er thun muß, wenn die Obligation verlohren gegangen.

Wenn das Inſtrument verlohren iſt, kan die Löſchung anders nicht geſchehen, als wenn der Gläubiger, oder deſſen Erben, oder Ceſſionarii, die ſich gehörig legitimiret, einen Mortifications-Schein, unter dem copeyl. Inſtrument, welches ſie allenfalls aus vorbeſagtem Protocoll-Buch haben können, gerichtlich ausſtellen, oder in die Löſchung gerichtlich willigen, und dieſer Mortifications-Schein, oder das Documentum von der gerichtlichen Einwilligung wird in mehr gedachtem Protocoll-Buch aufbehalten.

§. 42.

Was der Poſſeſſor thun muß, wenn die in Concurſu ausfallen,

Bey entſtandenem Concurſu Creditorum, oder Liquidations-Proceſſ &c. &c. pflegt es wegen der Löſchung Weitläuftigkeit und Schwierigkeit zu ſetzen, weil einige Creditores ausfallen, und dieſe ihre Documenta nicht heraus geben wollen,

len, wozu man ſie auch nicht füglich zwingen kan, zumahl, wenn die Gläubiger auſſer Landes ſind, oder aus ihren Documentis künftig noch den Schuldner oder deſſen Erben belangen, oder auch andere Immobilia, worüber der Liquidations-Proceſſ noch nicht eröfnet, in Anſpruch nehmen können. Dieſem abzuhelfen, ordnen und wollen wir, daß die Löſchung auch ohne Reproduction der Original-Documenten, alsdann geſchehen ſolle, wenn der Käufer des Guthes den Original-Præcluſions- und Adjudications-Beſcheid, nebſt der Quittung über das bezahlte Kauf-Pretium. und dabey ein Atteſt von dem Gericht, allwo der Concurs- oder Liquidations-Proceſſ geführet worden, übergiebt, und das Gericht darinn bezeuget, daß die Creditores ausgefallen, deren eingetragene aber nicht reproducirte Documenta gelöſcht werden ſollen: Das Original-Atteſt wird in dem Hypothequen-Protocoll-Buch nachrichtlich aufbehalten.

ſende Creditores ihre Obligationes nicht heraus geben wollen, und die Löſchung dadurch aufgehalten wird.

Wenn auch in dem Hypothequen-Buche ſich eine eingetragene und ungelöſchte Schuld findet, der Aufenthalt des Creditoris, oder deſſen Erben aber unbekannt, und Debitor oder der Käufer dieſerhalb ſich ſicher ſtellen will, ſo muß derſelbe, da bey ſolchen Umſtänden Citatio per Patentum ad Domum nicht möglich iſt, eydlich erhärten, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Creditoris oder deſſen Erben weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet, erhalten können, und muß ſolchenfalls der Nahme des Creditoris in denen Edictalibus exprimiret und dieſes ſpecifice mit inſeriret werden.

§. 43.

Wenn Vormundſchaften gelöſchet werden ſollen; So muß eine gerichtliche Quittung über die bisher geführte Vormundſchaft, und ein Atteſt, daß der Vormund der Vormundſchaft erlaſſen ſey, und dieſerwegen nichts ſchuldig geblieben,

Wie die Vormundſchaften gelöſchet werden müſſen.

über-

übergehen werden. Falls der Pflegbefohlene noch minderjährig ist und dieses dargethan worden, so ist zwar seine Quittung hinlänglich, es wird aber seine gerichtliche Erklärung und Agnition der Quittung erfordert, damit niemand gefährdet werden möge.

§. 44.

Wenn der Vormund die Eintragung nicht zur rechten Zeit beſorget, auch gar aus der Acht gelaſſen, oder die Löſchung zur Ungebühr veranlaſſet worden: wird das Guth dennoch befreyet.

Wenn nun der Vormund die Eintragung nicht nur gehörigen Zeit beſorget, oder gar aus der Acht gelaſſen oder auch die Löſchung zur Ungebühr veranlaſſet worden; So ſoll zwar zur Erhaltung des Credits des Grund- und Hypothequen-Buches, das denen Unmündigen und Minderjährigen zuſtehende Jus tacitæ Hypothecæ denen eingetragenen Forderungen ſchlechterdings nachſtehen, mithin auch denenſelben wegen des ſolchergeſtalt verlohrnen Vorzugs Rechts weder das Beneficium reſtitutionis in integrum, noch ein anderes Remedium, es mag Nahmen haben wie es wolle, angedeyhen, hingegen ihnen die Schadloßhaltungs-Klage wider ihre Eltern, Verwandte, Vormündere und Curatores, die vor ihre Sicherheit Sorge tragen ſollen, und in Subſidium wieder die Gerichts Obrigkeit, welche ihr Amt nicht gethan, vorbehalten bleiben.

Eben dieſes ſoll auch in Anſehung aller andern Forderungen, welche gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit eingetragen, oder wenn auch die Löſchung zur Ungebühr veranlaſſet worden, ſtatt finden, folglich auch dabey kein Unterſcheid gemacht werden, ob Unmündige, Blödſinnige, Abweſende oder andere Perſonen, Collegia, Corpora, denen ſonſt die Rechts-Wohlthat der Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand zuſtehet, durch die verſäumte oder gar unterlaſſene Eintragung Schaden leiden.

Weil aber durch ſolche Verſäumniß und Unterlaſſung bloß das Vorzugs-Recht verlohren gehet, und zwar nur in Anſehung

hung dererjenigen Creditorum, welche auf die Sicherheit des Grund- und Hypothequen-Buchs gebauet, und ihre Forderungen darinnen eintragen laſſen, ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß allen denenjenigen, welche ein dingliches Recht oder ſtillſchweigendes Unterpfand haben, unbenommen bleibe, die ihnen gebührende Actiones reales anzuſtellen, mithin auch die ihnen wegen ſothanen Rechts haftende Immobilia, ohngeachtet ſothanes Recht darauf nicht eingetragen worden, in Anſpruch zu nehmen, in ſo weit ihnen Exceptio præſcriptionis oder eine andere nicht entgegen ſtehet.

Wie aber die privilegirte und andere nicht eingetragene Forderungen bey entſtehendem Concurs- oder Liquidations-Proceſſ zu luciren, iſt in Unſerm Codice Fridericiano verordnet.

§. 45.

Wenn demnach jemand mit Sicherheit ein unbewegliches Guth erhandeln und ſolches von allen oberwehnten cum jure reali & tacitâ hypotheca verknüpften Forderungen befreyen will; So muß er ſich

a) einen Schein aus dem Grund- und Hypothequen-Buch geben,

b) ſeinen Titulum eintragen,

c) die darinne verzeichnete Forderungen tilgen und löſchen, und endlich

d) alle diejenigen, welche an das Immobile einen gegründeten An- und Zuſpruch zu haben vermeynen, obgleich davon in dem Hypothequen-Buch nichts befindlich, edictaliter mit Beobachtung deſſen, was in Unſerm Codice deshalb geordnet, citiren laſſen, und

e) allererſt nach publicirten Rechts-kräftigen Urthel, das Kauf-Pretium auszahlen.

Wer ſein gekauftes Guth von allen Schulden befreyen will, muß nicht allein die in dem Hypothequen-Buch verzeichnete Hypothequen löſchen, ſondern er muß auch alle Creditores edictaliter citiren laſſen.

Da er dann von allen ſolchen An- und Zuſprüchen ſicher ſeyn kan.

Dahingegen die nicht eingetragene Creditores hypothecarii, wenn keine Edictal-Citation erfolget, ihr voriges Recht an dem Guth behalten.

Daß aber zu Kriegs Zeiten dergleichen Edictales auszuſetzen, iſt ſchon oben §. 5. verſehen.

Das Hypotheqven-Buch muß der Regiſtrator in ſeiner Verwahrung haben, und ſolches niemahls aus den Händen geben. Uhrkundlich haben Wir dieſe Conſtitution eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichem Inſiegel bekräftiget. Berlin den 4ten Auguſt 1750.

Friedrich.

(L. S.)

S. von Cocceji. Gr. Münchow.

Bey-

Zu dieſem Titul wird eine gantze Seite genommen.	Zu dieſen drey Titeln men und wie	wird die gegenüberſte hier geſchehen, gebro	hende chen ur

ge- n.	8. Bürgschaften und Vormundschaften.	9. Gelöschte Bürg- und Vormundschaften.	10. Was der Besitzer sonst unter eben der Jurisdiction für Immobilia hat.
Be- hul- hlr. der uit-	Den ꝛc. hat der Besitzer die Vormundschaft über des N. hinterlassene Kinder übernommen, und dabey laut Inventarii 3000. Fl. zur Administration überkommen. vid. Vormundschafts-Buch Fol. den ꝛc. hat der Besitzer von den Rendanten N. auf 2. Jahr gut gesagt vor 2000. Rthlr.	Ist der Vormundschaft erlassen vid. Vormundschafts-Buch. Fol. Wegen abgelegter Rechnung quittiret. Fol. Ist der Caution erlassen nachdem Rendant N.	Das Guth N. Das Haus in N. Fol.

No. LXXXXIV.

d. d. Berlin den 4. Aug. 1750.

Tax- und Sportul-Ordnung vor die Ober-Amts-Regierung.

Wir Friedrich ꝛc. ꝛc. Thun hiemit männiglich zu wiſſen, daß Wir bey Unſeren Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen einen groſſen Mißbrauch in Anſehung der Sportuln wahrgenommen haben, und daher bewogen worden, durch Unſern Groß-Cantzler und Geheimden Etats-Miniſtre Freyherrn von Cocceji ſolche revidiren und auf einen billigen Fuß ſetzen zu laſſen. Mißbrauch der Sportuln bey den Ober-Aemte rn.

Nachdem Uns nun dieſelbe vorgetragen worden, Wir auch ſolche nach Unſerer allergnädigſten Intention eingerichtet gefunden, und völlig approbiret; So haben Wir nöthig gefunden, ſolche durch den Druck bekannt zu machen, damit ein jeder wiſſen möge, was er an Gerichts-Gebühren, oder ſeinem Advocaten zu zahlen ſchuldig ſey. Reviſion derſelben durch den Groß-Cantzler v. Cocceji.

§. 1.

Wir befehlen alſo allen Unſern Schleſiſchen Immediat-Regierungen bey Vermeidung Unſerer allerhöchſten Ungnade über dieſe Sportul-Ordnung ſtricte zu halten, und keinen Menſchen unter was vor Prætext es ſey, dargegen zu beſchweren. Daher Genaue Beobachtung der Sportel-Ordnung

§. 2.

Soll künftig keine Ober-Amts-Regierung, noch jemand von ihnen, ſich unterſtehen dieſe Tax-Ordnung wider den klaren Buchſtaben zu interpretiren, zu extendiren, oder zu erhöhen, vielweniger einige neue Sätze zu machen. ſoll nicht extendiret, erhöhet, noch mit neuen Sätzen vermehret werden.

Allermaſſen auch die künftige Einwendung, daß die Vorfahren oder Benachbarten dergleichen genommen, oder paritas rationis vorhanden ſey, ſie nicht entſchuldigen ſoll.

§. 3.

Die Contraventiones werden vor jeden Groſchen mit 1. Thlr. beſtrafet und die Subalterne caßiret.

Im Fall dieſer Verordnung zuwider gehandelt werden ſolte, ſoll derjenige, der ſchuld daran iſt, vor jeden Groſchen Einen Rthlr. dem Fiſco erlegen, und der Subalterne, ſo die Taxe darauf geſetzet, ſoll überdem caßiret werden; Geſtalten bey denen Viſitationen (welche alle drey Jahr von Berlin aus angeordnet werden ſollen) bey Nachſehung der Acten hauptſächlich hierauf reflectiret werden ſoll.

§. 4.

Fiſcus ſoll hierbey ſein Amt beobachten und davor Portionem Fiſcalem genieſſen.

Wie dann auch das Officium Fiſci hierauf Achtung geben, die Expeditiones zuweilen nachſehen, und, wann es findet, daß gegen die Tax-Ordnungen etwas angeſetzet worden, bey Strafe der Caſſation ſolches immediate bey Hofe denunciren muß, da dann demſelben die Portio fiſcalis davon zufflieſſen ſoll.

§. 5.

Ueber vorkommende neue Sätze wird angefraget.

Im Fall aber ein neuer Satz vorkommen ſolte, welcher unter dieſer Tax-Ordnung nicht begriffen iſt, ſo muß die Ober-Amts-Regierung darüber anfragen, unterdeſſen aber alles gratis expediren.

§. 6.

In wie weit die Mediat-Regierungen ſich nach dieſer Sportul-Ordnung richten ſollen.

Die Mediat-Regierungen müſſen ſich gleichfalls bis zu ferneren Verordnungen nach dieſer Sportul-Ordnung achten. Jedoch wenn bey einer oder andern derſelben weniger, als in dieſer Sportul-Ordnung enthalten, bishero genommen worden, muß bey der obengeſetzten Strafe künftig gleichfalls ein mehreres als vorhin nicht genommen werden.

§. 7.

Die Contraventiones

Wann dahero eine Mediat-Regierung die Partheyen

wider

wider die bisherige oder dieſe jetzt publicirte Ordnung beſchweren wolte, müſſen dieſe ſolches denen Ober-Amts-Regierungen anzeigen, welche vi ſpecialis delegationis die Mediat-Regierungen mit Avocirung der Acten zur Verantwortung ziehen, auch dem Befinden nach, durch einen fiſcaliſchen Bedienten in loco die Exceſſe ex Officio unterſuchen laſſen müſſen.

der Mediat-Regierungen werden von den Ober-Aemtern unterſuchet,

§. 8.

Findet ſich die Denunciation gegründet, muß die Mediat-Regierung die oben §. 3. geſetzte Strafe nebſt denen Unterſuchungs-Gebühren bezahlen, und die Ober-Aemter müſſen ſolche ohne Nachſehen beytreiben.

auch dem Befinden nach beſtrafet.

Würde aber die Mediat-Regierung zur Ungebühr verklaget, ſoll der Denunciant die Unterſuchungs-Koſten bezahlen, oder wenn er nichts im Vermögen hat, einige Zeit zur gefänglichen Haft bey Waſſer und Brod gebracht werden.

Wie die zur Ungebühr klagende Denuncianten zu beſtrafen.

Es ſoll auch dieſe Verordnung ratione der Mediat-Regierungen eben ſo wie ratione der Juſtitz-Räthe geordnet, alle Jahr in denen Kirchen publiciret werden.

Jährliche Publication dieſer Verordnung in den Kirchen.

§. 9.

Es iſt im übrigen in dem Codice Fridericiano ſchon verſehen, daß auf alle Expeditiones ſowohl, als auf die Munda, in judicial- und extra judicial-Sachen das taxirte Quantum bey 5. Rthlr. Strafe geſetzt, zugleich aber auch die Copial-Gebühren darbey notiret werden ſollen.

Die Taxe wird auf das Concept und Mundum notiret.

§. 10.

Und weil auch die Subalternen unter dem Prætext, daß ihnen zuweilen von denen Partheyen etwas ultro offeriret werde, ein mehres als die Taxe beträgt, nehmen, ſo wird ſolches bey Strafe der Caſſation oder dem Befinden nach bey einer Leibes-Strafe verboten: weil leicht zu erachten, daß die Partheyen, wann ihnen die Expeditiones, Inſinuationes und

Strafe der Subalternen, welche etwas über die Taxe nehmen.

Executiones in der Hofnung eines Gratials nicht schwer gemacht werden, sich nicht gerne mit mehrern Kosten beladen werden: welches also hauptsächlich auf die Secretarios, Bothenmeister, Amts-Pfänder und Bothen seine Absicht hat.

§. 11.

Welche Sportuln zur Casse zu bringen.

Alle Sportuln, sie mögen Namen haben wie sie wollen, (ausser denen Copialien derer Cantzellisten, und der Sportuln des Bothen Meisters und derer Bothen) müssen in eine Sportuln Casse gebracht, und nicht weiter unter die Räthe und Subalternen getheilet werden, sondern sie müssen sich mit demjenigen, was Wir ihnen in dem Sportul-Etat aßigniret haben, begnügen.

§. 12.

Die Expeditiones sind nicht ohne Noth zu vervielfältigen.

Die Expeditiones müssen nicht weiter auf eine so unbillige und unnöthige Art, wie bishero geschehen, vermehret, und dadurch die Kosten denen armen Unterthanen schwerer gemacht werden.

§. 13.

Präsidenten und Räthe sind von Erlegung der Gerichts-Sportuln nicht befreyet.

Schlüßlich müssen die Präsidenten und Räthe, in ihren Processen und andern Angelegenheiten, die Gerichts-Sportuln wie andere Partheyen bezahlen.

§. 14.

Das Stempel-Papier wird besonders bezahlt.

Der Stempel-Bogen wird unter allen denen in dieser Sportul-Ordnung festgesetzten Sätzen nicht mit begriffen, und muß daher besonders bezahlt werden.

Friedrich.

(L. S.)

Freyherr v. Cocceji. Graf v. Münchau.

I. Spor-

I.

Sportul- oder Tax-Ordnung vor die Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen.

I) Judicial-Sportuln.

	Rthlr.	Gr.
1. Für die Verordnung auf das Klag-Libell	1	=
2. Für eine andere oder gemeine Verordnung oder Reſcript, als		
Mandatum Remiſſoriale Excitatorium Requiſitoriales oder Subſidiales Reſcriptum Juſtitiæ Executoriales Immiſſoriales Ejectorium Arreſtatorium Steck-Briefe Sequeſtrations-Decret	= =	= = 16
3. Für Avocirung der Acten von denen Unter-Gerichten mit der Reſolution und dem Remiſſoriali = = =	2	=
Es wird auch dieſer Satz nicht höher bezahlt, wann ſchon Concurs-Acten, worbey viele Creditores intereſſiret ſeyn, avociret werden.		
4. Für ein Subhaſtations-Patent von dreyen Terminen, welches, in einem Patent expediret, aber an dreyen Orten angeſchlagen wird, in allem ohne Stempel-Papier,		

wann

	Rthlr.	Gr.
wann es ein Haus, Garten, Wiesen, oder einen Bauerhof betrift	2	"
Wann aber ein adeliches Guth subhastiret werden soll	4	"
NB. Wann sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret werden, sondern das Gebot blos unter das in loco Judicii affigirte Patent ohnentgeldlich notiret werden. Es giebt aber dieses Gebot dem Licitanten kein Vor- oder Näher-Recht.		
Es verstehet sich auch von selbsten, daß nicht ein jeder Creditor diese Taxe besonders erlegen müsse.		
5. Für eine Edictal-Citation, wodurch die Creditores nicht zur Subhastation, sondern, z. E. ad liquitandum, oder super moratorio sich zu erklären, citiret werden; mit denen dreyen Expeditionen	2	"
6. Für ein Patent ad Domum, wenn drey oder weniger Creditores certi citiret werden	I	"
Wann mehrere citiret werden müssen	I	12
7. Für ein Commissoriale	I	"
8. Dem Commissario wann er ein Regierungs-Rath, Land- oder Justiz-Rath ist, vor Diæten täglich	3	"
NB. Diese sind von dem Tage der Abreise bis den Tag der Wiederkunft, beyde inclusive zu rechnen, nebst der freyen Fuhr.		

Wann

	Rthlr.	Gr.
Wann der Commiſſarius einer von Adel, aber ohne Bedienung iſt, item ein Referendarius täglich = = =	2	=
Wann der Commiſſarius in loco die Commiſſion verrichtet, bekommt er vor den gantzen Tag = = =	2	=
vor den halben Tag = =	1	=
Für den Commißions-Receß und abzuſtattende Relation = =	2 bis 4	=
NB. Weil die Diæten ſehr gemißbraucht worden, ſo ſollen die Commiſſarii aus den Ober-Amts-Regierungen künftig die Diæten nicht mehr haben, ſondern dieſelbe zur Sportul-Caſſe gebracht werden, weil denen Räthen eine zulängliche Beſoldung vermacht worden.		
9. Für einen Zeugen zu verhören		
Wann 20. Articuln oder weniger ſeyn mit denen Interrogatoriis = =	1	=
Wann über 20. es mögen ſo viel ſeyn wie ſie wollen, mit denen Interrogatoriis =	2	=
Die General-Interrogatoria werden nicht bezahlt.		
Den Rotulum zu verfertigen, für jeden Bogen = =	= =	4
10. Für die Taxation eines Hauſes, Gartens, Wieſen, Bauren-Hofes, item Pfänder, ſollen denen Commiſſarien vor jeden 100. des bey dem Verkauf würcklich gezahlten Pretii, oder wann es nicht verkauft wird, von dem letzten Geboth und deſſen Quanto bezahlt werden = =	= =	6

	Rthlr.	Gr.
Wann die Taxe unter 100. Rthlr. iſt, bekommt der Taxator in allem : :	: :	16
Für die Taxation eines gantzen inſonderheit adelichen Guths		
Wann das bezahlte oder gebothene Quantum unter 10000. Rthlr. beträgt, vor jedes 1000. Rthlr. : :	2	:
Wann die Taxe über 10000. Rthlr. beträgt in allem : : :	30.	:
NB. Die Artis periti werden beſonders bezahlt.		
11. Pro formula eines abzulegenden Eydes und Abnahme deſſelben nebſt dem Documento præſtiti Juramenti : :	: :	16
12. Für einen Salvum Conductum :	2	:
13. Für eine gerichtliche Vollmacht :	1	:
14. Für eine gerichtliche Quittung und Loszehlung von der Vormundſchaft :	1	12
15. Für ein gerichtlich Arreſt : :	1	12
16. Für einen Bericht nach Hofe auf der Partheyen Veranlaſſen : :	2	:
Wenn die Sache wichtig und ſchwer iſt	3 bis 4	:
17. Für einen Abſchied bey mündlichen Verhören, auch wann in einer Sache, welche loco oralis verwieſen worden, interloquiret wird, giebt jeder Theil : :	1	:
Es wird durch ein Interlocut verſtanden, wann Partes gegen einander etwas conteſtiren, worüber ein richterliches Deciſum erfordert wird. Z. E. wann ſuper editione documentorum, oder ſuper reſtitutione in integrum geſtritten wird, oder		

daß

	Rthlr.	Gr.
daß Kläger oder Beklagter dis oder jenes erweiſen ſoll ꝛc.		
Keinesweges aber wann eine Sache durch eine Reſolution, oder Aufnahme, loco oralis zum ſchriftlichen oder weitern Verfahren verwieſen wird.		
Wann definitive auf ein Verhör erkannt wird, jeder Theil	1	
Wann definitive auf ein Verfahren loco oralis erkannt wird, jeder Theil	2	
Wann auf einen ordentlichen Schriftwechſel interloquirt wird, jeder Theil	2	
Wann definitive auf einen ordentlichen Schriftwechſel erkannt wird, jeder Theil	4	
Wann die Sache wichtig oder ſuper Con- & Reconventione zugleich definitive erkannt wird, jeder	6 bis 10	
Wann es eine extraordinaire wichtige Sache iſt, und über 5000. Rthlr. betrift, pro definitiva jeder Theil	10 bis 15	
Für ein Prioritäts-Urthel, wenn 10. oder weniger Creditores ſeyn	8 bis 12	
Wann über 10. ſeyn	15	
Wann über 30. ſeyn	20 bis 30	
Für ein Diſtributions-Urthel wird eben dieſelbe Taxe bezahlt.		
NB. In denen beyden letztern Sätzen, wird auſſer dieſen Urthels-Gebühren, weder vor das Liquidations-Protocoll, noch vor die Commiſſarien, noch vor die Inroulation etwas bezahlt.		
Wann nach geſchehener Licitation das Guth		

	Rthlr.	Gr.
plus Licitanti per Sententiam adjudiciret wird	2	
Pro Sententia declaratoria	1	
Pro Sententia in causa criminali	3 bis 4	
18. Für ein Decretum de alienando, wobey eine genaue Untersuchung erfordert wird	3 bis 4	
NB. Die Land-Stände haben bey der ersten Einrichtung die Taxe der Urthel selber dergestalt reguliret.		
19. Für die Verfertigung eines Roruli Actorum		16
20. Für ein Tutorium oder Curatorium	1	12
21. Für ein Decret, wodurch nach vorheriger Untersuchung einem Vormund erlaubt wird, sich zu vergleichen, und vor die Confirmation des Vergleichs	3 bis 4	

II. Extrajudicial-Sportuln.

1. Für die Confirmation eines Mieth-Contracts von einem Land-Guth, samt der Ausfertigung indistincte so lange der Contract währet, von jedem Theil	1	
2. Für die Confirmation anderer Handlungen, e. g. Kauf-Contract, Ehe-Beredungen, Erbtheilungen, Vergleiche, Nistel-Verkauf ꝛc. jeder	2	
3. Für die Confirmation eines ererbten oder geschenckten Guths	6 bis 8	
4. Für die Confirmation eines ererbten oder geschenckten Hauses überhaupt	4	
5. Für die Confirmation einer Schenckung unter Ehe-Leuten	2 bis 3	
6. Wann ein Vergleich auf der Regierung,		

	Rthlr.	Gr.
oder von deren Deputirten errichtet, und confirmiret wird, wird vor jedes Exemplar gegeben	2	
NB. Worunter aber das Præmium, welches denen Deputirten in dem Cod. Frid. pag. 269. §. 9. zugebilliget wird, nicht mit begriffen ist.		
NB. Wann die Confirmationes auf Pergament ausgefertiget werden, wird vor die Zuthat in allem gegeben	2	
7. Für Präſtirung einer gerichtlichen Caution, und darüber zu ertheilendes Document		16
8. Für gerichtliche Ceßion eines Juris	1	
9. Für das Homagium von einem von Adel	5	
10. Für die Verſiegelung einer Verlaſſenſchaft, wo nach dem neuen Edict die Sperre erlaubt ist, und dabey zu machende Anordnungen in allem	3	
11. Für die Reſignation derſelben	2	
NB. Auf dem Lande wird das Duplum bezahlt, weil der Juſtiz-Rath oder Commiſſarius die Fuhre dazu geben muß.		
12. Wann ein Teſtament in loco Judicii gerichtlich aufgenommen wird	4	
Wann es nur inſinuiret wird	2	
Wann zwey Räthe nebſt dem Secretario ein Teſtament in des Teſtatoris Hauſe aufnehmen, vor jeden Rath	4	
Wann es nur im Hauſe offeriret wird, vor jeden Rath	3	
NB. Es wird aber der Secretarius nicht beſonders bezahlt.		

		Rthlr.	Gr.
13.	Vor die Publication eines Teſtaments, wann Kinder oder Eltern Erbe ſeyn	1	=
	Wann Collaterales oder Frauen Erben ſeyn	2	=
	Wann Fremde, ſie mögen in oder aus Schleſien ſeyn = = =	4 bis 8	=
	Vor die Publication einer Donation wird es eben ſo gehalten.		
14.	Wann ein Teſtament aus denen Gerichten wieder abgefordert wird =	1	=
15.	Von jedem 100. Rthlr. deponirten Geldern werden bey der Einzahlung bezahlet ein vor alle mal = = =	1	=
	Daher künftig, weder bey dem Auszahlen noch Ausleihen weiter etwas genommen werden muß.		
	Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß, wann die Partheyen das Geld bey einem Tertio verwahren, oder es auf dem Guthe ſtehen laſſen wollen, oder compenſando zahlen, mithin das Geld realiter nicht ad Depoſitum gebracht wird, keine Depoſiten-Gebühren davon genommen werden können.		
	Wann die Gelder verſiegelt ad Depoſitum gegeben werden, oder Obligationes oder Pfänder deponiret werden, ſoll blos pro Cuſtodia gegeben werden in allem	4	=
16.	Für ein Reſcript ad Depoſitum Gelder anzunehmen oder wieder auszuzahlen, wann das Depoſitum 200. Rthlr. beträgt	= =	8
17.	Für eine Publication oder Inſinuation der Standes-Erhöhungen, Prädicaten,		

und

	Rthlr.	Gr.
und dergleichen an die Fürſtliche Freye Standes-herrſchaftliche Regierungen, wie auch übrige Gerichte und weltliche Stände, von jedem Schreiben ohne Stempel	=	12
18. Für das Examen eines Candidati zum Regierung-Rath = = =	8	=
Zum Secretario, Regiſtratore, Notario	4	=
19. Für die Introduction eines Präſidenten	10	=
Eines Vice-Präſidenten oder Directoris	8	=
Eines Raths = = =	6	=
Eines Secretarii = = =	5	=
Eines Regiſtratoris = =	4	=
Eines Advocati = = =	4	=
20. Succumbentz-Gelder.		
Wann bey denen Regierungen in der dritten Inſtantz duæ conformes confirmiret werden = = = =	20	=
Wenn duæ conformes bey dem Tribunal confirmiret werden = =	50	=
NB. Zum dem erſten Fall werden die Succumbentz-Gelder dem Richter zweyter Inſtantz allein zugebilliget, in dem zweyten Fall aber zwiſchen dem Tribunal und der Regierung getheilet.		
In denen Fällen, wo von einer Ober-Amts-Regierung die Sache an die andere, e g von Oppeln nach Breslau zum Spruch vigore Commiſſionis geſchickt worden, gehört dieſer Antheil an denen Succumbentz-Geldern, ſowol in dem erſten als andern Fall, nicht der Regierung, welche vigore Commiſſionis erkannt, ſondern		

	Rthlr.	Gr.
dern derjenigen, vor welcher die Sache tractiret worden.		
21. Für den Siegel-Groschen werden bezahlt		
Bey denen Urtheln = =	= =	4
Bey allen übrigen Expeditionen =	= =	2
22. Die kleinen Strafen von 2. bis 5. Rthlr., welche denen Unter-Gerichten und Advocaten, wenn sie wider die Ordnung handeln, dictirt werden, gehören gleichfalls zur Sportul-Casse.		

III. Expeditiones und Copial, item des Bothen-Meisters, Cantzley-Dieners und Bothen-Gebühren.

1. Für die Expedition eines Bescheides oder Urthels, wann es in forma probante verlangt wird = = =	1	=
2. Für ein Priorität- oder Distributions-Urthel	2	=
NB. Wann Copia allein verlangt wird, werden nur Copialien allein bezahlt.		
3. Für ein Vidimus unterm Ober-Amtssiegel	= =	16
Für die Abschrift eines publicirten Testaments, wann es in forma probante gefordert wird, von jedem Erben =	2	=
Vor eine blosse Abschrift werden nur Copialien bezahlt.		
4. Für einen alten Abschied von 50. und mehr Jahren aufzusuchen und zu expediren	2	=
5. Für einen Exeract eines Protocolli, welcher in forma probante expedirt wird =	= =	16
6. Für die Affigirung eines von einer andern Jurisdiction zugeschickten Patents =	= =	16

7. Für

	Rthlr.	Gr.
7. Für Aufſuchung alter reponirter Acten	= =	8
8. Für die Mundirung eines jeden Decreti, Mandati, Beſcheides oder Sententz	= =	2
9. Von Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, wenn ſie nicht in duplo übergeben werden, per Bogen = =	= =	2
10. Wann Satz-Schriften copirt werden, wird nicht mehr von einem Stoß à 6. Bogen bezahlt, als = =	= =	8
11. Wann eine Confirmation auf Pergament ausgefertiget wird, vor jeden Bogen zu mundiren = = =	= =	4
12. Für eine mündliche Citation und Inſinuation einer Verordnung in der Stadt	= =	3
13. Für ein Memorial, welches in den Ferien der Präſident ob periculum in mora herum ſchicket, und darüber zu votiren nöthig findet = = =	= =	3
14. Ein Proclama anzuſchlagen und abzunehmen, auch wie ſolches geſchehen, darauf zu notiren = = =	= =	4
15. Für Aufwartung bey denen Commißionen von jedem Theil, wann auch ſchon die Commißion viele Tage währet =	= =	6
Für das Hin- und Hertragen der von Berlin ꝛc. einlaufenden oder dahin gehenden Acten, wird nichts gegeben.		
16. Pro Inſinuatione Mandati in denen Vorſtädten = = = =	= =	3
Auf dem Lande = = =	= =	=
Für Meilen-Geld per Meile hin und her	= =	3
Für Warte-Geld des Tages = =	= =	5

	Rthlr.	Gr.
Wann nemlich die Sache ihrer Natur nach dergestalt beschaffen ist, daß der Bothe nothwendig hat warten müssen, daher muß er bey Strafe der Cassation jederzeit eine Quittung mitbringen, was er von der Parthey an Gebühren erhalten.		

Es wird also künftig nichts mehr gegeben.

1. Wann der Proceß unter 30. Rthlr. beträgt, als in welchem Fall alles gratis ausgefertiget werden muß, derjenige aber, welcher condemniret wird, muß pro sententia Einen Reichs-Thaler erlegen.
2. Pro Recognitione vel Documento interpositæ Appellationis; weil alle Appellationes, wenn Causa appellabilis, ex officio angenommen werden müssen, folglich nichts mehr, als das Communicatorium bezahlet werden darf.
3. Pro Rationibus decidendi an das Tribunal; weil die Rationes decidendi denen Urtheln inserirt werden müssen, diese aber bezahlt werden.
4. Für Ertheilung der Apostеln, als welche gantz abgeschaft seyn.
5. Pro Decreto ad transigendum, weil solches, wenn Majorennes sich vergleichen wollen, bey dem Constituioniren gesucht werden kan und muß.
6. Wenn in dem angesetzten Termino eine Sache loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel, oder wenn in der Appellations-Instantz nach eingelaufener Justification die Sache zum fernern Verfahren gewiesen wird, und wovor bisher bey einigen Regierungen 6. 10. und mehr Reichs-Thaler genommen worden.
7. Pro Publicatione Rotuli, weil er bey dem Constituioniren vorgelegt und publiciret werden muß, dahero auch

keine

keine beſondere Citation dieſerwegen ausgefertiget werden darf.

8. Pro Expeditione eines bereits verfertigten, oder a Commiſſario eingeſandten Rotuli, weil nach der Publication blos die Capitalien, und zwar der Stoß a 8. Gr. bezahlt werden.

9. Pro publicanda Sententia, weil die Urthel auf den Tage-Zettel geſetzt, verleſen, und bey dem Conſtituirioniren publiciret werden, wo der Advocat ohnedem gegenwärtig ſeyn muß.

10. Pro obtinenda inrotulatione wird kein Decret beſonders expediret noch bezahlt, ſondern dieſelbe muß bey dem Conſtitutioniren geſucht werden. Es wird auch dem Secretario pro inrotulatione nichts beſonders bezahlt.

11. Es ceßiren weiter die pro abſolutorio über geführte Vormundſchafts-Rechnungen NB. vor jedes Jahr genommene 2. Rthlr. ſondern es wird die Quittung bey jeder Jahrs-Rechnung ertheilet, und vor jede 1. Rthlr. 12. Gr. gegeben.

12. Für das Homagium, was der Pächter präſtiret, ſoll nichts genommen werden, weil er die Confirmations-Gebühren bezahlt.

Auch nicht

13. Für den Traditions-Brief bey einem erkauften Guth, weil die Conſens- die Confirmations- und Commißions-Gebühren denen Partheyen ſchon ſchwer genug fallen.

14. Für Conſtituirung einer gerichtlichen Hypothec ſollen die bishero genommene $\frac{1}{2}$ pro 100. aufgehoben ſeyn.

15. Der Copiſt bekommt weiter keine Sportuln, ſondern muß ſich mit demjenigen begnügen, was ihme die Cantzeliſten (welche entweder die Expedienda oder Copeyen ſelber ſchreiben, oder ſolche durch die geſchworne Copiſten abſchreiben laſſen müſſen) zuwenden.

16. Der Secretarius und Regiſtrator haben keine beſondere Sportuln, ſondern müſſen mit der ihnen aſſignirten Beſoldung ſich begnügen.

17. Von Armen, welche ſich nemlich zum Armen-Recht ſchwören, oder wann Unter-Officier oder Soldaten in ihren eigenen Angelegenheiten Proceſſe haben, müſſen keine Sportuln genommen werden.

18. Es haben ſich einige Mediat-Regierungen unterſtanden, die Acta Judicialia, wann appelliret worden, abſchreiben zu laſſen. Weil nun dieſes denen Partheyen unnöthige Koſten verurſachet, ſo ſoll dieſer Mißbrauch hiedurch gäntzlich abgeſchaft, auch die Decima vel Septima Litis, wo dieſelbe noch bishero genommen worden, auf ewig aufgehoben ſeyn.

19. Bey denen Concurſen muß vor die Liquidations-Protocolla, weder von denen deputirten Räthen, noch von dem Secretario etwas genommen werden, ſondern alles gratis geſchehen, dahero das $\frac{1}{2}$ pro 100. welches in keinem Geſetze fundiret iſt, bey Strafe der Caſſation hiedurch aufgehoben wird.

Es ſoll auch denen Secretariis und Advocaten bey Inrotulation der Cridæ-Acten nichts weiter gegeben werden, ſondern der Contradictor ſoll allein inrotuliren, welchem 2. Rthlr. davor paßiret werden.

20. Wenn ein Collegium vitieuſe und mangelhafte Expeditiones, inſonderheit bey Cautionen, Hypothequen ꝛc. veranlaſſet, und wegen dieſer oder andern Verſehens umgeändert und umgeſchrieben werden müſſen, kan nichts davor genommen werden. Vielmehr ſoll derjenige, welcher ſolches verſehen, geſtrafet werden, welches auch bey denen Commiſſarien und Juſtitz-Räthen alſo gehalten werden ſoll.

Wie

Wie dann auch dasjenige Collegium, welches mangelhafte Recognitiones oder Atteſte von Beſchaffenheit und dem Werth der Güther ertheilet, dem Creditori, der dadurch zu einem unſichern Anlehn verleitet worden, vor den Schaden haften muß. Jedoch kan das Collegium gantz wohl atteſtiren, daß das Guth ſo hoch gerichtlich tariret, ſo hoch verkauft, oder ein Haus ſo hoch in der Feuer-Societät eingeſchrieben ſey.

21. Wann ein Creditor ſeinen arreſtirten Debitorem zu alimentiren angewieſen wird, darf derſelbe pro tali Decreto nichts bezahlen.

II.

Sportul-Ordnung vor die Eintragung in das Hypothequen-Buch.

	Rthlr.	Gr.
1. Vor Eintragung einer aufgenommenen Schuld von jedem 100. Rthlr	; ;	2
Vor Eintragung des in dem Kauf-Contract, (er mag erblich oder wiederkäuflich ſeyn) accordirten Kauf-Pretii von jedem 100. Rthlr. incl. des Recognitions-Scheins	; ;	2
2. Vor die Eintragung einer Eheſtiftung, Pacti Succeſſorii, Tauſches, Vergleichs, Erbtheilung, Mutter-Guths, Caution, Vormundſchaft und aller andern Hypothecarum tacitarum	; ;	2 ;
3. Für die Eintragung eines in der Haupt-Verſchreibung enthaltenen Pacti, Conditionis, & oneris, als Reſervati dominii, Fidei commiſſi, Pacti de retrovendendo, addictionis in diem, ſervitutis &c.		

	Rthlr.	Gr.
wann nemlich ſolche ſpecifice eingetragen und notirt werden, und wird vor jedes Jus, Onus, und Condition, bezahlt.	1	″
4. Für die Regiſtratur wegen beſchehener Eintragung in denen beyden vorhergehenden Sätzen, es mag ſolche beſonders oder auf das Document geſchehen : :	″ ″	8
5. Für einen Extract des Protocolli ſub Sigillo	″ :	16
Ohne Siegel : : :	″ ″	8
6. Copial-Gebühren vor jeden Bogen :	″ ″	2
7. Vor die Löſchung einer Obligation, einer Caution, einer Vormundſchaft, oder andern eingetragenen Juris : :	2	″
8. Wenn eine General-Hypothec beſtellet wird, und verſchiedene Güther vorhanden ſeyn, oder wann eine Special-Hypothec in verſchiedenen Güthern beſtellet wird, ſtehet in dem Arbitrio des Creditoris, bey welchem Guth er die Verſchreibung hauptſächlich gegen die pro 100. Gelder eintragen laſſen will, es mögen die Güther in einer oder verſchiedener Jurisdiction belegen ſeyn. Bey denen übrigen Güthern, darf alsdenn nur überhaupt vor die Eintragung jedes Orts bezahlet werden : :	″ ″	8
9. Wann eine eingetragene Obligation einem andern cedirt wird, wird vor die Eintragung gegeben : : :	1	″
10. Wann nach Abſterben des Beſitzers, deſſen Erbe ſeinen Titulum eintragen läſſet, bezahlt der neue Beſitzer, und wann deren viel ſeyn, ein jeder : :	1	″

		Rthlr.	Gr.
11.	Für einen Hypothequen- oder sogenannten Recognitions-Schein, welcher aus dem Hypothequen-Buch nach der in der Hypothequen-Ordnung fürgeschriebenen Form ausgestellt wird : :	: :	16
	NB. Unter diesen Sportuln ist die grosse Taxe, welche in Breslau und Glogau Sr. Königl. Majestät berechnet wird, nicht mitbegriffen. Weil aber Se. Königl. Majestät der Oppelnschen Ober-Amts-Regierung die grosse und kleine Taxe an Statt der Besoldung mit zugeschlagen und aßigniret haben; So ist dieselbe hiebey mit gedruckt worden.		

III.

Revidirtes Königl. Preußisches Edict, wodurch die sogenannte grosse Cantzley-Sportuln-Taxa im Hertzogthum Schlesien, und die kleine Sportuln-Taxa in dem Fürstenthum Oppeln moderirt und revidirt wird.

AVERTISSEMENT.

Seine Königliche Majestät haben der Oppelschen Regierung anfänglich keine Besoldung, wie bey denen übrigen Schlesischen Regierungen geschehen, auf Dero Etat ausgesetzet, sondern derselben die sogenannte grosse und kleine Taxe an deren Statt aßigniret.

Se. Königl. Majestät haben die grosse Taxe von 10. pro mille auf 3. pro mille reducirt; Nun wäre es zwar die gröste Billigkeit gewesen, daß die Oppelsche Regierung, welcher

cher die kleine Taxe zu ihrer Beſoldung mit angeſchlagen worden, dieſe kleine Taxe (welche vorhin 5. pro mille getragen) gleichfalls hätte nach Proportion der groſſen Taxe reduciren ſollen und müſſen.

Weil aber durch die Aviditat des dimittirten zweyten Präſidenten und derer Rätthe die 5. pro mille beybehalten worden; So haben Se. Königl. Majeſtät ſolches unbillig befunden, und zur Sublevation Dero Unterthanen die kleine Taxe gleichfalls zu reduciren befohlen; welches die Königl. Commißion auch bewerckſtelliget, und an ſtatt der 5. pro mille nur 2. Gr. pro 100. Rthlr. feſtgeſetzet hat.

Und damit ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, ſo iſt die groſſe Sportel-Taxe wieder aufgelegt, und derſelben bey jedem Satz wie viel wegen der kleinen Taxe bezahlt werden müſſe, beygefügt worden.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen jedermänniglich zu wiſſen; Nachdem Uns unterthänigſt vorgetragen worden, was maſſen Unſern getreuen Schleſiſchen Vaſallen und Unterthanen, durch die auf einen ziemlich hohen Fuß ſtehenden Sätze der ehedem in Obſervantz geweſenen ſo genannten groſſen Cantzley Sportuln-Taxe, nicht eine geringe Beſchwerung erwachſe, auch die Ungleichheit, womit ſelbige in denen unterſchiedenen Fürſtenthümern Unſers ſouverainen Hertzogthums Schleſien, denen darin hergebrachten Gewohnheiten nach, bisher erhoben worden, allerhand Unordnungen und Zweifel verurſacht, daß Wir dannenhero und zu Erleichterung Unſerer getreuen Unterthanen gnädigſt gut gefunden, oberwehnte groſſe Cantzeley-Sportuln in Unſern ſämtlichen Schleſiſchen Landen überall auf einen gleichen Fuß zu ſetzen, und die bisher gewöhn-

wöhnliche Sätze folgender gestalt zu reduciren und zu moderiren.

	Rthlr.	Gr.
1. Für Auflaß und Verreichung eines verkauften oder ererbten Guths von jedem Tausend	3	⸗
Die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100. Thlr.	⸗ ⸗	2
Wobey aber zu obſerviren, 1) daß bey einem erkauften Guthe der Kauf-Anſchlag, bey einem Ererbten aber die bey der Erbtheilung gemachte Taxa, oder in deren Entſtehung der letzte Kauf-Anſchlag zum Fundament genommen werde. 2) Daß in Erb-Fällen Aſcendentes und Deſcendentes, wie auch wenn ein Vater bey ſeinem Leben ein Guth abtritt, ob er gleich einige Proventus reſerviret, nicht weniger Eheleute, und Collaterales bis auf den vierten Grad, von dieſer Taxe befreyet ſeyn ſollen; 3) daß bey wiederkäuflichen Contracten, ingleichen bey Vertauſchung der Güther erwehnte Taxe gleichfalls nicht entrichtet werden dürfe, und daß 4) Fundi und Jura, welche auch das Jus ſtatuum involviren, auf eben den Fuß wie die Ritter-Güther, und Feuda ignobilia auf gleiche Weiſe wie die Nobilia aufgelaſſen werden.		
2. Vor die Publication des Teſtaments eines bekannten reichen Erblaſſers ⸗	30 bis 40	⸗
Bey einem von mittelmäßigen Vermögen	12 bis 20	⸗

	Rthlr.	Gr.
Und bey einem von notorischen geringen oder mit vielen Schulden beschwerten Vermögen = = =	3. 6 bis 10	=
Die kleine Taxe wird in Oppeln wie in der Sportul-Ordnung verschrieben ist, genommen		
3. Wenn ein Lehn oder Erb-Guth hypothecirt wird, muß von jedem 1000. bezahlt werden = = =	I	=
Die kleine Taxe beträgt von jedem 100. =	= =	2
Wann die Hypothec eingetragen, werden die 2. Gr. pro 100. nicht noch einmal genommen, sondern es wird vor die Eintragung in allem blos bezahlt = =	I	12
4. Für Verschreibung eines Geschenckes von jedem 1000. Reichsthaler = =	3	=
Für die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100. Rthlr. = = =	= =	2
Wann die Verschreibung eingetragen wird, soll davor bezahlt werden = =	I	12
5. Für Verschreibungen derer Ehe-Gelder gegen Vermächtnissen und Leib-Gedinge von jedem 1000. Rthlr.	2	=
Für die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100. Rthlr. = = =	= =	2
Für die Eintragung in allem =	I	12
6. Wenn hæredes extranei jemanden einen fundum cediren, von jedem 1000. Rthlr.	3	=
Für die kleine Taxe von jedem 100. =	= =	2
Für die Eintragung in allem = =	I	12
7. Für Cessiones derer Consense oder gerichtlichen Hypothequen von jedem 1000.	I	=

Für

	Rthlr.	Gr.
Für die kleine Taxe von jedem 100. =	= =	2
Für Annotirung in dem Hypothequen-Buch	1	=

8. Wenn jemand, der in Schlesien unbelehnet, und allda weder selbst, noch seine Vorfahren possessioniret gewesen, Erb- oder Lehn-Güther im Lande acquiriren will, so muß derselbe zuförderst das Incolat suchen, da denn die davon zu entrichtenden Jura nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens reguliret werden sollen; wer aber solch Incolat einmal gewonnen, dessen Erben in ab- und aufsteigender Linie, wie auch seine Wittib, sollen vor Fremde nicht mehr geachtet, noch zu Erlegung fernerweiter Receptions-Jurium angehalten werden, sondern geniessen der Freyheit in gantz Schlesien Güther zu acquiriren, ohne daß sie die in ein oder andern Fürstenthum ehedem hergebrachte 100. Ducaten Receptions-Gebühren zu entrichten schuldig wären.

9. Für eine Belehnung = =	25	=

Weil in dem Schlesischen Oppelschen Fürstenthum keine Lehne vorhanden, so cessiret dieser Satz.

10. Für Cassirung der Pfand und andere Verschreibungen von jedem 1000. Rthlr.	= =	12
Für die kleine Taxe in Oppeln mit der Löschung im Hypothequen-Buch in allem	2	=

11. Wann die Cantzley-Tax-Gelder vor Ablauf des ersten Jahres nicht entrichtet sind, muß in dem zweiten und folgenden,

	Rthlr.	Gr.
zur Strafe vor jedes Jahr bezahlet werden, vom Thaler	= =	3

Wir befehlen demnach Unſern ſämtlichen Schleſiſchen hohen und niedrigen Collegiis ſich bey vorkommenden Fällen nach abſtehender Taxa allergehorſamſt und eigentlich zu achten, und ein mehreres als darin feſt geſetzet iſt, von unſern Schleſiſchen Vaſallen und Unterthanen, unter den Namen der gröſſeren Cantzeley Jurium weder zu begehren noch zu nehmen: zu welchem Ende Wir denn gegenwärtiges Edict eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königl. Inſiegel beſtärcken laſſen, auch damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, durch den Druck bekannt machen, und aller behöriger Orten zu publiciren allergnädigſt befohlen. So geſchehen ꝛc.

Friedrich.

IV.

Sportul-Taxe beym Conſiſtorio.

	Rthlr.	Gr.
1. Pro Examine, Ordinatione & Inſtallatione dem Inſpectori	5	=
Denen übrigen drey Examinatoribus, einer jeden	2	=
Wann auf dem Lande ex delegatione ein Prediger inſtalliret wird, bekömmt derjenige Prediger der ſolchen Actum verrichtet		
Pro Inſtallatione	I	=
Vor die Koſt	I	=

Wel-

	Rthlr.	Gr.
Welches letztere aber sub pœna restituendi quadrupli cessiret, wann ihm die Kost gereicht wird.		
Die freye Fuhre ist die Gemeinde zu geben schuldig.		
2. Pro Confirmatione bekommt die Sportul-Casse		
Für einen Pfarren		
Wann die Pfarre groß und wichtig :	4 bis 6	:
Wann sie aber schlecht : :	3	
3. Pro Decreto ad ordinandum und zur Installirung : : :	1	
4. Vor eine Erlaubniß sich im Hause trauen zu lassen : : :	5 bis 10	:
5. Wer eine Erlaubniß sucht, sich ein vor allemal öffentlich proclamiren zu lassen, muß von Sr. Königl. Majestät unter Dero eigenhändigen Unterschrift die Erlaubnis erhalten, und kan die Regierung über das Gesetze nicht disponiren; Es wäre dann, daß es gar keine Proclamation gebrauche, als in denen Fällen, welche in dem neuen Land-Recht Part. I. Lib. II. Tit. III ausgenommen seyn: Welchen auch beyzufügen: Wenn ein Officier oder Bedienter schleunige Ordre erhält zu verreisen, und die Königliche Dispensation nicht abwarten kan.		
Wenn aber ein Paar Braut-Leute zum zweyten und dritten mal wollen aufgebothen werden, kan die Regierung davon dispensiren, und werden alsdann gegeben :	5 bis 10	:

	Rthlr.	Gr.
6. Vor jeden Gevatter, wann mehr als drey gebeten werden, und die Eltern ein Pathen-Geſchenck von denenſelben nehmen	1	ꝛ
7. Pro Confirmatione vor die Schulmeiſter auf dem Lande, wann die Confirmation denen Ober-Aemtern competiret ꝛ	1	
Eben ſo wird es mit denen Küſtern in denen Städten und auch auf dem Lande gehalten.		
8. Vor die Taufe im Hauſe, wovon aber die Noth-Taufe ausgenommen ꝛ	4 bis 5	ꝛ
9. Pro diſpentatione in Gradibus jure civili prohibitis wird von denen Evangeliſchen nichts genommen, weil Se. Königl. Majeſtät alle Prohibitiones auſſer denen Gradibus, welche in der Heil. Schrift namentlich, oder ex Identitate rationis verbothen ſind, aufgehoben haben.		
Wann aber die Catholiſchen ohne Diſpenſation in dergleichen Fällen nach ihren Principiis nicht heyrathen dürfen, ſo ſollen dieſelbe jederzeit die Helfte von demjenigen, was in der Taxa Stolæ feſtgeſetzt worden, erlegen.		
10. Pro Conceſſione eines Bethauſes ꝛ	4	ꝛ
11. Wann ſonſt noch einige Expeditiones erfordert werden, müſſen dieſelbe nach der ordentlichen Cantzley-Taxe reguliret werden.		

V.

V.

Sportul-Ordnung für die Advocaten.

	Rthlr.	Gr.
1. Für einen Libellum Actionis oder die erſte Klage	1	
Weil aber die Advocaten nunmehro ſich vor Anſtellung der Klage von allen Umſtänden genau informiren, und ein Protocoll darüber halten müſſen, ſo paßiren in denen Fällen, wo die Natur der Sache eine weitläuftige Unterſuchung erfordert	2	
2. Für ein anderes Memorial		16
Und wann realia darinne tractiret werden	1	
3. Für eine Interpoſitionem Appellationis oder Reviſionis, weil alle Gravamina ſpecifice darin angeführet werden müſſen	1	
4. Pro Mandati Extenſione		3
5. Für einen Vortritt bey Vortragung einer Caution, Fidejuſſion, Ceſſion, Renunciation, Vormundſchaft, und derſelben Loßzehlung, Ausbittung eines Conſenſes und deſſen Caßirung, Verreichung eines Guths, Beywohnung einer Vereydung der Zeugen, oder Ablegung eines andern Juramenti, Production und Recognition derer Documenten		16
6. Vor Abwartung eines mündlichen Verhörs, wann die Sache leicht und gering iſt, als ein Wechſel und offenbaren Schuld-Sachen	1	
Wenn die Sache wichtig	2	

7. Wann

	Rthlr.	Gr.
7. Wann die Sache loco oralis verwieſen wird, können auch nicht mehr gefordert werden, als	2	⁂
Es wird aber alsdenn pro Termino nichts bezahlt.		
Wann die Sache weitläuftig oder ſuper Con- & Reconventione verfahren wird	3 bis 4	⁂
8. Wann ſchriftlich verfahren wird, ſoll vor eine Satz-Schrift, als Exception, Re- & Duplic, ſowohl in der erſten als folgenden Inſtantz die Arbeit nicht nach Bogen, ſondern nach dem Werth der Solidität bezahlt werden.		
Daher diejenigen, welche ihre Schriften ohne Noth weitläuftig machen, in der Re- und Duplic das vorige nur recoquiren, oder eine offenbare ungerechte Sache defendiren, ihrer Gebühren verluſtig declariret, und überdem mit 5. Rthlr. Strafe beleget werden, dieſe aber nebſt denen Gebühren der Sportul-Caſſe anheim fallen ſollen.		
9. Pro Termino Inrotulationis Actorum, wenn die Advocaten würcklich dabey erſcheinen	1	⁂
NB. Bey Cridæ-Proceſſen braucht es in Anſehn der Advocaten keiner Inrotulation.		
10. Pro Reviſione einer ihnen auswärts zugeſchickten Satz-Schrift	⁂	8
11 Pro Reviſione eines ſolchen Memorials	⁂	2

Wann

Wann die Advocaten vices Procuratorum vertreten.	Rthlr.	Gr.
1. Weil die Advocaten die expedirte Sachen abfordern und einlösen müssen und sollen, so wird ihnen erlaubt, von jedem Memorial und darauf expedirtem Decret ihrer Parthey anzurechnen = =	=	4
Hingegen müssen sie, wann sie vor 1. Uhr die Sachen nicht abfordern, denen Bothen, welche ihnen nach 1. Uhr die Expedita ins Haus bringen, die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen.		
2. Wann sie denen Partheyen Copiam decreti vel sententiæ zusenden, nebst dem Schreiben = = =	=	4
3. Wenn sie dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen = =	=	3
4. Pro Sollicitatura und Abforderung einer nach Hof abzustattenden Relation, item einer Confirmation und Expedition eines gerichtlichen Vergleichs = =	=	4
5. Wann der Advocat seiner Parthey von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder von derselben Information einzuholen nöthig findet, und derselbe auf seinen Advocaten-Eyd die Briefe specificirt, so sollen ihm für jeden Brief passiren = = =	=	2 bis 4
Es wird also künftig denen Advocaten nichts weiter paßirt, als was in dieser Sportul-Ordnung denenselben bewilliget worden;		

	Rthlr.	Gr.
dahero können ſie in ſpecie nichts mehr fordern.		
1) Pro accuſatione contumaciæ, weil dieſes an denen Gerichts-Tägen geſchiehet, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig ſeyn. Es wäre dann, daß es in denen Ferien ſchriftlich geſchehe: Welchenfalls die Accuſatio als ein Memorial bezahlt wird.		
2) Wann eine Sache in dem Verhörs-Termin loco oralis oder zum ferneren Verfahren verwieſen wird, weil die Schriften bezahlt werden.		
3) Pro audienda Sententia: weil dieſe in denen Audientz-Tägen publicirt werden, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig ſeyn müſſen.		
4) Für die Conſtitutions-Protocolla, weil ſie bey der Publication die Decreta notiren, oder ſolche des Nachmittags aus dem vorgelegten Buch abſchreiben laſſen können.		
5) Pro Sollicitatura: Weil die Advocaten ohne ſollicitiren alle Morgen die expedirte Sachen abfordern können. Ein anders iſt wann Exrajudicialia, als Confirmationes, Berichte ꝛc. expedirt worden, in welchem Fall die oben accordirte 4. Gr. pro Sollicitatura paſſirt werden.		
6) Pro Informatione, oder pro Arrha. Weil ihnen der Libellus bezahlt wird.		

VI.

VI.

Sportul Ordnung für die Ober-Amts-Pfänder, wie solche in dem Reglement wegen der Amts-Pfänder enthalten.

	Rthlr.	Gr.
1. Bey der Antretung der wircklichen Execution vor den ersten Tag =	1	=
NB. Vor die Ankündigung wird künftig nichts gegeben: weil die Sententz loco monitorii ist, und bey Ausfertigung des Executions-Befehl dem Schuldner durch ein Rescript notificirt wird, daß, wann er binnen 14. Tagen nicht bezahlt, die wirckliche Execution erfolgen werde, und daß solche schon eventualiter expedirt sey.		
2. Ausser diesem Einen Rthlr. soll dem Amts-Pfänder, wann die Execution über Land verrichtet wird, von jeder Meile gegeben werden = = = = = =		6
und		
3. An Warte-Geld auf seine Person und Pferd (nebst freyem Futter vor das Pferd, täglich = = = = =		12
4. Wann der Landreuter kein Pferd hat, sondern der Kläger ihm die Fuhr gäbe, bekommt er für die Meile nur = = =		3
Wegen der übrigen 3. Gr. muß er seinen Regreß an den Schuldner nehmen.		
5. Im Fall er die Execution nicht über Land, sondern an dem Ort seiner Wohnung verrichtet, sollen ihm über den einen Rthlr.		

	Rthlr.	Gr.
welcher ihm den ersten Tag zugebilliget worden, die andere Tage nicht mehr gegeben werden als täglich an Warte-Geld		12
6. Wann er einen Schuldener oder Inquisiten über Land aufheben und zum Gefängniß oder Festung liefern soll, und seinen eigenen Wagen oder Pferde gebraucht, bekommt er für jede Meile		12
Wann er aber mit einer Fuhr versehen wird, für jede Meile nur		6
Wann er sich dieserwegen an einem Ort mit Pferd und Wagen aufhalten müste, bekommt er täglich an Warte-Geld	I	
Wann er keine eigene Pferde und Wagen hat, sondern nur vor sich ein Pferd (vid. N. 3.)		12
7. Im Fall aber der Land-Reuter eine Person an den Ort wo er wohnet aufhebet, und daselbst zur Haft liefert, bekommt er vor diesen Actum	I	
8. Wann ihm befohlen wird eine Person, welche de fuga suspecta ist, zu observiren, wird ihm den ersten Tag gegeben	I	
Die übrigen Tage aber		6
9. Wann der Ober-Amts-Pfänder auf einen Ritt an zweyen Orten eine Execution zu verrichten hätte, kann er von jedem Debitore nur die Ratam nach Beschaffenheit des Weges fordern.		
10. Wann der Amtspfänder eine Auction besorget, wann nemlich die Summe unter		
	50. Rthlr.	

	Rthlr.	Gr.
50. Rthlr. iſt, bekommt er vor Verfertigung der Specification, derer Anſchlagung, vor den Ausruf, Empfang der Gelder, und abzuſtattenden Bericht, folglich vor die gantze Auction, wann ſie auch mehr Tage währet	I	12
11. Auſſer dieſen Gebühren kan der Ober-Amts-Pfänder nichts weiter an Eſſen noch Trincken, noch an Futter vor ſeine Pferde etwas fordern, bey Strafe der Caſſation und Reſtitution des Quadrupli.		

VII.

Sportul- oder Taxe vor die Commiſſarios perpetuos, oder ſogenante Juſtitz-Räthe, und von ihnen zu adhibirender Secretarien; wie ſolche in dem Reglement wegen der Juſtitz Räthe enthalten.

Sportul-Ordnung vor die Juſtitz-Räthe, und die darbey zu adhibirende Secretarios.

	Rthlr.	Gr.
1. Wenn der Juſtitz-Rath einen ihm anvertrauten Actum in ſeinem Haus verrichtet, und des Morgens von 9. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 6. arbeitet, bekommt er	I	
Der Secretarius, wann derſelbe nöthig, nebſt freyer Fuhr		12
2. Wenn er extra domum den Actum verrichtet nebſt freyer Fuhr täglich	2	
Der Secretarius, wann er nöthig, nebſt freyer Fuhr	I	

	Rthlr.	Gr.
NB. Die Fuhr wird denen Justitz-Räthen vor 4 Pferde, denen Secretariis aber, wann sie nicht mit dem Justitz-Rath fahren, sondern in einem besondern Wagen kommen, vor 2. Pferde Postmäßig hin u. her bezahlt. Wann die Partheyen sich erbieten die Fuhren herzugeben, wird nichts davor bezahlt.		1
Ausser denen 2. und respective 1. Rthlr. Diäten wird weder Wart-Geld, noch Futter vor die Pferde gegeben, sondern der Commissarius muß solches ex propriis bezahlen.		
3. Wann der Commissarius sich selber beköstiget, so bekommt er noch 1. Rthlr. und also 3. Rthlr. des Tags, der Secretarius noch 12. Gr. und also in allem 1½. Rthlr.		
4. Das Boten-Lohn bey denen Citationen bezahlen die Partheyen vor die Meile, den Rück-Weg mitgerechnet, a 1½. Gr.		
5. Das Post-Porto wird nach der Posttaxe bezahlt		
6. Die Berichte müssen nicht a part bezahlt werden, weil die Kosten denen armen Unterthanen durch die Diäten schwer genug zu stehen kommen.		
7. Ausser diesen Gebühren, welche zuforderst von der Ober-Amts-Regierung determiniret werden müssen, wird nicht das geringste weiter, auch nicht vor Expeditiones, Copialien ꝛc. bezahlt.		
8. Wann kein hiezu in specie bestellter und beeydigter Secretarius vorhanden ist, muß der Justitzrath den Actum allein verrichten, und kan er keinen andern Bedienten hiezu adhibiren.		2

No.

No. LXXXXV.

d. d. Berlin den 8. Aug. 1750.

Königl. Reſcript an den Fürſtl. Biſchof zu Breslau, worin Selbigen das Reglement, wornach die Gravamina in geiſtlichen Sachen zu decidiren, ingleichen die Stolæ-Tax-Ordnung zur Publication zugefertiget werden.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Unſer Groß-Cantzler und würcklicher Geheimder Etats-Miniſtre Freyherr von Cocceji nebſt Unſerm Etats-Miniſtre Grafen von Münchow Uns allerunterthänigſt gemeldet, daß ſie ſich, Unſerer an dieſelben ergangenen allerhöchſten Ordre gemäß, mit Ewr. Lbden und denen ob Seiten der Geiſtlichkeit dazu Abgeordneten zuſammen gethan, und alle zeithero in geiſtlichen Sachen vorgekommene Gravamina bis auf Unſere allerhöchſte Approbation mit völliger Einwilligung Ewr. Lbden gehoben hätten.

So haben Wir nicht nur zuforderſt Ewr. Lbden Unſer hierüber geſchöpftes Vergnügen zu erkennen geben wollen, ſondern Wir haben auch zu künftiger Verhütung aller bisher vorgekommenen Irrungen ſolcherwegen das hiebey kommende beſtändige Reglement anfertigen laſſen, und ſolches allerhöchſt Selbſt vollzogen.

Sothanes Reglement iſt nicht nur in allen Stücken aufs genaueſte, nach dem Conferential-Protocoll eingerichtet, ſondern Wir haben auch, in ſo weit es thulich geweſen, dabey auf die von Ewr Lbden nachhero übergebene Anmerckungen reflectiren laſſen, ſolchergeſtalt, daß Wir im mindeſten nicht zweifeln, es werde mehr gedachtes Reglement und künftige Verfaſſung in Religions-Sachen nicht nur alle Gravamina

beheben, ſondern auch überhaupt hinreichend ſeyn, Unſern zum Beſten des Landes und Erhaltung guter Ordnung vorgehabten Endzweck völlig zu erreichen.

Die Taxa ſtolæ, welche Wir Ew. Lbd. gleichfalls hiebey zufertigen, iſt nicht minder überall nach dem Conferential-Protocoll aufs genaueſte eingerichtet und dabey gleichfals auf die von Ewr. Lbd. nach geſchloſſenen Protocoll beygebrachte Erinnerungen, in ſo weit es ſeyn können, Reflexion gemachet worden.

Wir haben auch Unſerm Etats-Miniſter Grafen von Münchow und Unſeren Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen nachdrücklich aufgegeben, ſowol über gedachtes Reglement als der Taxa Stolæ nachdrücklich zu halten, und zweifeln nicht, daß Ewr. Lbd. ihrer Seits ein gleiches zu thun, ſich nicht entbrechen werden, wie Wir dann zu dem Ende hiedurch an dieſelbe geſinnen, beydes in Dero gantzen unterhabenden Diœceſs gewöhnlicher maſſen zur Publication bringen zu laſſen.

Die Geiſtlichkeit ſoll nur geiſtliche pœnas infligiren, keinesweges aber ſich weltliche Zwangs-Mittel, als Gefängniß-Geld- und Leibes-Strafen arrogiren, ſondern weltliche Gerichte requiriren.

Das eintzige, was Wir übrigens noch in dieſer Angelegenheit Ewr Lbd. zu erkennen geben müſſen, beſtehet darin, daß Wir allerhöchſt Selbſt mißfällig wahrgenommen, daß hie und da ſich einige Geiſtlichen ſich der weltlichen Zwangs-Mittel anmaſſen wollen. Da Wir aber ſolches keinesweges geſtatten können; So geſinnen Wir hierdurch an Ewr. Lbd. auſſer demjenigen, was in mehrgedachtem Reglement feſtgeſetzet, auch darüber beſtändig zu halten, daß fernerhin die Ewr. Lbd. untergebene Geiſtlichkeit ſich nicht beygehen laſſen müſſe, andere als geiſtliche Pœnas zu infligiren, keinesweges aber ſich in einem eintzigen Fall, weltlicher Zwangs-Mittel, als Gefängniß, Geld- und Leibes-Strafen zu arrogiren, vielmehr, wann dergleichen nöthig erachtet werden ſolten, ſolcherwegen die weltliche Gerichte gebührend zu requiriren. Wogegen ꝛc. Geben Berlin den 8. Aug. 1750.

Friedrich.

Freyherr v. Cocceji. Graf v. Münchow.

No.

No. LXXXXVI.

d d. Berlin den 8. Auguſt. 1750.

Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geiſtlichen Sachen, der in Schleſien ſubſiſtirenden Religionen abgemachet, und entſchieden werden ſollen.

Nachdem bey Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn von der Geiſtlichkeit beyder Religionen in Schleſien, von Zeit zu Zeit verſchiedene Gravamina angebracht worden, und dann Allerhöchſt Dieſelbe nach Dero Landes-väterlichen Intention weder einem noch andern Theil zu gegründeten Klagen Anlaß geben, vielmehr allergnädigſt alle und jede Gravamina, ſo viel möglich, gehoben wiſſen wollen; Als haben Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät Dero Groß-Cantzler und würcklichen geheimten Etats- und Krieges-Miniſtre, Freyherrn von Cocceji allergnädigſt aufgetragen, nebſt dem würcklichen geheimten Etats-Krieges- und dirigirenden Miniſtre, Grafen von Münchow, ſothane Gravamina beyder Religionen gründlich zu unterſuchen, ſolche ſo viel möglich gütlich zu heben, und demnächſt Allerhöchſt Deroſelben, darüber unterthänigſten Bericht zu erſtatten.

Königl. Intention, die Gravamina der Schleſiſchen Geiſtlichkeit beyder Religionen unterſuchen und heben zu laſſen.

Wie nun hierauf erwehnte Miniſtri ſich mit des Fürſt Biſchofs zu Breslau Liebden in Beyſeyn des dortigen zeitigen Dom-Probſts Freyherrn von Lange und des gegenwärtig angeordneten General-Vicarii, Freyherrn von Oerle zuſammen gethan, und endlich die meiſten und wichtigſten Gravamina mit Beyſtimmung des Fürſt Biſchofs und der Catholiſchen Geiſtlichkeit zuverläßig abgemacht und nachgegeben worden. Als haben Se. Königl. Majeſtät, nachdem davon Allerhöchſt Deroſelben Bericht erſtattet worden, zu Behebung

Die meiſten und wichtigſten Gravamina werden mit Beyſtimmung des Fürſt Biſchofs und der Catholiſchen Geiſtlichkeit abgemacht.

ſothaner zeitherigen Gravaminum und zur Richtſchnur fürs künftige, nachſtehendes beſtändiges Reglement, dem getroffenen Abkommen und den jetzigen Verfaſſungen gemäß, entwerfen und publiciren laſſen. Solchemnach wird hiedurch

I.

Völlige Gewiſſens-Freyheit ſich zur Catholiſchen, oder von derſelben zu der Evangeliſchen Religion zu bekennen.

Feſtgeſetzet, daß nach der Seiner Königlichen Majeſtät ſämtlichen Unterthanen verliehenen Gewiſſens-Freyheit einem jedweden, wes Standes oder Religion derſelbe ſey, unverwehret bleibe, die Catholiſche Religion anzunehmen, und ſich in derſelben unterweiſen zu laſſen, gleichwie es ſich auch von ſelbſten verſtehet, daß einem jeden Dero Catholiſchen Unterthanen unbenommen iſt, ſich zu der Evangeliſchen Religion zu bekennen, und in derſelben ungehinderten Unterricht zu nehmen.

Weder die Obrigkeiten, noch Geiſtlichkeit ſollen keinem darin hinderlich fallen.

Es müſſen dahero ſo wenig die weltlichen Collegia, Conſiſtoria und andere Richter, als auch die Geiſtlichkeit beyder Religionen ſelbſt demjenigen, der ſich auf eine ungezwungene Art zu einer andern Religion bekennen will, darunter das geringſte in den Weg legen, oder ihm auf einige Weiſe daran hinderlich ſeyn.

Aufhebung der Breslauſchen Ober-Amts-Regierungs-Currende, ratione der nicht in Catechiſation ohne ihren Vorbewuſt zu nehmenden Unmündigen von einem andern Religions-Geiſtlichen.

Wie denn auch zu ſolchem Ende die von der Breslauiſchen Ober-Amts-Regierung vor einiger Zeit an die Geiſtlichkeit beyder Religionen erlaſſene Currende: daß die zwar ad annos diſcretionis gekommene, aber noch in der Eltern oder Vormünder Gewalt ſtehende Perſonen nicht ohne Vorbewuſt gedachten Collegii von einem andern Religions-Geiſtlichen in Catechiſation genommen werden ſollen, wieder aufgehoben worden iſt, damit das allgemeine Religions-Exercitium einen deſto freyern Lauf behalte. Aus eben dieſem Grunde ſoll auch

2. Nie-

2.

Freyer Zutritt der Beicht-Väter zu den Krancken u. Sterbenden.

Niemanden erlaubet seyn, einem Krancken oder Sterbenden, unter was Vorwand es auch seyn möchte, den Zutritt seines Beicht-Vaters oder auch eines andern Geistlichen seiner Religion zu verwehren; jedoch muß solches sowol bey Evangelischen als Catholischen als ein billiges Reciprocum beobachtet werden.

3.

Die Freyheit, sich zu einer Relig. zu bekennen, setzet annos discretionis voraus; Unmündige werdē in der Religion der Eltern erzogen.

Wie aber die Freyheit, sich nach seinem ungezwungenen Willen zu einer Religion zu bekennen, nur bey denjenigen, welche bereits ad annos discretionis gelanget sind, Platz greiffen kan; So sollen hingegen diejenigen, welche diese Annos discretionis noch nicht erreichet haben, bis zu derselben Erlangung in der Religion ihrer Eltern erzogen werden.

4.

Alle Ante-Nuptial-Stipulationes ratione der Religion der Kinder, werden aufgehoben.

Und weilen es sich in Schlesien gar öfters zuträget, daß sich Personen von zweyerley Religionen mit einander ehelich verbinden; So wollen Se. Königl. Majestät, nachdem Allerhöchst Dieselbe bereits alle Ante-Nuptial-Stipulationes und andere dergleichen über die künftige Religion derer Kinder gemachte Pacta quoad effectum in judicio gäntzlich aufgehoben haben, selbige auch hiedurch nochmals caßiren und aufheben: so daß vors künftige die aus dergleichen Ehen erzeugete Kinder nach dem Geschlecht in der Eltern ihrer Religion bis ad annos discretionis erzogen werden sollen, dergestalt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion ihrer Mutter die nöthige Unterweisung bekommen müssen.

Kinder der Eltern von zweyerley Religionen, werden nach dem Geschlecht in der Religion des Vaters, oder der Mutter bis ad annos discretionis unterwiesen.

5.

Wie sich eine Evangelische Mutter mit ihrem

Wenn dahero einer Evangelischen Mutter von einem Catholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird, so muß selbige diesen Sohn bis in das 14te Jahr absolute in die Catholische

Sohne von einem Catholischen Vater zu verhalten;

lische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen verweigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen und Personen Catholischer Religion zur Erziehung gegeben werden wird.

Es soll ihr unter diesem Vorwande derselbe nicht aus der Education genommen werden; Das Reciprocum wird von beyden Religionen beobachtet.

Dahingegen aber, wenn die Mutter ihren Sohn in die Catholische Schule gehörig schicket, derselben solcher nicht unter dem Vorwand, daß sie Evangelisch und er Catholisch sey, aus der Education genommen werden kan, sondern ihr das Jus educandi Liberos des Unterscheides der Religion ungeachtet, ungekränckt verbleiben muß; welches denn abermal bey beyden Religionen, sowol der Evangelischen als Catholischen, als ein auf die allgemeine Gewissens-Freyheit sich gründendes Reciprocum auf das allerunverbrüchlichste in Obacht genommen werden muß.

6.

Nach dem Tode der Eltern werden den Kindern Vormünder von ihrer Religion gegeben;

Wann bey solchen Ehen diversæ Religionis beyde Eltern verstorben sind; so sollen regulariter denen Kindern Vormündere von der Religion ihrer Eltern bestellet werden, dergestalt, daß wenn der Vater Catholisch, die Mutter aber Evangelisch gewesen, denen Söhnen Catholische und denen Töchtern Evangelische Tutores bestellet werden.

es sey dann, daß der Vater per Testamentum anders disponiret hätte.

Wann aber ein Vater bey seinem Absterben, auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion, ein Vertrauen hätte, oder dasselbe gar per Testamentum zum Vormunde benennete; So ist in solchem Fall, auf den Unterscheid der Religion nicht zu sehen, sondern dasselbe dem ohnerachtet, zur Vormundschaft zu admittiren; Jedoch muß ein solcher Tutor diversæ Religionis gleichfalls in denen Principiis der Religion ihrer Eltern die Kinder erziehen lassen, oder aber, daß ihm derselben Education wieder genommen werde, gewärtigen.

7. Wenn

7.

Wenn unter Ehe-Leuten diverſer Religion, ratione matrimonii, und unter verlobten Perſonen diverſer Religion ratione ſponſalium, Streit und Proceſſe entſtehet; So bleibet es zwar ein vor allemal dabey, daß dergleichen Ehe- und Sponſalien-Sachen, es ſey der beklagte Theil Evangeliſcher oder Catholiſcher Religion, lediglich von denen Königl. Ober-Conſiſtoriis und Ober-Aemtern entſchieden werden ſollen; Jedoch werden dieſe ausdrücklich hiemit dahin angewieſen, daß ſie ein jedes Theil nach denen Principiis ſeiner Religion beurtheilen, und das Erkentniß darnach einrichten ſollen, dergeſtalt, daß e. g. in cauſa divortii der Evangeliſche Theil, bey hinlänglich erwieſenen Cauſis, zwar a Vinculo geſchieden, und ihm ſich anderwärts zu verehlichen freygelaſſen werden kan, intuitu des Catholiſchen Theils aber dergleichen divortium keinen Effectum quoad internum erlanget, und daſſelbe ohne Befinden und Erkentniß ſeiner Geiſtlichen Inſtantz zu einer änderweitigen Ehe zu ſchreiten, nicht befugt iſt; Wie dann auch die Conſiſtoria in ſolchem Fall wider den ſchuldigen Theil dasjenige, was quoad effectus civiles Rechtens iſt, erkennen ſollen.

Proceſſe zwiſchen Ehe-Leuten, oder Verlobten, werden bey den Ober-Conſiſtoriis nach den Principiis ihrer Religion entſchieden.

Hingegen müſſen die Partheyen, wann ſie beyderſeits Catholiſch ſeyn, bey dem Biſchöflichen Conſiſtorio in Matrimonial-Sachen judiciren laſſen, und gehen die Appellationes in 2da & 3tia inſtantia an die beſtellte Sinodal-Richter, wie ſolches bereits unterm 6. Octobr. 1748. verordnet und feſtgeſetzet worden.

Wann ſie aber beyderſeits Catholiſch ſeyn, gehören ſie vor das Biſchöff. Conſiſtorium.

8.

Iſt zwar in dem unterm 22. Auguſti 1747. emanirten Ehe-Edict ausdrücklich feſtgeſetzet, daß kein Unterthan, er möge Catholiſcher oder Evangeliſcher Religion ſeyn, ohne ausdrücklicher Einwilligung ſeiner Grund-Obrigkeit ſich ver-

Unterthanen können ſich ohne Einwilligung ihrer Obrigkeit

nicht verheyrathen.

heyrathen und copuliren laſſen ſolle, wie es dann auch bey allen demjenigen, ſo darinn dieſerhalb verordnet worden, nochmals lediglich belaſſen wird.

Strafe der Grundherrſchaften, welche den Conſens ohne Urſache verweigern.

Weilen aber die Catholiſche Geiſtlichkeit ſich beſchweret hat, daß öfters die Grund-Herrſchaften ihren Conſens in die vorhabende Verheyrathung ihrer Unterthanen ohne Noth verweigerten, und dadurch das Chriſtliche Werck der Ehe wider die Principia ihrer Religion geſtöret und unterbrochen würde; Als wird, um dieſen angezeigten Mißbrauch vorzubeugen, hiemit ausdrücklich feſtgeſetzet, daß, wann ſich finden würde, daß die Grund-Herrſchaft ohne hinlängliche Urſache und blos ex odio Religionis den Conſens in die Verheyrathung ihrer Unterthanen, ſie mögen Evangeliſcher oder Catholiſcher Religion ſeyn, verweigert hat, und deshalb bey der Inſtantz ordentlich geklaget werden müſſen, dergleichen Grund-Herrſchaft nicht allein ſämtliche Proceß-Koſten erſetzen, ſondern auch überdem Zehen Rthlr. Strafe erlegen, und der Conſens von der Inſtantz ex officio ſuppliret werden ſoll.

9.

Die Diſpenſationes Catholi. Unterthanen, in gradibus prohibitis, werden bey den Ober-Aemtern produciret;

Da auch bereits im Notifications-Patent de 1742. ausdrücklich feſtgeſetzet, daß die von Sr. Königl. Majeſtät Catholiſchen Unterthanen in gradibus prohibitis von ihrer geiſtlichen Inſtantz erhaltene Diſpenſationes bey denen Ober-Aemtern produciret, und daſelbſt gleichfalls quoad effectus civiles nachgeſucht werden ſollen; ſo hat es auch noch ferner dabey ſein unabänderliches Bewenden.

Wie viel hiervor an Gebühren zu entrichten.

Nachdem aber Sr. Königl. Majeſtät Ländes-väterliche Intention nicht iſt, daß Dero Unterthanen, die dergleichen Diſpenſationes zu ſuchen nöthig haben, dadurch mit verſchiedenen neuen Abgaben und Gebühren beſchweret werden ſollen; So wird hiemit ausdrücklich feſtgeſetzet, daß die Ober-Aemter in ſolchen Fällen von dergleichen Diſpenſation nur die

Helfte

Helfte von demjenigen, ſo bey dem Biſchöflichen Amte entrichtet worden, nehmen, wenn aber die Expedition von dem Biſchöflichen Amte in forma Pauperum geſchehen, davor gar nichts fordern müſſen.

10.

Klagen der Geiſtlichkeit über die Soldaten, welche Weibes-Perſonen aus ihren Gemeinden heyrathen, und keine Gebühren entrichten wollen;

Es ſind ferner von der Geiſtlichkeit beyder Religionen verſchiedene Klagen darüber geführet worden, daß, wann die Königl. Soldaten Weibes-Perſonen, ſo ſub Jurisdictione civili ſtünden, heyratheten, dieſe letztern ihrem Parocho weder pro proclamatione noch copulatione die erforderliche Stolæ-Gebühren entrichten wolten.

Da aber dergleichen Weibes-Perſonen, welche ſich an Soldaten verheyrathen, nur erſt durch das Matrimonium ſelbſt ad Forum militare übergehen, und deshalb vorhero keine Exemtion prätendiren können; Als wird allen Obrigkeiten hiemit aufgegeben, daß ſie in ſolchem Fall von der Braut Vermögen die dem Pfarrer und Kirch-Bedienten gebührende Taxam Stolæ executive beytreiben, und an ihren Pfarrern entrichten laſſen ſollen.

Die Obrigkeiten ſollen ſolche executive beytreiben;

11.

Beſchwerden über die Verwendung der Catholiſchen Kirchen-Gelder zu unnöthigen Kirchen-Gebäuden.

Wenn auch inſonderheit des Herrn Biſchofs Liebden nebſt der Catholiſchen Geiſtlichkeit darüber Beſchwerde geführet haben, daß von Seiten derer Ober-Aemter über die Catholiſche Kirchen-Gelder, in wie weit ſelbige zum Bau der Kirchen und Pfarr-Gebäude zu verwenden wären, diſponirten, hieben aber zugleich von Seiten derer Parochianorum wider die Cathol. Parochos wegen der zur Ungebühr prätendirten und verurſachten Baues verſchiedene Gravamina zum Vorſchein gekommen, und dann dieſer Punct von Anfangs gedachten Sr. Königl. Majeſtät Groß-Canzler mit Beyſtimmung des Herrn Biſchofs Liebden und der Catholiſchen Geiſtlich-

lichkeit völlig in Güte applaniret worden; Als wird in deſſen Conformität folgendes geordnet und feſtgeſetzet:

Parochus muß Patrono Eccleſiæ die Baue anzeigen,

a) Wann ein Parochus nöthig findet, daß an der Kirche, denen Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche letztere ebenfalls für beſtändig zu denen Pfarr-Kirchen gehören, entweder gantz neue Baue, oder doch nahmhafte Reparaturen geſchehen müſſen; So lieget demſelben zuvörderſt ob, ſolches dem Patrono Eccleſiæ in gebührenden Terminis anzuzeigen,

letzterer aber dieſelben cum Parochianis unterſuchen, und wo ſie nöthig, veranſtalten.

und um die deshalb nöthige Veranſtaltung zu bitten.

b) Der Patronus Eccleſiæ muß darauf mit Zuziehung derer Parochianorum den ihm angetragenen Bau oder Reparatur ohne Zeit-Verluſt unterſuchen, und, wenn er ſolches nöthig findet, alsbald veranſtalten.

Bey entſtehender Uneinigkeit aber decidiren die Ober-Aemter.

c) Solte aber Patronus & Parochiani mit dem Parocho des verlangten Baues oder Reparaturen halber nicht einig werden können, ſo muß der Parochus, wenn er zu acquieſciren nicht gemeinet, die Sache an die Ober-Amts-Regierung gehörig gelangen laſſen.

Die Unterſuchung und Verfertigung eines Anſchlags wird dem Juſtiz-Rath des Creyſes aufgetragen.

d) Die Ober-Amts-Regierung muß ſofort nach eingelangter Klage dem Juſtiz-Rath des Creiſes auftragen, daß er ſich in locum verfügen, und in Gegenwart des Patroni, Parochianorum, und Pfarrers, theils die Neceſſitatem des Baues unterſuchen, theils aber auch einen genauen Ueberſchlag von denen dazu nöthigen Koſten machen, und demnächſt davon an die Ober-Amts-Regierung pflichtmäßig berichten ſolle.

Dem Biſchof ſtehet frey, von ſeiner Seite jemand zu dieſer Commiſſion zu deputiren.

Sr. Liebden dem Herrn Biſchof ſtehet frey, ſeiner Seits gleichfalls jemanden zu deputiren, welcher bey dieſer Commiſſion mit gegenwärtig ſey, und müſſen dahero die Ober-Amts-Regierungen, wenn ſie dergleichen Commiſſiones veranlaſſen, vorgedachter Sr. Liebden davon zugleich Notification thun.

e) Auf

Rechtlicher Beſcheid des Ober-Amts auf den Bericht des Juſtiz-Raths.

e) Auf den von dem Juſtiz-Rath abgeſtatteten Bericht ſoll das Ober-Amt ſowol über die Frage, ob der Bau nöthig ſey, oder nicht? als auch über deſſen Einrichtung ſelbſt, rechtlich erkennen.

In ſententia wird feſtgeſetzet, wie viel aus dem Peculio eccleſiæ zum Bau zu nehmen,

f) Wenn der Bau oder die Reparaturen, es ſey bey der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche ſelbſt ein Peculium hat; ſo müſſen die Ober-Amts-Regierungen in ſententia zugleich mit feſtſetzen, wie viel zu ſolchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch denen jährlichen Expenſis Eccleſiæ neceſſariis ohnbeſchadet, zu verwenden ſey.

und dieſerwegen mit dem Fürſt Biſchoffe communiciret; iſt aber ſolches nicht hinreichend, concurriren hierzu Patroni und Parochiani.

g) Damit aber dieſelbe hierunter mit deſto mehrerer Zuverläßigkeit etwas gewiſſes determiniren können; ſo haben ſie deshalb zuforderſt mit des Herrn Biſchofs Liebden zu communiciren, und von demſelben den Zuſtand des Peculii Eccleſiæ und was die jährlichen Kirchen-Ausgaben betragen, abzufordern; wobey ſich von ſelbſten verſtehet, daß, wenn das Peculium Eccleſiæ weder in totum noch in tantum zu dem vorſeyenden Bau hinreichend wäre, die Patroni & Parochiani ſolchen Bau ex propriis zu beſtreiten ſchuldig und verbunden ſind; jedoch können Catholiſche Wirthe zu denen zum Unterhalt des Bet-Hauſes und andern dabey vorfallenden Unkoſten nicht angehalten werden.

Kleine Reparaturen beſorget Parochus ſelbſt;

h) Weilen auch viele von denen Parochis ſo weit gehen, daß ſie an ihren Pfarr-Gebäuden nicht die allergeringſte Beſſerung thun, ſondern alle Kleinigkeiten denen Patronis & Parochianis aufbürden wollen; ſo wird hiedurch ausdrücklich feſtgeſetzet, daß die Pfarrern an denen Pfarr-Gebäuden alle diejenigen Reparaturen, ſo ſie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute beſtreiten können, ſelbſt und ohne Concurrenz des Patroni & Parochianorum machen laſſen müſſen.

Hingegen bekömt derſelbe die bey Reparaturen abgehende Späne und altes Stroh von denen Dächern.

Inſonderheit ſind die Pfarrer ſchuldig zu Reparatur derer Dächer das nöthige Stroh, in ſoweit ſolches nicht ein Schock Schoben überſchreitet, herzugeben; dahingegen, wenn die Reparatur des Daches mit einem Schock Schoben nicht verrichtet werden kan, die Parochiani das übrige dazu liefern müſſen; wobey noch zu gedencken, daß wenn bey denen Pfarr-Gebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, die Holtz-Späne und das von denen alten Dächern geriſſene Stroh dem Pfarrer überlaſſen werden ſoll.

Die Ertz-Prieſter ſollen bey den Kirchen-Viſitationen acht haben, daß die kleinen Reparaturen von den Parochis geſchehen müſſen.

i) Da auch dieſer gemachten Verordnung ohnerachtet, es dennoch leicht geſchehen konte, daß die Pfarrer diejenigen Reparaturen, ſo ſie anfänglich ohne baare Auslagen und mit ihren eigenen Leuten beſtreiten können, dergeſtalt negligiren, daß deren Remedirung ex poſt nach vorſtehenden Principiis dem Patrono und Parochianis zur Laſt fielen; So haben, um dieſen Mißbrauch vorzukommen, des Herrn Biſchofs Liebden ihrem Erbiethen gemäß die Verfügung zu machen, daß die beſtellte Ertz-Prieſter bey ihren jährlich vorzunehmenden Kirchen-Viſitationen hierauf zugleich Achtung geben, und wenn Patronatus oder Parochiani ſich deshalb über den Pfarrer beſchweren würden, ihn dazu gehörig und mit Nachdruck anhalten ſollen.

Parochus und die Kirchen-Väter legen jährlich die Rechnungen in dem Hauſe des Patroni Eccleſiæ ab.

k) Wenn auch endlich die Frage entſtanden, vor wem und an welchem Orte die Catholiſchen Kirchen-Rechnungen abgeleget werden ſollen? Des Herrn Biſchofs Liebden aber nebſt der Cathol. Geiſtlichkeit hierunter ſelbſt nicht unbillig gefunden haben, daß die Kirchen-Rechnungen alljährlich dem Patrono Eccleſiæ in deſſen Behauſung von dem Parocho und denen Kirchen-Vätern abgeleget, dieſe Abnahme der Rechnung auch allein dergeſtalt vor gültig angeſehen werden müſſe, daß obgleich auch ex poſt der Ertz-Prieſter ſothane Rechnungen revidiren und nachſehen könne, ſolches doch nur bloß um des

Herrn

Herrn Biſchofs Liebden davon Bericht zu erſtatten, geſchehe, und derſelbe darwider einige Monita zu machen nicht befugt ſey; als ſoll es dabey auch vors künftige ſein Bewenden haben, und dagegen der Ertz-Prieſter nicht gehalten ſeyn, bey der Abnahme derer Kirchen-Rechnungen in Domo Patroni zu erſcheinen.

Die Kirchen-Väter ſind adminiſtratores peculii eccleſiæ und werden von dem Patrono dem Biſchoffe zur Confirmation präſentiret.

1) Und damit auch vors künftige feſtſtehen möge, von wem eigentlich das Kirchen-Vermögen zu adminiſtriren ſey; ſo ſollen bey einer jeden-Pfarr-Kirche, wo ſolches bis dato noch nicht obſerviret worden, zwey taugliche Kirchen-Väter beſtellet, und ſolche von dem Patrono Eccleſiæ des Herrn Biſchofs Liebden, zur Confirmation præſentiret werden.

Verwahrung u. Auslohnung der Kirchen-Gelder

Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen ſollen von dieſem beſtellten Kirchen-Vätern jedoch mit Zuziehung des Parochi geführet, und die baaren Gelder nebſt denen Obligationen in einem beſondern Kaſten, worzu Parochus und die Kirch-Väter zuſammen jeder einen Schlüſſel hat, verwahret, auch absque Conſenſu Epiſcopi & Patroni kein Geld aus dem Peculio Eccleſiæ ausgelehnet werden.

12.

Klagen der Vaſallen über die vielen Feyertage ihrer Catholſchen Unterthanen beſonders zur Zeit der Heu- und Getrayde-Erndte.

Da auch ferner von denen Schleſiſchen Vaſallen öfters darüber verſchiedene Klagen geführet worden, daß ihre Catholiſche Unterthanen, durch Feyerung derer Catholiſchen Feyertage in der ordentlichen Hofe- und anderer Arbeit ſehr verhindert, und die Land-Wirthſchaft dadurch nicht wenig zurückgeſetzet würde, um ſo mehr, als die meiſten Cathol. Feyertage in die Zeit der Heu- und Getrayde-Erndte einfielen; ſo ſind zwar Se. Königl. Majeſtät keinesweges gemeinet, Dero Cathol. Unterthanen hierunter den geringſten Gewiſſens-Zwang anzulegen, und ſie von demjenigen, was ihre Religion mit ſich bringet, abzuhalten.

Erklärung des Bischofs, daß die Dispensation nach geendigten Früh-Gottesdienste zur Arbeit erfolgen solte.

Weil jedennoch aber des Herrn Bischofs Liebden sich erkläret haben, den Cathol. Clerum dahin zu instruiren, daß sie in denen in der Getrayde- und Heu-Erndte einfallenden Feyertagen, nach geendigtem Früh-Gottesdienste, die Dispensation zur Arbeit ertheilen sollen; So hat es dabey um so mehr sein Bewenden, als solches schon in denen ehemaligen Sanctionen dergestalt reguliret ist.

Die Bußtäge der Evangelischen werden von den Catholischen nur halb gefeyert.

Wobey denn auch auf des Herrn Bischofs Liebden gethanen Declaration hiemit festgesetzet wird, daß die denen Evangel. Unterthanen vorgeschriebene jährliche 4. Bußtäge auch von denen Catholischen, jedoch nur halb, zu Vermeidung aller in dem Gottesdienst dadurch entstehen könnenden Irrungen, gefeyert werden sollen.

13.

Das Gravamen über das Lauten mit Catholischen Kirchen-Glocken zum Evangelischen Gottesdienste ist dergestalt gehoben worden,

Hat zwar anfänglich von der Cathol. Geistlichkeit darüber ein Gravamen formiret werden wollen, daß an denenjenigen Orten, wo Catholische Kirchen und Evangelische Bet-Häuser ohne besondere Glocken befindlich, mit denen Catholischen Glocken zu dem Evangelischen Gottesdienste besonders eingeläutet werden müste, da sich doch dieser nach dem Catholischen Gottesdienst richten, und mit demselben zugleich anfangen könte.

daß es bey der bisherigen Verfassung bleibet, nur muß es nicht unter dem Catholischen Gottesdienste geschehen.

Nachdem aber hiebey der Umstand vorwaltet, daß der Evangelische Gottesdienst in denen Bet-Häusern wegen des von weiten dazukommenden Volcks viel eher als der Catholische angehen muß, des Herrn Bischofs Liebden nebst der Cathol. Geistlichkeit auch darauf um so eher davon abstrahiret hat, als ohnedem, nach denen festgesetzten Pactis, der Cathol. Glöckner und Kirche jedes Orts vor dieses Einläuten, ein besonderes Aequivalent erhält; so soll es darunter bey der bisherigen Verfassung auch noch weiter gelassen, und nur dieses zu Vermeidung aller Irrungen dabey festgesetzet werden,

daß

daß, wenn das Ausläuten des Gottesdienstes im Evangelischen Bet-Hause eben unter dem Catholischen Gottesdienste und insonderheit der Messe einfället, solches alsdenn, wenn das Bet-Haus nicht eigene Glocken hat, weggelassen werden muß.

Reciproque Freyheit der Geistlichen beyder Religionen die Kirchhöfe bey Beerdigung ihrer Todten zu betreten.

Da sich auch die Catholische Geistlichkeit bey diesen Punct zugleich darüber einen Scrupel machen wollen, daß denen Evangel. Predigern bisher erlaubet worden sey, bey Begrabung derer Evangelischen Leichen die Catholische Kirch-Höfe nebst denen Evangelischen Schul-Bedienten zu betreten, und des Herrn Bischofs Liebden sich ausdrücklich erkläret, daß sie darein zu willigen vor sich nicht im Stande wären; Se. Königl. Majestät aber dieses als eine Sache, welche absolute wider die eingeführte reciproque allgemeine Gewissens-Freyheit und freyes Religions-Exercitium laufet, ansehen: Als soll sowohl denen Evangelischen Geistlichen die Catholische, als auch denen Catholischen die Evangelische Kirch-Höfe bey denen Begräbnissen derer Leichen ihrer Religion nebst denen Kirchbedienten zu betreten und solchen Actum darauf zu verrichten unverwehrt seyn.

14.

Wie es mit dem citiren der Catholischen Geistlichkeit vor die Ober-Aemter zu halten.

Auf das, was von des Herrn Bischofs Liebden wider die Schlesische Ober-Amts-Regierungen deshalb beschwerend angebracht worden, weil selbige die Catholische Geistliche in denen bey ihnen vorfallenden Angelegenheiten immediate und ohne Sr. Liebden Requisition citireten, können Sr. Königl. Majestät zwar bis auf weitere Regulirung des Juris primæ Instantiæ respectu des gesamten Cleri das Verfahren Dero Ober-Aemter um so weniger mißbilligen, als alle von Denenselben erlassene Verordnungen in Dero höchsten Nahmen expediret werden, und Sie also Dero Unterthanen sowohl weltl. als geistlichen Standes nicht erst per requisitoriales vorfo-

dern dürfen, die meiſten Angelegenheiten auch dergeſtalt beſchaffen ſind, daß ſie entweder per mandatarium beſorget, oder e. g. bey Zeugen verhören in loco Domicilii des Citati vorgenommen werden können: Da aber dergleichen Fälle vorkommen ſolten, wo der citirte Geiſtliche nothwendig in Perſon compariren müßte; So werden die Ober-Aemter hiemit angewieſen, ſolches alsdenn des Biſchofs Liebden zu notificiren, damit er die Anſtalt machen könne, daß währender Abweſenheit des Citati in ſeinem Officio nichts verabſäumet werde.

15.

ingleichen mit Verſiegelungen der in den jungfräul. Cloſtern in Koſt und Wohnung geſtandenen und in den Clauſuren verſtorbenen adelichen Perſonen.

Da es ſich öfters zuträget, daß in denen Bresl. Jungfräulichen Clöſtern und Stiftern Adeliche Perſonen, welche daſelbſt in Koſt und Wohnung geſtanden, verſtorben, in ſolchem Fall aber, wegen der vorzunehmenden Verſiegelung deshalb, weil in die Claulur dergleichen Jungfräul. Clöſtern keine Manns-Perſonen ohne Biſchöffliche Erlaubnis admittiret werden können, verſchiedene Schwürigkeiten ſich geäuſſert haben; So wird, um ſelbigen vorzukommen, hiemit feſtgeſetzet, daß die Abbatißin oder Oberin eines ſothanen Jungfräulichen Cloſters oder Stifts einen dergleichen Todes-Fall ſo fort an die Ober-Amts-Regierungen melden, und zu gleicher Zeit die hinterlaſſene Sachen und Effecten der verſtorbenen adelichen Perſonen in das Sprach-Zimmer transportiren, daſelbſt dem zur Verſiegelung abgeordneten Ober-Amts-Secretario übergeben laſſen, und dabey an Eydesſtatt, daß an denen extradirten Sachen nichts fehle, verſichern, der Secretarius aber hierauf die Sachen nach ſich nehmen, und gehörig obligniren ſolle.

16.

Die Freyheit der Catholiſchen Geiſtlichkeit.

Es hat zwar auch die Catholiſche Geiſtlichkeit verlanget, daß ſie in denen von ihnen zuführenden Proceſſen von Erle-

Erlegung derer Sportuln befreyet werden möchten; worauf aber einige Reflexion zu machen, anitzo um ſo weniger nöthig ſeyn wird, als der Geiſtlichkeit durch das gegenwärtige Reglement die Materie zu denen bisherigen Proceſſen gäntzlich benommen wird, die Sportuln auch überdem auf ſolchen leidlichen Fuß geſetzet ſind, daß ſie niemanden zur Laſt fallen können, und endlich die Ober-Amts-Regierungen dahin inſtruiret worden, daß ſie dem Parti ſuccumbenti allemal auf das exacteſte die Erſtattung der Unkoſten auferlegen ſollen, folglich der Catholiſchen Geiſtlichkeit, wenn ſie eine gerechte Sache haben, gar kein Proceß weiter zur Laſt fallen kan.

Lichkeit von Erlegung der Sporteln findet nicht ſtatt.

17.

Von Seiten der Catholiſchen Geiſtlichkeit hat gleichfalls ein Anſtand dabey gemacht werden wollen; daß ihnen öfters von denen Königl. Inſtanzien Edicta, in welchem Todes-Strafen comminiret werden, von denen Cantzeln zu publiciren, zugefertiget wurden, ſie aber, weil das Principium ihrer Kirche, quod Eccleſia non ſitiat ſanguinem, entgegen ſtünde, dergleichen Publication ohne Verletzung ihres Gewiſſens nicht verrichten könten. Weilen aber des Herrn Biſchofs Liebden ſelbſt gefunden haben, daß dieſer gemachte Anſtand um ſo weniger von einiger Erheblichkeit ſey, als in dergleichen zu publicirenden Edicts keinem eine bereits verwürckte Todes-Strafe angekündiget, ſondern nur ein jeder vor dergleichen Strafen ſich zu hüten gewarnet wird;

Anſtand der Catholiſchen Geiſtlichkeit Edicta, worin Todes-Strafen comminiret werden, zu publiciren.

Als hat es auch noch fernerhin dabey ſein Bewenden, daß ſowohl die Catholiſche als die Evangeliſchen Geiſtlichen alle ihnen von Sr. Königlichen Majeſtät oder Dero Inſtanzien zugefertigte Edicta, es enthalten ſelbige comminirte Todes-Strafen oder nicht, ohne die geringſte Widerrede von denen Cantzeln publiciren und ableſen ſollen.

Es ſollen alle Edicta ohne Widerrede von den Cantzeln publiciret werden.

18.

18.

Gravamina der Evangelischen Geistlichkeit.

Wann nun Sr. Königlichen Majestät gleichfalls von Dero Evangelischen Geistlichkeit in Schlesien verschiedene Gravamina wider die dortige Catholische Geistlichkeit angezeiget worden. So haben Allerhöchst Dieselben, auch um diesen allen zu begegnen, folgendes deshalb festgesetzet.

Verweigerter Zutritt der Beicht-Väter zu den Evangelischen Delinquenten.

a) Da des Herrn Bischoffs Liebden selbst nicht approbiret, sondern es als einen Misbrauch verworfen haben, daß man Catholischer Seits zu denen auf den Dohm oder unter anderer Geistlicher Jurisdiction einsitzenden Evangelischen Delinquenten den Zutritt ihres Beicht-Vaters verweigert hat; So muß auch solches künftighin bey nachdrücklicher Ahndung weiter nicht geschehen, sondern einem jeden Evangelischen Delinquenten der Zugang seines Beicht-Vaters oder andern Evangelischen Geistlichen ohngehindert verstattet werden.

Die admission hat nicht eher statt, als bis solches der Delinquent selbst verlanget.

b) Wie denn zu einem jedweden Delinquenten, er sey Evangelisch oder Catholisch, niemand von denen Geistlichen diverser Religion eher admittiret werden soll, bis der Delinquent solches selbsten ausdrücklich verlanget.

Evangelische Unterthanen können nicht gezwungen, oder davon verhindert werden, unmittelbar nach der Trauung, oder Taufe in den Kretscham zur Zeche zu gehen.

c) Weilen auch von einigen Catholischen Herrschaften prätendiret werden wollen, daß deren Evangelische Unterthanen unmittelbar nach der Taufe eines Kindes oder Trauung eines Ehe-Paares in den Kretscham ziehen und daselbsten zur Zeche gehen sollen; So kann zwar dergleichen von keiner Herrschaft ihren Evangelischen Unterthanen aufgebürdet und ausdrücklich geboten werden. Es stehet aber auch denen Evangelischen Pfarrern oder Predigern nicht frey, solches absolute zu verbieten, und denjenigen, so aus freyen Stücken dahin gehen wollen, durch äusserlichen Zwang daran hinderlich zu seyn; jedoch lieget denen Evangelischen sowohl als Catholischen Herrschaften ob, dahin gehörig zu sehen, daß in denen Schencken und Kretschamen keine unchristliche Unordnun-

ordnungen und andere zum öffentlichen Aergerniß der Religion gereichende Misbräuche vorgenommen werden mögen.

Die Catholischen Parochi sollen keine Evangelische Proclamandos zu einen gewissen Eyde anhalten, oder die concubitum anticipiret ohne Aufgebot copuliren.

d) Da ferner von des Herrn Bischofs Liebden die von der Evangelischen Geistlichkeit angezeigte Misbräuche, daß e. g Catholische Parochi die Evangelische Proclamandos vorhero zu einem gewissen Eyde anhielten, und diejenige, welche concubitum anticipiret, ohne Aufgeboth und Vorwissen ihrer ordentlichen Seelsorger copuliret hätten, völlig gemißbilliget haben; So muß dergleichen künftighin weiter nicht geschehen, und Sr. Liebden der Catholischen Geistlichkeit aufs schärfste solches untersagen.

Die Controversien-Prediger sollen sich keiner unbescheidenen Ausdrücke wider die Evangelische Religion bedienen,

e) Wenn endlich darüber Klage geführet worden, daß der zu Breslau bestellte Controversien-Prediger, sich in seinen Controvers-Predigten verschiedener unanständiger zum Despect der Evangelischen Religion gereichender Ausdrücke bedienete; So haben des Herrn Bischoffs Liebden Ihrem Erbieten gemäß darauf genaue Achtung geben zu lassen, auch den Controversien-Prediger, wenn er sich in dergleichen Excessen betreten liesse, ungesäumt abzuschaffen, und einen Bescheidenern an seine Stelle zu ordnen.

noch solches vice versa die Ober-Consistoria denen Evangelischen Geistlichen verstatten.

Wobey Se. Königliche Majestät zugleich Dero Evangelischen Ober-Consistoriis auf das nachdrücklichste mitgegeben, daß sie gleichfalls auf die Evangelische Prediger ein wachsames Auge haben, ihnen keine unanständige Expressiones wider die Catholische Religion gestatten, und wenn dergleichen geschehe, sie davor nachdrücklich strafen sollen.

Die Erbschafts-Sachen des Catholischē Cleri, die Jurisdiction des Fürsten von Neisse und Grottkau, das Jus pri-

Endlich sind zwar annoch verschiedene Fragen, in wie weit theils des Herrn Bischoffs Liebden Sich in Erbschafts-Sachen des Catholischen Cleri einer Versiegelung und Dijudicatur anmassen können, theils aber auch wie weit die Schrancken Ihrer Jurisdiction als Fürsten von Neiß und Grottkau gehen, imgleichen wegen des von dem Breslauischen Dohm-

ma Instantiæ des Breßl. Dohm Capituls, und die zu weit extendirte Gerichtsbarkeit der Clöster u Stifter, bleiben als passus so in die Ober-Landesherrliche Jura einschlagen, bis zur nähern Untersuchung ausgesetzet.

Capitul prætendirenden Juris primæ Instantiæ und auch von denen Catholischen Clöstern und Geistlichen in vielen Stücken, dem Ansehen nach, zu weit extendirten Gerichtsbarkeit zu entscheiden vorgefallen.

Da aber alle diese Passus in die Ober-Landes herrliche Jura einschlagen, und dieselben bey der Anwesenheit des Königl. Groß-Cantzlers, Freyherrn von Cocceji, noch nicht dergestalt instruiret gewesen, daß darunter ein zuverläßiges Decisum gefället werden können; Als sollen alle diese Sachen von dem Königlichen Fisco gehörig instruiret werden, und wenn Se. Liebden, der Herr Bischof, nebst dem Breslauischen Dohm-Capitul und übrigen Clöstern und Stiftern mit ihrer Nothdurft dabey zur Genüge gehöret seyn wird; So wollen Se. Königl. Majestät alsdenn auch hierüber einen in der Billigkeit und Rechten gegründeten Ausspruch fällen, und solchen diesem Reglement annoch beyfügen und inseriren lassen.

Der Bischof verbleibt bey denen bisher exercirten actibus Jurisdictionis bis zum Erfolg des Königl. Decisi.

Inzwischen aber soll bis zum Erfolg dieses Decisi des Herrn Bischofs Liebden bey der Versiegelung derer Erbschaften Catholischer Geistlichen, und überhaupt bey Ihren zeither exercirten Actibus Jurisdictionis in der Possession gelassen werden, wie sich denn auch von selbsten verstehet, daß derselbe als Fürst von Neiß und Grottkau die Siegelung bey seinen Vasallen und Untergebenen sowohl in dem Ober- als Nieder-Creise des Bißthums, wie auch die Bestellung der Vormundschaften, und was sonst zur Jurisdiction gehöret, ungekränckt behalten.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift. Gegeben, Berlin den 8. Aug. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

S. von Cocceji. Münchow.

No.

Digitized by Google

No. LXXXXVII.

d. d. Berlin den 8. Aug. 1750.

Erneuerte allgemeine Stolæ-Tax-Ordnung vor das souveraine Hertzogthum Schlesien, wornach sich sowohl die Augspurgische Confeßions-Verwandten als Catholische Pfarrer, Prediger und Curati zu richten haben.

Es werden alle Einwohner dieses Hertzogthums Schlesien in drey Haupt-Classen, nemlich in die Adeliche, Städtische und Gemeine Dorf-Personen eingetheilet. Eintheilung der Schlesischen Einwohner in 3. Classen.

Die Erste Haupt-Classe derer adelichen Personen, worunter auch Gräfl. Freyherrl. und andere Standes-Personen, beyderley Geschlechts zu rechnen sind, wird wiederum in zwey besondere Classen unterschieden. Subdivision der ersten Haupt-Classe in 2. besondere

Zu der I. Classe gehören alle adeliche Possessionati und Nonpossessionati, wenn solche notorisch Achttausend Rthlr. und darüber im Vermögen haben. Zur ersten gehören die 8 und mehr tausend Rthlr. in Vermögen.

Zu der II. Classe aber werden diejenigen gerechnet, deren Vermögen sich notorisch auf vorgedachte Summe der 8000. Rthlr. nicht erstrecket, ob sie gleich Ritter-Sitze und andere adeliche Güther besitzen mögen. Zur 2ten die nicht so viel besitzen.

Es ist kein Unterschied zu machen, ob die vorbemeldete adeliche Personen in denen Städten, oder auf dem Lande wohnen, indem sie an beyden Orten, die in dieser Ordnung festgesetzte Taxam Stolæ, ohne Ausnahm entrichten müssen; Wie denn auch bey denen sterbenden Ehe-Leuten das vorhin festgesetzte Vermögens-Quantum der 8000. Rthlr. nicht von des verstorbenen Ehemannes oder Eheweibes propren, sondern Wie diese 8. tausend Rthlr. zu rechnen, sie mögen in den Städten, oder auf dem Lande wohnen.

dern von derer Ehe-Leute gemeinschaftlichen Vermögen zu verstehen ist, dergestalt: Daß, wenn beyde adeliche Ehe-Leute zusammen 8000. Rthlr. und darüber besitzen, ein jeder derselben zu der Ersten Classe zu rechnen sey.

Auf was Art die streitigen Casus, ob einer zur ersten oder 2ten Classe gehöre, zu entscheiden.

Im Fall aber über die Gewisheit dieses Vermögens, und ob jemand nach solchen in die Erste oder Zweyte Classe zu ziehen sey, Streit entstehet, so soll solcher determiniret werden: Wenn die Adeliche- oder andere Standes-Person auf ihre Parole und bey adelichen wahren Worten versichert, auch darüber erforderlichen Falls einen Schein an den Parochum ausstellet, daß sie nicht 8000. Rthlr. im Vermögen habe.

Possessores von Land-Güthern werden in diesem Fall Adelichen gleich gerechnet.

Es sollen auch die Possessores der adelichen Land-Güther, so nicht von Adel, sondern nur bürgerlichen Standes sind, in diesem Fall denen Adelichen gleich geachtet, und nach Proportion ihres notorischen Vermögens in die erste oder andere Classe gesetzet werden.

Die Zweyte Haupt-Classe, nemlich die Städtische Personen anbetreffend: werden zuförderst die Städte selbst in Zwey Classen vertheilet, und gehören zur

Ersten Classe.

Schweidniz	Jauer
Glogau	Liegniz
Brieg	Neisse
Hirschberg	Landeshut
Grüneberg	Königl. Neustadt
Schmiedeberg	

Zur

Zur Zweyten Classe aber

Sagan
Oels
Oppeln
Rattibor
Wohlau
Franckenstein
Münsterberg
Strehlen
Goldberg
Bernstadt
Trebnitz
Bolckenhayn
Schwiebus
Reichenbach
Freystadt
Neumark
Canth
Löwenberg
Bunzlau
Sprottau
Pietschen
Ziegenhals
Liebau
Tarnowiz
Ujest
Striegau
Guhrau
Namslau
Gleiwiz
Lohnau
Ottomachau
Wintzig
Militsch
Polckwiz
Freyburg
Jältz
Cosel
Köben
Schlawa
Creutzburg
Schomberg
Friedland
Auras
Constadt
Löwen
Ohlau
Grottkau
Patschkau
Neustädtel
Reichthal
Prausnitz
Gottsberg
Waldenburg
Naumburg am Qveis
Priebus
Falckenberg
Plesse
Lüben
Haynau
Nimbtsch

Steinau	Guttentag
Rauden	Krappitz
Trachenberg	Landsberg
beide Wartenberg	Leobschüz
beide Beuthen	Lüblinitz
Ober Glogau	Rübenick
Gros Strehlitz	Liebenthal
Thoste	Naumburg am Bober
Silberberg	Pauerwitz
Reichenstein	Hultschin
Parchwitz	Katscher
Friedeberg am Qveis	Leschnitz
Festenberg	Loslau
Hundsfeld	Peiskretscham
Juliusburg	Herrnstadt
Medzibohr	Greiffenberg
Wansen	Die Vorstädte bey Breslau.

Welche Vorstädter unter die Classe der Städte zu ziehen.

Da es aber mit denen bey diesen Städten befindlichen Vorstädten nicht gleiche Bewandniß hat, indem deren meiste Einwohner in weit geringerer Nahrung als die Einwohner derer Städte selbsten stehen; So sollen nur allein diejenigen Vorstädter, so unter der Accise und dem Servis stehen, zu denen Classen derer Städte gezogen, die übrigen aber zu denen Classen derer gemeinen Dorf-Personen gerechnet werden.

Subdivision der Städtischen Einwohner in 3. Classen

Die sämtliche in denen Städten und Vorstädten, in so weit nemlich die leztern unter der Accise und Servis stehen, befindliche Personen aber, werden in drey Classen eingetheilet, und gehören

Ad Imam Classem.

Welche zur ersten,

Die Burgermeister, Rathmänner, Doctores Medicinæ, Advocaten, und andere Gelehrte, vornehme Kauf- und Han-

Handels-Leute, die vornehmſten Officianten, und diejenigen, ſo ohne Gewerb von ihren Capitalien leben, Pachter derer Stadt-Regalien, als Müller, Weinſchencken, Kretſchmer, vornehme Künſtler, Chirurgi, Gaſt-Wirthe.

Ad IIdam Claſſem.

Die anſäßige Bürger insgemein, eigenthümliche Wind- und andere kleine Müller, die Handwercks-Meiſter, Bräuer, geringere Kauf- und Handels-Leute, die kleinere Officianten, ſo jährlich nicht 30. Rthlr. Gehalt haben, Kaufmanns-Diener. zur zweyten

Ad IIIciam Claſſem.

Die ärmere Bürger, und unanſäßige Handwercker, ſo ihre Profeßion zu treiben nicht vermögend ſind, wie auch die geringere Cram- und Kauf-Diener und Handwercks-Geſellen, wie auch alle andere geringe Städtiſche Einwohner und Dienſtbothen. und zur dritten Claſſe zu rechnen.

Endlich die dritte Claſſe derer gemeinen Dorf-Perſonen betreffend:

Werden zwar die Dorfſchaften ſelbſt in keine weitere Claſſes eingetheilet, wegen derer Inwohner aber folgende vier Claſſen feſtgeſetzet, und gehören Subdiviſion der Dorf-Einwohner in 4. Claſſen.

Ad Imam Claſſem.

Die Wohlhabende, worunter die Haupt- und Amtleute, Erb- und Lehn-Scholtzen, auch Erb- und Pacht-Kretſchmer, Müller, Bräuer, wann dieſe nicht zugleich in Livree ſtehende Bediente ſind, Schaafmeiſter, wohlhabende anſäßige Bauern, welche jährlich 50. Rthlr. und mehr an Steuern geben, und wohlhabende Handels-Leute, Crämer, wie auch die Miether derer herrſchaftlichen Vorwercke, Rentmeiſter, Vorwercks-Herren, Lehns-Bauern, Schiff-Patrone. Zur erſten,

Ad

Ad IIdam Classem.

zweyten, Die übrigen ansäßigen Bauern, Handwercker, die geringere Handels-Leute und Crämer, die Freyleute, Voigte, Müller in denen kleinern Mühlen, wie auch die Wind-Müller, und geringere Schaafmeister, so nur 500. Heerd-Schaafe und darunter haben, und andere Wirthschafts- und Korn-Schreiber, Förster und dergleichen.

Ad IIIciam Classem.

dritten, Die Dresch- und andere Gärtner, Anger-Häusler, kleinere Miethleute, herrschaftliche Livree- und andere Bedienten, als Jäger, Bräuer, Köche, Gärtner, Schneider, Kutscher; ferner gehören hieher, die Auszugler, welche ihre Stellen verkauffet, und freye Wohnungen nebst dem Unterhalt sich bedungen haben.

Ad IVtam Classem.

und vierten Classe gehören Die Haus-Leute, das Gesinde und Dienstbothen, sowol auf dem Vorwercke, als bey denen Unterthanen, Schäfern und sonst. Wobey noch zu mercken: daß die Söhne und Töchter derer Wirthe, so lange sie nicht eigene Nahrungen besitzen, ratione der Trauung und Taufen nicht nach der Classe ihrer Eltern, sondern blos nach der IVten Classe als Dienstbothen geschätzet werden können. Wenn sie aber binnen vier Wochen nach der Verheyrathung eine eigene Nahrung erkauffen, oder sonst annehmen solten, so müssen sie alsdenn dem Parocho die Taxam Stolæ nach derjenigen Classe, zu welcher die von ihnen erlangte Nahrung oder Profeßion gehöret, ohnweigerlich entrichten.

Nach diesen auf vorstehende Art gemachten Eintheilungen und daher festgesetzten Principiis erfolget nunmehro die Taxa vor eine jede Classe selbsten.

Imo

I^mo Vom Trauen, Aufbiethen und Einläuten.

I. Adelich und höhere Standes-Personen geben	Rthl.	Sgr.	Dn.
in I. Classe dem Pfarrern und ein Opfer-Gang.	5	—	—
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschiehet, bekommt der Pfarrer an Statt des abgängigen Opferganges	2	15	—
Denen Kirchen-Bedienten	1	—	—
Diese bekommen aber keinen Opfergang, und also auch wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet, kein Æquivalent davor.			
in II. Classe.			
Dem Pfarrer und ein Opfergang.	2	—	—
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschiehet, bekommt er an dessen Statt	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	15	—
welche ebenfalls weder einen Opfergang noch ein Æquivalent davor erhalten.			
Wenn aber Copulandi aus Freywilligkeit denen Kirchen-Bedienten Loco offertorii etwas geben wollen, so bleibet denenselben solches zwar unbenommen, es müssen sich aber dieselbe deßhalb keines Juris exigendi bedienen, indem sie solches als eine Schuldigkeit zu fordern nicht berechtiget sind.			

	Rthl.	Sgr.	Den.
Wenn ſich die Sponſa, wie gewöhnlich von ihrem ordentlichen Parocho trauen läſſet, wird dem Parocho ſponſi von denen Aufbiethungen entrichtet.			
In Ima Claſſe : :	2	—	—
Denen Kirch-Bedienten :	—	15	—
In IIda Claſſe : :	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten :	—	10	—
II. Bey denen Städten, und zwar			
I. Claſſis, wird entrichtet			
a) Von denen Aufbiethungen.			
In Ima Claſſe Perſonarum			
Dem Pfarrer : :	—	20	—
Denen Kirch-Bedienten das Drittel davon mit : :	—	6	8
In IIda Claſſe.			
Dem Pfarrer : :	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten :	—	5	—
In IIItia Claſſe.			
Dem Pfarrer : :	—	7	—
Denen Kirch-Bedienten :	—	2	4
b) Von denen Trauungen.			
In Ima Claſſe Perſonarum.			
Dem Pfarrer : :	1	—	—
und ein Opfergang.			
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geſchiehet, ſtatt deſſelben	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten :	—	10	—
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geſchiehet, ſtatt deſſelben :	—	3	4

	Rth.	Sgr.	Den.
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet, statt desselben	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
ein Opfergang, oder statt dessen, wenn die Trauung anderwärts vorgenommen wird	—	2	8
In IIIcia Classe.			
Dem Pfarrer	—	18	—
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet, statt desselben	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen wenn die Trauung anderwärts geschiehet	—	2	—
c) Von der Einläutung.			
In Ima Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	8	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	4	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	10 2/3
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8
In IIIcia Classe.			
Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	—

	Rthl.	Sgr.	Den.
Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	2⅔
Welche Einläutung aber nur bey denen Catholiſchen und nicht bey denen Evangeliſchen gewöhnlich iſt, folglich auch von dieſen davor nichts gezahlet werden darf.			
II. Claſſis.			
a) Von denen Aufbiethungen.			
In Ima Claſſe Perſonarum			
Dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	—
In IIda Claſſe.			
Dem Pfarrer	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten	—	3	—
In IIItia Claſſe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	8
b) Von denen Trauungen.			
In Ima Claſſe Perſonarum.			
Dem Pfarrer	—	24	—
einen Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geſchiehet, an ſtatt deſſelben	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
einen Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geſchiehet, ſtatt deſſelben	—	2	8
In IIda Claſſe.			
Dem Pfarrer	—	16	—
einen Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	8	—

	Rthl.	Sgr	Den.
Denen Kirch-Bedienten =	—	5	4
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	1 1/3
In IIItia Claſſe.			
Dem Pfarrer = =	—	10	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	5	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	3	4
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	1 1/3
c) Von der Einläutung.			
In Ima Claſſe Perſonarum			
Dem Pfarrer = =	—	6	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	2	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	8
In IIda Claſſe.			
Dem Pfarrer = =	—	4	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	1	4
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	5 1/3
In IIItia Claſſe.			
Dem Pfarrer = =	—	2	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	—	8
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	2 2/3

Dieſe Einläutung aber ceßiret wiederum bey denen Evangeliſchen, und wird nur allein von denen Copulandis Catholiſcher Religion bezahlet.

III. Bey denen gemeinen Dorfschaften.	Rthl.	Sgr.	Den.
a) Von denen Aufbiethungen.			
In Ima Classe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
Dem Kirch-Bedienten	—	4	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	9	—
Dem Kirch-Bedienten	—	3	—
In IIIcia Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
Dem Kirch-Bedienten	—	2	—
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—
b) Von denen Trauungen.			
In Ima Classe.			
Dem Pfarrer	1	—	—
Ein Opfergang, oder statt dessen, wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet	—	8	—
Dem Kirch-Bedienten	—	10	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	24	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	6	—
Dem Kirch-Bedienten	—	8	—
In IIIcia Classe.			
Dem Pfarrer	—	18	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	4	—
Dem Kirch-Bedienten	—	6	—

In IVta Classe.	Rthl.	Sgr.	Den.
Dem Pfarrer	—	12	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	4	—
c) Von der Einläutung wird bey denen Evangelischen, auch auf dem Lande nichts gezahlet, die Catholischen aber geben davor und vor das Wachslicht, ihrem Catholischen Geistlichen überhaupt	—	2	—
Vor ein Zeugniß, daß unter denen Copulirenden kein Impedimentum Canonicum obwaltet, soll sowol bey denen Adelichen als Städtischen, auch gemeinen Dorf-Personen ohne Unterscheid der Classen bezahlet werden	—	10	—

Ob aber ein solches Attestatum de non obstante Impedimento Canonico nöthig sey oder nicht, solches dependiret lediglich von der Cognition des Copulantis; Es können daherò die Parochi und respective Prediger und Curati beyder Religionen ihren Kirch-Kindern dergleichen Attestatum wider ihren Willen und ohne daß es von dem Copulante expresse verlanget wird, nicht aufdringen. Es ist auch hierunter die Bescheinigung der entrichteten Stolæ-Gebühren oder der geschehenen Aufbietung nicht zu ziehen, als welche gratis zu ertheilen sind. Jedoch müssen dergleichen Zettel wegen geschehener Aufbietung nicht eher bis trina proclamatio würcklich erfolget, ertheilet, auch solches denenselben ausdrücklich inseriret werden, damit dem Copulanti de facta proclamatione eine zuverläßige Gewißheit zukommen möge.

Copulans beurtheilet, ob ein Attestatum de non obstante impedimento Canonico nöthig ist.

Inzwi-

Proclamatio geſchiehet in foro ſponſæ & ſponſi.

Inzwiſchen muß die Proclamatio, wenn deſponſati extra Parochiam ſich trauen laſſen, allemal, ſowol in dem Foro Sponſæ, als Sponſi, von dem Parocho ordinario geſchehen, auch demſelben auf den Fall, daß das Conſiſtorium â trina proclamatione diſpenſiret hätte, die ausgeſetzte Taxa eben ſo, als wenn das dreyfache Aufgebot würcklich geſchehen, bezahlet werden.

Ausſatz vor die Copulation, wann Copulandi ſchon vorhero mit einander zugehalten.

Uebrigens ſind bey den Trauungen nachfolgende Principia regulativa feſtgeſetzet worden:

Imo Soll von denenjenigen, welche vor der Copulation mit einander zugehalten haben, überhaupt ein Drittel mehr, als der determinirte Ausſatz beträget, entrichtet werden.

Vor einen Trau-Brief.

IIdo Wer einen Trau-Brief, oder Zeugniß von würcklich geſchehener Trauung verlanget, derſelbe ſoll eben ſo viel davor zu geben ſchuldig ſeyn, als er vor die Trauung ſelbſt, jedoch excl des Opferganges, nach ſeiner Claſſe zu entrichten hat; Es können aber dergleichen Trau-Briefe niemanden aufgedrungen werden, ſondern es dependiret von eines jeden Willkühr, ob er dergleichen einlöſen wolle oder nicht.

Parochia ſponſæ wird pro ordinaria gehalten.

IIItio Wird feſtgeſetzet: daß Parochia ſponſæ pro ordinario gehalten werde, und derſelben Parocho die Copulation allein gebühre; Wann dahero eine Sponſa nicht vor einem Viertel-Jahre animo alibi permanendi ex Parochia weggezogen iſt, ſo wird ſelbige bis dahin annoch pro Parochiana des vorigen Pfarrn gehalten.

Gebühren, wann ſponſa ſich auſſer der Parochie trauen läßt.

IVto Wenn ſolchemnach ſich eine Sponſa in einer andern Parochie trauen läßt, ſo muß dieſelbe, ſie mag in ihre vorige Parochie revertiren oder nicht, ihrem rechtmäßigen Pfarrern, nebſt der Zahlung der Stolæ-Gebühren juxta Claſſem,

ſem, auch wegen des ermangelnden Offertorii annoch dasjenige geben, was deshalb ausgeſetzet worden, welches auch bey denen Catholiſchen, von denen Einläutungen und denen dabey determinirten Opfergängen in Catholiſchen Parochien zu verſtehen iſt.

V^to Weilen auch ein Dubium vorgefallen, ob, wenn in Catholiſchen Parochien ſich jemand in dem intra limites hujus Parochiæ gelegenen Bet-Hauſe trauen lieſſe, ſolches ebenfalls pro actu extra Parochiam peracto gehalten werden könne; Dieſes aber um ſo weniger einigen Zweifel unterworfen ſeyn kann, als alle diejenigen Actus, welche von einem andern als dem Parocho ordinario vorgenommen werden, pro extra Parochiam factis anzuſehen ſind; Als iſt feſtgeſetzet worden, daß auch in dieſem Falle die Zahlung der Stolæ Taxæ, nebſt dem, was pro Offertorio ausgeſetzet worden, dem Parocho Sponſæ geleiſtet werden müſſe, welches aber als ein Reciprocum eben ſo in Acht zu nehmen, wenn in denen Evangeliſchen Parochien die Trauung einer Sponſæ von dem in derſelben ſich befindenden Catholiſchen Curato geſchiehet. Endlich

Wohin auch zu rechnen iſt, wann jemand ſich in dem intra limites hujus Parochiæ gelegenem Bet-Hauſe trauen läßt.

VI^to Iſt annoch zu mercken, daß wenn Sponſus & Sponſa in diverſen Parochien leben, die Taxe vor die Aufbietung an einem jeden Orte, und nach eines jeden Condition, das Trauen aber ſecundum conditionem ſponſi, und zwar das letztere nur allein dem Parocho ſponſæ bezahlet werden muß. Wenn aber Sponſus & ſponſa in eadem Parochia befindlich ſind, und alſo beydes nur einfach bezahlet werden darf, ſo wird die Taxe allemal ſecundum conditionem ſponſi ſowol bey dem Aufbieten als Trauen reguliret.

Die Taxe vor das Aufbieten und Trauen wird ſecundum conditionem ſponſi bezahlet.

IIdo Von denen Kind-Taufen

wird folgende Taxa Stolæ entrichtet.

	Rthl.	gr.	Den.
I. Adeliche und höhere Standes-Personen geben			
In Ima Classe Personarum			
Dem Pfarrer	2	20	—
Ein Opfergang, oder wenn die Taufe extra Parochiam verrichtet wird, statt dessen,	1	10	—
Denen Kirch-Bedienten	—	20	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	1	10	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	20	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—
welche bey denen adelichen Taufen, es mag die Taufe in Parochia oder extra illam geschehen, keinen Opfergang, oder ein Æquivalent davor empfangen, ausser was ihnen mit guten Willen gegeben werden möchte.			
Von Einläutung der Kindbetterin ist von denen Adelichen besonders nichts zu entrichten, wo aber solche gefordert wird, kan ausser dem Opfergange weiter nichts gefordert werden.			
II. Bey denen Städten, und zwar			
In Ima Classe.			
a) Vor das Kind-Taufen.			

In Ima

	Rthl	Sgr.	Den.
In Imâ Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang, oder wenn der Actus extra Parochiam geschiehet, statt desselben	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	8
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	9 5/8
In IIItia Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8
b) Von Einläutung der Kindbetterin.			
In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	8	—
ein Opfergang, oder wann der Actus extra Parochiam geschiehet, statt dessen	—	4	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	10 2/3
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	6
Denen Kirch-Bedienten	—	1	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	6 2/3

	Rthl.	Sgr.	Den.
In IIIcia Claſſe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	4
IIdæ Claſſis.			
a) Vor das Kind-Taufen.			
In Ima Claſſe Perſonarum.			
Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder wenn der Actus extra Parochiam vorgenommen wird, ſtatt deſſen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	$9\frac{2}{5}$
In IIda Claſſe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	6	—
Denen Kirch-Bedienten	—	4	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	1	4
In IIIcia Claſſe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	2	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	8
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	$6\frac{2}{3}$
b) Von Einläutung der Kindbetterin.			
In Ima Claſſe Perſonarum.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	—	8

In IIda

	Rthl.	Sgr.	Den.
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	1	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	5 5/8
In IIIcia Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	—	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	2 2/8

III. Bey denen gemeinen Dorfschaften.

a) Vor das Kind-Taufen.

In Ima Classe.			
Dem Pfarrer = = =	—	10	—
einen Opfergang, oder wenn das Taufen extra Parochiam geschiehet, statt dessen = =	—	5	—
Dem Kirch-Bedienten = =	—	3	4
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten =	—	2	—
In IIIcia Classe.			
Dem Pfarrer = = =	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	—
Dem Kirch-Bedienten = =	—	1	4
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	3	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	6
Dem Kirch-Bedienten = =	—	1	—

	Rthl.	Sgr.	Dem
Die Kirchbedienten bekommen keinen Opfergang von dieſen Actibus, und alſo auch, wenn das Taufen extra Parochiam geſchiehet, kein Aequivalent davor.			
b) Von Einläutung der Kindbetterin wird auf dem Lande überhaupt ohne Unterſcheid der Claſſe gegeben =	—	1	—
Wobey der Pfarrer ebenfalls einen Opfergang hat, oder wann der Actus nicht von ihm geſchiehet ſtatt deſſen	—	—	6

Im übrigen ſind bey dem Taufen nachfolgende Principia in acht zu nehmen.

Gebühren vor die Taufe eines unehelichen Kindes und Frühkindes.

1) Vor das Taufen eines unehelichen Kindes, welches nicht per ſubſequens Matrimonium legitimiret wird, iſt die oben feſtgeſetzte Taxa durchgehends doppelt zu entrichten.

2) Ein ex anticipato Concubitu erzeugtes Frühkind aber wird denen Ehelichen gleich gehalten, und kann davor keine höhere Taxa, als ausgeſetzt, gefordert werden.

Ein Fündling giebt nichts.

3) Ein Fündling, deſſen Eltern unbekannt ſind, muß der Pfarrer ohne Entgeld taufen.

Eheleute, ſo ihrer Eltern Brod noch eſſen, gehören zur letzten Claſſe.

4) Diejenige Ehe-Leute, welche kein eigenes Vermögen, Wirthſchaft, oder Hanthierung haben, ſondern annoch bey ihren Eltern am Tiſch und Brodte ſind, ſollen bey dem Taufen und Einläutung nicht nach der Claſſe ihrer Eltern geſchätzet, ſondern ad ultimam Claſſem gerechnet werden.

Taxa Stolæ wird nur von denen

5) Wann ſich ein Fall ereignet, wo von der Hebamme die Noth-Taufe verrichtet wird, ſoll dem Pfarrer nur alsdenn die

die Taxa Stolæ entrichtet werden, wenn das Kind beym Leben bleibet; ſtirbet aber das Kind bald nach empfangener Noth-Taufe, ſo hat der Pfarrer nichts davor zu fordern.

am Leben gebliebenen durch die Hebamme getauften Kindern entrichtet.

Ueberhaupt muß bey dieſen Noth-Tanfen alle mögliche Behutſamkeit gebrauchet, und ſelbige blos in caſu ſummæ neceſſitatis adhibiret werden. Auch ſoll ſich keine Hebamme unterſtehen, bey Evangeliſchen eine dergleichen Noth-Taufe eher zu verrichten, bis das Kind völlig zur Welt gebohren iſt.

Die Noth-Taufe geſchiehet nicht eher als bis das Kind völlig zur Welt gebohren.

6) Da auch die Catholiſchen Geiſtlichen nach ihren Principiis bey einem Tauf-Actu nicht mehr als drey Gevattern admittiren können, ſo ſollen Evangeliſche, wenn ſie das Taufen von einem Catholiſchen Parocho ſelbſt verrichten laſſen, ſich auch darnach richten, und auf ſolchen Fall mehr nicht als drey Gevattern bitten. Wenn aber der Catholiſche Parochus den Actum nicht ſelbſt verrichtet ſondern das Taufen in einer Evangeliſchen Kirche oder Bethauſe geſchiehet, ſo bleibet die Anzahl der zu bittenden Gevattern bis auf anderweitige Verordnung willkührlich, und hat der Catholiſche Parochus alsdenn dabey kein Jus contradicendi.

Anzahl der Gevattern.

7) Es haben ſich ferner bishero die Catholiſchen Schulmeiſter und Kirchen-Bedienten das Recht anmaſſen wollen, daß ſie allein zu Schreibung der Gevatter-Briefe genommen werden müßten; da aber dieſes eine Res mere facultatis iſt, weshalb niemanden etwas wider ſeinen Willen aufgebürdet werden kan; ſo ſoll auch ſolcher Misbrauch vors künftige gäntzlich abgeſchaffet ſeyn, und einem jeden frey bleiben, die Gevatter-Briefe, durch wen er will, ſchreiben zu laſſen. Endlich

Gevatter-Briefe ſchreiben zu laſſen iſt eine willkührliche Sache und ſoll von den Kirchen-Bedienten nicht als ein Recht gefordert werden.

8) Er-

Ausſatz vor einen Tauf-ſchein.

8) Ereignet ſich öfters, daß von verſchiedenen Perſonen, inſonderheit bey Beſetzung der Bauer-Höfe authentiſche Tauf-ſcheine gelöſet werden müſſen, da nun bis dahero noch keine Taxe vor einen ſolchen Tauf-Schein determiniret worden, die Pfarrer aber verſchiedentlich, in denen davor abgeforderten Gebühren excediret haben; ſo wird hiermit ausdrücklich feſt geſetzet, daß vor ein ſolch Tauf-Zeugnis dem Pfarrer überhaupt nicht mehr als = 5 Sgr. jedoch ohne den Stempel-Bogen gezahlet werden ſoll.

Parochus ſoll den Tag und Stunde v. der Geburt des Kindes, den Tauf- und Sterbe-Tag in das Kirchen-Buch notiren.

Wobey ferner verordnet wird, daß alle und jede Parochiani ſchuldig ſeyn ſollen, ihrem Parocho, er ſey Evangeliſch oder Catholiſch, die Anzeige zu thun, welchen Tag und Stunde, das Kind gebohren ſey, ferner an welchem Tag der Tauf-Actus, wenn er extra Parochiam geſchiehet, vorgenommen werde, wie denn auch der Sterbe-Tag dem Parocho gemeldet werden muß, um dieſes alles in das Tauf- und Kirchen-Buch, welches Fidem publicam haben ſoll, einzutragen, und die Conſignationes der Gebohrnen und Verſtorbenen Patent mäßig alljährlich einſenden zu können.

III. Von denen Begräbniſſen.

	Rthl.	Sgr	Den.
I. Von denen Leichen-Begängniſſen derer Adelichen und andern Standes-Perſonen, welche über 21. Jahr alt, oder ſonſt bereits von ihren Eltern durch eigene Oeconomie und Wirthſchaft abgeſondert, oder verheyrathet ſind, es ſey auf dem Lande oder in denen Städten, iſt vor das Begräbnis und Leichen-Tücher zu zahlen			
Dem Pfarrer in Ima Claſſe =	10	—	—
in IIda Claſſe =	6	—	—

Dem

	Rthl.	Sgr	Den.
Dem Pfarrer und übrigen Geiſtlichen, ſo mitgehen, vor den Gang jedem	1	—	—
Der Parochus ordinarius aber bekommet vor ſeine Perſon, wenn er auch gleich nicht mit verlanget werden ſolte, den Gang jedesmal bezahlet			
Vor die Leichen-Predigt	1	—	—
Abdanckung	1	—	—
Stand-Predigt	1	—	—
Dem Pfarrer vor das Spolium ohne Unterſcheid der Claſſen	4	—	—
Vor ein Pferd zu führen	8	—	—
Wenn jemand ſich die Spolien tragen oder Pferde führen laſſen will, denn auſſer dem hat die Geiſtlichkeit davor nichts zu prætendiren.			
Und weil ſolchergeſtalt die Spolien bezahlt werden, ſo können ſolche in natura nicht gefordert, weder auch die Crucifixe, Cräntze, Wappen und Zierrathen von den Särgen weggenommen werden.			
Dem Pfarrer einen Opfergang			
In denen Städten wird vor ein Adelich Begräbnis den Kirch-Bedienten bezahlet			
in Ima Claſſe	4	—	—
in IIda Claſſe	3	—	—
Auf dem Lande denen Kirch-Bedienten			
in Ima Claſſe	3	—	—
in IIda Claſſe	2	—	—
Vor eine Abkündigung dem Pfarrer	—	20	—

	Rthl.	Sgr	Den.
Vor eine ſtille Beyſetzung ermeldter Adelichen Perſonen, als welche zu erwählen einem jeden frey ſtehet, wenn ſolche auch mit Fackeln und Geläute geſchiehet			
Dem Pfarrer in Ima Claſſe	5	—	—
in IIda Claſſe	3	—	—
Denen Kirch-Bedienten in der Stadt			
in Ima Claſſe	1	10	—
in IIda Claſſe	—	24	—
Denen Kirch Bedienten auf dem Lande			
in Ima Claſſe	1	—	—
in IIda Claſſe	—	20	—
Bey denen unmündigen Adelichen Perſonen, und welche oben nicht ausgenommen ſeyn, bekommt der Pfarrer vor ein öffentlich Leich-Begängnis vor alles und jedes ſamt denen Spolien			
in Ima Claſſe	8	—	—
in IIda Claſſe	4	—	—
Ein Opfer.			
Denen Kirch-Bedienten in Städten			
in Ima Claſſe	1	10	—
in IIda Claſſe	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande			
in Ima Claſſe	—	24	—
in IIda Claſſe	—	20	—
Wegen derer Leichen- und Stand Predigten, wie auch andern Ceremonien, wenn ſolche verlanget werden, wird es in denen Städten, wie bey denen ältern adelichen Perſonen gehalten.			

Von

	Rthl.	Sgr.	Den.
Von einer ſtillen Beyſetzung dergleichen adelichen unmündigen Perſonen, hat der Pfarrer zu fordern			
in Ima Claſſe	4	—	—
in IIda Claſſe	2	—	—
Die Kirch-Bedienten in Städten ohne Unterſcheid der Claſſe	1	—	—
Die Kirch-Bedienten aufm Lande	—	20	—
II. Bey denen Städten und zwar			
I. Claſſis, wird von denen Begräbniſſen			
a) dererjenigen Perſonen, welche über 21. Jahr alt, oder bereits verheyrathet ſind, oder ſonſt eine beſondere eigene Handthierung und Wirthſchaft treiben, entrichtet			
In Ima Claſſe Perſonarum			
Dem Pfarrer, es werde der Gang von ihm verrichtet oder nicht	2	—	—
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zuſammen; wenn aber die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer ſtatt deſſen	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	20	—
Wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird Loco offertorii	—	10	—
In IIda Claſſe Perſonarum			
Dem Pfarrer	1	8	—
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	19	—
Denen Kirch-Bedienten	—	12	8

	Rthl.	Sgr.	Den.
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	6	4
In IIItia Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	24	—
Ein Opfergang vor dem Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen			
Oder statt dessen dem Pfarrer	—	12	—
Denen Kirchbedienten	—	8	—
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	4	—
b) Von den unmündigen Personen, und welche sonst oben nicht ausgenommen sind			
In Ima Classe Personarum			
Dem Pfarrer	1	—	—
ein Opfer vor den Pfarrer und Kirchenbedienten zusammen, oder statt dessen, wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird			
dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	3	4
In IIda Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen dem Pfarrer	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
Loco offertorii wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird	—	4	—

In

	Rthl.	Sgr.	Den.
In IIItia Claſſe Perſonarum			
Dem Pfarrer = =	—	16	—
ein Opfergang, oder ſtatt deſſen	—	8	—
Denen Kirchen-Bedienten =	—	5	4
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geſchiehet	—	2	8
IIdæ Claſſis wird von denen Begräbniſſen			
a) dererjenigen Perſonen, welche über 21. Jahr alt oder bereits verheyrathet ſind, oder ſonſt ſchon eine beſondere eigene Handthierung und Wirthſchaft treiben entrichtet			
In Ima Claſſe Perſonarum			
Dem Pfarrer es werde der Gang verlanget oder nicht	1	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zuſammen, wenn aber die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer ſtatt deſſen =	—	24	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	16	—
Loco offertorii, wenn das Begräbnis extra Parochiam geſchiehet	—	8	—
In IIda Claſſe			
Dem Pfarrer = =	1	—	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten zuſammen, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirchbedienten =	—	10	—
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geſchiehet	—	5	—

	Rthl.	Sgr.	Den.
In Illtia Claſſe			
Dem Pfarrer = =	—	20	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder ſtatt deſſen = =	—	10	—
Den Kirchbedienten	—	6	8
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geſchiehet	—	3	4
b) Von denen unmündigen Perſonen, und welche ſonſt oben nicht ausgenommen ſind, wird entrichtet			
In Ima Claſſe			
Dem Pfarrer = =	—	24	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten zuſammen, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer =	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	8	—
Loco offertorii wenn das Begräbnis nicht in Parochia geſchiehet	—	4	—
In Ilda Claſſe			
Dem Pfarrer = =	—	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer = =	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	6	—
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geſchiehet	—	3	—
In Illtia Claſſe			
Dem Pfarrer = =	—	12	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder ſtatt deſſen dem Pfarrer = =	—	6	—

	Rthl.	Sgr.	Den.
Denen Kirch-Bedienten =	—	4	—
Loco ostertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	2	—

Uebrigens bekommt in denen Städten ohne Unterscheid der Classen und der Personen der Pfarrer

Vor eine Leichen-Predigt =	1	—	—
Vor eine Abdanckung =	—	15	—
Vor einen Lebens-Lauf =	—	10	—
Vor die Collecte = =	—	8	—
Vor eine Vorbitte =	—	2	—
Vor eine Dancksagung =	—	2	—
Vor eine Abkündigung =	—	2	—

Vor alle diese letzt benannte willkührliche Actus aber können die Parochi, sie mögen Evangelischer oder Catholischer Religion seyn, anders die ausgesetzte Taxam nicht fordern, als wenn diese Handlungen verlanget, und von ihnen selbst verrichtet werden, indem solches nicht allein schon in der Alt-Rannstädtischen Taxa gegründet ist, sondern auch diese Actus an und vor sich selbst meræ facultatis sind, weshalb es billig von derer Parochianorum Willkühr dependiret, von wem sie selbige vornehmen lassen wollen, zumalen die meisten derselben von der Beschaffenheit sind, daß ein Geistlicher diverser Religion sie in der Maasse, wie sie verlanget werden, nicht verrichten kan; Wenn dahero in denen Catholischen Parochien durch die Bethaus- oder andere Evangelische Prediger, und in denen Evangelischen Parochien durch die Catholische Curatos dergleichen willkührliche

Vorstehende willkührliche Actus werden nur bezahlet, wañ die von den Geistlichen beyder Religionen verlanget, u. von ihnen selbst verrichtet werden.

Hand-

	Rthl	Sgr	Den
Handlungen verrichtet werden, so müssen zwar diese davor die ausgesetzte Bezahlung erhalten, die Parochi ordinarii aber können hievor nicht das geringste fodern; welches denn nicht allein bey denen Städten, sondern bey denen Adelichen und Dorfschaften solchergestalt zu beobachten ist.			
III. Bey den gemeinen Dorf-Personen wird von Begräbnissen entrichtet, und zwar			
a) Dererjenigen Personen, welche über 21. Jahr alt oder schon verheyrathet gewesen, oder sonst bereits ihre eigene Handthierung und Wirthschaft getrieben			
In Ima Classe			
Dem Pfarrer = =	—	24	—
ein Opfergang, vor den Pfarrer und Kirchbedienten zusammen, wenn aber das Begräbnis extra Parochiam geschiehet =	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	8	—
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	4	—
In Ilda Classe			
Dem Pfarrer = =	—	12	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchen-Bedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer	—	6	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	4	—
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	2	—

	Rthl.	Sgr.	Den.
In IIIcia Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	6	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	2	—
Loco offertorii wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird	—	1	—
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	4	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	1	4
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	—	6
b) Von denen Begräbnissen derer unmündigen Personen und welche ad a) nicht ausgenommen sind, wird entrichtet			
In Ima Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Schulbedienten, zusammen, oder wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen = =	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten =	—	6	—
Loco offertorii wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	3	—
In IIda Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	9	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder statt dessen dem Pfarrer =	—	4	6

	Rthl.	Sgr	Pfen.
Denen Kirchbedienten =	—	3	—
Loco offertorii, wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	1	6
In IIIcia Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	5	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen	—	2	6
dem Kirchbedienten	—	1	8
Loco offertorii, wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	—	10
In IVta Classe.			
Dem Pfarrer = =	—	3	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen			
dem Pfarrer = =	—	1	6
Dem Kirchbedienten =	—	1	—
Loco offertorii, wenn das Begräbnis extra Parochiam geschiehet	—	—	6
Uebrigens bekommt der Pfarrer auf dem Lande ohne Unterscheid der Classen			
Vor eine Leichen-Predigt =	—	24	—
Vor eine Abdanckung = =	—	12	—
Vor einen Lebenslauf = =	—	8	—
Vor eine Collecta = =	—	6	—
Vor eine Vorbitte = =	—	1	—
Vor eine Danckſagung =	—	1	—
Vor eine Abkündigung =	—	1	—

Jedoch wird hiebey alles dasjenige wiederhohlet, was bereits bey denen Städten deshalb angeführet worden, dergestalt, daß kein Parochus diese Actus bezahlt erhält, als nur alsdenn, wenn er sie selbst würcklich verrichtet.

Von

Von dem Ausläuten.

Bey denen Begräbnissen wird entrichtet,

Auf dem Lande.	Rthl.	Sgr.	Den.
Wo 1. oder 2. Glocken verhanden, vor jeden Puls	—	1	—
Wo aber 3. Glocken vorhanden	—	1	6
In denen Städten.			
In Ima Classe vor jeden Puls	—	3	—
In IIda Classe	—	2	—
Von diesem Ausgesetzten bekommt der Glöckner annoch besonders das Drittel.			

Taxe, wann mit mehr als 3. Glocken zu läuten verlanget wird, oder die 3te durch fremde Hülfe geläutet werden muß.

Wenn sich aber in einer Pfarr-Kirchen mehr als drey Glocken befinden solten, und jemand mit mehreren Glocken ausläuten lassen wolte, so muß er sich wegen derer übrigen Glocken sowohl mit dem Glöckner als der Kirche besonders vergleichen; so auch dahin zu verstehen, wann die 3te Glocke nicht von dem Kirchen-Bedienten alleine geläutet, sondern hierzu zwey bis drey fremde Personen gegen baare Bezahlung gedungen werden müssen: In solchem Fall hat es bey dem alten Aussatz jeden Orts sein Bewenden.

Niemand ist verbunden, mehr als 4. Pulsen ausläuten zu lassen,

Jedoch ist hierbey wohl zu bemercken, daß niemand bey seiner ordentlichen Pfarr-Kirche mehr als 4. Pulsen ausläuten zu lassen verbunden ist, nemlich 1. Puls, wenn der Verstorbene abgeschieden, und 3. Pulse bey dem Begräbnisse selber.

oder sie werden doch nicht höher bezahlet.

Wenn also jemand in denen Catholischen Parochien, bey denen Gnaden- oder anderen Evangelischen Kirchen- und Bet-Häusern, und in denen Evangelischen Parochien bey denen Curatien oder anderen Catholischen Kirchen mehrere Pul-

ſen läuten läſſet, ſo iſt ſolches als etwas willkührliches anzuſehen, und kan die ordentliche Pfarr-Kirche vor mehr nicht als die oben benannte 4. Pulſe die Bezahlung fordern.

Im übrigen ſind bey denen Begräbniſſen nachfolgende Principia wahrzunehmen:

Opfergänge ſind nur von ſolennen Begräbniſſen zu verſtehen.

1mo. Sind die in vorſtehender Taxa ausgeworfene Opfergänge, und wenn das Begräbniß extra Parochiam geſchiehet, davor ausgeworfene Æquivalente nur von denen ſolennen Begräbniſſen zu verſtehen.

Bey ſtillen Beyſetzungen wird nur davor das 3. Theil des Ausſatzes entrichtet.

Bey denen ſtillen Beyſetzungen iſt zwar anfänglich dahin angetragen worden, daß bey ſolchen nur da, wo es bisher gebräuchlich geweſen, ein Opfer verrichtet werden ſollen; weilen aber dieſes nur zu vielen Streitigkeiten, aufs neue Anlaß gegeben haben würde: ſo iſt feſtgeſetzet worden, daß bey denen ſtillen Begräbniſſen, es betreffe die von Adel oder die Städte, oder das gemeine Land-Volck, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten an Statt des Opfers der dritte Theil ihres Ausſatzes nach den Claſſen zukommen ſolle.

Gebühren vor die über die gewöhnliche Zahl zu ſingen verlangte Geſänge.

2do. Wenn bey einem Begräbniſſe mehrere Geſänge, als nemlich einer zu Hauſe, auf dem Wege ſo viel nöthig, und einer bey der Beerdigung verlanget werden, ſo bekommt alsdenn der Pfarrer und Kirch-Bedienten zuſammen vor jeden mehr geſungenen Geſang 1. Sgr. 4. Denar, jedoch kan derſelbe vor die in denen Evangeliſchen Kirchen oder Bet-Häuſern geſungenen Lieder keine Bezahlung verlangen, weilen ſolches ebenfalls eine bloß willkührliche Sache iſt.

Vor Abholung einer Leiche von ei-

3tio. Wenn ein Pfarrer eine Leiche von einem Dorfe in die Stadt, oder ſonſt von einem Orte zum andern auf Verlangen

langen persönlich abholet, so muß sich deshalb mit ihm und denen Kirchen-Bedienten besonders verglichen werden. nem andern Orte, muß mit dem Parocho accordiret werden.

4to. Von denen 6. Wochen-Kindern, wenn sie nur stille beygesetzet werden, sie mögen Adel. Städtischer oder gemeiner Leute seyn, bekommet der Pfarrer und die Kirch-Bedienten nur halb so viel, als vor derer übrigen unmündigen Personen stille Beysetzung oben ausgesetzet ist, juxta Classes. Taxe vor die stille beygesetzte Wochen-Kinder.

5to. Da bereits bey der Taxe selber specifice ausgeworfen ist, wie viel, wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten an Statt des abgängigen Opferganges entrichtet werden solle; so wird hierbey die Erläuterung nur noch dahin gegeben, daß auch ein solch Begräbniß pro extra Parochiam angesehen wird, welches zwar in dem Bezirck der Pfarrthey, aber nicht von dem Parocho ordinario selber geschiehet. Ein Begräbniß, welches zwar in dem Bezirck der Pfarrthey, aber nicht von dem Parocho ordin. geschiehet, wird vor ein Begräbniß extra Parochiam angesehē.

6to. Wenn bey denen von Adel, oder in denen Städten die Leichen erst stille beygesetzet, nachhero aber solenne Exequien angestellet werden, so hat der Parochus Loci die Stolæ-Gebühren nicht wie von einer stillen Beysetzung, sondern vor das solenne Begräbniß zu fordern. Taxe vor die solenne Exequien, nachdem die Leiche stille beygesetzet,

7mo. Wenn eine Leiche aus einer Pfarrthey in die andere geführet und auswärts beerdiget wird, muß dem Parocho des Ausfuhr-Ortes, die vor das Begräbniß ausgemessene Gebühr bezahlet werden, und der Pfarrer, der hernach die Leiche zur Beerdigung überkommet, hat solche Stolæ-Gebührniß ebenfalls complet zu fordern. oder die Leiche nach einen andern Ort geführet wird.

8vo. Hingegen haben alle diejenigen Pfarrer, durch deren Pfarrthey dergleichen Leichen geführet werden, nichts zu prätendiren, es würde denn von ihnen einige Begleitung, Läuten, oder andere Ceremonien verlanget, weshalb sich Wo die Leiche durchgeführet wird, bekommen die Pfarrer nichts.

mit ihnen dem Aussatze gemäß, verglichen werden müßte. Und da endlich

Spolium des Bischoffes zu Breslau vor jede von einem Orte zum andern durchgeführte Leiche.

9no. Einem zeitigen Herrn Bischoffe zu Breslau von denen Leichen, welche von einem Orte zum andern geführet werden, nach hergebrachter Observanz ein Spolium gebühret; So wird zu jedermanns Nachricht hiemit festgesetzet: daß dem Herrn Bischoffe von jeder Catholischer Pfarrthey, wo die Leiche durchgeführet wird, ein Drittel des vor die stille Beysetzung determinirten Quanti entrichtet werden müsse.

Das zwischen den Catholischen Pfarrern u. den Vorstehern der Bet-Häuser getroffene Abkommen wegen des Läutens zum Gottesdienste, wird bestättiget.

Ferner ist wegen des Zusammenläutens zu Haltung des Gottesdienstes annoch festgesetzet, daß das zwischen dem Catholischen Pfarrer und den Vorstehern der Bet-Häuser getroffene Abkommen, wegen des Läutens zu Haltung des Gottesdienstes an denen Orten, wo solches gemachet, noch weiterhin bestehe, und ist hiebey kein Unterscheid zu machen, ob die Glocken von der Kirchen, oder von einem Wohlthäter, oder aber von der Gemeine angeschaffet worden.

Ausserdem sind bey dieser festgesetzten Taxa Stolæ nachfolgende Generalia zu bemercken.

Den Catholischen Pfarrern werden vier Offertoria und der Neu-Jahrs-Umgang,

1mo. Werden denen Catholischen Pfarrern auch jährlich, die gewöhnliche vier Offertoria an den H. Ostern, Pfingsten, Weyhnachten und Kirchweyhung, nicht minder durchgehends der Neu-Jahrs-Umgang verstattet. Es verstehet sich übrigens von selbsten, daß die Decimæ, Tisch-Groschen pro Parocho, Wetter-Garben, Walpurgis-Brodte und andere zu denen Steuern gezogene respective Pfarrliche und der Kirch-Bedienten Reditus, in so weit ein jeder solche zu erheben befugt, noch weiterhin, von denen Parochianis ohnweigerlich zur Verfallzeit entrichtet werden müssen. 2do.

2do. Denen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Evangeliſchen Pfarrern aber bleiben alleine drey Opfergänge, nemlich in Oſtern, Pfingſten und Weynachten erlaubet, nebſt dem Neu-Jahrs-Gange. — denen Evangeliſchen aber nur drey verſtattet.

3tio. Und ohnerachtet ferner einem jeden Parochiano die Liberalität, ſo aus freyem Willen geſchiehet, gegen ſeinen Parochum zu exerciren unverwehret bleibet: So ſoll doch hingegen auch die Geiſtlichkeit mit denen notorie Armen ein Chriſtliches Mitleiden zu gebrauchen wiſſen. — Reiche können gegen den Parochum liberal ſeyn, es muß aber auch derſelbe mitleidig gegen Arme ſich bezeigen.

4to. Weder ein Evangeliſcher, noch Catholiſcher Pfarrer, Prediger oder anderer Seelſorger, ſoll einen Actum miniſterialem, wovon einige Taxa Stolæ zu erlegen, vornehmen, bevor er nicht das ſchriftliche Zeugniß erhalten, daß der ordentliche Pfarrer und Parochus deshalb contentiret worden ſey, der Parochus aber muß, wenn ihm die ausgeſetzte Taxa Stolæ erleget wird, dieſes Zeugniß de ſoluta Taxa ohne Difficultät ertheilen, oder gewärtigen, daß ſothanes Quantum in denen Gerichten deponiret, und demnächſt mit dem Actu miniſteriali verfahren werde. — Ehe und bevor Parochus den Empfang der Gebühren atteſtiret hat, ſoll kein anderer Geiſtlicher einen Actum miniſterialem vornehmen.

5to. Und weilen in dergleichen Atteſtatis bishero verſchiedene inadæquate Ausdrückungen, welche nur zur Verbitterung beyder Religions-Geiſtlichen Gelegenheit gegeben, gebrauchet worden; ſo ſollen dergleichen Schedulæ künftig gantz kurtz in nachfolgenden Terminis: Atteſtor, quod mihi qua Parocho ordinario taxa ſtolæ pro - - - ſoluta ſit: ertheilet werden. — Formular zu einem dergleichen Zeugniß.

6to. Von der doppelten Taxa Stolæ und Offertorio, wenn ein Actus miniſterialis extra Parochiam geſchiehet, werden alle diejenigen Königl. Bediente, welche in denen Schle- — Von der doppelten Taxa Stolæ werden alle Membra der

Landes-Collegiorum in Schlesien eximiret.

Schlesischen Landes-Dicasteriis Votum & Sessionem haben, hiemit ausdrücklich eximiret, dergestalt, daß dieselben nur allein demjenigen Pfarrer oder Prediger, welcher den Actum verrichtet, die ausgesetzte Taxam stolæ bezahlen dürfen, der Parochus ordinarius aber, deshalb von ihnen nichts fordern kan. Welches aber nicht weiter, als auf erwehnte Bediente extendiret werden kan.

Alle vorige Tax-Ordnungē durch gantz Schlesien werden gänzlich aufgehoben.

Wie nun durch gegenwärtige Stolæ-Tax-Ordnung alle zeitherige Tax-Ordnungen, woher solche immer gegründet seyn mögen, in allen Städten und auf dem platten Lande, durch das gantze souveraine Hertzogthum Schlesien gäntzlich cassiret und aufgehoben werden; So soll sich nunmehro â die publicationis an Jedermänniglich Geistliche und Weltliche nach derselben auf das genaueste richten und verhalten, auch sich niemand unterstehen, in dem allermindesten dagegen zu handeln oder sich einer widrigen Ausdeutung derselben eigenmächtig anzumassen, bey schärfster Ahndung und dergestalt, daß derjenige, welcher seinem Pfarrer daran was vorenthalten, und nachmals bey dem Richter (welcher jedoch in dergleichen Sachen summarissime und schleunigst verfahren muß) vor schuldig befunden wird, hernach dem Pfarrer nebst Ersetzung aller causirten Schäden und Unkosten, das Duplum der vorenthaltenen Gebührniß erlegen; ein Pfarrer aber, wenn er dabey excediret, das übermäßig genommene, nebst gleichmäßiger Ersetzung der Schäden und Unkosten seinem Parochiano, von welchem es wiederrechtlich abgeheischet worden, ebenfalls in duplo restituiren, auch darunter weder geistlich noch weltliche Richter und Obrigkeiten bey eigener schweren Verantwortung einige Nachsicht oder Connivenz gebrauchen sollen.

Urkund-

Urkundlich, unter Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Unterſchrift. Gegeben Berlin den 8. Auguſt. 1750.

Friedrich.

(L. S)

S. von Cocceji. Münchow.

No. LXXXXVIII.

Reglement, wie es in dem Erb-Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz mit denen zu beſtellenden Inquiſitoribus publicis zu halten, und was dabey überhaupt zu beobachten.

Wir Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Ob Wir zwar bishero verſchiedentliche Einrichtungen zu Ausrottung oder Beſſerung des liederlichen Geſindels, und zur verdienten Beſtrafung aller Miſſethaten in Schleſien und der Grafſchaft Glatz machen laſſen, ſelbige auch zu Unſerer allerhöchſten Zufriedenheit von gutem Erfolge geweſen ſeyn; Wir aber jedennoch auch wahrgenommen, daß viele Miſſethäter meiſt um deswillen entweder gar nicht zur Verhaft gezogen, oder doch bald aus dem Gefängniß entkommen, mithin ungeſtrafet verbleiben, weilen an den meiſten Orten die Gefängniſſe nicht ſicher genug eingerichtet, oder auch die Bewachung der Inquiſiten zu koſtbar, und denen Bauer-Gemeinden zu beſchwerlich gefallen, und überhaupt diejenigen, ſo die Ober- und Nieder-Gerichte haben, die dabey unvermeidliche Umſtände geſcheuet; Als haben Wir aus Landes-väterlicher Vorſorge, und um die allgemeine Sicherheit Unſeres treugehorſamſten Landes Schleſien und Glatz noch beſſer zu befördern, allergnädigſt Uns entſchloſſen, durch Beſtellung gewiſſer

Zur Ausrottung des liederlichen Geſindels und derſelben Beſtrafung werden Inquiſitores publici beſtellet.

Inquiſitorum publicorum dieſen heilſamſten Endzweck noch gewiſſer zu erreichen.

Ordnen, wollen und ſetzen demnach

1.

Daß in nachfolgenden Unſern Immediat-Städten 10. Inquiſitores publici beſtellet werden ſollen, und zwar

1) Zu Breslau, welcher den Breslau- Wartenberg- Namslau- Oels- und Trebnitz- auch Neumärckſchen Creyß,

2) Zu Brieg, der den Brieg- Creutzburg- Ohlau- Strehlen- Nimtſch- und Falckenbergſchen Creyß,

3) Zu Schweidnitz, ſo den Schweidnitz- Reichenbach- Franckenſtein- Striegau- Münſterberg- und Landeshutſchen Creyß,

4) Zu Groß-Glogau, welcher den Glogau- Guhrau- Sprottau- Militſch- Trachenberg- Wohlau- Herrnſtädt- und Steinau-Raudenſchen Creyß,

5) Zu Grünberg, ſo den Grünberg- Freyſtadt- Schwiebus- und Saganiſchen Creyß,

6) Zu Liegnitz, der den Liegnitz- Goldberg- Haynau- und Lübenſchen Creyß,

7) Zu Jauer, welcher den Jauer- Buntzlau- Löwenberg- und Hirſchbergſchen Creyß,

8) Zu Oppeln, der den Oppeln- Lublinitz- und Roſenbergiſchen, Beuthen- Toſt- und Groß-Strehlitzer Creyß,

9) Zu Neuſtadt, ſo den Neuſtädt- Rattibor- Coſel- Pleß- Leobſchütz- Neiß- und Grottkauiſchen Creyß, und

10) Zu Glatz, welcher die Grafſchaft Glatz zu reſpiciren haben ſoll.

2.

In allen dieſen 10. benannten Städten wollen Wir zur Erleichterung Unſerer treugehorſamſten Vaſallen die öffentliche Behältniſſe oder ſogenannte Frohn-Veſten, aus Unſern eigenen Koſten in ſichern und guten Stand ſetzen, und darinnen erhalten.

Unterhaltung der Frohn-Veſten auf Königl. Koſten.

3.

Alle Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem platten Lande ſollen hinfüro alle Delinquenten, verdächtige Perſonen, Vagabonds, welche auf ihrer Jurisdiction betroffen und ergriffen werden, wenn ſie vorhero von den Umſtänden ihrer Ertappung und dem Antworten derſelben auf eine ſummariſche Befragung durch reſp. ihre Gerichtshalter oder Dorf-Gerichte und Schöppen ein Protocoll aufnehmen laſſen, unter einer guten Begleitung Hand-veſter Leute, welches auf einer jeden Gerichts-Obrigkeit Koſten, ſo ohnedem nicht viel betragen können, geſchehen muß, in eine von oben benannten Städten, worunter ihr Ort gehöret, nebſt gedachtem Protocoll abſchicken, über welche Ablieferung der daſelbſt befindliche Landes-Inquiſitor oder in deſſen Abweſenheit der gantze Magiſtrat einen Schein ertheilen muß; Solte aber die Gerichts-Obrigkeit ſelbſt einen ordentlichen Juſtitiarium und gute Gefängniſſe haben, ſo bleibet derſelben unbenommen, den Inquiſitions-Proceß ſelbſt zu inſtruiren, jedoch muß ſelbe in ſolchem Fall vor eine gute Juſtitz und vor die ſichere Verwahrung des Inquiſiten ſtehen.

Alle Gerichts-Obrigkeiten auf dem platten Lande und in den Städten ſollen die Delinquenten an die ihnen angewieſene Creyß-Stadt abliefern.

4.

An oben erwehnten 10. Orten ſollen Unſere Krieges- und Domainen-Cammern ſofort nach Publication dieſes Reglements einen Inquiſitorem perpetuum aus dem Magiſtrat derſelben Stadt beſtellen, ſelbiger aber vorhero Unſerer Ober-Amts-Regierung deſſelben Departements ſich zum Examine ſiſtiren,

Die Cammern beſtellen die Inquiſitores, wann ſie von den Ober-Aemtern examiniret worden.

ſiſtiren, und dieſe, wenn dieſelbe ihn tüchtig findet, ihm ein Atteſtat ertheilen.

5.

Das Salarium wird aus den Cämmereyen der Immediat-Städte genommen, und beſtehet in 100, 150. bis 200. Rthlr.

Solche Inquiſitores ſollen aus denen Cämmereyen derer Immediat-Städte nach der Gröſſe und Anzahl der ihnen zugetheilten Creyſſer 100. 150. bis 200. Rthlr. wie es Unſere Krieges- und Domainen-Cammer deſſelben Departements befinden wird, als ein jährlich Salarium in Viertel-jährigen Ratis erhalten, wozu die Fonds bereits ausgemachet ſind. Vor dieſes Salarium aber müſſen dieſelben das gantze Officium inquirentis ex officio und ohne alle Sporteln verrichten.

6.

Wie es mit der Alimentation der Inquiſiten zu halten.

Der Vorſchuß der Alimentations-Koſten des Inquiſiten muß von der Gerichts-Obrigkeit, die denſelben an den Inquiſitorem abſendet, geſchehen; immaſſen die Stadt-Cämmereyen niemalen zu einem dergleichen Vorſchuß angehalten werden können noch ſollen. Dahero wird hiemit jeder Gerichts-Obrigkeit auf das ernſtlichſte anbefohlen, ſogleich mit dem Inquiſiten an den Inquiſitorem gegen deſſen Quitung wenigſtens auf 4. Wochen das benöthigte Geld, deſſen Quantum nach Anzeige des §. 11. ausgerechnet werden kan, mitzuſenden, oder einer fiſcaliſchen Beſtrafung zu gewärtigen. Solte binnen 4 Wochen die Inquiſition nicht bis zum Urthel gelangen können; So muß der Inquiſitor einen weitern Vorſchuß verlangen, welcher auch demſelben Bothen, den der Inquiſitor deswegen an die Gerichts-Obrigkeit zu ſenden hat, ſofort gegen Quittung bey Vermeidung ebenmäßiger fiſcaliſchen Strafe unweigerlich zu zahlen iſt.

7.

Das Criminal-Collegium erkennet zugleich in

Das Criminal-Collegium des Departements ſoll in dem Urthel zugleich allemal mit erkennen, wer dieſe Koſten und andere baare unvermeidliche Auslagen nach Abzug deſſen, was

der

der Inquiſite, falls derſelbe nicht unſchuldig befunden wird, im Vermögen hat, zu tragen habe, ob nemlich: Wenn ein Delictum vor ein publicum gehalten wird, ſolche aus Unſerer Caſſe oder Gegentheils von der Gerichts-Obrigkeit bezahlet werden müſſen.

dem Urthel, wer die Koſten bezahlen muß.

8.

Vor Crimina publica ſollen künftig keine andere geachtet werden: als Kirchen-Raub, vorſetzliche Anzündung ſowol der Häuſer als Wälder, Straſſen-Raub, Wege-Lauerung, vorſetzliche und gewaltſame Ermordung, Machung falſcher Müntze, Diebſtähle mit groſſer Gewalt, und durch zuſammen rottirte Diebes-Banden, Vergiftung der Brunnen und Wieſen und Verbrechen wider die Deſertions-Edicta.

Crimina publica, welche künftig davor zu achten.

9.

Wie ſich nun die Inquiſitores in der Inquiſition zu verhalten haben, und wen ſolche dabey adhibiren ſollen, darüber werden dieſelben, durch die nächſtens zu publicirende Criminal-Ordnung inſtruiret werden, wornach ſich nicht allein dieſelben ſelbſt, ſondern auch die Magiſträte dieſer 10. Oerter und die Schöppen genau achten ſollen. Inzwiſchen und

Die Inſtruction, wie die Inquiſition zu führen, wird in der zu publicirenden Criminal-Ordnung erfolgen.

10.

Befehlen Wir hiemit denen Magiſträten und beſonders denen Bürgermeiſtern in denen mehrgedachten 10. Städten, daß dieſelben nicht allein gleich nach Publication dieſes Reglements Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer ihres Departements anzeigen, was noch zu ſicherer Aufbehaltung der Inquiſiten an der Frohn-Veſte des Orts zu repariren, oder neu zu erbauen ſey, ſondern auch beſtändig und zu aller Zeit genaue Aufſicht halten ſollen, daß die Behältniſſe beſtändig in gutem Stande ſich befinden, und die nöthigen Reparaturen bey Zeiten an Unſre Krieges- und Domainen-Cammer angemeldet

Bau und Reparatur der Frohn-Veſten.

Visitation derselben durch die Magistráte,

meldet werden. Ueberdem haben Magistráte wenigstens alle Woche einmal durch 2. Personen aus Ihren, nebst zwey Schöppen oder Geschwornen die Frohnveste visitiren zu lassen, und die Inquisiten zu befragen, ob denenselben auch die Alimenta nach dem Aussatz ohnverkürtzt gereichet werden, oder sie sonsten eine Beschwerde wider den Stockmeister oder die Seinigen zu führen hätten. Von dem Befund haben diese Visitatores an den Magistrat allemal einen schriftlichen Bericht abzustatten, welche zusammen in der Registratur wohl zu verwahren, und auf Begehren dem Inquisitori publico vorzuzeigen sind. Dieser Inquisitor aber soll wenigstens alle Monathe einmal selbst die Frohnveste besuchen, und wenn er etwas zu erinnern findet, dem Magistrat zur Remedur anzeigen. Die Magistráte sollen darauf ohne Verzug die angezeigten Unordnungen weiter pflichtmäßig untersuchen, und die wahrbefundene gehörig bestrafen, besonders aber denen Stockmeistern, oder denen, so die Aufsicht über die Gefangene haben, nicht die geringste Plackerey gestatten, auch nicht zugeben, daß wider den Verboth des Inquisitoris denenselben ein Zugang anderer Leute, oder Brief-Wechsel, oder sonsten ein Unfug zugestanden und nachgesehen werde. Solten auch die Inquisiten über das Verfahren der Inquisitorum sich zu beschweren haben, so müssen dieselbe bey den Ober-Aemtern Hülfe suchen, und daselbst die Nothdurft vorstellen, welches sodann dem Befinden nach den Inquisitorem ex officio und gratis zu demjenigen, was ihm nach der Criminal-Ordnung oblieget, anweisen, und ihn instruiren, niemals aber Acta avociren muß, wie dann die künftigen Referenten mit anmercken müssen, ob der Inquisitor der Instruction nachgelebet oder nicht, und wie derselbe allenfalls zu bestrafen sey. Wenn derselbe von dem Criminal-Collegio gar für untüchtig befunden wird, seinem Amte weiter vorzustehen, so muß davon Unserer

und Inquisitores publicos.

Die Beschwerden der Inquisiten über den Inquisitorem werden bey den Ober-Aemtern angebracht.

ſerer Krieges- und Domainen-Cammer Anzeige geſchehen, um ſofort ein ander Subjectum prævio examine zu beſtellen.

II.

Und damit auch die Inquiſitores wiſſen mögen, was ſie vor Koſten auf die Inquiſiten verwenden, oder was dieſelben liquidiren können; So ſetzen Wir hiemit folgende Taxe feſt, über welche weder Unſere Caſſe, noch die Gerichts-Obrigkeiten auf deren Jurisdiction der eingeſchickte Inquiſite betroffen worden, niemalen beſchweret werden ſollen, noch können. Taxe, wie viel vor die Inquiſiten liquidiret werden kan.

1) An Aetzung täglich
Gemeine Inquiſiten = = 1 Ggr. 6 Pf.
Andere, die in Statu honoratiori vorhero gelebet = = = 2 = 6

2) Pro Cuſtodia, und alle andere Beſchwer Dem Stockmeiſter, incluſ. dem Lager, Stroh, Licht und Holtz, täglich 2 =

3) Bothen vor die Meile 3. Sgr. oder 2 = 4⅔

4) Brief-Porto ſo viel, als dabey aufgewendet werden müſſen.

5) Diæten, wenn der Inquiſitor etwa reiſen muß, täglich incl. der Fuhre 2 Rthlr.

Es müſſen aber dergleichen Reiſen nicht ohne die höchſte Noth vorgenommen, und dadurch die Diæten gehäuffet werden, dahero dann die Zeugen, welche abgehöret werden ſollen, entweder nach dem Ort, wo die Inquiſition geführet wird, citiret, oder die Gerichts-Obrigkeiten requiriret werden müſſen, die Abhörung zu verrichten, und ſind letztere bey ſchwerer Strafe ſchuldig, dem Inquiſitori hierunter ohne einiges Entgeld hülfliche Hand zu bieten. Solchergeſtalt ſoll es auch gehalten werden, wenn durante Proceſſu eine Ocular-Inſpection nöthig gefunden wird, als wenn e. g. ein todter Cörper beſich- Inquiſitor ſoll ohne Noth keine Reiſen vornehmen, und dadurch die Diæten häuffen.

besichtiget werden soll, als wozu des Inquisitoris Gegenwart nöthig ist. Uebrigens müssen die künftigen Referenten bey Moderirung der Kosten wohl examiniren, ob dergleichen Reise nöthig gewesen oder nicht.

6) Tägliche Diæten andern Leuten, so dahin beruffen werden, als:

Bauersleute	= = = =	4 Gr.
Bürger	= = = =	8
Honoratiores	= = =	16

7) Physici oder andere Doctores Medicinæ nach der Medicinal-Ordnung und dessen Taxe, Chirurgi die Helfte so viel.

8) Die Gerichts-Beysitzer pro actu jeder = 4 Gr.

Es muß aber der Inquisitor die Actus nicht ohne Noth vermehren, um dadurch die Kosten zu häuffen.

9) Die Scharfrichter nach der Josephinischen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und dessen Taxe.

10) Das Criminal-Collegium nach ihrer besondern Sportul-Taxe.

11) Schreibe-Gebühr dem Inquisitori vom Bogen 2. Gr.

Die nicht benañte Kosten moderiret das Criminal-Collegium.

Alles andere, was hier nicht benennet worden, und dennoch dabey aufgewendet werden müssen, wird von dem Criminal-Collegio nach Befinden moderiret, die gantze Liquidation der Kosten aber muß von dem Inquisitore gehörig mit Belägen justificiret werden.

Wer die Defensiones der Inquisiten übernehmen soll.

Die Defensiones derer Inquisiten müssen nach der Reihe von denen Ober-Amts-Regierungs-Advocaten übernommen, und davor denenselben 2. Rthlr. bezahlet werden.

Wir

Wir befehlen demnach allen Unſern Landes-Collegiis, denen Mediat-Regierungen, Unſern Aemtern, Magiſträten und andern Gerichts-Obrigkeiten nach dieſem allen ſich genau zu achten, und haben alle Gerichts-Origkeiten Unſre Königl. Gnade hieraus allerunterthänigſt zu erkennen, dagegen aber auch letztere beſonders ihrer Seits alles anzuwenden, damit Unſerer Landesväterlichen Intention ein Genügen geleiſtet, und alle böſe und ruchloſe Menſchen, die das gemeine Wohl und die Landes-Sicherheit zu ſtöhren ſuchen, zur wohlverdienten Strafe und wünſchender Beſſerung gezogen, und endlich Unſer Land von allen ſolchen Miſſethätern und liederlichen Geſindel gereiniget werde.

Alle Collegia u. Gerichts-Obrigkeiten ſollen der Königl. Landesväterlichen Intention ein Gnüge leiſten.

Urkundlich unter Unſerer allerhöchſten Unterſchrift, und beygedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin den 13. Aug. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

Freyherr v. Cocceji. Graf v. Münchow.

No. LXXXXIX.

d. d. Berlin den 14. Aug. 1750.

Amts-Pfänder- oder Land-Reuter-Ordnung.

Nachdem verſchiedene Klagen gegen die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter wegen Verzögerung derer Executionen, verbotenen Colluſionen mit denen Debitoren, und übermäßigen Gebühren bey Sr. Königl. Majeſtät eingelaufen; So haben Dieſelben denen Ober-Amts-Pfändern oder

Klagen über die Amts-Pfänder.

Land-Reutern folgende Ordnung vorzuſchreiben nöthig erachtet.

§. 1.

sollen ohne Ordre keine execution verrichten,

Es ſoll kein Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter bey Strafe der Caſſation und der Karren ſich unterſtehen, einige Execution zu verrichten, er habe dann von der Königl. Ober-Amts-Regierung ausdrücklichen Befehl erhalten.

§. 2.

denen Befehlen der Ober-Amts-Regierung ſtricte nachkommen,

Sollen die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter alles und jedes, was Unſere Ober-Amts-Regierung ihnen befiehlet, ohne Anſehen der Perſon, und wie ſolches die Juſtitz von ihnen erfordert, gehorſamlich, getreulich, und zwar ſtricte nach der ihnen vorgeſchriebenen Ordre, folglich niemalen auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten, verrichten.

Zu welchem Ende die Regierung dem Executoriali jederzeit ſpecifice inſeriren wird, wie, worinnen, und gegen wen die Execution geſchehen ſolle.

§. 3.

die Execution nicht aufſchieben,

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter müſſen die Execution ſofort antreten, und ſolche unter keinem Prætext ausſetzen.

§. 4.

mit derſelben bey Tage den Anſtand machen, und das Quartier bey dem debitore nehmen.

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter müſſen ihre Sachen alſo einrichten, daß ſie, ſo viel immer möglich iſt, an dem Ort, wo ſie zu thun haben, bey Tage anlangen, und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 5.

Executiones in cauſis realibus werden nur den Juſtitz-Räthen ꝛc. überlaſſen.

In cauſis realibus ſollen denen Ober-Amts-Pfändern oder Land-Reutern keine Executiones aufgetragen, ſondern die Immiſſiones, Taxationes, und Subhaſtationes denen Juſtitz-Räthen oder andern Commiſſariis überlaſſen werden.

§. 6.

§. 6.

Weil in Wechſel-Executionen nach Anleitung des §. 29. dieſer Inſtruction der Debitor ſofort zur gefänglichen Haft an den nächſten Ort gebracht werden ſoll. So muß

1) Der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter ſich des Debitoris Perſon bemächtigen, und denſelben in ſeiner Stube bewahren.

2) Denſelben ſofort des andern Tages an den Ort, wo das Gefängniß iſt, hinbringen, und muß

3) Wenn er hingebracht worden, dem Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter, nichts mehr an Gebühren, als was unten §. 29. & 30. demſelben verſchrieben, bezahlet werden.

Wechſel-Executiones geſchehen durch Verſichrung der Perſon des debitoris und

Ablieferung in das Gefängnis

Gebühren des Ober-Amts-Pfänders.

§. 7.

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter müſſen die ihnen aufgetragene Executiones nach der in Codice Fridericiano Part. 3. Tit. 41. §. 28. & ſeq. vorgeſchriebenen Ordnung verrichten.

Die Executiones werden nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani verrichtet.

§. 8.

Der Debitor iſt ſchuldig bey des Land-Reuters Ankunft die Schlöſſer und Thüren, Kiſten und Kaſten und andere Behältniſſen, wo die Mobilien pflegen bewahret zu werden, zu eröfnen, und die vorhandene Sachen dem Land-Reuter anzuzeigen.

Der Debitor iſt ſchuldig dem Ober-Amts-Pfänder die Behältniſſe der Mobilien zu eröfnen und anzuzeigen;

§. 9.

Da der Debitor ſich deſſen weigern möchte, oder auch ſonſt Muthmaſſungen wären, daß er boshafter Weiſe das Seinige verſtecket, oder ſich in ſeinem Hauſe zu Verhütung der Execution nicht wolte finden laſſen, ſoll der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter wohl befugt ſeyn, die verſchloſſenen Thüren durch einen Schlöſſer in Gegenwart des Judicis ordinarii oder des Gerichts-Schreibers, welche bey Vermei-

oder er kan ſolche in Gegenwart des judicis ordinarii eröfnen laſſen und verzeichnen.

Die Einwendung, daß der debitor bey dem Collegio eingekommen, kan den Fortgang der Execution nicht hindern; es würde denn ein Original-Verordnung produciret, jedoch müssen die Executions-Gebühren vorher erleget werden,

dung ernster Strafe darunter nicht säumig seyn sollen, eröffnen zu lassen, die vorhandene Sachen heraus zu nehmen, und zu verzeichnen.

§. 10.

Würde auch jemand bey der Execution vorschützen, daß er dagegen bey Uns oder Unsern Collegiis eingekommen, hat der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter alles Einwendens ungeachtet mit der ihm anbefohlenen Execution dennoch zu verfahren.

Producirte aber der Schuldner eine Original-Verordnung, daß die Execution suspendiret, so hält er billig mit der Execution ein, jedoch muß der Schuldner dem Land-Reuter, bevor er von demselben abweichet, seine Gebühren erlegen.

§. 11.

worüber alsdann quittiret wird.

Wann der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter die Bezahlung von dem Debitore erhält, folglich derselbe seine Verrichtung vollendet, muß er denselben gehörig über die beschehene Auszahlung quittiren, und sich sofort von dem Ort hinwieder wegbegeben, damit er durch unnöthige Zehrungen und still liegen niemanden beschwerlich falle, auch dem Collegio selbst sofort Nachricht davon geben: und soll ihm nichts vor den Bericht gegeben werden.

Bestimmung des Quanti, wann der Ober-Amts-Pfänder allein die Auspfändung verrichtet, u. wenn solche mit Zuziehung des Creyß-Secretarii geschehen muß.

Wann das beyzutreibende Quantum unter 500. Rthlr. beträgt, so verrichtet der Ober-Amts-Pfänder die Auspfändung allein: Solte sich aber die Summe darüber belaufen, so muß dem Commissario perpetuo anbefohlen werden, dem Land-Reuter den unterhabenden Secretarium mitzugeben, damit derselbe, daß die Execution in gehöriger Ordnung geschehe, Achtung geben, das Geld in Empfang nehmen, und ein richtig Protocoll halten möge. Davor paßiren ihm die gewöhnlichen Diæten.

§. 12.

§. 12.

Der Kläger soll das beygetriebene Geld alsofort erhalten.

Dasjenige Geld, so die Amts-Pfänder oder Land-Reuter bey der Execution baar von dem Schuldner erhalten, sollen sie dem Kläger bey Strafe der Cassation alsofort zustellen, und keinesweges an sich behalten, weniger in ihren Privat-Nutzen verwenden.

Strafe eines Amts-Pfänders, welcher sich an dergleichen Gelder vergreifet.

Würde aber ein Amts-Pfänder oder Land-Reuter überführet werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, sollen solche nicht allein von ihm auf seine Kosten alsofort beygetrieben, sondern er auch mit Entsetzung seines Dienstes am Leibe bestrafet, und bis er das Geld erstattet, zur Festungs-Arbeit gebracht werden.

§. 13.

Wie viel demselben an Wart-Geld paßiren soll,

Wann der Debitor, gegen den die Execution dem Land-Reuter aufgetragen worden, in drey Tagen nicht bezahlet, muß der Land-Reuter nach dem dritten Tag abweichen, allermassen ihm nicht mehr als drey Tage Wart-Geld paßiren sollen.

§. 14.

Die Pfändung geschiehet vor der Abweichung des Amts-Pfänders nach Proportion der exequirenden Schuld.

Er muß aber vorher die Pfändung vornehmen, und zugleich dahin sehen, daß die abgepfändete Sachen, so viel als die zu exequirende Schuld sich beläuft, austragen, damit es zu des Debitoris Beschwerden keiner anderen Execution bedürfe, welche allenfalls auf seine des Land-Reuters Kosten wiederholet werden soll.

§. 15.

Ablieferung der Pfänder in die Gerichte.

Wann nicht so viel vorhanden, daß die gantze Schuld aus denen Pfändern bezahlet werden könne, so liegt ihm ob, dasjenige so wircklich vorhanden, zu pfänden und das Pfand dem Gerichte einzuliefern.

§. 16.

Legale Tax- und Subhaſtation der Mobilien,

Weil aber verſchiedene Klagen eingelaufen, daß mit Tax- und Subhaſtation derer Mobilien nicht allezeit legaliter verfahren worden, ſo ſoll es damit folgendergeſtalt gehalten werden. Es muß nemlich

An Betten, Holtz u. Eiſen-Geräthe.

1) Der Amts-Pfänder oder Land-Reuter die gepfändete Sachen, wann ſolche in Hausgeräthe beſtehen, welche nicht leicht und ohne ſchwere Koſten transportiret werden können, als Betten, höltzerne oder eiſerne Geräthe ꝛc. durch die geſchworne Taxatores des Orts taxiren laſſen.

Beſtellung vereydeter Taxatorum in den Städten.

Zu welchem Ende in einer jeden Stadt beſondere Taxatores in allen Handwerckern beſtellet und vereidet werden ſollen: Auf denen Dörfern aber verrichten ſolches die Schöppen jedes Orts.

Richtige Inventur der Pfänder.

2) Der Amts-Pfänder muß die gepfändete Stücke in eine richtige Specification bringen, den taxirten Werth darunter ſetzen, zugleich aber

Terminus ſubhaſtationis.

3) Einen Terminum von 4. Wochen zum Verkauf anſetzen, und das Auctions-Patent nebſt der Specification an dem Ort, wo gepfändet worden, und in der nächſten Creiß-Stadt, wie auch in zweyen nahe belegenen Adelichen Gerichten anſchlagen. Ueberdem

Ausruf durch eine benachbarte Gerichts-Perſon und Unterſchreibung des Protocolls.

4) Einen geſchwornen Notarium oder benachbarte Gerichts-Perſon requiriren, daß er den Ausruf verrichten, ein jedes Stück wie hoch es verkauft worden, und wer es gekauft, auf Eid und Pflicht niederſchreiben, und das Protocoll nebſt dem Amts-Pfänder unterſchreiben.

Der Verkauf geſchiehet nur gegen baar Geld.

5) Es muß nichts als gegen baares Geld verkauft, und ſollen ihm keine Reſte paßiret werden; Wann alſo ein Käufer verſpricht das Geld noch denſelben Tag zu zahlen, muß er ihm das Stück nicht abfolgen laſſen, ehe

er

er das Geld davor in die Hände geliefert. Würde aber der Käufer das Geld nicht bringen, muß das Stücke auf des Käufers Kosten nochmals ausgerufen, und wann weniger davor geboten wird, das mangelnde sofort ohne Rückfrage von dem vorigen Licitanten durch Execution beygetrieben werden.

Die Auction neuer Betten, Leinwand, Zinn, Kupfer, Meßing dirigiret der Justiz-Rath; der Kostbarkeiten aber das Collegium nach dem Codice Fridericiano.

6) Wann eine Quantität von Zinn, Kupfer, Meßing, item gute neue Betten und gantze Stück Leinen verauctioniret werden, muß der Justiz-Rath und nicht der Amts-Pfänder den Verkauf bewerckstelligen.

7) Im Fall aber Gold, Silber, Juwelen, Uhren oder andere Kostbarkeiten gepfändet worden, und verkauft werden sollen, muß der Amts-Pfänder solches dem Collegio einliefern, dieses aber per Artis peritos solche taxiren lassen, und demnächst publica Auctionis lege dem Meistbiethenden zuschlagen: wie solches in dem Codice Fridericiano Part. 4. Tit. 9. §. 14. versehen ist.

Das Getreyde und Vieh wird in der nächsten Creyß Stadt nach dem Marckt-Preise verkauft.

8) Wann die Auspfändung in Getreyde oder Vieh geschehen, so muß solches in die nächste Creiß-Stadt geführet, und daselbst nach dem Marckt-Preiß verkaufet werden. Der Amts-Pfänder aber muß seinem Bericht jederzeit den Marckt-Zettul mit beyfügen, damit man wissen könne, daß solches nach dem wahren Werth verkauft worden. Das gelöfete Geld muß der Amts-Pfänder dem Creditori gegen Quittung ausliefern, demnächst die verursachten Unkosten abziehen, den Ueberschuß aber dem Debitori restituiren.

Kein Justiz-Rath, Amts-Pfänder ꝛc. muß weder directe noch per indirectum etwas davon kaufen.

9) Es muß aber kein Justiz-Rath, Amts-Pfänder, Deputatus oder Ausrufer, weder directe noch per indirectum in dergleichen Fällen mit licitiren, noch durch andere licitiren lassen. Würde jemand dagegen handeln, soll er quadruplum davor erlegen, wovon die Helfte denen

nen Creditoribus,, oder wann dieſe befriediget ſeyn, dem Debitori, die andere Helfte dem Fiſco anheim fallen ſoll: Der Amts-Pfänder aber ſoll caſſiret und zur Karren gebracht werden.

Wie hoch die Auctions-Koſten bezahlet werden ſollen.

10) Damit auch die Auctions-Koſten nicht zu hoch kommen: So ſoll der Amts-Pfänder oder Land-Reuter, wann ſich die Summe des Capitals unter 50. Rthlr. beläuft, vor Verfertigung der Specification, deren Anſchlagung, und vor den Ausruf, Einlieferung des Geldes, und abzuſtattenden Bericht, folglich vor die gantze Auction 1. Rthlr 12. Gr. haben.

Wann der Juſtitz Rath den Verkauf dirigiret, das iſt, wann die Auction wichtig iſt und über 50. Rthlr. beträgt, bekommt derſelbe vor den gantzen Actum 4. Rthlr. und braucht kein Secretarius dabey zu ſeyn.

§. 17.

Wie zu verfahren, wann der Debitor nichts in Vermögen hat.

Wann der Amts-Pfänder oder Land-Reuter nichts findet, worin die Execution geſchehen könne, ſo muß er ſich gar nicht bey dem Debitore aufhalten, ſondern ſofort wieder zurück gehen, und davon berichten, da denn der Debitor auf des Creditoris Verlangen gefänglich angehalten, und in das nächſte Gefängniß gebracht werden ſoll: Es muß aber der Creditor ſich vorher erklären, daß er die Alimenta wöchentlich voraus bezahlen wolle, welche täglich aus 6. Dreyer und bey Honoratioribus auf 2. Gr. feſtgeſetzet und hiedurch determiniret werden.

Beſtimmung der Alimentorum.

§. 18.

Bey auſſerordentlichen Vorfällen müſſen auch wohl die Amts-Pfänder auf erter nach dreyen Tagen abzuweichen ſchuldig, ſo können doch Caſus vorfallen, worin dem Land-Reuter aus bewegenden Urſachen aufgegeben wird, ſich bey jemanden einzulegen, und nicht eher abzuweichen, bis die erkante Zahlung erfolget.

In

In diesen Fällen muß er solchem Befehl, dem Buchstaben nach, nachkommen, in des Beklagten Haus sich einlegen, und bis nach erhaltener völligen Bezahlung oder anderwärtigen Verordnung nicht abweichen.

erhaltene Ordre nicht eher als nach völliger Bezahlung abweichen.

§. 19.

Wann der Amts-Pfänder oder Land-Reuter durch Geschencke, oder andere Absichten verleitet, den Debitorem geschonet, die Execution nicht vorgeschriebener massen verrichtet, und ohnverrichteter Sache nach dreyen Tagen, unter dem Prætext, daß nichts vorhanden, abweichet, so stehet dem Creditori frey, auf seine Kosten einen andern Land-Reuter vorzuschlagen, welcher die Execution nochmahl antreten soll.

Bestrafung derselben, wenn sie den Debitorem schonen.

Würde dieser die Execution entweder gantz oder zum theil bewerckstelligen, muß der vorige Land-Reuter dem Creditori alle Kosten erstatten, und über dem 10. Rthlr. fiscalische Strafe erlegen.

§. 20.

Die Debitores müssen sich nicht ungebührlich gegen die Amts-Pfänder oder Land-Reuter aufführen; Wenn sie solches mit Worten oder mit der That thun, müssen diese an das Collegium, woraus der Befehl ergangen, pflichtmäßig berichten, keinesweges aber sich selber Recht schaffen.

Wie zu verfahren, wann sich Debitores ungebührlich aufführen.

§. 21.

Würde sich aber ein Schuldner unterstehen, Pfand-Kehrung zu thun, und Unsern Amts-Pfändern oder Land-Reutern oder deroselben Dienern bey Ankündigungen und Verlesung, auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit erweißlichen Worten, Wercken, oder Thaten beschwerlich zu seyn, soll Fiscus gegen denselben excitirt, und dem Befinden nach ernstlich und nachdrücklich am Leibe bestrafet werden.

Fiscus wird gegen dieselben excitiret und sollen nachdrückl. am Leibe bestrafet werden.

§. 22.

Delinquenten, welche sich bey ihrer Arretirung widersetzen, können Amts-Pfänder durch Hülfe benachbarter Obrigkeiten feste machen und sich ihrer Personen versichern.

Wie dann auch diejenige, welche wegen Verbrechen oder sonst durch den Amts-Pfänder oder Land-Reuter auf Unsern Befehl abgeholet, und anhero oder zur Vestung gebracht werden sollen, sich demselben keinesweges zu widersetzen haben, widrigenfalls dem Amts-Pfänder oder Land-Reuter erlaubt seyn soll, durch jeden Orts Gerichts-Diener, oder allenfals aufgebotene Schützen, sich zu verstärcken und sich der Widerspenstigen zu deren Bestrafung zu versichern.

Alle Obrigkeiten sollen auf Requisition assistiren.

Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, Gerichte und Magistrate, so oft Unsere Land-Reuter bey Verrichtung ihres Amts ihrer Assistenz benöthiget seyn möchten, ihnen auf ihr Begehren solche nicht versagen müssen.

§. 23.

Amts-Pfänder sollen sich in ihren Verrichtungen bescheiden aufführen.

Hingegen müssen auch die Amts-Pfänder oder Land-Reuter sich in ihren Schrancken halten, und liegt ihnen insonderheit ob, bey denen anbefohlenen Ankündigungen, Executorialibus, und andern Verrichtungen sich bescheidentlich und nüchtern zu bezeugen, auch dabey aller Insolentzien und Beschimpfungen sich zu enthalten.

oder derselben Excesse fiscalisch untersuchet und bestrafet werden,

Wann über die Excesse der Amts-Pfänder oder Land-Reuter und deren Knechte geklaget wird, insonderheit wann sie sich mit dem Truncke übernommen und einige Brutalität ausüben, solchenfals soll einem fiscalischen Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Kosten die geklagte Excesse zu untersuchen, und wann die Klagen Grund haben, soll der Land-Reuter mit Erstattung der Untersuchungs-Kosten callirt, die Knechte aber zur Festung gebracht werden.

§. 24.

nicht eigennützig seyn.

Gleichfalls müssen die Amts-Pfänder oder Land-Reuter alles Eigennutzes, so sie von richtiger Bestellung ihres Dienstes abhalten möchte, sich äussern, auch ihren Knechten,

wann

wann ſie dergleichen wegen Kranckheit, oder Vielheit der Executionen gebrauchen, dergleichen unbilliges Vornehmen nicht verſtatten.

§. 25.

Amts-Pfänder Gebühren vor den erſten Tag.

So viel hiernächſt die Amts-Pfänder oder Land-Reuter Gebühren betrift, ſo ſoll von dem Debitore jederzeit dem Land-Reuter, wann es zur würcklichen Execution kommt, vor die Antretung der Execution, folglich vor den erſten Tag 1. Rthl. gereichet werden.

§. 26.

Meilen-Gelder, Warte-Geld auf ſeine Perſon und Pferd.

Wann die Amts-Pfänder oder Land-Reuter die Execution oder andere Befehle über Land verrichten, ſoll ihnen auſſer der vorher erwehnten Gebühr von Einem Rthlr. annoch vor jede Meile Sechs gute Groſchen, und an Warte-Geld bey denen Executionen auf ſeine Perſon und Pferd täglich 12. Gr. nebſt freyen Futter vor ſein Pferd von dem Schuldner gereichet werden.

§. 27.

Kläger mißt ſeinen Regreß wegen des Fuhrlohns vor Amts-Pfänder an den Debitorem.

Trüge ſichs zu, daß der Amts-Pfänder oder Land-Reuter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhre gebe, ſoll er für ſeine Perſon nicht mehr dann drey gute Groſchen vor jede Meile nehmen, und hat der Kläger wegen des Fuhrlohns ſeinen Regreß an den Debitorem, jedoch nicht höher als 6. Ggr., zu nehmen.

§. 28.

Warte-Gelder in loco domicilii.

Wann er aber die Execution an dem Orte ſeiner Wohnung verrichtet, ſoll er über den Einen Rthlr. Executions-Gebühr, die folgende Tage nicht mehr dann 12. Ggr. des Tages an Warte-Geld zu fordern befugt ſeyn.

§. 29.

Meilen- und Warte-Gelder bey Abholung der

Müſte der Amts-Pfänder oder Land-Reuter auf Anhalten derer Partheyen, einen Wechſel-Schuldner, Delinquen-

Wechſel-Schuldner, Delinquenten ꝛc. ꝛc.

ten, oder eine andere Perſon, derer man ſich verſichern will, abholen, und anhero oder nach einer anderen Feſtung bringen, ſoll ihm, wann er ſeine eigene Pferde und Wagen gebraucht, für jede Meile 12. Ggr., wann er aber mit einer Fuhre verſehen wird, für jede Meile 6. Ggr., und daferne er ſich dieſerhalben an einem Orte aufhalten müſſe, täglich an Warte-Geld Ein Rthlr. wann er ſeine eigene Pferde hat, auf den andern Fall aber nur 12. Ggr. gereichet werden.

§. 30.

in loco domicilii aber wird davor nur 1. Rthlr. gereichet.

Im Fall aber der Land-Reuter eine Perſon an dem Orte, wo er wohnet, aufhebet, und daſelbſt zur Haft liefert, ſoll ihm dafür von dem Inhaftirten (wann er die Mittel hat) widrigenfals von dem Kläger Ein Rthlr. gereichet werden.

§. 31.

Was vor das obſerviren einer Perſon, die de fuga ſuſpect iſt, zu entrichten.

Wann ihm blos aufgetragen wird, eine Perſon, welche de fuga ſuſpecta iſt, zu obſerviren, ſoll ihm vor den Erſten Tag Ein Rthlr. die übrige Tage aber 6. Ggr. gereichet werden, und muß der Kläger den Vorſchuß thun.

§. 32.

Verrichtungen an zweyen Orten auf einen Ritt werden nur pro Rata bezahlet.

Möchte der Land-Reuter auf einem Ritt an zweyen Orten Verrichtungen bekommen, muß er die Gebühr von den Meilen nicht von beyden Beklagten, ſondern von jedem nur die Ratam nach Beſchaffenheit des Weges gewiſſenhaft fodern, oder ernſter Beſtrafung, wann er eines andern überwieſen würde, gewärtigen.

§. 33.

Eſſen und Trincken u. Futter für die Pferde wird über die Gebühren zu nehmen verboten.

Ueber dieſe Gebühren muß der Land-Reuter ſchlechterdings, weder von dem Beklagten noch dem Kläger unter keinerley Vorwand, an Eſſen und Trincken, weder für ſich oder ſeinen Knecht, noch an Futter für ſeine Pferde etwas fordern, widrigenfalls ſoll er nicht allein demjenigen, dem er zu viel abgepreſ-

preſſet, das Duplum erſtatten, ſondern auch Unſerm Fiſco ebenfalls das Duplum zur Strafe erlegen.

§. 34.

Creditor bezahlet die Executions-Gebühren, wann Debitor ſolches zu thun nicht im Stande iſt.

Wann die Schuldner dem Land-Reuter die Gebühren, ſowohl in Wechſel als andern Executionen zu bezahlen nicht im Stande ſind, auch ſich nichts findet, woraus die Gebühren genommen werden können, ſo muß dieſer ſolches binnen drey Tagen denen Creditoren ſowohl als der Regierung oder dem Richter anzeigen, und iſt der erſtere, nemlich Creditor, ſchuldig, dieſelbe dem Land-Reuter nach der vorhin feſtgeſetzten Taxe zu bezahlen, oder gewärtigen, daß er auf des Land-Reuters Anſuchen durch Execution dazu angehalten, und der Arreſt wieder aufgehoben, und nachhero nicht als auf ſeine Koſten renoviret werden ſolle.

§. 35.

Was der Amts-Pfänder zu beobachten, wann ſich fremde Güther bey der Verpfändung finden.

Erſchiene auch jemand bey der Pfändung, und könte nicht gnugſamen Schein vorbringen, daß die Güther, ſo bey dem Schuldner gefunden, ſein wären, ſo hat der Amts-Pfänder oder Land-Reuter ſofort wegen dieſes Vorfalls an die Regierung oder das Gericht, welches ihm die Execution aufgetragen, zu berichten, und dasjenige, was der Intervenient zu Beſcheinigung ſeines Angebens vorgebracht, zugleich mit einzuſchicken.

§. 36.

Zweck dieſer Amts-Pfänder-Ordnung.

Gleichwie nun dieſe Unſere Amts-Pfänder-oder Land-Reuter-Ordnung Unſeren getreuen Unterthanen zum Beſten, und zu Abſchneidung aller in denen Schleſiſchen Landen bey denen Executionen ſich geäuſſerten Weitläuftigkeiten und Mißbräuchen abzielet; Als haben die Ober-Amts-Regierungen über dieſe Unſere Ordnung ſteif und feſt zu halten, und dahin zu ſehen, daß niemand hiewider auf einigerley Weiſe und Wege beſchweret werde.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin den 14. Auguſt. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

No. C.

d. d. Berlin den 15. Auguſt 1750.

Reglement vor die Juſtitz-Räthe oder Commiſſarios perpetuos in denen Schleſiſchen Provintzien.

Ueberhäufte Verrichtungen der drey Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungē.

Wir Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wiſſen: Nachdem Wir an ſtatt der vorherigen vielen und verſchiedenen Gerichte in Unſerm ſouverainen Hertzogthum Schleſien, drey Ober-Amts-Regierungen, in Breslau, Glogau und Oppeln etabliret, dieſe drey Juſtitz-Collegia aber dergeſtalt mit Arbeit überhäuffet ſind,

Sind nicht im Stande, auswärtige Commiſſiones zu übernehmen.

daß ſie ohne ihre Arbeit zu verſäumen, oder die Partheyen aufzuhalten, die auswärtige Commiſſiones zu übernehmen, ſich nicht im Stande finden, zu geſchweigen, daß dergleichen Commiſſiones, wann ſie aus denen Regierungen genommen werden ſolten, denen weit entferneten Partheyen ſchwere Koſten verurſachen würden.

Anordnung einer beſtändigen Commiſſion in einigen combinirten Creyſen.

So haben Wir, um Unſeren Unterthanen die Erlangung der Juſtitz ſo viel möglich leichte zu machen, auch dieſelbe derer ſchweren Koſten, womit ſie vorhin beleget geweſen, zu entheben, beſchloſſen, in einem jeden oder einigen combinirten Creyſen, eine beſtändige Commiſſion zu etabliren, welche vi delegationis diejenigen Sachen, welche von

denen

denen Ober-Amts-Regierungen selbst nicht besorget werden können, übernehmen und expediren soll.

Wir haben auch zu dem Ende nicht allein hierunter bereits Unsere allergnädigste Willens-Meynung unterm 9ten Martii 1742. eröfnet, sondern erinnern Uns auch selbst die zu dieser Commission bestellte Justitz-Räthe in denen verschiedenen Creysen nebst ihren Secretariis und Executoren allergnädigst confirmiret zu haben. Da aber bisher die diesen Commissariis in ihren Bestallungen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruction wegen vorgefallener verschiedener Bedencken noch nicht ausgefertiget und publiciret worden, solches aber nunmehro keinen längeren Anstand leidet, damit gemeldte Unsere Justitz-Räthe, was ihnen oblieget, wissen, und solches desto genauer in Erfüllung bringen mögen. Bestellung der Justitz-Räthe, Secretarien und Executoren.

Als haben Wir in Ansehung dieser zum Besten des Landes und Beförderung der Justitz angeordneten Commission folgendes zu ordnen und festzusetzen, nöthig ermessen, und wollen demnach erstlich:

Daß sowol Unsere drey in Schlesien etablirte Ober-Amts-Regierungen, als auch die zu dieser Commissione perpetua ernennte und sowol schon confirmirte, als noch künftig zu confirmirende Justitz-Räthe, nebst denen Secretariis und Executoren, wie auch männiglich sich hernach genau achten, und dieser Unserer allergnädigsten Ordnung auf keine Art und Weise zuwider handeln, noch handlen lassen sollen. Commissio perpetua soll bestehen:

I.

Diese Commissio perpetua soll bestehen:

a) Aus einem von Adel, welcher wegen seines guten Lebens und Wandels bekannt ist, und Jura studiret, auch wo möglich einige Erfahrung hat, und im Creyse oder doch nahe daran angesessen ist, oder doch darinn wohnet. aus einem von Adel,

b) Aus

Aus einem Adjuncto.

b) Aus einem Adjuncto, welcher eben dieſelbe Qualitäten beſitzen muß, und nur auf den Fall, wann der erſte Commiſſarius abweſend oder kranck iſt, oder in ſpecie von einer Parthey ausgebethen wird, oder auch die Ober-Amts-Regierung ſolches nöthig findet, mit zugezogen werden ſoll.

Secretario, und

c) Aus einem Secretario, welcher die Jura und den Proceß wohl verſtehen muß, und daher, wo möglich, aus denen in benachbarten Weichbilds- oder anderen Städten befindlichen Syndicis, Stadt-Schreibern oder Advocaten prævio examine genommen werden muß.

Executore.

d) Aus einem Executore, wozu die vormaligen Amts-Pfänder beybehalten, oder andere an deren Stelle genommen werden ſollen.

2.

Die Commiſſarii werden von den Ober-Amts-Regierungē examiniret und in Vorſchlag gebracht, die Secretarii und Executores aber ohne Anfrage von denenſelben beſtellet.

Damit aber Unſere allergnädigſte Intention hierunter um ſo gewiſſer erreichet werde, ſo ſollen diejenigen, ſo ſich zu dieſen Bedienungen und Commiſſarien angeben, und gebrauchen laſſen wollen, ehe ſolche alhier confirmiret worden, jederzeit ein Gutachten von der Ober-Amts-Regierung, unter deren Jurisdiction ſie ſtehen, beyzubringen verbunden ſind; Wannenhero die Ober-Amts-Regierung ſich genau nach denen Umſtänden und der Habilité derer Competenten zu erkundigen, derſelben Geſchicklichkeit durch ein Examen und eine Probe-Relation zu erforſchen und ihren pflichtmäßigen Bericht abzuſtatten, dabey aber inſonderheit darauf zu reflectiren hat, ob vielleicht einer derer dazu tüchtigen Vaſallen aus Patriotiſchem Geſinnen dis Amt gratis ohne Diæten übernehmen wolle; Die Confirmation ſelbſt aber ſoll ſodann aus Unſerer Geheimen Cantzeley alhier, jedoch ohne Stempel und Recruten-Jura zu bezahlen, erfolgen, und der Ober-Amts-Regierung

rung zu der Beeydigung notificiret werden, die Secretarios und Executores ſoll die Ober-Amts-Regierung ohne einige Anfrage zu beſtellen und zu beeydigen Fug und Macht haben.

3.

Zu allen Actibus, die judicialem Auctoritatem bekommen ſollen, muß Commiſſarius den Secretarium adhibiren, die übrigen Verrichtungen aber liegen dem Commiſſario allein ob.

Zu welchen Actibus der Secretarius zu adhibiren.

4.

Beyde Commiſſarii müſſen nicht leicht zu gleicher Zeit aus dem Creyſe verreiſen, und dannenhero der erſte, wann er aus dem Creyſe verreiſet, ſolches ſeinem Adjuncto notificiren; Wann aber beyde Commiſſarii verhindert werden, ſoll dem Commiſſario perpetuo, oder wann dieſer es nicht thun könte, dem Adjuncto frey ſtehen, den Commiſſarium perpetuum des nächſt anliegenden Creyſes, zu denjenigen Actibus repentinis, welche ihnen vi Officii obliegen, nicht aber denen von der Ober-Amts-Regierung ihnen committirten (als worinn ſolchenfalls die Ober-Amts-Regierung allein jemand zu ſubſtituiren befugt iſt) ſtatt ſeiner zu ſubdelegiren und dem Secretario zu adjungiren, welcher alsdenn die Diæten haben und genieſſen ſoll. Es muß aber ſolchemfalls von denen Commiſſariis die Veranſtaltung gemachet werden, daß auch in ihrer Abweſenheit die Partheyen ſogleich an den Adjunctum oder Subſtitutum verwieſen werden.

Wie es zu halten, wann ein Commiſſarius, oder beyde verreiſen, oder verhindert werden.

5.

Weil aber die Familie derer Grafen von Schafgotſch das Erb-Hof-Richter-Amt zu Schweidnitz, Striegau, zum Hayn und zu Landeshut titulo oneroſo und mit der vorigen Herrſchaft Conſens an ſich gebracht, und Wir denen Ständen die Verſicherung gegeben, daß ſie bey ihren Rechten und

Der Gräfl. Familie von Schafgotſch verbleibet das Erb-Hof-Richter-Amt zu

Schweidnitz, Striegau, zum Hayn und zu Landeshut, und kan dieſes Amt entweder ſelbſt, oder per Subſtitutum verrichten.

Prærogativen geſchützet werden ſollen; So wollen Wir dieſes Erb-Hof-Richter-Amt gedachter Gräflichen Familie dergeſtalt beybehalten, daß dieſelbe vi Commiſſionis & delegationis perpetuæ alle diejenigen Functionen, welche denen Commiſſariis perpetuis in denen übrigen Creyſen aufgetragen worden, in denen Schweidnitz-Striegau-Hayn- und Landeshutiſchen Creyſen zu verrichten befugt ſeyn ſollen, und ſtehet derſelben frey entweder dieſes Amt ſelbſt zu verrichten, oder an ihre Statt einen Subſtitutum, in einem Fall aber ſowohl, als dem andern annoch über dieſes einen Adjunctum, wann auch nicht hiezu einer aus der Familie ſich offerirte, und einen Secretarium nebſt einem Executore dem Ober-Amt zum Gutachten und reſpective allhieſigen und dortigen Confirmation dem §. 2. zu Folge in Vorſchlag zu bringen. Es muß aber ſodann einer ſowohl als der andere die Befolgung des hierinnen geordneten Unſerer mehrgedachten Ober-Amts-Regierung eydlich angeloben.

Wie auch den übrigen Beſitzern dergleichen erblichen Hof-Richter-Amts, die Städte ausgenommen.

Und ſolchergeſtalt wollen Wir es auch mit andern, welche dergleichen erbliches Hof-Richter-Amt haben, jedoch ausgenommen die Städte, welchen ſolches mehr zur Laſt als Nutzen gereichen würde, gehalten wiſſen.

6.

Zweck der angeordneten Commiſſionum perpetuarum.

Da Wir nun dieſe Commiſſionem perpetuam beſonders in Haupt-Sachen in der Abſicht, daß theils Actus repentini ſchleuniger von ihnen, als von denen Ober-Amts-Regierungen expediret, theils auch Unſere Ober-Amts-Räthe durch Local-Commiſſiones nicht an ihrer ordentlichen Arbeit verhindert, und die Sache dadurch verzögert werden möge, zu etabliren gut befunden; Als wollen Wir, daß dieſe Commiſſarii perpetui vi officii und ohne Special-Ordre von dem Ober-Amte zu erwarten, folgende Actus zu exerciren, nicht allein befugt, ſondern auch bey ihrer geleiſteten Pflicht

ein

ein jeder in ſeinem Creyſe, ohne zu ſäumen, ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen.

I. Die gerichtliche Erhebungen und Beſichtigungen derer Corporum delictorum, wenn von einem Eximirten das Delictum begangen worden, als welches alſogleich und bey arbitrairer Beſtrafung desjenigen, ſo es verſchwiegen, dieſen Unſeren Commiſſariis perpetuis angezeiget werden muß. Commiſſarii aber müſſen hierbey genau der Vorſchrift der neuen Criminal-Ordnung folgen und in continenti davon an das Ober-Amt berichten.

Gerichtliche Erhebungen und Beſichtigungen derer Corporum delictorum.

II. Die Aufnahme mündlicher Ehe-Beredungen, letzter Willen, Donationen inter vivos & mortis cauſa, Verkauff der Gerade und Nifteln, Verzichte und Renunciationum Jurium muliebrium, Proteſtationum, Ceſſionum, wie auch aller andern Vergleiche, wenn Partes Commiſſarium requiriren.

Aufnahme mündlicher Ehe-Beredungen ꝛc. und andrer Vergleiche, wann Partes Commiſſarium requiriren.

Es muß aber Commiſſarius hiebey alle Behutſamkeit und nöthige Vorſicht gebrauchen, auch beſonders bey denen Renunciationen einem jeden ſeine Jura beſtermaſſen erklären, und ſodann das über ſolche mündliche Handlungen aufgenommene Protocoll dem Ober-Amte auf Koſten der Partheyen zur Confirmation einſenden, wodurch alsdenn dieſe Handlungen judicialem autoritatem bekommen.

Die Protocolla aber müſſen dem Ober-Amte zur Confirmation eingeſendet werden.

III. Die Aufnehmung ſchriftlicher letzten Willens-Diſpoſitionen, wann er dazu von Partheyen erbeten wird.

Aufnehmung ſchriftlicher letzten Willens-Diſpoſitionen.

Commiſſarius aber muß hiebey alle nöthige Vorſicht gleichfalls gebrauchen, und ſolche alſogleich nach dem Empfang cum Protocollo über die Requiſition und Aufnahme dem Ober-Amte zur Verwahrung einſenden, wodurch alsdann dergleichen Diſpoſitionen gleichfalls das völlige judiciale robur erhalten.

Aufſicht auf die Vormundſchaftliche Adminiſtrationes.

IV. Die Obſicht auf die Vormundſchaftliche Adminiſtrationes, jedoch nur ſo weit, daß Commiſſarius, falls er etwas gegründetes von übler Adminiſtration eines oder des andern Pupillar-Vermögens erführe, ſolches alſo gleich dem Ober-Amte anzuzeigen und darauf zu gewärtigen hat, ob ſolches die nähere Unterſuchung deſſelben verordnen werde.

Tentirung der Güte in Streitigkeiten der Obrigkeiten und Unterthanen.

V. Die Tentirung gütlicher Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, wenn eine derer Partheyen Commiſſarium darum vor ordentlicher Anſtellung einer Rechts-Klage bey dem Ober-Amte erſuchet, als in welchem Falle Commiſſarius, um ein ſo ſchädliches Uebel als Proceſſe zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen ſind, noch in der Geburt zu erſticken, ſich alle nur mögliche Mühe geben, von dem Erfolg aber, er ſchlage glücklich aus oder nicht, an das Ober-Amt pflichtmäßig berichten muß.

Sigillation und Reſigillation hat nur Statt, wann die Erben unmündig, oder abweſend ſind.

VI. Die Sigillation und Reſigillation aber oder die ſogenannte Sperrungen, haben Wir in Dero Ober- und Nieder-Gerichten gäntzlich aufgehoben, auſſer in denen beyden Fällen:

Wann lauter unmündige Kinder vorhanden, oder die ſämtliche Erben abweſend ſind.

Schultzen und Gerichte ſollen dergleichen Todesfälle bey 5. Rthlr. Strafe anzeigen.

Es müſſen aber in ſolchen Fällen die Schultzen und Gerichten aus dem Dorfe bey 5. Rthlr. Strafe das Abſterben ohnverzüglich durch einen eigenen Bothen auf der Erben Koſten dem Commiſſario perpetuo oder deſſen Adjuncto, eben ſo wie dem Pupillen-Collegio anzeigen: da denn der Commiſſarius perpetuus die Sperrung vornehmen muß.

7. Ob-

7.

Obwohlen nun alle dieſe vorſtehende Handlungen vi officii perpetuæ Commiſſionis, von denen Commiſſariis jeden Creyſes zu expediren ſind, ſo ſtehet es doch auch Unſern Ober-Aemtern frey, in einem oder anderen Fall, bey ſich hervorthuenden gnugſamen Urſachen, inſonderheit auf Anzeigen der Partheyen, hierunter ein anderes zu veranſtalten, und jemanden anders, e. g. dem Adjuncto loco primi, oder dem Commiſſario des nächſten Creyſes, oder einem tüchtigen Referendario Commiſſiones aufzutragen.

Denen Ober-Aemtern ſtehet frey, aus erheblichen Urſachen die Commiſſiones einem andern Commiſſario aufzutragen.

8.

Ferner ſollen die Ober-Amts-Regierungen diejenigen Commiſſiones, welche nothwendig in loco verrichtet werden müſſen, und überhaupt alle Actus, welche ocularem inſpectionem, oder ſonſt perſönliche Gegenwart der Commiſſarien in loco erfordern, damit Unſere Ober Amts-Räthe mit dergleichen Commißionen an ihrer gewöhnlichen Arbeit nicht verſäumet werden, die Sache aber ſelbſt doch ordentlich tractiret, auch dabey nichts verſehen werde, dieſen Commiſſariis perpetuis auftragen, und zwar beſonders und vornemlich folgende:

Beſtimmung der Commißionen, welche den Commiſſariis perpetuis aufgetragen und in loco verrichtet werden müſſen.

1) Die Reſigillationes und Wiedereröfnung der geſperrten Sachen.

Reſigillationes.

2) Die Inventur derſelben, wenn Partes ſolches verlangen; Wobey aber Commiſſarii ein General-Verzeichniß verfertigen, die Sachen ſo nicht verwahret werden können, zum Verkauf heraus nehmen, auch ſonſt zu Conſervation der Erbſchaft benöthigte Vorkehrung machen müſſen.

Inventur der Erbſchaft.

3) Die Abnahme derer Præſtandorum von den Vormündern.

Abnahme der Præſtandorum bey den Vormündern.

der Vormundschafts Rechnungen,

4) Die Abnahme derer vormundschaftlichen Rechnungen, wenn die Ober-Amts-Regierungen dabey wegen vorfallenden besondern Umständen eine Local-Commission nöthig halten.

der Eyde.

5) Die Abnahme derer Eyde,

Zeugen-Verhöre.

6) Die Zeugen-Verhör und Verfertigung derer Zeugen Rotulorum.

Taxirung der Güther.

7) Die Taxirung Lehn- oder Erb-Güther, es sey bey Concursen oder Erb-Theilungen. Commissarii müssen hiebey eines jeden Creyses Observanz so lange bis eine beständige Ordnung seyn wird, folgen, und allenfalls einige Wirthschafts-Verständige mit dazu ziehen.

Traditiones naturales der Güther.

8) Die Traditiones naturales derer Güther, Extradition derer dazu gehörigen Documentorum, Anweisung der Grentzen, wenn eine Parthey solches verlanget.

Die Aufnahme der dieserhalb entstandenen Streitigkeiten.

9) Die Aufnahme derer ratione aller dieser Actuum entstehenden Streitigkeiten, welche Commissarii sogleich mit Beyfügung ihres Gutachtens, an das Ober-Amt einzusenden haben.

Die Ex- oder Immission des Possessoris.

10) Wann ein Possessor ex- oder immittiret werden soll, (weil keinem Amts-Pfänder dergleichen Actus aufgetragen werden können.) Er muß aber alsdann die in dem Cod. Frideric. part. 3. Tit. §. vorgeschriebene Ordnung genau beobachten.

Aufsicht auf die Amts-Pfänder bey Executionen.

11) Wann einem Amts-Pfänder eine Execution in mobilibus aufgetragen worden, muß er Achtung geben, daß er solche bald und mit gehörigem Nachdruck verrichte, und ihn dazu anhalten.

Abnahme der Vormundschafts

12) Wann auch die Vormündere, welche præstanda präsen oder Rechnung ablegen sollen, item, die Zeugen, welche

welche abzuhören oder andere die einen Eyd ablegen müſſen, weit entfernet ſind, ſo muß die Ober-Amts-Regierung auch dieſen Actum denen Juſtitz-Räthen auftragen. Rechnungs-Zeugen-Verhör und Eydes-Leiſtungen.

13) Die gütliche Beylegung derer Streitigkeiten, welche zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, auch über Kleinigkeiten, ſo billig ohne Advocaten und Koſten abzuthun, als in puncto Stupri, Alimentorum &c. entſtehen: in welchen Fällen die Ober-Amts-Regierung alſo gleich, nach desfalls erhobener Klage, die Tentirung der Güte Commiſſariis aufzutragen und denenſelben mitzugeben hat, daß ſie wann die Güte ſich zerſchlagen ſolte, beyde Theile ordentlich mit ihrer Nothdurft ad Protocollum hören und das Protocoll zum Spruch an die Ober-Amts-Regierung einſenden ſollen. Tentirung der Güte.

Gleichwie nun Commiſſarii regulariter in allen dieſen in dieſer Section enthaltenen Verrichtungen erſt die Delegation von der Ober-Amts-Regierung zu erwarten ſchuldig, ſo ſtehet dieſer, jedoch nicht ohne Noth und hinlänglichen Grund frey, dergleichen Actus denen §. 7. benanten Perſonen aufzutragen. Commiſſarii ſollen die Delegation der Ober-Amts-Regierung in den ſpecificirten Verrichtungen erwarten.

9.

So bald Commiſſarii ſive vi officii, ſive ex delegatione des Ober-Amts einen Actum exercuret, müſſen ſie ſolches ſofort dem Ober-Amte berichten. Abſtattung der Berichte.

10.

Wir haben anfänglich geglaubet, daß die Nobleſſe mehr aus generoſi é als aus Intereſſe dieſe Function übernehmen würde, inſonderheit weil dadurch denen jungen Edelleuten, welche von denen Univerſitäten kommen, Gelegenheit gegeben wird, ihr müßiges Leben zum beſten des Landes und der Unterthanen zu ſacrificiren, und ſich zu höheren Dienſten zu qualiKönigl. Mißfallen über einige Juſtitz-Räthe, die durch enormes Sportuliren ihre Functiones gemißbrauchet haben.

qualificiren, zugleich aber auch mit einer gewiſſen diſtinction zu leben; Wir haben aber nicht ohne Befremden wahrgenommen, daß einige Juſtitz-Räthe die Function blos zu ihrem Intereſſe misbrauchet, die Unterthanen mit enormen Sportuln beleget, inſonderheit bey denen unglückſeligen Sperrungen die Unmündigen faſt ruiniret haben: Dahero Wir auch bewogen worden, die Sperrungen gäntzlich aufzuheben, und vielleicht bewogen werden dürften, wegen der Juſtitz-Räthe in genere eine Aenderung zu treffen.

Diäten vor die nicht aus generoſité arbeitende Juſtitz-Räthe, und vor den Secretarium

Wann unterdeſſen ſich einige von denen Juſtitz-Räthen finden, welche nicht aus generoſité dergleichen Actus verrichten wollen, denenſelben ſollen folgende Diæten gereichet werden.

wann ſie dergleichen Actum in ihrem Hauſe verrichten.

Wann der Commiſſarius in ſeinem eigenen Hauſe dergleichen Actus verrichtet, ſo bekommt er, wann er des Morgens von 9. bis 12. Uhr, und des Nachmittags von 3. bis 6. Uhr arbeitet, täglich 1. Rthlr. der Secretarius aber nebſt der freyen Fuhre die Helfte.

Extra domum wird das duplum bezahlet.

Wann er extra domum die Commißion vornehmen muß, ſo bekommt der Commiſſarius nebſt der freyen Fuhre täglich 2. Rthlr. der Secretarius nebſt der Fuhre 1. Rthlr.

Fuhren werden in natura geliefert, oder Poſtmäßig bezahlet.

Die Fuhren können die Partheyen in natura liefern, wann ſie wollen.

Wann aber Commiſſarii mit ihren eigenen Pferden fahren müſſen, werden ihnen vor 4. Pferde, dem Secretario aber wann er nicht mit dem Commiſſario fähret, ſondern in einem beſondern Wagen kommt, vor 2. Pferde, die Fuhre Poſtmäßig hin und her bezahlet.

aber ſonſt kein Futter vor die Pferde, noch Wart-Geld gegeben.

Es wird aber auſſer denen 2. und 1. Rthlr. Diæten, weder Wart-Geld, noch Futter vor die Pferde gegeben, ſondern der Commiſſarius muß ſolches ex propriis bezahlen.

Wann

Wann der Commiſſarius ſich ſelber beköſtiget, ſo bekommt er noch 1. Rthlr. und alſo 3. Rthl. der Secretarius noch 12. Gr. und alſo in allem 1½. Rthlr. Wie hoch die Koſt.

Das Bothen-Lohn bey den Citationen bezahlen Partes vor die Meile, den Rückweg mit gerechnet a 1½. Ggl. Bothen-Lohn, und Poſt-Porto zu rechnen.

Das Poſt-Porto aber nach der Poſt-Taxe.

Die Berichte, womit die Commiſſarii perpetui die Protocolla einſchicken, müſſen nicht a parte bezahlet werden, weil die Koſten ohnedis denen armen Unterthanen durch die Diæten ſchwer genug zu ſtehen kommen. Die Berichte geſchehen umſonſt

II.

Die obbenannte Sportuln müſſen die Commiſſarii nicht von denen Partheyen fordern oder nehmen, ſondern ſie müſſen dieſelbe, bey Einſchickung ihres Berichts liquidiren, die Tage und Stunden, die ſie würcklich gearbeitet, auf Eyd und Pflicht benennen: die Regierung muß die Specification und ob die Commiſſion ohne Noth weitläuftig gemacht worden und in weniger Zeit hätte abgethan werden können, genau examiniren, dem Befinden nach ſolche moderiren, ein gewiſſes Quantum determiniren und denſelben eine Aſſignation an die Sportul-Caſſe ertheilen. Wie es mit dem liquidiren, examiniren, aßigniren u. bezahlen der Sportuln zu halten.

Da hingegen die Regierung Copiam von dieſer Aſſignation ſofort dem Advocato der ſtreitenden Parthey zuſtellen muß, welcher ſolche ohnverzüglich ſeiner Parthey zufertigen und andeuten muß, daß ſie die Commißions-Gebühren binnen 4. Wochen einſchicken müſſen, oder daß dieſelbe nach deren Verlauf durch den Amts-Pfänder abgeholet werden ſollen; Welches auch die Regierung nach Ablauf der 4. Wochen alſo zu veranlaſſen hat.

12.

Auſſer den Commiſſions-Gebühren wird nichts genommen.

Auſſer dieſen von der Regierung zu determinirenden Commißions-Gebühren, muß nicht das geringſte mehr, auch nicht für die Citationes, Expeditiones, Copialia, und ſonſten, es mag Nahmen haben wie es wolle, wenn es auch nur in eſculentis & poculentis beſtehet, und wenn es auch ultro offeriret wird, angenommen werden; weil die Juſtiz-Räthe zum Soulagement des Landes, nicht aber zu deſſen Beſchwer beſtellet werden.

Beſtrafung des Commiſſarii und Secretarii, welche mehr nehmen,

Würde ſich ein Commiſſarius perpetuus, oder deſſen Adjunctus, oder der Secretarius unterſtehen, die Commiſſion ohne Noth zu verlängern, oder ein mehreres, als ihm verſtattet worden, zu nehmen, ſoll er nicht allein ſofort dimittiret werden, ſondern auch allen denen, die zu klagen Urſach haben, das Duplum erſtatten; Der Secretarius aber, wann er ſchuldig gefunden wird, zum Veſtungs-Arreſt gebracht werden.

13.

oder in denen ihnen aufgetragenen Verrichtungen nicht egal verfahren.

Weil ſich auch öfters zugetragen, daß die Commiſſarii perpetui z. E. mit der ihnen aufgetragenen Beſichtigung, Taxe, Abhörung der Zeugen ꝛc. nicht legaliter verfahren, und daher der Actus wieder hat reiteriret werden müſſen. So ordnen und wollen Wir, daß nicht allein dieſer Actus ohne den geringſten Entgeld von dem Juſtiz-Rath wiederholet, ſondern auch deſſen erſtes honorarium der Sportul-Caſſe anheim fallen ſoll. Wie er denn auch, wann er bey denen oben §. 6. n. II ſpecificirten Fällen nicht legaliter verfähret, vor allen Schaden und Intereſſe ſtehen muß.

14.

Dieſe Contraventiones ſollen dem Ober-Amte

Es ſoll einem jeden Unſerer Unterthanen frey ſtehen, wann ein mehrers von ihm gefordert wird, ſolches dem Ober-Amt zu denunciren, welches des Commiſſarii Verantwortung

tung darüber erfordern, dem Befinden nach den Reinigungs-Eyd auferlegen, oder durch einen fiſcaliſchen Bedienten die Sache unterſuchen laſſen ſoll. denuncíret und fiſcaliſch unterſuchet werden.

15.

Schlüßlich ſollen ſich die Commiſſarii perpetui und deren Adjuncti mit folgendem Eyde verbindlich machen. Eyd eines Commiſſarii Perpetui, Adjuncti und Secretarii.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen, zu einem Juſtitz-Rath und Commiſſario perpetuo (zum Secretario bey der Juſtitz-Commißion) angenommen worden, ich die Pflichten dieſes mir aufgetragenen Amts, mit aller Treue, beſtmöglichſten Fleiſſes nach meinen beſten Wiſſen und Gewiſſen auch denen vorgeſchriebenen und nachkommenden Geſetzen, Landes- und Proceß-Ordnungen, und denen Ordres, ſo von einer hochlöblichen Ober-Amts-Regierung mir von Zeit zu Zeit werden zugefertiget werden, gemäß, treulich thun und erfüllen, die Commiſſiones ohne Noth nicht verlängern, die Berichte beſchleunigen, keine Diæten ohne vorhergegangene gerichtliche determination fordern oder nehmen, und mich überhaupt ſo, wie es einem rechtſchaffenen und gewiſſenhaften Juſtitz-Rath und Comiſſario perpetuo (Secretario) eignet und gebühret, jederzeit bezeigen und verhalten will: So wahr mir GOtt helfe (und wann ſie Catholiſcher Religion ſeyn addatur) die über gebenedeyete und ohne Erb-Sünde empfangene Mutter GOttes und alle Heiligen.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben Berlin, den 15ten Auguſt 1750.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

No. CI.

d. d. Berlin den 23. Aug. 1750.

Verordnung, in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen.

Unrichtigkeit, Mißbräuche und Fehler bey den Vormundschafts Sachen.

Nachdem die von Sr. Königl. Majestät in Preussen, zu regulirung des Justitz-Wesens in Schlesien, verordnete Commißion, bey Untersuchung derer unter die Ober-Amts-Regierungen gehörigen Vormundschafts-Sachen, sehr viele zum Schaden der Unmündigen und Minderjährigen sowohl, als Unrichtigkeit der Vormundschafts-Sachen überhaupt gereichende Mißbräuche und Fehler angemercket, bisher aber auch daselbst noch keine Vormundschafts-Ordnung eingeführet und beobachtet worden; So haben Se. Königl. Majestät auf den Vortrag obgedachter Commißion nöthig ermessen, folgende Fürschrift, nach welcher inskünftige in Vormundschafts-Sachen zu verfahren, zu jedermans Wissenschaft und Achtung hiedurch bekannt zu machen.

I.

Bestellung eines Pupillen-Collegii in Breslau und Glogau aus wie viel Personen selbiges bestehen soll.

Soll ein besonderes Pupillen-Collegium in Breslau und Glogau bestellet werden, welches aus einem Präsidenten, 4. oder mehr Räthen, einem Secretario, einem Regiſtratore, einem Cantzelisten und einem Calculatore bestehen soll, und wobey die Cantzley-Diener und Boten, wie es der Präsident befehlen wird, aufwarten sollen.

In Oppeln soll die Ober-Amts-Regierung die Vormundschafts-Sa-

Weil aber in dem Fürstenthum Oppeln die Ober-Amts-Regierung nur aus einem Präsidenten und 4. Räthen bestehet, so darf dieserwegen kein besonderes Deputations- und Pupillen-Collegium bestellet werden, sondern die Ober-Amts-Regierung muß die Vormundschafts-Sachen der exi-

mirten

mirten Perſonen unter ihrer Aufſicht haben, und dazu alle Sonnabend beſondere Seſſion halten.

chen unter ihrer Aufſicht haben;

II.

Soll a dato publicationis dieſer Verordnung das dritte Buch des erſten Theils des neuen Land-Rechts, oder Corporis Juris Fridericiani, vim legis haben, und nach der darin enthaltenen Fürſchrift in Vormundſchafts-Sachen verfahren werden. Jedoch iſt dabey in Anſehung Schleſiens für nöthig und nützlich befunden, folgende wenige Erläuterung und Aenderungen in einigen Puncten zu machen, und hiemit zu dem Ende beyzufügen, daß darnach auf das genaueſte gehandelt werde.

In Vormundſchafts-Sachen ſoll nach dem Corpore Juris Fridericiano verfahren werden.

Erläuterung und Aenderung in Anſehung Schleſiens.

1mo. Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nach dem Corpore Juris Fridric. libr. III. Tit. III. §. 2. auch einer Mutter wie andern Fremden erlaubet ſey, ihren Kindern durch ihren letzten Willen einen Vormund zu beſtellen, wenn Sie denenſelben über das ihnen zuſtehende Pflicht-Theil etwas vermacht.

In welchem Fall auch die Mutter ihren Kindern einen Vormund im Teſtament beſtellen kan.

2do. Müſſen hauptſächlich die Juſtitz-Räthe des Creyſes, nebſt denen in dem Corpore Juris Fridericiani P. I. Lib. III. T. V §§. 14. 15. 17. 18. benannten Perſonen, beſage der ihnen ertheilten Inſtruction dem Judicio bey der ihnen obliegenden Anzeige der Sterbe-Fälle von Exemtis in ihrem Creyſe anzeigen, ob der Verſtorbene unmündige oder blödſinnige Kinder hinterlaſſen, weil ſie bey der Verſiegelung die beſte Nachricht davon erhalten können. Sie müſſen aber auch zugleich die nächſten Verwandten, welche die Vormundſchaft zu übernehmen ſchuldig, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, andere ehrliche und tüchtige Subjecta, welchen die Vormundſchaft aufgetragen werden kan, benennen.

Die Juſtitz-Räthe ſollen dem Judicio anzeigen, wann unmündige oder blödſinnige Kinder hinterlaſſen werden, und die nächſten Verwandten oder andere Subjecta benennen.

Caution des Vormundes, und wie hoch solche zu bestimmen.

3tio. Soll zwar auch in Schlesien nach dem Tit VI §. 8. auf Bestellung der Caution gesehen, doch aber solche zu Schwächung des Credits der Vormünder nicht höher, als es vonnöthen, gefordert, und dahero ein gewisses Quantum nach Beschaffenheit des Vermögens, welches der Vormund in die Hände bekommt, fest gesetzet, und in das Landbuch eingetragen werden, wobey hauptsächlich considériret werden muß, ob das Vermögen in Capitalien bestehet, welche alsdenn deponiret werden können, oder ob lauter immobilia vorhanden, weil alsdenn keine grosse Caution ratione derer Revenüen erfordert wird, nachdem alle Jahr die Rechnung abgenommen werden muß. Denn da es so schwer hält, Vormünder zu bekommen, wollen Se. Königl. Majestät dieselbe so viel möglich mit allzugrosser Caution verschonen.

Wie es mit Verfertigung des Inventarii, oder edirung einer eydlichen Specification zu halten.

4to. Hat es bey dem in Tit. VI. §. 10. verordneten in so weit sein Bewenden, daß regulariter weder Vater noch Mutter noch sonst jemand von Verfertigung eines Inventarii oder edirung einer eydlichen Specification befreyet seyn soll. Wenn aber der Erblasser, von welchem die Unmündigen oder Minderjährigen die Erbschaft erhalten, entweder per pacta oder Testamentum ein anders verordnet, sollen die Judicia nicht befugt seyn, dagegen zu handeln. Es muß aber solchenfals dennoch ein richtiges Verzeichnis des Vermögens verfertiget und versiegelt werden; Auch wenn hernach sich ein gegründeter Verdacht von Betrug oder Verschwendung äussert, kan das Gericht auf die Edition dieser Specification dringen.

Eine

Eine Kaufmanns Frau hingegen, die nach ihres Mannes Tode mit einem Handlungs-Socio die Handlung fortsetzet, kan zu Verfertigung eines Inventarii nicht angehalten werden, weil die Handlungs-Bücher dazu hinlänglich sind. Es wäre dann, daß sich gleichfals ein Verdacht einer Betrügerey oder Verschwendung hervor thäte, welchenfals das Judicium auch auf die Production der Handlungs-Bücher dringen kan.

Eine Kaufmañs-Frau, welche nach ihres Mannes Tode die Handlung fortsetzet, ist hiervon befreyet.

5to. Bleibt es in Schlesien um so mehr bey der auch ohne Verpachtung in §. 28. Tit. VI denen Vormündern erlaubten Administration derer Güther, als noch bis dato schwerlich gute Pächter, wie in andern Königl. Provintzien zu finden. Auch soll bey vorkommenden und von dem Judicio zu erwegenden Umständen die Verpachtung ohne öffentliche Licitation geschehen können.

Die Vormünder können die Güther administriren, oder ohne öffentliche Licitation verpachten.

6to. Wegen des Honorarii bleibt es lediglich bey demjenigen, was in dem Land-Recht in allegirten Tit. VI. §. 47. verordnet ist. Daher alle bisherige in Schlesien übliche Gewohnheiten und Gesetze abgeschaffet werden, wornach denen Vormündern oder judiciis eine gewisse rata von dem Vermögen oder denen Einkünften ihrer Unmündigen oder Minorennen zugestanden worden.

Honorarium der Vormünder.

7mo. Soll ad §§. 48. 49. & 50. T. VI regulariter niemand von Ablegung der Vormundschafts-Rechnung befreyet seyn, doch soll einem jeden Erblasser auch hierunter ein anderes zu disponiren frey stehen, wodurch die Disposition des Corporis juris Frid. all. §§. 49. 50. hierunter geändert wird.

Von Ablegung der Vormundschafts-Rechnung ist niemand befreyet, es sey dann daß per testamentum anders disponiret werde.

Wenn aber ein Verdacht von Betrug oder Verschwendung sich hervor thäte, welches zu beurtheilen ledig-

Wann der Vater von Ablegung

der Rechnung über das Vermögen seiner Kinder nicht frey seyn kan.

lediglich ab arbitrio judicis dependiret, muß das Inventarium nebst denen jährigen Rechnungen produciret werden. Ein Vater aber soll von seiner Kinder Vermögen nicht anders Rechnung abzulegen verbunden seyn, als wenn der Erblasser, von welchem das Vermögen herkommt, solches expresse verlanget.

Wie lange die Vormundschaft dauern soll.

8vo. Es ist in dem Corpore Juris Fridericiani Tit. X § 1. & 4. versehen, daß ein einmal gesetzter Vormund durch die blos von seinen Pupillen erlangte Minderjährigkeit von der Vormundschaft befreyet werde. Es soll aber dieses dahin restringiret seyn, wann er wenigstens 4. Jahr Vormund gewesen, ausser dem aber ist er die Curatel bis zur völligen Majorennität zu continuiren schuldig.

9no. In dem Tit. XIII. §. 2. n. 4. ist in genere versehen, daß demjenigen, der lange Jahre abwesend, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Curator bestellet werden solle.

Wenn einer 30. Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, wird er pro mortuo gehalten, u. die Erbschaft an die nächsten Verwandten ohne Caution verabfolget.

Se. Königl. Majestät haben diese Zeit auf 30. Jahr, von dem Tag an, da die letzte Nachricht von ihm eingelaufen, zu rechnen, determiniret, dergestalt, daß nach Verlauf der 30. Jahre der Abwesende pro mortuo gehalten, und die Erbschaft denen nächsten Verwandten ohne Caution verabfolget werden soll. Es ist dieses desto billiger, weil unter denen Christlichen Völckern richtige Posten etabliret sind, durch welche ein Abwesender, wenn er lebet, Nachricht geben kan, und wenn auch jemand in Sclaverey gerathen solte, so finden sich bey denen heidnischen Puissançen mehrentheils Christliche Gesandten oder Kaufleute, bey welchen der Abwesende sich melden kan, wenn er solches unterläßt, muß er sich solches selber imputiren.

Jedoch

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſten, daß, wann der Abweſende nach der Zeit wieder zurück kommen ſolte, demſelben die Erbſchaft, jedoch ohne Zinſen und ohne die würcklich verzehrte Fructus, reſtituiret werden müſſe.

Nach verfloßner Zeit kan zwar der wieder Zurückgekomne die Erbſchaft jedoch ohne Zinſen erhalten.

10mo. Endlich bleibet es bey der per Edicta vom 18. Julii und 12. Novembr. 1746. und 14. May 1749. wegen derer Adelichen Perſonen Majorennität gemachten und §. 9. n. 10. Tit. XIII. libr. 3. Corpor. juris Frideric. nochmals feſtgeſetzten Verfaſſung, daß die Adelichen Perſonen zwar nach erreichtem 20ten Jahr majorenn ſeyn ſollen, ratione Capitalium & Immobilium aber, bis zum zurückgelegten 24ten Jahr unter der Aufſicht ihrer Vormünder bleiben müſſen.

Die Majorennität der Adelichen bleibt zwar auf das 20te Jahr feſtgeſetzet, ratione der Capitalie und Immobilien aber bleiben ſie bis nach dem 24ten Jahre unter Aufſicht der Vormünder.

Und muß dannenhero der Vormund, wann er auch ſeinem 20jährigen Curando nach dem §. 10. Tit. XIII. die Vormundſchafts-Rechnung coram judicio abgeleget, dennoch die Capitalien und Immobilien unter ſeiner Aufſicht, folglich auch davon die Documenta behalten, für die Sicherheit ſtehen, und bis Curandus das 24te Jahr zurück geleget, alle Jahr bey dem Judicio eine Anzeige übergeben, daß Immobilia und Capitalia nicht verringert worden.

III.

Damit nun aber Drittens auch denen bisherigen eingeſchlichenen groſſen Mängeln und Fehlern in modo procedendi bey denen Vormundſchafts-Sachen ins künftige vorgebeuget werde; So iſt dabey, auſſer dem im Land-Recht lib. III. umſtändlich fürgeſchriebenen und in vorſtehender Sectione II. dieſer Verordnung erläuterten, beſonders annoch folgendes künftig beſſer als bishero zu beobachten.

Mängel und Fehler in modo procedendi bey den Vormundſchafts-Sachen.

Separation der Vormundschafts-Acta von den Proceß-Acten,

1) Müſſen die Vormundſchafts-Acta von denen Proceß-Actis ſepariret, und in einer beſondern Regiſtratur verwahret, auch Inſpectio ſolcher Acten ohne beſondere Erlaubniß des Præſidenten denen Partheyen nicht verſtattet werden.

Ingleichen der Depoſitorum von andern Depoſitis.

2) Müſſen die Vormundſchafts-Depoſita von denen anderen Depoſitis ſepariret, und die wegen derer Depoſitorum gemachte Ordnung darunter zwar beobachtet, von keinem Depoſito derer Unmündigen oder Minorennen oder anderen Curandorum aber einige Depoſital-Gebühren genommen werden.

Ernennung eines beſtändigen Decernenten bey jeder Sache.

3) Muß in jeder Sache ſogleich anfänglich ein perpetuus decernens beſtellet werden, jedoch ſo, daß, wenn ſich jemand über deſſen Decret beſchweret, die Sache einem andern Rath zum Vortrag gegeben werde.

Alle Sachen werden in pleno vorgetragen.

4) Muß jede Sache in pleno vorgetragen werden, und iſt weder Præſident noch Rath befugt, ohne vorgängige Approbation des Collegii etwas zu verordnen. Solte

Wann periculum in mora, wird ē Vota ſchriftl. erfordert.

5) periculum in mora ſeyn, ſo kan der Præſident vota membrorum Collegii ſchriftlich cito erfordern, und nach denen Majoribus das Decret faſſen.

Alles aber, was veranlaſſet wird, muß

Alles iſt ſchriftlich, und nichts mündlich zu veranlaſſen.

6) durch ad Acta bleibende Decreta & Reſolutiones, und nicht bloß durch mündliche Veranlaſſungen geſchehen.

Die Nahmen der Unmündigen ſind bey Sterbe-Fällen ſofort in ein Buch zu notiren,

7) So bald ein Sterbe-Fall, wo Unmündige oder Minderjährige hinterlaſſen werden, oder auch ſonſt jemand, der eines Curatoris benöthiget iſt, angezeiget wird, oder dem Judicio auch ſolches in Erfahrung kommt, ſo ſind die Nahmen davon ſofort in ein Buch zu notiren, wovon das Formular ſub A. beylieget. Was nun

8) Auf

8) Auf dergleichen geſchehene Anzeige weiter zu veranlaſſen, iſt im Land-Recht umſtändlich enthalten, Judicium aber muß auch auſſer denen Nahmen die Tauf-Scheine derer zu bevormundenden Unmündigen oder Minorennen erfordern.

und die Tauf-Scheine derſelben zu fordern.

9) Wenn ein Vormund vorgeſchlagen wird, oder von dem Judicio ex officio zu beſtellen iſt, ſo muß nicht ſo fort wie bishero ein Tutorium oder Curatorium vor der præſtatione præſtandorum ausgefertiget, ſondern der Vormund vorhero entweder vor das Judicium oder den Juſtiz-Rath, dem ſolches committiret wird, auf einen anzuſetzenden Termin citiret werden.

Was vor Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii zu beobachten.

10) In ſolchem muß ex officio unterſuchet werden, ob der Vormund anzunehmen, und ob und wie hoch Caution von ihm zu fordern. Solten mehrere concurriren, und wegen Conferirung der Vormundſchaft unter einander ſtreiten, oder auch der Vormund cauſas excuſationis anführen, ſo das Judicium unerheblich fände, ſo kan darauf ein ordentlicher Beſcheid gegeben werden.

Die Unterſuchung, ob der Vormund anzunehmen, und wie hoch die Caution zu fordern, geſchiehet ex officio.

Wird aber der Vormund præſtitis præſtandis angenommen, oder demſelben nur noch einige Injuncta aufgegeben, ſo braucht ſolches bloß durch eine ad protocollum zu verzeichnende nicht aber zu expedirende Reſolution zu geſchehen, und dem Vormund allenfalls copia protocolli gegeben zu werden.

Wird aber auch der Vormund diſpenſiret, und wegen anderweitiger Beſtellung oder auch ſonſt etwas auf ſothanes Protocollum veranlaſſet, ſo bedarf es keiner koſtbaren Sententz, ſondern das reſolvirte wird an diejenige, denen es injungiret, expediret.

Das Curatorium wird nach Befund der Umstände eingerichtet.

11) Das Curatorium muß nach Befund der Umstände eingerichtet, allezeit aber die Nahmen und Alter derer Pupillen und Curanden, wenn es aber keine Pupilli oder Minorennes seyn, deren Qualität, warum ihnen Curator bestellet, dem Curatorio inseriret werden.

Wie die Differentien zwischen dem Vormund Pupillo vel Curandoqus zumachen.

12) Wenn zwischen dem Vormund und Pupillo vel Curando entweder vor Antretung der Vormundschaft oder während derselben etwas auszumachen ist, so muß solches nicht wie bisher dem Fisco auszumachen aufgetragen, sondern ad hunc Actum ein besonderer Curator constituiret werden, wozu auch allenfalls ein Advocat genommen werden kan.

Ordentliche Einrichtung der Inventarien nach Vorschrift des Land-Rechts,

13) Die Inventaria müssen künftighin ordentlicher und nach Vorschrift des dem Land Recht beygedruckten Formulars eingerichtet werden, und sind sowol die Justitz-Räthe als Vormünder zu besserer Ordnung und Richtigkeit als bishero darinn anzuhalten.

ingleichen der Rechnungen,

14) Die Rechnungen sind gleichfalls künftig ordentlicher und nach dem bey dem Land-Recht gedruckten Formular einzurichten.

derselben Durchlegung,

So bald die Rechnung übergeben, muß solche a Calculatore durchgelegt, die Errores calculi, oder daß sie in calculo richtig, notiret werden.

Ausstellungen, Abnahme

Sodann muß von dem ex Collegio ohne Expedirung eines Commissorialis zu ernennenden Commissario oder dem Justitz-Rath, dem solches per Commissoriale committiret wird, oder auch von denen nächsten Verwandten monita gemacht, und wenn solche von einiger Wichtigkeit, ante terminum der Abnahm der Rechnung dem Vormund communiciret, Terminus zur Abnahm a Collegio anberaumet, in solchem a Commissario die

Rech-

Rechnungen mit dem Vormund oder deſſen Mandatario Punct vor Punct durchgegangen, die Monita und derer Elision unterſuchet, ad protocollum genommen, die Beläge examiniret, und darauf das gehaltene Protocollum, wenn es von einem auswärtigen Commiſſario gehalten, mit einem Bericht eingeſandt, wenn die Rechnung aber von einem Membro Collegii abgenommen, bloß dem Collegio zum Vortrag eingereichet werden.

Da nun allezeit nöthig iſt, daß einem andern als dem perpetuo decernenti die Abnahm der Rechnung committiret werde, ſo muß ſodann decernens perpetuus den Vortrag aus dem Protocoll in pleno thun, und nach dem Concluſo per Majora die Decharge, oder was ſonſt noch dabey zu erinnern, decretiret, und per modum reſolutionis nicht aber ſententiæ expediret werden. und Ausfertigung der Decharge.

15) Die Beläge, ſo der Vormund zur Juſtification der Rechnungen in termino produciret, müſſen demſelben nicht zurück gegeben werden, ſondern wie das Inventarium ſelbſt ad Acta bleiben, allermaſſen nach geendigter Vormundſchaft dem Pupillen oder Curanden nicht gewehret werden kan, wenn er den Vormund überführen will, daß die Rechnung oder einige Puncte falſch oder er zuviel angeſchrieben, die Sache mit dem Vormund und allenfalls in ſubſidium mit dem Gericht auszumachen. Rechnung und Beläge bleiben ad Acta.

16) Der Præſident muß alle Monath die Vormundſchafts-Acta nachſehen, und was darinnen ermangelt, ex officio moniren, und auf geſchehenen Vortrag in pleno decretiren laſſen. Der Præſident ſoll alle Monath die Vormundſchafts-Acta nachſehen.

Vorschrift, wie die Vormundschafts-Tabellen einzurichten.

Gleichwie nun die Vormundschafts-Tabellen nach der Vorschrift sub Lit. A bey jeder Vormundschaft sogleich zeigen können, in wie weit dieselbigen in Ordnung und Richtigkeit seyn; So muß Secretarius, oder wem sonst das Collegium solches aufträgt, unter denen dazu fürgeschriebenen Colonnen das dahin gehörige, so bald es berichtiget, notiren.

Werden jährlich an das Schlesische Justiz-Departement überschicket.

Diese Tabellen aber müssen jährlich zu Ende des Jahres an das Schlesische Justiz-Departement eingesandt werden.

Anfertigung eines besondern Buchs wegen der Vormünder.

17) Ausser diesen Tabellen ist noch ein besonder Buch nach der Fürschrift sub Lit. B. intuitu der Vormünder zu halten, damit man daraus, wenn ein Vormund vorgeschlagen wird, oder erwählet werden soll, gleich sehen könne, ob er auch wegen etwa schon anderer Vormundschaften dazu habil sey, oder auch hinlängliche Sicherheit bey ihm anzutreffen.

Eydes-Leistung der Vormünder.

18) Allen Vormündern muß der in Corpore juris Fridericiani P. I. Lib. III. Tit. VI. §. 7. fürgeschriebene Eyd vorgeleget, und von ihnen stipulata manu demselben nachzukommen, angelobet werden.

In allen übrigen Puncten bleibt es bey der Cynosur des Landrechts.

Wie nun hiedurch bloß die Fürschrift des Land-Rechts noch näher in einigen Puncten erläutert, und denen hauptsächlichst angemerckten bisherigen Mängeln abzuhelfen nöthig erachtet worden; So bleibet es in allen übrigen bey der klaren Cynosur obgedachten Land-Rechts.

Publication dieser Verordnung an die Mediat-

Es haben aber nicht allein die Ober-Amts-Regierungen sich hiernach genau zu achten, sondern auch diese Verordnung allen zu ihrem Departement gehörigen Mediat-Regierungen

rungen und Unter-Gerichten zu gleichmäßiger Obſervirung ihres Orts, zu publiciren, und genau Acht zu haben, daß derſelben nachgelebet werde. Regierungen und Unter-Gerichte,

Wannenhero ſie dieſelben zu jährlicher Einſendung der Vormundſchafts-Tabellen nach dem ſub Lit. A. beyliegendem Formular anzuhalten, auch auf etwa vorzubringende Denunciationes oder Beſchwerden das nöthige zu reguliren haben. Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Inſiegel. Berlin, den 23ten Auguſti 1750. ſollen jährlich die Vormundſchafts-Tabellen an die Ober-Amts-Regierungē einſchicken.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

Nahmen

Nahmen des Pupillen oder Minorennen.	Alter des Pupillen oder Minorennen.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr, wenn er constituiret worden.

Lit.

Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad Acta?	Ob Tutor oder Curator Caution bestellet?	Ob und wie weit die Vormundschafts-Rechnungen abgeleget worden?

A.

Nahmen des Vormundes.	Nahmen der Pupillen oder Curanden.	Worinnen das Vermögen der Pupillen bestehe?

Lit.

Was der Vormund von der Pupillen u. Curanden Vermögen in Händen habe?	Wie viel und wo das Vermögen vorhanden, so Curator nicht in Händen hat?	Ob und wie der Vormund angesessen? Ob und wie hoch er Caution gemacht?

B.

No. CII.

d. d. Berlin den 8. Sept. 1750.

Edict, daß die Sperrungen der Verlassenschaften in dem Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ausser denen Fällen, wann die Erben unmündig oder abwesend sind, gäntzlich abgestellet werden sollen.

Die gerichtliche Sperrungen der Verlassenschafte sind, einige Fälle ausgenommen, von wenigen oder gar keinen Nutzen,

Wir Friedrich ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen. Demnach über die bisher in Unseren sämtlichen Schlesischen Landen, und der Grafschaft Glatz, allenthalben üblich gewesene gerichtliche Sperrungen derer Verlassenschaften, und die damit verknüpfte Inconvenientzien, bey Uns verschiedentlich Klage geführet, auch bey der deshalb angestellten Untersuchung befunden worden, daß sothane sowohl in jure als auch in Unsern übrigen Landen gantz unbekannte Sperrungen, einige wenige hiernächst anzuführende Fälle ausgenommen, nicht allein von keinem oder doch sehr geringen Nutzen sind, sondern auch gemeiniglich zu vielen, sowohl den Statum publicum, als auch das Interesse privatorum afficirenden Ungemächlichkeiten, Gelegenheit zu geben pflegen: indem eines Theils daraus zwischen denen geistlichen und weltlichen Dicasteriis, zwischen denen Regierungen und Städten, insonderheit aber zwischen denen Stiftern und Civil-Jurisdictionen, unendliche Zwistigkeiten und Processe entstanden, anderen Theils aber durch die darauf verwandte Kosten die Verlassenschaften über die masse beschweret, ja so gar ein und anderen ungewissenhaften und interessirten Jurisdictionariis bequeme Gelegenheit gegeben worden, selbige zu expiliren; Als haben Wir zu Vorbeugung jetzt erwehnter Inconvenienzien, aus Landesväterlicher

haben Gelegenheit zu vielen Zwistigkeiten gegeben.

Vor-

Vorſorge vor das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen, allergnädigſt reſolviret, und feſt geſetzet, daß hinführo in Unſeren ſämtlichen Schleſiſchen und Glatziſchen Landen, die ſeither gewöhnliche gerichtliche Sperrungen der Verlaſſenſchaften in ordinairen Fällen gäntzlich abgeſtellet ſeyn, und nur allein in denenjenigen, wann die Erben entweder insgeſamt unmündig oder auch abweſend ſind, oder es ſelbſt verlangen, Platz haben, in dieſen Fällen aber von dem Judice ordinario eines jeden Orts, mithin bey denen geiſtlichen Verlaſſenſchaften, von demjenigen Judice, unter welcher der Erblaſſer in civilibus geſtanden, verrichtet werden ſollen: Wornach ſich denn Unſere Landes-Collegia, wie auch die Mediat-Regierungen, Magiſtráte und überhaupt alle und jede Jurisdictionarii in Unſerem Hertzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, allergehorſamſt und eigentlich zu achten. Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und aufgedrucktem Königlichen Inſiegel. Berlin, den 8ten Sept. 1750.

ſollen künftig nur, wañ die Erben unmündig, abweſend, oder es verlangen, ſtatt haben.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

No. CIII.

d. d. Berlin den 25. Sept. 1750.

Instruction vor die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen, worin alle gegen den Codicem Fridericianum und sonst eingeschlichene Mißbräuche und Mängel gehoben, und einige Oerter des Codicis Fridericiani erkläret, corrigiret und geändert werden. Wornach sich nicht allein Unsere Ober-Amts- und Mediat-Regierungen, sondern auch die Unter-Gerichte und sämtliche Unterthanen achten sollen.

Ernannte Königliche Commißion zur Untersuchung der Schlesischen Regierungē, ob die Processe nach dem Codice Fridericiano tractiret werden.

Wir Friedrich ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen hiedurch Männiglich. Nachdem Wir schon vor einigen Jahren Unsern Schlesischen Regierungen anbefohlen, die Processe nach dem Codice Fridericiano zu tractiren, und solche binnen Jahres Frist a die litis contestatæ in dreyen Instantzien abzuthun und finaliter zu decidiren.

So haben Wir Unserm Groß-Cantzler, Freyherr von Cocceji, committiret, mit Zuziehung des Cammer-Gerichts-Präsidenten von Jariges, und des Geheimden Tribunal-Raths von Fürst, in loco zu untersuchen, ob und wie weit Sr. Königl. Majestät Intention daselbst zur Würcklichkeit gebracht worden.

Aufhebung der Regierung zu Oppeln und Bestellung eines neuen Collegii.

Es hat gedachter Groß-Cantzler bey der Regierung zu Oppeln den Anfang gemacht, dieselbe aber dergestalt beschaffen gefunden, daß Wir auf dessen abgestatteten Bericht, nöthig erachtet, die gantze Regierung aufzuheben, ein neues Collegium daselbst zu etabliren und solches mit lauter bekannten redlichen und gelahrten, auch desinteressirten Räthen zu besetzen, welche auch würcklich die Justitz zum Soulagement

der vorhin ſo ſehr gedruckten Unterthanen in guter Ordnung adminiſtriren.

Bey der Breslauiſchen Ober-Ams-Regierung hat gedachter Groß-Cantzler den Modum procedendi durch des Präſidenten gute Einſicht, und bekannte Capacité dergeſtalt beſchaffen gefunden, daß auſſer einigen eingeſchlichenen Mißbräuchen, wenig darbey zu erinnern geweſen, dahingegen wegen der exceſſiven Proceß-Koſten, und Confuſion bey der Depoſiten-Caſſe, deſto mehr Klagen, und zwar nicht ohne Grund geführet worden.

Bey der Bresl. Ober-Amts-Regierung iſt ratione modi procedendi wenig, wegen der groſſen Proceß-Koſten und Depoſiten-Caſſe aber deſto mehr zu erinnern vorgefallen.

Die Glogauiſche Regierung hat hierunter den Vorzug behalten, daß die Proceſſe nicht allein nach dem Codice Fridericiano in denen Haupt-Puncten inſtruiret, ſondern auch die Unterthanen nicht mit allzu groſſen Proceß-Koſten beſchweret worden. Und haben ſich inſonderheit die Advocaten bey dieſer Regierung vor allen anderen darin diſtinguiret, daß ſie in dieſem Jahr ſchon 190. Proceſſe unter ſich verglichen haben.

Der Glogauſchen Regierung gebühret hierunter der Vorzug.

Weil Wir nun nöthig gefunden, die hin und wieder eingeſchlichenen Fehler ratione futuri zu corrigiren, ſo haben Wir denen dreyen Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen folgende Inſtruction zu ihrer Achtung ertheilen wollen.

I.

Inſtruction vor die Präſidenten und Räthe.

§. 1.

Vor allen Dingen haben Wir denen Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen hiedurch ernſtlich anbefehlen wollen, ſich künftig ratione modi procedendi und überall ſtricte nach dem Codice Fridericiano, in ſo weit derſelbe durch dieſe Inſtruction

Der Codex Fridericianus ſoll ratione modi procedendi, in ſo weit derſelbe nicht abgeändert wor-

den, beobachtet werden.

ction nicht geändert worden, zu achten, und in keinem Stück davon abzugehen.

§. 2.

Alle Processe müssen in einem Jahre durch drey Instanzen abgethan seyn,

Wir haben auch schon vielfältig declariret, wie Unser ernstlicher Wille sey, daß alle Processe in einem Jahr a die litis contestatæ an zu rechnen, in dreyen Instantzen abgethan werden sollen.

und die Advocaten binnen 3 Monathen litem contestiren;

Wir haben aber wahrgenommen, daß die Advocaten derer Beklagten gantze Jahre, ehe sie litem contestiren, zubringen: Daher wollen Wir Unseren Ober-Amts-Regierungen, insonderheit aber denen Präsidenten, hiedurch alles Ernstes anbefehlen, dahin zu sehen, daß die Advocaten binnen 3. Monath litem contestiren müssen.

Monathliche Frist vor die Beklagten zur Verfertigung ihrer Exception.

Dann da denen Beklagten, nach dem Codice Fridericiano, vier Wochen zur Verfertigung ihrer Exception, und wann sie damit nicht fertig werden können, zwey Dilationes, jede von vier Wochen, folglich 3. Monathe verstattet werden, so haben dieselbe, und deren Patroni causæ, Zeit genug, ihre Exceptiones zu instruiren.

Nach Verfliessung derselben wird in contumaciam verfahren.

Wann also diese 3. Monath verflossen, muß auf des Gegentheils Anhalten, nach Vorschrift des Codicis Fridericiani Pag. 128. §. 7. in contumaciam verfahren werden.

Diese Verfassung ist nicht auf ohnmögliche Fälle zu extendiren.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß diese Verfassung auf ohnmögliche Fälle nicht extendiret werden könne; daher ein vernünftiger Richter wohl erwegen muß, ob der Beklagte durch eine legale Abwesenheit, als wann jemand verschicket worden, oder in Campagne oder auf Werbung gegangen, oder mit einer tödtlichen Kranckheit befallen ist, so daß er nicht im Stande ist, die Documenta aufzusuchen, und die benöthigte Instruction binnen denen 3. Monathen zu ertheilen ꝛc. in welchen extraordinairen Fällen denenselben fer-

nere

nere Dilationes nicht verſaget werden können, als wohin der Cod. Frid. pag. 131. §. 4. declariret wird.

§. 3.

Die Urſache, wodurch die Litis conteſtation bisher verzögert worden, iſt unter andern daher gekommen, weil die Partheyen und deren Advocaten, wann die Klage auf Verhör gerichtet worden, ſothanes Verhör, folglich die Litis conteſtation durch allerhand ſchriftliche Vorſtellungen abwendig zu machen geſucht haben. Urſachen der bisher verzögerten Litis-conteſtation.

Daher müſſen unſere Regierungen alle dergleichen Schriften denen Advocaten wieder zurück geben, dieſelbe mit 2. Rthlr. beſtrafen, und ſie anweiſen, daß ſie entweder bey dem conſtituioniren, oder in dem angeſetzten Termino, ihre Nothdurft vortragen, allezeit aber binnen 3. Monath litem conteſtiren müſſen. Beſtrafung der Advocaten, welche hierzu Gelegenheit geben.

§. 4. Nach der Litis conteſtation wird binnen 3. oder 4. Monathen in der erſten Inſtantz erkannt.

Ferner müſſen die Präſidenten und Räthe auch dahin ſehen, daß, wann lis conteſtiret worden, die Haupt-Sache in der erſten Inſtantz binnen 3. oder höchſtens 4. Monathen definitive abgethan werde.

Es ſind zwey Haupt-Urſachen, welche bishero dieſen Endzweck bey einigen Proceſſen gehindert haben: 1) Die Incident-Puncten, und 2) die langwierige Commiſſiones, welche bey Beſichtigungen, Tax-Aufnehmung, Beweiß-Führung ꝛc. extra locum judicii erkannt werden. Haupt-Urſachen des bishero bey den Proceſſen gehinderten, Haupt-Endzwecks.

Was die Incident-Puncten betrift, ſo iſt in Unſerm Codice Fridericiano ſchon verſehen, daß dieſelbe niemals loco oralis, oder zum ſchriftlichen Verfahren verwieſen, ſondern allezeit bey einem kurtzen mündlichen Verhör abgethan, keine Appellation davon, auſſer wann ein Præjudicium irreparabile daraus entſtehet, verſtattet, (Cod. Frid. pag. 130. §. 12. pag. 189. n. 13.) in dieſer zweyten Inſtantz aber excipiendo Bey den Incident-Puncten findet keine Appellation ſtatt, als wann daraus ein præjudicium irreparabile entſtehet.

do geſchloſſen (vid. infr. §. 67.) und der Advocat, wann er durch dergleichen Incident-Puncten die Haupt-Sache frivole aufgehalten mit 5. bis 10. Rthlr. Strafe angeſehen werden ſolle (Cod. Frid. pag. 134. §. 12.)

Was bey den Commiſſionen zu bedachten.

So viel aber die Commiſſiones betrift, ſo haben Wir in dem Cod. Fridericiano pag. 264. ſeq. zu deren Beſchleunigung geordnet:

a) Daß dem Commiſſoriali jederzeit ſpecifice eingerücket werden muß, was der Commiſſarius thun ſoll.

b) Daß ihm eine convenable Zeit vorgeſchrieben werden muß, wann er den Bericht einzuſchicken ſchuldig, und zwar

c) mit der Verwarnung, daß, wenn er in der geſetzten Zeit den Bericht nicht eingeſchicket, er ſeiner Diæten- und Commißions-Gebühren verluſtig gehen ſolle, welche Præcautiones bey Ausfertigung der Commiſſorialien niemalen vergeſſen werden ſollen.

§. 5.

Präſidenten und Directores müſſen alle Monath Acta nachſehen u. examiniren.

Weil aber dieſe gantze Verfaſſung ohne Effect ſeyn dürfte, wann nicht die Präſidenten und Directores, welchen die Adminiſtration der Juſtitz insbeſondere anvertrauet worden, das Auge darauf haben, als haben Wir in Unſerm Codice Frid. wohlbedächtlich geordnet, daß ſie bey dem Uns geleiſteten Eyd, alle Monath die ſämmtlichen ſowohl alte als neue Acta nachſehen und examiniren müſſen, ob lis binnen 3. Monathe conteſtiret ſey, ob der Proceß, und von wem er aufgehalten werde, ob die Advocaten die angeſetzten Termine wendig gemacht, ob ſie die Schriften zur geſetzten Zeit eingebracht, und ob in allen Fällen contumaciret worden ꝛc. Wann ſich befinden ſolte, daß die Advocaten darunter ſäumig ſind, müſſen dieſelbe mit 2. bis 5. Rthlr. beſtrafet werden,

Digitized by Google

Beylage Lit. A. ad pag. 529. §. 6.

Vierteljährige Liste d

1) Nahmen der Partheyen.	2) Actio iſt eingeſtellet.	3) Lis iſt conteſtirt.	4) Definitiva in der erſten Inſtanz.

rer abgethanen Proceſſe.

5) In der zweyten Inſtanz.	6) In der dritten Inſtanz.	7) Decernente.	8) Advocaten.

den, welches Unſere Ober-Amts-Regierungen beſſer als bisher geſchehen, beobachten müſſen.

§. 6.

Monathliche Einſendung der Liſten von abgethanen Sachen.

Damit Wir aber deſto ſicherer hiebey gehen, und gewiſſe Nachricht haben mögen, ob lis in 3. Monath conteſtiret, und jede Inſtantz in 3. bis 4. Monath definitive abgethan werde, ſo ſoll jeder Präſident alle Monath eine Specification von allen abgethanen Sachen auf ſeinen geleiſteten Eyd und zwar nach ſub Lit. A. beygefügtem Formular nach Berlin einſenden. A.

§. 7.

Was bey den Libellis actionum von den Decernenten zu beobachten.

Nachdem die Commißion auch wahrgenommen, daß die Libelli actionum nicht von allen Decernenten nach der Vorſchrift des Cod. Frid. eingerichtet, ob das Factum deutlich vorgeſtellet, und die Concluſion ſowohl nach dem Facto als nach denen Rechten eingerichtet ſey ꝛc.

Im Fall etwas daran ermangeln, und inſonderheit der Libellus obſcurus oder gar ineptus ſeyn ſolte, muß ſolcher ſofort zurück gegeben, und der Advocat mit 5. Rthlr. beſtrafet werden.

§. 8.

in bagatel- und Injurien-Sachen ꝛc.

Wann auch eine ſolche Action angeſtellet wird, worin nach dem Cod. Frid. Part. 4. ein beſonderer Modus Procedendi vorgeſchrieben iſt, als in bagatel- und Injurien-Sachen, in ſummariſſimo &c. ſo muß der Decernent genau examiniren, ob alle bey dergleichen Action nöthige Requiſita in dem Libello beobachtet, und dieſelbe nach der Vorſchrift des Codicis eingerichtet ſey. Zu welchem Ende der Decernente die dahin gehörige Titul vorhero nachſehen muß.

§. 9.

in weitläuftigen Sachē.

Es werden die Decernenten auch nochmals erinnert, daß ſie, wann aus dem Libello Actionis erhellet, daß die

Sache weitläuftig, oder aus alten Documenten deduciret werden muß, oder in vielen Puncten bestehet ꝛc. folglich voraus sehen, daß die Sache in einem anzusetzenden Termino nicht füglich mündlich vorgetragen werden konne, den Libellum zu Ersparung der Zeit sofort ad excipiendum binnen 4. Wochen communiciren müsse.

Königl. Mißfallen über die Ober- und Nieder-Gerichte und die von Adel, welche die Inquisiten ohne immediate Ordre zu Festungs- und Zuchthaus-Arbeit bringē lassen,

§. 10.

Wir haben nicht ohne Befremden vernommen, daß die Ober-Amts-Regierung ohne von Uns immediate eine Ordre einzuholen, die Inquisiten und andere straffällige Personen zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit bringen lassen, und daß auch die Mediat-Regierungen, ja so gar die von Adel, sich unterstehen, ihre Unterthanen zur Festung, oder in das Zuchthaus ohne dergleichen Ordre hinzuschicken.

denen Ober-Amts-Regierungen wird solches bey schwerer Ahndung u. den übrigen Gerichten bey Verlust der Jurisdiction verboten.

Wir haben solches Unseren Ober-Amts-Regierungen hiedurch bey schwerer Ahndung, denen Mediat-Regierungen und anderen Gerichten aber bey Verlust der Jurisdiction ernstlich verbieten, und ein vor allemal fest setzen wollen, daß niemand ohne vorhergegangene Urthel und deren Confirmation zur Vestungs- oder Spinnhaus-Arbeit gebracht werden solle. Es dürften aber nach Vorschrift des Cod. Frid. part. 4. pag. 257. §. 8 lit. g. alsdann nicht die sämmtliche Acta, sondern blos die Urthel mit denen Rationibus an Uns eingeschicket, und wegen der Festungs-Strafe Unsere eigenhändige Ordre erwartet werden; wegen der Zuchthaus-Strafe ist gnug, wann Unsere Etats-Ministres dergleichen Ordre expediren.

Strafe der Mediat-Regierungen, welche sich unterstehen, die im Cod. Frid. anbe-

Und weil dem Verlaut nach einige Mediat-Regierungen sich unterstanden, in denen Fällen worin die Einschickung der Acten in gedachtem Cod. Frid. ausdrücklich anbefohlen worden, die Urthel, insonderheit wann Todes-Strafe erkannt ist, ohne Unsere Confirmation zur Execution zu bringen,

Uns

Uns aber dadurch das Uns vigore Majestatis zustehende Jus aggratiandi entzogen wird, so sollen die hierwider handelnden Mediat-Regierungen künftig nicht allein ihrer Jurisdiction und Regalien verlustig gehen, sondern noch überdem Fiscus gegen sie excitiret werden.

ohne Einschickung der Acten, insonderheit wo die Todes-Strafe erkannt wird, unterlassen.

§. 11.

Es stehet auch denen Ober-Amts-Regierungen nicht frey, Unsere Unterthanen mit militarischer Execution zu belegen, ohne zuvor bey Uns darüber anzufragen.

Militarische Executiones geschehen nicht ohne Anfrage; es wäre dann, daß sich die Unterthanen denen judicatis widersetzten, oder rebellirten.

Es wäre dann, daß die Unterthanen sich den Judicatis, und der darauf erkannten Execution widersetzten, und dieselbe durch die Amts-Pfänder und denenselben zugegebene gestärckte Hand nicht zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden könten, oder wann sie sonst einen Tumult und Rebellion erregen, wobey periculum in mora ist.

§. 12.

Die Regierung kan ohne Anfrage keinen Bedienten annehmen, Die Bothen ausgenommen, welche Invaliden seyn müssen.

Es muß auch keine Regierung sich unterstehen, ohne Anfrage einen Bedienten anzunehmen, vielweniger demselben eine Besoldung aus der Sportul-Casse, am wenigsten aber ihm einige Accidenzien von denen Partheyen auszumachen.

Die Bothen allein können sie annehmen, sie müssen aber tüchtige Unter-Officier oder Invaliden dazu aussuchen, und sich dieserwegen bey denen Regimentern melden.

§. 13.

Die nicht zum Ressort der Regierungen gehörige Sachen werden brevi manu remittiret.

Es ist auch darüber geklaget worden, daß, wann ein Memorial, welches zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammer, oder deren Unter-Gerichte und ersten Instanz gehöret, aus Irrthum bey denen Regierungen übergeben wird, darüber eine kostbare Expedition veranlasset werde.

Weil nun solches bloß zur Beschwerde der Unterthanen gereichet, so müssen die Decernenten künftig, wann ihnen

nen dergleichen Memorialien diſtribuiret werden, ſolches dem Collegio melden, welches dem Advocaten oder der Parthey das Memorial mit einer in dorſo zuſchreibenden Anweiſung, daß die Sache nicht zum *Reſſort* der Regierung gehöre, zurück geben: oder aber ſolches durch ein bloſſes Billet an ſeinen gehörigen Ort remittiren muß.

§. 14.

Saumſeligkeit einiger Räthe in Verfertigung der Urthel.

Es hat die Commiſſion auch wahrgenommen, daß die Urthel von einigen Räthen in der geſetzten Zeit nicht verfertiget noch eingeliefert worden. Weil Wir nun auch dieſe Zeit genau beobachtet wiſſen wollen; So muß der Præſident alle Gerichts-Tage das Diſtributions-Buch vor ſich liegen haben, um daraus zu erſehen, wann die Zeit, daß die Re- oder Correlationes eingebracht werden ſollen, verlauffen iſt.

§. 15.

In geringen Sachen wird nur ein Referente beſtellet.

In denen geringen Sachen, welche loco oralis verwieſen werden, darf nur ein Referente beſtellet werden; Es wäre dann, daß die Partheyen ausdrücklich die Beſtellung eines Correferenten verlangten.

Verfertigung zweyer Diſtributions-Bücher.

Daher auch zwey Diſtributions-Bücher gemacht werden müſſen, in deren einem bloß diejenigen Sachen, ſo loco oralis verwieſen worden, eingetragen werden.

§. 16.

Der Beklagte macht in geringen Sachen mit ſeiner Propoſition excipiendi den Anfang.

Wann eine Sache bey gehaltenem Verhör loco oralis verwieſen wird, muß nicht der Kläger angewieſen werden, mit ſeiner Propoſition, (weil deſſen Klage ſchon bey denen Acten iſt) ſondern der Beklagte excipiendo den Anfang zu machen.

§. 17.

Was die Räthe bey dem Conſti-

Die Räthe müſſen bey dem Conſtitutionibus und bey denen Verhören, die Verträge mit ſchreiben, und wann Re-

latio-

lationes verleſen werden, die Haupt-Umſtände ſowol ex facto als aus denen angeführten Rationibus notiren, damit ſie ihr Votum mit deſto mehrerer Solidität, und deſto reinerem Gewiſſen ertheilen können.

tutioniren, bey den Verhören und bey Ableſung der Relationen zu beobachten.

§. 18.

Die Ober-Amts-Regierungen (inſonderheit die zu Breslau) müſſen künftig die Advocaten und Unter-Richter, wann ſie gegen den Codicem Frider. handeln, ohne Nachſehen, und beſſer als bishero, beſtrafen. Und weil die Haupt-Urſach der bisherigen Indulgentz von der groſſen Connexion zwiſchen denen Räthen und Advocaten herrühret; So müſſen ſich Membra Collegii künftig eines allzugenauen Umgangs mit denen Advocaten gäntzlich enthalten.

Beſtrafung der Advocaten und Unter-Richter, welche wider den Codicem handeln.

Membra Collegii ſollen ſich des genauen Umgangs mit Advocaten enthalten.

Wie ſie dann auch ſo wenig von Advocaten als Partheyen privat-Informationes in ihren Häuſern annehmen, ſondern dieſelbe ſofort abweiſen, auch auf kein Privat-Schreiben in Juſtitz-Sachen antworten ſollen.

Privat-Informationes u. Correſpondenz in Juſtitz-Sachen werden verbothen.

§. 19.

Es hat die Königl. Commiſſion ferner wahrgenommen, daß die Breslauiſche Regierung zwar viel Commiſſiones zur Güte veranlaſſet, dieſe aber ſelten den Vergleich zum Stande gebracht, unterdeſſen gleichwol Enorme-Gebühren und Diæten davor genommen haben. Wir ordnen und wollen daher, daß künftig, wann ſich die Güte zerſchläget, keine Diæten oder Gebühren davor genommen werden ſollen. Es ſoll auch die Verſuchung der Güte niemalen durch einen Beſcheid, ſondern auf eines oder des andern Anſuchen bey dem Conſtitutioniren, oder wann ſolche ex officio veranlaſſet wird, durch mündliche Anſage angeordnet, die Haupt-Sache aber niemals

Vor die Commiſſiones zur Güte werden keine Gebühren u. Diæten bezahlet, wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen.

Vierteljährige Einsendung besonderer Listen von verglichenen Sachen.

mals dadurch aufgehalten werden: Damit Wir aber wissen mögen, ob auch die Räthe und Advocaten würcklich einen Vergleich zum Stande gebracht, so müssen die Ober-Amts-Regierungen alle Viertel-Jahr eine besondere Liste von verglichenen Sachen, nach der Vorschrift des Cod. Frider. pag. 270. §. 12. an Uns einschicken.

§. 20.

Dem Kläger stehet frey, ein Membrum Collegii bey einem andern Collegio zu verklagen.

Weil Wir auch wohlbedächtlich verordnet, daß, wann ein Membrum Collegii, aus was vor einer Sache es sey, verklagt wird, dem Kläger frey stehen solle, bey einem andern Collegio seine Klage anzustellen. So lassen Wir es lediglich dabey bewenden, dergestalt, daß der Kläger bey der nächsten Schlesischen Regierung den Beklagten in Anspruch nehmen kan, und dieser sub pœna contumaciæ dem Actori daselbst antworten muß.

II.

Instruction vor die Secretarios und Registratores.

§. 21.

Secretarii setzen die Taxe auf die Expeditiones,

Die Referenten aber auf die Bescheide und in die Urthels-Bücher.

Die Secretarii müssen künftig allein die Taxe auf die Expeditiones setzen, und hierunter ihren Eyd und die Sportul-Ordnung vor Augen haben.

Was aber die Taxe derer Bescheide und Urthel betrift, solche muß bey einer jeden Relation in pleno determiniret, nach der Billigkeit angesetzet, und von denen Referenten auf das Urthel und in das Urthels-Buch notiret werden.

§. 22.

Die Expeditiones sind

Die Secretarii müssen die Expeditiones ohne Noth nicht multipliciren, noch die Sportuln durch Neben-Expeditiones ver-

vermehren: Wann alſo z. E. ein Commiſſoriale auf zwey Commiſſarios ausgefertiget wird, muß vor beyde nur eins expediret werden: Es darf auch nicht dieſes Commiſſoriale denen Partheyen durch ein beſonder Reſcript notificiret werden, weil die Commiſſarii denenſelben durch ihre Citation ſolches kund machen.

ohne Noth nicht zu multipliciren.

Die Regiſtratores, inſonderheit in Oppeln und in Glogau, müſſen künftig die Regiſtratur in beſſerer Ordnung halten, und ſich den Tit. IX. Cod. Frider. Part. I. beſſer bekannt machen.

Die Regiſtraturen in Oppeln und Glogau ſind in beſſrer Ordnung zu halten.

§. 23.

In ſpecie aber müſſen die Regiſtratores

Was die Regiſtratores ratione der abgethanen Proceſſe,

1) Die finaliter abgethanen Sachen und Proceſſe reponiren, und eine beſondere Regiſtratur darüber halten.

2) Ein General-Journal von allen Sachen, wie ſie täglich einlauffen, halten.

des Haupt-Journals,

3) Aus dieſem General-Journal müſſen ſie nachhero ſepariren, 1) die Criminal-Sachen, 2) die Concurs-Proceſſe, 3) die Sachen erſter, zweyter und dritter Inſtantz, in ſpecie aber 4) diejenigen Sachen, ſo in der dritten Inſtantz per Reviſionem an das Tribunal gehen, und nur bey denen Ober-Aemtern inſtruiret werden, 5) die Sachen, ſo von denen Mediat-Regierungen und Unter-Gerichten per Appellationem an die Ober-Amts-Regierung kommen.

und der daraus zu ſeparirenden Sachen zu beobachten.

Ueber eine jede Art von dieſen Proceſſen muß der Regiſtrator eine beſondere Regiſtratur halten.

Vormundſchafts-Sachen, ſo nicht zum Proceß gediehen, gehören zur Re-

4) Müſſen die Regiſtratores die Vormundſchafts-Sachen, welche nicht zum Proceß gediehen, nicht in ihre Regiſtratur bringen, ſondern ſolche dem Regiſtratori des

gistratur des Pupillen-Collegii.

Pupillen-Collegii, wann ſie ihnen zu Handen kommen, zuſtellen.

Ueber Res voluntariæ jurisdictionis wird eine beſondre Regiſtratur gehalten.

5) Müſſen ſie die Sachen, ſo voluntariæ jurisdictionis ſind, gleichfalls nicht in die Proceß-Liſten bringen, ſondern über dieſelben eine beſondere Regiſtratur halten.

Wie es mit dem Heften, Foliiren, Roduliren und Rubriciren der Acten zu halten,

6) Müſſen die Regiſtratores die Acta auf ihre Koſten heften, die Memorialien ſobald ſie aus der Expedition kommen, ad Acta bringen, ſolche foliiren, und in den Rotulum eintragen, auch die Rubriquen nach dem ihnen vorgeſchriebenen Formular verfertigen.

Ingleichen wann ſie verlohren gehen,

7) Wann Acta verlohren gehen, und die Regiſtratores bey Nachſehung ihrer Regiſtratur (welches ſie alle Monath thun ſollen und müſſen) finden, daß einige Acta mangeln, ſollen ſie ſolches dem Collegio ſofort anzeigen, da dann diejenigen Räthe, welche die Acta zuletzt erhalten, wie auch dem Befinden nach die Advocaten und Partheyen ſelbſt, item der Regiſtrator und Cantzelliſten eydlich vernommen, und dem Fiſco dabey zu vigiliren anbefohlen werden muß.

und ſich nicht wieder finden.

Wann ſich Acta keines Weges wieder finden laſſen wollen, müſſen ſie aus denen Manual-Acten ergäntzet werden: (Daher es nöthig iſt, daß die Advocaten richtige Manual-Acten halten). Die Regierung aber muß niemalen etwas, ſo pars Actorum iſt, ohne beyde Theile zu hören, und ohne einen Beſcheid darüber zu ertheilen, von denen Acten removiren.

Es ſollen keine beſondre Beweiß-Acta formiret werden.

8) Sollen keine beſondere Volumina Actorum gemachet werden, wann die Sache zum Beweiß verwieſen wird; ſondern das Volumen Actorum muß continuiret werden, weil nach der jetzigen Verfaſſung die Acta, ehe es zum Beweiß kommt, nur in wenig Bogen beſtehen.

III. In-

III.

Instruction vor die Advocaten.

§. 24.

Obgleich denen Advocaten, was ihres Amts ist, in dem Cod. Frider. Part. I. Tit. XIV. deutlich vorgeschrieben worden, so hat dennoch die Königl. Commission verschiedene Unordnungen in denen Schlesischen Regierungen bey einigen Advocaten wahrgenommen; daher haben Wir nöthig gefunden, denenselben folgende Instruction zu ertheilen.

Unordnungen der Advocaten bey den Schlesischen Regierungen,

§. 25.

Alle Advocaten der dreyen Regierungen werden nochmals in genere in Ansehung ihres Amts auf den Cod. Frid. Part. I. Tit. XIV. verwiesen, in specie aber werden sie angewiesen:

werden auf den Codicem verwiesen,

und sollen nach Anleitung desselben, ihre Actiones und Exceptiones gehörig instruiren.

1) Ihre Actiones und Excepriones nach Anleitung des Codicis Frider. gehörig zu instruiren, und zu dem Ende gleich Anfangs von ihren Partheyen nach dem nunmehro gedruckten Formular die benöthigte Information einzufordern.

Binnen 3. Monath litem contestiren, und auf das Libellum actionis excipiren,

2) Höchstens binnen 3. Monath auf das Libellum actionis zu excipiren, und litem zu contestiren, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam in der Haupt-Sache erkannt werden solle.

und die erste Instantz ad definitivam befördern.

3) Binnen 3. oder höchstens 4 Monathen a die litis contestatæ die erste Instantz ad definitivam zu befördern.

Die Verhöre nicht rückgängig zu machen suchen.

4) Nach eingebrachter Klage, die in der Haupt-Sache angesetzte Verhöre durch keine schriftliche Vorstellung wendig zu machen.

5) Alle

Alle Exceptiones auf einmal einbringen.

5) Alle ihre Exceptiones auf einmal in dem angesetzten Termino einzubringen, und eventualiter litem zu contestiren.

§. 26.

Wie die Vollmachten einzurichten.

Es haben sich auch die Advocaten wenig um die Vollmachten bekümmert; weil es aber ad Substantiam Processus gehöret, so müssen sie genau darauf Achtung geben, daß die Vollmachten nach dem Codice Frider. insonderheit, wenn es Gemeinen und Stifter betrift, eingerichtet, ein Substitutus darinn benennet, und dessen Acceptation unter seiner Hand bescheiniget werden, sie müssen sich auch bey 10. Rthlr. Strafe nicht unterstehen, in schwebenden Proceß-Sachen ein Mandatum ad certum Actum, wie vorhin in Oppeln geschehen, anzunehmen, und zu produciren.

Es hat auch die Commission wahrgenommen, daß die Advocaten in ihren gedruckten Vollmachten, in denen Fällen, welche nach dem Cod. Frider. pag. 60. §. 13. eine Special-Vollmacht erfordern, sich selbst dergleichen Special-Vollmacht zu ertheilen, und solche in dem darinn leer gelassenen Raum zu inseriren pflegen.

Weil nun bishero insonderheit bey Hebung der Gelder ex depositо und sonsten viele Unordnungen daher entstanden, so soll künftig keinem Advocato einiges Geld vor seine Parthey ausgezahlet werden. Er habe dann von der Parthey eine Special- und gerichtliche Vollmacht darzu erhalten; In denen übrigen Fällen aber ist es gnug, wann er eine geschriebene von seiner Parthey produciret.

§. 27.

Insinuationes müssen bey den Vor-

Es müssen auch die Advocaten davor sorgen, daß die Insinuationes nach dem Cod. Frider. Part. III. Tit. IX. besorget, und

und ſolche bey denen in contumaciam zu thuenden Vorträgen, jederzeit gehörig dociret werden. Vid. Cod. Frideric. Part. III. Tit. XVIII. §. 8.

trägen in contumaciam dociret werden.

§. 28.

Wann ein Advocat den Verhörs-Termin nicht abwartet, oder die Satz-Schrift zur gehörigen Zeit nicht einbringet, oder den Beweiß in der beſtimmten Zeit nicht antritt, und der gegenſeitige Advocat deſſen Contumaciam nicht accuſiret, ſo ſollen beyde Advocaten jedesmal mit 5. Rthlr. Strafe beleget werden, der eine, weil er die ihm vorgeſchriebene Zeit nicht beobachtet, der andere, weil er deſſen Contumaciam nicht accuſiret hat, allermaſſen keinem von beyden frey ſtehet, denen Rechten ihrer Partheyen, durch ihre Negligenz zu präjudiciren.

Beſtrafung der Advocaten, welche Verhöre, Satz-Schriften und den Beweiß verabſäumen, oder die Contumaciam nicht accuſiren.

Und hierauf müſſen die Präſidenten bey der monathlichen Reviſion der Acten hauptſächlich Achtung geben, weil dieſes das eintzige Mittel iſt, die Proceſſe in ihrem rechtlichen Gang zu unterhalten.

§. 29.

Wann die Advocaten Dilation ſuchen, müſſen ſie anzeigen, wie viel Zeit ihnen anfänglich verſtattet worden, weil die Dilation niemals auf eine höhere Zeit, als der erſte Termin geweſen, gegeben werden ſoll.

Wie das Dilations-Geſuch einzurichten.

§. 30.

Bey denen Verhören und allen Vorträgen müſſen die Advocaten ſowol ihren Namen, als in weſſen Namen ſie erſcheinen, deutlich anzeigen.

Die Namen der Advocaten und Partheyen ſind deutlich anzuzeigen.

§. 31.

Es hat auch die Königl. Commiſſion wahrgenommen, daß einige Advocaten ihre Schriften mit vielen unnöthigen Beylagen überhäuffen, weitläuftige Documenta, woraus der

Unnöthige Beylagen ſollen bey Schriften vermieden,

Passus concernens allein genug wäre, in extenso beylegen, und solchergestalt die Copial-Gebühren vermeihren, und die Acta vergrosseren ꝛc. solches müssen die Advocaten künftig unterlassen, oder gewärtigen, daß sie die Copial-Gebühren vor verlustig erkläret, und überdem mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe beleget werden sollen.

§. 32.

leserliche Hände zum Copiiren gebrauchet,

Die Hände und Schriften einiger Advocaten sind öfters dergestalt beschaffen, daß sie kaum zu lesen seynd.

Weil nun die Partheyen die Copialien theuer gnug bezahlen müssen, so lieget denen Advocaten ob, die Schriften, wann sie selbst keine tüchtige Schreiber haben, durch die Cantzellisten copiren, und ihnen davor von denen accordirten 2. Gr. einen Groschen zufliessen zu lassen, weil sonst denen Advocaten bey Abfassung der Urthel die Copialien nicht paßiret, sondern der Sportul-Cassen zuerkannt werden sollen.

und vernehmlich stylisiret werden.

Die Oppelsche Advocaten in specie müssen sich auch eines vernünftigen und verständigen Styli gebrauchen, und daher ihre Memorialien und Schriften mit mehrerem Bedacht aufsetzen, oder gewärtigen, daß sie, wann sie sich hierunter nicht corrigiren, zum erstenmal mit 5. Rthr., zum zweyten mal mit 10. Rthlr. bestrafet, zum dritten mal aber dimittiret werden sollen; Worauf die Ober-Amts-Regierung insbesondere Achtung geben muß.

§. 33.

Vergleiche sind durch besondere Vollmachten zu beweisen.

Wann die Partheyen sich vergleichen, oder den Proceß nicht fortsetzen wollen, müssen die Advocaten solches bey 5. Rthlr. Strafe anzeigen, eine besondere Vollmacht oder der Partheyen Consens darüber produciren, damit die Sache aus der Proceß-Liste gelöschet, und die Registratur mit abgethanen Sachen nicht überhäuffet werde.

§. 34.

§. 34.

Es können die Advocaten ſich nicht entbrechen, alle expedirte Sachen nach Vorſchrift des Cod. Frider. Part. I. Tit. VIII §. 6. und Tit. XIV. §. 15. ſeq. aus ihren Mitteln auszulöſen, dieſe Auslöſung aber gehet nicht weiter als bis ad definitivam einer jeden Inſtantz. Wie es mit Auslöſung der expedirten Sachen und Vorſchuß der Cantzley-Gebühren zu halten.

Wenn alſo bloß interloquiret wird, muß die Liquidation der Advocaten- und ausgelegten Cantzley-Gebühren, ausgeſetzet werden, wie dann auch die zwey Rthlr. Termin-Gelder, nicht, als wann definitive erkannt worden, von denen Partheyen gefordert werden können, weil noch ungewiß iſt, ob dieſelbe nicht etwa der Sportul-Caſſen zuerkannt werden dürften.

In der Appellation und Reviſions-Inſtantz müſſen gleichfalls keinem Advocaten Gerichts-Gebühren liquidiret und moderiret werden, als wann die vorige definitive con- oder reformirt wird.

Wann keines von beyden geſchiehet, ſondern in dieſen Inſtantzien bloß interloquiret, und z. E. auf einen Beweiß erkannt wird, ſo können zwar die liquidirte Gebühren moderiret, aber nicht eher bis die definitiva erfolget, gefordet werden.

Im übrigen müſſen die Advocaten alles dasjenige, was in dem angeführten §. 15. usqu. ad 24. wegen der Gebühren vorgeſchrieben iſt, genau beobachten.

Es können ſich die Advocaten um ſo viel weniger über dieſen Vorſchuß beſchweren, weil die Auslagen wenig importiren, nachdemalen der Proceß in wenig Monathen in jeder Inſtantz jetzo geendiget wird; die Memorialien, welche zur Inſtruction des Proceß gehören, mündlich vorgetragen; die Decreta ohne Expedition publiciret; folglich auſſer dem Libello und dem Urthel, nebſt ein paar Memorialien, nichts bezah-

bezahlet werden darf; die Commißions-Gebühren aber aus der Sportul-Casse, die Kosten bey denen Zeugen-Verhören, Confirmations-Gebühren ꝛc. von denen Partheyen selbst bezahlet werden. Zugeschweigen, daß denen Advocaten zu denen moderirten Gebühren und Auslagen absque monitorio gratis durch die Execution wieder verholfen wird; ratione derjenigen aber, welche ausser der Jurisdiction der Amts-Regierung wohnen, denen Advocaten frey stehet, Caution dieserwegen zu fordern.

§. 35.

Advocaten sollen stante processu keine Gebühren nehmen,

Es muß auch kein Advocat bey Strafe der Cassation etwas vor seine Gebühren stante processu nehmen, sondern bey dem Schluß der ad definitivam instruirten Acten, oder bey deren Inrotulation seine Liquidation mit übergeben, und der Moderation gewärtigen.

Wann er solches unterläßt, sollen die Sportuln ex Actis moderiret, der Sportul-Casse zuerkannt, und von dem Clienten des Advocati beygetrieben werden.

§. 36.

und bey Concurs-Processen pro Inrotulatione nichts liquidiren.

Weil auch Se. Königl. Majestät bey denen Concurs-Processen keine Inrotulation von Seiten derer Creditorum und deren Advocaten nöthig finden, so soll denen Advocaten nicht erlaubet seyn, pro inrotulatione etwas zu liquidiren, weil gnug ist, wann der Contradictor zur Inrotulation citiret wird, der ohnedem die Jura der sämtlichen Creditoren respiciren, und mit 2. Rthlr. vor Abwartung des Termini zufrieden seyn muß.

Der Secretarius aber muß diese Inrotulation vi officii verrichten, und kan daher nichts davor prätendiren.

§. 37.

Die Landes-Advocaten

Weil bey der jetzigen Einrichtung, insonderheit in Ansehung des Constituirens, die beständige Gegenwart eines

nes Advocati erfordert iſt, ſo werden die ſogenannte Land-Advocaten hiedurch gänzlich aufgehoben und abgeſchaffet. werden aufgehoben.

Es muß auch kein Advocat bey Strafe der Caſſation auſſer denen Ferien verreiſen, oder eine Commiſſion übernehmen, weil ſie nach der jetzigen Einrichtung mit dem Conſtituioniren, und Verfertigung derer Schriften, alle Hände voll zu thun haben. Advocaten müſſen auſſer den Ferien nicht verreiſen.

§. 38.

Es iſt verſchiedentlich von denen Partheyen darüber geklaget worden, daß die Advocaten keine Memorialien verfertigen, noch die von andern verfertigte unterſchreiben wollen ꝛc. Daher ordnen und wollen Wir, daß zwar die Gerichte dergleichen Memorialien annehmen, aber zugleich Was die Gerichte zu beobachten, wann die Advocaten keine Memorialien verfertigen, oder unterſchreiben wollen.

1) Die Supplicanten zur Benennung des Concipienten, allenfalls vermittelſt Eydes anhalten ſollen, worauf

2) Wann die Supplicanten vorher einen Advocaten in loco judicii gehabt, das Memorial demſelben durch ein Marginale zugeſtellet werden ſoll, um die Urſach anzuzeigen, warum er den Supplicanten nicht weiter dienen wolle. Wann

3) des Advocaten Bericht einkommt, muß der Präſident, oder ein von ihm zu deputirender Rath, die Acta damit conferiren, in pleno daraus vortragen, folglich den Querulanten cum cauſæ cognitione beſcheiden.

4) Wann über den Advocaten des Ober-Gerichts und deſſen Verſäumniß ſelbſt geklaget wird, muß dem Supplicant ex officio ein Referendarius, oder Rechtsverſtändiger Secretarius zugegeben werden, welcher die Klage examiniren, ein Protocoll darüber halten, und wie die Sache beſchaffen, berichten muß, da dann, wann ein Schein Rechtens vorhanden, einem von denen Advo-

caten anbefohlen werden soll, gegen die Gebühr ein Memorial zu verfertigen.

5) Wann über ein Unter-Gericht geklaget wird, und der Kläger dieserwegen ein Memorial übergiebt, soll dem Gerichte durch ein Marginale das Memorial zugefertiget, und ihn zugleich befohlen werden, mit Einsendung der Acten zu berichten, sich aber zugleich nach dem Concipienten zu erkundigen.

6) Wann der Kläger kein Memorial übergiebt, sondern klagt, daß ihm keiner eines machen wolle, so soll ihm das Gericht, wie vorhin sub N. 4. versehen, jemand zugeben, welcher die Sache ad Protocollum nehmen, und welches hernach ex officio dem Unter-Richter zugesandt, und dessen Bericht mit Einsendung der Acten erfordert werden muß.

Wann der Unter-Richter Anlaß zu der Klage gegeben, muß er dem Kläger die Kosten bezahlen, und derselbe jedesmal mit 5. bis 10. Rthlr. bestrafet werden, wann aber zur Ungebühr geklaget worden, muß der Kläger nach denen Edicten bestrafet, zugleich aber auch der Concipient mit 10. Rthlr., oder vier wöchentlicher Gefängniß halb bey Wasser und Brodt, beleget werden.

§. 39.

Kein Advocat kan zugleich Contradictor und Curator Bonorum seyn;

Kein Advocat, welcher zum Contradictore gewählet worden, soll zugleich zum Curatore Bonorum bestellet werden, weil die dabey erforderte Reisen nicht allein denen Creditoren grosse Kosten verursachen, sondern auch die Advocaten an ihrer ordinairen Arbeit hindern.

es wäre dann, daß keine Land-Güter verhanden seyn.

Ein anderes ist, wann keine Land-Güter vorhanden seyn, welche eine wirthschaftliche Administration und Aufsicht erforderen: Weil der Contradictor nach dem Cod. Frider.

pag.

pag. 285. §. 12. & 13. vi officii vor die Conservation des Vermögens ſorgen muß. Vid. infr. §. 45. n. 7.

§. 40.

Unter was für Bedingung Advocaten von ihren Partheyen Geſchencke nehmen können.

Schließlich wollen Se. Königliche Majeſtät denen Advocaten gar nicht verbieten, bey Endigung des Proceß, und wann nichts mehr zu thun übrig iſt, von denen Partheyen, welchen ſie treu und redlich gedienet, ein freywilliges Præſent zu nehmen, ſie müſſen aber bey der oben geſetzten Strafe ſolches neque directe neque per indirectum fordern, am wenigſten aber ſich dergleichen vor oder nach Endigung des Proceß verſprechen laſſen, allermaſſen die Parthey, wann ſie auch ultro dergleichen verſprechen, nicht daran gebunden ſind, und der Advocat caßiret werden ſoll.

IV.

Inſtruction in Anſehung des Modi procedendi.

§. 41.

Der Codex Fridericianus ſoll ratione modi procedendi von allen Ober- und Unter-Gerichten genau beobachtet werden.

Nachdem Unſere zu Unterſuchung des Schleſiſchen Juſtiz-Weſens angeordnete Commißion wahrgenommen, daß der Codex Fridericianus in Schleſien inſonderheit bey der ehmaligen Oppelſchen Regierung in paſſibus lucrativis angenommen, in onerosis aber nicht allezeit darauf reflectiret worden; So haben Wir Unſern Ober-Amts-Regierungen ſowohl, als denen Mediat Regierungen und Unter-Gerichten, hiedurch nochmals ernſtlich anbefehlen wollen, ſich ratione modi procedendi und ſonſt überall ſtricte nach Unſerm Codice Fridericiano zu achten, und ſich ſolche zur eintzigen Richtſchnur aller gerichtlichen Handlungen dienen zu laſſen.

§. 42.

In ſpecie aber haben Wir denen Regierungen folgende Inſtruction über einen und anderen Punct ertheilen wollen.

Wann

Mündliche Verhöre.

Wann ein Terminus zum mündlichen Verhör eingesetzt wird, müssen die Sachen nicht ohne höchstwichtige Ursache loco oralis verwiesen, sondern wann viele Partheyen sich angeben, die Verfertigung der Decreten bis auf den Nachmittag ausgesetzet, hingegen mit denen Verhören sofort der Anfang gemachet werden.

Damit aber die Regierung sowohl als die Advocaten wissen mögen, wann eine Sache loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel zu verweisen: So müssen

Sachen, so loco oralis zu verweisen,

1) Loco oralis diejenige Sachen verwiesen werden, welche in termino mündlich hätten vorgetragen werden müssen, aber wegen Mangel der Zeit, oder weil die Sache viele, ob schon geringe Puncten betrift, zum Verfahren von 3. zu 3. oder höchstens von 8. zu 8. Tagen verwiesen werden.

dürfen auf kein Stempel-Papier geschrieben werden.

Dahero dergleichen Sachen auch nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden dürfen; dem Advocaten werden auch nicht mehr als 2. Rthlr vor beyde Schriften bezahlt, und das Ober-Amt kan blos 1. Rthlr. von jeder Parthey an Urthels-Gebühren fordern.

Zum Schrift-Wechsel verwiesene Sachen.

2) Zum Schrift-Wechsel müssen diejenigen Sachen verwiesen werden, welche ihrer Natur nach eine weitläuftige Ausführung erfordern, als wann aus vielen Documenten eine Sache deduciret wird, wann die Klage in vielen und wichtigen Puncten bestehet ꝛc. welchenfals der Terminus zur Handlung von 3. zu 3. oder 4. zu 4. Wochen angesetzet werden muß.

§. 43.

Modus procedendi in Processen zwischen Obrigkeiten und Unterthanē.

Die Processe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sind bishero sofort zum schriftlichen Verfahren verwiesen, folglich über alle Puncte bis ad duplicam verfahren, die Acta

ohne

ohne Noth gehäufet, und eine geraume Zeit darüber zugebracht worden.

Dieſes zu coupiren, ſoll künftig in dergleichen Sachen, ein raumlicher Terminus angeſetzet, beyde Theile wo möglich in Perſon, und zwar die Unterthanen durch zwey oder drey Deputirte, ſo von der Sache die beſte Wiſſenſchaft haben, zu erſcheinen, und ihre Documenta und Urbaria mitzubringen, citiret werden.

Das Collegium muß ein oder zwey Räthe deputiren, welche beyde Theile in Gegenwart ihrer Advocaten ſelbſt über einen jeden Punct examiniren, ein richtiges Protocoll darüber halten, und ſolchergeſtalt den Proceß ex officio inſtruiren ſollen.

Dieſe deputirte Räthe müſſen bey jedem Punct ſuchen, die Partheyen zu vergleichen, diejenige, welche nicht verglichen werden können, im Collegio vortragen, und per ſententiam decidiren, wenn aber einige Puncte einen Augenſchein oder Beweiß erfordern, ſolche dahin verweiſen.

Welcher Modus procedendi auch in Pacht- und Rechnungs-Sachen beobachtet werden ſoll.

§. 44.

In Wechſel-Sachen müſſen die Ober-Amts-Regierungen ſtricte nach dem neuen Wechſel-Edict procediren, oder ſelbſt davor haften. In Wechſel-Sachen.

§. 45.

Die gröſte Misbräuche ſind bey einigen Regierungen, in Anſehung derer Concurs- und Liquidations-Proceſſen vorgegangen, wobey ein jeder von Anfang bis zu Ende des Concurs zum Präjudiz der armen Creditoren zu profitiren geſucht hat. In Concurs- und Liquidations-Proceſſen.

Um nun ratione futuri dergleichen Unordnung zu verhüten, ſo wollen Wir

Citatio Creditorum ad liquitandum

1) Daß in genere die in dem Codice Fridericiano vorgeſchriebene Concurs-Ordnung in formalibus & materialibus genau beobachtet, und dieſelbe von denen Räthen, und in ſpecie den Decernenten, ſo bald ein Concurs imminirt, fleißig nachleſen, und über die Eröfnung des Concurs keine Weitläuftigkeit verſtattet, ſondern nach dem Codice Fridericiano darunter verfahren, und wann die Eröfnung erkannt worden, die Creditores ſo fort ad liquidandum citiret werden.

müſſen binnen 3. Monath in der erſten Inſtanz geendiget ſeyn.

2) Daß alle Concurſe binnen 3. Monath in prima inſtantia geendiget werden müſſen.

Die Deputati ex Collegio und Secretarius führen das Protocoll.

3) Daß künftig die Liquidationes von zweyen Deputirten ex Collegio aufgenommen, und das Protocoll nicht allein von dem Secretario, ſondern auch von einem jeden Deputato beſonders geführet werden müſſe, damit ſie bey Abfaſſung der Priorität-Urthel von denen Juribus Creditorum deſto beſſer urtheilen können.

Liquidations- und Inrotulations-Gebühren werden nicht weiter paßiret.

4) Daß vor die Liquidation keine Gebühren, viel weniger das bisherige ½. pro Cent weiter gefordert, auch denen Secretarien und Advocaten keine Inrotulations-Gebühren weiter paßiret werden ſollen.

Misbräuche bey den ſubhaſtationen der Güther u. derſelben Abſtellung.

5) Unter anderen vielen Misbräuchen iſt auch dieſe bey der ehmaligen Oppelſchen Regierung eingeſchlichen, daß ſowohl bey entſtandenen Concurſen und Liquidations-Proceſſen, als bey anderen Executionen, wann Güther ſubhaſtiret werden ſollen, bey einem jeden Subhaſtations-Termin, das Gebot ad Protocollum genommen, ein Beſcheid darüber publiciret, und ein neues Patent mit dem Licito ausgefertiget, und angeſchlagen, und die Sportuln dadurch vermehret worden. Weil nun dieſes directe mit dem Codice Fridericiano ſtreitet, ſo ſtehet zwar einem jeden frey, gleich in dem erſten

erſten oder zweyten Termino auf das angeſchlagene Guth zu bieten. Es ſoll auch das Gebot ad Protocollum genommen werden, es braucht aber weder eines Beſcheides noch Expedition eines neuen Patents, ſondern es muß dieſes Gebot nach Anleitung des Cod. Frider. pag. 203. §. 46. blos unter das Patent verzeichnet werden.

Advocaten und Contradictor erhalten ihre Gebühren nach der Publication des Claſſifications-Urthels.

6) Die Advocaten derer Creditoren und der Contradictor ſollen ihre Gebühren bey dem Schluß der Liquidation liquidiren und bey Strafe der Caſſation nicht das geringſte währendem Concurs nehmen, bis die Gebühren in der Claſſifications-Urthel gerichtlich moderiret und determiniret worden.

Salarium eines Curatoris bonorum, oder Sequeſters.

7) Wann ein beſonderer Curator bonorum, oder Sequeſter zu Adminiſtration des Vermögens conſtituiret und demſelben mit der Creditoren Bewilligung ein Salarium davor ausgemachet worden, kan er nichts weiter vor ſeine Bemühung und Arbeit fordern, ſondern muß alles umſonſt verrichten. Wann aber dergleichen Curatori keine gewiſſe Beſoldung ausgemacht worden, muß die Regierung ſolche nach Beſchaffenheit der Güther, und der Bemühung ex officio, und in pleno per majora determiniren.

Der zugleich zum Curatore Bonorum conſtituirte Contradictor kan dieſerhalb kein Salarium prætendiren.

Wann der Contradictor in denen Fällen, da keine Güther zu adminiſtriren nöthig, zugleich zum Curatore Bonorum conſtituiret wird, (vid. ſupr. §. 39.) ſo kan er dieſerwegen kein Salarium prætendiren, weil er ohnedem vermöge ſeines Amts vor den Verkauf der Mobilien, Einhebung der Zinſen, und der Miethe ꝛc. zu ſorgen, und das Geld ad depoſitum zu liefern ſchuldig iſt, da hingegen ihm, wann er etwas dieſerwegen bey der Re-

gierung ſuchen, oder vorſtellen muß, qua Advocato die Arbeit nach geendigtem Concurs bezahlet wird.

Die Vorſchüſſe geſchehen auf aſſignation der Regierung auf die vorräthige Gelder des Concurs.

Im Fall aber nothwendige Ausgaben ſich hervor thun, und einige Umſtände ſich eräugnen, welche ohne Vorſchuß und baares Geld nicht gehoben werden können, ſolchenfalls muß der Contradictor oder Curator ſich jedesmal bey denen Regierungen melden, und eine Aſſignation auf die vorräthige Gelder des Concurs auswürcken.

Diſtributio der Gelder nach Endigung des Liquidations-Proceſſes.

8) Die Regierungen müſſen davor ſorgen, daß die Gelder, ſo bald der Concurs, oder Liquidations-Proceß zum Ende, ohnverzüglich diſtribuiret werden, daher ſie die Depoſital Gelder nicht länger als ſie glauben, daß der Concurs zum Ende gehen werde, und nach Anleitung der Depoſital-Ordnung, ausleihen müſſen.

In welchen Fällen Præcluſiv-Urthel verfertiget und nicht verfertiget werden ſolle.

9) Es müſſen künftig bey denen Concurs- und Liquidations-Proceſſen keine beſondere Præcluſiv-Urthel verfertiget, oder publiciret werden, ſondern die Creditores die ſich nicht gemeldet, müſſen in der Claſſification abgewieſen werden.

Es gehöret aber dieſe Verordnung nicht auf den Fall, wann der Käufer eines Guths die Creditores zu ſeiner Sicherheit citiren laſſen, und ſich kein Creditor meldet, weil alsdann ein beſonder Præcluſiv-Urthel nöthig iſt.

Abfaſſung des Diſtributions-Urthels.

10) Es muß auch in Liquidations- und Concurs-Sachen kein beſonderes Commiſſoriale ausgefertiget werden, ſondern diejenige Deputirte, welche der Liquidation beywohnen, müſſen nach publicirten Claſſifications-Urthel ex officio davor ſorgen, daß ein Terminus zur Diſtribution angeſetzet, und die Creditores dazu citiret werden. In dieſem Termino müſſen ſie mit Zuziehung des Calculatoris nach Anleitung des Claſſifications-Urthel die Diſtribution reguliren, ein ordentlich Protocoll

coll darüber halten, und daraus ein Diſtributions-Urthel abfaſſen, ſolches denen Creditoren publiciren, und darnach die Gelder auszahlen.

Es iſt um deſto mehr nöthig, daß die Diſtributio per modum ſententiæ geſchehe, weil die Erfahrung bezeuget, daß öfters nach vielen Monathen einige Creditores, inſonderheit wann ſie auswärtig ſind, klagen, daß in Ausrechnung der erkannten Zinſen geirret ſey ꝛc. womit ſie auch wann die Diſtributio nicht vim ſententiæ hat, gehöret werden müſſen. Warum ſolches per modum ſententiæ geſchehen ſoll.

§. 46.

Weil bey einigen Regierungen mit denen Depoſitis ſehr übel gewirthſchaftet worden, ſo haben Wir durch die Depoſital-Ordnung dieſen Unweſen abgeholfen, und darin ſolche Anſtalt gemacht, damit dergleichen Gelder, welche fidei publicæ anvertrauet werden, eine vollkommene Sicherheit haben mögen. Wornach ſich alſo Unſere Ober-Amts-Regierungen und Rendanten, ſo lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt iſt, achten müſſen. Abhelfung der Unordnung beym Depoſital-Weſen.

Worbey Wir dieſelbe nochmals erinnern, 1) nicht mehr als 1. pro 100. bey der erſten Einzahlung (und niemalen etwas weiter) zu nehmen, 2) dieſes 1. pro 100 zur Sportul-Caſſe zu liefern, 3) keine Depoſital-Gebühren, als von würcklich deponirten Geldern, zu nehmen, 4) keine deponirte Gelder als gegen ſichere gerichtliche conſtituirte Hypothequen auszuleihen, 5) die ohne ſothane Hypothec ausgeliehene Gelder müſſen die Regierungen ſofort aufkündigen, welches ſie auch alsdann thun müſſen, wann die Hypothec mit vielen Schulden beſchweret iſt, und ohne Subhaſtation das Capital nicht erhalten werden kan. Und weil 6) alle Concurs-Proceſſe in dieſem Jahr geendiget werden ſollen, müſſen die Regierungen die Gelder parat halten, damit die armen Credito- Vorſchrift zur Ein- und Auszahlung der Depoſiten-Gelder und was vor Gebühren davon zu entrichten, ingleichen was

res nach ſo langen Warten, durch die Diſtribution zu dem ihrigen gelangen mögen: Im Fall aber 7) die Gelder nicht ſofort eingeſchaft werden, ſoll die Execution gegen diejenige, welche nicht die gehörige Sicherheit gebraucht, geſchehen.

das officium Fiſci hierbey zu beobachten.

Es müſſen 8) die General-Fiſcale auf alle dieſe Umſtände, und daß denenſelben genau nachgelebet werde, Achtung geben, auch wann ſie einen Mangel dabey finden, an Uns immediate davon berichten.

§. 47.

Aufhebung der Sperrungen, es ſey dann, daß keine Erben oder Unmündige vorhanden.

Die dem Lande ſo beſchwerlichen Sperrungen, wodurch nicht allein unzählige Colliſiones zwiſchen denen Obrigkeiten entſtanden, ſondern auch denen Unterthanen unerträgliche Koſten zugezogen worden, haben Wir in Unſern Schleſiſchen Provinzen, Ober-Aemtern und Mediat-Regierungen, wie auch in allen Städten und auf dem Lande durch ein beſonderes Edict auf ewig aufgehoben und verboten.

Es wäre dann, daß keine Erben vorhanden, oder unter denen Erben Unmündige, oder andere, welche einen Curatorem nöthig haben, vorhanden ſeyn, in welchem Fall die Commiſſarii perpetui die Sperrung vorzunehmen befugt, die Schultzen aber ſchuldig ſeyn, denen Juſtiz-Räthen Nachricht davon zu ertheilen.

§. 48.

Dilationes zu Antretung des Beweiſes finden nicht ſtatt.

Es iſt ſchon vielfältig verordnet, und in dem Codice Fridericiano wiederholet worden, daß niemalen eine Dilation zu Antretung des Beweiſes verſtattet werden ſolle. Wobey es um deſto mehr zu laſſen, weil der Actor und Reus den Beweiß gleich Anfangs bey der Hand haben müſſen.

§. 49.

Wie die Urthel, wann auf Beweis erkant wird, abzufaſſen.

Wann auf Beweiß erkannt wird, muß in dem Urthel ſpecifice angeführet werden, was erwieſen werden ſolle, dahero die Formula generalis, daß Kläger ſchuldig, dasjenige,

ge, was an der Klage verneinet worden, zu erweiſen, weiter nicht gebrauchet werden ſoll.

§. 50.

Auf den Rotulum Teſtium muß excipiret oder ſubmittiret werden.

Wenn pure auf den Rotulum Teſtium ſubmittirt wird, muß ſolches dem Gegentheil nicht blos zur gleichmäßigen Erklärung communiciret, ſondern ihm anbefohlen werden, zu excipiren, oder zu ſubmittiren.

§. 51.

Wie mit Publication des Rotuli zu verfahren,

Wenn ein Rotulus publiciret worden, muß kein Terminus darüber zu verfahren angeſetzet werden, ſondern der Beweiß-Führer muß bey dem conſtitutioniren um die Communication des Rotuli bitten, und ihm alsdann durch das folgende Decret anbefohlen werden, binnen 14. Tagen ſeine Deductions-Schrift einzubringen.

§. 52.

ingleichen mit der Reſtitutione in integrum derer jenigen, welche ſich an dem Beweiſe verſpätet.

Es iſt auch wohlbedächtlich in dem Cod. Frid. verſehen, daß derjenige, welcher ſich an dem Beweiß verſpätet, und Reſtitutionem in integrum bittet, nicht allein die Ehehaften ſchriftlich anzeigen, ſondern auch zugleich die Articuls cum denominatione Teſtium & adjunctione Documentorum übergeben, oder in deſſen Entſtehung ſofort abgewieſen, und nicht weiter gehöret werden ſolle, welches künftig beſſer als bishero geſchehen, beobachtet werden muß.

§. 53.

Wie auch, wann Re- oder Correſerent kranck, oder verhindert werden,

Wann ein Re- oder Correferent kranck, oder ſonſt verhindert wird, müſſen die Acta demſelben abgenommen, und einem Referendario zur Verfertigung der Relation oder Correlation zugeſtellet werden, damit die Sache durch des Re- oder Correferenten Kranckheit nicht aufgehalten werde.

§. 54.

und nach dem Codice ratione der Juſtification

Es iſt zwar in dem Codice Fridericiano verſehen, daß, wann jemand appelliret, und binnen 4. Wochen ſeine Juſtification

fication einbringet, der Ober-Richter Acta ohne weiteres Verfahren diſtribuiren müſſe, auch dem Befinden nach entweder die vorige Sentenz ſofort, und ohne weitere Handlung confirmiret, oder die Sache zum weiteren Verfahren verwieſen werden ſolle.

Juſtificationes der Mediat-Regierungen und Unter-Gerichte werden Appellaten ad excipiendum communiciret und darin ad duplicas usque verfahren.

Weil aber die Erfahrung zeiget, daß bey denen Mediat-Regierungen, und bey denen Unter-Gerichten, die Sachen dergeſtalt ſchlecht inſtruiret werden, daß faſt alle Juſtificationes zum ferneren Verfahren verwieſen werden. So hat die Königl. Commißion zu Erſpahrung der Zeit und Koſten nöthig gefunden, die von denen Mediat-Regierungen, und Unter-Gerichte in der Appellations-Inſtanz einlaufende Juſtificationes dem Appellaten allezeit ad excipiendum zu communiciren, und ad duplicas usque darin verfahren zu laſſen, wornach ſich die Unter-Gerichte, und die Advocaten zu achten haben.

Bey den Bresl. und Glogauſchen Regierungē ſoll auf die bloſſe juſtification geſprochen werden.

Bey denen Sachen aber, welche in prima Inſtantia zu denen Regierungen (wo zwey Senatus vorhanden, wie in Breslau und Glogau) gehören, bleibt es bey der Verfaſſung, daß auf die bloſſe Juſtification geſprochen werden müſſe, weil eines Theils die Proceſſe bey denen erſten Senaten beſſer als bey denen Mediat-Regierungen inſtruiret werden, andern Theils die Acta ohne koſtbare Hin- und Herſendung gleichſam de manu in manum tradiret, folglich der Proceß dadurch nicht aufgehalten wird.

Wie es bey der Oppelſchen Regierung zu halten.

Und weil bey der Oppelſchen Regierung nur ein Senatus vorhanden, folglich weitläuftig und koſtbar fallen würde, durch die Breslauiſche Regierung, (als wohin künftig die zweyte, oder Appellations-Inſtanz per modum Commiſſionis gehen ſoll) auf die bloſſe Juſtification ſprechen zu laſſen, ſo ſollen auch die Acta, wann von der Oppelſchen Regierungs-Spruch appelliret wird, jederzeit duplicando geſchloſ-

ſchloſſen, und alsdann erſt Acta zum Spruch nach Breslau geſandt werden.

Es müſſen dahero die Advocaten, wann von denen Mediat-Regierungen, und Unter-Gerichten, wie auch bey der Oppelſchen Regierung appelliret iſt, die Juſtifications-Schrift, binnen der geſetzten Zeit bey dem conſtitutioniren in duplo übergeben, ſolche des Appellaten Mandatario ad excipiendum communiciren; oder wann noch kein Mandatarius beſtellet iſt, bitten, dem Appellato anzubefehlen, darauf in termino ordinis zu excipiren, und einen Mandatarium zu beſtellen.

Die Juſtifications-Schrift wird in duplo binnen geſetzter Zeit überreichet.

§. 55.

Es hat auch die Commißion wahrgenommen, daß in vielen Sachen, wenn appelliret wird, die Advocaten zugleich auf das Beneficium non deducta deducendi antragen, und die Führung eines weiteren Beweiſes ſuchen.

Unter was für Bedingungen das Beneficium non deducta deducendi zu gebrauchen erlaubt ſeyn ſoll.

Nun iſt zwar einem jeden erlaubt, ſich dieſes Beneficii zu gebrauchen, weil aber dieſer Caſus nicht leicht entſtehen kan, wann der Advocat gleich Anfangs eine völlige Information von ſeiner Parthey fordert, ſo iſt wohl keine andere Vermuthung, als daß ſolches mehrentheils um die Sache noch länger aufzuhalten geſchehe.

Wann alſo die Advocaten auf dergleichen Beweiß in der Appellations-Inſtanz beſtehen, ſo muß 1) die Parthey ſowohl als der Advocat dem Libello einen mit eigener Hand unterſchriebenen Eyd beylegen, und darin verſicheren, daß ſie von dieſem näheren Beweiß vorhin nichts gewuſt habe: und wann 2) dieſer neue Beweiß nicht releviret, und ſolches aus denen Articuln ſelbſt klar am Tage lieget, ſo muß der Beweiß-Führer dem Appellaten allezeit die Koſten der zweyten Inſtanz erſtatten, der Advocat aber 3) ſeiner Gebühren vor

verluſtig erkläret, und dieſelben der Sportul-Caſſe zuerkannt werden.

§. 56.

Die Executions-Ankündigungen ſollen nicht weiter ſtatt finden, ſondern die Sentenz loco monitorii ſeyn.

Ohngeachtet auch in dem Codice Fridericiano pag. 149. §. 5. verſehen, daß die Sententiæ loco monitorii ſeyn ſollen, ſo haben einige Regierungen dennoch eine Executions-Ankündigung expediren laſſen.

Es muß alſo die Regierung niemals dergleichen Executions-Ankündigung veranlaſſen, ſondern wann der Schuldner binnen 14. Tagen a die judicati nicht bezahlet, muß ihm ein Terminus von 14. Tagen geſetzet werden, dem Judicato ein Genügen zu thun, oder widrigenfalls die würckliche Execution zu gewarten: geſtalten dann zu gleicher Zeit ein Mandatum an den Amts-Pfänder dahin ausgefertiget werden muß, daß, wann der Debitor binnen der Zeit dem Judicato kein Genügen thut, und keine Quittung oder Nachſicht von dem Actore produciret, oder kein anderer Befehl Gerichtswegen ihm zukommt, er nach Ablauf der 14. Tagen die Execution nach der Amts-Pfänder-Ordnung antreten ſolle. Es muß aber in der Expedition nicht vergeſſen werden, dem Mandato jederzeit das Quantum einzurücken, worauf die Execution geſchehen ſoll.

§. 57.

Executiones in immobilia ſind dem Juſtiz-Räthen und ordentlichen Commiſſariis aufzutragen.

Die Executiones, welche in immobilia geſchehen, als Immiſſiones, Taxationes, Subhaſtationes, Traditiones, ſollen niemals denen Amts-Pfändern, ſondern denen Juſtiz-Räthen, und ordentlichen Commiſſariis, aufgetragen werden. Vid. Cod. Frid. pag. 262. §. 2. Lit. K.

§. 58.

Executiones, ſo von auswärtigen Richtern per requiſitoria.

Wann die Execution von einem auswärtigen Richter per requiſitoriales geſucht wird, muß die Regierung nach dem Cod. Frider. ſolche ſofort veranlaſſen, dem Debitori keine Dilation verſtat-

verſtatten, auch keine Supplicata von dem exequendo annehmen, ſondern ihn damit ad judicem requirentem verweiſen, am wenigſten aber iſt die Regierung befugt, Terminum anzuſetzen, und darüber zu erkennen.

les geſuchet worden, müſſen ſo fort veranlaſſet werden.

Es muß aber die Regierung hiebey das Jus retorſionis nicht auſſer Augen ſetzen, ſondern wann bey denen Requirenten die Executiones difficultiret, oder eine Cauſæ cognitio angeſtellet wird, iſt die Regierung ein gleiches zu thun wohl befugt.

Beobachtung des Juris retorſionis, im Fall Judex Requirens die executiones zu difficultiren pfleget.

§. 59.

Es iſt ſowohl in dem Codice Fridericiano als in der Inſtruction vor die Commiſſarios perpetuos verſehen, daß die von der Ober-Amts-Regierung benannte Commiſſarii ſowohl als die Juſtiz-Räthe ihre Diæten ſpecificiren müſſen. Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß, wann eine Parthey ſich in das Armen-Recht geſchworen, gedachte Räthe und Commiſſarii die aufgetragenen Commiſſiones, ſo viel deren Antheil betrift, gratis übernehmen müſſen.

Die Parthey, ſo das Armē-Recht genieſſet, darf den Commiſſarien keine Diäten bezahlen.

§. 60.

Es iſt bey einigen Regierungen die üble Gewohnheit eingeriſſen, daß, wann bey denen Mediat-Regierungen und Unter-Gerichten Teſtamenta publiciret werden, dieſelbe zur Republication an die Ober-Amts-Regierungen haben eingeſchickt, und übermäßige Gebühren davor bezahlet werden müſſen.

Die Republication der Teſtamente wird verboten.

Dieſen Mißbrauch wollen Wir hiedurch aufheben, und es dabey laſſen, daß alle Teſtamenta zwar nach der Publication originaliter an die Regierungen, um zu ſehen, ob etwas wider die Landes-Verfaſſungen, oder in favorem piarum cauſarum darin diſponiret worden, eingeſchickt werden ſollen: Es müſſen aber die Regierungen, nach der Inſpection, ſothanes Original ohne alle Koſten ſofort remittiren.

§. 61.

Das Project des Codicis gebraucht wegen einiger Sachen eine Erklärung und Abänderung

Es hat ſich bey der Fortſetzung der Reformation der Juſtiz in Unſern Landen gefunden, daß einige Sachen, welche in Unſerm Project des Codicis Frider. geordnet und feſtgeſetzet worden, theils eine Erklärung nöthig haben, theils wegen vorgekommenen Umſtänden corrigiret, und gar geändert werden müſſen, und bey der Reviſion des Codicis geändert werden ſollen.

Damit aber Unſere Schleſiſche Regierungen bey der jetzigen Einrichtung vorläufig wiſſen mögen, worin ſothane Erläuterung und Aenderung beſtehe, ſo haben Wir Unſere Willens-Meinungen in denen folgenden §§. dahin declariren wollen.

§. 62.

Quota Fiſcalis in Abſchoß-Steuer-Confiſcations- u. Caduque Erbſchafts-Sachen wird durch das Edict vom 3. Jul. 1749. aufgehoben.

Es iſt in dem Project des Cod. Frider. pag. 40. §. 33. geordnet, daß die Fiſcale, wann einiger Abſchoß, Steuer, oder Confiſcationes und Caduque Erbſchaften, durch ihren Fleiß beygetrieben werden, die quotam fiſcalem gewärtigen ſollen.

Gleichwie aber dieſes res officii iſt, wovor ſie zum Theil Beſoldung haben, zum Theil aber Facultatem advocandi erlanget, ſo haben Wir ſolches durch ein Edict vom 3. Julii 1749. billig geändert und aufgehoben.

§. 63.

Wie es ratione reconventionis zu halten, wann die Wieder-Klage illiquid, und altioris indaginis, auch daher ad ſeparatum verwieſen worden.

Weil auch ratione reconventionis noch einiger Zweifel vorgefallen, wie es nemlich zu halten, wann die Wieder-Klage illiquid, und altioris indaginis iſt, auch daher ad ſeparatum verwieſen wird, wo nemlich das Separatum anzuſtellen? und in dieſen Fall haben wir den Cod. Frid. pag. 119. §. 11. dahin declariren wollen, daß, wann der Reconvenient per ſententiam ad ſeparatum verwieſen wird, ein Unterſcheid zu machen ſey, ob der Wiederbeklagte Unſer Unterthan oder ein Fremder ſey.

Erſte-

Ersteren Falls verstehet sich von selbsten, daß der Wieder-Kläger das Separatum in des Wieder-Beklagten foro ordinario, und wann die Sache zur Cammer-Cognition gehöret, bey denen Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern anstellen müsse. In dem anderen Fall aber muß der Wieder-Beklagte das Separatum (wann die Reconventio ex causa personali, nicht aber ex causa reali herrühret) vor eben demselben Richter anstellen: weil er den Richter, welchen er vor sich angenommen, gegen sich nicht recusiren, und dem Beklagten nicht angemuthet werden kan, extra territorium seine Wieder-Klage anzustellen.

§. 64.

Wie die Con- und Reconvention simultaneo Processu fortzusetzen

Ferner ist in dem Codice Fridericiano pag. 118. §. 6. versehen, daß Con- und Reconvention simultaneo Processu fortgesetzet werden sollen. Solches nun kan auf zweyerley Art geschehen.

1) mündlich,

Erstlich, wann mündlich in dem angesetzten Termino in der Haupt-Sache verfahren wird; in diesem Fall muß der Kläger, als Kläger seine Klage wiederholen, und als Wiederbeklagter auf die Wieder-Klage excipiendo antworten, der Beklagte, als Beklagter muß auf die Convention excipiren, und als Wieder-Kläger in reconventione zugleich repliciren: der Kläger und Wieder-Beklagte muß in conventione repliciren, und in reconventione dupliciren, und schliessen.

Der Beklagte und Wieder-Kläger aber muß darauf bloß in conventione dupliciren und schliessen.

2) loco oralis, oder durch Schrift-Wechsel.

Zweytens, wann die Sache loco oralis, oder zum Schrift-Wechsel verwiesen wird, muß der Beklagte und Wieder-Kläger auf die Klage excipiren, der Kläger und Wieder-Beklagte aber muß auf diese Exception repliciren, und aus der Wieder-Klage in derselben Schrift excipiren:

Der Erstere muß hierauf respective dupliciren und repliciren, der Letztere aber duplicando auf die Wieder-Klage schliessen.

Ueber causas diversas wird in reconventione mit besondern Schriften verfahren.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß die Con- und Reconvention in einer und derselben Schrift alsdann nur tractiret werden können, wann die Causæ connexæ sind. Wann sie aber diversæ seyn, muß in reconventione mit besondern Schriften verfahren werden.

§. 65.

Der Wieder-Beklagte muß nach bestellter Caution des Wieder-Klägers litem binnen 14. Tagen contestiren, oder er wird mit seinen Exceptionen nicht weiter gehöret.

Wann der Kläger und Wieder-Beklagte die von dem Beklagten und Wieder-Kläger geforderte Caution bestellet, muß zugleich in dem Bescheid, wodurch die Caution angenommen wird, eine präclusivische Frist von 14. Tagen festgesetzet werden, binnen welcher der Wieder-Beklagte auf die Wieder-Klage litem contestiren muß; Wann er solches nicht thut, kan er nach deren Verlauf mit seinen Exceptionen nicht weiter gehöret, noch der Wieder-Kläger per modum separati Processus von dem Wieder-Beklagten weder in diesem, noch in einem anderen Foro belanget werden, wodurch dann der Cod. Frider. pag. 119. §. 18. erkläret wird.

§. 66.

Heres ex quocunq. capite muß ein Inventarium binnen sechs Wochen conscribiren, und nach Ablauf derselben, binnen 14. Tagen die Erbschaft cum, vel sine beneficio legis & inven-

Es ist in dem Cod. Frider. pag. 125. festgesetzet, daß derjenige, welchem eine Erbschaft ex quocunque capite zufällt, binnen 6. Wochen, von dem Tag des Erblassers Absterben, oder von dem Tag, da er Nachricht von dem Todt erhalten, ein solennes Inventarium conscribiren, oder eine Specification, wie er solche eydlich bestärcken kan, verfertigen, und NB. nach Ablauf der 6. Wochen, binnen 14. Tagen sich gerichtlich erklären müsse, ob er die Erbschaft ohne Beding, oder cum Beneficio legis & inventarii annehmen wolle.

Daß auch ferner über diese zwey Monath kein weiteres Spatium deliberandi verstattet, sondern der Erbe in contumaciam

ciam pro hærede, jedoch bloß cum beneficio legis & inventarii gehalten werden ſolle, und denen Creditoribus pro viribus hæreditatis reponditen müſſe, auch niemals einige Reſtitutio in integrum dagegen verſtattet werden ſolle.

tarii die Erbſchaft annehmen.

Damit aber der Erbe unterdeſſen zum Präjudiz derer Legatarien und Creditoren die Erbſchaft nicht durchbringen könne, ſo haben Wir hiedurch ferner verordnen wollen, daß dieſer cum beneficio Inventarii declarirter Erbe ſich nach Ablauf dieſer zwey Monathe, binnen anderen vier Monathen näher und gerichtlich erklären müſſe, ob er ſchlechterdings Erbe ſeyn wolle, oder nicht: Wann er ſolches negligiret, ſoll er ipſo jure pro hærede gehalten, denen Creditoribus in ſolidum obligiret, und keine Reſtitution dagegen verſtattet werden.

Die Erbes-Erklärung ſoll binnen 6 Monath geſchehen.

§. 67.

Es iſt in dem Codice Frideric. Part. II. Tit. XVIII. §. 12. pag. 130 und Tit. XX. §. 12. pag. 134. wie auch Part. III. Tit. XXXIX. pag. 189. n. 13. verſehen, daß in *Incident-Puncten*, welche der *Cauſæ Principali* kein *Præjudiz* machen: kein *Remedium* verſtattet werden ſolle.

In Incident-Puncten, welche Cauſæ Principali kein Præjudiz machen, wird kein Remedium verſtattet;

Wann alſo der Cauſæ Principali durch den Incident-Punct præjudiciret wird: ſoll zwar ein Remedium verſtattet, aber jederzeit excipiendo geſchloſſen, und niemals eine dritte Inſtantz zugelaſſen werden. Wohin gleichfalls der Cod. Fridericianus declariret wird.

Wann ſie ihr aber præjudiciren, wird doch die 3te Inſtantz niemals zugelaſſen.

§. 68.

Es iſt auch weiter in gedachtem Codice pag. 152. §. 4. und pag. 170. §. 12. verordnet, daß der Beweiß binnen 14. Tagen a die judicati anzutreten, dahingegen iſt pag. 307. §. 145. verſehen, daß derſelbe binnen 14. Tagen a die Sententiæ angetreten werden ſoll.

Binnen 4. Wochen a die Sententiæ ſoll der Beweiß angetreten,

Hiebey

Hiebey haben Wir feſt ſetzen wollen, daß der Beweiß-Führer ſchuldig ſeyn ſolle, den Beweiß binnen 4. Wochen a die Sententiæ anzutreten.

§. 69.

der definirte Eyd acceptiret, oder referiret werden,

Derjenige, dem der Eyd deferiret wird, ſoll nach dem Codic. Frideric. pag. 170. §. 12. binnen 14. Tagen a die judicati den Eyd acceptiren, oder referiren: Hingegen beſaget eben dieſer Codex pag. 307. §. 145. daß derſelbe ſolches binnen 14. Tagen a die Sententiæ thun müſſe.

Hiebey wollen Wir die Sache dahin decidiren, daß derjenige, welchem der Eyd deferiret wird, ſolchen binnen vier Wochen a die Sententiæ acceptiren, oder referiren müſſe, und wann er darunter ſäumig iſt, ipſo jure pro jurare nolente gehalten werden ſolle.

§. 70.

und muß Referente, wañ es von Deferenten verlanget wird, den Eyd in Perſon abſchwören.

Gleichfalls iſt pag. 171. §. 12. verſehen, daß derjenige, welcher den ihm deferirten Eyd acceptiret, denſelben entweder ſelbſt, oder NB. durch ſeinen per ſpeciale Mandatum bevollmächtigten Advocaten abſchwören ſolle.

Wir wollen aber dieſes dahin declariren, daß, wann der Deferente es verlanget, der ander in Perſon den Eyd abſchwören müſſe.

§. 71.

Jus reluendi, und

Wir haben in dem Cod. Frideric. pag. 205. §. 56. usque ad §. 60. dem Debitori, wann ſein Guth wegen Schulden verkaufet worden, das Jus reluendi und denen Creditoribus das Jus pinguiorem emtorem ſiſtendi verſtattet.

warum ſolches dem Debitori verſtattet worden.

I. Die Ratio von Seiten des Debitoris hat einen Schein der Billigkeit vor ſich, weil es hart zu ſeyn ſcheinet, daß ein Debitor wegen der ſchlechten Zeiten, und Mangel der Käuffer, nach vorhergehender kurtzen drey monathlichen Subha-

ſtation

ſtation ein viel höher taxirtes Guth unter der Helfte des Werths, oder wann ſich gar kein Käuffer meldet, vor ⅔ der Taxe hingeben, und ſolchergeſtalt an einem Guth, welches z. E. 30000. Rthlr. taxirt iſt, 10000. Rthlr. verliehren ſoll.

aus was vor Gründen ſolches unbillig zu ſeyn ſcheinet.

Wann man aber auf der anderen Seite die Sache anſiehet, ſo ſcheinet es noch unbilliger zu ſeyn, dem Käuffer, welcher das Kauf-Pretium währender der drey monathlichen Subhaſtation parat halten, und nach der Adjudication baar erlegen, oder ad depoſitum bringen muß, zu obligiren, daß er nach beſchehener Adjudication noch abwarten ſoll: ob der Debitor nach 6. Monath würcklich reluiren werde, oder nicht. Denn es wird ſolchergeſtalt

Das Jus reluendi hindert die Melioration.

1) der Käuffer durch dieſes Jus reluendi auſſer den Stand geſetzt, das ihm adjudicirte Guth zu verbeſſern, weil er nicht gewiß iſt, ſelbiges nach 6. Monathen zu behalten, zu geſchweigen, daß

Giebt Gelegenheit zu vielen Proceſſen.

2) der Käuffer ohne ſeine Schuld in viele Proceſſe gerathen könte, weil er nach 6. Monathen mit dem Reluenten nicht allein ratione meliorationum eine Liquidation anlegen, ſondern auch ratione fructuum perceptorum, caſuum fortuitorum, deteriorationis &c. würde proceßiren müſſen; Noch unglücklicher würde

3) der Käuffer ſeyn, wann der Creditor einen pinguiorem Emtorem proponirte, der Debitor aber, oder die andern Creditores negirten, daß der Emtor pinguior ſey, und daher ſuper præferentia müßte verfahren, und erkannt werden, weil der Käuffer, ſo lange dieſer Streit nicht erörtert iſt, beſtändig in der Ungewißheit, ob er das Guth behalten werde, bleibet; Es kan auch

4) der Debitor ſich über keine Unbilligkeit beſchweren, weil er ſich imputiren muß, daß er, oder ſeine Vorfahren

(deren Factum er præſtiren muß) mehr Schulden gemacht, als ſie ſofort bezahlen können.

Dahingegen dem Käuffer, welcher ſein Kauf-Pretium, in Hofnung das Guth zu kauffen, parat hält, gar nichts imputiret werden kan.

Ratio Juris ſiſtendi pinguiorem Emtorem, ſo vorhin den Creditoribus vorbehalten worden.

II. Die Ratio des Juris ſiſtendi pinguiorem Emtorem, welches denen zum Theil oder gantz ausgehenden Creditoren vorhin vorbehalten worden, ſcheinet ebenfalls ihren guten Grund zu haben; Dann wann ein Creditor, welcher ſeine Forderung entweder gar nicht, oder nur zum Theil erhält, vermeynet, durch eine Erhohung des Kauf-Pretii auf einige Weiſe zu ſeiner Forderung zu gelangen, ſo würde ihm der Vortheil, welchen er durch die Annehmung des Guthes zu erhalten vermeynet, præferablement vor den Käuffer zu gönnen ſeyn, weil dieſer nichts zu verliehren ſcheinet, indem ihm die Zinſen von ſeinem Capital, und die Meliorationes von dem neuen Käuffer reſtituiret werden; überdem dem Käuffer frey ſtehet, die erhöhete Uebermaaß heraus zu geben. Es iſt aber im Gegentheil zu betrachten,

Die Käuffer werden dadurch abgeſchrecket,

a) Daß die Käuffer, wann ſie ſich dergleichen Hazard exponiren, und nach der drey monathlichen Subhaſtation und Adjudication noch ſechs Monath warten ſollen, ob ſich ein pinguior Emtor finden werde, von dem Kauf abgeſchrecket werden dürften.

verliehren die Zinſen, wenn ſich ein pinguior Emtor findet,

b) Daß dergleichen Käuffer, welcher die Gelder parat halten muß, wann ſich nachher ein pinguior Emtor findet, ihr zurück erhaltenes Capital nicht ſofort ſicher wieder unterbringen können, folglich die Zinſen davon verliehren würden.

c) Daß

c) Daß die Käufer ohne ihre Schuld, mit dem neuen Käufer in verſchiedene langwierige und koſtbare Proceſſe ratione meliorationum, deteriorationum, caſuum fortuitorum, fructuum perceptorum &c. gerathen würden. — und können mit dem neuen Käufern

d) Daß ſich leicht zutragen könnte, daß verſchiedene Creditores pinguiorem Emtorem offeriren, und unter ſich, welcher Pinguior ſey, ſtreiten, item daß ein Creditor pinguiorem Emtorem ſiſtirte, der Debitor aber ſich zur Reluition offerirte, und negirte, daß die Conditio pinguior ſey ꝛc. — oder Creditoribus in langwierige Proceſſe gerathē.

In dieſem Fall würde der Käufer währendem Proceß wider ſeinen Willen in dem Beſitz des Guthes, folgends in der Ungewißheit, ob er es behalten werde, bleiben, und alle Beſſerungen bis zum Ende dieſer Proceſſe ausſetzen müſſen.

III. Gleichwie nun die hinc inde angeführten Umſtände nicht ohne Bedencklichkeit ſind, ſo haben Wir zu Coupirung aller Weitläuftigkeit einen Mittel-Weg ergriffen, und die Sache dahin decidiren wollen: daß, anſtatt daß die drey Subhaſtations-Termine vorhin nur von vier zu vier Wochen angeſetzt, folglich die Subhaſtation ſchon in 3. Monath geendiget worden, künftig jeder Termin auf drey Monath gerichtet, mithin die Subhaſtation erſt in 9. Monath geendiget werden ſolle. — Das Jus reluendi, oder pinguiorem Emtorem ſiſtendi wird aufgehoben, und hingegen die Subhaſtation von 3 auf 9. Monathe geſetzet.

Dahingegen ſoll in dem letzten Termino das Guth plus licitanti zugeſchlagen, und ſo wenig dem Debitori als denen Creditoribus weiter einiges jus reluendi, oder pinguiorem Emtorem ſiſtendi verſtattet werden.

IV. Hiedurch wird alle Unbilligkeit gehoben: allermaſſen

1) der Käufer ſich über die Anſchaffung der Gelder nicht mehr beſchweren kan, weil er die Gelder erſt währen- — dieſes kommt zu ſtatten dem Käufer.

den 9. Monathen anſchaffen darf, und verſichert iſt, daß er nach 9. Monathen die Gelder ſicher auszahlen könne, und ohne eine Reluition oder oblationem pinguioris emtoris zu befürchten, in dem ruhigen Beſitz des zu erſtehenden Guths werde geſetzet werden.

Wobey Wir ihm überdem die Freyheit geben, blos die Helfte des Kauf-Preiſi bey der Adjudication, die andere Helfte aber ſechs Monath nachher cum uſuris baar zu bezahlen, oder dem Befinden nach zu deponiren.

Dem Debitori.

2) Der Debitor hat auch keine Urſache zu klagen, daß der Kauf præcipitirt, und denen Käufern nicht Zeit gelaſſen worden, ſich zu melden, das Guth zu examiniren ꝛc. Weil nunmehro anſtatt der ehmaligen drey Monathlichen Subhaſtation neun Monath verſtattet werden, binnen welchen der Debitor ſich nach Käufern umſehen kan: und würde es aus denen eben angeführten Urſachen unbillig ſeyn, den Käufer durch die Verſtattung der Reluition aufzuhalten.

und Creditoribus.

3) Die ausgehenden Creditores haben gleichfals keine rechtmäßige Urſache, ſich zu beſchweren, weil ſie neun Monathe Zeit haben, beſſere Licitanten anzuſchaffen, oder zu überlegen, ob es ihre Convenienz ſey, in dem letzten Termin ein mehreres auf das Guth zu bieten.

Die Subhaſtation der Häuſer Gärten, Wieſen und andere einzelne Stücke wird von 3. auf 6. Monath geſetzet

V Und weil auch bey Subhaſtation derer Häuſer, Gärten, Wieſen, und anderen einzeln Stücke alle die vorangeführte Inconvenienzien zu befürchten ſind; So haben Wir die zur Subhaſtation geordnete drey Monathe auf ſechs Monathe extendiren wollen, damit der Debitor genugſame Zeit habe, einen raiſonablen Käufer zu ſchaffen, die ausgehenden Creditores aber binnen dieſer langen Zeit, das Haus examiren, und ſich entſchlieſſen können, ob es ihrer Convenienz

ſey,

ſey, in dem letzteren Termino das höchſte Geboth zu thun, dahingegen nach Ablauf dieſes Termini keinem weiter ein Jus reluendi, oder pinguiorem Emtorem ſiſtendi verſtattet werden ſoll.

§. 72.

Ferner iſt noch zu erinnern, daß in dem Codice Fridericiano pag. 298. §. 77. circ. fin. die Worte, und den Receptien ausgelaſſen werden müſſen;

Dahingegen pag. 297. §. 44. poſt Chegeld beygeſetzet werden muß, wie auch das Paraphernal- und Receptien-Guth, und pag. 297. §. 96. n. 2. poſt Paraphernal, adde item auch Receptien.

§. 73.

Wie es mit den Proceſſen nach Abſterben der Partheyen und Advocaten zu halten.

Es ſeyn auch bishero bey einigen Ober-Amts-Regierungen die Proceſſe durch Abſterben der Parthey, oder des Advocaten, ſiſtiret worden, und alle Handlung hat ſtille geſtanden, bis es denen Partheyen gefallen, den Proceß zu reassumiren: Weil aber dieſes offenbar wider den Cod Frider. pag. 121. §. 1. läuft, nach welchen die Vollmachten auf die Erben mit gerichtet werden, und die Advocaten ihre Subſtitutos haben müſſen, ſo ſollen in denen angeführten Fällen die Proceſſe niemals ſiſtiret, noch eine Reaſſumtion erfordert werden.

V.

Inſtruction wie es mit denen Inſtanzien derer Schleſiſchen Judiciorum gehalten werden ſoll.

§. 74.

Es werden bey den Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen.

Bey Regulirung derer Inſtanzien bey Unſern Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen haben Wir Erſtlich vorausſetzen wollen, daß nach Vorſchrift des Codicis Fridericiani nun

nur 3. Instanzien und zwey Remedia verstattet.

nur drey Instanzien, folglich nur zwey Remedia, nemlich Appellationis in der zweyten Instanz, und Revisionis in der dritten Instanz haben sollen.

Wannenhero die vorige Verfassung, nach welcher in der zweyten Instanz, wenn Summa appellabilis nicht vorhanden war, das erstattete Remedium Revisio genannt wurde, hiedurch aufgehoben wird, damit die ehemalige Revisio der zweyten Instanz mit der Revision der dritten Instanz nicht confundiret werden möge.

§. 75.

Bey Sachen von zehn Rthlr. und darunter wird kein Remedium verstattet.

Zweytens setzen Wir voraus, daß, wenn eine Sache bey denen Ober- und Unter-Gerichten zehn Reichsthaler, und darunter sich beträgt, kein Remedium folglich niemals eine zweyte Instanz, unter was für Prætext es wolle, verstattet werden soll.

§. 76.

Ingleichen unter 50. Rthl. wann beyde Urthel conform, niemals die 3te Instanz erlaubet.

Wie dann auch Drittens, wenn die Sache unter funfzig Reichsthaler betrift, und beyde Urthel conform sind, niemals eine dritte, oder Revisions-Instanz, statt haben solle; weil auf den Fall, da die Urthel in einer dritten Instanz confirmiret würden, die Gerichts-Advocaten und Urthels-Gebühren, nebst denen Succumbenz-Geldern, mehr als das gantze Capital importiren würden.

§. 77.

Sachen über 200. Rthlr. können von dem Revidenten entweder bey dem obersten Senat des Ober-Amts, oder bey dem Tribunal zum Spruch übergeben werden.

Viertens setzen Wir voraus, daß, wann die Sache über 200. Reichsthaler beträgt, und die zweyte Instanz bey einer Ober-Amts-Regierung, und deren untersten Senat gewesen, dem Revidenten frey stellen solle, ob er den Spruch in der dritten Instantia Revisionis bey dem obersten Senat der Ober-Amts-Regierung, oder dem Tribunal verlangen wolle.

§. 78.

§. 78.

In welchen Fällen von dem Magistrat einer Mediat-Stadt der Zug an die Mediat-Regierung gehen kan.

Fünftens setzen Wir voraus, daß wann ein unter denen Mediat-Fürstenthümern und freyen Standes-Herrschaften belegener Stadt-Magistrat ein Urthel gesprochen, und die Summe nicht 100. Rthlr beträgt, der Zug an die Mediat-Regierung gehen könne.

Dieser Zug aber bestehet darinnen, daß die Mediat-Regierung binnen 10. Tagen auf Verlangen einer Parthey die Güte versuchen, unterdessen aber der Unter-Richter nicht weiter verordnen, noch die Sentenz durch Abschwerung der Eyde, oder sonst zur Execution bringen könne.

Nach zehn Tagen hört der Zug auf, und der Unter-Richter kan die Execution verrichten, wann der verliehrende Theil vor Ablauf der zehn Tage keine Appellation an die Ober-Amts-Regierung eingewandt.

§. 79.

Unterscheid der Instanzien bey dem Bresl. Glogauschen u. Oppelschen Ober-Amts-Regierungē.

Diesem vorläuffig ist wegen der Instanzien ein Unterscheid zu machen, unter der Oppelschen, und der Breslauischen, und Glogauischen Ober-Amts-Regierung, weil in der ersten nur ein Senat, in denen beyden andern aber zwey Senate verhanden sind.

§. 80.

Instanzien bey der Oppelschen Ober Amts-Regierung.

Nach diesem Unterscheid haben Wir die Instanzien bey der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung in Oppeln folgendergestalt reguliret:

I.

Appellationes von den Mediat-Regierungen u. Unter-Gerichten.

„Wann die Erste Instanz bey denen Mediat-Re-
„gierungen Oppelschen Departements, oder de-
„nen unter ihnen belegenen Gerichten, oder an-
„deren Unter-Gerichten gewesen.

Gehet

Gehet die zweyte, oder Appellations-Instanz, an die Ober-Amts-Regierung zu Oppeln, und wird daselbst duplicando geschlossen.

Die 3te Instanz ist der oberste Senat des Breslauschen Ober-Amts, oder das Tribunal in Berlin.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, gehet vigore Commissionis an das Breslauische Ober-Amt, und dessen obersten Senat, wann die Sache 200. und darunter beträgt.

Wann sie eine höhere Summe betrift, stehet dem Revidenten frey zu wählen, ob in Breslau, oder bey dem Tribunal in Berlin, gesprochen werden solle.

Letzteren Falls müssen die Acta bey der Ober-Amts-Regierung zu Oppeln instruiret, und nach Breslau, oder an das Tribunal eingeschicket werden. Das Urthel aber muß von diesen Collegiis zur Publication nach Oppeln remittiret werden.

II.

„Wenn die Erste Instanz bey der Oppelschen Ober-„Amts-Regierung gewesen.

Die 2te Instanz von der Oppelschen Ober-Amts-Regierung ist der unterste Senat des Breel. Ober-Amt, und die 3te Instanz der oberste Senat oder das Tribunal in Berlin.

Gehet die zweyte, oder Appellations-Instanz vigore Commissionis an die Ober-Amts Regierung zu Breslau, und deren untersten Senat.

Die dritte oder Revisions-Instanz aber gehet an den obersten Senat gedachter Ober-Amts-Regierung, wenn die Summe 200. Rthlr. und darunter beträgt, wenn sie aber über 200. Rthlr. betrift, müssen die Partheyen die Revision bey dem Tribunal suchen.

III.

Weder die Mediat-Regierungen, noch Unter-Gerichte in Ober-Schlesiens, sollen

In denen Criminal-Sachen können so wenig die Unter-Gerichte, als die Mediat Regierungen in Ober-Schlesien sprechen, sondern sie müssen Acta instructa an die Oppelnsche Ober-Amts-Regierung zum Spruch einsenden.

Wann

Wann von dieſen Spruch ulterior defenſio geſucht wird, werden Acta von der Regierung an das Breslauiſche Criminal-Collegium eingeſchicket, welche die Acta immediate nebſt dem Urthel an die Oppelſche Regierung zur Publication remittiret. in Criminal-Sachen ſprechen.

§. 81.

Die Inſtanzien bey der Breslauiſchen Ober-Amts-Regierung haben Wir folgendergeſtalt reguliret: Inſtanzien beym Bresl. Ober-Amte.

I.

„Wann die erſte Inſtanz bey denen Mediat-Re-
„gierungen Breslauiſchen Departements, oder
„bey denen unter denen Mediat-Regierungen
„belegenen Gerichten, oder andern Unter-Ge-
„richten geweſen; Die 2te Inſtanz von den Mediat-Regierungen u. Unter-Gerichten iſt der unterſte Senat,

Gehet die zweyte, oder Appellations-Inſtanz, an den unterſten Senat der Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

Die dritte, oder Reviſions-Inſtanz, gehet an den oberſten Senat, wann die Sache 200. Rthlr. und darunter importiret. Wenn aber die Sache über 200. Rthlr. betrift, ſtehet dem Revidenten frey, ob er den Spruch in dieſer dritten Inſtanz bey dem oberſten Senat gedachter Regierung, oder bey dem Tribunal, ſuchen wolle. und die 3te Inſtanz entweder der oberſte Senat, oder das Tribunal in Berlin.

II.

„Wann die erſte Inſtanz bey der Breslauiſchen
„Ober-Amts-Regierung geweſen, und gegen de-
„ren Spruch geklaget wird; Die 2te Inſtanz des Bresl. Ober-Amts iſt der oberſte Senat und die 3te Inſtanz die Glogauiſche Ober-Amts-Regierung.

Gehet die zweyte, oder Appellations-Inſtanz, an den oberſten Senat.

Die dritte, oder Reviſions-Inſtanz, aber wenn die Sache 200. Rthaler, und darunter beträgt, vigore Commiſ-

sonis an den obersten Senat der Glogauischen Ober-Amts-Regierung.

oder das Tribunal.

Wann sie aber über 200. Rthlr. beträgt, an das Tribunal.

III.

Die Mediat-Regierungē und Unter-Gerichte sprechen in Criminal-Sachē nicht selbst.

In denen Criminal-Sachen können gleichfals, weder die Mediat-Regierungen, noch andere Unter-Gerichte, dieses Departements selbst sprechen, sondern Acta werden, wenn sie völlig instruiret sind, an die Ober-Amts-Regierung in Breslau eingeschickt, welche solche brevi manu und ohnentgeldlich dem Criminal-Collegio zum Spruch zustellet.

Wie hiermit zu verfahren.

Wann das Urthel fertig, muß es mit denen Acten an die Regierung remittiret werden, welche ratione publicationis & executionis das benöthigte an die Mediat- und Unter-Gerichte ausfertigen lässet, aber die Urthel an sich selbst weder ändern noch corrigiren kan.

Wenn von dessen Spruch ulterior defensio gesuchet wird, muß die Regierung die eingeschickten Acta per modum Commissionis an das Glogauische Criminal-Collegium einschicken.

§. 82.

Bey der Glogauischen Ober-Amts Regierung wird es ratione der Instanzien wie bey der Breslauischen gehalten.

Was die Glogauische Ober-Amts-Regierung betrift, so wird es wegen der Instanzien eben so, wie bey der Breslauischen verordnet, gehalten.

Und wenn bey denen beyden Senaten der Glogauischen Ober-Amts-Regierung in prima & secunda instantia erkannt, die Sache aber nicht über 200. Rthlr. betrift, gehet die dritte Instanz per modum Commissionis an den obersten Senat der Bresl. Ober-Amts-Regierung.

Eben so gehet auch ulterior defensio von einem in Glogau gesprochenen Criminal-Urthel an das Criminal-Collegium in Breslau.

§. 83.

§. 83.

Im übrigen haben Wir ein vor alle mal feſt geſetzet, daß in der erſten und zweyten Inſtanz ſo wenig bey denen Ober-Aemtern, als Mediat-Regierungen, Städten und Unter-Gerichten, weiter einige Succumbenz-Gelder genommen werden ſollen, die Summe mag Appellabilis ſeyn oder nicht, ſondern es ſollen blos die pœnæ temere litigantium ſtatt haben.

In der erſten und 2ten Inſtanz aller Ober- u. Unter-Gerichten ſollen keine ſuccumbenz-Gelder, ſondern pœnæ temere litigantium ſtatt haben.

In der dritten Inſtanz aber ſollen dieſelbe alsdann erleget werden, wann duæ conformes confirmiret werden.

§. 84.

Die Succumbenz-Gelder wollen Wir hiedurch, wann in tertia Inſtantia bey denen Ober-Amts-Regierungen erkannt wird, auf 20. Rthaler, wenn aber bey dem Tribunal erkannt wird, auf 50. Rthlr. ſetzen.

In der 3ten Inſtanz werden ſelbige bey den Ober-Aemtern auf 20, und bey dem Tribunal auf 50. Rthl. feſt geſetzet.

Es ſollen aber die letztern zwiſchen dem Tribunal und der Ober-Amts-Regierung, von welcher die Sache an das Tribunal gelanget, getheilet werden.

Die erſte aber behält die Ober-Amts-Regierung, vor welcher die Sache in ſecunda & tertia Inſtantia geſchwebet, ſo daß, wenn gleich eine andere Ober-Amts-Regierung darin entweder in tertia, oder auch ſecunda per modum Commiſſionis oben feſt geſetzter maſſen geſprochen, dennoch diejenige Ober-Amts-Regierung, vor welcher die Sache tractiret und inſtruiret worden, allein die Succumbenz-Gelder erhält.

Wie dieſelben zwiſchen den Ober-Aemtern u. Tribunal zu vertheilen.

§. 85.

Schließlich befehlen Wir Unſern dreyen Schleſiſchen Ober-Amts- und Mediat-Regierungen, auch Unter-Gerichten, nochmals, ſich überall, auch quoad materialia nach dem Codice Fridericiano zu achten, und alle ihre Bemühung anzuwenden, daß die Proceſſe in einer jeden Inſtanz in 3. Monathen a die litis conteſtatæ an zu rechnen, abgethan

In Materialibus ſollen ſich alle Ober- und Unter-Gerichte nach dem Codice achten.

werden, die Advocaten aber auch in drey Monathen litem contestiren müssen.

Und damit Wir hievon desto mehr gesichert seyn mögen; so wollen Wir alle drey Jahr eine besondere Commißion nach Schlesien schicken, um zu untersuchen, ob diese Instruction überall befolget werde, welche zugleich die Conduiten der Präsidenten, Räthe, und Subalternen, sowohl bey Unsern Ober-Amts- als Mediat-Regierungen examiniren sollen. Uhrkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 25. Sept. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. CIV.

d. d. Berlin den 28. Sept. 1750.

Edict, daß alle gewaltsame Einbrüche und auf öffentlicher Land-Strasse verübte Gewaltthätigkeiten, wann die Todes-Strafe nicht zu erkannt wird, mit ewiger Vestungs-Arbeit bestrafet werden sollen.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß in Dero Landen zum öftern von gottlosen Gesindel gewaltsame Einbrüche geschehen, ja selbst auf öffentlicher Land-Strasse allerhand Gewaltthätigkeiten ausgeübet werden, und die Erfahrung bisher nur mehr dann gar zu viel gelehret, daß dergleichen Missethäter, wann sie schon auf einige Zeit zum Vestungs-

Bau

Bau condemniret gewesen, sich darum nicht gebessert, sondern, so bald sie ihre Freyheit erhalten, es da, wo sie es gelassen, wieder angefangen, und wohl gar aus Uebel ärger gemachet, und dann Se. Königl. Majestät der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, der Sicherheit ihrer getreuen Unterthanen, beydes in ihren Wohnungen, und auf öffentlicher Land-Strasse, so viel immer thunlich, zu prospiciren; Als setzen, ordnen, und wollen Allerhöchst-Dieselbe, daß alle gewaltsame Einbrüche sowohl, als alle, auf öffentlicher Land-Strasse, verübte Gewaltthätigkeiten, wann sonst die Umstände die Erkennung der Todes-Strafe nicht erfordern, forthin, ohne die geringste Ausnahme oder Linderung, mit ewiger Vestungs-Arbeit bestrafet, und solches bey dem ersten Fall auf diejenigen mit extendiret werden solle, welche auf der Wache gestanden, ob sie gleich von dem Diebstahl nicht profitiret.

Mehr Allerhöchst-erwehnte Se. Königl. Majestät befehlen auch denen sämtlichen Regierungen in Dero Landen, und dem Criminal-Senat alhier, hierdurch, sich allergehorsamst und eigentlich darnach zu achten, mithin dem, also, bey Abfassung der Urthel, in denen bey ihnen vorfallenden Inquisitions-Sachen künftig auf das genaueste nachzuleben. Signatum, Berlin, den 28sten Septembr. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. CV.

d. d. Breslau den 14. Oct. 1750.

Königl. Cammer-Reſcript an ſämtliche Land-Räthe, worinn ihnen bekandt gemacht wird, daß die Liſiere der Oppelſchen Ober-Amts-Regierung beygeleget worden.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen für richtig und gut gefunden, die Jurisdiction über die ſämtlichen Diſtricte der ſogenannten Liſiere, welche bisher bey Unſerer Breslauiſchen Ober-Amts-Regierung Recht zu nehmen befehliget geweſen, Unſerer Oppelſchen Ober-Amts-Regierung beyzulegen; Als wird euch ſolches hiermit bekandt gemacht, um dieſes den Creyß-Eingeſeſſenen per Currendam gleichfalls zu notificiren. Breslau den 14. Octobr. 1750.

No. CVI.

d. d. Breslau den 16. Octobr. 1750.

Circulare an ſämtliche Land-Räthe Breslauiſchen Departements, um die an die Ober-Aemter ergangene Verordnung wegen Beſtimmung der Verreichungs-Friſt über neu-acquirirte Güther in ihren Creyſen zu publiciren.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen euch hierbey die an Unſere Ober-Aemter wegen Beſtimmung der Verreichungs-Friſt über neu-acquirirte Güther und dargegen die ſaumſeligen Acquirenten zu verhängenden Strafe unterm 28. Octobr. a. p. ergangenen Verordnung abſchriftlich

lich zufertigen, und befehlen euch zugleich in Gnaden, ſolche per Currendam in eurem Creyſe zu publiciren ꝛc.

No. CVII.

d. d. Breslau den 16. Oct. 1750.

Cammer-Reſcript an das Officium Fiſci wegen Beſtimmung der Verreichungs-Friſt über neu-acquirirte Güther.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen euch in beygehender Abſchrift, die an Unſere Ober-Aemter wegen Beſtimmung der Verreichungs-Friſt über neue acquirirte Güther, und dargegen die ſaumſelige Acquirenten unterm 28. Octobr. a. p. zu verhängender Strafe erlaſſene Verordnung, communiciren, mit dem allergnädigſten Befehl pflichtmäßig zu vigiliren, daß dieſes Generale überall befolget werde, mithin die Contravenienten zu deren darinnen determinirten Strafe ohngeſäumt anzuzeigen ꝛc.

No. CVIII.

d. d. Berlin den 6. Decembr. 1750.

Königl. Reſcript an die Schleſiſche Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia, worinn der §. 4 der neuen Vormundſchafts-Ordnung ratione der Handlung treibenden Kaufmanns-Frauen declariret wird.

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Die in dem §. 4. der dortigen neuen Vormundſchafts-Ordnung gemachte Verfügung, daß eine Kaufmanns-Frau, die nach ihres Mannes Tode, mit einem Handlungs-Socio den Handel con-

continuiret, zu Verfertigung eines Inventarii nicht verbunden seyn, noch angehalten werden solle, finden Wir nothig zu Beförderung des Commercii und Erhaltung mehreren Credits, hiemit dahin zu declariren:

1) Daß dergleichen Kaufmanns-Frauen, wenn sie auch alleine und ohne Handlungs-Socio, nach ihres Mannes Tode den Handel fortsetzen, dennoch so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, von Verfertigung des Inventarii oder einer Specification befreyet seyn sollen, wenn ihre verstorbene Ehe-Männer es entweder in ihren Testamenten also angeordnet, oder dieserwegen mit denen Frauen einen schriftlichen Vertrag errichtet, oder aber mit denenselben Communionem bonorum überhaupt oder nur insbesondere wegen der Handlung, paciciret haben;

2) daß es auch mit der Erbtheilung zwischen Kaufleuten dergestalt gehalten werden solle, wie es der verstorbene Ehe-Gatte in seinem letzten Willen verordnet, oder cum superstite schriftlich verabredet hat.

Ihr müsset euch also hiernach gehorsamst achten, auch solche Unsere gnädigste Willens-Meynung gehörig publiciren ꝛc. Berlin den 6. Decembr. 1750.

No. CIX.

d. d. Berlin den 18. Novembr. 1752.

Declaration der unterm 4. Augusti 1750. emanirten neuen Hypothequen-Ordnung.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn von Dero Schlesischen Ober-Amts-Regierungen, wegen verschiedener Stellen der unterm

unterm 4. Auguſti 1750. emanirten neuen Hypothequen-Ordnung, wiederholentlich allerunterthänigſte Anfrage geſchehen: So laſſen Allerhöchſt-Dieſelben zu deſto mehrerer Erläuterung und völliger Hebung aller noch hin- und wieder entſtehen mögenden Zweifel, andurch zu jedermanns Wiſſenſchaft und allergehorſamſten Achtung bekandt machen, welchergeſtalten

1. Allerhöchſt-Dieſelben allergnädigſt gut gefunden, die §. 33. und 36. nur angezogener Hypothequen-Ordnung dahin zu erläutern, zu ändern und zu erklären, daß alle diejenige Pfand-Verſchreibungen, ſowol gerichtliche als auſſer gerichtliche, in welchen die Schuldner oder Ausſteller gerichtliche oder intabulirte Hypothec verſprechen, oder dem Gläubiger frey gelaſſen haben, die Intabulation zu ſuchen, auf des Schuldners oder auch des Gläubigers Anhalten, wenn gleich keine Hypothequen-Scheine geſucht und ausgefertiget worden, intabuliret werden können, hingegen in dem Documento factæ Intabulationis der Hypothequen-Schein mit eingerücket werden müſſe; Diejenigen auſſer gerichtliche Pfand-Verſchreibungen aber, worinne der Creditor mit einer Privat-Hypothec ohne Bedingung der Intabulation zufrieden geweſen, nicht anders als mit ausdrücklicher Einwilligung des Debitoris intabuliret werden dürfen;

Wann aber ſothane Einwilligung erfolget, oder der Debitor ſelbſt darum Anſuchung thut, ſo kan dergleichen Intabulation mit angefügten Hypothequen-Schein eben ſo wohl geſchehen, als wann ſelbige gleich anfänglich bedungen worden wäre; Wohingegen es

2. Mit denen Hypothecis tacitis & legalibus eine gantz andere Bewandniß hat, welche, im Betracht dieſes dingliche Recht nicht von dem Debitore, ſondern von dem Geſetzgeber conſtituiret worden, auch ohne Conſens des Debitoris,

auf obbeſchriebene Weiſe eingetragen werden können. Wie dann

3. Alle diejenige Hypothequen, welche vorhin conſenciret und nach damaliger Gewohnheit in vim hypothecæ publicæ intabuliret geweſen, in das neue Hypothequen-Buch ex officio übertragen, und zu dem Ende die dazu dienende Documenta mit Fleiß nachgeſehen werden müſſen; Wohin ſolchergeſtalten auch die eingetragene Ceſſiones gehören, obgleich die Cedenten die Eintragung nicht verlanget, maſſen denen Ceſſionariis ſowol als dem Cedenten frey geſtanden hat, die per Ceſſionem auf ſie gekommene Forderungen intabuliren zu laſſen. Wann nun

4. Jemand einem andern ſein Eigenthum überlaſſen und verkauft, oder ein Erbe dem andern ſein Erb-Stücke gegen die ihm zuſtehende Erb-Portion abgetreten, und ſelbige ſich wegen des reſtirenden Pretii oder Erbgeldes zu ihrer Sicherheit das Dominium reſerviret oder eine Hypothec bedungen: So müſſen bey Berichtigung des Tituli Poſſeſſionis und Eintragung deſſelben, die reſervirten Dominia und Hypothequen zugleich und vor allen anderen Creditoren, welche dem neuen Beſitzer auf ſolche Grund-Stücke geliehen haben, ex officio eingetragen werden. Welche Eintragung von denen Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrſchaften auch bey andern Pactis & Conditionibus, unter welchen die Uebertragung des Dominii geſchehen, nach dem §. 19. der Hypothequen-Ordnung zu beobachten iſt, weil der neue Beſitzer ſein Recht nur aus der Einwilligung des vorigen Beſitzers erlanget, aus ſolcher Einwilligung und dem darüber errichteten Contract allein die Befugnis herrühret das acquirirte Immobile eintragen zu laſſen, mithin auch dasjenige was dem Alienanten zum Beſten in dem Contract verabredet worden, zugleich nach deſſen vermuthlichen Intention eingetragen werden muß, und die

Ge-

Gerichts-Obrigkeiten ſolche Eintragung ex officio zu thun, ſchon in dem § 20. der Hypothequen-Ordnung angewieſen ſind, obgleich dem Alienanten in dem §. 19. angerathen worden, die Eintragung ausdrücklich zu bitten, welches Conſilium der Obrigkeiten Schuldigkeit nicht aufhebet oder mindert; Geſtalt denn auch ſolche Eintragung denenſelben nicht ſchwer fallen oder gefährlich werden kan, da keine andere Hypothec vor Berichtigung des Tituli eingetragen werden mag, und das reſervirte Dominium die bedungene Hypothec und andere Conditiones aus eben dem Document zu erſehen ſind, mittelſt welchen der Titulus berichtiget wird. Dahingegen

5. Andere Pacta und Verbindlichkeiten, welche zwiſchen dem Alienante und Acquirente in dem Veräuſſerungs-Contract nicht getroffen worden, ex officio nicht eingetragen werden dürfen, ſondern wie darum ausdrücklich Anſuchung geſchehen muß, alſo können auch folglich Dotal- und Paraphernal- oder Receptitien-Gelder der Ehe-Frauen, oder andere, obgleich noch ſo privilegirte Schulden der geſuchten gerichtlichen Confirmation ohnerachtet, dennoch denen Hypothequen-Büchern ex officio nicht inſeriret werden; Allermaſen dergleichen Creditoribus zu Beybehaltung ihres Rechts eine 6. Monathliche Friſt in der publicirten Hypothequen-Ordnung nachgelaſſen worden, in welcher ſie die Eintragung bey Verluſt ihres Vorrechts hätten ſuchen müſſen; Welchemnach auch

6. Keine Hypothecæ legales oder taciræ ex officio eingetragen werden dürfen, ſondern um deren Ingroſſation angeſuchet werden muß. Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß denen Obrigkeiten oblieget, für die Sicherheit ex officio zu ſorgen, wann zum Exempel die Verſicherung der Unmündigen in bonis Tutorum, vel Curatorum feſt zu ſtellen iſt, in Erwegung, daß dergleichen Hypothecæ legales

ohne Einwilligung des Debitoris eingetragen werden können. Schlüßlich und wenn denn

7. Creditores, es ſey nun bey entſtehenden Concurs- und Liquidations-Proceſſen, oder blos zur Sicherheit des Acquirenten eines neuen Immobilis, zu citiren ſind: So muß Creditoribus certis, welche nemlich in dem Hypothequen-Buch verzeichnet ſtehen, oder von dem Debitore angegeben werden, Inſinuatio ad domum geſchehen, welches auch alsdann zu beobachten iſt, wann die Creditores ſonſt ex actis bekannt ſind, jedoch daß in dieſem letzteren Fall die Unterlaſſung der Inſinuation keine Nullität verurſachen, noch auch Cauſa reſtitutionis ſeyn könne.

Wornach ſich dann geſamte Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrſchaften, welche Hypothequen-Bücher zu halten ſchuldig, genau und eigentlich zu achten haben. Gegeben Berlin, den 18. Novembr. 1752.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

Frhr. v. Cocceji, Gr. v. Podewils, Frhr. v. Danckelmann.

No. CX.

den 28. Januarii 1754.

Des Römiſchen Pabſtes Breve über die eingeſchrenckte Feſt- und Feyer-Täge.

BENEDICTUS P. P. XIV.

Venerabilis Frater Salutem, & Apoſtolicam Benedictionem!

Benedictus dieſes Namens der XIV. Röm. Pabſt.

Ehrwürdiger Bruder! Unſern Gruß und Apoſtoliſchen Seegen zuvor!

Cum

Gleich-

Cum, ſicut quædam ſunt, ut inquit S. Leo Magnus Prædeceſſor Noſter, quæ nulla poſſunt ratione convelli, ita multa ſint, quæ aut pro conſideratione ætatum, aut pro neceſſitate rerum oporteat temperari, illa ſemper conditione ſervata, ut in his, quæ vel dubia fuerint, aut obſcura, id noverimus ſequendum, quod nec Præceptis Evangelicis contrarium, nec Decretis ſanctorum Patrum inveniatur adverſum. Eapropter Apoſtolica hæc ſancta Sedes pro paterna erga Univerſos Chriſti Fideles benignitate, quoad integrum ſibi fuit, conſuevit ſupremam ſuam in iis auctoritatem interponere, quæ cæteroquin ad majus Divini cultus incrementum præſcripta, aut per frigeſcentem in nonnullorum cordibus charitatem ad otium, luxuriamque convertuntur, aut ob rerum ad vitam tradu-

Gleichwie nach dem Ausſpruch Unſers Vorfahrers des Heil. Leonis des Groſſen, einige Obliegenheiten auf keinerley Weiſe abgethan, und aufgehoben werden können; alſo ſeynd im Gegentheil viele Schuldigkeiten, welche theils nach dem Betracht derer Alter, theils nach Befund der Sachen, und fürwaltenden Umſtänden zu mäßigen erforderlich ſeyn will; jedoch mit Beybehaltung dieſer Bedingnuß: damit wir in denenjenigen Sachen, welche entweder zweifelhaft, oder dunckel ſcheinen, jederzeit dieſes befolgen müſſen, was weder denen Evangeliſchen Geboten, weder denen Rathſchlüſſen deren heiligen Väter entgegen lauffet.

Es hat derohalben dieſer heilige Apoſtol. Stuhl nach ſeiner gegen alle Chriſtglaubige tragenden väterlichen Milde, in ſo weit es demſelben thunlich geſchienen, ſich jederzeit geneigt erfinden laſſen, ſeiner höchſten Gewalt in denenjenigen Sachen ſich zu gebrauchen, welche anſonſten zwar zur Aufnahme der göttlichen Ehre vorgeſchrieben ſeynd, jedennoch aber durch die in einiger Hertzen erkaltete Liebe entweder zum Müßiggang,

traducendam neceſſariarum inopiam non ſine conſcientiæ angore contemnuntur.

Quoniam autem ſicut pro parte tua Nobis expoſitum fuit, eidem fraternitati tuæ innotuit: quod in civitate Wratislavienſi adeo excreverint calamitates, & anguſtiæ, propter præſentium temporum infortunia, ut miſeri illius habitatores, incolæque, & præſertim ii, qui in ſudore vultus ſui panem comedunt, perſæpiſſime cogantur (quamvis animo invito) dies feſtos negligere, operibusque mechanicis ſeſe addicere, pro pane lucrando, & ideo facilius contigit ob excretum dierum feſtorum numerum, ac propterea Nobis humiliter ſupplicatum fuit, ut in præmiſſis opportune providere, & ut infra indulgere de benignita-

und Ueppigkeit angewendet, oder wegen Mangel derer zum Unterhalt des Lebens erforderlichen Nahrungs-Mitteln, nicht ohne Beängſtigung des Gewiſſens, verachtet werden.

Da nun aber, wie es von Seiten deiner Uns vorgetragen worden, deiner Brüderlichen Liebden bekannt wäre: welchergeſtalten in der Stadt Breslau, und in dem Breslauiſchen Bißthum die Mühſeligkeiten, und Drangſalen wegen denen Unglücksfällen gegenwärtiger Zeiten, dermaſſen angewachſen: daß die armſelige Inwohner deſſelben, und beſonders diejenigen, welche im Schweiß ihres Angeſichts ihr Brodt eſſen, zum öftern (obſchon wider ihren Willen) die Feyertäge zu vernachläßigen, und denen knechtlichen Arbeiten, um nur das Brodt zu gewinnen, ſich zu wiedmen gezwungen würden, dieſes aber wegen angewachſener Anzahl derer Feyertägen ſich deſto leichter ereignen thäte; und dahero bey Uns demüthig gebeten worden: womit Wir dißfalls auf eine gelegentliche Art und Weiſe vorzuſehen, und wie unten mit mehrern

gnitate Apoſtolica dignaremur.

Nos itaque qui Chriſti fidelibus, quantum cum Domino poſſumus, ſalutare remedium potius ad æternam ſalutem comparandam, & humanam vitam honeſte ſuſtinendam adhibere, quam per ſeveriorem Eccleſiaſticæ diſciplinæ rigorem ad deſperationem inopes adducere cupimus, dictos incolas ſpecialibus favoribus, & gratiis proſequi Volentes, & eorum ſingulares perſonas a quibusvis excommunicationis, ſuſpenſionis, & interdicti, aliisque Eccleſiaſticis cenſuris, & pœnis a jure, vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodo libet innodatæ exiſtunt, ad effectum præſentium tantum conſequendum, harum ſerie abſol-

rern folget, aus Apoſtoliſcher Milde zu erlauben geruhen möchten.

Als haben Wir deiner und in deinem Nahmen an Uns demüthig erlaſſenen Bittſchrift (da Uns zuforderiſt denen Chriſtglaubigen, ſo viel Wir in dem HErrn vermögen, vielmehr zu Erlangung des ewigen Heyls, und zu ehrlicher Fortfriſtung des menſchlichen Lebens ein heilſames Mittel vorzukehren, als die Dürftige durch eine ſchärfere Strenge, der geiſtlichen Zucht zur Verzweifelung zu verleiten, am Hertzen lieget, auch Wir gedachte Innwohner, und jeden derer ſelben inſonderheit, denen Wir hiermit Unſere beſondere Gewogenheit, und Gnade angedeyhen laſſen wollen, von allem geiſtlichen Bann, der Verhindernuß von dem geiſtlichen Amt, Unterſagung des Gottesdienſtes, und anderen geiſtlichen Urtheilen und Kirchen-Strafen, es mögen dieſe in denen Rechten enthalten, oder von einem Menſchen aus obhabender Gewalt, aus was immer vor einer Urſache, oder Gelegenheit ergangen ſeyn, wann dieſelbe auf was für eine Art damit beſtricket wären, jedoch lediglich zu Theilhaf-

tig-

absolventes, & absolutas fore censentes, supplicationibus tuo nomimine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, Fraternitati tuæ per præsentes committimus, & mandamus: ut veris existentibus narratis omnibus utriusque sexus Christi fidelibus earumdem Civitatis, & Diœcesis Wratislaviensis, ut deinceps Paschatis Resurrectionis, Pentecostes, per annum Dominicis, nec non Nativitatis Domini nostri Jesu Christi, Circumcisionis, Epiphaniæ, Ascensionis, Corporis Christi, ac Purificationis, Annuntiationis, Assumptionis, Nativitatis, & Conceptionis Beatæ Mariæ Virginis immaculatæ, sanctorum Petri & Pauli, ac omnium Sanctorum, nec non sancti Patroni, aut Tutelaris cujuslibet loci, pro hominibus ejusdem loci dun-

tigwerdung dieser Unserer Verwilligung, andurch, und kraft dessen gäntzlich loßsprechen, und selbe hiermit für loßgesprochen halten) Uns geneigt erfinden lassen; überlassen, und befehlen auch deiner bruderlichen Liebden durch gegenwärtiges Schreiben: daß, wenn jedoch die angebrachte Ursachen in der Wahrheit gegründet seyn, du allen Christglaubigen beyderley Geschlechts gedachter Stadt und Bißthums Breslau (womit hinführo nur an dem H. Oster- und Pfingst-Sonntage und denen Sonntägen durch das Jahr; wie auch an dem Tage der Geburt Unsers HErren JEsu Christi; dessen Beschneidung, oder am Neuen-Jahrs-Tage; dessen Erscheinung, oder am Fest derer Heil. drey Königen; dessen Himmelfahrt; des H. Fronleichnams; und an denen Feyertägen Mariä Reinigung, oder Lichtmeß; Verkündigung; Himmelfarth; Geburt; und unbefleckten Empfängniß der übergebenedeytesten Jungfrauen und Mutter GOttes Mariä; derer H. Aposteln Petri und Pauli; und am Tage Aller Heiligen; ingleichen am Fest eines H. Patrons, oder Schutz-Patrons

duntaxat, feſtivis diebus, in quibus integra maneat Præcepti obligatio, in reliquis vero ſive per hanc Sedem præceptis, ſive per ſynodales earundem Civitatis, & Diœceſis conſtitutiones, ſive quacunque alia de cauſa etiam ex cauſa voti per majores ſuos facti, quod quoad hanc partem etiam auctoritate Noſtra Apoſtolica per te commutari volumus, præceptis, præſcriptisque, audita tamen Miſſa, laboriosis ſuarum artium exercitationibus, ſervilibusque operibus ſine ullo conſcientiæ ſcrupulo vacare poſſint, auctoritate Noſtra Apoſtolica concedas & indulgeas, permittas, ac ſtatuas, præcipias, & mandes, non obſtantibus Apoſtolicis, ac in univerſalibus, Provincialibusque, & ſynodalibus Conciliis editis generalibus, vel ſpecialibus

trons eines jedweden Orts, jedoch lediglich nur vor die Inwohner dieſes nemlichen Orts, die Schuldigkeit des Gebots verbleiben ſolle; in denen übrigen Feyertägen aber, es mögen dieſe entweder durch dieſen H. Stuhl geboten, oder durch eine Kirchen-Verſammlung ernennter Stadt und Biſsthums Breslau, oder aus einer anderen Urſache auch aus einem von ihren Vorfahrern gemachten Gelübd (welches Wir, in ſo weit es dieſe Verwilligung anbetrift, auch kraft Unſerer Apoſtoliſchen Gewalt durch dich in ein anderes gottſeliges Werck verändert haben wollen) angeordnet, und vorgeſchrieben ſeyn, alle Chriſtglaubige, nach angehörter Heil. Meß, denen arbeitſamen Verrichtungen ihrer Hand-Arbeiten, und denen knechtlichen Wercken ohne alle Beängſtigung, und Gewiſſens-Zweifel obliegen können, und mögen) kraft Unſerer Apoſtoliſchen Gewalt ein ſolches geſtatten und verleihen, zulaſſen, und beſtimmen, verordnen, und befehlen ſolleſt; welchem allen die Apoſtoliſche und in denen allgemeinen, oder in einer Provintz, und Land gehaltenen Kir-

libus conſtitutionibus, & ordinationibus, nec non Civitatis & Diœceſis prædictarum, illiusque locorum etiam juramento, confirmatione Apoſtolica, vel quavis firmitate alia, roboratis, ſtatutis, & conſuetudinibus, privilegiis quoque indultis, & literis Apoſtolicis in contrarium præmiſſorum quomodolibet conceſſis, confirmatis, & innovatis. Quibus omnibus, & ſingulis illorum tenores præſentibus pro plene, & ſufficienter expreſſis, ac de verbo ad verbum inſertis habentes illis alias in ſuo robore permanturis, ad præmiſſorum effectum hac vice duntaxat ſpecialiter, & expreſſe derogamus, cæterisque contrariis quibuscunque.

chen-Verſamlungen ergangene allgemeine, oder beſondere Satzungen, und Verordnungen, wie auch beſagter Stadt und Biß-thums, und deſſen Oertern, auch mit einem Eidſchwur, Apoſtoliſchen Beſtätigung, oder andere Bekräftigung beſtärckte Verfaſſungen, und Gewohnheiten, Freyheiten, Verwilligungen, und Apoſtoliſche Schreiben (ſo demjenigen, was oben angeführet worden, durch Verleihung, Bekräftigung, und Erneurung zuwider laufeten) keinesweges entgegen ſtehen ſollen; Wie dann auch alle und jede gleich angeführte Satzungen, und Verordnungen, als wann deren Inhalt hiermit vollkommen, und genugſam, auch von Wort zu Wort hier ausgedrucket wäre, anſonſten in ihrer Kraft verbleiben; jedennoch aber dieſe zu Erfüllung abangeführten Ziel, und Endes, und was dieſem ſonſten entgegen iſt, Wir nur vor dieſes mal, beſonders, und ausdrücklich hierdurch aufheben.

Datum Romæ apud Sanctam Mariam majorem ſub annulo Piſcatoris Die 28. Januarii, milleſimo, ſeptingenteſimo, quinquageſimo quarto, Pontificatus Noſtri anno decimo quarto.

Gegeben zu Rom bey St. Maria Majore unter dem Fiſcher-Ring den 28ſten Januarii 1754. Unſers Pabſtthums im vierzehenden Jahre.

D. Cardinal. Paſſioneus.

D. Card. Paſſioneus.

a tergo.

Venerabili Fratri
Epiſcopo Wratislavienſi.

In der Aufſchrift.

Unſerem Ehrwürdigen Bruder dem Biſchof zu Breslau.

(L. S.) Philippus Gotthardus Princeps Epiſcopus Wratislavienſis.

Joannes Jacobus de Brunetti
Vicarius Generalis.

Verzeichniß derjenigen Sonn- und Feyertägen, welche mit Anhörung der Heil. Meß, und Enthaltung von aller Arbeit nach dem Gebot der Heil. Catholischen Kirchen wie vorhin zu feyern seynd, als:

1. Alle Sonntäge durch das gantze Jahr.
2. Das Fest der Beschneidung Unsers HErrn JEsu Christi.
3. Desselben Erscheinung, oder das Fest der Heil. drey Königen.
4. Das Fest Mariä Reinigung, oder Lichtmeß.
5. Das Fest Mariä Verkündigung.
6. Der Heil. Oster-Sonntag.
7. Das Fest der Himmelfahrt Christi.
8. Der Heil. Pfingst-Sonntag.
9. Das Fronleichnams-Fest, oder Corporis Christi.
10. Das Fest derer Heil. Apostlen Petri, und Pauli.
11. Das Fest Mariä Himmelfahrt.
12. Das Fest Mariä Geburt.
13. Das Fest der Heil. Landes-Patronin Hedwigis.
14. Das Fest Aller-Heiligen.
15. Das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä.
16. Das Fest der Geburt Unsers HErrn JEsu Christi.
17. Das Fest eines Heil. Patrons, oder Schutz-Patrons eines jedweden Orts, jedoch nur allein vor diesen Ort, und die dahin Eingepfarrten.

Verzeichniß dererjenigen Feyertage, welche zwar an und vor ſich ſelbſt in ihrer Feyerlichkeit verbleiben, von Sr. Päbſtlichen Heiligkeit aber Benedicto dem XIV. an dieſen arbeiten zu können wegen Armuth diſpenſiret, und erlaubet worden iſt; jedoch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt: daß die Schuldigkeit an denenſelben die Heil. Meß anzuhören, wie vorhin, verbleiben ſolle; und ſeynd folgende:

1. Das Feſt des Heil. Apoſtels Mathiä.
2. Das Feſt des Heil. Joſephi, Geſpons Unſer lieben Frauen.
3. Der Heil. Oſter-Montag.
4. Der Heil. Oſter-Dienſtag.
5. Das Feſt derer Heil. Apoſteln Philippi, und Jacobi.
6. Der Heil. Pfingſt-Montag.
7. Der Heil. Pfingſt-Dienſtag.
8. Das Feſt der Geburt des Heil. Joannis des Taufers.

NB. Dieſes Feſt des Heil. Joannis, als Patrons der Cathedral-Kirchen, und Schutz-Patrons der Stadt Breslau, wird in dem Bezirck gedachter Stadt, auch an andern Oertern der Breslauiſchen Diœces, und in denen auf einen ſolchen Ort eingepfarrten Dorfſchaften (wo ſonſt dieſer groſſe Heilige als Patron, oder Schutz-Patron verehret wird) jedoch nur an dieſen nemlichen Oertern mit Anhörung der Heil. Meß, und Enthaltung von aller Arbeit wie vorhin zu feyern ſeyn.

9. Das Feſt Mariä Heimſuchung.

NB. Dieſes Feſt wird ein für allemal auf den nächſt darauf folgenden Sonntag transferiret, und verleget; fället es aber in einem Sonntag ein, ſo wird es an eben dieſem Sonntage gehalten; und iſt übrigens an dem Werck-

tage, an welchem es ſonſten eintrift, keine Schuldigkeit die Heil. Meß anzuhören, noch ſolches zu feyern.

10. Das Feſt des Heil. Apoſtels Jacobi.
11. Das Feſt des Heil. Laurentii.
12. Das Feſt des Heil. Apoſtels Bartholomäi.
13. Das Feſt des Heil. Apoſtels, und Evangeliſten Matthäi.
14. Das Feſt des Heil. Ertz-Engels Michaelis.
15. Das Feſt derer Heil. Apoſteln Simonis und Judä Thaddäi.
16. Das Feſt des Heil. Apoſtels Andreä.
17. Das Feſt des Heil. Apoſtels Thomä.
18. Der anderte Tag an Weyhnachten, oder das Feſt des Heil. Stephani.
19. Der dritte Tag an Weyhnachten, oder das Feſt des Heil. Johannis Apoſtels, und Evangeliſtens.

No. CXI.

d. d. Berlin den 12. Mart. 1754.

Edict, welche Feſt-Tage hinführo in Sr. Königl. Majeſtät Landen gefeyert werden ſollen.

Wir Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Nachdem aus der täglichen Erfahrung mehr als offenbar, daß durch die groſſe Anzahl der Feyer- und Feſt-Tage derjenige Endzweck, wozu ſie eigentlich gewidmet ſind, nicht erhalten, vielmehr, da ſelbige, auſſer der wenigen zum öffentlichen Gottesdienſt ausgeſetzten Zeit, mehrentheils mit Müßiggang, Spielen, und Ueppigkeit zugebracht, und von manchen gemeinen Manne dasjenige oft in einem Feſt-Tage verzehret wird, was er in einer Woche erwerben können; Hiedurch aber eines Theils ſo wenig die Erbauung und Beſſerung der Gemüther verſchaft,

ſchaft, als auf der andern Seite die Unterthanen in ihrer Nahrung durch unterlaſſende Arbeit und unnöthigen Aufwand auf eine gedoppelte Art zurück geſetzet werden; So iſt aus dieſer ſich durchgehends äuſſernden Bedencklichkeit in verſchiedenen ſowol der Römiſch-Catholiſchen als Evangeliſchen Religionen zugethanen Ländern die Reduction der Feyertage nöthig erachtet, und hin und wieder veranſtaltet worden.

Wie Wir nun auf alldasjenige, was zum Wohl und Aufnehmen Unſerer getreuen Unterthanen gereichen kan, Unſer unverwandtes Augenmerck gerichtet haben, auch da in Unſerm Königreich und übrigen Provintzien, bis auf Schleſien, bereits verſchiedene überflüßige Feyertage abgeſchaffet worden, hierunter eine Gleichförmigkeit bey allen Unſeren der Evangeliſchen Religion zugethanen Unterthanen beobachtet wiſſen wollen; Als iſt Unſere allergnädigſte Willens-Meynung und Befehl, daß von Zeit der Publication dieſes Edicts an, ſowol in Unſerm Königreich, als Schleſiſchen und übrigen Landen in denen Evangeliſchen Kirchen beyder Confeßionen auſſer denen drey Haupt-Feſten, als Weyhnachten, Oſtern und Pfingſten, ferner denen vierteljährigen Bußtägen, dem ſogenannten grünen Donnerſtag und Charfreytag, dem Feſt der Himmelfahrt und dem Neu-Jahrs-Tage, welche, wie bishero gewöhnlich, überall zu feyern, der Michaelis- und 3. Könige-Tag aber auf die nächſtfolgende Sonntage zu verlegen ſind, alle übrige ſonſt hier und dar celebrirte Feſt- und Apoſtel-Tage künftighin ceſſiren und nicht weiter öffentlich gefeyert werden ſollen.

Wir befehlen demnach Unſern ſämtlichen Landes-Regierungen und Conſiſtoriis, über dieſe Unſere Verordnung nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und dagegen keine Contravention auf einigerley Weiſe zu geſtatten. Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten

gedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Martii, 1754.

Friedrich.

(L. S.)

C. L. Freyherr v. Danckelmann.

No. CXII.

d. d. Berlin den 12. Mart. 1754.

Declaration des den 21. Junii 1753. emanirten Allerhöchsten Königlichen Edicts von Vermächtnissen ad Pias Causas.

Wir Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thund kund und fügen hiermit zu wissen: Welchergestalt Wir aus Landes-väterlicher Vorsorge vor die Erhaltung und Wohlseyn Unserer getreuen Unterthanen, veranlasset worden, die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an geistliche Stifter, Kirchen und pia Corpora, da selbige schon sowol in Unserm souverainen Hertzogthum Schlesien, als übrigen Provintzien, von Unsern Vorfahren an der Regierung, in Ansehung der Immobilien, gäntzlich untersaget worden, auch so viel die Mobilia und Capitalia betrift, dergestalt einzuschräncken, daß zwar eines Theils der Mildthätigkeit eines Testatoris Platz gelassen, andern Theils aber derselben, damit sie nicht zum empfindlichen Nachtheil seiner Erben und des Publici ausschlage, gewisse Grentzen gesetzet werden; Solches haben Wir in dem deshalb unter dem 21. Junii 1753. erlassenen Edict gnädigst zu erkennen gegeben.

Ob nun wohl in denen Dispositionibus dieses Edicts eine völlige Gleichheit unter Unsern Unterthanen der drey recipirten Religionen beobachtet worden; So hat es doch bey

bey einigen den Anſchein gewinnen wollen, als wenn denen Römiſch-Catholiſchen Glaubens-Verwandten in der That weniger als denen übrigen nachgelaſſen ſey; Immaſſen, wenn dasjenige, was erſtere nach denen Sätzen ihrer Religion zu Seel-Meſſen zu vermachen, ſich Gewiſſens halber verbunden erachten, von dem ad pios Uſus determinirten Quanto abgehen ſolte, ſie ihre Stifter und Kirchen nicht ſo reichlich, als die der Evangeliſchen Religion zugethane die ihrige, bedencken könten.

Nicht weniger ſollen dem Vernehmen nach einige Unſerer Römiſch-Catholiſchen Unterthanen in Schleſien, ſo bereits vor Publication mehr berührten Edicts reſtiret, ſich einen Zweifel machen, ob ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens dasjenige, was ſie einmal zu mildem Gebrauch gewiedmet, zurück ziehen, und nach Maaßgabe des Edicts vermindern könten.

Wann Uns nun von dieſen Bedencklichkeiten allerunterthänigſte Anzeige geſchehen; Uns aber Unſere bekante höchſte Denckungs-Art von all demjenigen, was einem Gewiſſens-Zwang ähnlich, oder ſelbigen nach ſich zu ziehen ſcheinen mögte, weit entfernet; So haben Wir aus höchſt-eigener Bewegung gnädigſt gut gefunden, oft beſagtes Unſer Edict vom 21. Junii 1753. in Anſehung Unſerer Römiſch-Catholiſchen Unterthanen in Schleſien, dahin zu declariren: Daß denenſelben erlaubt ſeyn ſolle, auſſer der zu geiſtlichen Vermächtniſſen beſtimmten Summa von fünf hundert Rthlr. ein gleiches Quantum zu Seel-Meſſen zu legiren; Nicht weniger, daß diejenigen Teſtamenta, ſo gedachte Unſere Schleſiſche Unterthanen Catholiſcher Religion, vor Publication mehr berührten Edicts würcklich und mit Beobachtung aller erforderlichen Solennitäten errichtet haben, in ihrem Vigueur bleiben; Diejenigen hingegen, ſo nachhero gemachet worden,

ſchlechterdings nach der Diſpoſition des Edicts, als bey welchem es in allen übrigen Puncten ſein unverändertes Verbleiben hat, beurtheilt und gerichtet werden ſollen.

Wir befehlen zu dem Ende Unſern Schleſiſchen Landes-Collegiis, Mediat- und Unter-Gerichten, über dieſe Declaration ſowol, als dem Edicte ſelbſt nachdrücklich zu halten, und dagegen keine Contravention zu geſtatten.

Friedrich.

(L. S.)

Freyherr v. Danckelmann.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 12. Mart. 1754.

Extract aus der Circular-Verordnung wegen Einſchränckung des Wein-Handels auf dem platten Lande.

1.

Hat es bey der Vorſchrift des §phi Imi des unterm 15ten Decembr. 1750. erlaſſenen Generalis dahin ſein Bewenden, daß die fremden Wein-Händler noch ferner in diſſeitigen Schleſiſchen und Glatziſchen Landen en Gros mit Wein negotiiren können, wenn ſie den ins Land bringenden Wein bey der Einfuhre von der Grentze recta nach einer accisbaren Stadt führen, und daſelbſt en Gros bald verkauffen, oder bis zum Verkauf im Gantzen niederlegen.

Da inzwiſchen erwehnte fremde Wein-Händler zum Theil noch immer fortfahren in loco deſtinationis und der Niederlage zu minutiren, und mit dem Wein von einer Stadt zur andern im Lande herum zu ziehen, welches letztere ebenfalls eine Species des verbothenen Hauſirens iſt, und zum

heim-

heimlichen Verkauf in unaccisbaren Orten Gelegenheit giebt; ſo muß das ohneingeſchränckte Herumfahren derer ausländiſchen Negocianten mit Wein hinkünftig gäntzlich ceſſiren, und bleibt nur in dem Fall: Wann der Einbringer zu ſeinem Wein am Orte der erſteren Deſtination und Niederlage keine annehmliche Abnehmer findet, und ſolchen nicht retour oder weiter auſſer Landes führen will, nachgelaſſen, 4. Wochen nach der Einfuhre, denſelben gantz oder zum Theil, jedoch ohnabgezogen in ſolchen Gebünden, wie der Wein eingekommen, nach einem andern accisbaren Ort zu bringen, auf welchen Fuß es auch noch weiter gehalten werden kann, wann auch an dem 2ten oder 3ten Ort der Wein nicht anzubringen ſeyn ſollte.

Hiernächſt ſtehet dem Fremden weder am erſten noch zweyten oder folgenden Orten der Niederlage frey, die einbringende Gebünde zu zerziehen, und auf ſolche Art zu minutiren, ſondern es iſt derſelbe ſchuldig, die Gebünde oder Fäſſer mit dem Wein ſo zu verkauffen, wie er ſolche ins Land bringet, wobey noch feſtgeſetzet wird, daß von Fremden kein Gebünde unter einem Schleſiſchen Eymer ins Land gebracht werden müſſe.

Solte jedoch ein Gebünd verunglücken, und der darinn befindliche Wein zu deſſen Rettung, auf andere Gefäſſe gezogen werden müſſen; ſo iſt ſolches zwar nachzulaſſen, es muß aber hernach der darinn befindlich geweſene Wein nicht vereintzelt, ſondern zuſammen verkauft werden.

2.

Mit denen einländiſchen in Dörfern wohnenden Wein-Händlern, welche ihre Niederlage nach der Verordnung vom 15. Decembr. 1750. in accisbaren Städten haben, iſt es in ſo weit auf gleichen Fuß, wie mit denen fremden Negocianten zu halten, daß ſie nemlich keinen Wein in Gebünden

unter einem gantzen Schlesischen Eymer einbringen, noch den Wein zerziehen, sondern im gantzen Gebünd-weise, so wie die Gebünde einkommen, verkauffen dürfen, nur wird denenjenigen Wein-Händlern vom Lande, welche bey Publication gegenwärtiger Verordnung ihre Niederlage schon in denen Städten haben, ad dies vitæ, oder so lange sie den Wein-Handel fortsetzen wollen, annoch nachgelassen, die grössere Gebünde über einen Schlesischen Eymer zu zerziehen, und den Wein in kleineren Quantitäten zu verkauffen; Jedoch muß dieser Verkauf nicht unter Quantitäten von einem gantzen Schlesischen Eymer geschehen; Wie denn auch dieser Nachlaß wegen des Zerziehens und Verkaufs in kleineren Quantitäten von und über einen Schlesischen Eymer nur in dem Fall Statt hat, wann der einländische Wein-Händler vom Lande am Orte der Niederlage einen proportionirlichen Servis-Beytrag auch gleich andern Bürgerlichen Wein-Schencken in loco der Niederlage, die sonst gewöhnliche Onera civica übernimmt.

3.

Da denen Fremden das Hausiren und Herumfahren mit Wein auf dem platten Lande verbothen; so kan denenselben auch nicht gestattet werden, mit Wein-Proben auf dem Lande herum zu lauffen und nach solchen Proben Accords zu machen, noch auch den bestellten Wein selbst oder durch ihre eigene Leute und Fuhrwerck recta von ausserhalb Landes an die Dominia und andere Einwohner des platten Landes abzuliefern, sondern es müssen die Committenten und Abnehmer sich den Wein vor ihre eigene Nothdurft von fremden Orten durch andere Gelegenheit kommen lassen, indem sonst unter dem Prætext der geschehenen Bestellung, das Hausiren, wie es würcklich durch geraume Zeit schon geschehen, sich wieder einschleichen und allgemein werden würde. Wann aber

die

die Dominia bey fremden Wein-Händlern, welche ihre Wein-Lager an einem accisbaren Orte haben, Beſtellungen machen, und ſolches durch Atteſte dociret wird; ſo bleibet ſolchenfalls denen fremden Negocianten erlaubet, den beſtellten Wein aus ſolcher Niederlage, denen Herrſchaften und andern Einwohnern des platten Landes, durch eigenes Fuhrwerck zuzuführen, nur muß ſodann der Verkäuffer ſich mit dem Beſtellungs-Atteſt in loco der Niederlage beym Acciſe- und Zoll-Amt vorhero melden, und die behörige Paſſir-Zettel löſen, damit erforderlichen Falls er ſich unterwegens dadurch legitimiren könne, und allen beſorglichen Unterſchleiffen ſo viel möglich vorgebeuget werde.

4.

Derjenige Conſument, er wohne auf dem platten Lande, oder in einer accisbaren Stadt, welcher recta von auſſerhalb Landes vor eigene Nothdurft, zu Wagen durch eigenes oder gedungenes Fuhrwerck, Wein einbringet, iſt zwar von aller Handlungs-Acciſe frey, damit aber auf den Nahmen ſolcher Conſumenten, in Abſicht auf Errichtung heimlicher Niederlagen oder des Hauſirens an unaccisbaren Orten, kein Wein auf der Grentze fälſchlich angegeben werden könne; So müſſen dergleichen Conſumenten in vorbemercktem Falle zur Legitimation, daß der Wein vor eigene Nothdurft, unter ihrer Unterſchrift und Siegel, im erſteren Grentz-Zoll- oder Acciſe-Amte, darüber beglaubte Atteſtata produciren, und unter ſolchen Atteſtatis zugleich von dem, ihrem Wohnungs-Orte nächſtbelegenen, oder in loco Domicilii ſelbſt befindlichen Acciſe- oder Zoll-Amte, daß es damit ſeine Richtigkeit habe, zum voraus, mit Beydruckung des Königl. Amts-Siegels, nochmals bezeugen laſſen, weil ſonſt denen Grentz-Aemtern leichte falſche Atteſte vorgewieſen werden könten.

Diejenigen, ſo ſich mit ſothanen Atteſten zur Legitimation nicht bald bey der Einfuhre verſehen, und ſolche auf der Grentze nicht produciren, noch ſonſt bekannte oder geſicherte Perſonen ſind, können ſich nicht entbrechen, bis zu deren Beybringung ein proportionirliches Geld-Pfand, welches das Grentz-Amt nach denen Umſtänden zu determiniren hat, zu deponiren, oder andere Sicherheit auf der Grentze zu beſtellen.

5.

Die fremde Wein-Negocianten müſſen ebenmäßig bald bey Einbringung ihrer Waare ins Land, zur Niederlage und Verkauf in accisbaren Städten, auf der Grentze entweder ein proportionirliches Geld-Pfand ſo lange deponiren, oder ſonſten Caution præſtiren, bis vom Acciſe-Amte des Orts ad quem, ein Atteſtat, daß der Wein daſelbſt eingekommen, zurück geliefert worden, oder aber diejenigen, welche in einer einländiſchen Stadt ſchon eine alte Niederlage haben, von dortigem Acciſe-Amte bald bey der Einfuhre auf der Grentze, daß ſolcher Wein auf die Niederlage komme, ein Certificat produciren, auch übrigens dergleichen fremde Wein-Händler und Fuhrleute, ſo in ein als anderen Fall, die gewöhnliche Zoll-Straſſe halten, und ihre Zoll-Zettel überall, wo Zoll-Aemter verhanden, viſiren laſſen.

Auf gleiche Weiſe kan es auf der Grentze mit dem, vor einländiſche Wein-Negocianten eingehenden Wein gehalten werden, es wäre denn, daß die ein- oder ausländiſche Wein-Händler und Fuhrleute ſonſten geſicherte und bekannte Perſonen ſind, als in welchem Fall mit der beſchwerlichen Abforderung eines Pfandes oder anderer Sicherheit billig Anſtand zu nehmen; Jedoch das Grentz-Amt dem Acciſe-Amt in loco deſtinationis, davon mit der Poſt oder anderer ſicherer

rer Gelegenheit, zum voraus avilo zu geben hat. Wie es ſonſten

6.

Mit der Handlungs-Acciſe vor den, für Rechnung fremder Wein-Händler eingehenden Wein zu halten, deshalb iſt zwar ſchon in Anno 1745. & 1746. per Circularia Vorſchrift gegeben.

Da aber die Umſtände durch das nachher ergangene Verboth der Wein-Niederlagen und des Hauſirens auf dem Lande ſich ſeit dem geändert haben; So wird hierunter ſämtlichen Acciſe-Aemtern, das Breslauiſche Acciſe-Reglement §. 22. zur Norm geſetzet, nach welchem von dem Wein, ſo der fremde Negociant an die in loco der Niederlage befindliche einheimiſche Wein-Händler abſetzet, der Handlungs-Impoſt ohne Unterſcheid ceſſiret, und die Sache ſo angeſehen wird, als wenn der einheimiſche Wein-Händler oder Schencke den Wein ſelbſt einbringet, maſſen ſonſt der Handlungs-Impoſt der Käuffer in effectu doch zur Laſt fallen würde; Wie denn auch in dem Fall, da der fremde Wein-Händler an zwey accisbaren Orten beſondere Niederlagen hält, und aus der einen Niederlage nach der andern etwas an Wein zum Auffüllen, Verſtärckung oder Ergäntzung des Lagers verſendet, und mithin der Wein nach wie vor in des Eigenthümers Hand verbleibet, in loco der Abſendung, davon keine Handlungs-Acciſe zu erlegen iſt, jedoch muß der Wein-Händler durch ein Atteſt vom Acciſe-Amte des Orts der zweyten Niederlage, erweiſen, daß der Wein dahin würcklich zur Niederlage gekommen.

Im übrigen iſt wegen der Leccage kein Unterſcheid zu machen, ſondern der 11te Eymer denen fremden Negocianten gleich denen Einheimiſchen zu vergüten. Da auch

7. Ver-

7.

verschiedentlich angezeiget worden, daß der §. 4tus der General-Verordnung, wegen des Wein-Handels auf dem Lande, vom 15. Dec. 1750. des Inhalts:

„Daß es für keinen Wein-Handel gehalten werden sol-
„le, wenn eine Herrschaft etwa einem Nachbar oder
„guten Freunde einmal etwas Wein, für den Preiß,
„welchen sie selbst dafür bezahlet, ohne allen Vortheil
„überlässet, jedoch aber daraus keine Gewohnheit ge-
„machet werden, oder es keine grosse Quantitäten be-
„treffen müsse, als welches zum Præjudiz des Städti-
„schen Wein-Negoce nicht zu gestatten ꝛc. ꝛc.

von theils Dominiis gemißbrauchet, und unter dem Prætext, daß sie den Wein an gute Freunde ohne Profit ablassen, ein heimlicher verbotener Handel damit getrieben werde; So wird denen Dominiis und andern Einwohnern des platten Landes, aller Handel mit Wein, er geschehe öffentlich oder heimlich, hierdurch sub pœna Confiscationis, oder bey Erlag des Werths, untersaget und festgesetzet, daß die Herrschaften an andere die nicht anfänglich von dem eingebrachten participiren, dergleichen auch nicht nachhero, besonders in Kleinigkeiten zulassen müssen, allermassen dann, denen Accise- und Zoll-Bedienten, besonders Zoll-Bereutern oblieget, auf die Contraventiones ein wachsames Auge zu haben, und wann dergleichen entdecket wird; so ist wider die Contravenienten mit verdienter Schärfe zu verfahren. In allen übrigen Passibus hat es bey der Vorschrift des Generalis vom 15ten Decembr. 1750. sein Bewenden. Gegeben Breslau den 12. Martii 1754.

(L. S.)

Königl. Preußische Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No.

No. CXIV.

d. d. Berlin den 3. April. 1754.

Königliches allergnädigſtes Reſcript, daß in Cauſis Injuriarum dem Codici genau nachgegangen werden ſolle.

Von GOttes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unſere Freundſchaft auch gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochgebohrner Fürſt, beſonders lieber Oheimb, auch Hoch-Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Edle, Veſte, Räthe, beſonders lieber und liebe Getreue. Ohnerachtet in Unſerem Codice P. IV. Tit. IV. pag. 252. ausführlich vorgeſchrieben ſtehet, wie in Injurien-Sachen procediret werden ſoll? ſo haben Wir doch bey verſchiedenen in Unſer Cabinet eingelaufenen Vorſtellungen allerhöchſt Selbſt mißfällig angemercket, daß hin und wieder dieſe Diſpoſition beyſeite geſetzet, auch ſo gar durch Verſtattung ordentlicher Proceſſe in gantz leichten und geringfügigen Injurien-Sachen denen ausdrücklichen §§. 3. und 4. zuwider gehandelt worden.

Wie Wir nun dieſes ſchlechterdings abzuſtellen ernſtlichſt befehlen; Als wird Euer Liebden und Euch ſolches hiermit kund gethan, damit dieſelben und Ihr Euch ſowohl darnach achtet, als denen Unter-Gerichten jeden Orts gantz eigentlichſt einbindet, in leichten und geringfügigen Injurien-Sachen keine weitläuftige noch weniger Fiſcaliſche Proceſſe zuzulaſſen, ſondern dieſelbe bey mündlichen Verhören nach Beſchaffenheit der Umſtände kurtz und gut abzuthun.

Sind Euer Liebden mit Freundschaft und gutem, Euch aber mit Gnaden und geneigten Willen wohlbeygethan. Berlin den 3. April. 1754.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Gr. v. Podewils, Danckelmann.

No. CXV.

d. d. Berlin den 22. April. 1754.

Visitations-Ordnung, wornach die Königliche Justiz-Collegia in Dero Landen alle drey Jahr visitiret, die Conduite derer Räthe und Subalternen untersucht, und alle etwa eingeschlichene Mißbräuche abgeschaft werden sollen, damit Seiner Königlichen Majestät Intention, die Processe, so weit es die Natur und Möglichkeit der Sache zuläst, in einem Jahr zu Ende zu bringen, auch ratione futuri erreicht und erfüllet werden möge.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch männiglich zu wissen: Nachdem Wir nunmehro Unsern Endzweck bey der neuen Einrichtung der Justiz dahin erhalten, daß die meiste Processe (wobey nicht einige besondere Umstände vorkommen) in einem Jahr geendiget werden; So ist nichts mehr übrig, als den Eifer derer Collegiorum in beständigem Gang zu erhalten, und dahin zu sorgen, daß die Processe nach der Vorschrift

ſchrift des Codicis Fridericiani auch ratione futuri binnen der geſetzten Zeit zum Ende gebracht werden mögen.

Wir haben kein beſſeres und zuverläßigers Mittel ausfinden können, als die Juſtiz-Collegia alle drey Jahr durch eine aus denen hieſigen Geheimden Räthen zu benennende Commißion viſitiren zu laſſen.

Wir ordnen und wollen daher

§. 1. Erſtlich, daß alle in denen Provintzen etablirte Juſtiz-Collegia nach Ablauf dreyer Jahre, folglich jederzeit in dem vierdten Jahre, nachdem die Provincial-Collegia eingerichtet worden, viſitiret werden ſollen.

Die in Unſerer Reſidenz befindliche Juſtiz-Collegia ſollen gleichfalls von 3. zu 3. Jahren viſitiret und zu dem Ende einer von Unſern würcklichen Geheimden Räthen von Uns benannt werden, welches Unſer Geheimer Etats-Rath zu gehöriger Zeit bey uns erinnern muß.

§. 2. Wann eine Provincial-Regierung viſitiret werden ſoll, muß ſolches denen Collegiis aus Unſerm Geheimen Rath bey Zeiten notificiret, denenſelben aber zugleich anbefohlen werden, von denen Cantzeln im Lande abkündigen zu laſſen, daß diejenigen, welche ſich mit Grund über die Collegia, und in ſpecie über die Verzögerung der Juſtiz zu beſchweren Urſach haben, ſich melden ſollen, da ihnen dann geholfen, und diejenige, die Urſache daran ſeyn, mit Einziehung eines Theils ihrer Beſoldung, oder ſonſt beſtraft werden ſollen;

Damit aber auch denen muthwilligen Klägern keine Gelegenheit gegeben werde, ungegründete Klagen zu führen, oder gar in judicatis beruhende Sachen wieder hervor zu ſuchen, ſo ſoll der Abkündigung beygefügt werden, daß dergleichen frevelhafte Kläger mit Geld, Gefängniß, oder dem Befinden nach mit Zuchthauß-Arbeit, der Concipiente aber mit

sechs wöchentlicher Vestungs- oder Zuchthauß-Arbeit belegt werden solle.

§. 3. Die Visitationes müssen allein in denen Pfingst- und Erndte-Ferien vorgenommen werden, damit die Commissarii bey ihren Collegiis nichts versäumen.

Währender Visitation müssen alle Membra und Subalternen, nebst denen Advocaten desjenigen Collegii, welches visitiret werden soll, zusammen bleiben, und bey der Hand seyn.

§. 4. Ein jeder Visitator muß einen von denen hiesigen tüchtigen, entweder adelichen oder unadelichen Referendariis, auf dessen eigene Kosten, mitnehmen, damit junge Leute auf solche Art den Grund der neuen Einrichtung zu erlernen Gelegenheit haben mögen.

§. 5. Kein Commissarius muß bey einem Membro Collegii logiren, oder bey demselben essen, so lange die Visitation währet.

§. 6. Der Commissarius muß mit Nachsehung der Proceß-Listen, und ob solche richtig, den Anfang machen; die Processe, welche über ein Jahr alt seyn, Stück vor Stück examiniren, und hauptsächlich anmercken:

1) Ob zu rechter Zeit lis contestiret, und
2) Die erste Instanz vorgeschriebener massen binnen 2. bis 3. Monathen geendiget.
3) Ob auch sonst der Proceß überall nach dem Codice Fridericiano von denen Advocaten instruiret und betrieben worden.

Wann es nöthig, muß der Commissarius bey einem jeden Proceß das Collegium oder die Advocaten durch einen aufgeklebten Zettul anweisen, was sie zur Beschleunigung der Sache thun müssen.

§. 7.

§. 7. Weil die Beſchleunigung der Sachen hauptſächlich auf den Präſidenten ankommt, muß der Commiſſarius nachſehen, ob derſelbe auch ſein Amt vorgeſchriebener maſſen verwalte. In ſpecie

a) Ob er die in dem Cod. Frideric. part. I. pag. 8. §. 6. vorgeſchriebene Reſcripten-Liſte halte, welche er ſich vorzeigen laſſen muß.

b) Ob der Præſident bey Vorleſung der Relationen die benöthigte Attention habe, ob er die vornehmſte Umſtände des facti und Haupt-Rationes decidendi ſich notire, ꝛc. worüber er die Membra Collegii in geheim befragen, und davon in ſeinem Bericht beſondere Meldung thun muß: weil es nicht genug iſt, daß ein Präſident bey der Relation gegenwärtig ſey, ſondern er muß in dem Stand ſeyn, ſein Votum cum Rationibus zu ertheilen, welches aber ohne die hier vorgeſchriebene Attention nicht geſchehen kann: Allermaſſen ſonſt Se. Königl. Majeſtät dürften gezwungen werden, einem andern die Direction aufzutragen.

§. 8. Hauptſächlich muß ſich der Commiſſarius nach der Räthe und Subalternen Capacité, Fleiß, und Conduite erkundigen, ob ſie dem Spiel oder dem Trunck ergeben, ob ſie denen Seſſionen fleißig beywohnen, die Relationes zur gehörigen Zeit verfertigen: (zu welchem Ende der Commiſſarius die Diſtributions-Bücher nachſehen muß) in ſpecie ob die Secretarii und Referendarii in Sachen, die vi officii verrichtet werden müſſen, als vor Abhörung der Zeugen in loco judicii, oder Aufnehmung derer Liquidations-Protocollen bey Concurſen ꝛc. Diæten nehmen.

Diejenigen Räthe, die ſich vor andern durch ihre Solidität Fleiß und Droiture diſtinguiren, muß der Commiſſarius beſonders notiren, da denn dieſelbe entweder zu höhern und wich-

richtigern Collegiis befördert, oder ihre Besoldung vermehret werden soll.

Es will auch verlauten, als ob bey Verlesung derer Relationen die andern Räthe nicht allezeit die behörige Attention haben, ohngeachtet in dem Codice Frideric part. 1. pag. 17. §. 19 deutlich vorgeschrieben ist, daß sie das Factum und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren und aufschreiben sollen. Es muß daher der Commissarius das Collegium ernstlich ermahnen, dieser Verfassung nachzugehen, und soll der Præsident davor stehen. Er muß auch denen Präsidenten und Räthen, insonderheit aber denen Referendariis, insinuiren, daß sie die Theorie beständig cultiviren, bey Abfassung der Urthel die dahin einschlagende ganze Materie vorher lesen, und über den Codicem Fridericianum, sowohl als über das künftige Land-Recht, selbst einen indicem machen sollen.

§. 9. Er muß auch die Registratur nachsehen, und genau examiniren, ob der Registrator die extrajudicialia von denen Processen nach Anleitung des Codicis Frideric. libr I. pag. 25. §. 15. separire, damit die erstere nicht, wie bisher geschehen, in die jährliche Proceß-Liste mit einfliessen, und die Zahl der Processe ohne Grund vermehret werden möge.

§. 10. Wann ein oder anderer Advocat die behörige Capacité nicht haben, oder Chicannes lieben, unnöthige Incident-Puncten machen, vielfältig Dilationes suchen, oder sonst die Processe verschleppen solte, wollen Wir denselben auf beschehene Anzeige sofort cassiren.

§. 11. Was die Referendarios anbetrift, muß der Commissarius einen jeden anhalten, eine Correlation zu verfertigen, um dessen Profectus zu erkennen; Er muß sich nach ihrer Conduite erkundigen, und bey einem jeden in seinem Bericht anzeigen, wann er angenommen worden? ob

Hof-

Hofnung ſey, daß er ſich zum Dienſt qualificiren werde: allermaſſen beſſer iſt, dieſelbe, wann dergleichen Hofnung nicht vorhanden? ſofort zu dimittiren, und ſie anzuweiſen ein anderes ihrem Begriffe convenableres vitæ genus zu erwählen, und ſich auf die Oeconomie, das Commerce, oder andere Profeßion, zu legen, oder Krieges-Dienſte zu ſuchen ꝛc.

Wenn ſich einige Referendarii finden, welche von mittelmäßiger capacität ſeyn, jedoch einiger maſſen bey Adminiſtration der Juſtiz gebraucht werden können, und dabey von gutem, ſtillem und redlichem Gemüth ſeyn, ſo ſollen dieſelbe beſonders notiret, und bey denen kleinern Juſtiz-Collegiis in Cleve und Preuſſen employret werden.

§. 12. Weil dem ganzen Lande an Berichtigung derer Depoſiten gelegen, ſo muß der Commiſſarius die Caſſe ſelbſt nachſehen, auch examiniren, ob überall nach der Depoſital-Ordnung verfahren, und vor die Sicherheit derer Depoſiten genugſam geſorget worden, auch zugleich die Gelder ſich vorzeigen laſſen.

§. 13. Ferner muß der Commiſſarius auf die Pupillen-Sachen genau acht geben, die Acta durch ein Paar redliche und fleißige Räthe, die nicht im Pupillen-Collegio ſitzen, nachſehen laſſen; hauptſächlich aber unterſuchen, ob die Rechnungen jährlich abgenommen, und genugſam vor die Sicherheit der Gelder und deren Unterbringung geſorget worden.

§. 14. Und da die Sicherheit derer ſämtlichen Unterthanen von der Richtigkeit derer Hypothequen-Bücher dependiret, ſo lieget dem Viſitatori ob, ſothane Bücher nachzuſehen, und zu examiniren, ob dieſelbe nach der Hypothequen-Ordnung eingerichtet ſeyn, auch, ob die Hypothequen-Scheine nach der Vorſchrift expediret werden.

§. 15.

§. 15. Weil die Conservation derer Justiz-Collegien von der Sportul-Casse dependiret, so muß der Commissarius die Rechnungen von denen drey letzten Jahren, und ob nach der Instruction die Rechnung geführet, oder einige eigenmächtige Ausgaben berechnet worden, examiniren ꝛc.

§. 16. Es muß auch der Commissarius bey denen Consistoriis sich erkundigen, ob sie auf die Lehre, Leben und Wandel derer Geistlichen gehörig Achtung geben, und ob die Kirchen-Rechnungen jährlich abgenommen werden.

§. 17. Alle einlaufende Klagen muß der Visitator selbst examiniren und Acta dabey conferiren, denenselben, wenn sie gegründet seyn, abhelfen, und die Partheyen nach denen Acten und Rechten bescheiden.

§. 18. Schließlich muß der Visitator alle eingeschlichene Mißbräuche durch einen Revisions-Bescheid corrigiren und aufheben, auch solchen dem Collegio zustellen: welches schuldig seyn soll bey der nachfolgenden Visitation der Commißion solchen vorzulegen, und nachzuweisen, ob und wie denenselben abgeholfen worden.

§. 19. Vor diese Bemühung soll jeder Visitator, nebst freyer Vorspann, täglich 4. Rthlr. an Diäten aus der Sportul-Casse jeder Regierung zu genieſſen haben: Es muß aber die Visitation in denen kleinern Provintzien höchstens nicht über 14. Tage, und in denen gröſſern Provintzien nicht über vier Wochen dauren.

Er muß auch keine Commißion, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, an- und vornehmen; sondern wenn ihm aus Versehen dergleichen aufgetragen wird, sofort dagegen Vorstellung thun: weil durch des Commissarii langwierige Abwesenheit die ordentliche Arbeit bey dem Collegio versäumen würde.

§. 20.

§. 20. Die Colliſiones zwiſchen der Regierung und der Cammer muß er ſorgfältig verhüten, und allenfalls durch gütliche Conferenzien dieſelbe zu heben ſuchen.

§. 21. Weil auch leicht zu erachten, daß, da in dem Corpore Juris Fridericiani die Caſus ſpeciales nicht alle decidiret werden können, die Ratio legis aber entweder zweiffelhaftig, oder auf den Caſum ſpecialem nicht applicable iſt; ſo muß ſich der Commiſſarius erkundigen, ob dergleichen Fälle bey der Regierung vorgekommen, und ſolche mit ſeinem Bericht zur Deciſion einſchicken; dem Collegio aber anbefehlen, künftig dasjenige, was in dem Codice Fridericiano Part. I. pag. 11. §. 20. dieſerwegen befohlen worden, genau zu beobachten. Urkundlich unter Unſerer höchſt-eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin den 22. April 1754.

Friedrich.

(L. S)

v. Cocceji.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 6. Junii 1754.

General-Inſtruction für die Policey-Burgermeiſter in denen Schleſiſch- und Glatziſchen Mediat-Städten.

Demnach Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr in Gnaden verordnet, die vermöge Edicti de Dato den 2. Decembr. 1750. zum Beſten und Aufnehmen derer Schleſiſchen Mediat-Städte angeſetzte Policey-Burgermeiſter mit hinlänglicher Inſtruction zu verſehen, damit allerhöchſt gedachter Se. Königl. Majeſtät allermildeſt

Landesväterliche Intention, ihrer Beſtellung durch ſie deſto gewiſſer erhalten, das Königl. wie auch der Mediat-Städte Beſtes getreulich reſpiciret, die ergehende Königl. Mandata und Verordnungen prompt und genau befolget, alle an die Königl. ꝛc. Cammer, auch Commiſſarium Loci abzuſtattende Berichte zu gehöriger Zeit abgeſandt, der Status Oeconomicus zum Nutzen der Cämmerey getreulich adminiſtriret, und ſowol darüber als alle gemeiner Stadt öffentliche Caſſen ordentliche Rechnungen geführet, und abgenommen, das Servis- Einquartierungs- und Feuer-Societäts-Weſen Vorſchriftmäßig tractiret, endlich aber eine ordentliche Policey allenthalben eingeführet und beobachtet werde.

Als iſt dem zu Folge gegenwärtige General-Inſtruction entworfen und approbiret worden, wobey dann

I.

Die Policey-Burgermeiſter auf den geleiſteten theuren Amts-Eyd nochmals verwieſen und erinnert werden, nach ſolchem, wie auch dieſer nähern Anweiſung ihrer Pflichten beſtändig eingedenck zu ſeyn, und ſolcher zu aller Zeit ein nur mögliches Gnüge zu thun.

Unterdeſſen und ob zwar die Policey-Burgermeiſter, Se. Königl. Majeſtät gleich Dero anderen Bedienten lediglich den Eyd der Treue præſtiret und ratione Officii von keiner andern Inſtantz als der Königl. ꝛc. Cammer und dem derſelben nachgeſetzten Commiſſario Loci dependiren, ſo müſſen dieſelben dennoch auch nach dem Edict, gegen die Grund-Obrigkeit die gebührende Attention nicht aus den Augen ſetzen, und demnächſt ſowol mit denen übrigen Magiſtrats-Perſonen, in ſo weit es ohne Nachtheil des Dienſtes geſchehen kan, ſich eines guten Comportements befleißigen als insbeſondere mit der Bürgerſchaft ſo umgehen, daß ſie ſich derſelben völliges Zutrauen und Liebe erwerben mögen, als wodurch

durch der Dienſt ſelbſt erleichtert, und wo nicht in allen, doch denen mehreſten Fällen deſto eher der Endzweck erreichet wird. Wie aber

2.

Von jedem Policey-Burgermeiſter voraus geſetzet wird, er werde von dem Rathhäuslichen Dienſte ſich bereits hinlänglich informiret haben, und im Stande ſeyn, alle Caſus obvenientes. nach denen angenommenen Principiis zu beurtheilen. Alſo lieget den Policey-Burgermeiſtern auch noch ferner ob, durch fleißige Leſung derer verhandenen Reglements, Inſtructionen, Edicte, Reſcripten, Reſolutionen und Verordnungen, deren reifliche Erwegung und Application dieſe hauptſächlichſte Fähigkeit zu vermehren, und darinnen ſich ſelbſt feſt zu ſetzen, zumalen ſie bey dem Raths-Collegio vornehmlich dahin zu ſehen haben, daß nach der General-Landes-Verfaſſung der Rathhäusliche Dienſt pflichtmäßig verwaltet, und alle vorkommende Sachen nach der Vorſchrift und eigentlichen Intention tractiret werden. Zu dieſem Ende nun und womit

3.

Policey-Burgermeiſter bey ihrem Officio und dem damit verknüpften Condirectorio in Sachen von ihrem Reſſort mit hinlänglicher Autorität verſehen ſeyn mögen, haben Se. Königl. Majeſtät denenſelben in dem Edict vom 2. Decembr. 1750. nicht allein einen diſtinguirten Rang unmittelbar nach dem regierenden Burgermeiſter anzuweiſen befohlen, ſondern verordnen auch hiermit, daß zwar Conſul dirigens jeden Orts alle eingehende Sachen erbrechen, præſentiren, und denen Departements-Membris zu ſchreiben, dagegen aber ſolche unmittelbar hernach und ehe noch gedachte Sachen zum Journal kommen, bey Vermeidung 1. Rthlr. irremiſſibler Strafe, dem Policey-Burgermeiſter zum Durchleſen ad Statum Informatio-

mationis zuſenden ſoll, welcher letztere ſodenn ſein Vidit darauf vermercket, und die zugeſchickte Piecen weiter zum Journal befördert; Es wäre denn, daß die Krieges- und Domainen-Cammer, aus bewegenden Urſachen der auswärtigen Addreſſe, die Worte: Zu Erbrechung des Policey-Burgermeiſters, beyſetzen laſſen, welchemfalls Policey-Burgermeiſter ſolche Verordnungen erbricht, præſentiret, auch zuſchreibet, und alsdenn allererſt an den Conſulem dirigentem befördert; Nicht minder müſſen in Sachen, die ad Curam Specialem derer Policey-Burgermeiſter gehören, keine Concepte, die Policey-Burgermeiſter nicht zuerſt und hernach dirigens gezeichnet hat, mundiret, noch eine ad acta geſchriebene Piece, ohne des Policey-Burgermeiſters Mitunterſchrift zur Regiſtratur angenommen werden, bey Strafe a 1. Rthlr. welche der Syndicus oder Secretarius bezahlen ſoll, ſo oft er darwider handelt.

4.

Führen Policey-Burgermeiſter in Abweſenheit derer dirigirenden Burgermeiſter, oder wenn deren Stellen vacant, und das Directorium in allen Rathhäuslichen Angelegenheiten, die nicht das Policey- und Handwercker-Weſen betreffende Juſtiz-Sachen lediglich ausgenommen, als in welchen letzteren Fällen dem Pro-Conſuli oder erſten Senatori das Directorium verbleibet;

Wobey zugleich feſt geſetzet wird, daß, da die Policey-Burgermeiſter den beſchwerlichſten Theil der Rathhäuslichen Arbeit vorzüglich zu beſorgen, und deshalb alle Verantwortung mit auf ſich haben, dieſelben auch in allen zu ihrem Reſſort gehörigen Sachen von denen dißfälligen Sporteln mit participiren und einen Antheil nehmen ſollen, zumalen ohnedem die Intention dahin gehet, daß bey künftigen Vacanzien in denen Mediat-Städten, weil nach Anſetzung derer Policey-

Bur-

Burgermeiſter ſo viele Rathmänner nicht mehr erforderlich, wenigſtens eine Rathmanns-Stelle einzuziehen, folglich alsdann unter ſolcher Participation um ſo weniger jemand leidet; Doch müſſen alle Sportuln nach der verordneten Sportul-Taxe, oder wie es ſonſten künftig feſtgeſetzet werden möchte, nur gefordert werden, auch Policey-Burgermeiſter mit dahin ſehen, daß ſolche Taxe niemalen überſchritten werde, und im widrigen Fall davon ſogleich Anzeige thun.

5.

Damit aber die Juſtitz- Policey- Rathhäusliche Cämmerey- und Caſſen-Sachen nicht unordentlich unter einander vorgenommen und tractiret werden: So ſollen hinführo von denen bereits introducirten wöchentlichen ordentlichen Raths-Seſſionen nach Beſchaffenheit jeden Orts, in einer oder zweyen dererſelben, lediglich Policey- Cämmerey- und Caſſen- auch andere ſolche Sachen, welche Policey-Burgermeiſter insbeſondere zu reſpiciren haben, vorgenommen werden, und in dergleichen Angelegenheiten, ſo eine gemeinſchaftliche Ueberlegung und Concluſum erfordern, weder der Policey-Burgermeiſter ohne Zuthun des Magiſtrats, noch dieſer ohne Vorwiſſen und Beytritt des erſtern, etwas abmachen.

Da unterdeſſen die Vorfälle im Policey-Weſen mehrmalen eine ſchleunige Expedition erfordern; So ſtehet zwar dem Policey-Burgermeiſter frey, wie er denn hiermit darzu autoriſiret wird, in ſolchen Fällen das nöthige allein zu verfügen; er hat aber dennoch bey nächſter Seſſion dem Magiſtrats-Collegio darvon Vortrag zu thun.

6.

Beym Vortrage ſelbſt müſſen Policey-Burgermeiſter ſich zu allerzeit behöriger Ordnung, Deutlichkeit und Kürtze befleißigen, hiernächſt ihr Votum beyfügen, und ſolches mit denen der Sache wegen vorhandenen Reglements, Inſtructio-

nen, Edictis, Reſcriptis und Reſolutionibus, welche den Caſum decidiren, gründlich unterſtützen und auctoriſiren.

Im Fall aber gleichwol ein Caſus dubius vorkommen ſolte, welches doch ſelten geſchehen kan, zu deſſen Verhandlung oder Deciſion noch keine Vorſchrift vorhanden, muß ſolcher Vorfall mit der ihm, denen Umſtänden nach, ähnlichſten Sache conferiret, und nach dem Principio der letztern abgemacht, allenfalls aber deshalb durch Commiſſarium Loci bey der vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammer um Inſtruction mit Anführung aller Umſtände, und wohin des Magiſtrats Gutachten darunter gehet, additis voti rationibus gebeten werden; Wobey im übrigen annoch verordnet wird, daß ohne Beytritt des Policey-Burgermeiſters in denen zu ſeinen Reſſort gehörigen Sachen, Plurima vota nicht concludiren, ſondern wenn derſelbe auch nur allein diſſendiret, die Sache in ſuſpenſo gelaſſen, und davon zur Deciſion berichtet werden ſolle.

7.

Insbeſondere lieget denen Policey-Burgermeiſtern ob, nicht nur dahin zu ſehen, daß nach dem Reglement de dato den 1. Auguſt 1750. welches die Reſſorts derer Schleſiſchen Landes-Collegiorum feſtgeſetzet, alle die darinnen ad Cameram verwieſene Sachen dahin gehörig dirigiret werden, im widrigen Fall dieſer Inſtantz von dem Caſu contrario ſogleich Bericht zu erſtatten, ſondern auch vor prompte Expedition aller, vornemlich ſolcher Berichte und Nachrichten, die in præfixis terminis an die ꝛc. Cammer und Commiſſarium Loci abzuſtatten und einzubringen, oder wenn ſonſten von erſterer oder letzterem dergleichen verlanget werden, Sorge zu tragen, und deren Abſendung zu betreiben, oder die ſaumſelige Referenten zur verordneten Beſtrafung bey Zeiten anzuzeigen.

8. Da-

8.

Damit man aber vergewiſſert ſey, daß alle ihr Officium angehende Sachen verordneter maſſen mit ihnen, denen Policey-Burgermeiſtern, gemeinſchaftlich tractiret werden; ſo ſollen alle dergleichen Expeditiones, wie zum Theil ſchon oben §. 3. feſtgeſetzet, ſowol in Concept als Mundo von denenſelben mit unterſchrieben, und auſſerdem darauf nicht attendiret, ſondern ſolche Berichte von der ꝛc. Cammer ohne Reſolution an das Raths-Collegium remittiret, auch das letztere wegen dieſer Inattention jederzeit um 1. Rthlr. geſtrafet werden, es wäre dann, daß wegen Abweſenheit oder Kranckheit des Policey-Burgermeiſters er das Mundum nicht hätte unterſchreiben können, die Abſendung der Sache auch keinen Verſchub gelitten, in welchen Fällen jedoch ratio der von dem Policey-Burgermeiſter ermangelnden Unterſchrift, ausdrücklich mit anzuführen.

9.

Da der Rathhäusliche Dienſt ſchlechterdings nicht gehörig reſpiciret werden kan, wenn nicht die Rathhäusliche Regiſtratur ſich in guter Ordnung befindet, woran überhaupt dem Publico viel gelegen iſt; So müſſen Policey-Burgermeiſter dahin ſehen, daß ſolche Regiſtraturen nach der Vorſchrift in Ordnung geſetzet, auch darinn beſtändig erhalten, und des Endes über jede Sache, wovon Acta ſeparata verhanden, nicht minder beſondere Protocolla, welche überhaupt nach dem von der Sache geſchehenen Vortrag, wahrhaftig und vollſtändig in einem deutlichen und flieſſenden Stylo, ohne Raſuren, auch ſo viel möglich, ohne Abänderungen und Ausſtreichen vom Syndico oder Stadt-Secretario abzuhalten, aufgenommen, und nebſt andern Reponendis bald ad Acta congrua gebracht werden; Wie dann auch die Protocolla von allen in jeder Seſſion verhandelten zu des Policey-Burgermeiſters

ſters Officium gehörigen Sachen, vor Aufhebung der Seſſion nochmalen laut abzuleſen, und ſowol vom Dirigente als Policey-Burgermeiſter zu unterſchreiben.

10.

Müſſen Policey-Burgermeiſter ohne erhebliche Urſachen keine Raths-Seſſion verabſäumen, wenn aber ſolches wegen Kranckheit, oder weilen ſie mit Permiſſion verreiſet geweſen, geſchehen, ſich nachhero von dem, was in ihrer Abweſenheit vorgegangen iſt, bald informiren, und wofern etwas wider Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſtes Intereſſe oder das bonum Publicum veranlaſſet worden, die Remedur beſorgen, oder nach Umſtänden davon ſofort berichten.

11.

Diejenigen Berichte, welche die Policey-Burgermeiſter an die ꝛc. Cammer oder Commiſſarium Loci in Dienſt-Sachen abſtatten, gehen auf der Poſt Porto frey, und können mit den Worten H. S. auf der Addreſſe überſchreiben, auch mit dem gewöhnlichen Stadt-Siegel zugeſiegelt werden, es wäre dann, daß die ꝛc. Cammer nöthig findet, einen oder dem andern Policey-Burgermeiſter zu ſolchem Behuf ein beſonderes Herrſchaftliches Siegel anzuvertrauen.

12.

Iſt dahin zu ſehen, daß nach dem feſtgeſetzten Principio generali, einem Rendanten nicht verſchiedene, ſondern nur eine eintzige Städtiſche Caſſe, wofern die ꝛc. Cammer nicht aus erheblichen Urſachen wegen einiger Caſſen die Combination ausdrücklich approbiret hat, am allerwenigſten aber, ohne Caution anvertrauet und übergeben werden, maſſen Policey-Burgermeiſter vor die Richtigkeit und Ordnung bey allen unter dem Magiſtrat ſtehenden Publiquen-Caſſen, wovon ihnen die General-Curatel oblieget, reſponſable bleiben.

Was

Was nun insbeſondere anlanget

13.

I Die Cämmerey-Caſſe, ſo müſſen Policey-Burgermeiſter ihr Augenmerck hauptſächlich darauf richten, daß der Status Oeconomicus zum wahren Nutzen der Cämmerey getreulich adminiſtriret, die Cämmerey-Güther, Vorwercker, Aecker, Wieſen, Fiſchereyen, Hämmer, Mühlen nebſt andern dergleichen Realitæten und Pertinentzien mit hinlänglicher Sicherheit, denen meiſtbietenden Landes-Unterthanen verpachtet, von denen Pächtern nicht deterioriret, die Cämmerey-Grund-Stücke, welche einen koſtbaren Unterhalt erfordern, und wozu nicht allezeit ſichere Pachter zu haben ſeyn, als da ſind unnöthige Stadt-Häuſer, Mühlen, Gaſthöfe, Krüge, oder Schäncken ꝛc. gegen einen a proportion der gezogenen Miethungs-Penſion darauf zu radicirenden perpetuirlichen Canonem, erblich verkaufet, die Zinſen und andere Cämmerey-Gefälle prompt eingetrieben, und berechnet, der Cämmerey-Etat bey der Einnahme allenthalben erfüllet, und verbeſſert, alle über den Etat eingehende Revenües, in demſelben Jahre, da ſolche eingehen, ſo fort in Rechnung gebracht und die Ausgabe nicht überſchritten, ſondern dabey vielmehr möglichſt menagiret, vom Cämmerer nach der bey denen Immediat-Städten, eingeführten Cämmerey-Inſtruction procediret, die Bücher und Rechnungen ordentlich geführet, und reſpective abgenommen auch auſſer den fixirten etatsmäſigen Salariis und andern dergleichen Ausgaben ohne Aßignation des Collegii und Policey-Burgermeiſters nicht ausgezahlet werde, maſſen die Aſſignationes, welche Camerarius ohne Mitunterſchrift des Policey-Burgermeiſters acceptiret, und darauf etwas gezahlet, bey der Rechnungs-Abnahme nicht vor gültig angeſehen, ſondern vielmehr dergleichen Poſten dem Cammerario zum Defect geſchlagen werden ſollen;

Ferner muß niemand von den Raths- oder Unter-Bedienten, ſondern eintzig und allein der Cämmerer, Cämmerey-Gelder einnehmen, die verordneten Caſſen-Reviſiones unter dem Directorio des Policey-Burgermeiſters monathlich ohnfehlbar vorgenommen, und dabey von denen Policey-Burgermeiſtern auf alles das, was wegen Führung des Manuals, Caſſen-Buchs, Anfertigung der monathlichen Extracte, in der Cämmerey-Inſtruction verordnet worden, auf das genaueſte attendiret, die Beſtands-Gelder richtig nachgezehlet, die angegebene Reſte examiniret, die Caſſen-Reviſions-Protocolla umſtändlich und gewiſſenhaft abgehalten, hiernächſt die Cämmerey-Extracte nebſt dazu gehörigen Beylagen monathlich dem Policey-Burgermeiſter übergeben, von demſelben atteſtiret und quartaliter an die ꝛc. Cammer, mittelſt beſondern Berichts übergeben werden.

Gegen Ablauf des nach dem Edicto allemal auf 3. Jahr feſtzuſtellenden Etats aber, haben die Policey-Burgermeiſter wegen Regulirung des neuen Etats bey dem Commiſſario loci bey zeiten Erinnerung zu thun, und dargegen ihre pflichtmäßige Vor- und Ueberſchläge, bey welchen Tituln und auf was Art etwas zu verbeſſern oder zu menagiren in Bereitſchaft zu halten.

II. Bey dem Servis-Weſen

14.

Müſſen Policey-Burgermeiſter Sorge tragen, daß die Servis-Anlagen alljährlich nach denen verordneten Principiis Directivis und dem wahren Vermögens-Zuſtande derer Servis-Contribuenten mit Zuziehung der Deputirten von der Bürgerſchaft projectiret, hiernächſt ein zuverläßiger Etat angefertiget, und über beydes durch den Commiſſarium loci die ꝛc. Cammer-Approbation bewürcket; ferner daß nach dieſer Anlage und dem Etat, ſo dann monathlich in denen dazu angeſetzten

ſetzten Tagen der Servis eingehoben, keine Reſte ſtatuiret, die Auszahlung des Quartier-Geldes an die Officiers, und die Boniſication vor die Natural-Einquartierung an die Bürgerſchaft prompt bewürcket, auch keine Ausgaben aus der Servis-Caſſe geſtattet werden, welche nicht durch den Etat feſte geſetzet, oder durch Special ꝛc. Cammer-Verordnung approbiret worden.

Alles was die Verfaſſung des Servis-Weſens, die Natural-Einquartierung und Exemtion darvon, die Anlegung und Beytreibung der Servis-Gelder, deren Etatsmäßige Ausgabe, ordentliche Berechnung derſelben, Führung des Manuals und Journals, Formirung der monathlichen Extracte, deren Einſendung, Anfertigung, und Abnahme der Rechnungen und was dem ſonſten anhängig, betrift, iſt in verſchiedenen von Zeit zu Zeit ergangenen Reglements, Inſtructionen und Cammer-Verordnungen, auf welche man ſich der Kürtze wegen nur hiermit beziehet, ausführlich enthalten, und werden Policey-Burgermeiſter erinnert, ſich dieſe Generalia wohl bekannt zu machen, mithin darnach bey dem Servis-Weſen alles in Train, Ordnung und der zuverläßigſten Richtigkeit, bey eigener Vertretung, zu erhalten, insbeſondere aber nicht zu geſtatteu, daß jemand mit der Natural-Einquartierung überleget und dadurch in ſeiner Profeſſion oder Wirthſchaft behindert, noch ſonſten die Wirthe von der einquartierten Mannſchaft chicaniret und zur Ungebühr beſchwehret werden, widrigenfals deshalb beym Commandeur von der Garniſon die Remedur zu ſuchen, und wenn ſolche nicht erfolget, davon ad Cameram zu berichten.

III. Bey dem Feuer-Societäts-Weſen

15.

Iſt dahin zu ſehen, daß bey Conſcribirung derer Cataſtrorum die bürgerliche Häuſer nach ihrer Beſchaffenheit und

Werth dergestalten profitiret werden, womit bey einen (da GOtt vor sey) entstehenden Feuer-Schaden, die Abgebrandte eine hinlängliche Hülfe zum Wiederauf-Bau aus der Feuer-Societäts-Casse erhalten, mithin durch Unvermögenheit, zumalen die Verunglückten mehrentheils durch den Brand auſser denen Häusern, vieles von dem ihrigen verliehren, die Stadt nicht unbebauet und wüste bleiben möge.

Wenn vorgefallene Feuer Schaden ausgeschrieben und vom Feuer-Societäts-Rendanten die individual-Subrepartition, welches sogleich nach Eingang der Ausschreibung geschehen muß, angefertiget werden, hat der Policey-Burgermeister solche nach dem Catastro zu examiniren, und nach befundener Richtigkeit, deren Einsendung an den Commissarium loci zur Approbation zu besorgen, da dann weiter nach eingekommener Approbation die Gelder ungesäumt zu collectiren, und zur Haupt-Casse abzusenden; Nicht minder müssen Policey-Burgermeister die Feuer-Societäts-Casse nach dem zu haltenden Manual monathlich revidiren, die monathliche Extracte und die Bestands-Gelder, ob solche richtig, examiniren, wie sie alles befunden protocolliren, die Extracte nebst Revisions-Protocollis prompt einsenden, und davor sorgen, daß die Rechnungen ordentlich und instructionsmäßig geführet, zur verordneten Zeit abgeschlossen, auch der Creiß-Calculatur zur Revision eingesand werden, damit Commissarius loci deren Abnahme in Zeiten bewürcken, und die abgenommene Rechnungen in termino præfixo einschicken könne.

IV. Die Armen-Casse betreffende

16.

So müssen auf Art und Weise, wie es jeden Orts von der ꝛc. Cammer veranlasset ist entweder die vermittelst der Servis-Anlage mit aufgebrachte Armen-Gelder oder was zu Verpflegung der Armuth durch freywilligen Beytag gesamlet,

let, und ſonſt zu dieſem Behuf deſtiniret worden, zu Erhaltung der wahren Armen des Ortes, auch getreulich angewendet, und einem jeden nach dem Verhältniß ſeiner Umſtände, welche wohl in Erwegung zu ziehen, der nothdürftige Unterhalt gereichet werden; Wes Endes, und womit es an dem nöthigen Fond zu Verpflegung der wahren Armen, niemalen ermangeln möge alljährlich im Monath Decembr. des ablaufenden Jahres, vor das zukünftige Jahr ein ordentlicher Armen-Verpflegungs-Etat zu projectiren, darinnen die zu dieſen Behuf deſtinirte und erforderliche Gelder in Einnahme zu bringen, und dem Etat eine zuverläßige Deſignation von denen das Jahr durch zu verpflegenden Armen, und was jeden nach ſeinen Umſtänden zu ſeiner Suſtentation monathlich gereichet werden ſoll, beyzufügen.

Hiernächſt muß der Rendant von der Armen-Caſſe, über die Armen-Gelder richtige Rechnung a Imo Januarii bis ultimo Decembr. führen, ſolche nach Ablauf des Jahres ſogleich abgeſchloſſen, dem Magiſtrat zur Reviſion übergeben, und durch denſelben deren Abnahme und Juſtification unter dem Præſidio des Commiſſarii loci, allerlängſtens gegen Ablauf Maji bewürcket, nicht minder die Einſendung der Armen-Liſte alljährlich in termino præfixo beſorget werden.

V. Die Hoſpitäler und deren Vermögen betreffende

17.

Iſt dahin zu ſehen, daß das Vermögen derer Hoſpitäler getreulich adminiſtriret, davon die Nutzungen nach der Fundation angewandt und richtig verrechnet werden, wes Endes Policey-Burgermeiſter die Hoſpitäler zuweilen unvermuthet revidiren, die Rechnungs-Bücher nachſehen, die Beſtände nachzählen, die Oeconomie überhaupt unterſuchen und die Fehler abſtellen ſollen; Zur Verpflegung ſelbſt ſind in ſolchen Hoſpitälern und zwar ohne allen Unterſcheid der Reli-

gion in ſo weit dieſes der Fundation nicht zuwider, keine andere, als die bedürftigſten Armen, die es vor andern verdienen, auch auf dem Verpflegungs-Etat ſtehen, auf und anzunehmen, damit dergeſtalt die Anzahl der Stadt-Armen jährlich vermindert werde, mithin deren Verpflegung der Burgerſchaft nach und nach weniger zur Laſt falle.

Die Hoſpital-Adminiſtratores und Curatores ſind ſchuldig a proportion des in ihren Händen ſich befindenden Hoſpital-Vermögens, hinlängliche Caution zu ſtellen, widrigenfalls aber von ihrer Curatel zu dimittiren, und ſolche dergleichen Perſonen, welche deshalb gehörige Caution machen, anzuvertrauen; Wie dann auch einem jeden Hoſpital ein beſonderer Curator zu conſtituiren, damit eine Perſon durch Beſorgung mehrerer Hoſpitäler in ihrem Haupt-Dienſt, oder wenn es ein Bürger iſt, von ſeiner Profeßion nicht diſtrahiret, oder die Hoſpital-Beſorgung negligiret werde, als wovon letzteres zum Nachtheil der Armuth gereichen würde, und erſteres um ſo weniger verlanget werden kan, als gemeiniglich die Hoſpital-Curatelen mehr aus Chriſtlicher Liebe, als des Intereſſe wegen übernommen werden.

Wann die Hoſpitäler Vorwercker oder liegende Gründe haben, müſſen ſolche allemal nach pertinenten Anſchlägen Plus licitantibus verpachtet, niemalen aber auf Berechnung adminiſtriret werden, weil ſonſten ſich kein zuverläßiger Verpflegungs-Etat machen läßt. Wobey im übrigen feſtgeſetzet wird, daß alljährlich im letzten Monath, vor das zukünftige Jahr, zuverläßige Hoſpital-Etats von dem Magiſtrat anzufertigen, darinnen alle Einnahme anzunehmen, und in der Ausgabe die Verpflegung der Hoſpitaliten, ingleichen was ſonſten dahin gehöret, als die Unterhaltung der Hoſpital-Gebäude ꝛc. ꝛc. zu determiniren; die Hoſpital-Rechnungen hingegen gleich nach dem Schluß des Jahres von jedem Cu-

ratore

ratore zufertigen, und dem Magiſtrat zur Reviſion zu übergeben, welcher facta Reviſione ſolche zuvörderſt dem Commiſſario loci ad inſpiciendum vorlegen, und hernach in gleicher Abſicht an die Krieges- und Domainen-Cammer einſenden ſoll.

VI. Die Gewercks-Rechnungen müſſen

18.

Von denen Gewercks-Commiſſariis jährlich zu gehöriger Zeit abgenommen, alle unnöthige Ausgaben, ſonderlich welche auf Eſſen und Trincken bey denen Gewercks-Zuſammenkünften verwendet zu werden pflegen, möglichſt eingeſchräncket, überhaupt aber von den Gewercks-Commiſſario nach abgenommener Rechnung dem Magiſtrat von dem Befund referiret, und die vorkommende Mängel durch ſchleunig zu erlaſſende Magiſtratiſche Verordnungen abgeſtellet werden. An denen Orten, wo die Bürgerſchaft die ihr zuſtehende Bier- oder Brandwein-Urbaria, Färbereyen, Walck- oder andere Mühlen und Nutzungen verpachtet hat, oder ſolche für ihre Rechnung adminiſtriren läßt, iſt darvon der Bürgerſchaft oder dem Gewerck, welchem die unter Verpachtung oder Adminiſtration ſtehende Realität oder Nutzung zugehöret, von Rechnungs-Führern unter des Policey-Burgermeiſters Præſidio ebenmäßig richtige Rechnung jährlich abzulegen.

19.

Wann aus der Cämmerey, denen Depoſitis der Hoſpital- oder andern Publiquen-Caſſen, einige Gelder, zum beſten der Caſſe, in welcher ſolche baar vorräthig liegen, und beſſer nicht genutzet werden können, nach einem deswegen vorhero abgefaßten Raths-Schluß auf Zinſen ausgethan werden ſollen, muß ſolches bey denen Judicial-Depoſitis nach Vorſchrift der Depoſital-Ordnung geſchehen, auch die übrige

Caſſen-

Caſſen Gelder nicht anders als auf gantz ſichere Hypotheque, und folglich auf Wechſel, Privat-Obligationes oder Scheine an niemanden, wer der auch ſey, etwas ausgelehnet werden.

Nächſt dieſem und was denen Policey-Burgermeiſtern in Anſehung derer Publiquen-Caſſen zu deren Ordnung und Sicherheit oblieget, haben ſelbige ferner mit aller Sorgfalt dahin zu ſehen, daß

20.

Eine gute Policey eingeführet, die Wohlfarth und das Aufnehmen derer Stadt-Einwohner durch Verbeſſerung ihrer Nahrung beſtmöglichſt befördert, und in ſolcher Abſicht unter denenſelben in allen Stücken eine gute Ordnung, äuſſerliche Wohlanſtändigkeit, und innere Sicherheit erhalten werde. Insbeſondere iſt

21.

Mit dem Magiſtrat auf die Mittel vorzudencken, wodurch nach denen Umſtänden jeden Ortes ein dem Lande vortheilhaftes Commercium cum Exteris errichtet und vermehret, oder ſonſten die Nahrung der Stadt in Aufnahme gebracht werden kan. Gleichwie nun dieſe ſich durch die Menge der Menſchen vervielfältiget, mithin die Bevölckerung und der Anbau der Städte das 1ſte Objectum zu Vermehrung der Städtiſchen Nahrung iſt, Se. Königl. Majeſtät auch durch Dero Edict vom 31. Mart. 1749. gantz importante Beneficia, Freyheiten und Exemtiones denen in accisbaren Städten ſich niederlaſſenden fremden Künſtlern, Ouvriers, Fabricanten und Manufacturiers, ingleichen denen ſo die wüſten Stellen bebauen, allergnädigſt zugeſtanden haben;

Alſo müſſen Policey-Burgermeiſter dieſes Edict auf alle Art und Weiſe, wie es ohne Bruit und den Effect verhindernden Folgen, am füglichſten geſchehen kan, in auswärtigen Landen und Provinzien bekannt zu machen, dadurch aber

ſowohl

ſowohl nützliche Manufacturiers und Künſtler in das Land zu ziehen, als durch dieſelben die wüſten Stellen zum Anbau anzubringen ſuchen; nicht minder zu Facilitirung dieſes heilſamen Endzwecks nach Beſchaffenheit des Ortes und der Cämmerey darauf raffiniren, wie denen anziehenden Fremden, ſonderlich nützlichen Manufacturiers, als Tuch- und Zeugmacher, Schleyer-Weber und dergleichen, allenfals noch mehrere Beneficia als in dem allegirten Edict feſtgeſetzet worden, jedoch ohne Nachtheil des Publici zugeſtanden werden können; da dann auf ſeine dißfällige Vorſchläge, wann ſolche in principiis præmiſſis gegründet, de Caſu in Caſum reflectiret, und ſeine Application auf dieſe weſentliche Pflicht ſeines Dienſtes, ihme zu ſeiner Zeit zu mercklicher Avantage gereichen wird.

22.

An denen Orten, wo Tuchmacher wohnen, iſt dahin zu ſehen, daß zu Verbeſſerung und mehrerer Aufnahme derer einländiſchen Tuch-Manufacturen, die General-Tuch-Schau-Ordnung vom 2ten April. 1746. und in wie weit ſich dieſelbe auf das ehemals edirte Tuch-Reglement fundiret, auch letzteres aufs genaueſte befolget, hiernächſt nach demjenigen, was von der vorgeweſenen Tuch-Commißion, nach gründlich unterſuchter Beſchaffenheit der Fabrique des Ortes, zu ihrer Aufnahme veranſtaltet, von der ꝛc. Cammer durch beſondere Reſcripta approbiret, und in der Folge fernerweitig verfüget worden, oder noch verfüget werden möchte, allenthalben verfahren, vornemlich geſchloſſene Würck-Stühle eingeführet, gute und hinlängliche Spinnerey befördert, dazu die Leute, welche aus der Armen-Caſſe Verpflegung bekommen und zum Spinnen geſchickt, bey Verluſt des Allmoſens angehalten, die Tücher tüchtig gemachet und wohl appretiret, die Schauen nebſt dem Streichen, von denen Schau- und

Streich-Meiſtern nach ihrer geleiſteten Eydes-Pflicht, Vorſchriftmäßig verrichtet, die Tuch-Walck-Mühlen in gutem Stande erhalten, und die Fabricanten mit dem Walck-Gelde nicht überſetzet werden; Wes Endes die Policey-Burgermeiſter denen Unterſuchungen vom Zuſtande der Fabrique, nach denen vorgeſchriebenen Indagandis, allemal perſönlich mit beywohnen, und von allen ſich gründlich informiren, auch bey Uebergabe des Reviſions-Protocolli auf begründete Vorſchläge zum Beſten der Fabrique und Abſtellung der etwa noch vorkommenden Mängel bedacht ſeyn müſſen. Auf gleiche Weiſe iſt,

23.

Was die Leinwand-Manufacturen anbetrift, auf genaue Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung, auch Abſchaffung der unrichtigen Garn-Weiffen und Garne zu halten und zu überlegen, auf was Art nach Beſchaffenheit jeden Orts, nach und nach mehrere tüchtige Damaſtmacher, Schleyer- Zwillich- Drillich- und andere Leinwand-Weber dahin zu ziehen, noch mehr aber zu verhüten, daß die Schleyer-Weber und Fabricanten der gezogenen Waare ſich nicht auſſer Landes begeben, noch von ihnen Schleyer-Weber-Stühle auſſer Landes verſendet werden.

24.

Die Vermehrung der übrigen dem Lande nützlichen Profeſſioniſten, als Raſch- Zeug- Strumpf- und Hutmacher, und überhaupt dererjenigen, welche Materiam primam, die im Lande gezeuget wird, verarbeiten, verdienet nach denen Leinen- und Tuch-Manufacturen vorzügliche Conſideration und Obſorge; weshalb darunter das vorige, wegen Hereinziehung ſolcher Leute aus der Fremde, wiederholet und dabey überhaupt erinnert wird, daß die Landes-Unterthanen zu animiren, ſich præferablement ſolchen Profeſſionen zu wiedmen, welche

welche einem dem Lande vortheilhaften Commercio die Hand biethen.

25.

Wie aber hauptſächlich dadurch die Manufacturen in Aufnahme gebracht, und alle Profeſſionen excoliret werden, wann die Handwercker zum Fleiß angehalten, alle Handwercks-Mißbräuche abgeſtellet, keine Monopolia geſtattet, und nicht geduldet wird, daß ein Profeſſioniſt verſchiedene Handwercker zugleich treiben dürfe; So haben Policey-Burgermeiſter die liederliche und nachläßige Profeſſioniſten mittelſt gütlicher Vorſtellung ihres eigenen daraus entſpringenden Vortheils, zu mehrerem Fleiſſe zu excitiren, auch darzu ihre Geſellen nöthigen Falls nachdrücklich anzuhalten, die ſogenannten blauen Montage, wie das unter denen Handwerckern eingeriſſene tägliche Bier-Gehen abzuſchaffen, keine Handwercks-Mißbräuche, ſonderlich keine ungebührliche Difficulirung des Meiſter-Rechts zu geſtatten, ſondern hierbey nach denen Handwercks-Generalien und dem Edict d.d. 18. April 1747. ſich genau zu achten, und darüber mit allem Nachdruck zu halten; Hiernächſt darauf zu invigiliren, daß von dem Magiſtrat des Orts eigenmächtig keine Monopolia ertheilet, noch auſſer erheblichen Urſachen einem Profeſſioniſten mehr als ein Handwerck zu treiben, nachgegeben werde, in mehrern Betracht dadurch andern Profeſſioniſten in ihrer Nahrung nicht nur Abbruch geſchiehet, ſondern auch dergleichen Leute, welche ſich mit vieler oder allerley Arbeit abgeben wollen, gemeiniglich keines gründlich verſtehen, und mit ihrer Arbeit nur das Publicum bevortheilen.

Wegen des unſtatthaften Hauſirens mit allerhand Kram-Waaren in Städten und auf dem Lande aber beziehet man ſich auf das im Druck emanirte Patent vom 25. Decembr. 1750.

26.

Damit hiernächſt die Profeſſioniſten ſowol ihre Producta zu verſilbern, und auf die leichteſte Art mit der Materia prima darzu ſich von Zeit zu Zeit hinwiederum zu verſehen, um ſo eher Gelegenheit haben, als auch nebſt der Garniſon und übrigen Stadt-Einwohnern die benöthigten Vivres und Conſumtibilia hinlänglich und in guten Preiſſe kauffen können, müſſen Policey-Burgermeiſter vor die Aufnahme derer Wochen- und Jahrmärckte Sorge tragen, Käuffern und Verkäuffern alle Erleichterung zu verſchaffen ſuchen, und insbeſondere keine Ueberſetzung im Stätte- oder Buden-Gelde geſtatten; ingleichen von denen Handwerckern, welche auswärtige Märckte und Meſſen frequentiren, fleißig erforſchen, ob ihnen in denen Marckt- und Meß-Städten auf einigerley Art und Weiſe im Verkauf Hinderungen gemacht, oder dieſelben durch ungebührliche Abgaben von dergleichen Märckten und Meſſen abgehalten werden wollen, wovon ſodann nach allen Umſtänden, zu Bewürckung der Remedur, Bericht abzuſtatten, und im übrigen ſo wenig in als auſſer denen Wochen- und Jahrmärckten, die Vor- und Aufkäufferey vor der Stadt, auf denen Straſſen und in denen Vorſtädten zu dulden, ſondern alles, was zur Stadt gebracht wird, auch zum Verkauf auf öffentlichen Marckt zu verweiſen.

Unterdeſſen und ob zwar

27.

Sowol Fremden als Einheimiſchen mit allerhand Waaren und Productis die ordentlichen Wochen- und Jahrmärckte zu beziehen, und ſolche zum freyen Verkauf auszulegen frey ſtehet; So müſſen doch unter erſtern keine in hieſigen Landen verbothene Waaren, bey ausgeſetzter Strafe eingebracht, auch die Verkäuffer bey dem Acciſe- und Zoll-Amt præſtanda zu præſtiren, und ſich aller Unterſchleiffe oder Defraudationen

zu

zu enthalten erinnert, nächſtdem keine ungeſunde Sachen vor Menſchen und Vieh, am allerwenigſten aber von inficirten Orten Federn, Wolle oder wollene Waaren, Peltzwerck und andere Giftfangende Waaren admittiret, ſondern darunter die verordnete und ſonſten nöthige Præcautiones beobachtet werden. Ferner müſſen

28.

In denen Märckten Policey-Burgermeiſter nicht geſtatten, daß Comödianten, Marcktſchreyer, Riemenſtecher ꝛc. ꝛc. ausſtehen, oder Glücks-Buden aufgerichtet werden, weilen durch dergleichen Leute das Publicum hintergangen, bey dem Gedrenge des Volcks zu Diebſtählen mehrere Gelegenheit gegeben, und das Geld auſſerhalb Landes geſchleppet wird, eben deshalb auch ihnen durch verſchiedene Verordnungen, worauf Policey-Burgermeiſter hiermit verwieſen werden, ihr Gewerbe in dieſen Landen zu treiben, verbothen worden; Wobey ſich jedoch von ſelbſten verſtehet, daß denenjenigen, welche Special-Privilegia impetriret haben, und ſolche originaliter vorzeigen, keine Hinderung gemachet werden kan.

Mit denen fremden Bettel-Juden, allen Vagabonds und Diebs-Geſindel, auf welche, ſonderlich zu Jahrmarckts-Zeiten, genau zu attendiren, iſt betretenden Falls nach Vorſchrift der beſonders ergangenen Generalien zu verfahren.

29.

Gleichwie bey denen einheimiſchen Kaufleuten, Profeſſioniſten und andern Nahrung treibenden überhaupt öftere unvermuthete Viſitationes anzuſtellen, ob dieſelben die Königl. Müntz-Edicte beobachten, auch richtige Elle, Maaß und Gewicht führen; Alſo iſt dieſe Recherche ſonderlich zu Marckt-Zeiten, auch bey fremden Marckt-Ziehern vorzunehmen, und dahin zu ſehen, daß denen dißfälligen Königl. Edictis ſtricte nachgelebet, alle Contraventiones aber beſtrafet werden.

30.

Werden Policey-Burgermeiſter erinnert, Sorge zu tragen, daß mit Zuziehung eines vom Commandeur der Garniſon zu denominirenden Officiers, die Bier-Brodt- und Fleiſch-Taxen nach denen feſtgeſetzten Principiis, und zwar ohnnachbleiblich die Bier-Taxen alle halbe Jahr, die Brodt-Taxen monathlich, desgleichen die Fleiſch-Taxen von dem kleinen Vieh monathlich, bey dem Rind-Vieh aber von jedem Stück, ſo geſchlachtet wird, nach denen vorgeſchriebenen Schematibus angefertiget, und zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich ausgehänget, ingleichen, daß die Bürgerſchaft und Garniſon zu aller Zeit, ſowol mit guten wohlausgebackenen und friſchen Brodt und Semmeln, als mit geſunden und friſchen Fleiſch von allerhand Sorten Vieh, nach denen Umſtänden des Orts verſehen werden, als wofür die Policey-Burgermeiſter reſponſable bleiben, und ſollen dieſelbe hiernächſt auch die unter Städtiſcher Jurisdiction ſtehende Müller, welche zum Theil die Mahl-Gäſte auf mancherley Art zu hintergehen pflegen, zu Befolgung der Fürſtenthums Mühlen-Ordnung nachdrücklich anhalten.

31.

Gehöret zwar vorerwehnter maſſen das Beſte und Aufnehmen aller übrigen Bürgerlichen Nahrungen zur Obſorge derer Policey-Burgermeiſter, insbeſondere aber lieget ihnen ob, gute Ordnung und Anſtalten bey der Bier-Brauerey, als einer Haupt-Nahrung derer Städte, vorzukehren, und an denen Orten, wo es noch nicht geſchehen, eine vor die Brauberechtigte, das Publicum und die Landes-herrliche Caſſen nützliche, mithin dem Endzweck gemäße ausführliche Brau-Ordnung, mit Zuziehung derer Brauberechtigten zu entwerfen, und ſodann zur Approbation einzuſenden.

Damit

Damit auch die zum Städtiſchen Brau-Urbar gehörige Dorf-Schanck-Krüge oder Kretſchams nebſt dortigen Einwohnern kein fremdes Bier einführen, ſondern die Nothdurft von Zeit zu Zeit in der Stadt abnehmen, müſſen deshalb nach Anweiſung der Anno 1749. ergangenen Ciculair-Ordre zum öftern Viſitationes angeſtellet, dahingegen aber auch die Brauberechtigte zu aller Zeit angehalten werden, ſolche Abnehmer mit guten Bier in richtig geächteten Achteln, halben Achteln und Viertheilen, wie es verlanget wird, zu verſorgen.

32.

Das Aufnehmen derer Einwohner und Bürger in den Städten zu bewürcken, und zu erhalten, wird nächſt der Vorſorge zu Vermehrung der Nahrung und Abſtellung aller Vervortheilung des Publici, ferner erfordert, daß die Einwohner nicht mit zu ſchweren Præſtandis beleget werden, mithin iſt dem Magiſtrat die Beſchwerung der Bürgerſchaft mit neuen Abgaben oder Collecten ohne ſpecialer ꝛc. Cammer Approbation, unter keinerley Vorwand und zu keinen Behuf, wie der auch erdacht werden möchte, bey arbitrairer Strafe, wozu er, Policey-Burgermeiſter, wenn er conniviret, allemal die Helfte ex propriis erlegen ſoll, zu geſtatten.

Dahingegen aber gebühret auch der Bürgerſchaft, die recipirten Præſtanda, wozu dieſelbe verpflichtet iſt, in denen geordneten Terminen, prompt und ohne Nachſicht bey Vermeidung der Execution abzuführen, und ſollen wie bey keiner Caſſe, alſo auch bey der Cämmerey, durchaus keine Reſte ſtatuiret werden, anerwogen dadurch die Contribuenten nur nachläßig und liederlich gemachet, auch, wann ſie die Præſtanda aufſchwellen laſſen, und ſolche auf einmal erlegen ſollen, entweder auſſer contribuablen Stand geſetzet werden, oder gleichwol ihre Grund-Stücke mit Schulden belaſten, und ihren Erben præjudiciren.

33.

Weilen auch zeithero das ledige Dienſt-Volck ſo übermüthig worden, daß es ſich weder vermiethen, noch arbeiten, und denen Herrſchaften Folge leiſten will, dadurch aber in dem gemeinen Weſen eine groſſe Unordnung einreiſſet, und ſolchergeſtalt in Ermangelung des Geſindes, das Hausweſen nicht gehörig beſtellet werden kan; So müſſen Policey-Burgermeiſter mit denen Magiſträten wider dieſes Unweſen dienliche Mittel ergreiffen, und nicht geſtatten, daß die ledigen Leute, um deſto beſſere Gelegenheit zu haben, einem liederlichen Leben nachzugehen, ſich auf ihre eigene Hand ſetzen, und ſich dadurch ſelbſt auf das Alter unglücklich machen, oder dem Publico als Bettler beſchwerlich werden, ſondern vielmehr alle ledige Knechte, Mägde und andere Leute, welche ſonſten gedienet haben, oder nur durch Dienen ihren Lebens-Unterhalt ehrlicher Weiſe erwerben können, dahin anhalten, daß ſie ſich vermiethen, und ihren Herrſchaften gehorſam ſeyn, als welches auch die ehedem von Fürſten und Ständen des Landes publicirte Geſinde-Ordnungen feſtſetzen.

34.

Lehret die Erfahrung, daß viele Einwohner in denen Städten auf die Reparatur ihrer Häuſer wenig oder gar nicht vordencken, ſondern dieſelben von Jahr zu Jahr eingehen laſſen, dadurch aber ſich Haupt-Baue cauſiren, worzu die wenigſten die erforderliche Koſten haben, und entweder ſodenn ſolche aufnehmen, und ihre Häuſer verſchulden, oder gar Wüſtungen daraus werden laſſen; Daher die Policey-Burgermeiſter hierdurch inſtruiret werden, zu Verhütung dieſe dem Publico nachtheiligen Folgen von Zeit zu Zeit, ſonderlich bey denen verordneten Quartal-Feuer-Viſitationen die Beſchaffenheit derer Bürgerlichen Häuſer zugleich mit zu unterſuchen, und die Bürger zur Reparatur anzuhalten, daferne

aber

aber einige liederliche Wirthe hierunter ihren ſelbſt eigenen Vortheil nicht einſehen wolten, die Nutzungen von denen auf den Häuſern haftenden Bieren oder Gebräuen einziehen, und davon die nöthigen Reparaturen vornehmen zu laſſen.

35.

Wenn jemand eine wüſte Stelle bebauet, oder ſonſten ein neues Haus aufführet, oder auch eine Haupt-Reparatur an einem alten Hauſe vornimmt, und letzteres von der Beſchaffenheit, daß ſelbiges ein Ziegel-Dach ertragen kann, ſind die bauende ohnnachbleiblich anzuhalten, daß ſie bey neuen Gebäuden, deren Fundament und in allen vorbenannten Fällen, den Dach-Stuhl zu einem Ziegel-Dach einrichten, auch die neue Rauchfänge gantz maſſiv machen laſſen, nicht minder insbeſondere die Bürger, welche neue Häuſer erbauen, zugleich zu erinnern, darinnen eine gute Soldaten-Cammer nach der Straſſe heraus, anzulegen.

Wogegen ihnen die ausgeſetzte Beneficia unverkürtzt abgereichet werden, und die Magiſträte ſolche Diſpoſitiones treffen müſſen, daß zu Beförderung des Anbaues, die Bau-Materialien nach ihrer diverſen Art ſo viel thunlich, bey der Stadt in billigen Preiſen zu jederzeit zu haben ſeyn.

36.

Die angeordnete Feuer-Viſitationes müſſen die Policey-Burgermeiſter mit allen Rigeur vornehmen, und die dabey befundene Mängel ſofort redreſſiren laſſen, auch des Endes ſich in dergleichen wichtigen Sachen, nicht auf den Rapport der Feuer-Viſitatorum verlaſſen, ſondern gedachten Viſitationibus mehrmalen ſelbſt mit beywohnen, und bey der Gelegenheit hauptſächlich mit unterſuchen, ob die Bürgerſchaft mit denen verordneten Privat-Feuer-Inſtrumentis verſehen, und ſolche an gehörigen Orten in Bereitſchaft und guten brauchbaren Stande haben, auch nach Befinden zu deren Anſchaf-

fung, oder daß solche in Stand gesetzet, und zur Stelle geschaffet werden, so fort das nöthige cum effectu verfügen; Wie denn auch die publiquen Feuer-Instrumente öfters zu revidiren, die Spritzen zu probiren, und ob sowohl dieselben, als die übrigen Feuer-Rüstungen in behörigen Stande sich befinden, mit aller Sorgfalt zu untersuchen, damit bey einer (da GOtt für sey) entstehenden Feuers-Gefahr, die Löschungs-Anstalten nicht vergeblich seyn mögen.

Wie nun

37.

Letztere Absicht erfordert, daß solche Löschungs-Anstalten nach Maßgebung der Feuer-Ordnung vorhero wohl disponiret, und in Zeit der Gefahr ohnnachbleiblich mit aller Ordnung exequiret werden; Als haben Policey-Burgermeister nicht nur zu veranstalten, daß alle Bürger und Haußwirthe mit einem Exemplar der Feuer-Ordnung versehen, ingleichen von denenjenigen, so nach der Feuer-Ordnung nicht schon ihre angewiesene unveränderliche Verrichtungen haben, einem jeden jährlich den 2ten Jan. ein geschriebener Extract, was er bey einer das angetretene Jahr etwa entstehenden Feuers-Gefahr dabey insbesondere zu verrichten haben würde, ohnnachbleiblich von Magistrats wegen zugestellet werde, sondern auch die Policey-Burgermeister selbst aus diesen Extracten sich einen zusammenhangenden Entwurf zu machen, und daraus in das Gedächtniß zu fassen, was jeder Bürger casu existente zu thun hat, damit Policey-Burgermeister bey dem Feuer ihre Schuldigkeit ebenfalls wahrnehmen, nach denen Umständen die Ordnungsmäßige Verfügungen treffen, und einen jeden zu der obliegenden Verrichtung anhalten, mithin unter göttlichen Segen, die Löschungs-Anstalten zum Effect bringen möge.

Und da auch

38.

38.

Zum Feuer-Weſen und Beförderung der öffentlichen Sicherheit mit gehöret, daß gnugſame Nacht- und Thurm-Wächter angeſetzet, und dieſelben in behöriger Ordnung erhalten werden; So ſind hierzu keine andere als nüchterne, unverdroſſene, vigilante und behertzte Leute anzunehmen, und auf dieſelben, daß ſie ihre Schuldigkeit thun, gute Obſicht zu tragen; Ferner aber und

39.

Sollen Policey-Burgermeiſter auf die Waſſer-Leitungen, Waſſer-Behälter, Plumpen, Brunnen und Röhr-Tröge, daß ſolche in beſtändigen unwandelbaren Stande ſich befinden, mithin die Stadt zu jederzeit und auf alle Fälle mit hinlänglichen Waſſer verſehen ſeyn möge, gantz insbeſondere ihr Augenmerck richten, auch dahin ſehen, daß Succeſſive, wie es die Umſtände der Cämmerey leiden, alle Schwengel-Brunnen abgeſchaffet, und an deren Statt Plumpen, Waſſer-Sümpfe und Röhr-Tröge angeleget, auch an jedem Waſſer-Sumpf eine gute Pfahl-Laterne geſetzet werde, damit, bey einem zu Nachtszeit entſtehenden Feuer, ſolche gleich angezündet, und denen, die das Waſſer ſchöpfen, geleuchtet werde: Wie denn auch groſſe eiſerne Feuer-Pfannen, und zwar wenigſtens ſo viel nach und nach anzuſchaffen, daß auf dem Ringe an jeder Ecke eine, und in denen Haupt-Straſſen nach Proportion ihrer Länge 1. oder 2. geſetzet, und darinnen zu Nachtszeiten Feuer zum Leuchten angemachet werden könne.

40.

Müſſen Policey-Burgermeiſter bey dem Magiſtrat bewürcken, daß das Stadt-Pflaſter, die Brücken, Dämme, Wege und Land-Straſſen, welche die Cämmerey zu unterhalten hat, beſtändig in guten Stande erhalten, die Brücken über die Flüſſe, zu Vermeidung alles Unglücks, mit Lehnen

versehen, bey denen öffentlichen Land-Strassen die Oerter, wo Precipicen, Leim-Gruben, oder andere Abhänge seyn, in gleicher Absicht, mit Holtze verschlagen, und im übrigen die Land-Strassen auf dem Felde verordneter massen mit Bäumen beflantzet, letztere gut verwahret, und anstatt der ausgehenden Bäume, bald wiederum andere gesetzet werden.

41.

Die Strassen in der Stadt müssen beständig sauber und reinlich gehalten, mit keinen Bau-Holtz befahren, auch der Unrath und Gassen-Koth wenigstens wöchentlich des Sonnabends, da jeder Wirth solchen vor seiner Thüre in Haufen zusammen bringen lassen kann, aus der Stadt geschaffet werden.

Die Strassen-Rinnen insbesondere sind beständig aufzuräumen, und im Winter täglich aufzuhauen, damit das Wasser gnugsam ablaufen, nicht aber auf die Strassen austreten, und des Winters auf denenselben gefrieren könne.

42.

Wann die Stadt und deren Feld-Marcken mit Seuchen, Vieh-Pest, Heuschrecken oder andere dergleichen Calamitäten, welche GOtt in Gnaden abwenden wolle, heimgesuchet werden solten, müssen Policey-Burgermeister, die auf alle diese Vorfälle gegebene Verordnungen zur Vorschrift ihres Verhaltens nehmen, darnach procediren lassen, oder nöthigenfalls nach denen Umständen, um nähere Instruction von Zeit zu Zeit Ansuchung thun.

43.

Die Wirths-Häuser, Herbergen, Gar-Küchen, Wein-Bier- und Coffée-Häuser, sind nicht nur in guten und solchen Stand zu setzen, daß es darinnen ordentlich zugehe, und die Reisenden nebst andern Gästen, ohne Uebersetzung wohl accommodiret werden, sondern auch die Gast-Wirthe und

denen

denen es ſonſten daſigen Ortes erlaubet iſt, Reiſende zu logiren, ein vor allemal zu befehligen, daß ſie dem Policey-Burgermeiſter von allen bey ihnen über Nacht bleibenden Fremden mit dem Vermerck ihrer Nahmen, woher ſie ſind und was ihr Gewerbe iſt, einen Zettel zuſenden, damit keine verdächtige Perſonen in die Stadt ſich einſchleichen, oder ſolche allenfals ſofort entdecket, und mit ihnen gehörig verfahren werden könne: Allermaſſen dann fremde Bettler, Vagabonds und andere dergleichen Leute, welche nicht mit glaubwürdigen Päſſen ihres Gewerbes wegen verſehen ſind, gar nicht in der Stadt gelitten, ſondern ſogleich fortgeſchaft und hiernächſt vor allen Dingen die Zeit, wenn die angeordnete allgemeine Landes-Viſitationes vorzunehmen, äuſſerſt geheim gehalten, die Viſitationes ſelbſt, aber alsdann nach Vorſchrift der gedruckten Inſtruction vollzogen werden müſſen.

44.

Endlich und überhaupt werden Policey-Burgermeiſter wiederhohlt erinnert, alle von Zeit zu Zeit ergehende Königl. Edicta und Verordnungen, auf die Umſtände der Städte ſorgfältig und mit Ueberlegung zu appliciren, und zu deren wahren Beſten ohne aller Menſchen-Furcht und Neben-Abſicht zur Execution zu bringen, folglich auch der Intention gemäß in allen Sachen gute Ordnung und Zucht oder Wohlanſtändigkeit unter denen Einwohnern mit der innerlichen Sicherheit beſtändig zu erhalten, als worinnen gleichſam die Haupt Summe ihrer Dienſt Pflichten beſtehet.

Damit auch die Königl. Krieges- und Domainen Cammer von Zeit zu Zeit ſehen könne, ob die Policey-Burgermeiſter ihrem Offi io nach dieſer Inſtruction ein behöriges Gnügen leiſten, ſollen dieſelbe alle halbe Jahre mit Ausgang Novembris und Maji von dem Zuſtande des Cämmerey- und Policey-Weſens, auch anderen ad Curam Specialem derer Poli-

cey-Burgermeiſter gehörigen Sachen, was darinnen für Verbeſſerungen erfolget, oder auf was Art Policey-Burgermeiſter ſolche annoch ins Werck zu richten gedencken, woran ſich die Fortſetzung ihrer Arbeit accrochiret, und was dergleichen mehr iſt, pflichtmäßigen Bericht bey 1. Rthlr. Strafe ohne erinnert erſtatten. Breslau den 6. Jun. 1754.

(L. S.)

Königl. Preußiſche Breslauiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Maſſow, von Auſſen, von Pfuel, Rehdantz, Meyer, Steudener, von Unfried, Oppermann, von Walther, Viebig, von Normann, von Arnim, Witte, Teuber, von Pfeil, Balde.

No. CXVII.

d. d. Berlin den 23. Aug. 1754.

Reglement wegen Einſchränckung der eingeriſſenen Schuſter-Pfuſchereyen, und wie denen daher zwiſchen dem Mittel und denen nicht recipirten Schumachern entſtandenen Irrungen abzuhelfen.

Demnach Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, wie das bürgerliche Schumacher-Mittel zu Breslau, durch die ſehr eingeriſſene, und ſowohl in der Stadt, als vor den Thoren, von Zeit zu Zeit ausgebreitete Pfuſchereyen, in groſſen Verfall gerathen, und die in höherem Werth vorhin geſtandene, und erkaufte Gerechtigkeiten oder ſo genannte Schu-Bäncke dergeſtalt herunter geſetzet worden, daß ſie dermalen unter der Helfte, auch wohl um ein Drittel des vorigen Kauf-Pretii hingelaſſen werden müſſen; hierdurch verſchie-

verſchiedene treuhertzige Gläubiger ſo auf die Schu-Bäncke, nach der vorigen Würdigung, Geld gelehnet, zu Schaden gebracht worden, dergleichen Nachtheil und Verluſt aber noch ferner zu beſorgen iſt, dafern nicht denen Pfuſchern, und deren Vermehrung Einhalt geſchiehet, dagegen der bürgerlichen Schumacher Nahrung wiederum aufgeholfen wird.

Als haben Allerhöchſt-Dieſelbte aus Landes-väterlicher Huld, durch dieſes Reglement allerhuldreichſt feſt zu ſetzen und zu verordnen geruhet: Daß

I. Vor der Hand bey denen von den Breslauiſchen bezunften Schumachern erlangten Gerechtigkeiten, es noch ferner bewenden, hiernach kein Schuſter in das Mittel aufgenommen werden, und die Profeßion mit Förderung der Geſellen und Jungen treiben dörfe, der nicht Zunftmäßig gelernet, und eine von den 86. Schu-Bäncken ſich angeſchaft, oder ſolche zu acquiriren bereit und im Stande iſt, dabey aber dieſelben ſich tauglicher Arbeit zu befleißigen, und zu keinen begründeten Beſchwerden dem Publico Anlaß zu geben haben.

II. Wollen Se. Königl. Majeſtät in Anſehung der Militair-Perſonen, wider deren Beeinträchtigung gleichfalls verſchiedene Klagen von dem Schumacher-Mittel geführet worden, die in vorigen Jahren an das Gouvernement ergangene Ordres, nicht minder, was bey Allerhöchſt-Deroſelben Gegenwart in Liegnitz occaſione der daſelbſt vorgekommenen Beſchwerden, anbefohlen und verordnet worden, hierdurch wiederholen, daß denen von der Garniſon, oder andern in- und vor der Stadt Breslau ſich aufhaltenden beurlaubten Soldaten, weder neue- noch Flick-Arbeit, auch nicht einmal vor die Regimenter zu verfertigen, und denen bürgerlichen Profeßioniſten, Eingriff in ihre Nahrung zu thun, verſtattet, ſondern dieſelben vielmehr angehalten werden ſollen, wann

ſie

ſie Zunftmäßig, und als ordentliche Geſellen ſich verhalten wollen, ſowohl die Regiments- als andere Arbeit bey hieſigen Meiſtern als Geſellen zu verfertigen. Da auch

III. Seit geraumer Zeit der Mißbrauch eingeſchlichen, daß wann ein Geſelle bey einem Meiſter einige Zeit in Arbeit geſtanden, und nicht länger Luſt gehabt, ſeiner Profeßion als Geſelle nachzugehen, ſich in die Stadt, oder in den Vorſtädten niedergeſetzt, und durch verbotene Pfuſcherey ſein Brod zu erwerben geſucht; So wird dagegen feſtgeſetzt: daß derjenige, welcher eine andere Nahrung oder Profeßion zugleich treibt, er wohne unter welcher Jurisdiction er wolle, der Schuſter-Arbeit ſich gäntzlich enthalten ſolle, widrigenfals ihm die Arbeit vom Policey-Directorio, ohne Unterſchied der Jurisdiction, weggenommen, er aber noch über diß mit Gefängniß- bey fernerer Betretung aber mit nachdrücklicherer Straſe angeſehen werden ſoll. Was nun

IV. Die unbezunfte Schumacher in der Stadt, ſo neben bey keine andere Nahrung treiben, betrift; So wird hierdurch feſtgeſetzet, daß die in Termino decretorio nemlich den 24ſten Jun. 1753. von der dazu angeordneten Raths-Commißion vermerckte und in der bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau den 26ſten Jun. beſagten Jahres überreichten Conſignation befindliche Perſonen, ohne erſt die Reception bey dem Mittel ſuchen, und das mindeſte vor die Conceſſion erlegen, oder etwas der Schuſter-Zunft jährlich beytragen zu dürfen, lebenslang geduldet werden ſollen, und alte und neue Arbeit nach ihrem Gefallen anfertigen mögen, jedoch müſſen ſie ſich bey Verluſt dieſer beſondern Begnadigung, nicht unterfangen, Geſellen oder Jungen zu halten, ſondern blos auf ihre eigene Hand arbeiten, und ſoll, wenn einer von ihnen abſtirbt, kein neuer unbezünfter Schumacher in deſſen Stelle aufgenommen, und ihn der Aufenthalt,

halt, weder in einem bürgerlichen Hauſe, noch in den Clöſtern, bey der unten determinirten Strafe verſtattet werden.

Damit nun alſo ſich kein neuer Pfuſcher in die Stadt einſchleichen, und die unerlaubte Beeinträchtigung des Schumacher-Mittels weiter fortgehen, ſondern mit dem Abſterben der anjetzo lebenden die Pfuſcherey in der Stadt gäntzlich ceſſiren möge; So ſoll

V. Gleich nach Publication dieſes Reglements durch die Policey in der gantzen Stadt, keinen Ort und Jurisdiction ausgenommen, eine genaue Viſitation angeſtellet werden, um zu erforſchen, ob ſich etwa auſſer denen in Termino decretorio aufgeführten, und in beſondern Liſten eingetragenen Perſonen neue Pfuſcher in die Stadt heimlich eingeſchlichen, und den damals befundenen Numerum vermehret, als auf welche die Conceſſion keinesweges zu extendiren, ſondern es ſollen ſowohl dergleichen nachhero eingeſchlichene Pfuſcher, als auch diejenigen, die zwar vorhero ſchon in der Stadt geweſen, ſich aber verheelet, und damals auf Erfordern der Commiſſion ſich nicht gemeldet, ſogleich aus der Stadt fortgeſchaffet werden. Dafern alſo

VI. Nachhero jemand ſich unterſtehen ſolte, einen dergleichen neuen in die Stadt gezogenen Pfuſcher einzunehmen, ſo ſoll der Eigenthümer des Hauſes, oder wenn die Aufnahme in einem Cloſter-Hauſe geſchehen, daſſelbe das erſte mal 5. Rthlr. und das zweyte mal 10. Rthl. Strafe erlegen, wovon dem Denuncianten ein Drittel, die zwey übrigen Drittel aber zur Mittels-Caſſe der Schumacher gezahlet, der unbefugte Pfuſcher aber, ohne Aufſchub aus der Stadt geſchaffet werden. Es hat dahero

VII. Ein jeder Eigenthümer, weil er nicht wiſſen kann, ob der bey ihm einmiethende Schumacher, ein alter oder neuer Pfuſcher iſt, ſich bey dem Policey-Inſpectore ſeines Viertels

desbalb anzugeben, welchem sodann obliegt, die Listen nachzusehen, und dem anfragenden die benöthigte Nachricht zu ertheilen, auch wann es ein neuer wäre, den Eigenthümer zu warnen, daß er sich vor der ausgesetzten Strafe hüten, und dieser Verfassung nicht zuwider handeln solle, wie dann auch der Policey-Inspector, ob hierinnen Folge geleistet worden, invigiliren, und bey Contraventions-Fällen, solches dem Magistrat zu weiterer Verfügung ungesäumt anzeigen muß; widrigenfals er selbst, wann er entweder dem Eigenthümer nicht die erforderliche Auskunft gegeben, oder nachhero nicht aufmercksam gewesen, sondern auf eine unerlaubte Weise etwan selbst conniviret, ebenfalls 5. Rthlr. zu entrichten hat:

Um aber sowohl allen Ausflüchten, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, vorzubeugen, als auch die sich einschleichende Pfuscher zu entdecken; So befehlen

VIII. Seine Königl. Majestät hiermit allen und jeden geist- und weltlichen Gerichts-Obrigkeiten, sich nach diesem Reglement aufs genaueste zu achten: Magistratus aber hat solches denen bürgerlichen Eigenthümern zu publicieren, also auch vornemlich diesen Passum einzuschärfen, und öftere Visitationes anzuordnen, damit denen Klagen des Schuster-Mittels abgeholfen, und die Pfuschereyen in der Stadt auf solche Weise mit der Zeit völlig abgestellet werden: Was hiernächst

IX. Die Schumacher in den Vorstädten auf den Geistlichen und der Stadt-Jurisdictionen anlanget; so soll deren Anzahl niemals höher steigen, als sie in oberwehntem Termino decretorio, nach Ausweisung der gefertigten Listen, gewesen, und solte auch, wann einer daselbst abgehet, ein neuer sich wieder einfinden, so soll jedoch solchem neu angehenden

henden weiter keine andere als Flick-Arbeit zu machen bey 5. Rthlr. Strafe, ſo auf jeden Contraventions-Fall zu erlegen, und obgedachter maſſen zu ertheilen iſt, erlaubet ſeyn. Und obwohl

X. Wir vor der Hand geſchehen laſſen wollen, daß die dermalen befindliche, und in der Liſte verzeichnete Vorſtädtiſche Schumacher, ohne das mindeſte an das Schuſter-Mittel abzugeben, ohne Unterſcheid neue und alte Arbeit verfertigen mögen; ſo müſſen dennoch ſie keinesweges ſich anmaſſen, Geſellen oder Jungen zu halten, auch das erſte mal bey Confiſcation der Arbeit, bey anderweitiger Betretung aber überdieß bey 5. Rthlr. Strafe, oder wenn ſie dieſelben nicht erlegen können, bey 5 tägigem Arreſt vor keinen in der Stadt wohnenden Bürger, Inwohner oder Dienſt-Bothen neue Arbeit zu machen, vielweniger neue Schue, Stiefeln oder Pantoffeln desgleichen auch keine Flick-Arbeit in die Stadt einzubringen, oder wiſſentlich zum Einſchleppen und Verkauf abzugeben. Dahero

XI. Das Gouvernement die Ordre zu ſtellen hat, daß die Wache in den Thoren, auf geſchehene Anzeige der Schumacher-Elteſten, die mit fertiger Schumacher-Waare, ſie ſey neu oder alt, im Thore von denen Vorſtädten einkommende Schuſter oder Soldaten ſo lange anhalten ſolle, bis die Waare zu fernerer Einlieferung auf das Rathhaus von einem Policey-Bedienten abgefordert worden. Wie denn auch

XII. Wenn ein Bürger und Einwohner, ingleichen das Geſinde in der Stadt betroffen wird, daß er bey einem Schuſter vor den Thoren arbeiten läßt, mit 5. Rthlr. Strafe, oder wenn er ſolche zu erlegen nicht im Stande iſt, mit 5 tägigem Arreſt angeſehen werden ſoll.

XIII. Die Policey hat denen Scholtzen und Gerichten auf den Vorſtädtiſchen Jurisdictionen die Liſten der aufgenomme-

nommenen unbezünften Schumacher zuzuſtellen, und müſſen dieſe allen Fleiſſes dahin ſehen, daß über die darinnen befindliche Anzahl keiner mehr gelitten, vielweniger ein neuer, wann von den gegenwärtigen keiner abgegangen, eingenommen werde, deshalber ſollen ſie öftere Unterſuchungen anſtellen; und denen Eigenthümern ſolches gehörig bekannt machen, auch ihnen ſcharf einbinden, daß ſo oft ein Schumacher einmiethen will, ſie es alſobald ihnen anzeigen, und zuförderſt die gehörige Auskunft, ob ſie ihn einnehmen mögen, oder nicht, erwarten, und ſich vor Strafe hüten ſollen. Würde nun dem ohngeachtet

XIV. Hierwider gehandelt, und Contraventions-Fälle, durch die von der Policey vorzunehmende öftere Viſitationes, als wozu die Policey-Inſpectores und Unter-Bediente hiemit ausdrücklich angewieſen werden, entdecket, oder auch ſonſt von jemanden denunciret werden; ſo hat der Eigenthümer, oder Vermiether, welcher einen neuen über die Anzahl gehenden Pfuſcher aufnimmt 1. Rthlr. der Jurisdictions-Schultze 2. Rthl. und der Jurisdictions-Inhaber 5. Rthlr. ohne den geringſten Nachlaß zu erlegen, von welchen Straf-Geldern entweder die Policey, oder der Denunciant den dritten Theil empfangen, die andern zwey Drittel aber zur Mittels-Lade derer Bürgerlichen Schumacher erleget werden ſollen.

XV. Wird den Schuſter-Elteſten freygelaſſen, daß ſie ſelbſt mit Zuziehung einiger ausgebetener Policey- und Gerichts-Bedienten, nicht aber vor ſich allein, die Pfuſcher binnen und vor der Stadt beſuchen mögen, um zu ſehen, ob ſich neuerlich andere eingeſchlichen oder die geduldete etwa Geſellen oder Jungen halten; desgleichen mögen ſie denen Vorſtädtiſchen, wenn ſie betroffen werden, daß ſie vor einen in der Stadt wohnenden Bürger, Einwohner oder Geſinde arbeiten, die Arbeit wegnehmen, und ſolche zur Gerichts-

Stelle

Stelle bringen, worauf Magiſtratus die gehörige Unterſuchung zu veranſtalten, und nach Befund der Sachen, das weitere vorzukehren hat.

Es müſſen aber weder die Schuſter-Elteſten noch die Mittels-Glieder denen unbezünften Schumachern in und auſſer der Stadt auf keinerley Weiſe zu nahe treten, dieſelben in ihrer vergünſtigten Nahrung ohne Urſache nicht turbiren, auch bey Vermeydung ſcharfer Beſtrafung ſie mit keinen Schmähungen, oder Schimpf-Nahmen verunglimpfen, ſondern ſich friedlich gegen ſie bezeigen, und zu keinen neuen Irrungen Gelegenheit geben;

Wie nun Se. Königl. Majeſtät allerhöchſt befohlen, dieſes Reglement genau und allergehorſamſt zu befolgen;

Als wird der Magiſtrat der Stadt Breslau, und beſonders die Policey, ernſtgemäſſen angewieſen, alles erforderliche zu deſſen ſchuldiger Beobachtung vorzukehren, die determinirte Strafe ohne Ausnahme beyzutreiben, und benöthigten Falls bey der Krieges- und Domainen-Cammer deshalben Hülfe zu ſuchen, und ſoll dieſes Reglement zu jedermanns Wiſſenſchaft, nicht nur öffentlich auf dem Rathhauſe und in denen Thoren angeſchlagen, ſondern auch der ſämtlichen Bürgerſchaft publiciret, desgleichen durch die angeordnete Commiſſion, denen auf der Liſte befindlichen unbezünften Schumachern in und vor der Stadt, welche durch die Policey deshalb vorzuladen ſind, gehörig bekannt gemacht werden, wobey ſich ein jeglicher vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Zu Urkund deſſen haben Se. Königl. Maj. dieſes Reglement höchſteigenhändig vollzogen, und mit dem Königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin den 23. Aug. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

von Maſſow.

No. CXVIII.

d. d. Breslau den 9. Sept. 1754.

Declaration des Reglements d. d. Berlin 13ten August. 1750. wie es in dem Erb-Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denen Inquisitoribus Publicis zu halten, und was dabey zu beobachten sey.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß Unsre allerhöchste Intention, Unsre treugehorsamste Vasallen und Unterthanen gegen das herum vagirende liederliche Gesindel durch Ausrottung und Besserung desselben, und durch Verminderung derer zu inhaltir-Unterhalt- und Bestrafung der Missethäter vormals erforderlichen Kosten, in Sicherheit zu stellen, in allen nicht erreichet worden, dagegen aber auch wegen derer in delictis publicis aus Unsern Cassen zu bezahlenden Kosten und diesfälligen Liquidationum ein und das andere Dubium entstanden, als haben Wir das dieserhalb publicirte Reglement d. d. Berlin den 13. Aug. 1750. dahin zu declariren befunden, setzen und verordnen demnach, daß

I. Die Inquisitores Publici, wenn die Inquisitions-Kosten nicht aus des Inquisiten Vermögen, sondern aus Unsrer oder Cämmerey-Cassen, oder auch von Gerichts-Obrigkeiten, welche die Inquisiten zur Frohn-Veste abgeliefert, bezahlet werden, sich in Ansehung ihres jährlichen Gehalts mit der Helfte derer im Reglement festgesetzten Schreibe-Gebühren, und also mit 1. Gr. pr. Bogen begnügen, auch der Execution des Urthels, da sie eine nothwendige Folge der vorhergegangenen Inquisition ist, wenn sie anders in loco Domicilii des Inquirenten geschiehet, ohne dafür besonders

etwas

etwas fordern zu können, beywohnen ſollen. Wenn aber dieſelben zu Publicir- und Vollziehung des Urthels zu reiſen haben, können auſſer dem freyen Vorſpann täglich 16. Ggr. an Diäten paßiret werden. Uebrigens ceſſiren in ſolchen Fällen dergleichen Reiſen um ſo eher, als die Aemter und Städte verbunden ſind, die Corpora Delicti ſofort in loco Delicti zu evinciren, und die diesfällige Regiſtraturen dem Inquiſitori zu überſenden.

Wenn aber ſolches nicht geſchiehet, und letzter dergleichen Reiſe vorzunehmen genöthiget iſt, ſoll er ſolches in Actis mit Beyfügung der ungültigen Evincirung in originali bemercken, dergleichen Verſehen aber nicht Unſerer, oder der Cämmerey-Caſſe, ſondern denen nachläßigen Amts-Juſtitiariis und Magiſtraten zur Laſt fallen, folglich ſollen die letztere ſchuldig ſeyn, die Reiſe-Koſten und Fuhren de propriis zu bezahlen.

II. Wenn einem Stadt-Gerichte von einer andern Gerichts-Obrigkeit die Execution des Urthels überlaſſen wird, mögen dieſelben vor Beywohnung der Execution 1. Rthlr. 8. Gr., in delictis publicis aber und allen andern Fällen, da die Koſten aus Unſern oder Cämmerey-Caſſen bezahlet werden, die Helfte hiervon mit 16. Gr. liquidiren. Wenn aber ein Magiſtrat oder Amt ſelbſt als Dominus Jurisdictionis den Executions-Actum verrichten läßt, kan dafür nichts paßiren, auſſer daß in den Aemtern die dazu nöthige 2. Criminal-Schöppen jeder mit 2. Ggr. pro actu executionis zu bezahlen ſeyn werden. So viel auch

III. Die Bürgerſchaft oder Bauern betrift, welche zu Bedeckung der Execution gebraucht werden, deren Anzahl jedoch über die Bedürfniß nicht zu extendiren iſt, ſo ſoll von einer fremden Herrſchaft, ingleichen wenn die Execution von einem Amte oder Stadt veranlaſſet wird, wegen der

Verſäumniß in der Arbeit jedem 1. Sgr. gegeben werden. Da auch

IV. Die Frage entſtanden, ob denen Geiſtlichen vor ihre Bemühung bey Delinquenten etwas anzuſetzen erlaubet ſey? ſo werden dieſelben wie bishero, alſo auch künftig, wenn der Inquiſit von ihrer Gemeinde iſt, ihn gratis zum Tode zu præpariren, und zum Richt-Platz zu begleiten haben. Dafern aber ein fremder Geiſtlicher auſſer der Diœces hierzu adhibiret werden muß, wird demſelben freygelaſſen vor ſeine diesfällige Mühwaltung die Liquidation zu übergeben, welche demnächſt nach Recht und Billigkeit zu moderiren iſt.

V. Die Liquidationes aller Inquiſitions- und Executions-Koſten müſſen in eine Rechnung gebracht, und wenn ſie von denen Criminal-Collegiis moderiret worden, die darüber zu ertheilende Decharge Unſerm in Schleſien dirigirenden Etats- und Krieges-Miniſter zur Mit-Unterſchrift vorgeleget werden. Was endlich

VI. Die Sitze-Gebühren, Atzungs- und Executions-Koſten betrift; ſo haben Wir aus erheblichen Urſachen, und beſonders auch zu Erleichterung derer Gerichts-Obrigkeiten, welche ihre Arreſtanten in die Städtiſche Frohn-Veſte abliefern wollen, obgedachtes Reglement vom 13. Aug. 1750. dahin abzuändern, und dagegen feſtzuſetzen befunden, daß

1) Die Stock-Meiſter, da die mehreſten ſalariret ſind, die wenigſten Gefängniſſe, weil es mehrentheils Gewölber, und vorhin ſchon warm gnung ſind, geheitzet werden, überdis auch zu Beheitzung der Arreſtanten Stuben gewiſſe Klaftern Holtz ſo wie auf Licht, etwas ausgeſetzet worden, pro Cuſtodia incluſive dem Lager-Stroh mit 1. Sgr. Sitze-Gebühr pr. Tag ſich begnügen müſſen, wenn die Koſten aus Unſern Caſſen oder von Cämmereyen bezahlet werden; Es wäre denn, daß ein oder

der

der andere Stockmeiſter bey Ankaufung der Stockmeiſterey oder Anſetzung zu dieſem Dienſte ſich zur Cuſtodie, unentgeltlich oder vor geringern Betrag verbindlich gemacht, wobey es ferner ſein Bewenden haben ſoll; Wenn aber Inquiſiten von fremden Dominiis angenommen werden, muß von dieſen nebſt denen Sitze-Geldern, täglich a 1. Ggr. das Lager-Stroh entweder in natura geliefert, oder beſonders bezahlet werden.

2) Betreffend die Atzungs-Koſten derer Arreſtanten, ſo können ſelbige, ſie mögen ex ſtatu honoratiori ſeyn oder nicht, ſich täglich mit 1. Ggr. füglich behelfen, maſſen, da die Beſtrafung eines jeden Verbrechens qualitatem delicti und nicht ſtatum & dignitatem perſonæ zum Vorwurf hat, ſo exiſtiret zwiſchen denen Inquiſiten dießfalls kein würcklicher Unterſcheid, wenn auch gleich ein oder der andre vorhin beſſer zu leben gewohnt geweſen; und können alſo weder Unſere Caſſen und die Cämmereyen, noch auch die Gerichts-Obrigkeiten füglich chargiret werden, zu beſſerer Unterhaltung eines Inquiſiten ein mehreres beyzutragen.

3) Wegen der Scharfrichter-Gebühren verbleibet es bis auf anderweitige Diſpoſition noch ferner bey der Joſephiniſchen Criminal-Taxe.

Wenn aber der Executions-Actus, wegen Begnadigung des Delinquenten nicht würcklich vollzogen wird, ſoll der Scharfrichter ſich mit dem Drittel des Ausſatzes begnügen.

Uebrigens gehet dem Judicio die unter den Scharfrichtern übliche Concurrenz und Schmauſerey gar nichts an, vielmehr iſt es als ein Mißbrauch zu achten, wozu die erforderliche Koſten denen Gerichts-Obrigkeiten nicht aufgebürdet werden können, ſondern es muß der

Scharfrichter des Ortes, wenn er ſich viele Unkoſten machen will, ſolche ex propriis beſtreiten.

4) Da auch bey Inhaftirung derer Delinquenten ſeithero viele unnöthige Depenſen gemacht, hierdurch die Dominia abgeſchrecket worden, die gröſten Uebelthäter und Land-Beſchädiger anzuhalten; ſo verordnen Wir hiermit allergnädigſt, daß diesfalls alle mögliche Menage gebraucht, und von den Criminal-Collegiis die diesfällige Liquidationes nach Beſchaffenheit der Umſtände, der arretirten Bande, adhibirten Mühe, und erlittenen Gefahr, beſonders aber die bishero bey dergleichen Fällen übliche exceſſive Zehrungs-Koſten aufs genaueſte moderiret werden ſollen.

5) Ob Wir auch wohl in dem d. d. Berlin 25ſten Martii 1747. publicirten Edict wegen angelegter Armen-Arbeits- und Zucht-Häuſer ꝛc. §. VIII. verordnet, daß vor die Reception einer zu dergleichen Arbeit verurtheilten Perſon reſpective 10. und 5. Rthlr erleget werden ſollen, ſo haben Wir dennoch aus Landesväterlicher Huld und Gnade gegen Unſre treugehorſamſte Vaſallen und Unterthanen nunmehro Uns entſchloſſen, die Gerichts-Obrigkeiten von dieſer Abgabe künftig zu befreyen; ſetzen und verordnen demnach hiermit allergnädigſt, daß wenn ein Inquiſit nicht vermögend iſt, obgedachte Receptions-Jura de propriis zu bezahlen, dieſelben künftig ohne Erlegung dieſer Taxe in die Arbeits-Häuſer angenommen, und von den Grund-Obrigkeiten dieſelbe weiter nicht bezahlet werden ſollen. Dagegen aber auch die Gerichts-Obrigkeiten in ſolchem Fall des Unvermögens ſich nicht entbrechen werden, die in gleich erwehntem Reglement §. 8. determinirte wenige Inſcriptions-Jura und nothdürftige Kleidung einem

Zücht-

Züchtling, der nicht ex delicto publico beſtrafet wird, zu geben.

Wir befehlen demnach Unſern Landes-Collegiis, denen Mediat-Regierungen, Unſern Aemtern, Magiſträten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, nach dieſer Declaration, ſo wie im übrigen nach dem Reglement vom 13. Aug. 1750. aufs genaueſte ſich zu achten, und wie hierdurch denen Gerichts-Obrigkeiten abermals viele Erleichterung in Anſehung derer bisherigen Inquiſitions-Koſten angedeyhet, ſo haben Wir auch das allergnädigſte Zutrauen, daß ſie um ſo mehr ſich eifrigſt bemühen werden, Unſrer zu ihrer eignen Sicherheit und Nutzen abzielenden Landes-Väterlichen Intention durch Arretir- und ſichre Verwahrung, wie auch Beſtrafung des herum vagirenden ſchädlichen Geſindels ein mehreres Gnügen zu leiſten.

Urkundlich unter Unſerer allerhöchſten Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Innſiegel. Gegeben Breslau den 9. Septembr. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

von Maſſow.

No. CXIX.

d. d. Potsdam den 25. Nov. 1754.

Edict, wie es hinführo in dem souverainen Erb-Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Abführung der Jurium Stolæ, wenn Königl. Bediente Actus parochiales bedürfen, zu halten sey.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Ob Wir zwar in der erneuerten allgemeinen Stolæ Tax-Ordnung vor Unser Erb-Hertzogthum Schlesien de dato 8. Aug. 1750. von der doppelten Taxa Stolæ und Offertorio, wann ein Actus Ministerialis extra parochiam geschiehet, nur allein diejenige Unsere Bediente, welche in denen Schlesischen Landes-Dicasteriis votum & sessionem haben, ausdrücklich eximiret; So haben Wir jedoch vor nöthig gefunden, auf eingekommene Beschwerden anderer Unserer Bedienten, diese Sache näher und gründlicher untersuchen zu lassen, da sich denn gezeiget, daß nicht allein Wir selbst vorhero mehrere, als obgedachte, dieser Beschwerlichkeit durch specielle Rescripte enthoben, sondern auch die Subaltern-Bediente Unserer Landes-Dicasterien von dergleichen doppelten Abgabe befreyet gewesen; Besonders aber haben Wir in Erfahrung gebracht, daß unter voriger Landes-Regierung die Kayserl. und Landes-Bediente von aller Art, keinem Parochial-Zwang unterworfen gewesen seyn.

Es würde demnach dem Statui quo selbst entgegen laufen, wenn anjetzo Unsere Bediente, da es vorhero nicht üblich gewesen, mit mehrern und gantz unnöthigen Abgaben solten beschwehret werden, und sind Wir auch nicht gemeynet gewesen durch die oberwehnte Stolæ Tax-Ordnung, denen-

denenjenigen, ſo vorhero von Uns ſpecialiter eximiret worden, dieſe Unſere Gnade wiederum zu entziehen.

Wann Wir nun über alles dieſes in Erwegung gezogen, daß der Geiſtliche-Stand überhaupt betrachtet, wann die doppelte Abgaben gleich abgeſchaffet werden, ihre Jura Stolæ nicht verliehren, immaſſen doch unſere Bediente, von welcher Religion ſie auch ſeyn mögen, die nöthigen Actus Miniſteriales irgendwo bezahlen müſſen, mithin wann einem Parocho auch einmal dergleichen Jura entgehen, ſie ihm doch auf andere Weiſe in andern Fällen, wann einer aus einer andern Parochie dergleichen Actus von ihm begehret, wieder zufflieſſen.

Aus allen dieſen und noch mehrern Gründen und Beweg-Urſachen ſetzen Wir demnach aus Landes-Herrlicher Hoheit, Macht und Gewalt feſt, daß keiner Unſerer Bedienten von dem höchſten bis zum letzten, nemlich weder die Subalternen Unſerer höchſten Landes-Dicaſterien, noch unſere Poſt- Saltz- Zoll- Accis- und Proviant- auch Creyß-Bediente, wie auch die Membra der ſubordinirten Landes-Collegiorum, Medici & Sanitatis und Criminalis, welcherley Religion dieſelben auch ſeyn, irgend einem Parochial-Zwang ſollen unterworfen ſeyn; Wir eximiren vielmehr dieſelben davon und wollen, daß ſolchen frey ſtehen ſolle, die Actus Miniſteriales, als Taufen, Trauen und Begraben ꝛc. von denen Geiſtlichen ihrer Religion zu begehren, wo ſie wollen, denen ſie aber allerdings die feſtgeſetzte Jura Stolæ davor zu entrichten verbunden ſeyn.

Jedoch nehmen Wir den Fall hiermit ausdrücklich aus, wann einer Unſerer Bedienten eine Perſon, ſo unter eine Parochie gehöret, heyrathet, daß das Aufgeboth von ihrem ordentlichen Parocho verrichtet und bezahlet werden müſſe, gleichwie auch die Trauung, wann ſolche anderwärts geſche-

hen ſoll, doch dem Parocho ordinario zu bezahlen iſt, und niemand ſich unterſtehen ſoll, eine dergleichen Parochianam mit einem Unſerer Bedienten zu copuliren, wenn ſie ſich nicht mit einer gewöhnlichen Schedula dimiſſoriali, oder Atteſtato de ſoluta Taxa ihres Parochi ordinarii legitimiren kan.

Wir befehlen demnach allen Unſern Landes-Collegiis, beſonders aber Unſern Ober-Conſiſtoriis, ingleichen dem Biſchöflichen General-Vicariat zu Breslau, Unſere Bediente bey dieſer Exemtion kräftiglich zu ſchützen, und dieſelben auf keine Weiſe, als in dem ausgenommenen Falle mit einer doppelten Abgabe ſolcher Parochial-Gebührniſſe bedrucken und beſchwehren zu laſſen; Derohalben auch dieſe Unſere gnädigſte Willensmeinung und Befehl männiglich zur Achtung und Nachverhalt öffentlich abgedrucket, und insbeſondere allen Parochis oder Pfarrern und Curatis beyderley Religion, durch Unſere Ober-Conſiſtoria und das Biſchöffliche General-Vicariat, publiciret werden ſoll.

Hieran geſchiehet Unſer ernſtlicher Wille. Uhrkundlich unter Unſerer höchſten Unterſchrift und beygedruckten Königlichen Siegel. Gegeben Potsdam den 25ten November 1754.

Friedrich.

(L. S.)

von Maſſow.

No.

No. CXX.

d. d. Berlin den 20. Dec. 1754.

Edict, wie es hinführo wegen der Incolats-Gewinnung und Legitimation im Erb-Hertzogthum Schleſien und der ſouverainen Grafſchaft Glatz, gehalten werden ſoll.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Was maſſen, obgleich durch verſchiedene Sanctiones voriger Regierung, ſonderlich die vom 23. Octobr. 1726. verordnet und feſtgeſetzet worden, von wem und in welchen Fällen das Jus Incolatus zum rechtmäßigen Beſitz adelicher Güther im Erb-Hertzogthum Schleſien geſuchet werden ſolle, es ſich dennoch nach Antritt unſerer von GOtt geſegneten Regierung geäuſſert, daß die Vorſchrift obgedachter vormaligen Landes-Geſetze nicht ſo genau wie es ſich gebühret, befolget worden, ſondern die Käufer adelicher Güter von allerley Stande ohne erhaltenen Incolatu des Beſitzes derſelben ſich angemaſſet, auch wohl dazu von denen Obrigkeiten, wider den Inhalt ſothaner Verordnungen admittiret worden. Da beneben haben Wir uns auch in den erſten Jahren Unſerer Regierung der Schleſiſchen Lande aus erheblichen Urſachen, und weil Uns angezeiget worden, daß viele adeliche Land-Güther wegen in vorigen Zeiten darauf gelegenen exceſſiven und ungleichen Contributions-Laſten, auch wohl ſonſten geführter übelen Wirthſchaft und daher von ihren Poſſeſſoribus contrahirten groſſen Schulden, ad Cridam verfallen, und nothwendig veräuſſert werden müſſen, dahin bewegen laſſen, denen zum Kauf ſich angegebenen bemittelten Perſonen bürgerlichen Standes auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen, das Diploma Incolatus,

zum Beſitz Adelicher Güther, ſo viel ſie deren in Schleſien acquiriren wollen, oder auch nur eine Conceſſion zum Beſitz eines gewiſſen Guthes auf Lebens-Zeit pro Perſona, oder daß die Erben gleichfals dazu Befugniß haben ſolten, zu ertheilen und ausfertigen zu laſſen.

Nachdem nun aber die Umſtände der Landes-Eingeſeſſenen ſich zu Unſerer beſonderen Zufriedenheit gar ſehr gebeſſert, und Wir nach Unſerer Landes-Väterlichen Propenſion eines Theils geneigt ſind, die dermalige Anzahl, das Vermögen und Luſtre der Schleſiſchen Adelichen Familien möglichſt zu conſerviren, andern theils aber Unſere Königl. Gerechtſame in Anſehung des zu erwerbenden Juris indigenatus in genugſame Sicherheit geſetzet wiſſen wollen, daß niemand demſelben Abbruch zu thun, oder darunter, wider Unſere Intention zu handeln, ſich unterſtehen möge: Als haben Wir der Nothdurft zu ſeyn erachtet, die hierunter hegende Willens-Meynung Unſern getreuen Schleſiſchen Unterthanen hierdurch näher zu eröfnen. Solchemnach verordnen, wollen und ſetzen Wir hierdurch feſte:

1) Daß denen in Unſerm Antheil Schleſien und der Grafſchaft Glatz dermalen angeſeſſenen adelichen Familien, nun und zu aller Zeit frey ſtehen ſolle, ihre Güther an andere Adeliche, ſie mögen im Lande Eingebohrne oder Auswärtige ſeyn, zu verkaufen und zu veräuſſern, es müſſen aber, ſowol die Auswärtige, und zwar ohne Unterſcheid, ſie mögen aus andern Unſern Königl. Provinzien, oder gantz Fremde ſeyn, als auch die Einheimiſche, wofern ſie nicht von einer bekannten alten adelichen Schleſiſchen Familie, welche bereits vor dem Jahr 1701. ſich im Adel-Stande befunden und zugleich Schleſiſche Land-Güter beſeſſen, oder nach gedachtem Jahr 1701. bis jetzo mit dem Incolats-Diplomate unter voriger oder Unſerer Regierung begnadiget worden, abſtam-

abſtammen, wegen des Juris Incolatus, weil der Adel- und Ritter-Stand dieſe Gerechtigkeit nicht von ſelbſt mit ſich führet, bey denen Juſtiz-Inſtanzien, worunter ſolche Güther gelegen und von denen Civil-Tradition geſchiehet, ſich qualificiren, oder wann ſie dieſe Gerechtigkeit nicht ſchon beſitzen, bey Unſern in Schleſien etablirten Krieges- und Domainen-Cammern ſich melden, und vermittelſt derſelben Berichte, entweder das vollſtändige Incolat oder die Conceſſion zum Beſitz des erkauften Guthes, wie ſie es ihrer Convenience zuträglich zu ſeyn erachten, von Unſerer höchſten Perſon ſuchen, worunter Wir ihnen auch nicht leichtlich, und dafern nicht beſondere Urſachen dagegen obwalten mögten, entſtehen werden. Was aber

2) den Verkauf adelicher Güther an Perſonen bürgerlichen Standes betrift, ſind Wir nicht gemeinet, dergleichen ferner zu geſtatten, und ſolchen Käufern, welche nicht bereits adelichen Standes ſind, das Jus Incolatus zu conferiren, ſondern Wir ſetzen hierdurch ausdrücklich feſte, daß diejenige Anzahl adelicher Güther, welche vorjetzo im Beſitz adelicher Familien ſind, auch von nun an fernerhin bey adelichen Familien bleiben, und an keine andere, als die ſolcher Qualität ſind, veräuſſert werden ſollen. Dahingegen laſſen Wir Uns auch

3) allergnädigſt gefallen, und wollen, daß diejenige adeliche Güther, welche bereits von Perſonen bürgerlichen Standes, in Kraft des von Uns erhaltenen Juris Incolatus, oder durch Ertheilung der Conceſſion acquiriret worden, und vorjetzo von ſelbigen beſeſſen werden, auch vors künftige in Händen bürgerlicher Perſonen verbleiben, und nach vorkommenden Umſtänden, wiederum an Perſonen bürgerlichen Standes verkaufet werden mögen, daß alſo die Anzahl der

Güther, ſo anjetzo vom bürgerlichen Stande beſeſſen werden, auch in Zukunft dieſelbe verbleiben ſolle. Wobey Wir jedoch

4) was die dermalige Anzahl der adelichen Güther betrift, zugleich allergnädigſt declariren, daß denjenigen Perſonen bürgerlichen Standes, welche das vollſtändige Schleſiſche Incolat unter voriger Regierung, oder von Uns, bisher erlanget, und ein Diploma darüber produciren können, in Kraft des dadurch erhaltenen Juris quæſiti, und vermöge der ihnen einmal ertheilten Gerechtigkeit, frey ſtehen ſolle, auch noch ferner mehrere Güther, als ſie bereits beſitzen, aus der Claſſe der jetzigen adelichen Güther acquiriren zu können, welches aber nicht auf ſolche zu extendiren, ſo nur mit einer Conceſſion ad poſſidendum pro ſe & hæredibus in Anſehung eines gewiſſen Guthes verſehen, maſſen ein ſolcher dadurch keine Freyheit hat, mehrere adeliche Güther zu erkaufen, ſondern es bleibet ſein und ſeiner Erben Beſitz auf ſolches Guth, worüber die Conceſſion ertheilet, allerdinges reſtringiret, jedoch wollen Wir Uns nach Abgang ſeiner Perſon oder ſeiner in der Conceſſion mit enthaltenen Erben allergnädigſt gefallen laſſen, dafern ein anderer Käufer bürgerlichen Standes ſolches Guth an ſich bringen will, ihm darüber aufs neue Conceſſionem zum Beſitz ertheilen, und ausfertigen zu laſſen. Da ſich auch ferner

5) zutragen kan, daß bey entſtehenden Concurſibus und Cridæ-Proceſſen, ein Creditor bürgerlichen Standes, um ſein Creditum zu ſalviren, ſich neceſſitiret findet, ein ad haſtam gebrachtes adeliches Guth, als Plus licitans zu erſtehen; So wollen wir zwar wegen der hierunter verſirenden Billigkeit, und vornemlich, um den öffentlichen Credit deſto mehr zu vergewiſſern, in dergleichen Fällen dem Creditori Conceſſionem zum Beſitz des erſtandenen Guthes zu accordiren

nicht

nicht ungeneigt seyn, es sollen aber Unsere Ober-Amts-Regierungen und übrigen Justiz-Instanzien zuvorderst jederzeit bey solchen Casibus von denen dabey vorkommenden Umständen, besondern Bericht erstatten. Eben dieses soll auch

6) bey Erbschaften statt finden, wenn jemand aus bürgerlichen Stande, durch Vermächtniß oder sonsten durch Erbschaften, zum Besitz eines adelichen Guthes die Befugniß erlanget, als worüber die Ober-Amts-Regierungen und Justiz-Instanzien ebenfals ihren besondern Bericht zuvorderst jederzeit abstatten müssen. Dabeneben wird

7) überhaupt in obgedachten dreyen Fällen, wenn nemlich ein mit dem vollständigen Jure Incolatus versehenes bürgerliches Subjectum aufs neue ein adeliches Guth erkaufet, oder ein Creditor ad salvandum Creditum dergleichen sub Crida erstehet, oder jemand ein adeliches Guth aus Erbschaft überkommt, festgesetzet und verordnet, daß der Land-Rath des Creyses, worinnen ein solches Guth gelegen, an Unsern in Schlesien dirigirenden Geheimden Etats- und Krieges-Minister, von dem Casu sofort pflichtmäßige Anzeige thun, und dieser selbigen an Unsere höchste Person berichten solle. Da Wir dann in denen Fällen, wo es keines weitern Incolats bedarf, Unsere Genehmigung und approbation denen Acquirentibus ohne zu verursachende Kosten zukommen lassen wollen. Solte sich auch übrigens

8) in der Folge der Zeit der Casus ereignen, daß ein anjetzo in bürgerlichen Händen befindliches adeliches Guth, wiederum an eine Person adelichen Standes, verkaufet würde, werden Wir solchenfalls allergnädigst gestatten, daß alsdann eine Person bürgerlichen Standes, damit die Anzahl der, denselben zugestandenen Güther, sich nicht vermindre, wiederum dagegen ein adeliches Guth erkaufen möge.

9) Mit denenjenigen Königl. Städten, welche das Privilegium haben, daß sie nomine Communitatis oder auch ihre Bürger singulatim, adeliche Güther an sich bringen können, bleibet es zwar ferner dabey, daß dergleichen Bürger nach Inhalt ihres Privilegii, so lange sie in dem Coetu derer solchergestalt Privilegiatorum sich befinden, ohne Ertheilung eines besondern Incolats-Diplomatis ein adeliches Guth, aus der Classe der adelichen Güther, in dem Fürstenthum, worauf das Privilegium lautet, ankaufen können, und dafern ein solcher Possessor das Bürger-Recht aufgiebet, oder sonsten dessen verlustig wird, er aber oder seine Erben das Guth noch ferner besitzen wollen, müssen sie sich dazu mit dem Incolat oder Concession versehen.

10) Was demnächst vorhin in dem Eingangs angeführten Patent vom 23. Oct. 1726. wegen der Ausländer, welche als Mariti in Schlesien und der Grafschaft Glatz durch Heyrath die Administration der Güther ihrer Frauen erlangen wollen, obgleich diesen das Eigenthum oder Proprietät verbleibet, disponiret worden, solches verbleibet ebenfalls noch jetzo in seiner Kraft, und müssen selbige mit dem Incolat sich dazu legitimiren, mithin, so lange dasselbe nicht geschehen, werden die aus solcher Ehe erzeugte Kinder, wie ihre Väter, pro meris extraneis gehalten Wogegen die Witwen der Landesfähigen Maritorum zu Besitzung des Leib-Gedinges keines besondern Juris Incolatus nöthig, sondern des von ihren verstorbenen Ehe-Männern ordentlich erworbenen Incolats, sich zu erfreuen haben. Da auch in ein und andern Schlesischen Fürstenthum die unter voriger Regierung approbirte Observanz gewesen, daß Wittwen eines Landesfähigen Vasalli, ob solche schon vor sich selbst kein Jus Incolatus gehabt, so lange sie im Wittwen-Stande verbleiben, die von ihrem Marito ausser dem Leib-Gedinge ererbte Güther

ther beſitzen mögen, und nicht eher, als bis ſie ſich anderweitig verehliget, das Incolat zu ſuchen ſchuldig geweſen; ſo ſoll es auch fernerhin bey dergleichen Obſervanz ſein Bewenden haben. Ferner ſoll auch

11) dasjenige, was unter voriger Regierung ſtabiliret, und ſpecialiter in der Sanction vom 22ten Nov. 1713. feſtgeſetzet, von nun an wiederum, und ratione futuri a die publicationis dieſes Edicti aufs genaueſte beobachtet werden, daß nemlich zu denen mit Land-Güthern verſehenen Cathedral- und weltlichen Collegiat-Stiftern in Schleſien niemand ſolle fähig ſeyn, und ein Canonicat erlangen können, wenn er nicht zugleich ſich wegen des Incolats zu legitimiren vermöge, oder dieſerhalb wenigſtens eine beſondere Conceſſion von Uns erlanget.

Wobey Wir jedoch diejenige, welche ſeit Antritt Unſerer Regierung mit Canonicaten von Uns begnadiget worden, oder bisher dergleichen beſeſſen, von der Verbindlichkeit, dieſe Gerechtigkeit annoch ihnen zuwege zu bringen, eximiren und in Gnaden davon diſpenſiren wollen.

12) Wegen der ſogenannten Rittermäßigen Scholtiſeyen, wovon der Zweifel entſtanden: ob ſolche ohne Incolat oder Conceſſion beſeſſen werden können, gehet Unſere allergnädigſte Willens-Meynung dahin, daß in Betracht ſelbige ihrem origine nach, nur als Bauer-Güther anzuſehen, denen der Beynahmen Rittermäßig blos deswegen beygeleget worden, weilen ſie im Contributionali und andern Præſtandis, denen Adelichen gleich, einige Prærogativen und Exemtiones genoſſen, obgedachte Rittermäßige Schultiſeyen unter ſolche adeliche Güther, davon dieſes Edictum diſponiret, daß ſie bey adelichen Familien bleiben müſſen, nicht gerechnet werden ſollen, ſondern ſowohl von Adelichen und

Unadelichen, ohne Einſchränckung, als auch ohne Erforderung des Incolats oder beſonderen Conceſſion angekaufet werden können. Wie wir denn auch allergnädigſt verwilligen, daß in denjenigen Fürſtenthümern, wo es unter voriger und Unſerer Regierung obſervantiæ geweſen, die Burg-Lehne und Feuda plebeja, ohne Erlangung des Incolats acquiriret und beſeſſen werden mögen. Damit nun

13) Wir deſto mehr verſichert ſeyn mögen, daß ſowol Unſerer Gerechtſame und der Landes-Verfaſſung hierunter nicht præjudiciret, als auch dasjenige, was in dieſem Edict verordnet, genau befolget werde, wiederholen Wir die vielfältig unter voriger und Unſerer Regierung ergangene geſchärfte Verordnungen, daß keinem, wer er auch ſey, und unter was Motiven es auch verlanget würde, die Verreichung eines acquirirten Guthes zugeſtanden, noch auch Jemand von denen, ſo mit dem Incolat, vermöge ihrer Geburt nicht begabet, zur Belehnung und Ablegung des Homagii admittiret werden ſolle, bis er ſich zuvorderſt zum Beſitz dergleichen Güther mittelſt producirung des Incolats-Diplomatis oder einer Special-Conceſſion legitimiret, und zwar ſub Pœna Nullitatis aller hiegegen vorgenommenen Handlungen: Wornach ſich ſowohl Unſere Landes- als ſämmtliche Mediat-Regierungen und Standes-Herrſchaften, bey ſonſt noch überdem zu gewärtigenden ſcharfen Ahndung zu achten haben.

14) Nachdem ſich aber gleichwohl zutragen möchte, daß Perſonen bürgerlichen Standes, währender Zeit und bevor Unſere in dieſem Edicto enthaltene Willens-Meynung zu Jedermanns Wiſſenſchaft kommen kan, im Vertrauen und Hofnung, Wir würden ihnen das zum Beſitz erforderliche Incolat oder Conceſſion, nicht abſchlagen, ſondern wie

bis-

bisher in Gnaden ertheilen, adeliche Güther durch Ankauf an sich bringen; So wollen Wir geschehen lassen, daß dergleichen Ankäufer, wann sie gleich das Incolat nicht haben, in Besitz solcher Güther verbleiben, und Kraft dieses Edicti, als Besitzfähige solcher adelichen Güther, so aber auf mehrere nicht zu extendiren, vor ihre Person und Erben, angesehen werden; sie sollen aber schuldig seyn, binnen sechs Monathen a dato publicationis dieses Edicti, die ihnen zu determinirende Jura, pro Concessione ad possidendum pro se & hæredibus, an Unsere Avancements-Casse zu entrichten.

Nichtweniger sind Wir auch geneigt, Unsere Landesväterliche Hulde darinn zu bezeigen, daß im Fall noch jemand in Schlesien und der Grafschaft Glatz, wider Vermuthen erfindlich wäre, welcher ein adeliches Guth, ohne Incolat besitzet, derselbe dieserhalb a Fisco nicht beunruhiget, sondern im Besitz sothanes Guthes, auf gleiche Weise, wie im vorstehenden Casu disponiret, verbleiben solle, dafern er innerhalb 6. Monathen, a die publicationis dieses Edicti an zu rechnen, sich bey Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern meldet, und die obliegende Jura zu Unserer Casse berichtiget.

Wir befehlen solchemnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und Ober-Amts-Regierungen, wie auch allen Mediat-Fürstenthums-Regierungen und Standes-Herrschaften, in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien und der Souverainen Grafschaft Glatz, diese Unsere Willens-Meynung, Jedermänniglich durch den Druck bekannt zu machen, und darüber aufs genaueste zu halten, auch durch das Officium Fisci gegen die Contravenienten aufs schärfeste Acht geben zu lassen.

Uhr-

Uhrkundlich, unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und aufgedruckten Königl. Innſiegel. Gegeben Berlin den 20ten Dec. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

von Maſſow.

No. CXXI.

d. d. Berlin den 4. Mart. 1755.

Erneuertes Edict, wider die unerlaubte Schulden derer Officiers, und wie wider diejenige, ſo ihnen ohne Conſens des Chefs und Commandeurs creditiren, verfahren werden ſolle.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Daß, ob Wir gleich nicht nur in denen Unſerer Armee ertheilten Reglements, denen Officiers unter andern auch das Schuldenmachen auf das ſchärfſte verboten, ſondern Unſre hierunter hegende ernſthafte Geſinnung, theils auch vermittelſt eines beſondern Patents vom 7ten April 1744. theils durch das bald nachhero unterm 4ten Jul. 1746. emanirte geſchärfte Edict, wiederholentlich haben bekannt machen laſſen; Wir dennoch zu Unſerm gröſſeſten Mißfallen haben wahrnehmen müſſen, wie darauf nicht überall gehörig gehalten, ſo, daß Wir dieſerhalb ſehr oft mit Klagen wider Unſere Officiers behelliget worden ſind. Da Wir nun ſolchen Schuldenmachen und dem, wider Unſere ernſte Verordnungen, anlaufenden unbedachtſamen Credeiren, fernerhin nachzuſehen keinesweges gemeynet ſind: So haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, und beſonders die, wie

obge-

obgedacht, unterm 7. April 1744. und 4. Jul. 1746. emanirte, hiemit zu wiederholen für nöthig gefunden, sondern Wir verordnen auch, und befehlen hierdurch nochmals so gnädigst als ernstlichst, daß sich kein Officier vom Regiment, er sey wer er wolle, unterstehen solle, Schulden zu machen, noch auch jemand demselben creditiren solle, es sey denn, daß ehe und bevor solche Anleihe geschiehet, der Chef oder Commandeur vom Regimente ausdrücklich darinn consentiret, und die Genehmhaltung würcklich schriftlich dazu gegeben hat; inmassen der und alle diejenigen, so einem Officier Geld leihen werden, ohne vorher den expressen Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente schriftlich dazu zu haben, nicht nur schlechterdings die in vorigen Edicten angedrohete Strafe und Confiscation der vorgeliehenen Gelder zu gewärtigen, und diese ipso facto geschehen, sondern auch sie, wenn sie deshalb bey dem Regimente, oder bey Unserm General-Auditoriat, oder sonsten bey irgend einem Justiz-Collegio klagbar werden wolten, alsofort und sonder einiges Gehör zu finden, schlechterdings abgewiesen werden sollen. Hiebey sollen jedennoch diejenige Officiers, welche Güther haben, oder sonst von bekannten guten Vermögen sind, daß sie allemal ihre gemachte Schulden bezahlen können, ausgenommen seyn, als welche und besonders Staabs-Officiers und Capitains in dergleichen Fällen den Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente nicht nöthig haben.

Gleichwie Wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werden solle: Also soll dieses Edict nicht nur bey Unserer Armee, sondern damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, auch in allen Unsern Landen und Provinzien von denen Canzeln öffentlich bekannt gemacht, und auf denen Rathhäusern bey versammleter Bürgerschaft abgelesen, alle viertel Jahr damit continuiret, auch damit

es desto besser zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, denen Zeitungen und Intelligentz-Blättern inseriret werden.

Wie Wir denn Unserm Officio Fisci aufgegeben haben, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß diesem und besonders der vorgeschriebenen Wiederholung der Publication gehörig nachgelebet werde. Wornach sich denn also Jedermann, insonderheit aber die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie und Garnisons, wie auch die Landes-Collegia, Mediat-Regierungen, Magistrate in denen Städten, und alle Obrigkeiten, in allen künftighin vorkommenden Fällen, von Dato der Publication dieses Edicts an zu rechnen, stricte und sonder einigen Proceß noch Einwenden dagegen anzunehmen, genau zu achten haben.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4. Mart. 1755.

Friedrich.

Bayerische Staatsbibliothek München

(L. S.)

Ende dieses Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google